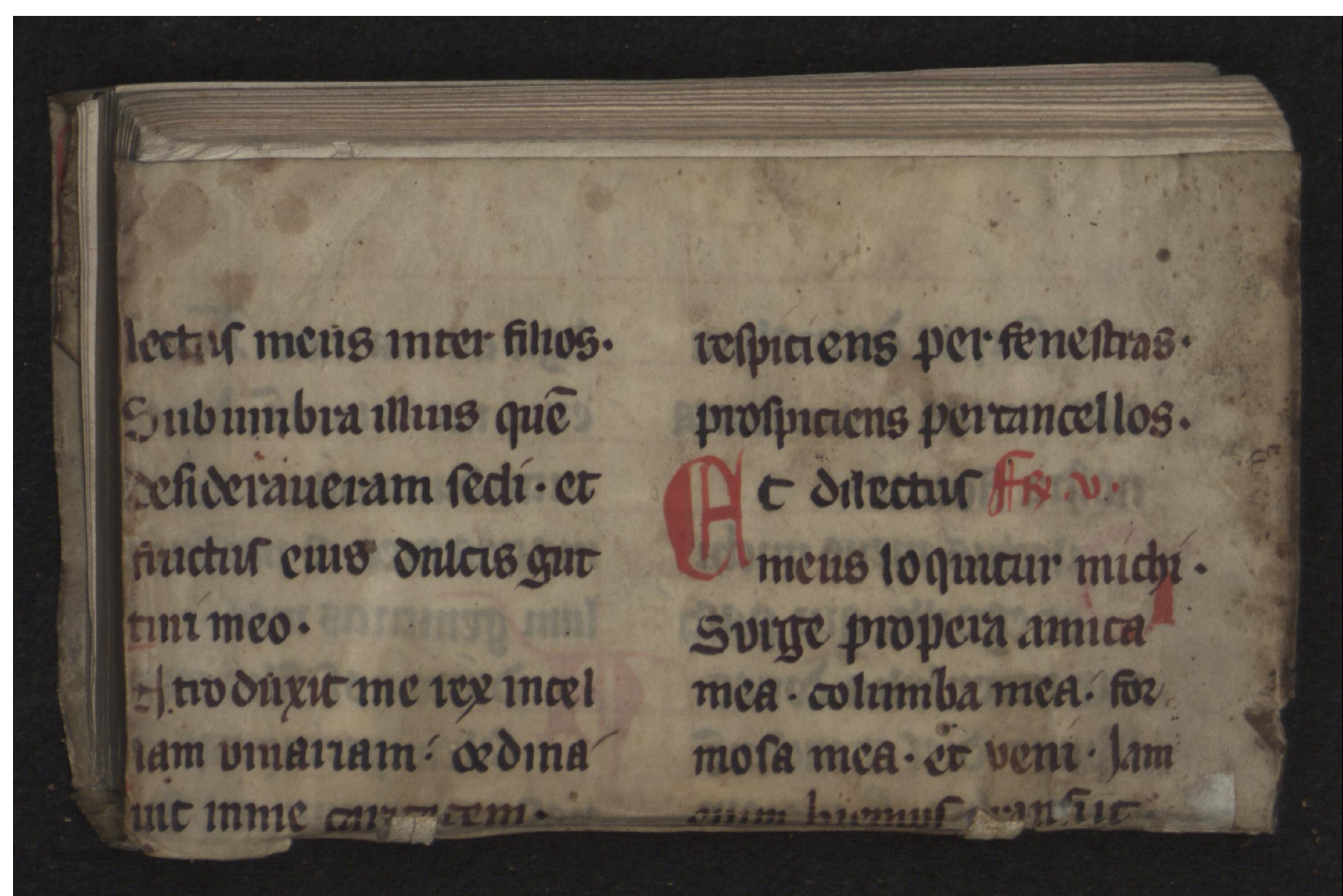
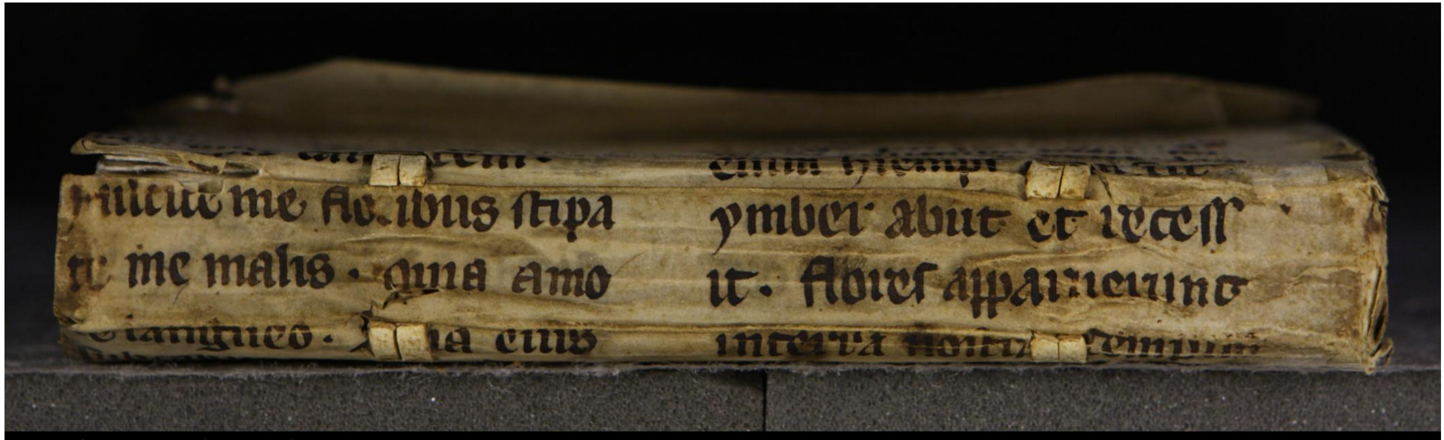
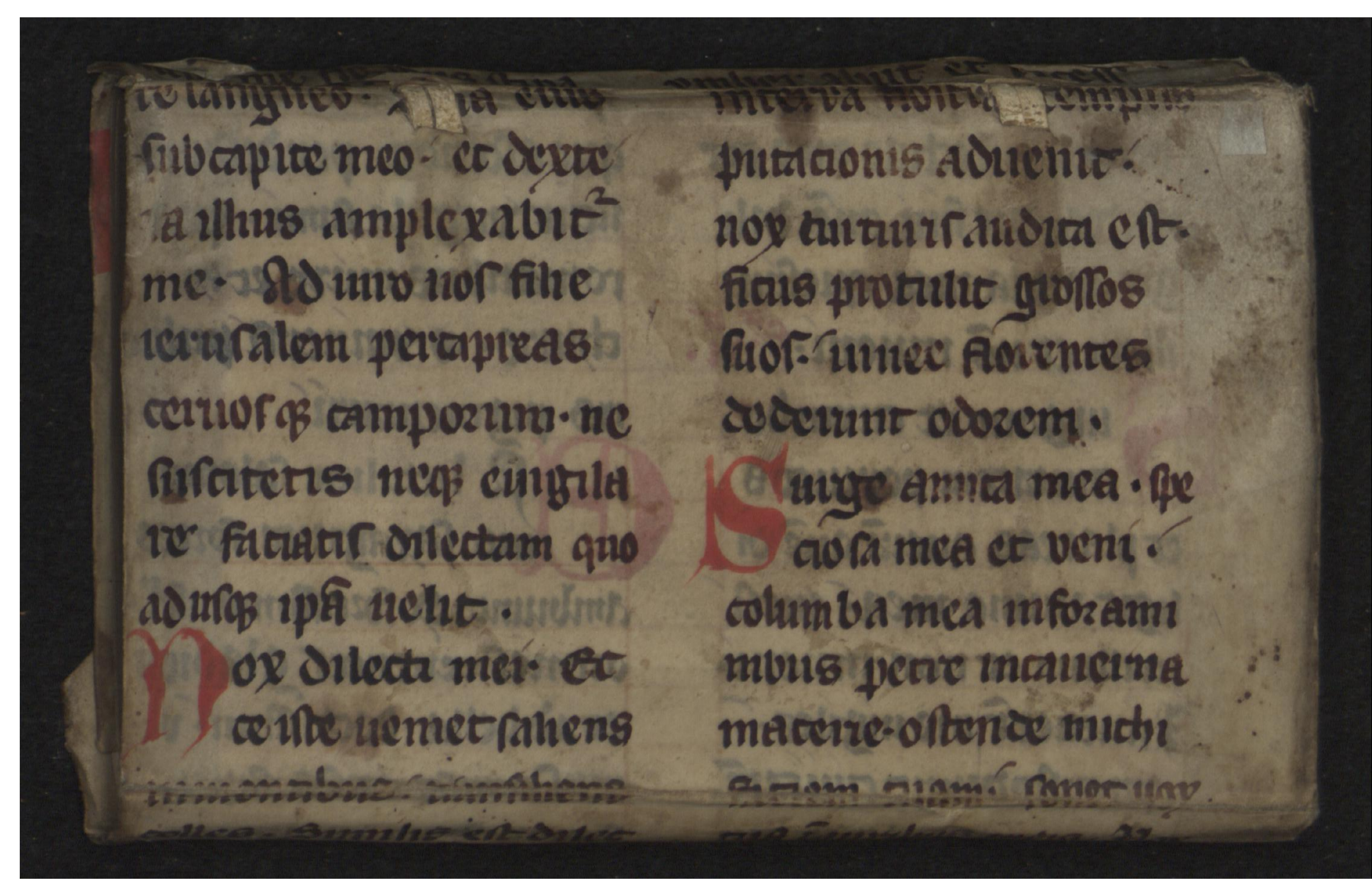


lectus meus inter filios.
Sub umbra illius quē
desideraueram sedi. et
fructus eius dulcis gut-
turi meo.
[I]ntroduxit me rex in cel-
lam vinariam: ordina-
uit in me caritatem.

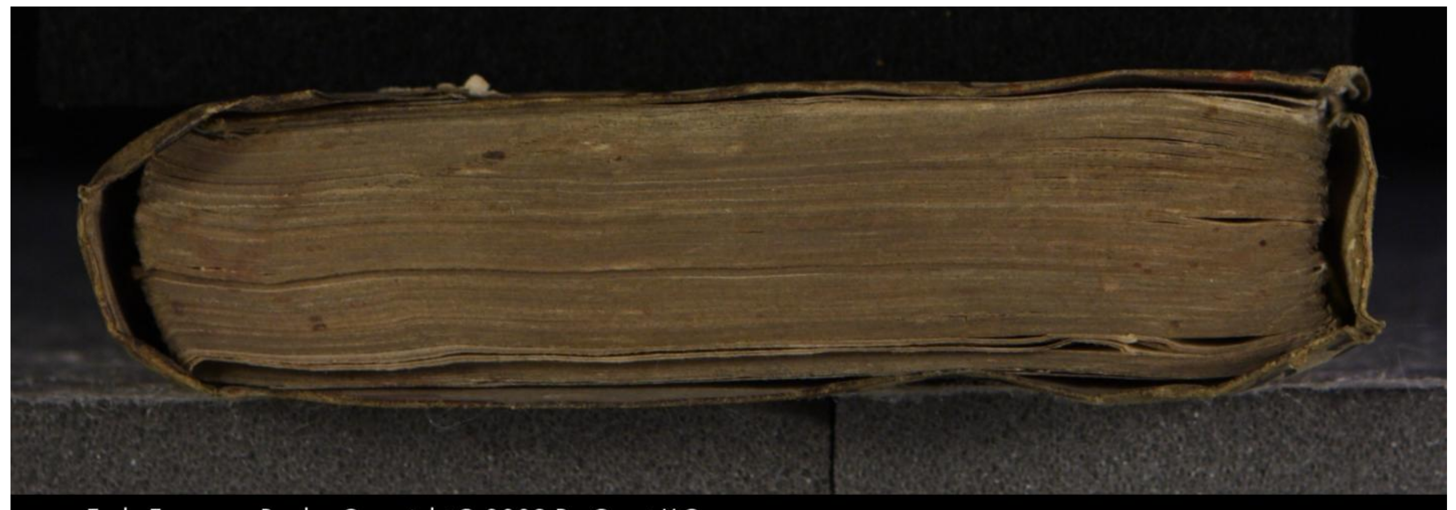
respiciens per fenestras.
prospiciens per cancellos.
Et dilectus Fe. v.
meus loquitur michi.
Surge propera amica
mea. columba mea. for-
mosa mea. et veni. Iam
enim hiemps transiit.





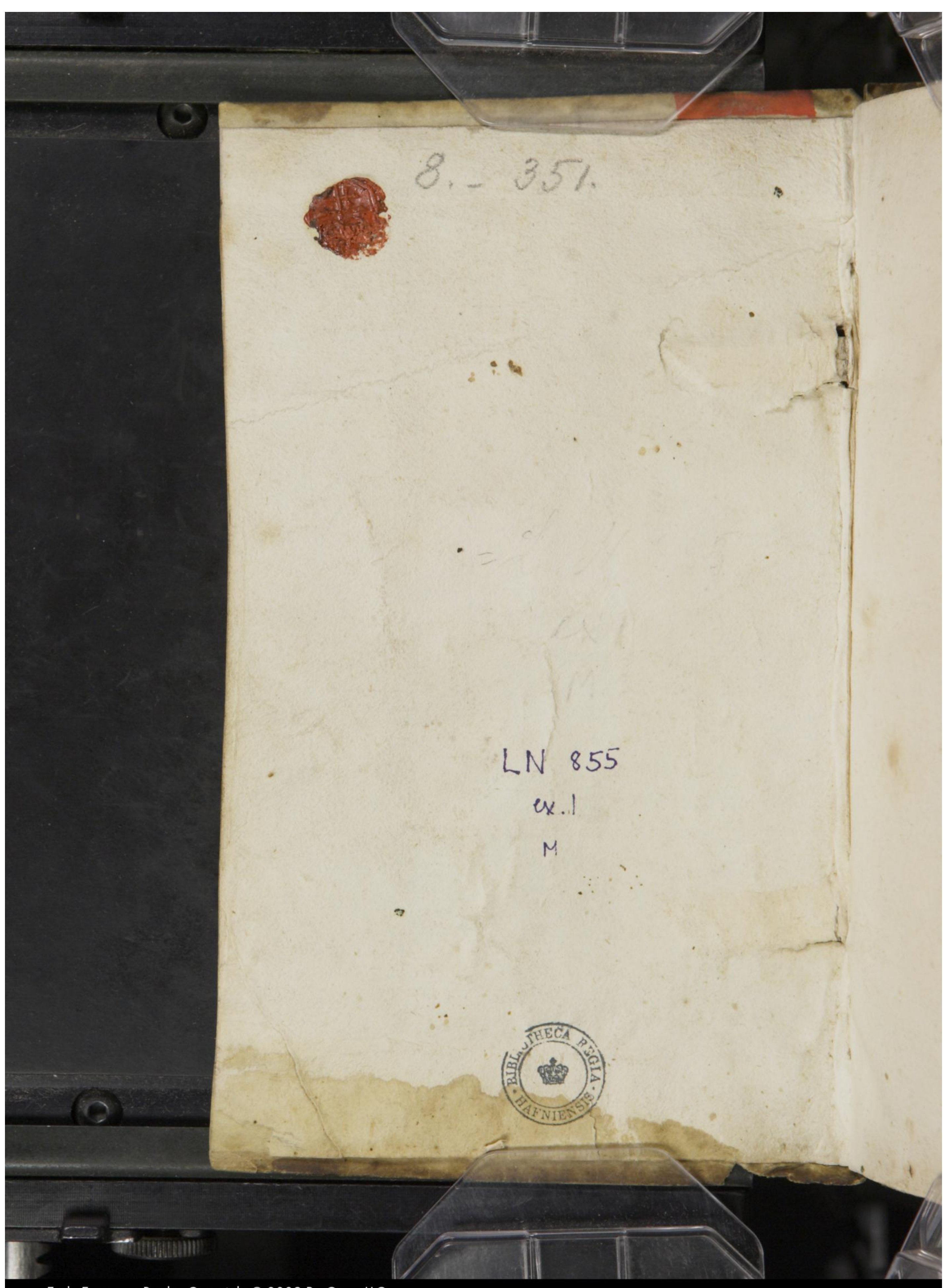
te langueo · ...a eius
sub capite meo · et dexte
ra illius amplexabit(ur)
me · Adiuro uos filie
ierusalem per capreas
ceruosque camporum · ne
suscitetis neque euigila
re faciatis dilectam quo
adusque ipsa uelit ·
Uox dilecti mei · Ec
ce iste uenit saliens

putacionis aduenit ·
uox turturis audita est ·
ficus protulit grossos
suos · uinee florentes
dederunt odorem ·
Surge amica mea · spe
ciosa mea et ueni ·
columba mea in forami
nibus petre in cauerna
macerie · ostende michi
faciem tuam · sonet uox

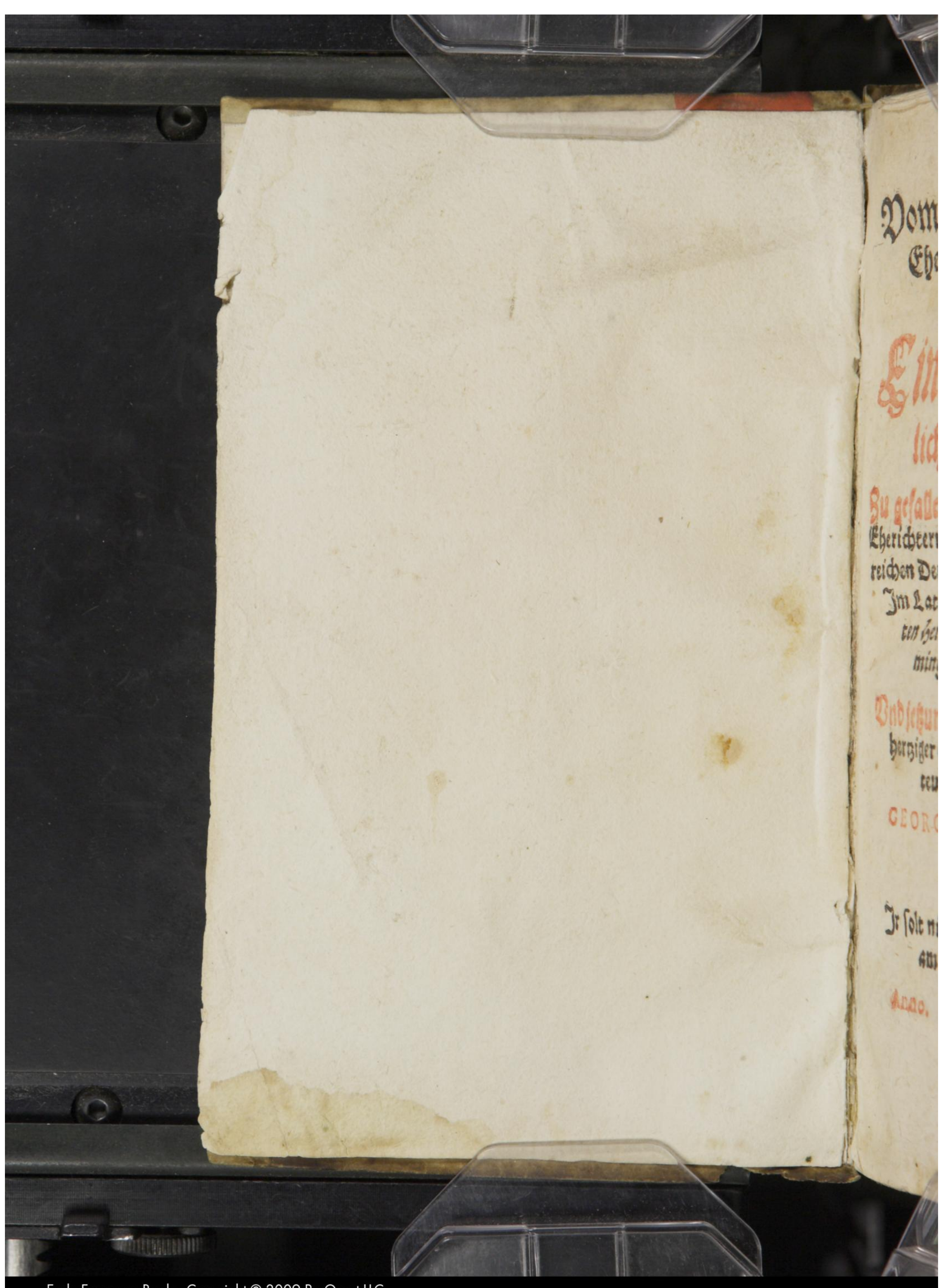


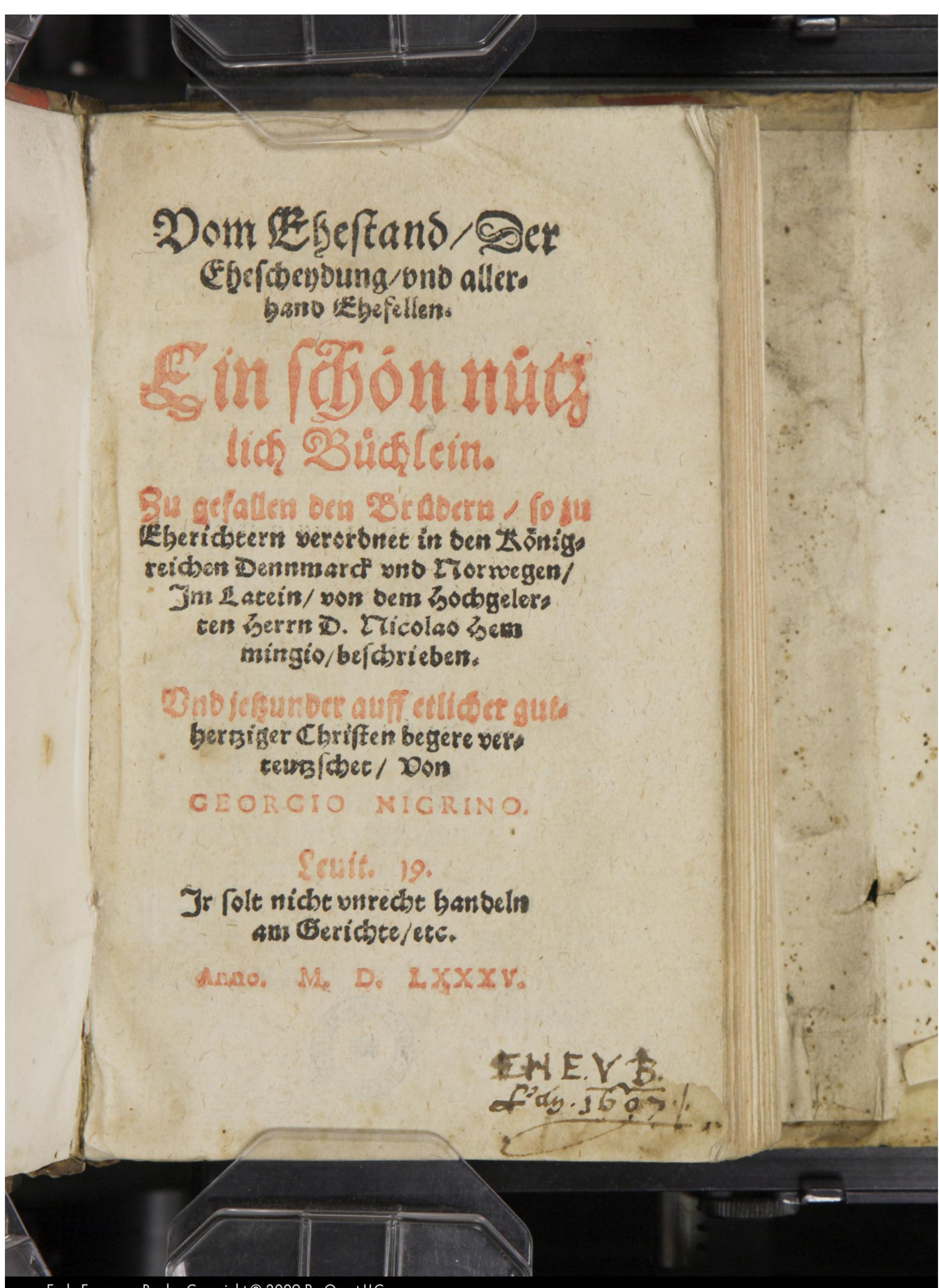





8. – 351.
LN 855
ex. 1
M
BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS







Vom Ehestand/Der Ehescheydung/vnd allerhand Ehefellen.

Ein schön nützlich Büchlein.

Zu gefallen den Brüdern/so zu Ehrichtern verordnet in den Königreichen Dennmarck vnd Norwegen/ Im Latein/ von dem Hochgelerten Herrn D. Nicolao Hemmingio/beschrieben.

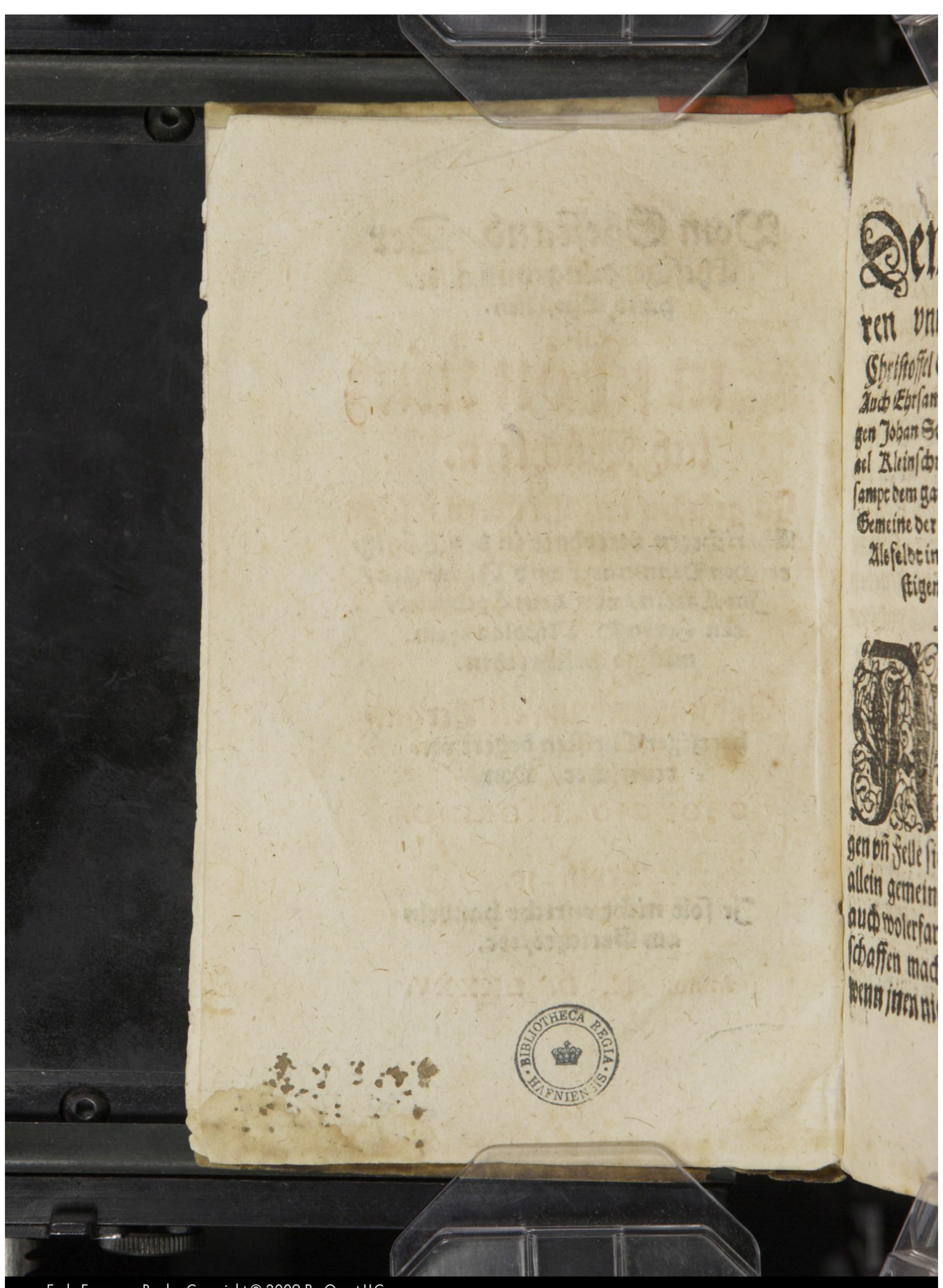
Vnd jetzunder auff etlicher guthertziger Christen begere verteutzschet/ Von

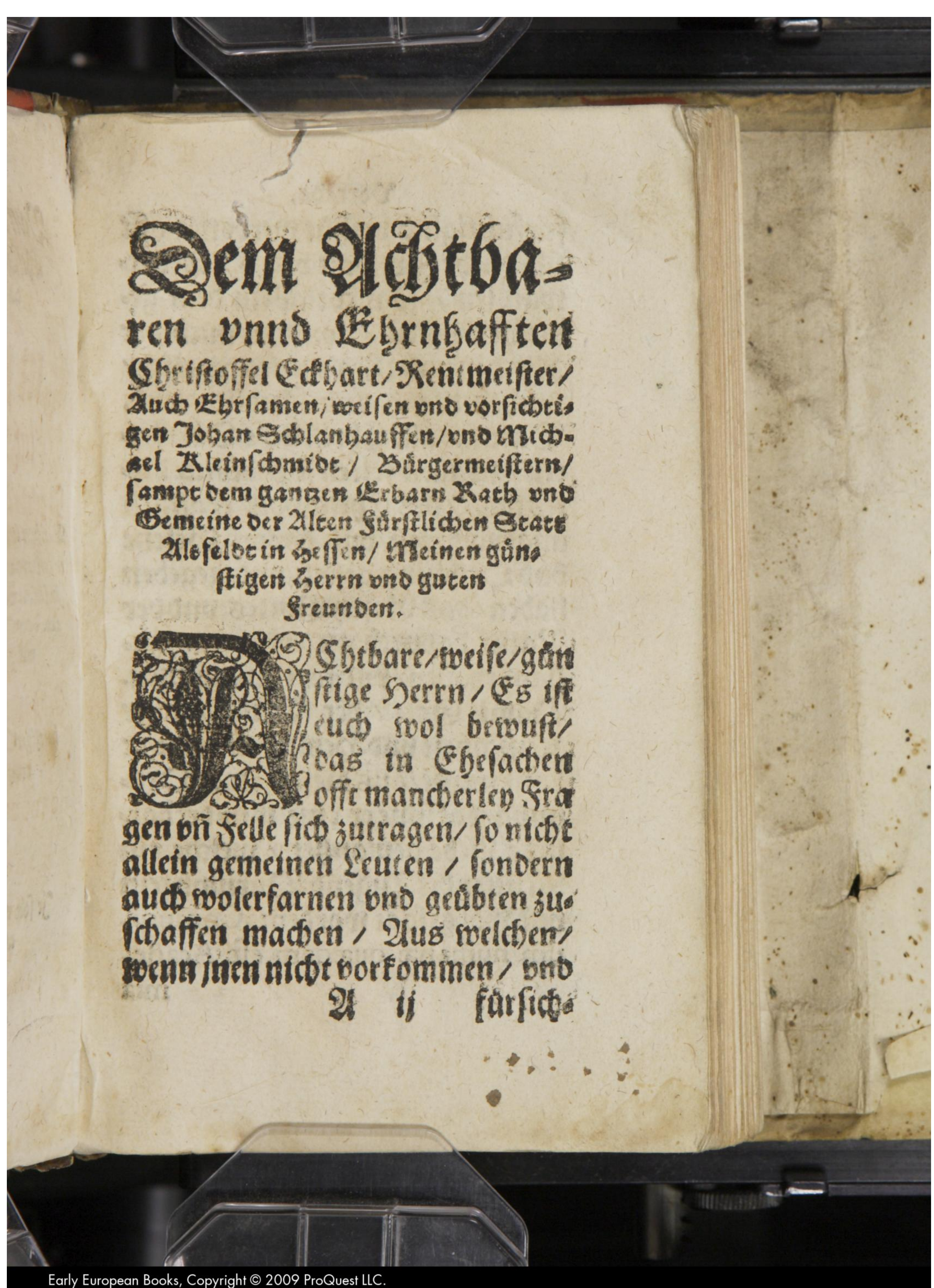
GEORGIO NIGRINO.

Leuit. 19.

Jr solt nicht vnrecht handeln am Gerichte/etc.

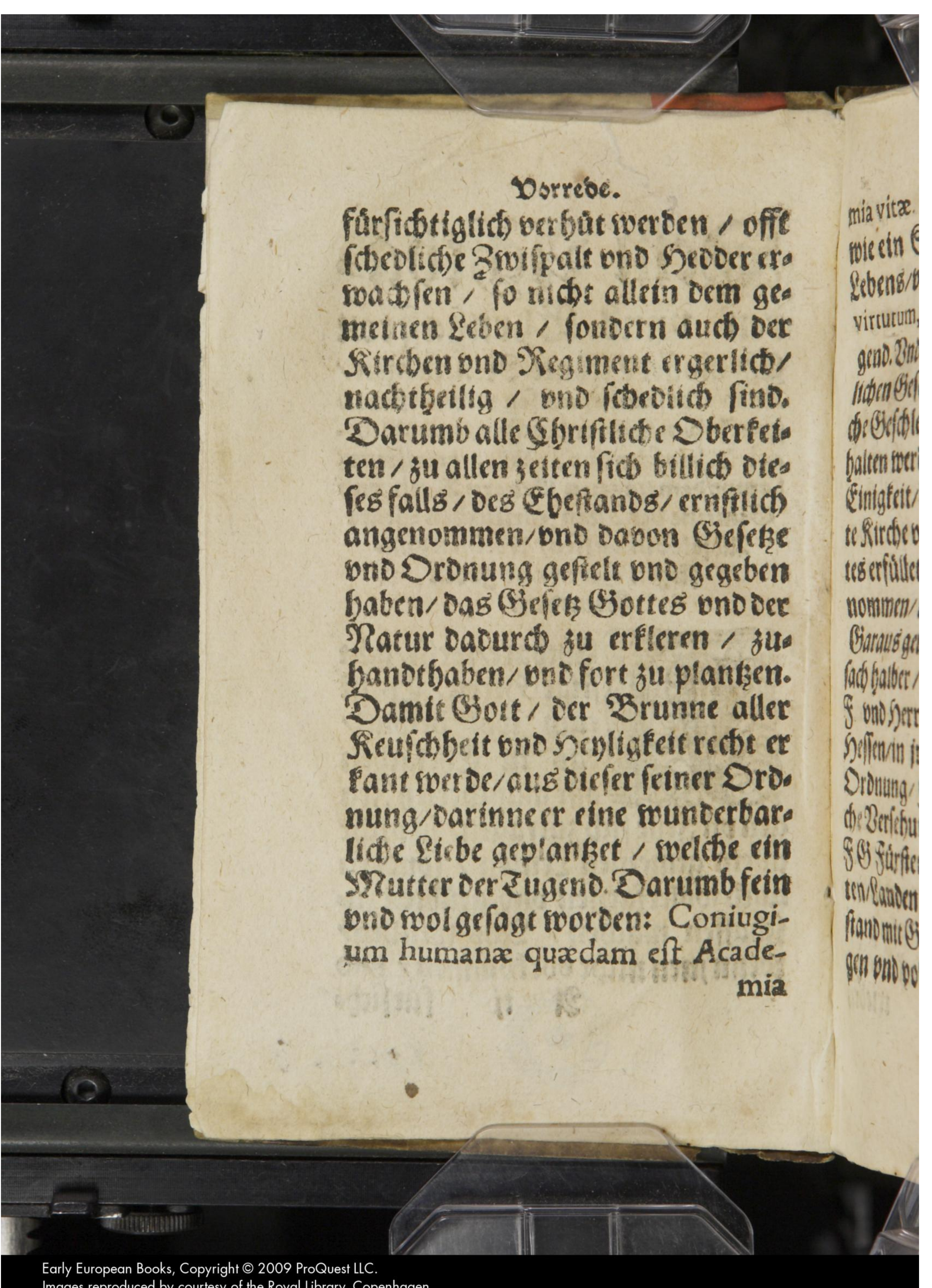
Anno. M. D. LXXXV.


BIBLIOTHECA REGIA
HAFNIENSIS

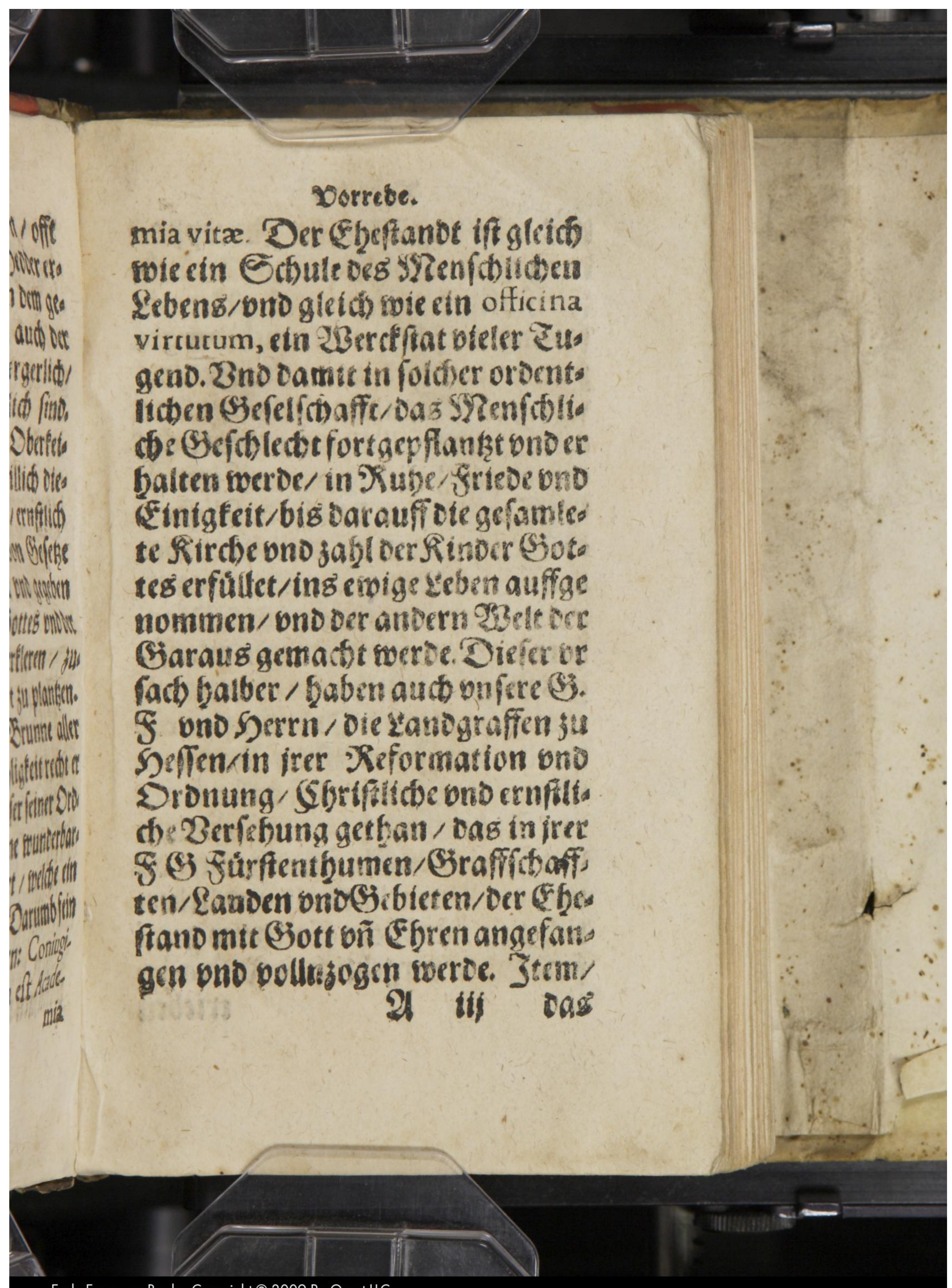


Dem Achtbaren vnnd Ehrnhafften Christoffel Eckhart/Rentmeister/ Auch Ehrsamen/weisen vnd vorsichtigen Johan Schlanhauffen/vnd Michael Kleinschmidt / Bürgermeistern/ sampt dem gantzen Erbarn Rath vnd Gemeine der Alten Fürstlichen Statt Alsfeldt in Hessen/ Meinen günstigen Herrn vnd guten Freunden.

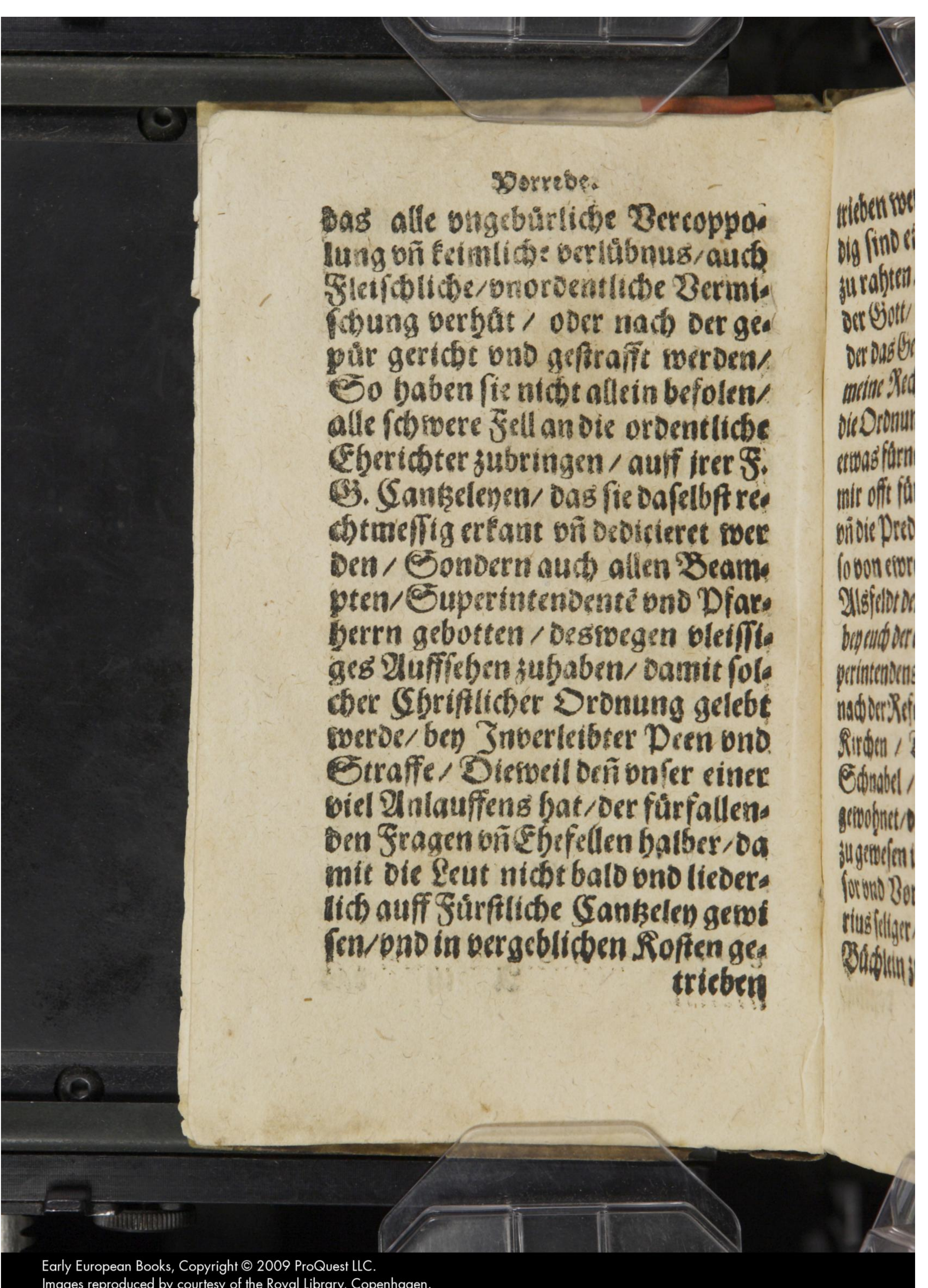
Achtbare/weise/günstige Herrn / Es ist euch wol bewust/ das in Ehesachen offt mancherley Fragen vñ Felle sich zutragen/ so nicht allein gemeinen Leuten / sondern auch wolerfarnen vnd geübten zuschaffen machen / Aus welchen/ wenn jnen nicht vorkommen / vnd



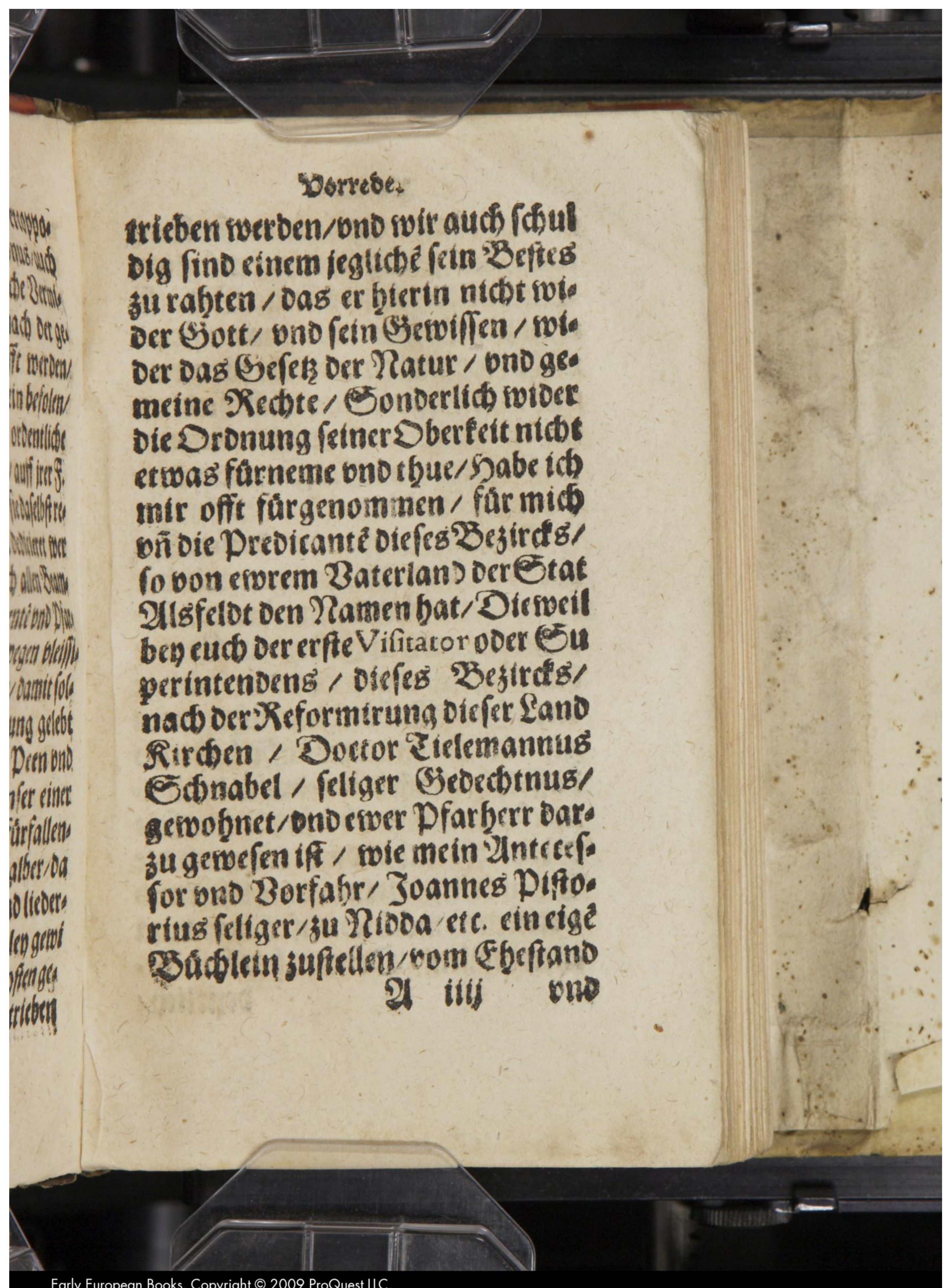
fürsichtiglich verhüt werden / offt schedliche Zwispalt vnd Hedder erwachsen / so nicht allein dem gemeinen Leben / sondern auch der Kirchen vnd Regiment ergerlich / nachtheilig / vnd schedlich sind. Darumb alle Christliche Oberkeiten / zu allen zeiten sich billich dieses falls / des Ehestands / ernstlich angenommen / vnd davon Gesetze vnd Ordnung gestelt vnd gegeben haben / das Gesetz Gottes vnd der Natur dadurch zu erkleren / zuhandthaben / vnd fort zu plantzen. Damit Gott / der Brunne aller Keuschheit vnd Heyligkeit recht erkant werde / aus dieser seiner Ordnung / darinne er eine wunderbarliche Liebe gepflantzet / welche ein Mutter der Tugend. Darumb fein vnd wol gesagt worden: Coniugium humanæ quædam est Academia



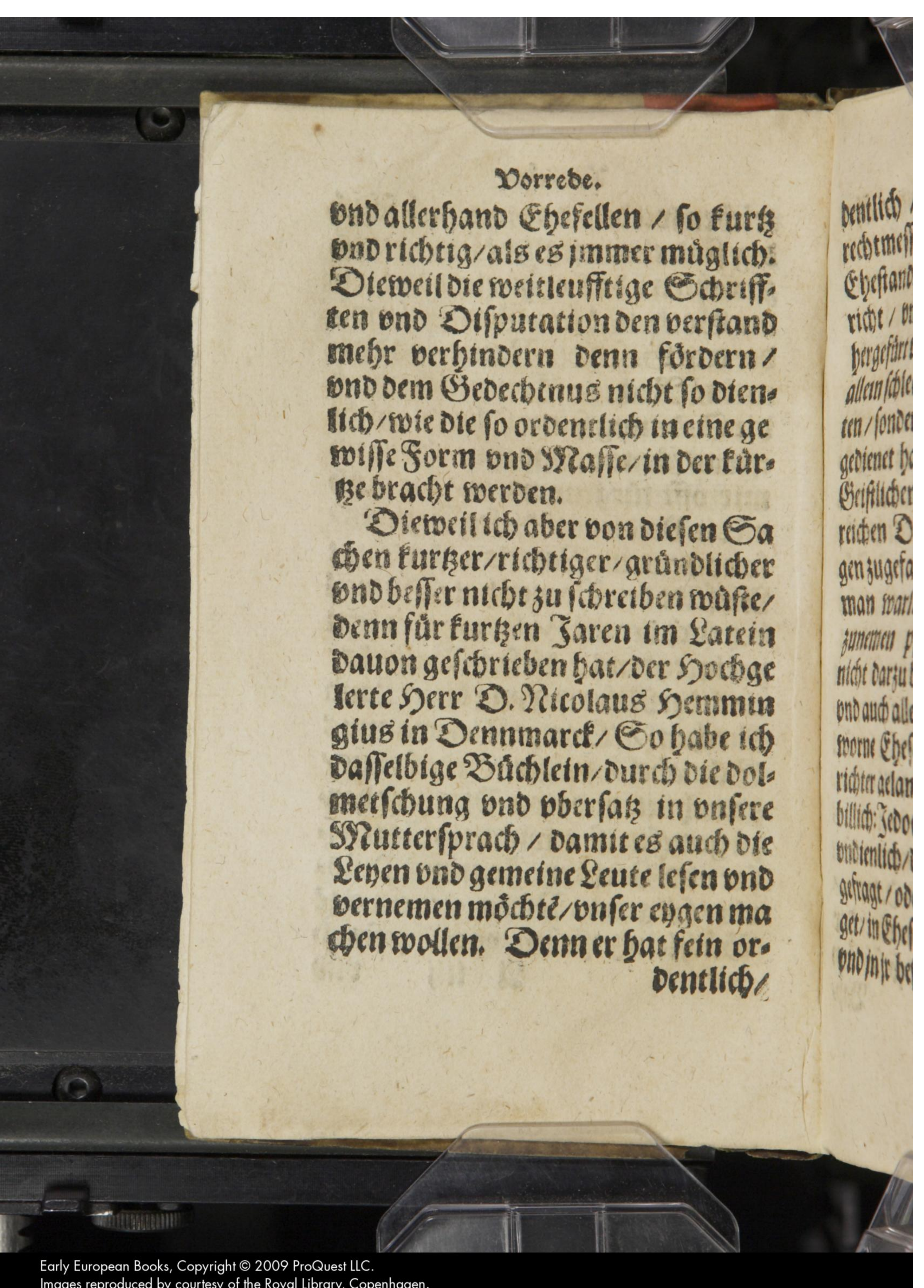
mia vitæ. Der Ehestandt ist gleich wie ein Schule des Menschlichen Lebens/vnd gleich wie ein officina virtutum, ein Werckstat vieler Tugend. Vnd damit in solcher ordentlichen Geselschafft/das Menschliche Geschlecht fortgepflantzt vnd erhalten werde/ in Ruhe/Friede vnd Einigkeit/bis darauff die gesamlete Kirche vnd zahl der Kinder Gottes erfüllet/ins ewige Leben auffgenommen/ vnd der andern Welt der Garaus gemacht werde. Dieser vrsach halber/ haben auch vnsere G. F. vnd Herrn/ die Landgraffen zu Hessen/in jrer Reformation vnd Ordnung/ Christliche vnd ernstliche Versehung gethan/ das in jrer F. G. Fürstenthumen/Graffschafften/Landen vnd Gebieten/der Ehestand mit Gott vñ Ehren angefangen vnd vollnzogen werde. Item/



das alle vngebürliche Vercoppolung vñ heimliche verlübnus/auch Fleischliche/vnordentliche Vermischung verhüt/ oder nach der gepür gericht vnd gestrafft werden/ So haben sie nicht allein befolen/ alle schwere Fell an die ordentliche Eherichter zubringen/ auff jrer F. G. Cantzeleyen/ das sie daselbst rechtmessig erkant vñ decidieret werden/ Sondern auch allen Beampten/Superintendentẽ vnd Pfarherrn gebotten/ deswegen vleissiges Auffsehen zuhaben/ damit solcher Christlicher Ordnung gelebt werde/ bey Inverleibter Peen vnd Straffe/ Dieweil deñ vnser einer viel Anlauffens hat/der fürfallenden Fragen vñ Ehefellen halber/damit die Leut nicht bald vnd liederlich auff Fürstliche Cantzeley gewisen/vnd in vergeblichen Kosten ge-

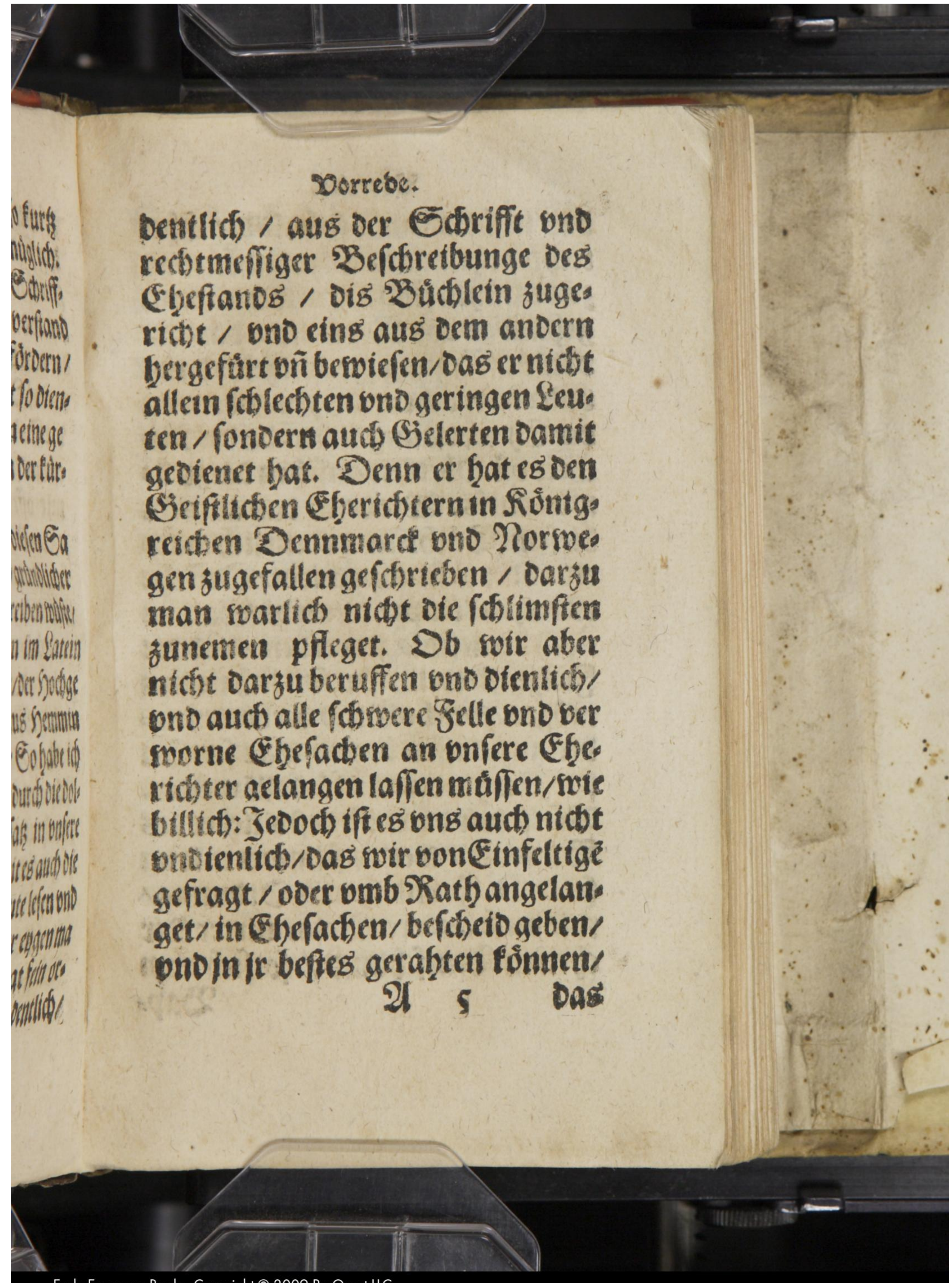


trieben werden/vnd wir auch schul
dig sind einem jeglichẽ sein Bestes
zu rahten / das er hierin nicht wi-
der Gott/ vnd sein Gewissen / wi-
der das Gesetz der Natur / vnd ge-
meine Rechte / Sonderlich wider
die Ordnung seiner Oberkeit nicht
etwas fürneme vnd thue/Habe ich
mir offt fürgenommen / für mich
vñ die Predicantẽ dieses Bezircks/
so von ewrem Vaterland der Stat
Alsfeldt den Namen hat/Dieweil
bey euch der erste Visitator oder Su
perintendens / dieses Bezircks/
nach der Reformirung dieser Land
Kirchen / Doctor Tielemannus
Schnabel / seliger Gedechtnus/
gewohnet/vnd ewer Pfarherr dar-
zu gewesen ist / wie mein Anteces-
sor vnd Vorfahr/ Joannes Pisto-
rius seliger/zu Nidda/etc. ein eigẽ
Büchlein zustellen/vom Ehestand

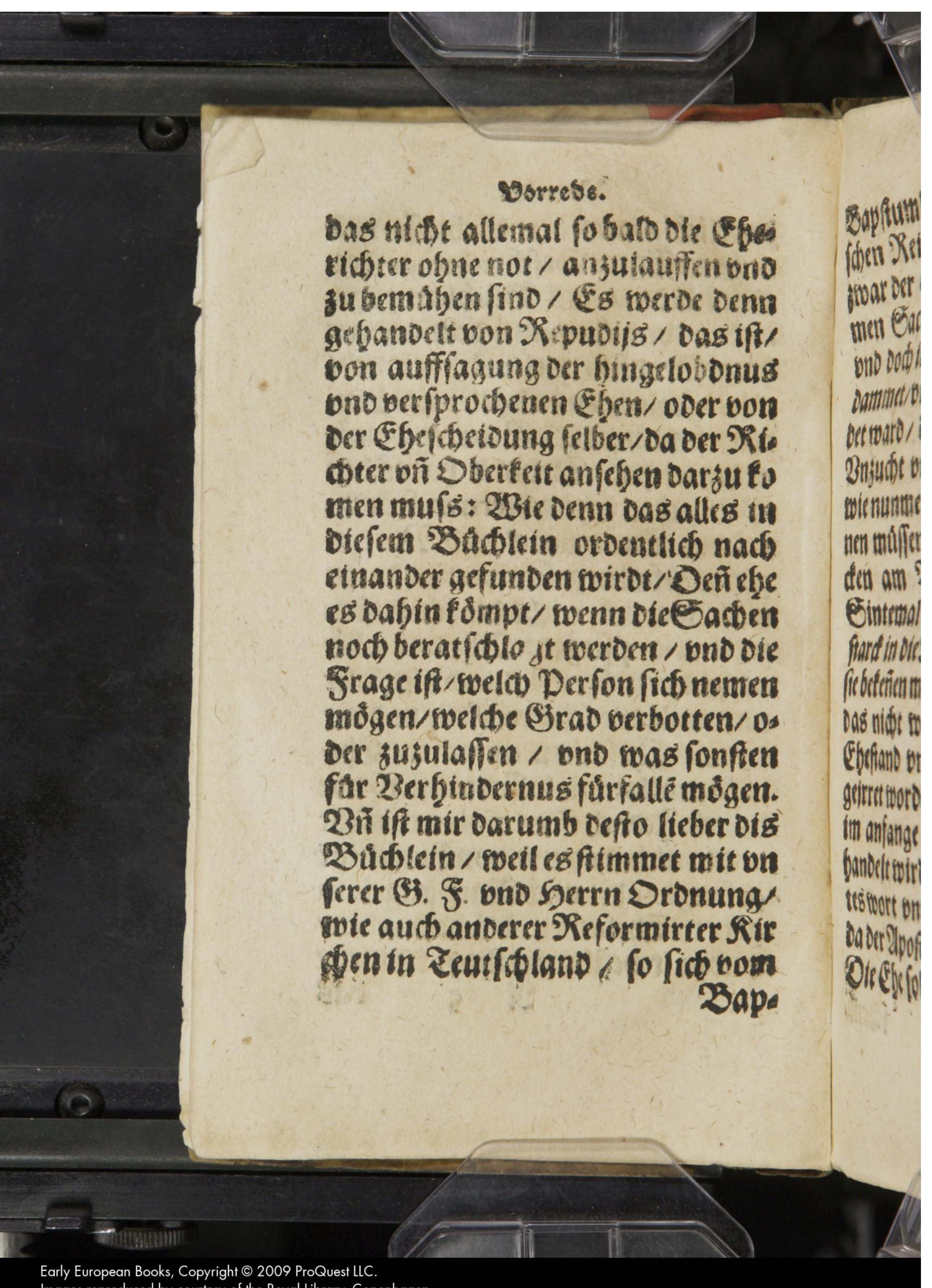


vnd allerhand Ehefellen / so kurtz vnd richtig/ als es jmmer müglich. Dieweil die weitleufftige Schrifften vnd Disputation den verstand mehr verhindern denn fördern / vnd dem Gedechtnus nicht so dienlich/ wie die so ordentlich in eine gewisse Form vnd Masse/ in der kürtze bracht werden.

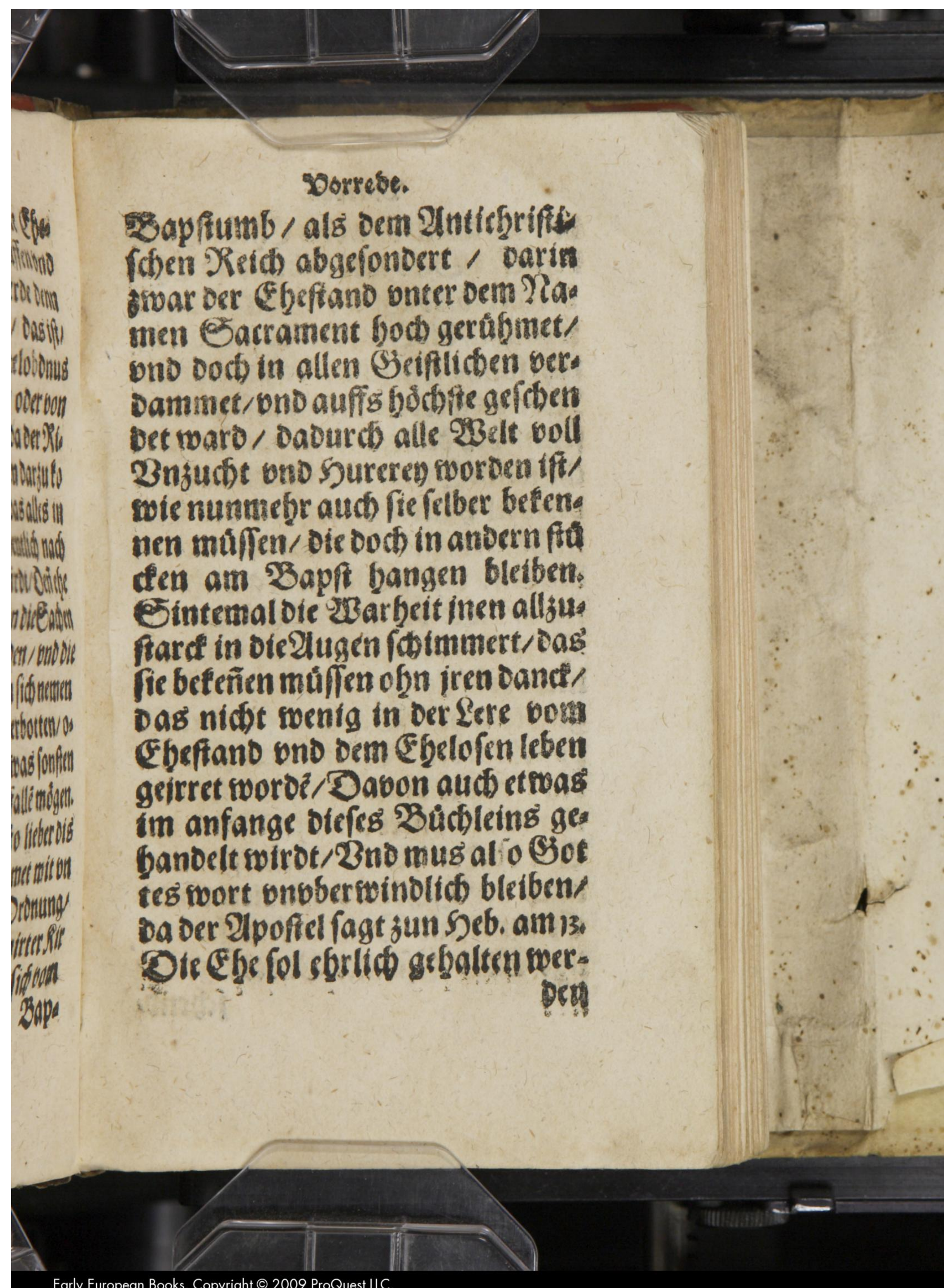
Dieweil ich aber von diesen Sachen kurtzer/ richtiger/ gründlicher vnd besser nicht zu schreiben wüste/ denn für kurtzen Jaren im Latein dauon geschrieben hat/ der Hochgelerte Herr D. Nicolaus Hemmingius in Dennmarck/ So habe ich dasselbige Büchlein/ durch die dolmetschung vnd vbersatz in vnsere Muttersprach / damit es auch die Leyen vnd gemeine Leute lesen vnd vernemen möchtē/ vnser eygen machen wollen. Denn er hat fein ordentlich/



dentlich / aus der Schrifft vnd
rechtmessiger Beschreibunge des
Ehestands / dis Büchlein zuge-
richt / vnd eins aus dem andern
hergefürt vñ bewiesen/das er nicht
allein schlechten vnd geringen Leu-
ten / sondern auch Gelerten damit
gedienet hat. Denn er hat es den
Geistlichen Eherichtern in König-
reichen Dennmarck vnd Norwe-
gen zugefallen geschrieben / darzu
man warlich nicht die schlimsten
zunemen pfleget. Ob wir aber
nicht darzu beruffen vnd dienlich/
vnd auch alle schwere Felle vnd ver
worne Ehesachen an vnsere Ehe-
richter gelangen lassen müssen/wie
billich: Jedoch ist es vns auch nicht
vndienlich/das wir von Einfeltigē
gefragt / oder vmb Rath angelan-
get/ in Ehesachen/ bescheid geben/
vnd jn jr bestes gerahten können/

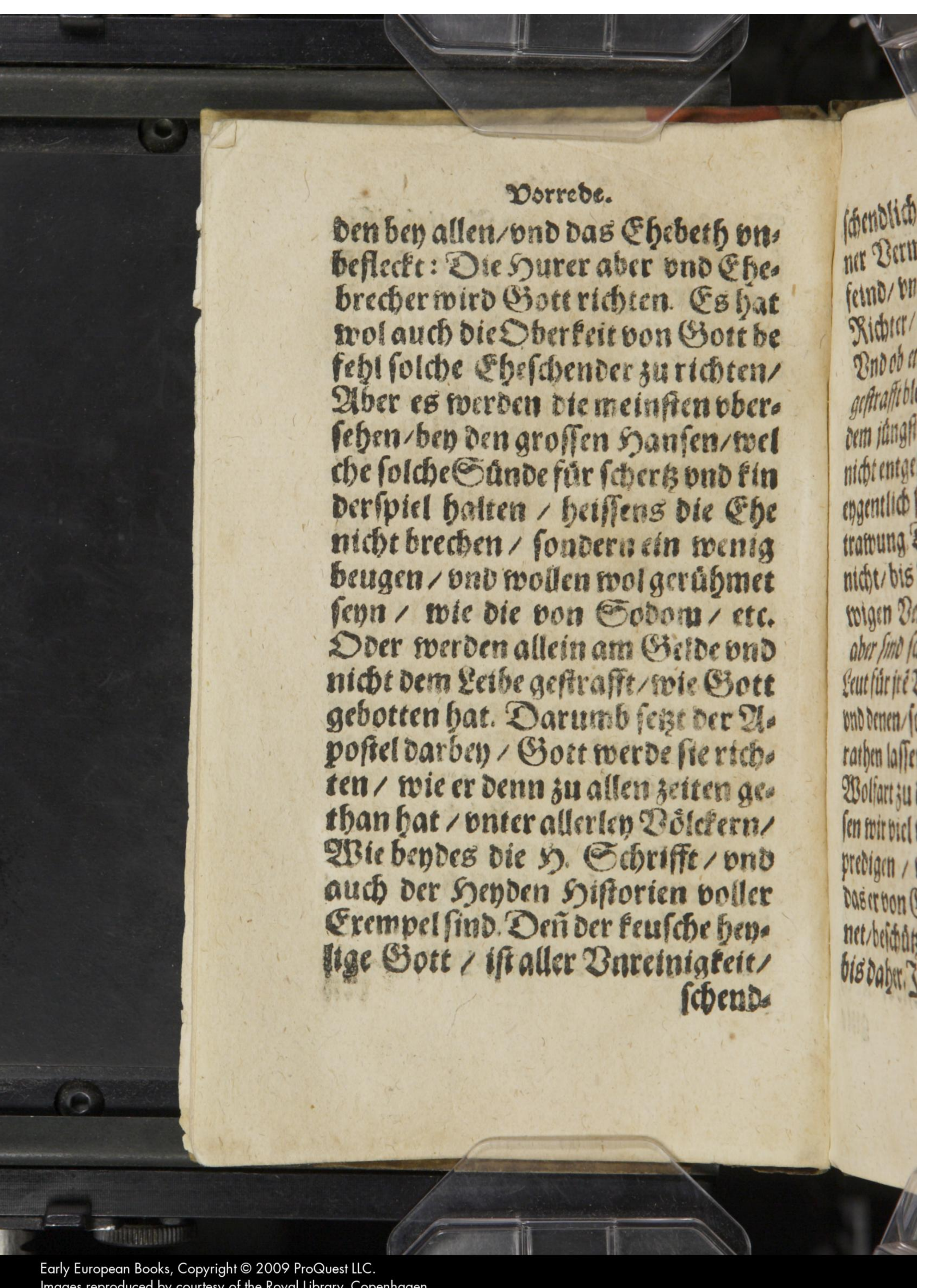


das nicht allemal so bald die Ehe-
richter ohne not / anzulauffen vnd
zu bemühen sind / Es werde denn
gehandelt von Repudijs / das ist /
von auffsagung der hingelobdnus
vnd versprochenen Ehen / oder von
der Ehescheidung selber / da der Ri-
chter vñ Oberkeit ansehen darzu ko
men muss: Wie denn das alles in
diesem Büchlein ordentlich nach
einander gefunden wirdt / Deñ ehe
es dahin kömpt / wenn die Sachen
noch beratschlagt werden / vnd die
Frage ist / welch Person sich nemen
mögen / welche Grad verbotten / o-
der zuzulassen / vnd was sonsten
für Verhindernus fürfallē mögen.
Vñ ist mir darumb desto lieber dis
Büchlein / weil es stimmet mit vn
serer G. F. vnd Herrn Ordnung /
wie auch anderer Reformirter Kir
chen in Teutschland / so sich vom
Bap-

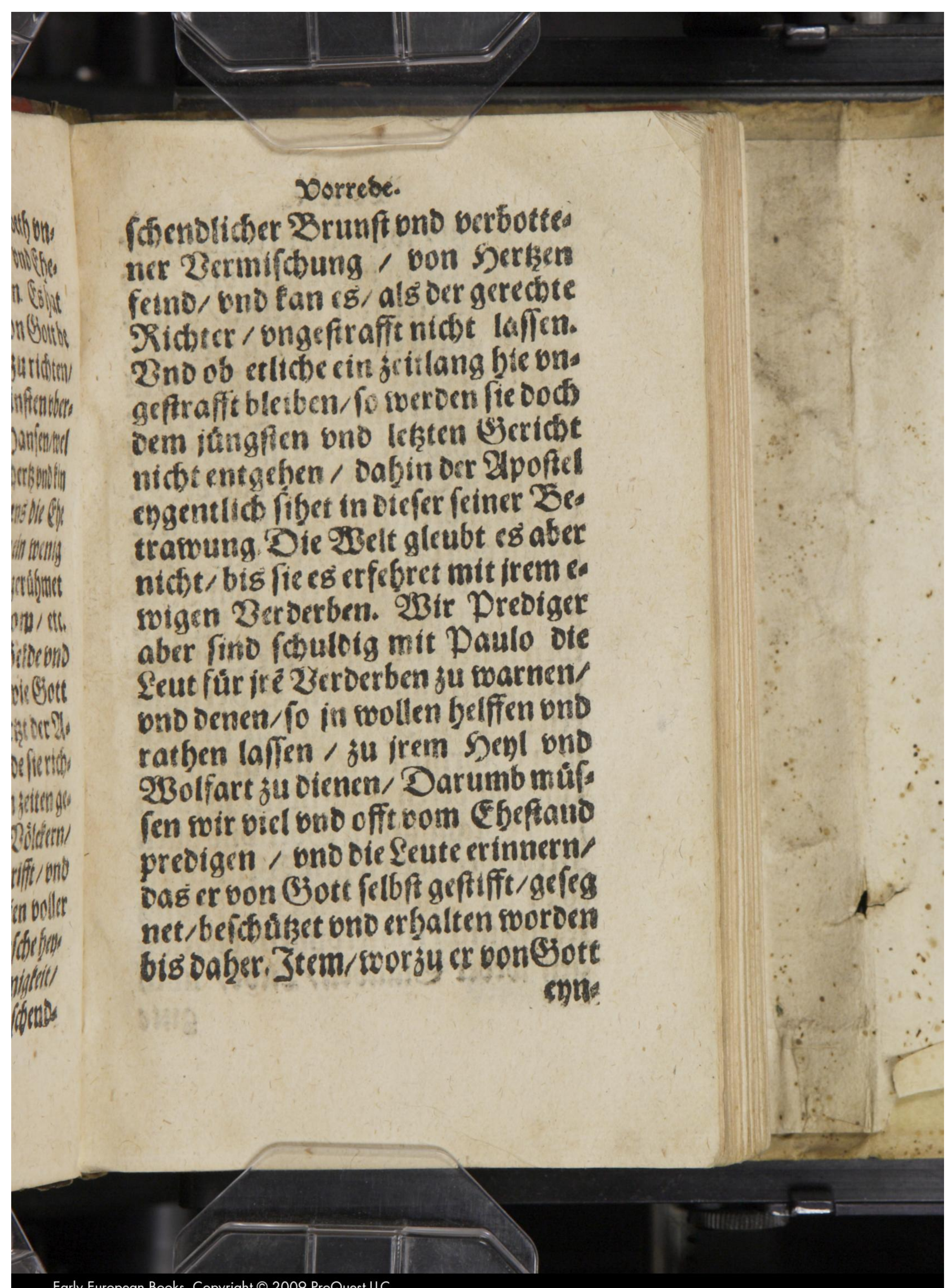


Bapstumb / als dem Antichristi-
schen Reich abgesondert / darin
zwar der Ehestand vnter dem Na-
men Sacrament hoch gerühmet/
vnd doch in allen Geistlichen ver-
dammet/vnd auffs höchste geschen
det ward / dadurch alle Welt voll
Vnzucht vnd Hurerey worden ist/
wie nunmehr auch sie selber beken-
nen müssen/ die doch in andern stü
cken am Bapst hangen bleiben.
Sintemal die Warheit jnen allzu-
starck in die Augen schimmert/das
sie bekeñen müssen ohn jren danck/
das nicht wenig in der Lere vom
Ehestand vnd dem Ehelosen leben
geirret wordē/Davon auch etwas
im anfange dieses Büchleins ge-
handelt wirdt/Vnd mus also Got
tes wort vnvberwindlich bleiben/
da der Apostel sagt zun Heb. am 13.
Die Ehe sol ehrlich gehalten wer-

den

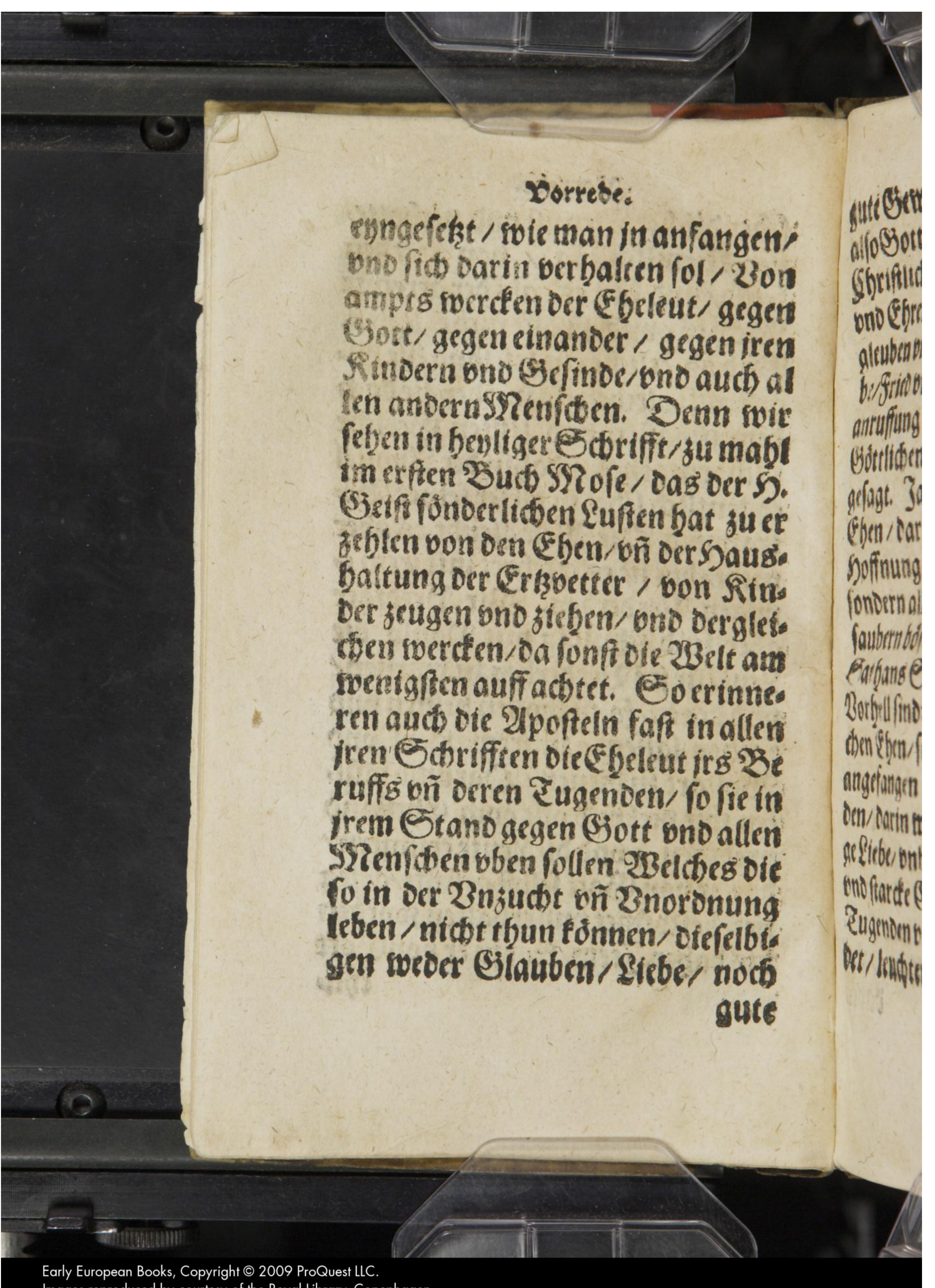


den bey allen/vnd das Ehebeth vn-
befleckt: Die Hurer aber vnd Ehe-
brecher wird Gott richten. Es hat
wol auch die Oberkeit von Gott be
fehl solche Eheschender zu richten/
Aber es werden die meinsten vber-
sehen/bey den grossen Hansen/wel
che solche Sünde für schertz vnd kin
derspiel halten / heissens die Ehe
nicht brechen / sondern ein wenig
beugen / vnd wollen wol gerühmet
seyn / wie die von Sodom / etc.
Oder werden allein am Gelde vnd
nicht dem Leibe gestrafft/wie Gott
gebotten hat. Darumb setzt der A-
postel darbey / Gott werde sie rich-
ten / wie er denn zu allen zeiten ge-
than hat / vnter allerley Völckern/
Wie beydes die H. Schrifft / vnd
auch der Heyden Historien voller
Exempel sind. Deñ der keusche hey-
lige Gott / ist aller Vnreinigkeit/
schend-



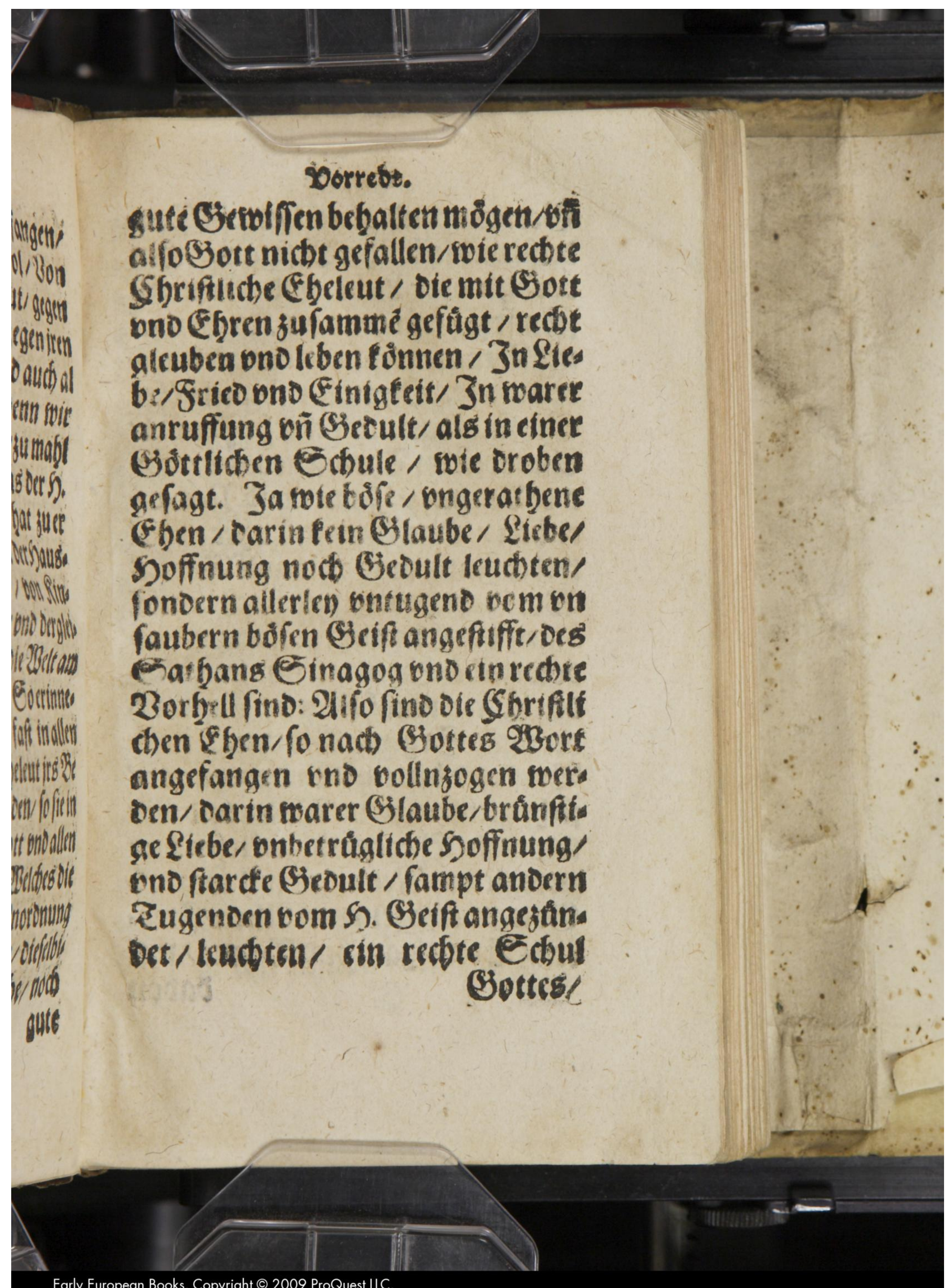
schendlicher Brunst vnd verbottener Vermischung / von Hertzen feind / vnd kan es / als der gerechte Richter / vngestrafft nicht lassen. Vnd ob etliche ein zeitlang hie vngestrafft bleiben / so werden sie doch dem jüngsten vnd letzten Gericht nicht entgehen / dahin der Apostel eygentlich sihet in dieser seiner Betrawung. Die Welt gleubt es aber nicht / bis sie es erfehret mit jrem ewigen Verderben. Wir Prediger aber sind schuldig mit Paulo die Leut für jrē Verderben zu warnen / vnd denen / so jn wollen helffen vnd rathen lassen / zu jrem Heyl vnd Wolfart zu dienen / Darumb müssen wir viel vnd offt vom Ehestand predigen / vnd die Leute erinnern / das er von Gott selbst gestifft / gesegnet / beschützet vnd erhalten worden bis daher. Item / worzu er von Gott

eyn-

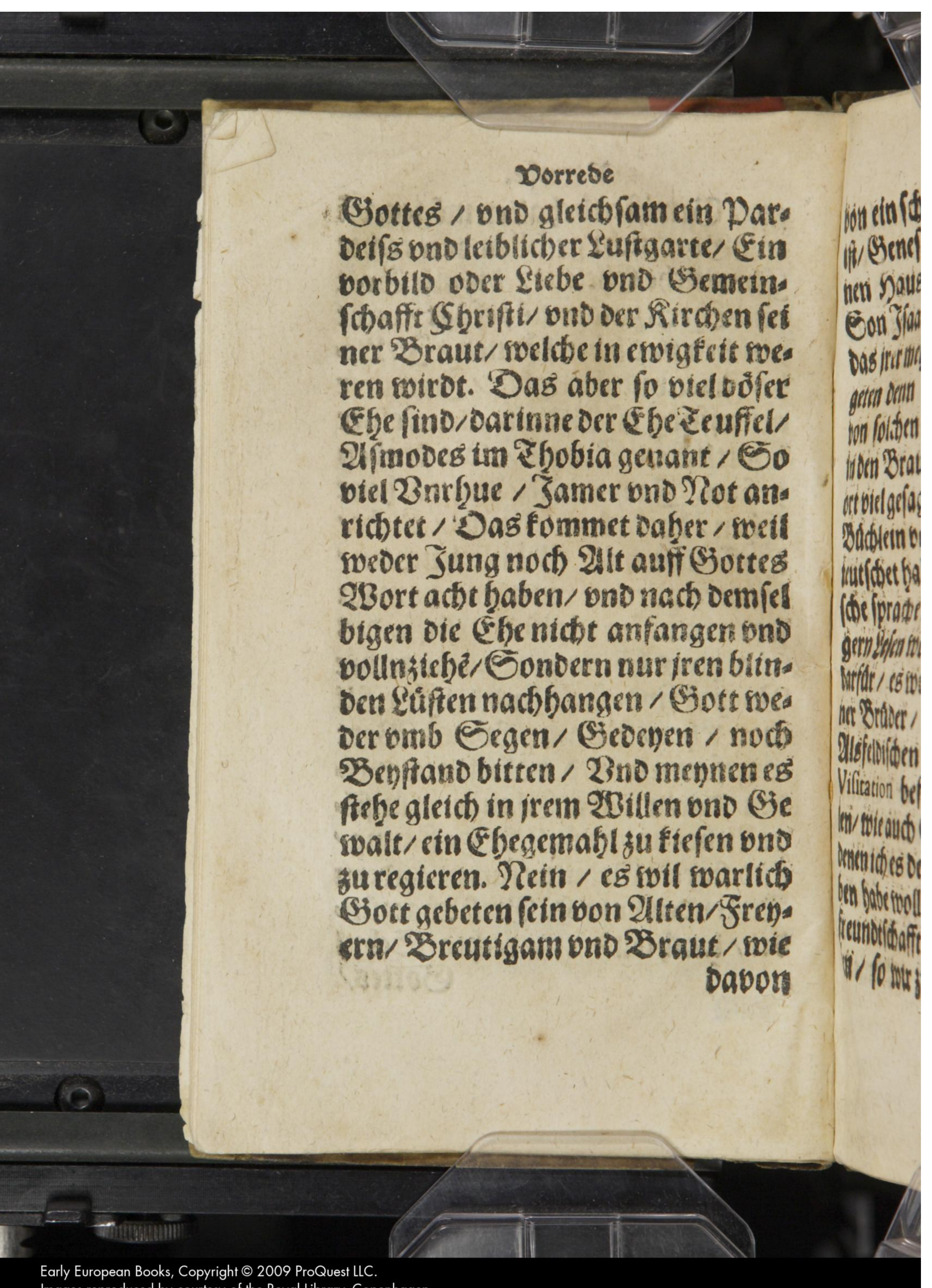


eyngesetzt / wie man jn anfangen / vnd sich darin verhalten sol / Von ampts wercken der Eheleut / gegen Gott / gegen einander / gegen jren Kindern vnd Gesinde / vnd auch allen andern Menschen. Denn wir sehen in heyliger Schrifft / zu mahl im ersten Buch Mose / das der H. Geist sönderlichen Lusten hat zu erzehlen von den Ehen / vñ der Haushaltung der Ertzvetter / von Kinder zeugen vnd ziehen / vnd dergleichen wercken / da sonst die Welt am wenigsten auff achtet. So erinneren auch die Apostein fast in allen jren Schrifften die Eheleut jrs Beruffs vñ deren Tugenden / so sie in jrem Stand gegen Gott vnd allen Menschen vben sollen. Welches die so in der Vnzucht vñ Vnordnung leben / nicht thun können / dieselbigen weder Glauben / Liebe / noch

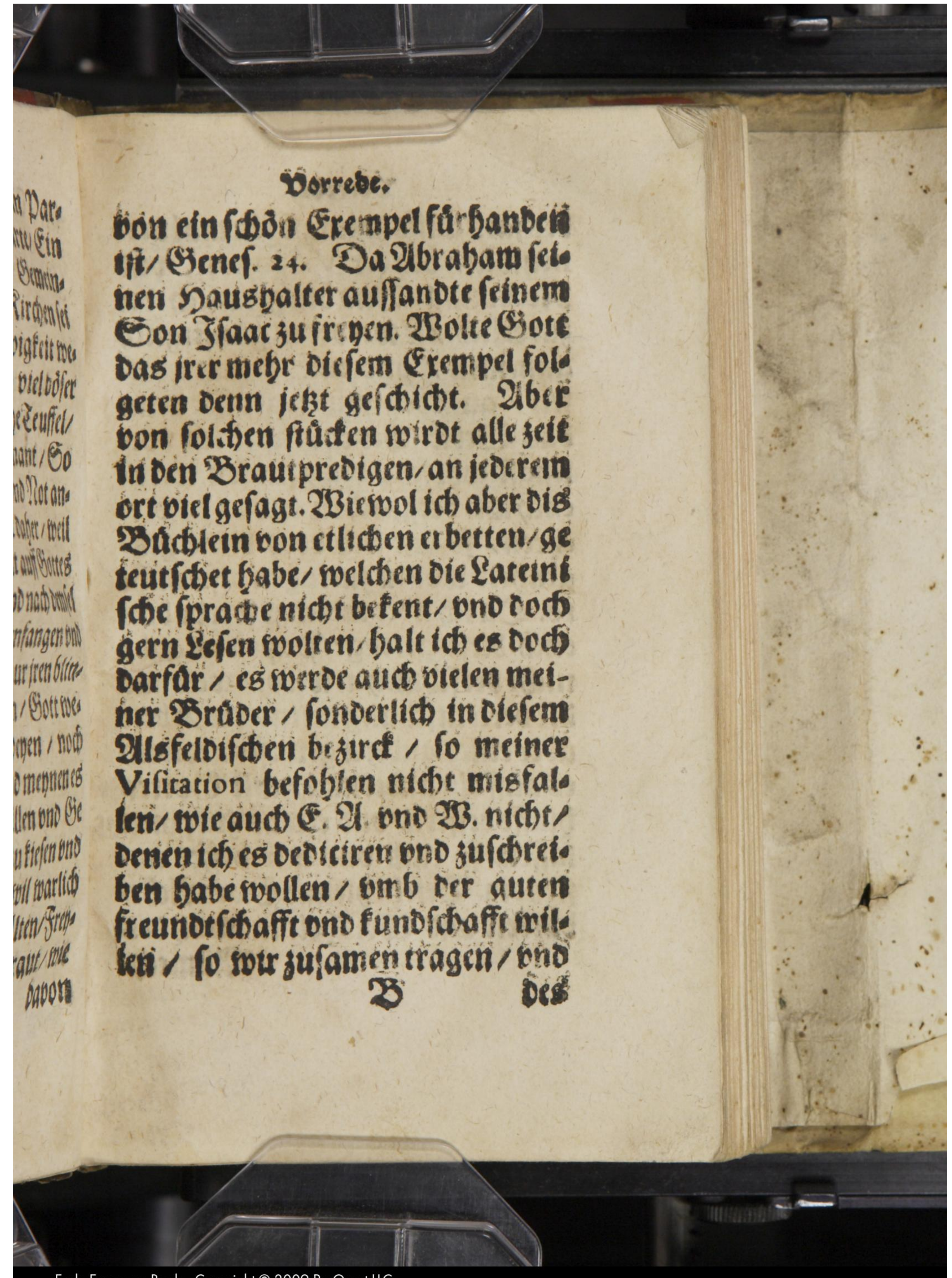
gute



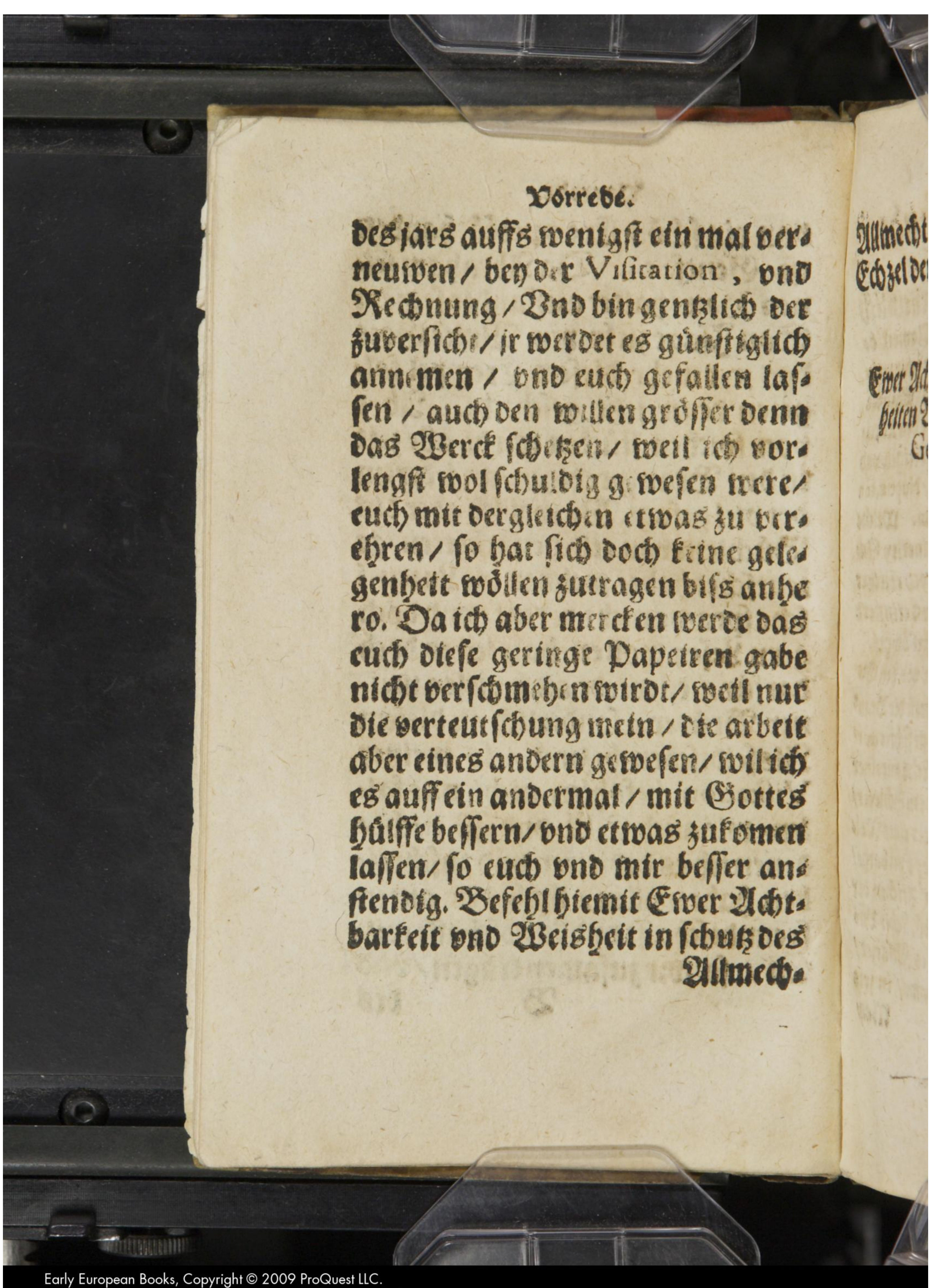
gute Gewissen behalten mögen/ vn̄
also Gott nicht gefallen/ wie rechte
Christliche Eheleut/ die mit Gott
vnd Ehren zusam̄e gefügt/ recht
gleuben vnd leben können/ In Lie-
be/ Fried vnd Einigkeit/ In warer
anruffung vn̄ Gedult/ als in einer
Göttlichen Schule/ wie droben
gesagt. Ja wie böse/ vngerathene
Ehen/ darin kein Glaube/ Liebe/
Hoffnung noch Gedult leuchten/
sondern allerley vntugend vom vn
saubern bösen Geist angestifft/ des
Sathans Sinagog vnd ein rechte
Vorhell sind: Also sind die Christli-
chen Ehen/ so nach Gottes Wort
angefangen vnd vollnzogen wer-
den/ darin warer Glaube/ brünsti-
ge Liebe/ vnbetrügliche Hoffnung/
vnd starcke Gedult/ sampt andern
Tugenden vom H. Geist angezün-
det/ leuchten/ ein rechte Schul
Gottes/



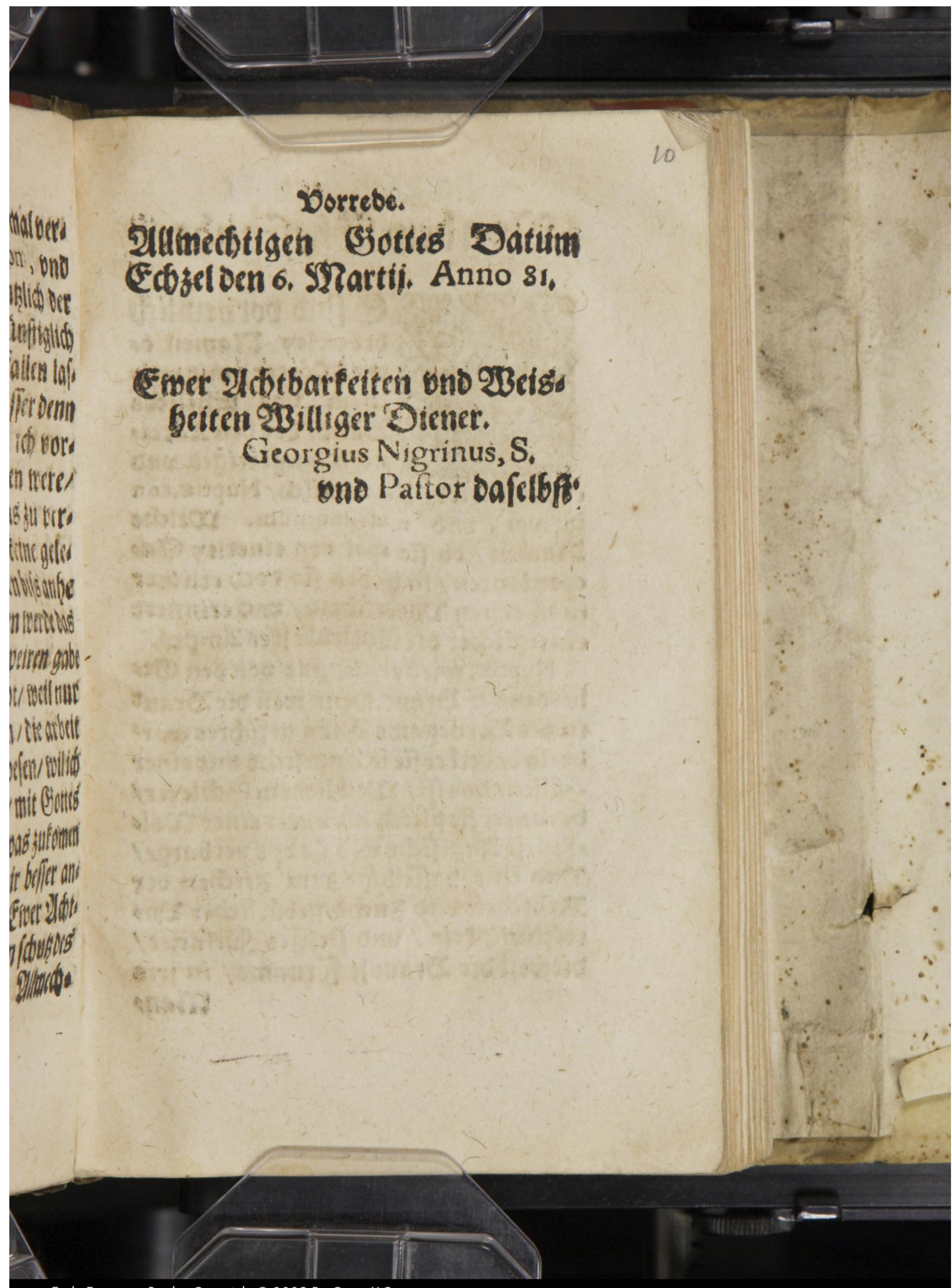
Gottes / vnd gleichſam ein Par-
deiſs vnd leiblicher Luſtgarte/ Ein
vorbild oder Liebe vnd Gemein-
ſchafft Chriſti/ vnd der Kirchen ſei
ner Braut/ welche in ewigkeit we-
ren wirdt. Das aber ſo viel böſer
Ehe ſind/ darinne der Ehe Teuffel/
Aſmodes im Thobia genant / So
viel Vnrhue / Jamer vnd Not an-
richtet / Das kommet daher / weil
weder Jung noch Alt auff Gottes
Wort acht haben/ vnd nach demſel
bigen die Ehe nicht anfangen vnd
vollnziehẽ/ Sondern nur jren blin-
den Lüſten nachhangen / Gott we-
der vmb Segen/ Gedeyen / noch
Beyſtand bitten / Vnd meynen es
ſtehe gleich in jrem Willen vnd Ge
walt/ ein Ehegemahl zu kieſen vnd
zu regieren. Nein / es wil warlich
Gott gebeten ſein von Alten/ Frey-
ern/ Breutigam vnd Braut / wie



von ein schön Exempel fürhanden
ist/ Genes. 24. Da Abraham sei-
nen Haushalter aussandte seinem
Son Isaac zu freyen. Wolte Gott
das irer mehr diesem Exempel fol-
geten denn jetzt geschicht. Aber
von solchen stücken wirdt alle zeit
in den Brautpredigen/ an jederem
ort viel gesagt. Wiewol ich aber dis
Büchlein von etlichen erbetten/ ge
teutschet habe/ welchen die Lateini
sche sprache nicht bekent/ vnd doch
gern Lesen wolten/ halt ich es doch
darfür/ es werde auch vielen mei-
ner Brüder/ sonderlich in diesem
Alsfeldischen bezirck/ so meiner
Visitation befohlen nicht misfal-
len/ wie auch E. A. vnd W. nicht/
denen ich es dediciren vnd zuschrei-
ben habe wollen/ vmb der guten
freundtschafft vnd kundschafft wil-
len/ so wir zusamen tragen/ vnd



des jars auffs wenigst ein mal ver-
neuwen / bey der Visitation , vnd
Rechnung / Vnd bin gentzlich der
zuversicht / jr werdet es günstiglich
annemen / vnd euch gefallen las-
sen / auch den willen grösser denn
das Werck schetzen / weil ich vor-
lengst wol schuldig gewesen were /
euch mit dergleichen etwas zu ver-
ehren / so hat sich doch keine gele-
genheit wöllen zutragen biss anhe
ro. Da ich aber mercken werde das
euch diese geringe Papeiren gabe
nicht verschmehen wirdt / weil nur
die verteutschung mein / die arbeit
aber eines andern gewesen / wil ich
es auff ein andermal / mit Gottes
hülffe bessern / vnd etwas zukomen
lassen / so euch vnd mir besser an-
stendig. Befehl hiemit Ewer Acht-
barkeit vnd Weisheit in schutz des
Allmech-

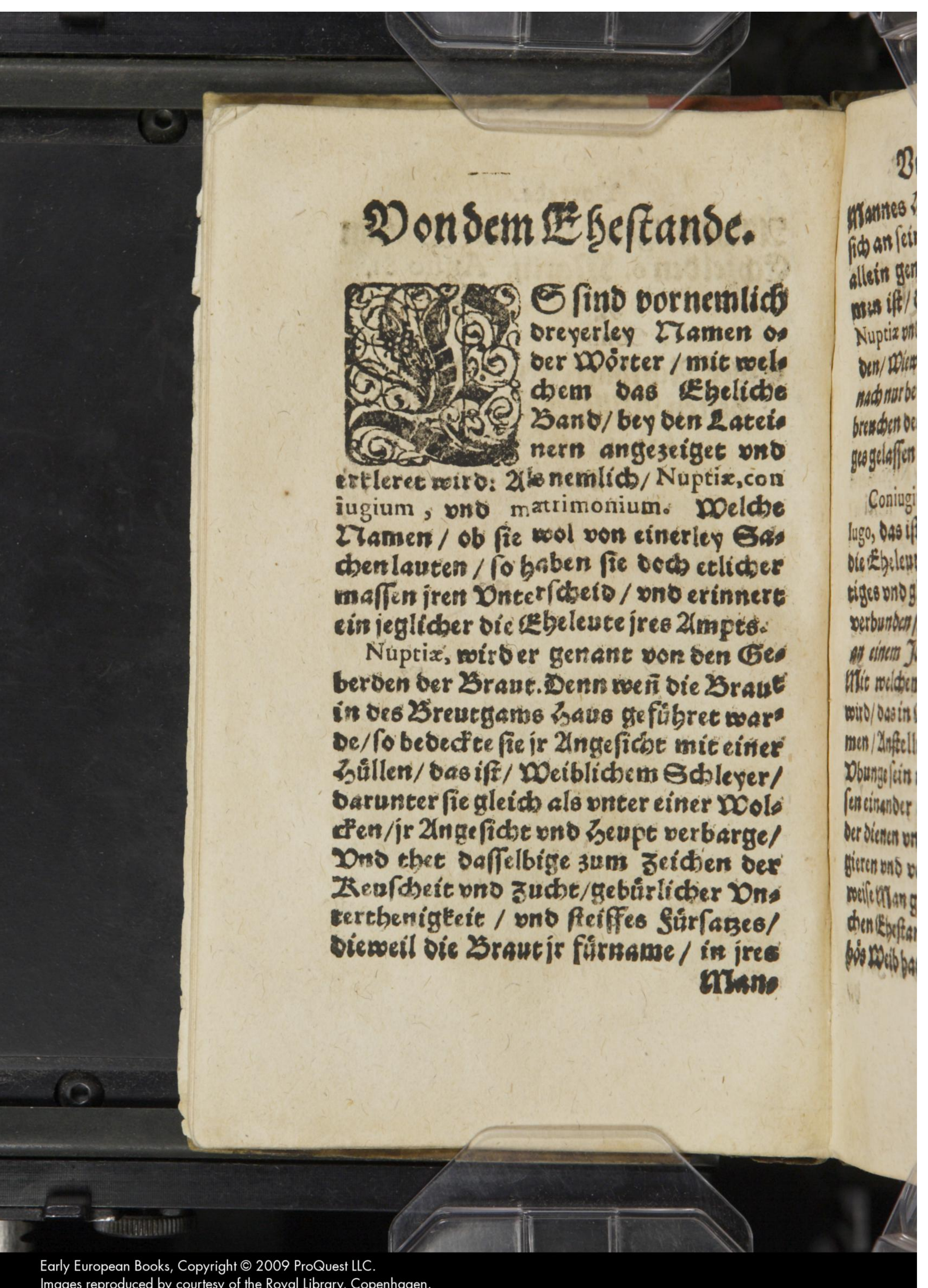


Allmechtigen Gottes Datum Echzel den 6. Martij. Anno 81.

Ewer Achtbarkeiten vnd Weisheiten Williger Diener.

Georgius Nigrinus, S.

vnd Pastor daselbst.

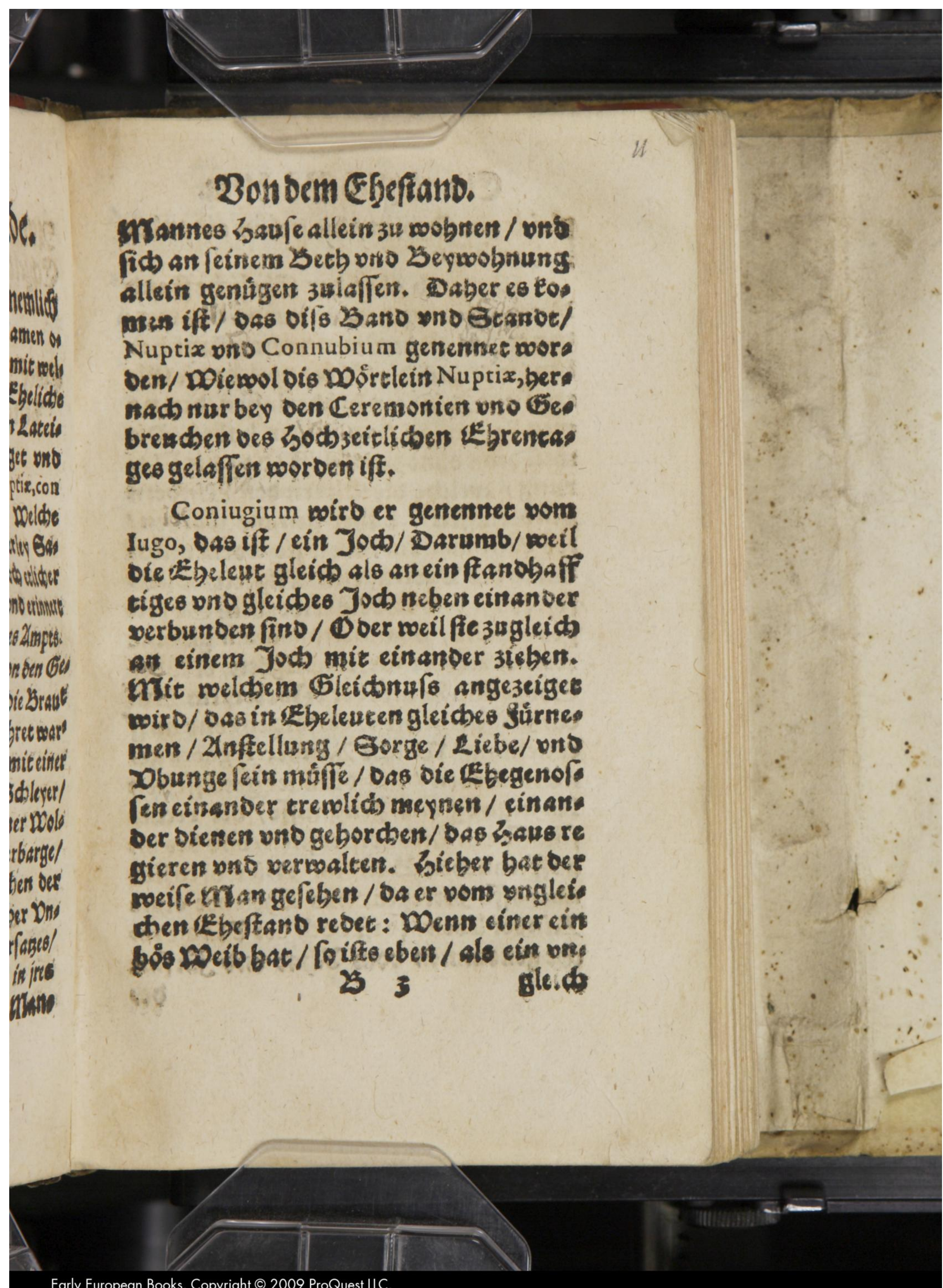


Von dem Ehestande.

ES sind vornemlich dreyerley Namen oder Wörter / mit welchem das Eheliche Band / bey den Lateinern angezeiget vnd erkleret wird: Als nemlich / Nuptiæ, coniugium, vnd matrimonium. Welche Namen / ob sie wol von einerley Sachen lauten / so haben sie doch etlicher massen jren Vnterscheid / vnd erinnert ein jeglicher die Eheleute jres Ampts.

Nuptiæ, wird er genant von den Geberden der Braut. Denn weñ die Braut in des Breutgams Haus gefüret warde / so bedeckte sie jr Angesicht mit einer Hüllen / das ist / Weiblichem Schleyer / darunter sie gleich als vnter einer Wolcken / jr Angesicht vnd Heupt verbarge / Vnd thet dasselbige zum Zeichen der Keuscheit vnd Zucht / gebürlicher Vnterthenigkeit / vnd steiffes Fürsatzes / dieweil die Braut jr fürname / in jres

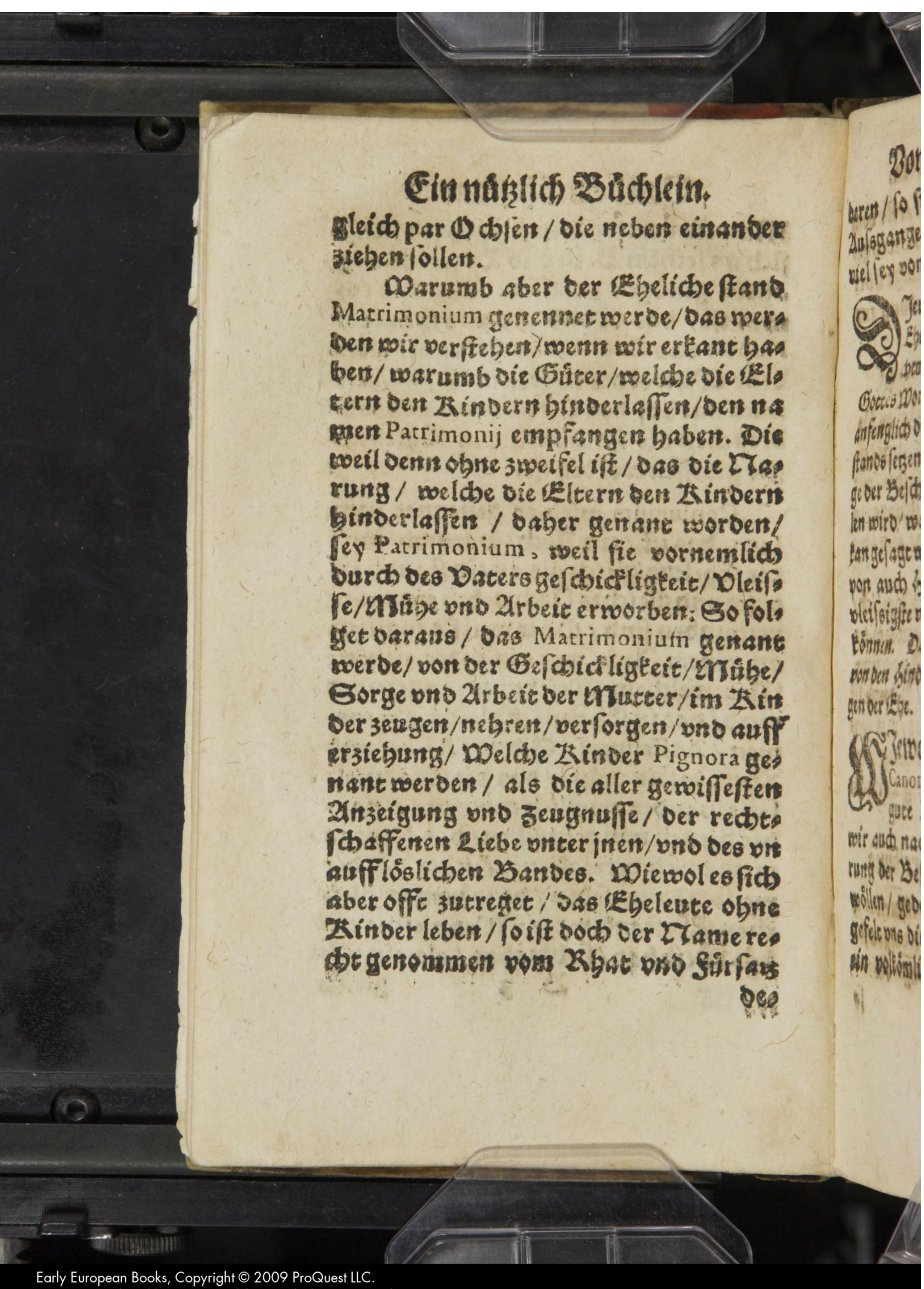
Man-



11

Mannes Hause allein zu wohnen / vnd sich an seinem Beth vnd Beywohnung allein genügen zulassen. Daher es komen ist / das diss Band vnd Standt / Nuptiæ vnd Connubium genennet worden / Wiewol dis Wörtlein Nuptiæ, hernach nur bey den Ceremonien vnd Gebreuchen des Hochzeitlichen Ehrentages gelassen worden ist.

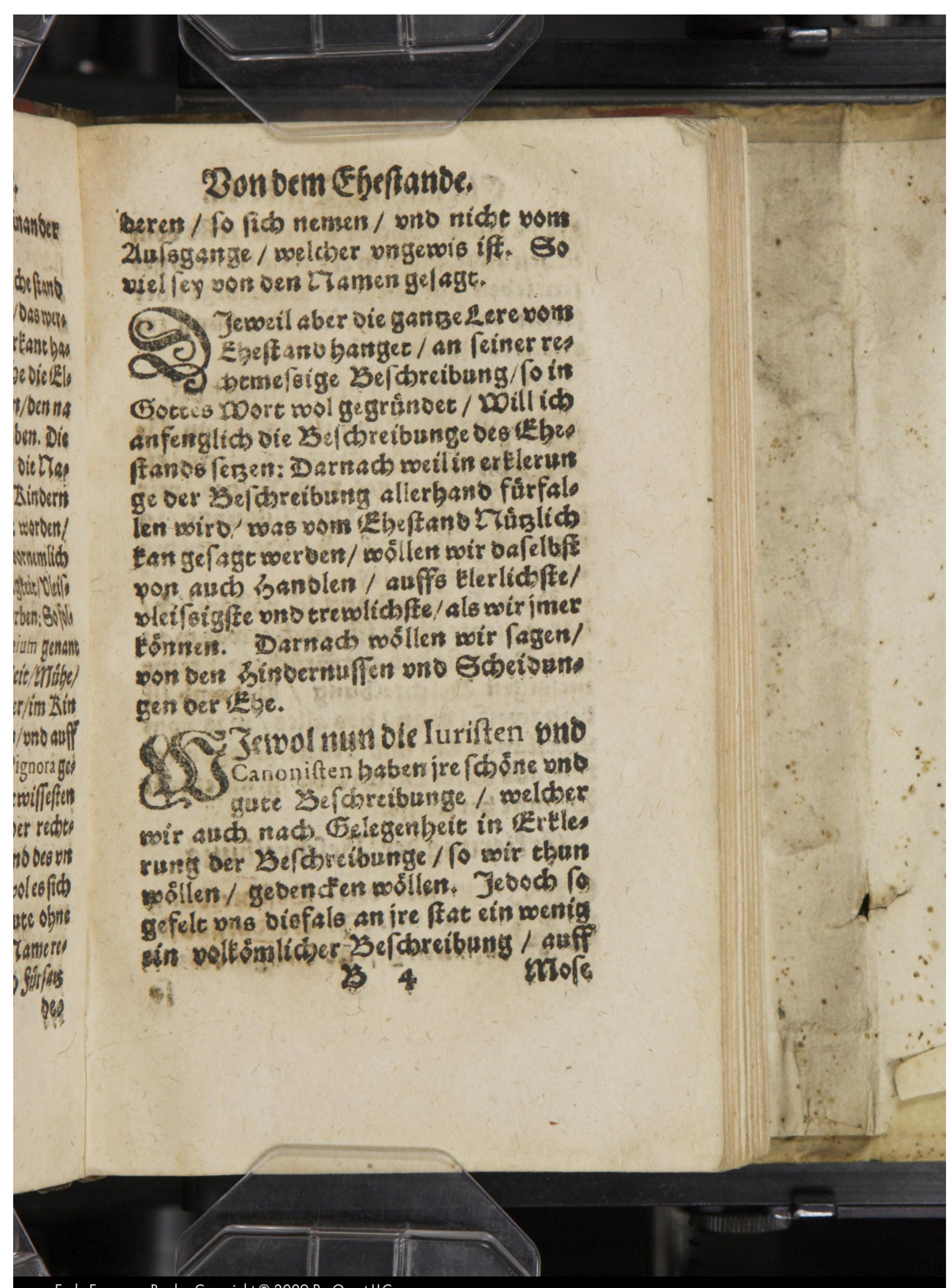
Coniugium wird er genennet vom Iugo, das ist / ein Joch / Darumb / weil die Eheleut gleich als an ein standhafftiges vnd gleiches Joch neben einander verbunden sind / Oder weil sie zugleich an einem Joch mit einander ziehen. Mit welchem Gleichnuss angezeiget wird / das in Eheleuten gleiches Fürnemen / Anstellung / Sorge / Liebe / vnd Vbunge sein müsse / das die Ehegenossen einander trewlich meynen / einander dienen vnd gehorchen / das Haus regieren vnd verwalten. Hieher hat der weise Man gesehen / da er vom vngleichen Ehestand redet: Wenn einer ein bös Weib hat / so ists eben / als ein vn-



gleich par Ochsen / die neben einander ziehen sollen.

Warumb aber der Eheliche stand Matrimonium genennet werde / das werden wir verstehen / wenn wir erkant haben / warumb die Güter / welche die Eltern den Kindern hinderlassen / den namen Patrimonij empfangen haben. Dieweil denn ohne zweifel ist / das die Narung / welche die Eltern den Kindern hinderlassen / daher genant worden / sey Patrimonium, weil sie vornemlich durch des Vaters geschickligkeit / Vleisse / Mühe vnd Arbeit erworben: So folget daraus / das Matrimonium genant werde / von der Geschickligkeit / Mühe / Sorge vnd Arbeit der Mutter / im Kinder zeugen / nehren / versorgen / vnd aufferziehung / Welche Kinder Pignora genant werden / als die aller gewissesten Anzeigung vnd Zeugnusse / der rechtschaffenen Liebe vnter jnen / vnd des vnaufflöslichen Bandes. Wiewol es sich aber offt zutreget / das Eheleute ohne Kinder leben / so ist doch der Name recht genommen vom Rhat vnd Fürsatz

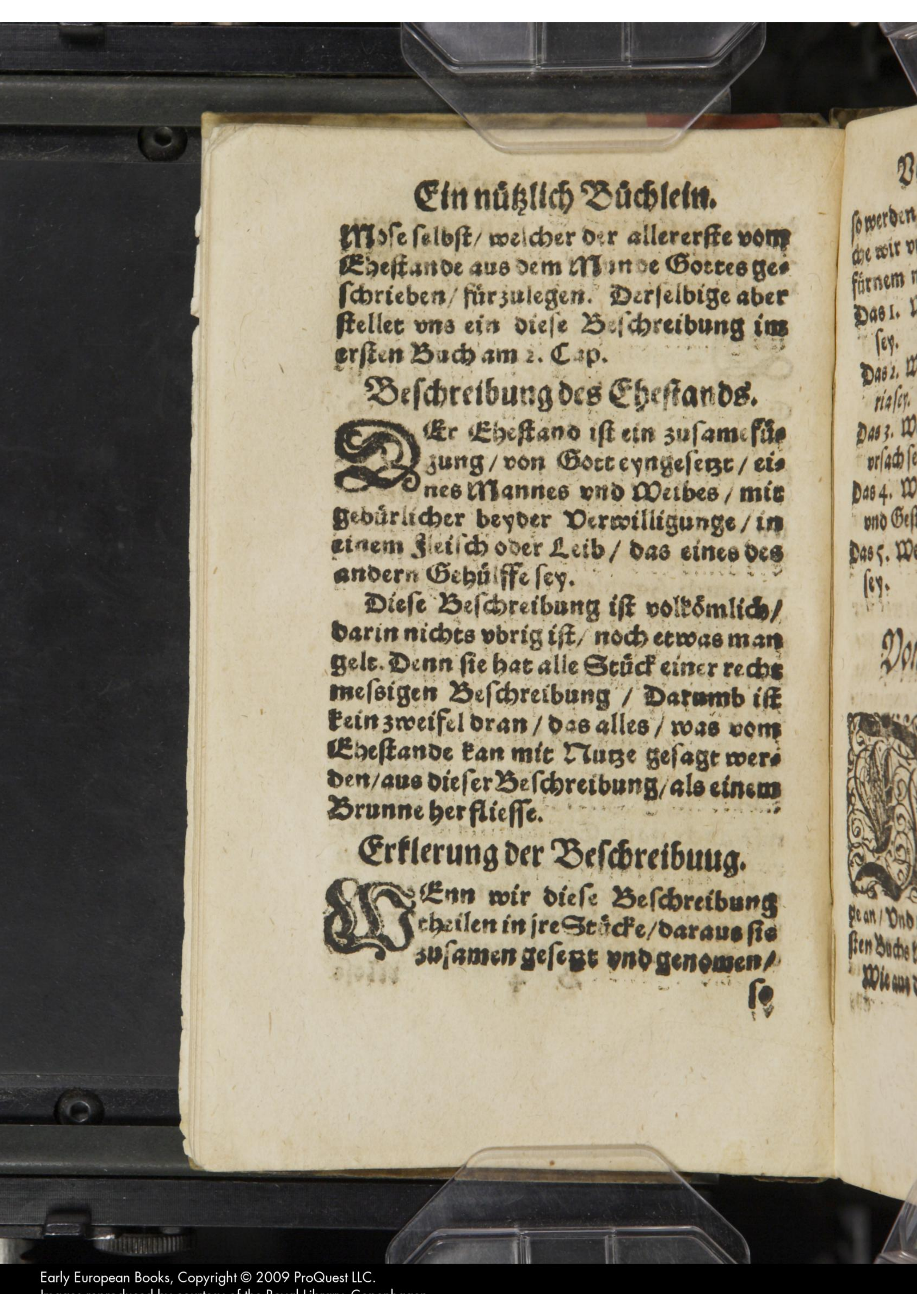
des



deren / so sich nemen / vnd nicht vom Ausgange / welcher vngewis ist. So viel sey von den Namen gesagt.

DJeweil aber die gantze Lere vom Ehestand hanget / an seiner rechtmessige Beschreibung / so in Gottes Wort wol gegründet / Will ich anfenglich die Beschreibunge des Ehestands setzen: Darnach weil in erklerunge der Beschreibung allerhand fürfallen wird / was vom Ehestand Nützlich kan gesagt werden / wöllen wir daselbst von auch handlen / auffs klerlichste / vleissigste vnd trewlichste / als wir jmer können. Darnach wöllen wir sagen / von den Hindernussen vnd Scheidungen der Ehe.

WJewol nun die Juristen vnd Canonisten haben jre schöne vnd gute Beschreibunge / welcher wir auch nach Gelegenheit in Erklerung der Beschreibunge / so wir thun wöllen / gedencken wöllen. Jedoch so gefelt vns diesfals an jre stat ein wenig ein volkömlicher Beschreibung / auff



Mose selbst/ welcher der allererste vom Ehestande aus dem Munde Gottes geschrieben/ fürzulegen. Derselbige aber stellet vns ein diese Beschreibung im ersten Buch am 2. Cap.

Beschreibung des Ehestands.

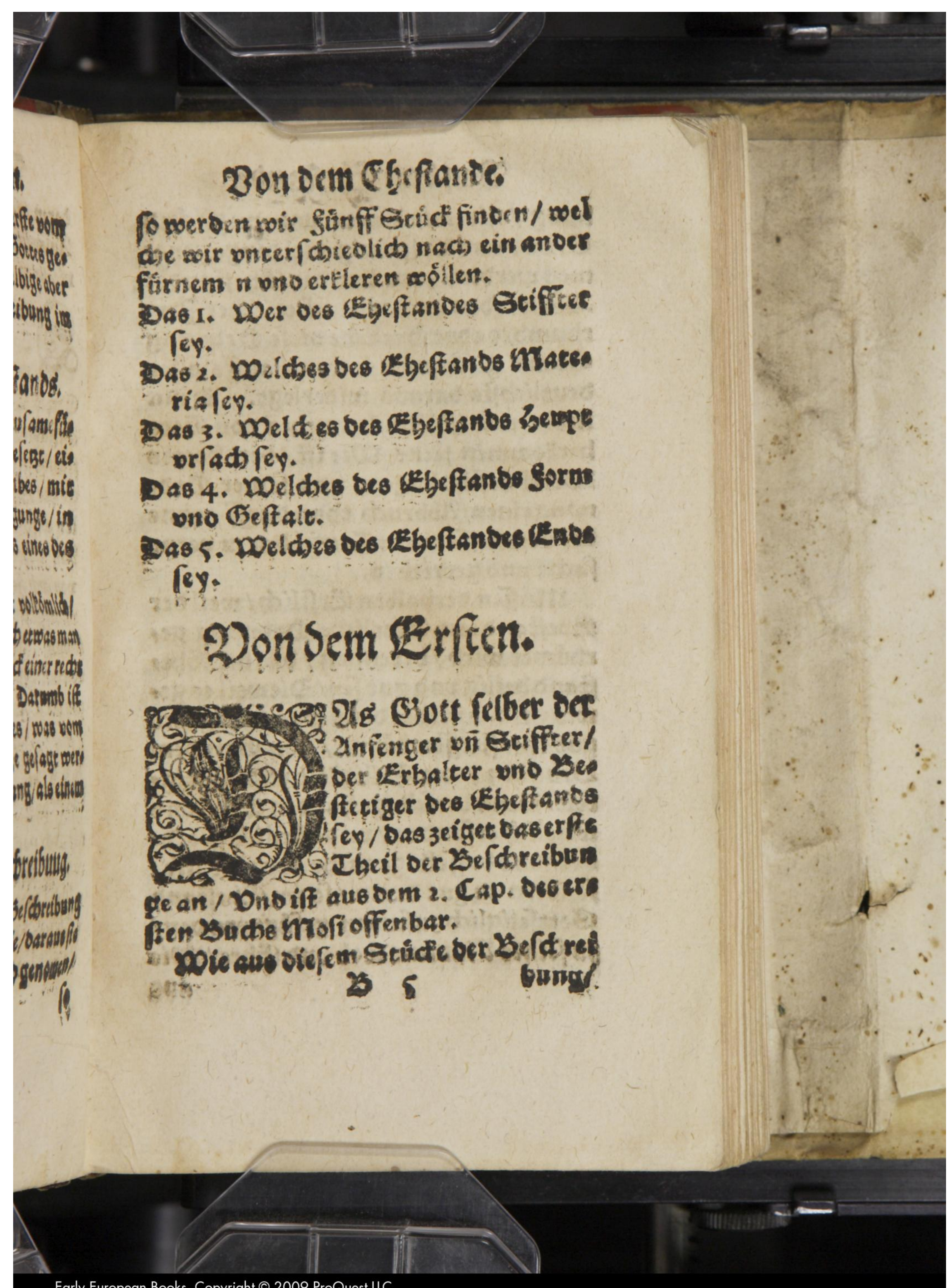
DEr Ehestand ist ein zusamefügung/ von Gott eyngesetzt/ eines Mannes vnd Weibes/ mit gebürlicher beyder Verwilligunge/ in einem Fleisch oder Leib/ das eines des andern Gehülffe sey.

Diese Beschreibung ist volkömlich/ darin nichts vbrig ist/ noch etwas man gelt. Denn sie hat alle Stück einer rechtmesigen Beschreibung/ Darumb ist kein zweifel dran/ das alles/ was vom Ehestande kan mit Nutze gesagt werden/ aus dieser Beschreibung/ als einem Brunne herfliesse.

Erklerung der Beschreibuug.

WEnn wir diese Beschreibung theilen in jre Stücke/ daraus sie zusamen gesetzt vnd genomen/

so



so werden wir Fünff Stück finden / welche wir unterschiedlich nach ein ander fürnemen und erkleren wöllen.

Das 1. Wer des Ehestandes Stiffter sey.

Das 2. Welches des Ehestands Materia sey.

Das 3. Welches des Ehestands Heuptursach sey.

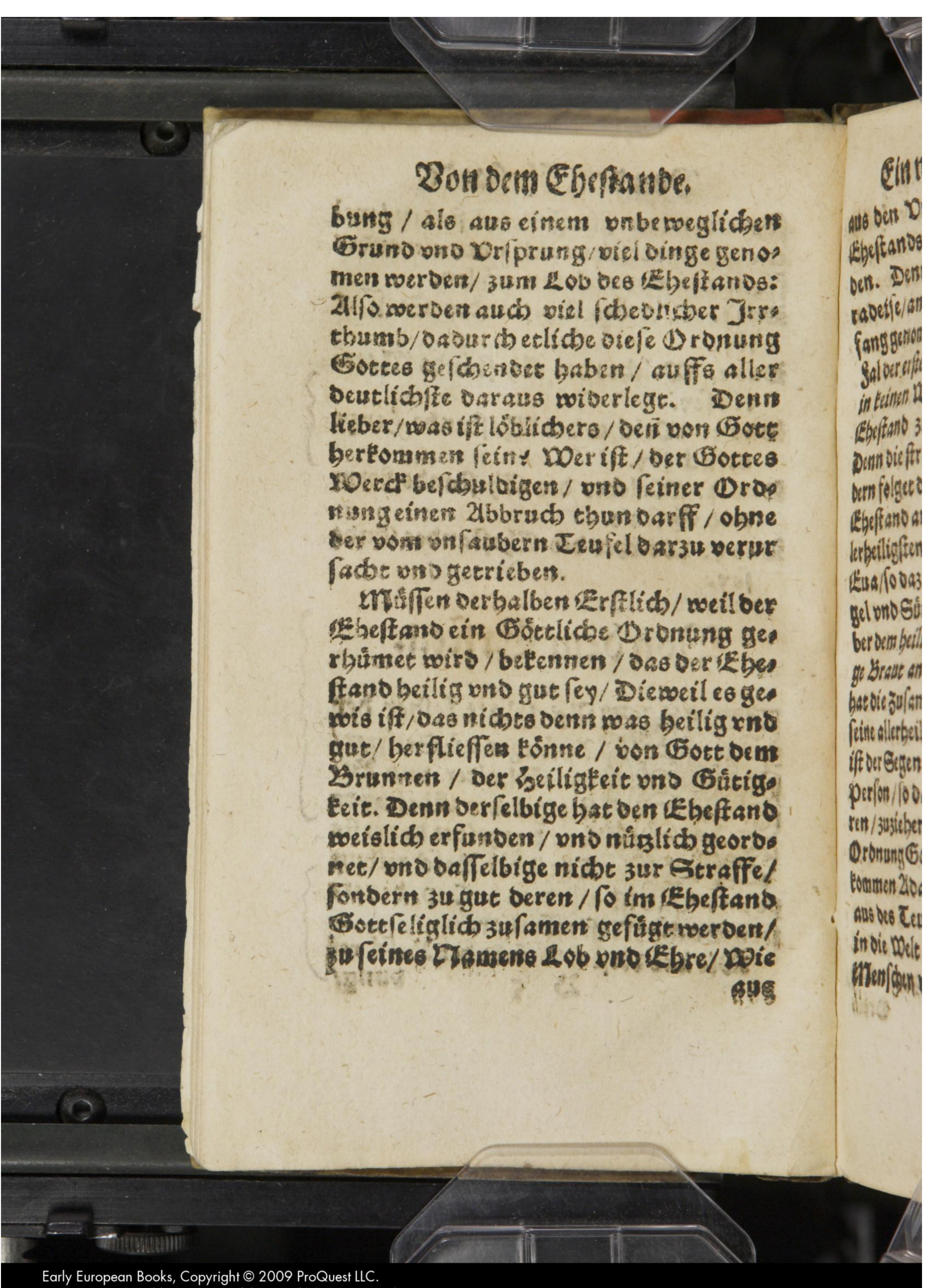
Das 4. Welches des Ehestands Form und Gestalt.

Das 5. Welches des Ehestandes End sey.

Von dem Ersten.

DAs Gott selber der Anfenger vñ Stiffter / der Erhalter und Bestetiger des Ehestands sey / das zeiget das erste Theil der Beschreibunge an / Und ist aus dem 2. Cap. des ersten Buche Mosi offenbar.

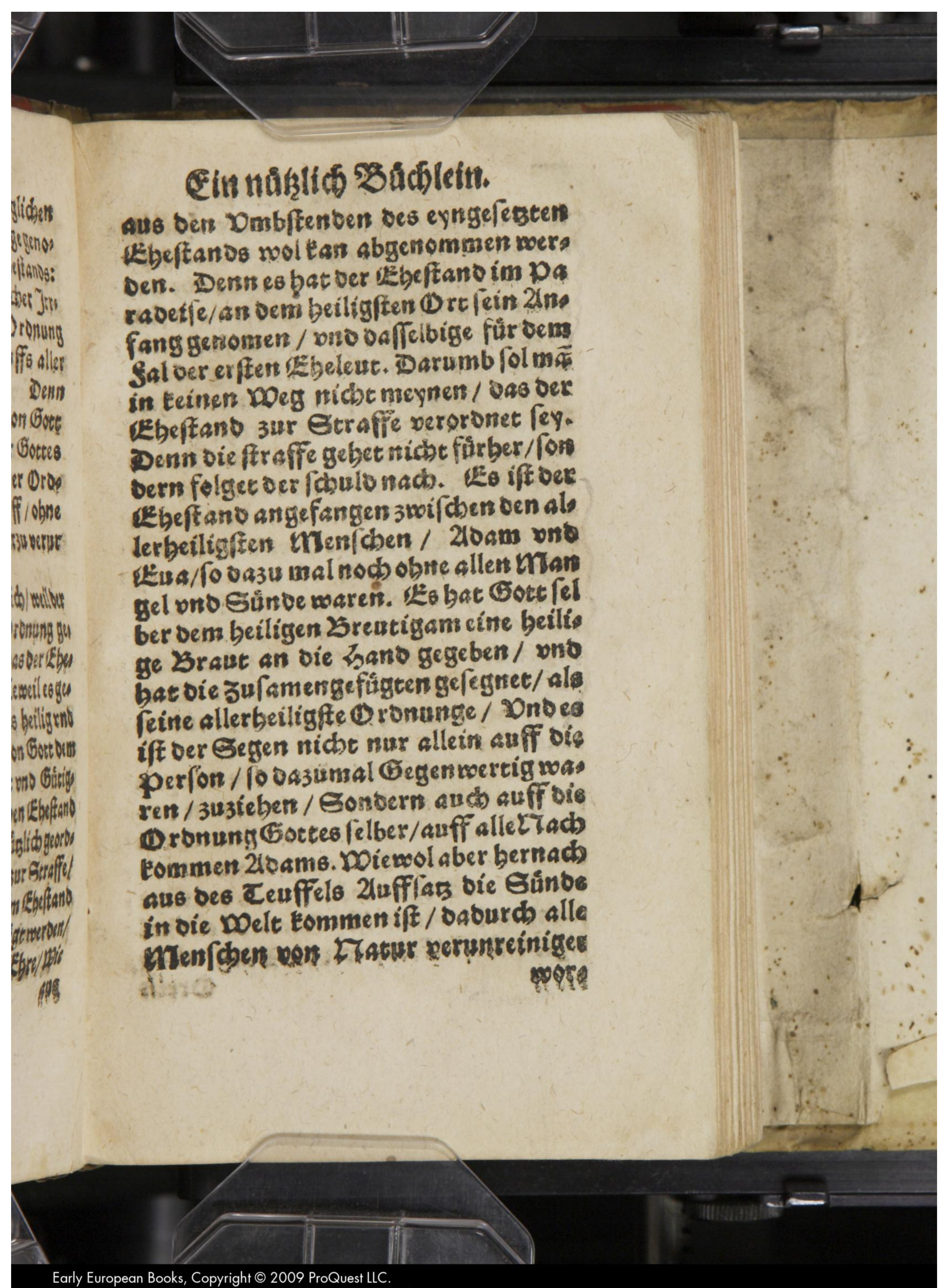
Wie aus diesem Stücke der Beschreibung/



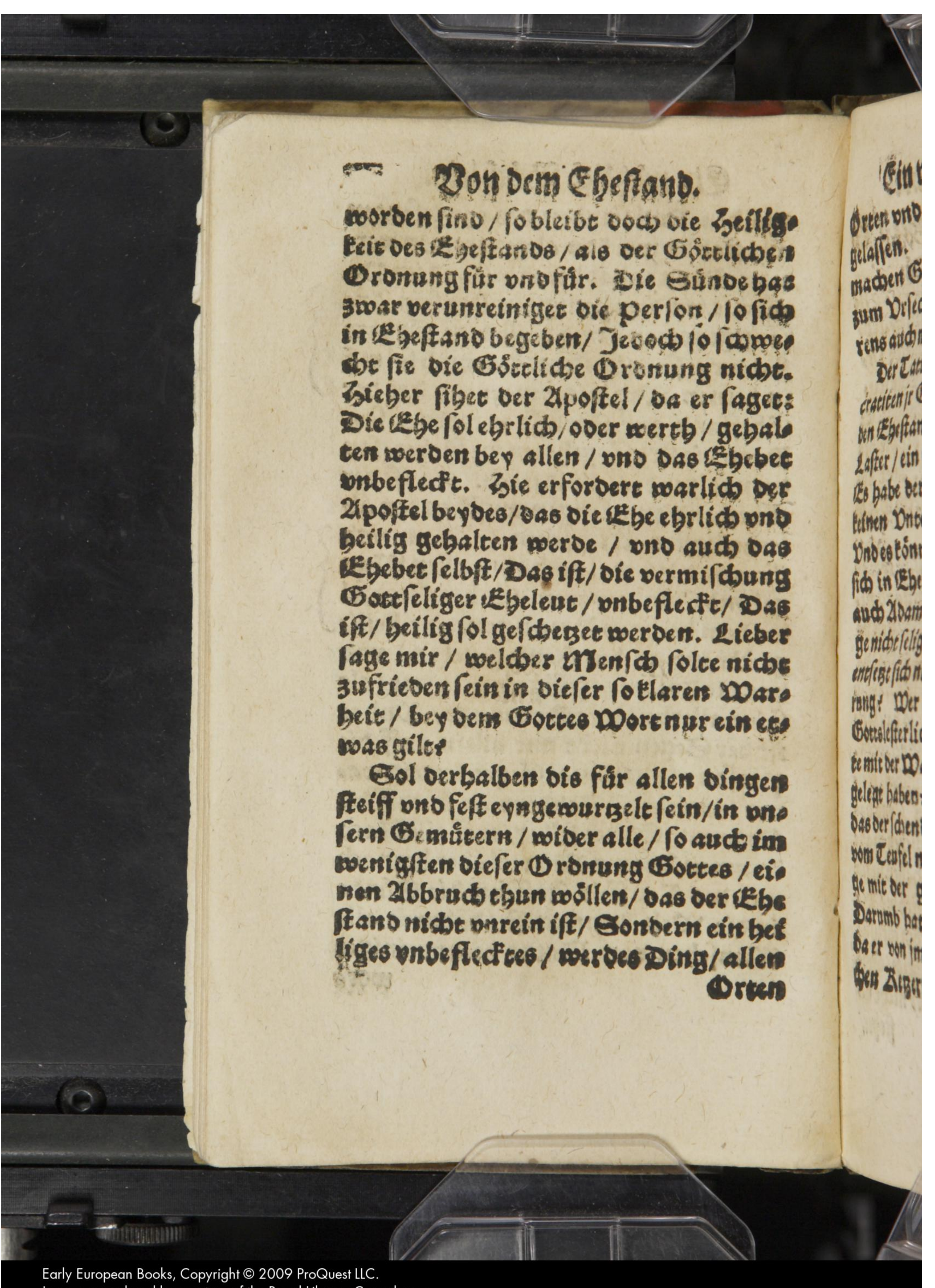
bung / als aus einem vnbeweglichen Grund vnd Vrsprung / viel dinge genomen werden / zum Lob des Ehestands: Also werden auch viel schedlicher Jrrthumb / dadurch etliche diese Ordnung Gottes geschendet haben / auffs aller deutlichste daraus widerlegt. Denn lieber / was ist löblichers / denn von Gott herkommen sein? Wer ist / der Gottes Werck beschuldigen / vnd seiner Ordnung einen Abbruch thun darff / ohne der vom vnsaubern Teufel darzu verursacht vnd getrieben.

Müssen derhalben Erstlich / weil der Ehestand ein Göttliche Ordnung gerhümet wird / bekennen / das der Ehestand heilig vnd gut sey / Dieweil es gewis ist / das nichts denn was heilig vnd gut / herfliessen könne / von Gott dem Brunnen / der Heiligkeit vnd Gütigkeit. Denn derselbige hat den Ehestand weislich erfunden / vnd nützlich geordnet / vnd dasselbige nicht zur Straffe / sondern zu gut deren / so im Ehestand Gottseliglich zusamen gefügt werden / zu seines Namens Lob vnd Ehre / Wie

aus

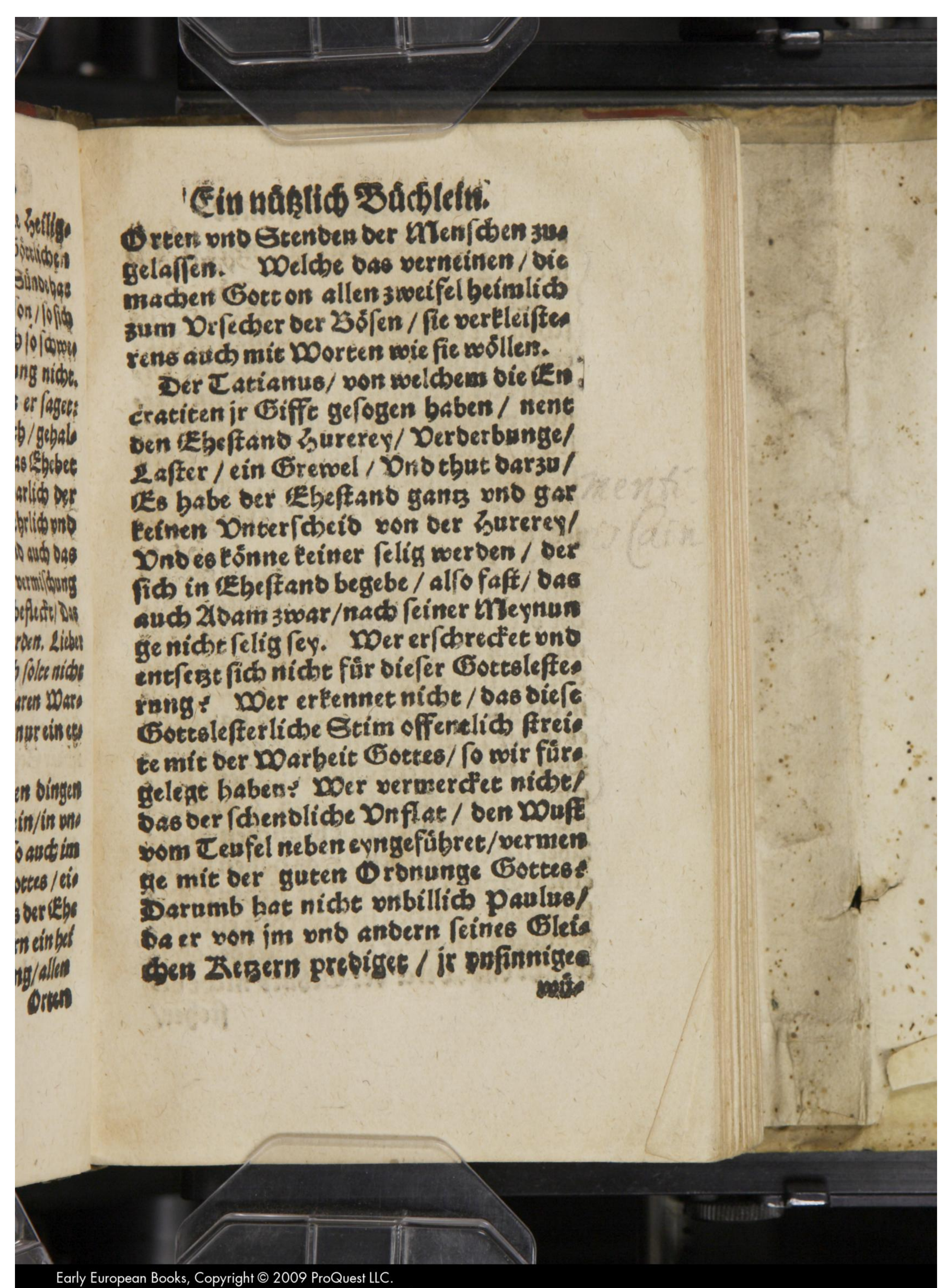


aus den Vmbstenden des eyngesetzten Ehestands wol kan abgenommen werden. Denn es hat der Ehestand im Paradeise/ an dem heiligsten Ort sein Anfang genomen / vnd dasselbige für dem Fal der ersten Eheleut. Darumb sol mã in keinen Weg nicht meynen / das der Ehestand zur Straffe verordnet sey. Denn die straffe gehet nicht fürher/ sondern folget der schuld nach. Es ist der Ehestand angefangen zwischen den allerheiligsten Menschen / Adam vnd Eua/ so dazu mal noch ohne allen Mangel vnd Sünde waren. Es hat Gott selber dem heiligen Breutigam eine heilige Braut an die Hand gegeben / vnd hat die Zusamengefügten gesegnet/ als seine allerheiligste Ordnunge / Vnd es ist der Segen nicht nur allein auff die Person / so dazumal Gegenwertig waren / zuziehen / Sondern auch auff die Ordnung Gottes selber/ auff alle Nach kommen Adams. Wiewol aber hernach aus des Teuffels Auffsatz die Sünde in die Welt kommen ist / dadurch alle Menschen von Natur verunreiniget



worden sind / so bleibt doch die Heilig-
keit des Ehestands / als der Göttlichen
Ordnung für vnd für. Die Sünde hat
zwar verunreiniget die Person / so sich
in Ehestand begeben / Jedoch so schwe-
cht sie die Göttliche Ordnung nicht.
Hieher sihet der Apostel / da er saget:
Die Ehe sol ehrlich / oder werth / gehal-
ten werden bey allen / vnd das Ehebet
vnbefleckt. Hie erfordert warlich der
Apostel beydes / das die Ehe ehrlich vnd
heilig gehalten werde / vnd auch das
Ehebet selbst / Das ist / die vermischung
Gottseliger Eheleut / vnbefleckt / Das
ist / heilig sol geschetzet werden. Lieber
sage mir / welcher Mensch solte nicht
zufrieden sein in dieser so klaren War-
heit / bey dem Gottes Wort nur ein et-
was gilt?

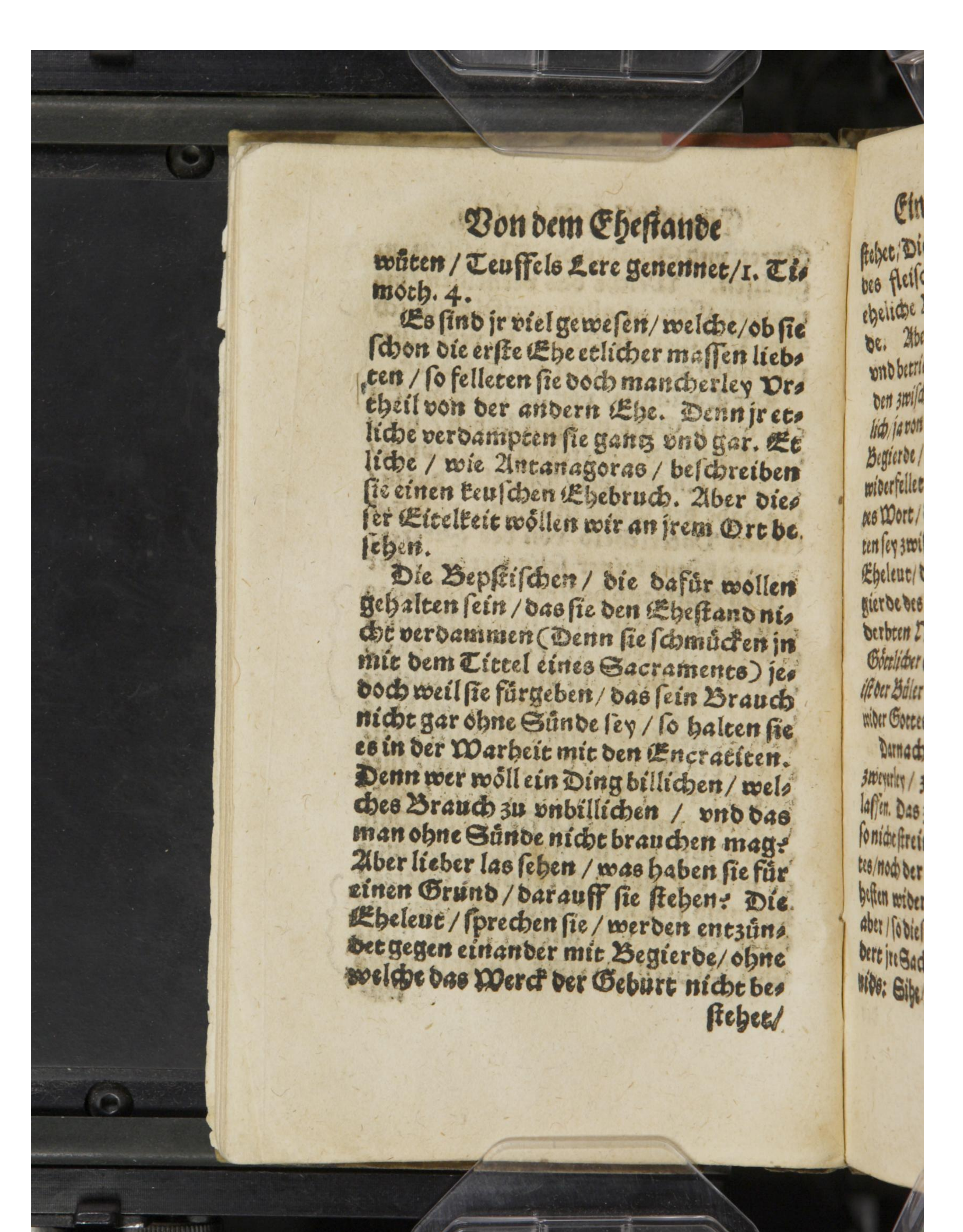
Sol derhalben dis für allen dingen
steiff vnd fest eyngewurtzelt sein / in vn-
sern Gemütern / wider alle / so auch im
wenigsten dieser Ordnung Gottes / ei-
nen Abbruch thun wöllen / das der Ehe
stand nicht vnrein ist / Sondern ein hei-
liges vnbeflecktes / werdes Ding / allen



Orten vnd Stenden der Menschen zugelassen. Welche das verneinen / die machen Gott on allen zweifel heimlich zum Vrsecher der Bösen / sie verkleisterens auch mit Worten wie sie wöllen.

Der Tatianus / von welchem die Encratiten jr Gifft gesogen haben / nent den Ehestand Hurerey / Verderbunge / Laster / ein Grewel / Vnd thut darzu / Es habe der Ehestand gantz vnd gar keinen Vnterscheid von der Hurerey / Vnd es könne keiner selig werden / der sich in Ehestand begebe / also fast / das auch Adam zwar / nach seiner Meynunge nicht selig sey. Wer erschrecket vnd entsetzt sich nicht für dieser Gottslesterung? Wer erkennet nicht / das diese Gottslesterliche Stim offentlich streite mit der Warheit Gottes / so wir fürgelegt haben? Wer vermercket nicht / das der schendliche Vnflat / den Wust vom Teufel neben eyngeführet / vermenge mit der guten Ordnunge Gottes? Darumb hat nicht vnbillich Paulus / da er von jm vnd andern seines Gleichen Ketzern prediget / jr vnsinniges

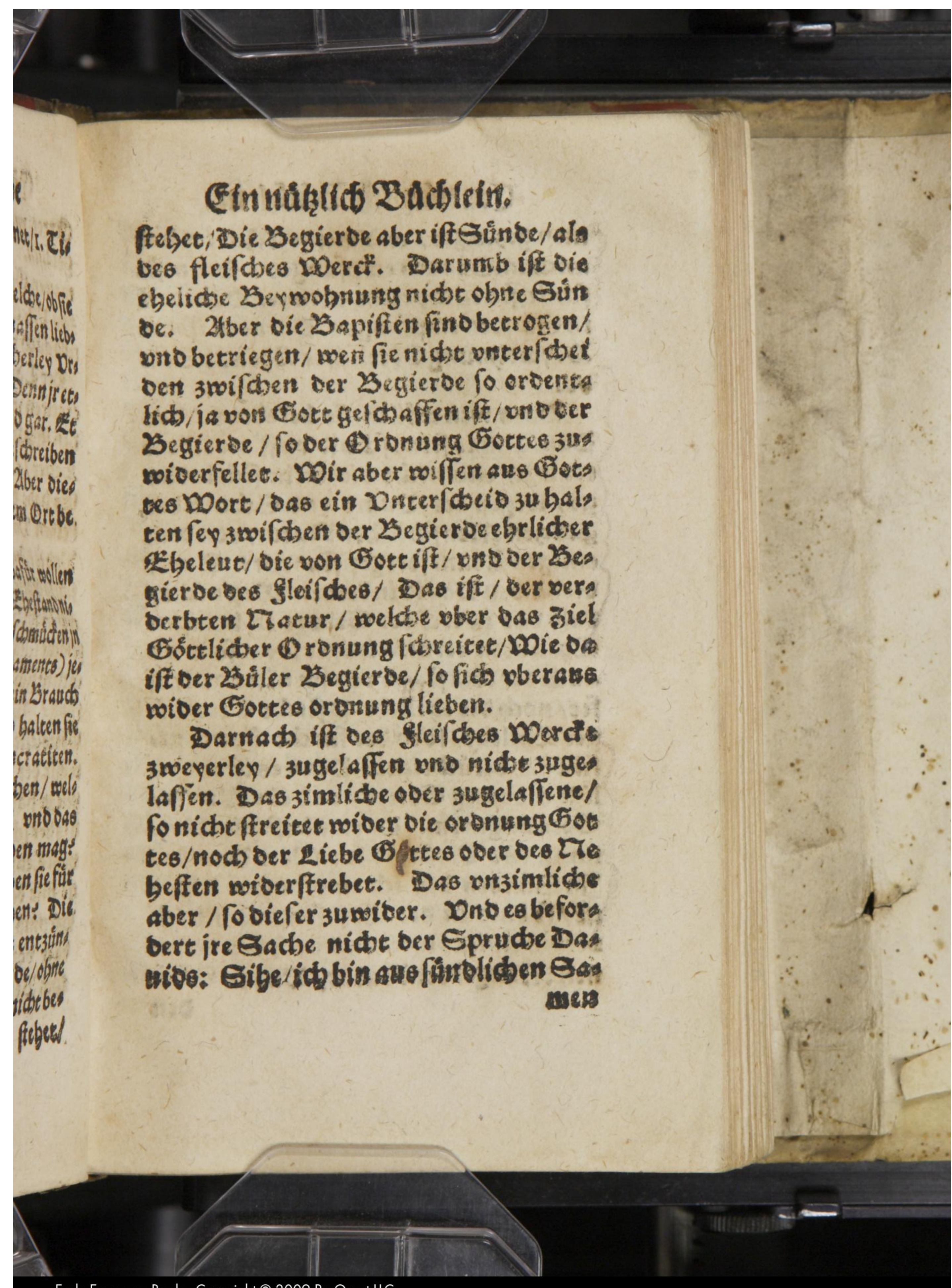
wü=



wüten / Teuffels Lere genennet / 1. Timoth. 4.

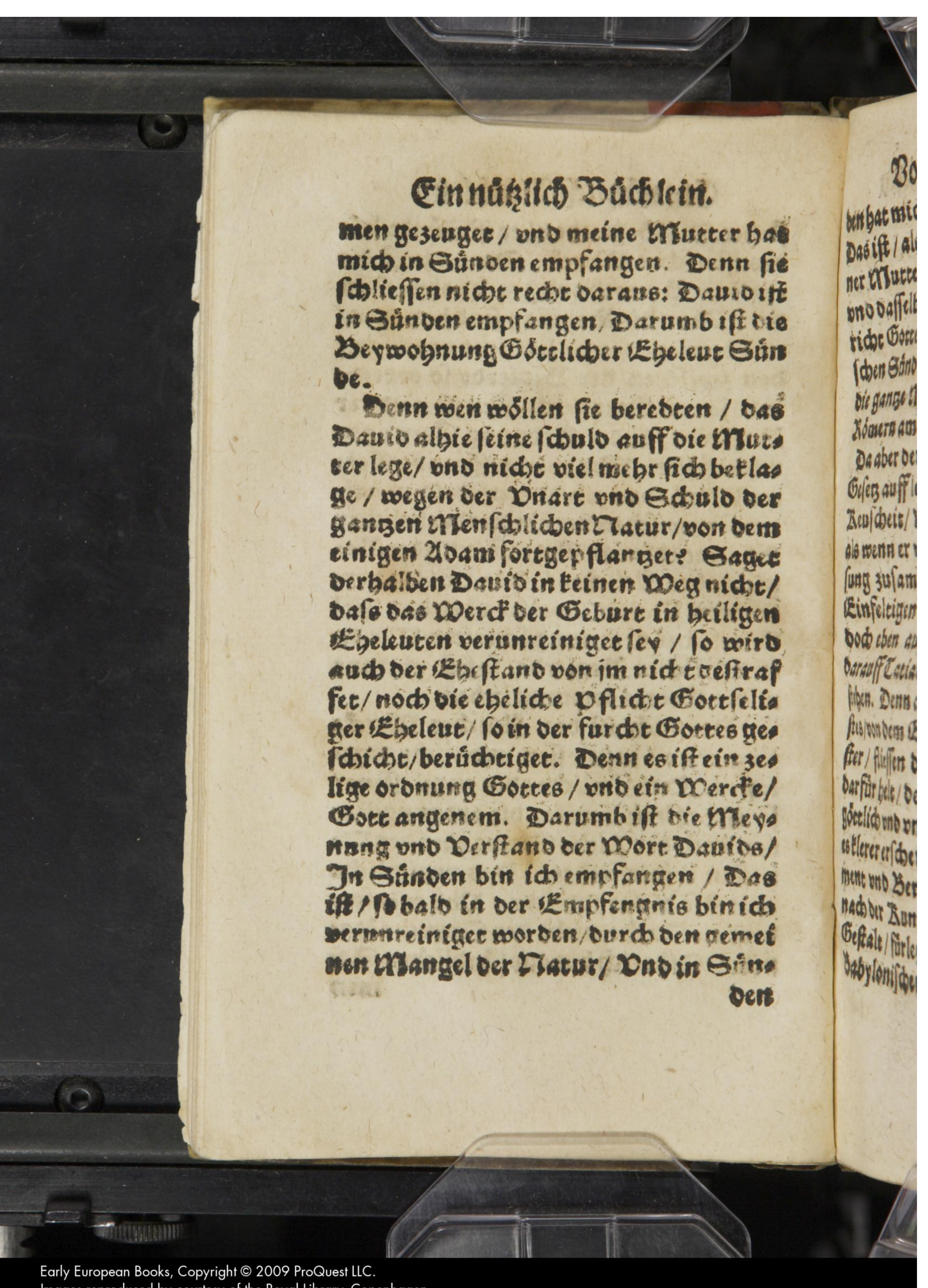
Es sind jr viel gewesen / welche / ob sie schon die erste Ehe etlicher massen liebten / so felleten sie doch mancherley Vrtheil von der andern Ehe. Denn jr etliche verdampten sie gantz vnd gar. Etliche / wie Antanagoras / beschreiben sie einen keuschen Ehebruch. Aber dieser Eitelkeit wöllen wir an jrem Ort besehen.

Die Bepstischen / die dafür wöllen gehalten sein / das sie den Ehestand nicht verdammen (Denn sie schmücken jn mit dem Tittel eines Sacraments) jedoch weil sie fürgeben / das sein Brauch nicht gar ohne Sünde sey / so halten sie es in der Warheit mit den Encratiten. Denn wer wöll ein Ding billichen / welches Brauch zu vnbillichen / vnd das man ohne Sünde nicht brauchen mag? Aber lieber las sehen / was haben sie für einen Grund / darauff sie stehen? Die Eheleut / sprechen sie / werden entzündet gegen einander mit Begierde / ohne welche das Werck der Gebürt nicht bestehet /



stehet/ Die Begierde aber ist Sünde/ als
des fleisches Werck. Darumb ist die
eheliche Beywohnung nicht ohne Sün
de. Aber die Bapisten sind betrogen/
vnd betriegen/ weñ sie nicht vnterschei
den zwischen der Begierde so ordent-
lich/ ja von Gott geschaffen ist/ vnd der
Begierde/ so der Ordnung Gottes zu-
widerfellet. Wir aber wissen aus Got-
tes Wort/ das ein Vnterscheid zu hal-
ten sey zwischen der Begierde ehrlicher
Eheleut/ die von Gott ist/ vnd der Be-
gierde des Fleisches/ Das ist/ der ver-
derbten Natur/ welche vber das Ziel
Göttlicher Ordnung schreitet/ Wie da
ist der Büler Begierde/ so sich vberaus
wider Gottes ordnung lieben.

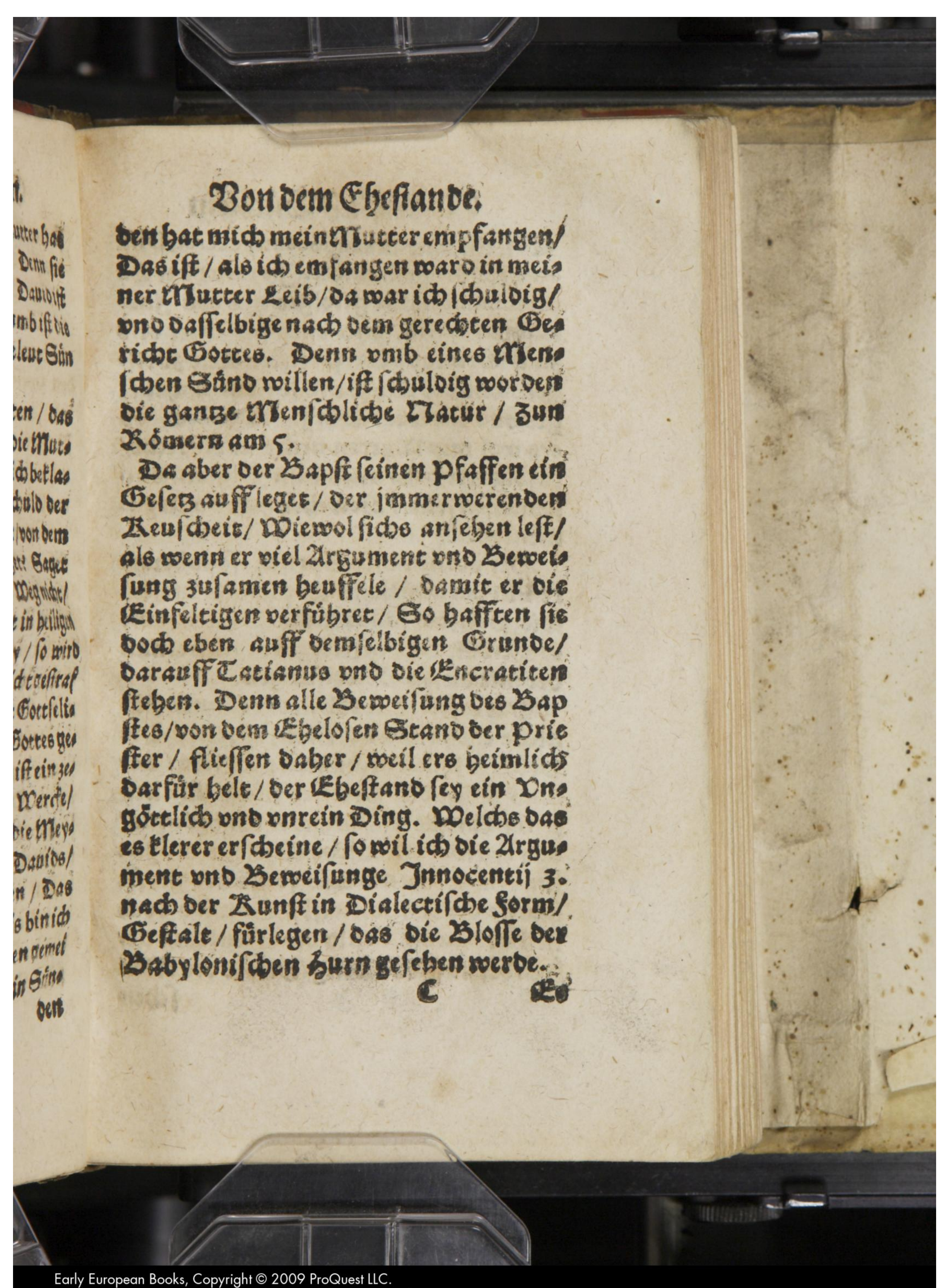
Darnach ist des Fleisches Wercks
zweyerley/ zugelassen vnd nicht zuge-
lassen. Das zimliche oder zugelassene/
so nicht streitet wider die ordnung Got
tes/ noch der Liebe Gottes oder des Ne
hesten widerstrebet. Das vnzimliche
aber/ so dieser zuwider. Vnd es befor-
dert jre Sache nicht der Spruch Da-
vids: Sihe/ ich bin aus sündlichen Sa-



men gezeuget / vnd meine Mutter hat mich in Sünden empfangen. Denn sie schliessen nicht recht daraus: David ist in Sünden empfangen, Darumb ist die Beywohnung Göttlicher Eheleut Sünde.

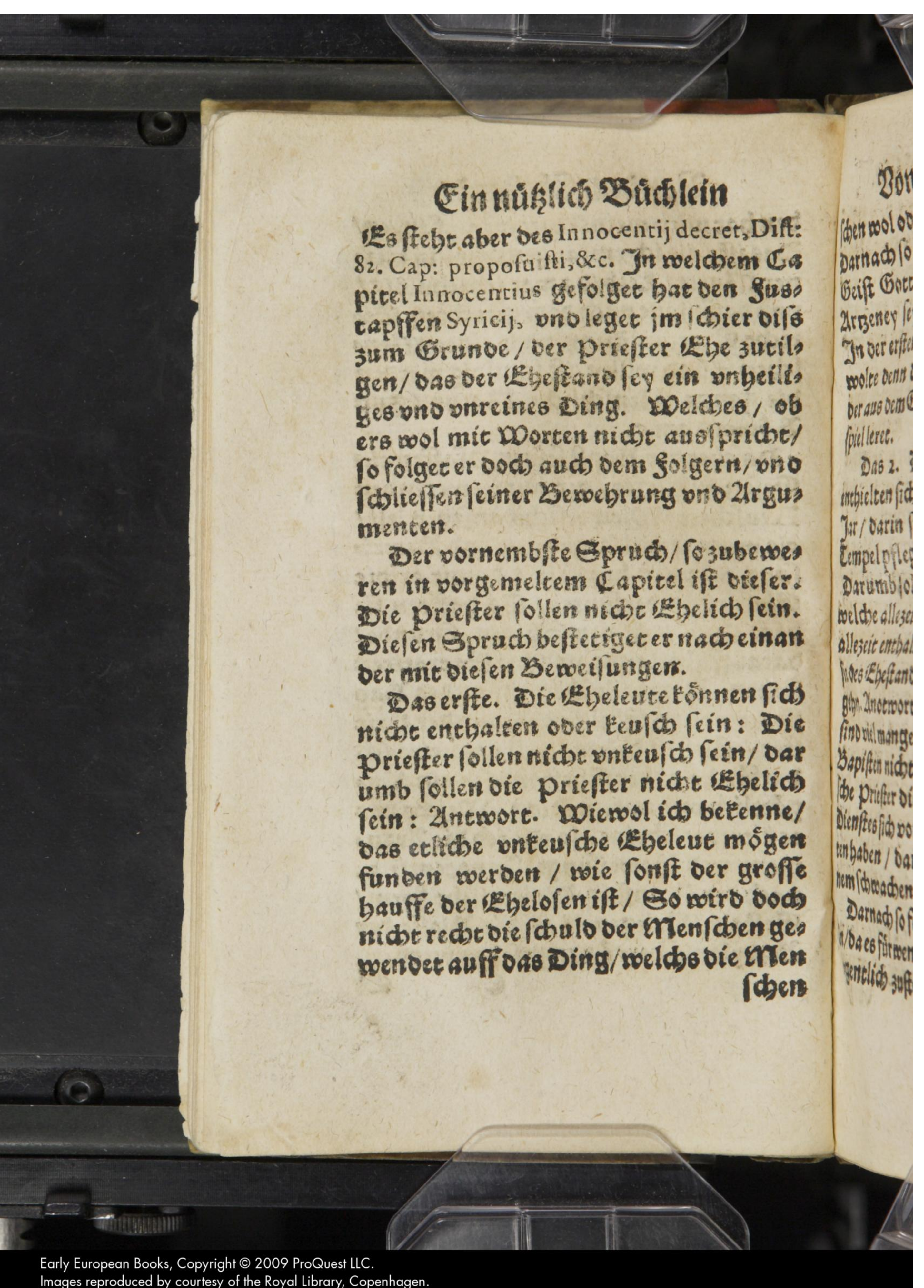
Denn wen wöllen sie beredten / das David alhie seine schuld auff die Mutter lege / vnd nicht viel mehr sich beklage / wegen der Vnart vnd Schuld der gantzen Menschlichen Natur / von dem einigen Adam fortgepflantzet? Saget derhalben David in keinen Weg nicht / daß das Werck der Geburt in heiligen Eheleuten verunreiniget sey / so wird auch der Ehestand von jm nicht gestraffet / noch die eheliche Pflicht Gottseliger Eheleut / so in der furcht Gottes geschicht / berüchtiget. Denn es ist ein zelige ordnung Gottes / vnd ein Wercke / Gott angenem. Darumb ist die Meynung vnd Verstand der Wort Davids / In Sünden bin ich empfangen / Das ist / so bald in der Empfengnis bin ich verunreiniget worden / durch den gemeinen Mangel der Natur / Vnd in Sün-

den



den hat mich mein Mutter empfangen/ Das ist / als ich emsangen ward in meiner Mutter Leib/ da war ich schuldig/ vnd dasselbige nach dem gerechten Gericht Gottes. Denn vmb eines Menschen Sünd willen/ ist schuldig worden die gantze Menschliche Natur / Zun Römern am 5.

Da aber der Bapst seinen Pfaffen ein Gesetz auffleget / der jmmerwerenden Keuscheit/ Wiewol sichs ansehen lest/ als wenn er viel Argument vnd Beweisung zusamen heuffele / damit er die Einfeltigen verführet / So hafften sie doch eben auff demselbigen Grunde/ darauff Tatianus vnd die Encratiten stehen. Denn alle Beweisung des Bapstes/ von dem Ehelosen Stand der Priester / fliessen daher / weil ers heimlich darfür helt / der Ehestand sey ein Vngöttlich vnd vnrein Ding. Welchs das es klerer erscheine / so wil ich die Argument vnd Beweisunge Innocentij 3. nach der Kunst in Dialectische Form/ Gestalt / fürlegen / das die Blosse der Babylonischen Hurn gesehen werde.

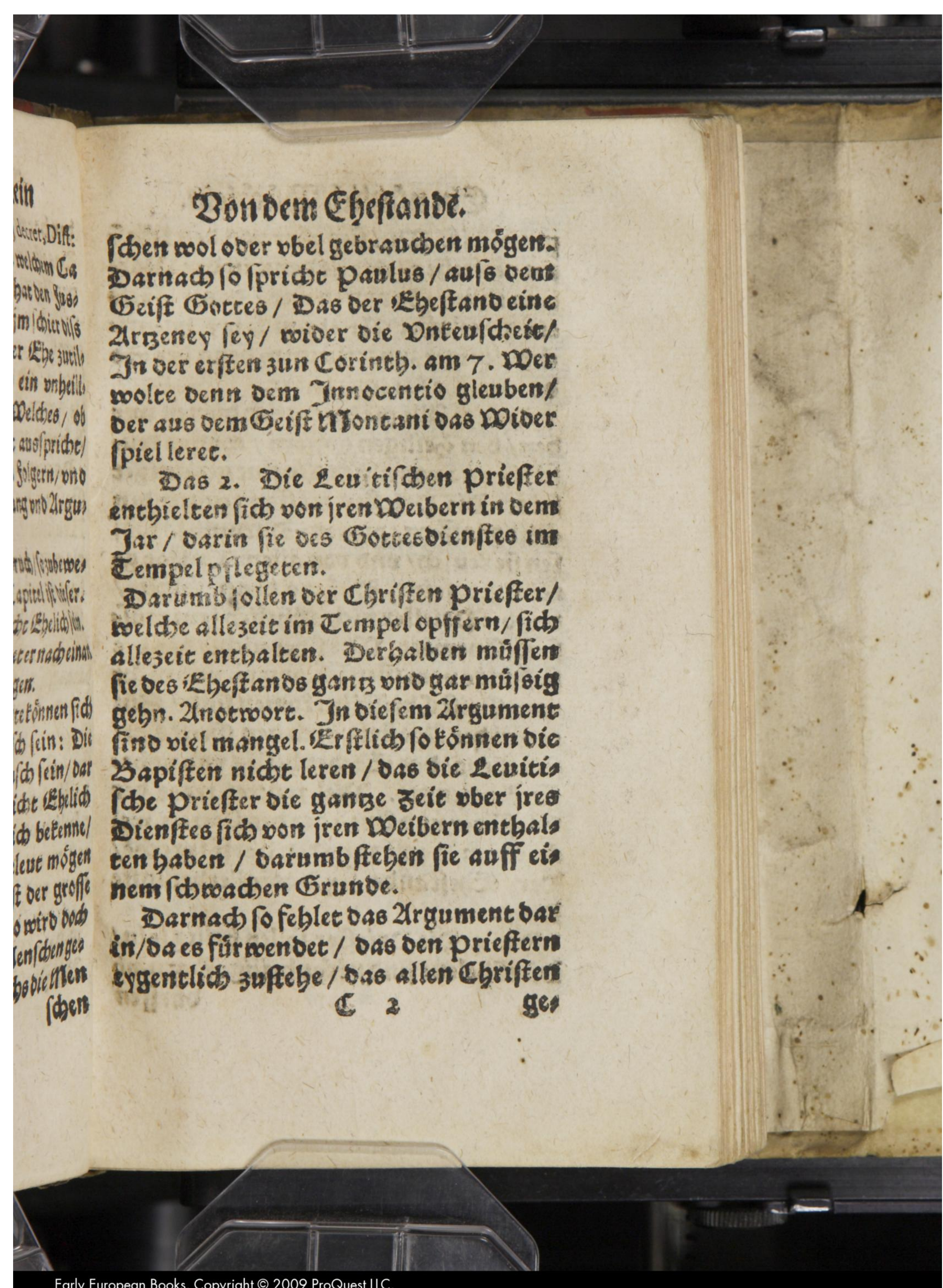


Es steht aber des Innocentij decret, Dist: 82. Cap: proposuisti, &c. Jn welchem Capitel Innocentius gefolget hat den Fusstapffen Syricij, vnd leget jm schier diss zum Grunde / der Priester Ehe zutilgen / das der Ehestand sey ein vnheiliges vnd vnreines Ding. Welches / ob ers wol mit Worten nicht ausspricht / so folget er doch auch dem Folgern / vnd schliessen seiner Bewehrung vnd Argumenten.

Der vornembste Spruch / so zubeweren in vorgemeltem Capitel ist dieser. Die Priester sollen nicht Ehelich sein. Diesen Spruch bestetiget er nach einander mit diesen Beweisungen.

Das erste. Die Eheleute können sich nicht enthalten oder keusch sein: Die Priester sollen nicht vnkeusch sein / darumb sollen die Priester nicht Ehelich sein: Antwort. Wiewol ich bekenne / das etliche vnkeusche Eheleut mögen funden werden / wie sonst der grosse hauffe der Ehelosen ist / So wird doch nicht recht die schuld der Menschen gewendet auff das Ding / welchs die Menschen

schen

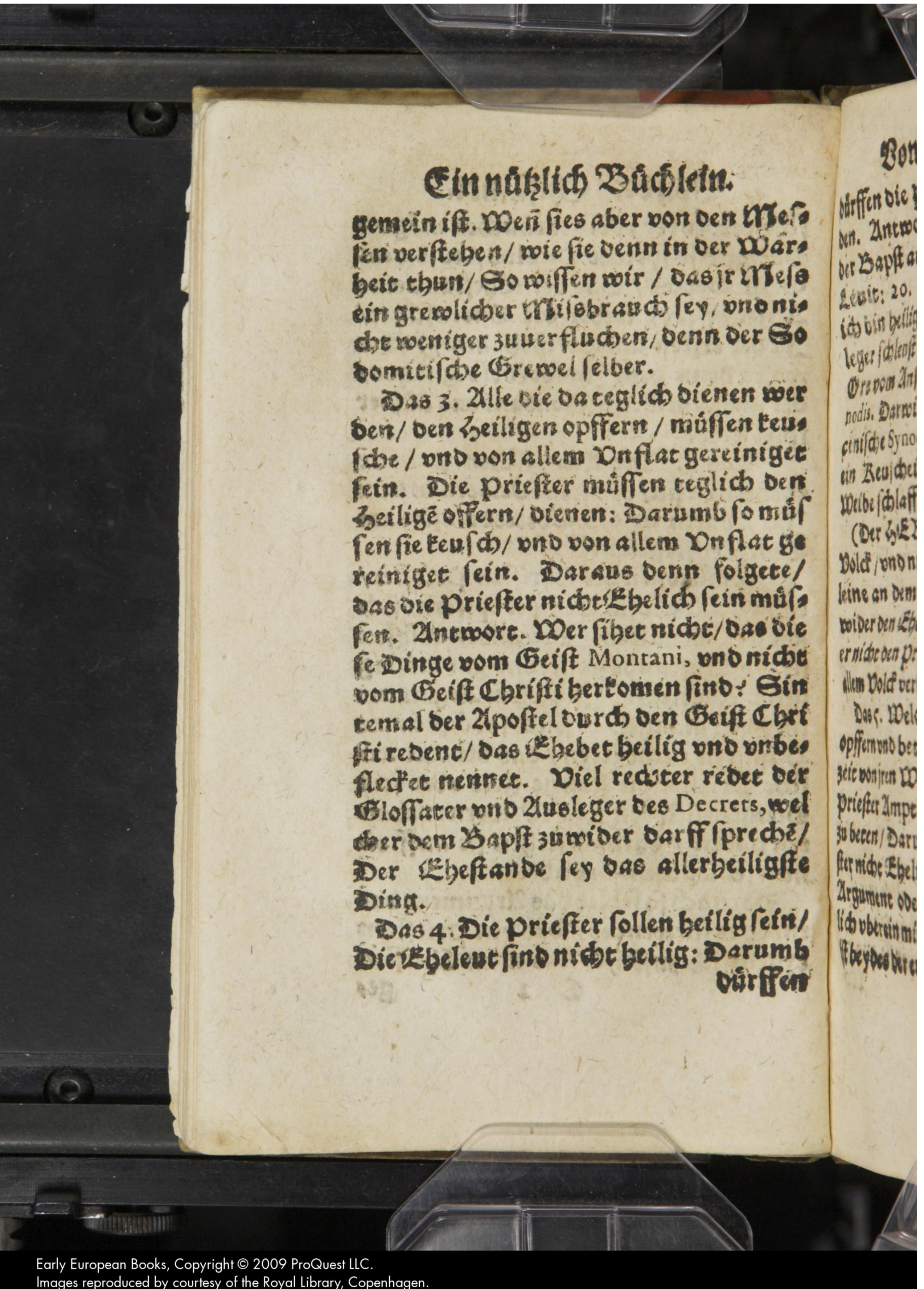


schen wol oder vbel gebrauchen mögen. Darnach so spricht Paulus / aus dem Geist Gottes / Das der Ehestand eine Artzeney sey / wider die Vnkeuscheit/ In der ersten zun Corinth. am 7. Wer wolte denn dem Innocentio gleuben/ der aus dem Geist Montani das Widerspiel leret.

Das 2. Die Leuitischen Priester enthielten sich von jren Weibern in dem Jar / darin sie des Gottesdienstes im Tempel pflegeten.

Darumb sollen der Christen Priester/ welche allezeit im Tempel opffern/ sich allezeit enthalten. Derhalben müssen sie des Ehestands gantz vnd gar müssig gehn. Antwort. In diesem Argument sind viel mangel. Erstlich so können die Bapisten nicht leren / das die Leuitische Priester die gantze Zeit vber jres Dienstes sich von jren Weibern enthalten haben / darumb stehen sie auff einem schwachen Grunde.

Darnach so fehlet das Argument darin/da es fürwendet / das den Priestern eygentlich zustehe / das allen Christen



gemein ist. Wenn sies aber von den Messen verstehen/ wie sie denn in der Warheit thun/ So wissen wir / das jr Messe ein grewlicher Misbrauch sey, vnd nicht weniger zuuerfluchen, denn der Sodomitische Grewel selber.

Das 3. Alle die da teglich dienen werden/ den Heiligen opffern / müssen keusche / vnd von allem Vnflat gereiniget sein. Die Priester müssen teglich den Heiligē offern/ dienen: Darumb so müssen sie keusch/ vnd von allem Vnflat gereiniget sein. Daraus denn folgete/ das die Priester nicht Ehelich sein müssen. Antwort. Wer sihet nicht/ das diese Dinge vom Geist Montani, vnd nicht vom Geist Christi herkomen sind? Sintemal der Apostel durch den Geist Christi redent/ das Ehebet heilig vnd vnbeflecket nennet. Viel rechter redet der Glossater vnd Ausleger des Decrets, welcher dem Bapst zuwider darff sprechē/ Der Ehestande sey das allerheiligste Ding.

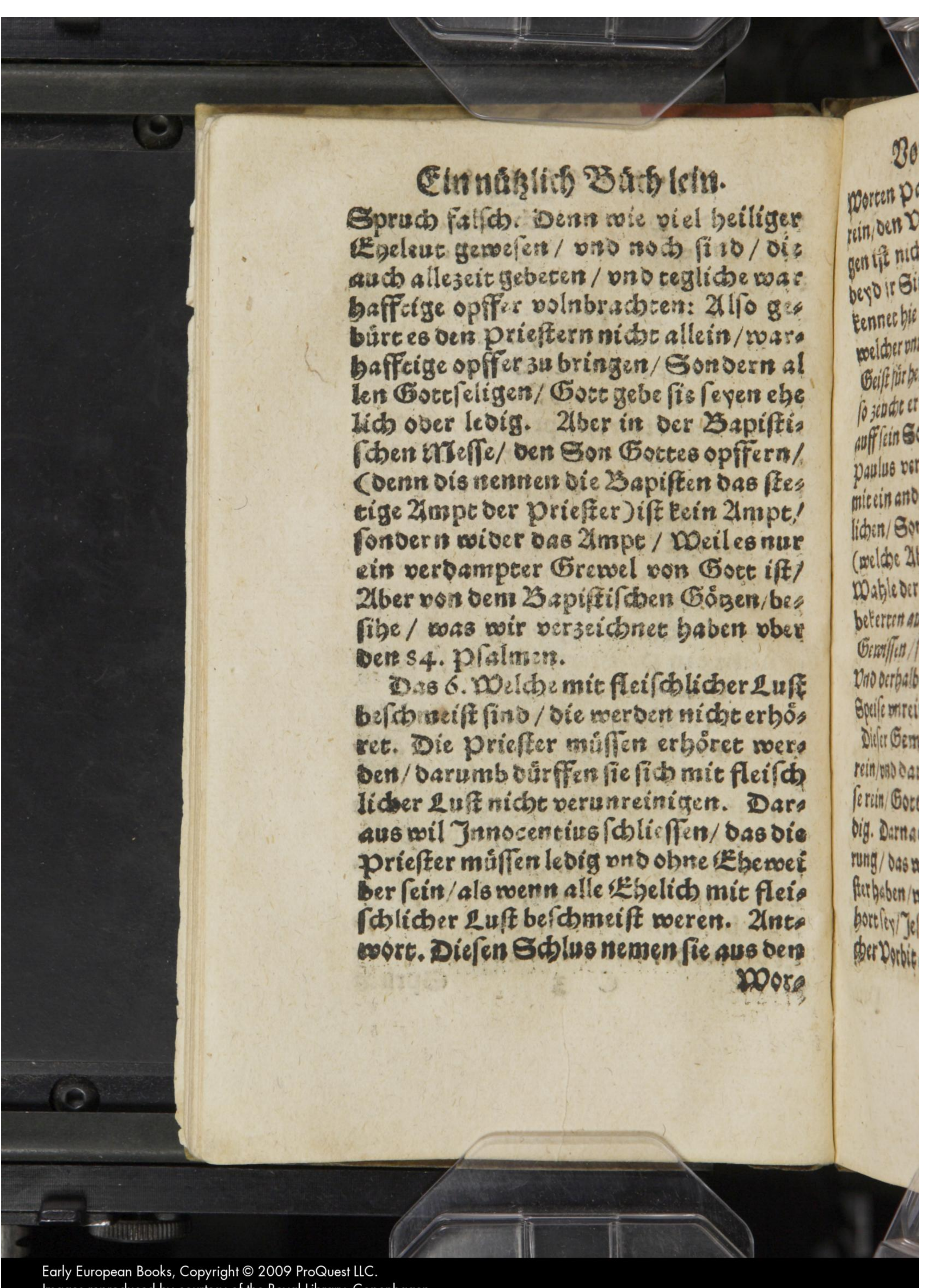
Das 4. Die Priester sollen heilig sein/ Die Eheleut sind nicht heilig: Darumb

dürffen

dürffen die Priester nicht Ehelich werden. Antwort. Dis Argument machet der Bapst aus den Worten des Herrn/ Leuit: 20. Jr sollet heilig sein/ denn ich bin heilig. Der Glossater oder Ausleger schleust wider den Bapst/ an dem Ort vom Ansehen des Nicenischen Synodis. Darwider ist/spricht er/der Nicenische Synodus, Welcher schleust/das ein Reuschheit sey bey seinem eigenen Weibe schlaffen.

(Der HERr redet mit dem gantzen Volck/ vnd nicht mit den Priestern alleine an dem Ort/ Darumb wenn sie wider den Ehestand schliessen/ so were er nicht den Priestern alleine/ sondern allem Volck verbotten.)

Das 5. Welcher Ampt ist/ teglich opffern vnd beten/ die müssen sich allezeit von jren Weibern enthalten: Der Priester Ampt ist stetig zu opffern vnd zu beten/ Darumb so müssen die Priester nicht Ehelich sein. Antwort. Diß Argument oder Beweiß kömpt gentzlich vberein mit dem 2. vnd 3. Aber es ist beydes der erste/ vnd auch der ander

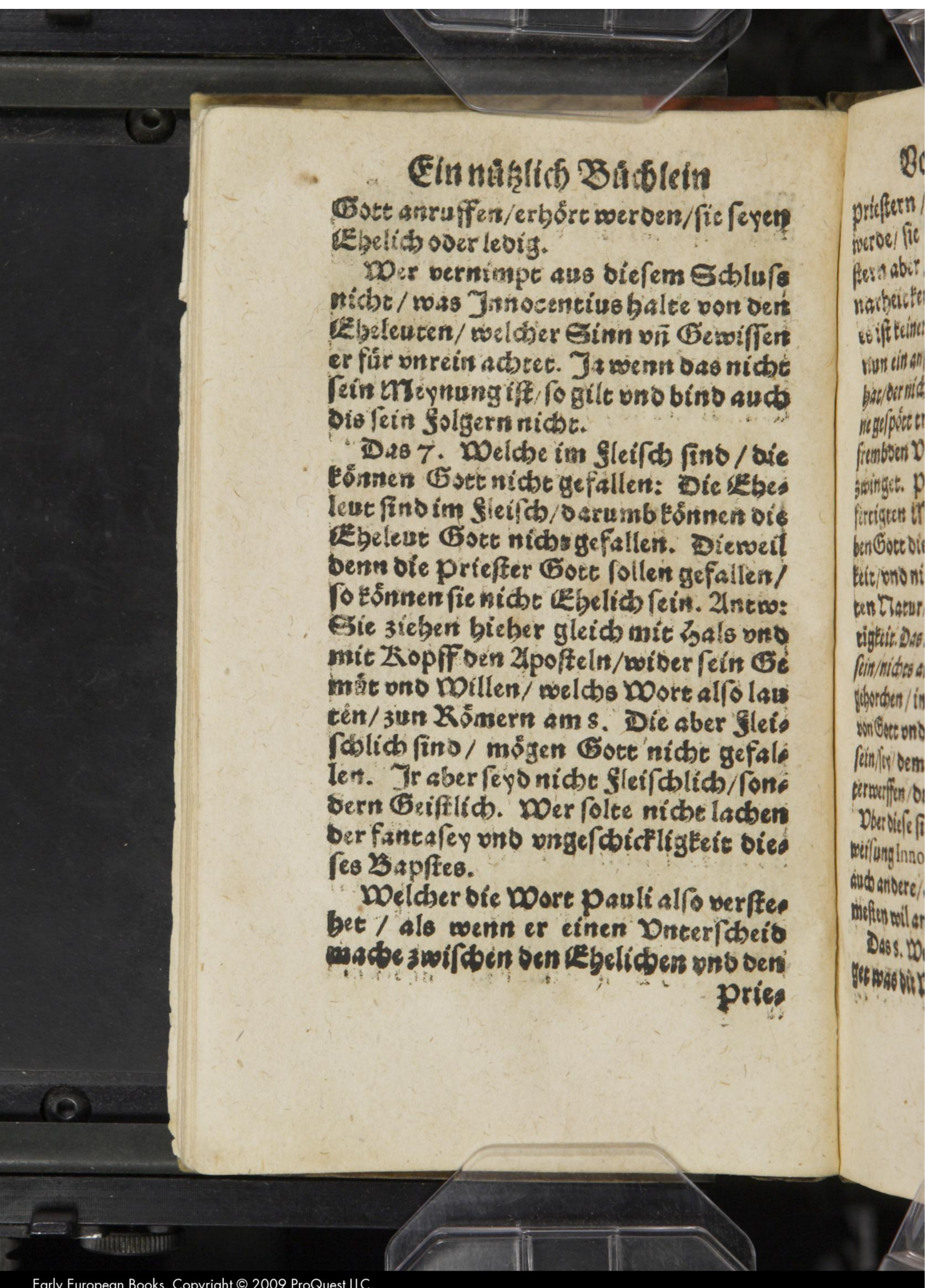


Spruch falsch. Denn wie viel heiliger Eheleut gewesen / vnd noch sind / die auch allezeit gebeten / vnd tegliche warhafftige opffer volnbrachten: Also gebürt es den Priestern nicht allein / warhafftige opffer zu bringen / Sondern allen Gottseligen / Gott gebe sie seyen ehelich oder ledig. Aber in der Bapistischen Messe / den Son Gottes opffern / (denn dis nennen die Bapisten das stetige Ampt der Priester) ist kein Ampt / sondern wider das Ampt / Weil es nur ein verdampter Grewel von Gott ist / Aber von dem Bapistischen Götzen / besihe / was wir verzeichnet haben vber den 84. Psalmen.

Das 6. Welche mit fleischlicher Lust beschmeist sind / die werden nicht erhöret. Die Priester müssen erhöret werden / darumb dürffen sie sich mit fleischlicher Lust nicht verunreinigen. Daraus wil Innocentius schliessen / das die Priester müssen ledig vnd ohne Eheweiber sein / als wenn alle Ehelich mit fleischlicher Lust beschmeist weren. Antwort. Diesen Schlus nemen sie aus den

Worten Pauli: Den Reinen ists alles rein/ den Vnreinen aber vnd Vngleubi-gen ist nichts rein/ Sondern vnrein ist beyd jr Sinne vnd Gewissen. Wer erkennet hie nicht den Geist Montani/ welcher vnrein spricht/ das der heilige Geist für heilig ausgesprochẽ. Darnach so zeucht er böslich die Wort Pauli auff sein Sodomitisch Reuscheit. Deñ Paulus vergleichet an dem Ort nicht mit ein ander die Ledigen vnd die Ehelichen/ Sondern die Gottlosen Jüden/ (welche Abergleubisch lereten von der Wahle der Speise) vñ der Gottseligen bekerten aus den Heyden/ Derselbigen Gewissen/ sagt er/ sey verunreiniget/ Vnd derhalben beschleust er/ das all jr Speise vnrein sey.

Dieser Gemüter aber/ spricht er/ seyen rein/ vnd darumb spricht er all jr Speise rein/ Gott geb sie seyen ehelich oder ledig. Darnach sage ich von der Erhörung/ das wir ein einigen Hohenpriester haben/ welchen wir wissen das er erhort sey/ Jesum Christum/ durch welcher Vorbit alle/ so aus warem Glauben

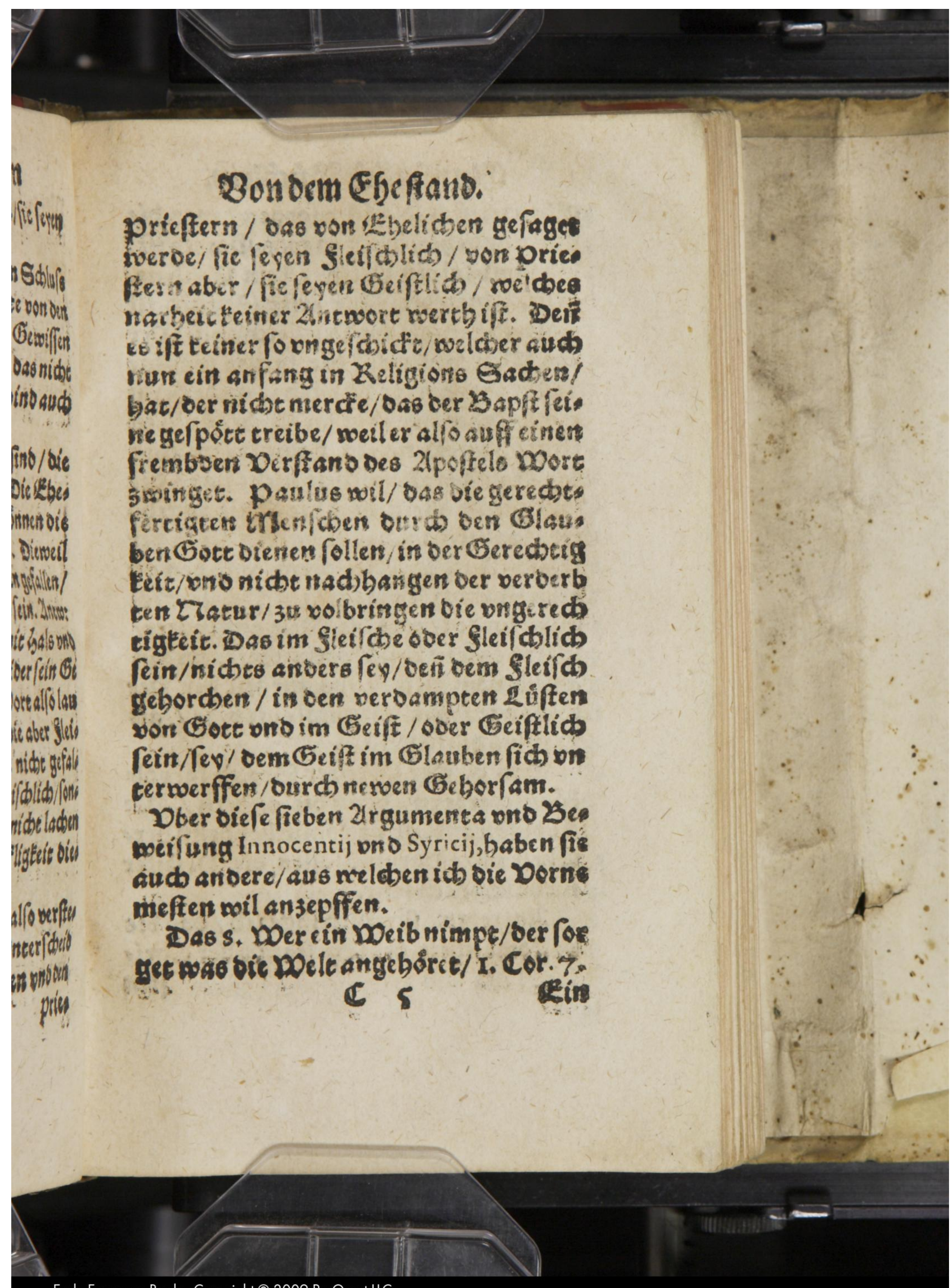


Gott anruffen/erhört werden/sie seyen Ehelich oder ledig.

Wer vernimpt aus diesem Schluss nicht/was Innocentius halte von den Eheleuten/welcher Sinn vñ Gewissen er für vnrein achtet. Ja wenn das nicht sein Meynung ist/so gilt vnd bind auch dis sein Folgern nicht.

Das 7. Welche im Fleisch sind/die können Gott nicht gefallen: Die Eheleut sind im Fleisch/darumb können die Eheleut Gott nichs gefallen. Dieweil denn die Priester Gott sollen gefallen/so können sie nicht Ehelich sein. Antw: Sie ziehen hieher gleich mit Hals vnd mit Kopff den Aposteln/wider sein Gemüt vnd Willen/welchs Wort also lauten/zun Römern am 8. Die aber Fleischlich sind/mögen Gott nicht gefallen. Ir aber seyd nicht Fleischlich/sondern Geistlich. Wer solte nicht lachen der fantasey vnd vngeschickligkeit dieses Bapstes.

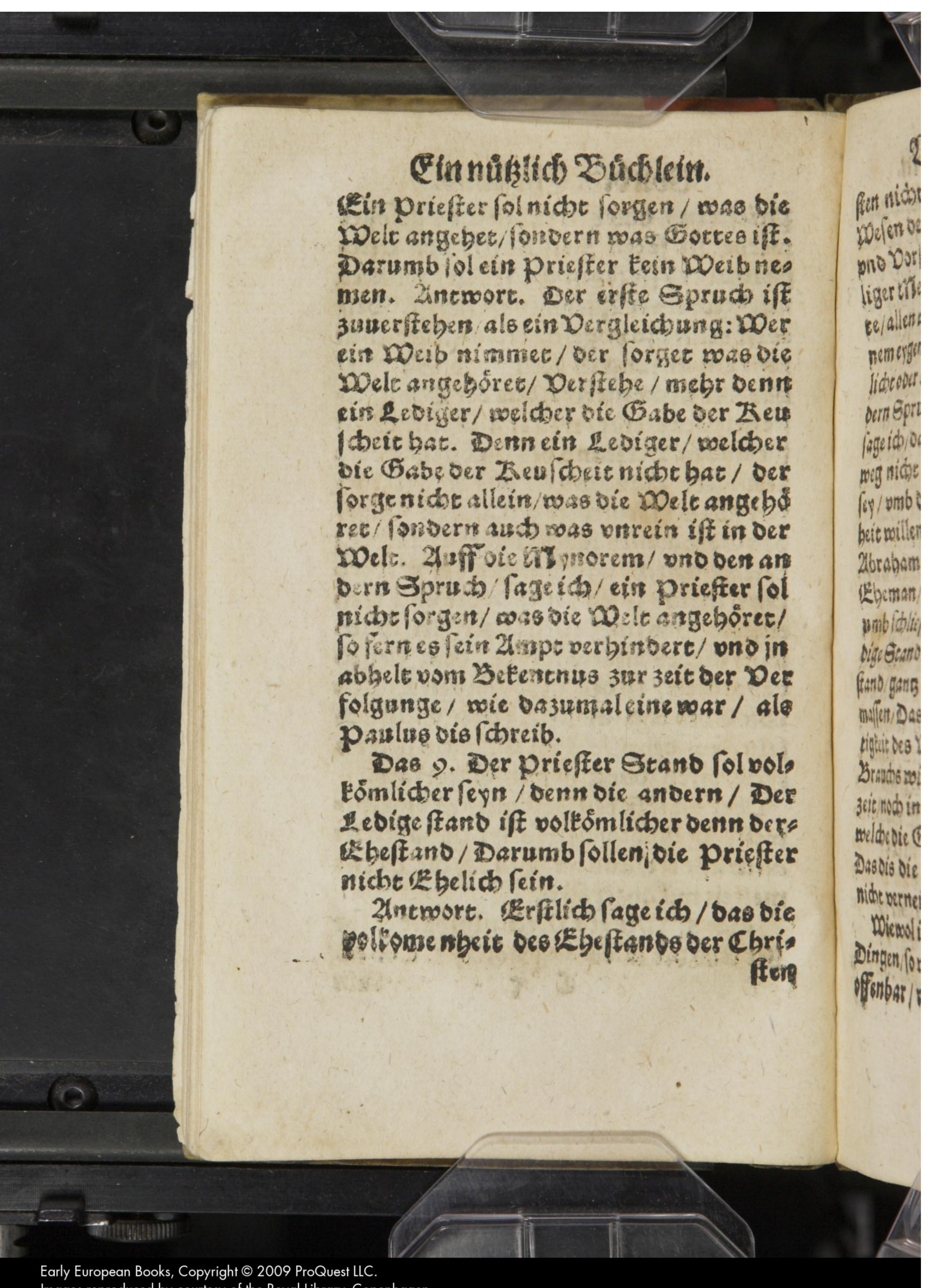
Welcher die Wort Pauli also verstehet/als wenn er einen Vnterscheid mache zwischen den Ehelichen vnd den Pries-



priestern / das von Ehelichen gesaget werde/ sie seyen Fleischlich / von Priestern aber / sie seyen Geistlich / welches narheit keiner Antwort werth ist. Deñ es ist keiner so vngeschickt/ welcher auch nun ein anfang in Religions Sachen/ hat/ der nicht mercke/ das der Bapst seine gespött treibe/ weil er also auff einen frembden Verstand des Apostels Wort zwinget. Paulus wil/ das die gerechtfertigten Menschen durch den Glauben Gott dienen sollen/ in der Gerechtigkeit/ vnd nicht nachhangen der verderbten Natur/ zu volbringen die vngerechtigkeit. Das im Fleische oder Fleischlich sein/ nichts anders sey/ deñ dem Fleisch gehorchen / in den verdampten Lüsten von Gott vnd im Geist / oder Geistlich sein/ sey/ dem Geist im Glauben sich vnterwerffen/ durch newen Gehorsam.

Vber diese sieben Argumenta vnd Beweisung Innocentij vnd Syricij, haben sie auch andere/ aus welchen ich die Vornemesten wil anzepffen.

Das 8. Wer ein Weib nimpt/ der sorget was die Welt angehöret/ 1. Cor. 7.

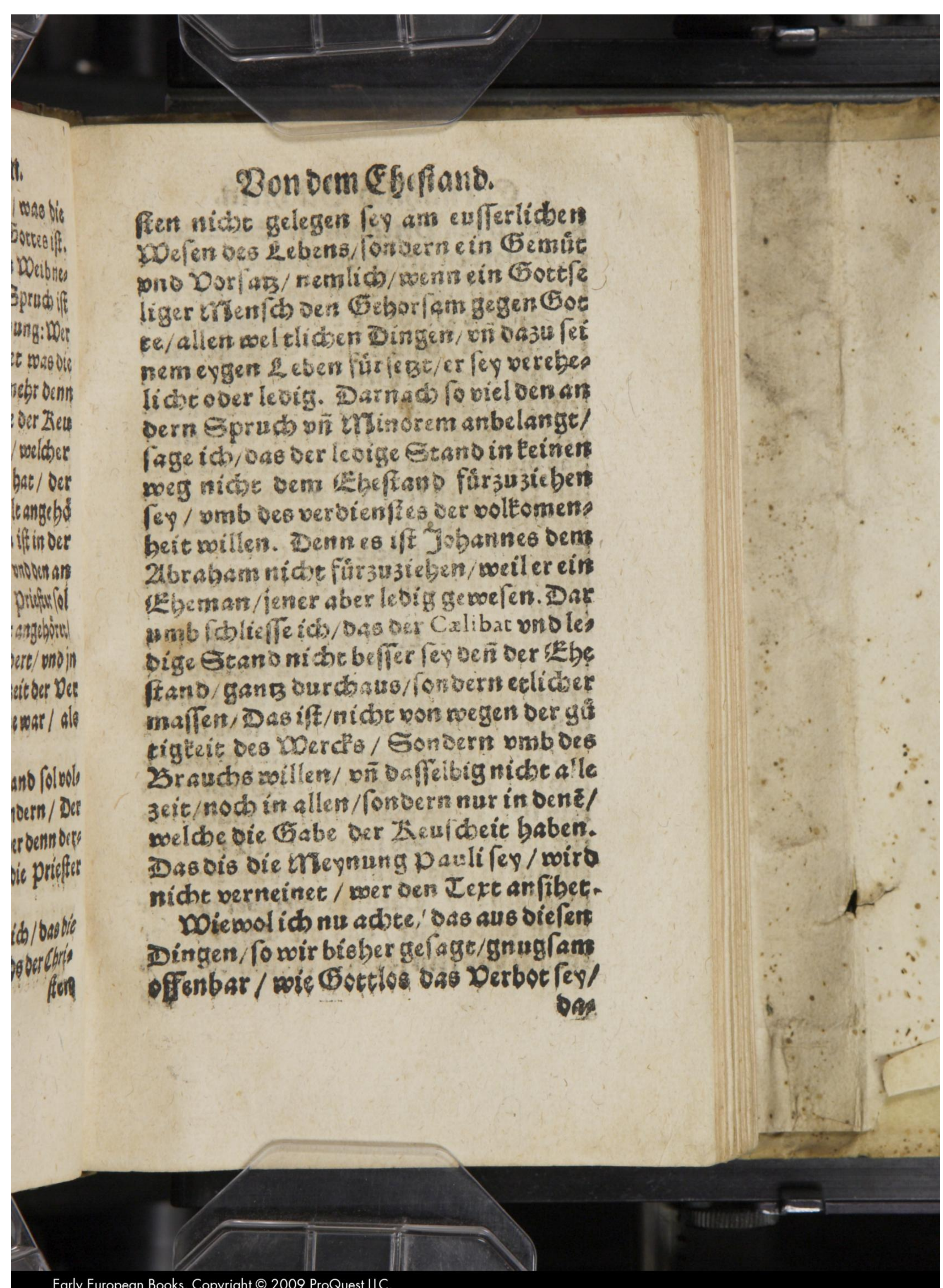


Ein Priester sol nicht sorgen / was die Welt angehet / sondern was Gottes ist. Darumb sol ein Priester kein Weib nemen. Antwort. Der erste Spruch ist zuuerstehen als ein Vergleichung: Wer ein Weib nimmet / der sorget was die Welt angehöret / Verstehe / mehr denn ein Lediger / welcher die Gabe der Keuscheit hat. Denn ein Lediger / welcher die Gabe der Keuscheit nicht hat / der sorge nicht allein / was die Welt angehöret / sondern auch was vnrein ist in der Welt. Auff die Mynorem / vnd den andern Spruch / sage ich / ein Priester sol nicht sorgen / was die Welt angehöret / so fern es sein Ampt verhindert / vnd jn abhelt vom Bekentnus zur zeit der Verfolgunge / wie dazumal eine war / als Paulus dis schreib.

Das 9. Der Priester Stand sol volkömlicher seyn / denn die andern / Der Ledige stand ist volkömlicher denn der Ehestand / Darumb sollen die Priester nicht Ehelich sein.

Antwort. Erstlich sage ich / das die volkomenheit des Ehestands der Christen

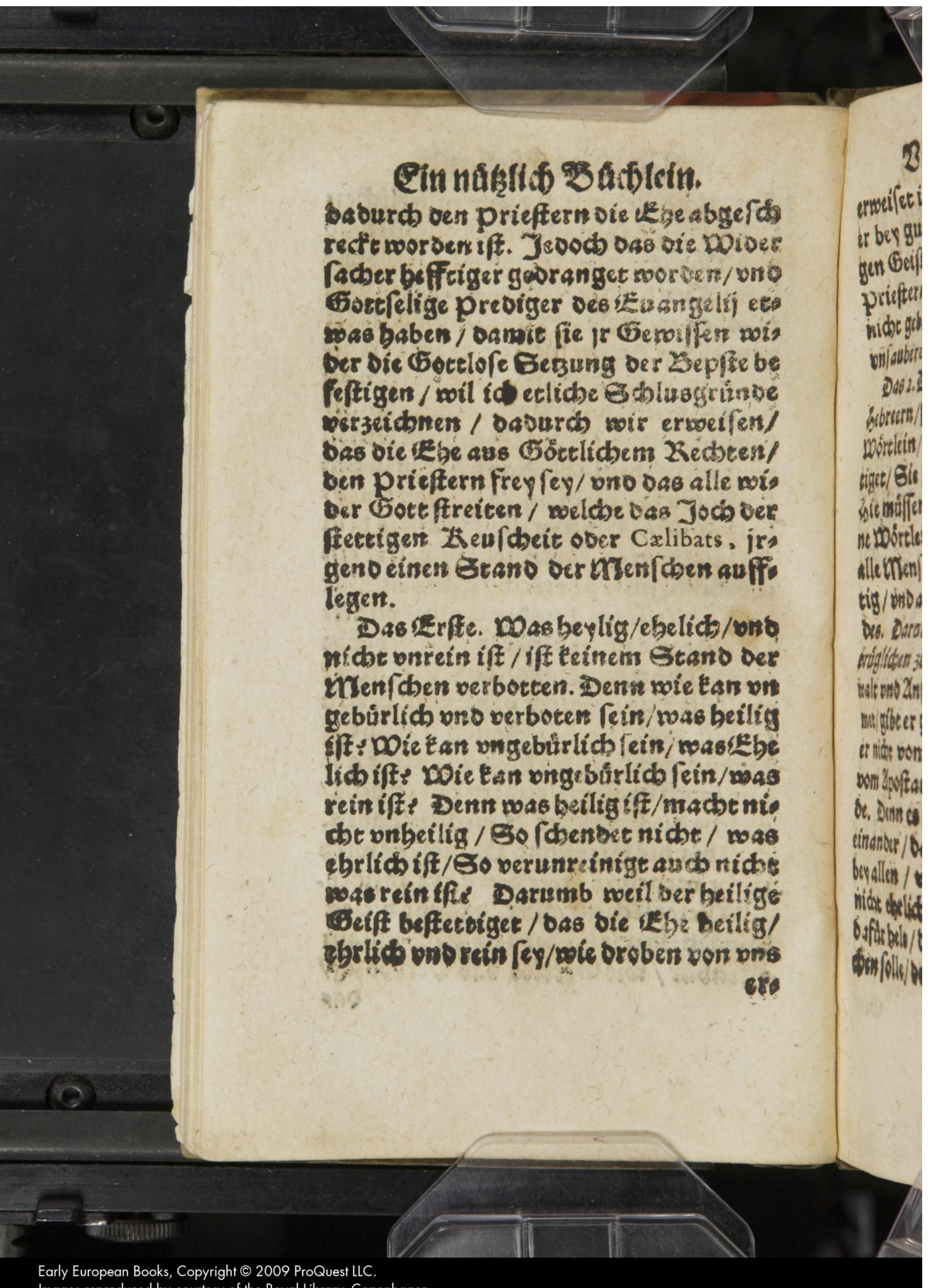
sten



sten nicht gelegen sey am eusserlichen Wesen des Lebens/sondern ein Gemüt vnd Vorsatz/nemlich/wenn ein Gottseliger Mensch den Gehorsam gegen Gotte/allen weltlichen Dingen/vñ dazu seinem eygen Leben fürsetzt/er sey verehelicht oder ledig. Darnach so viel den andern Spruch vñ Minorem anbelangt/sage ich/das der ledige Stand in keinen weg nicht dem Ehestand fürzuziehen sey/vmb des verdienstes der volkomenheit willen. Denn es ist Johannes dem Abraham nicht fürzuziehen/weil er ein Eheman/jener aber ledig gewesen. Darumb schliesse ich/das der Cælibat vnd ledige Stand nicht besser sey deñ der Ehestand/gantz durchaus/sondern etlicher massen/Das ist/nicht von wegen der gütigkeit des Wercks/Sondern vmb des Brauchs willen/vñ dasselbig nicht alle zeit/noch in allen/sondern nur in denẽ/welche die Gabe der Keuscheit haben. Das dis die Meynung Pauli sey/wird nicht verneinet/wer den Text ansihet.

Wiewol ich nu achte/das aus diesen Dingen/so wir bisher gesagt/gnugsam offenbar/wie Gottlos das Verbot sey/

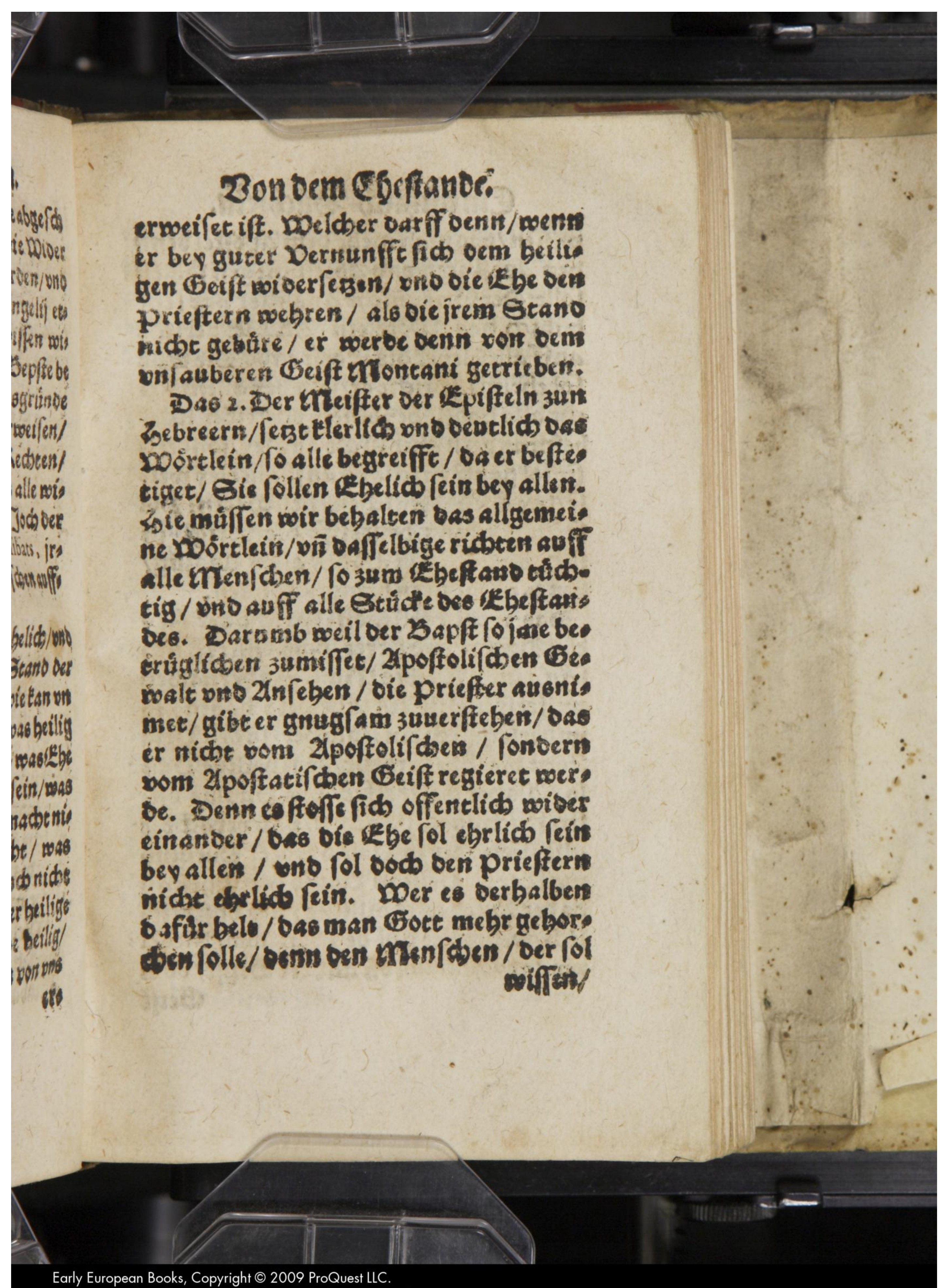
das



dadurch den Priestern die Ehe abgeschreckt worden ist. Jedoch das die Widersacher hefftiger gedranget worden/ vnd Gottselige Prediger des Euangelij etwas haben/ damit sie jr Gewissen wider die Gottlose Setzung der Bepste befestigen/ wil ich etliche Schlusgründe verzeichnen/ dadurch wir erweisen/ das die Ehe aus Göttlichem Rechten/ den Priestern frey sey/ vnd das alle wider Gott streiten/ welche das Joch der stettigen Keuscheit oder Cælibats, jrgend einen Stand der Menschen aufflegen.

Das Erste. Was heylig/ehelich/vnd nicht vnrein ist/ ist keinem Stand der Menschen verbotten. Denn wie kan vngebürlich vnd verboten sein/ was heilig ist? Wie kan vngebürlich sein/ was Ehelich ist? Wie kan vngebürlich sein/ was rein ist? Denn was heilig ist/ macht nicht vnheilig/ So schendet nicht/ was ehrlich ist/ So verunreinigt auch nichts was rein ist. Darumb weil der heilige Geist bestetiget/ das die Ehe heilig/ ehrlich vnd rein sey/ wie droben von vns

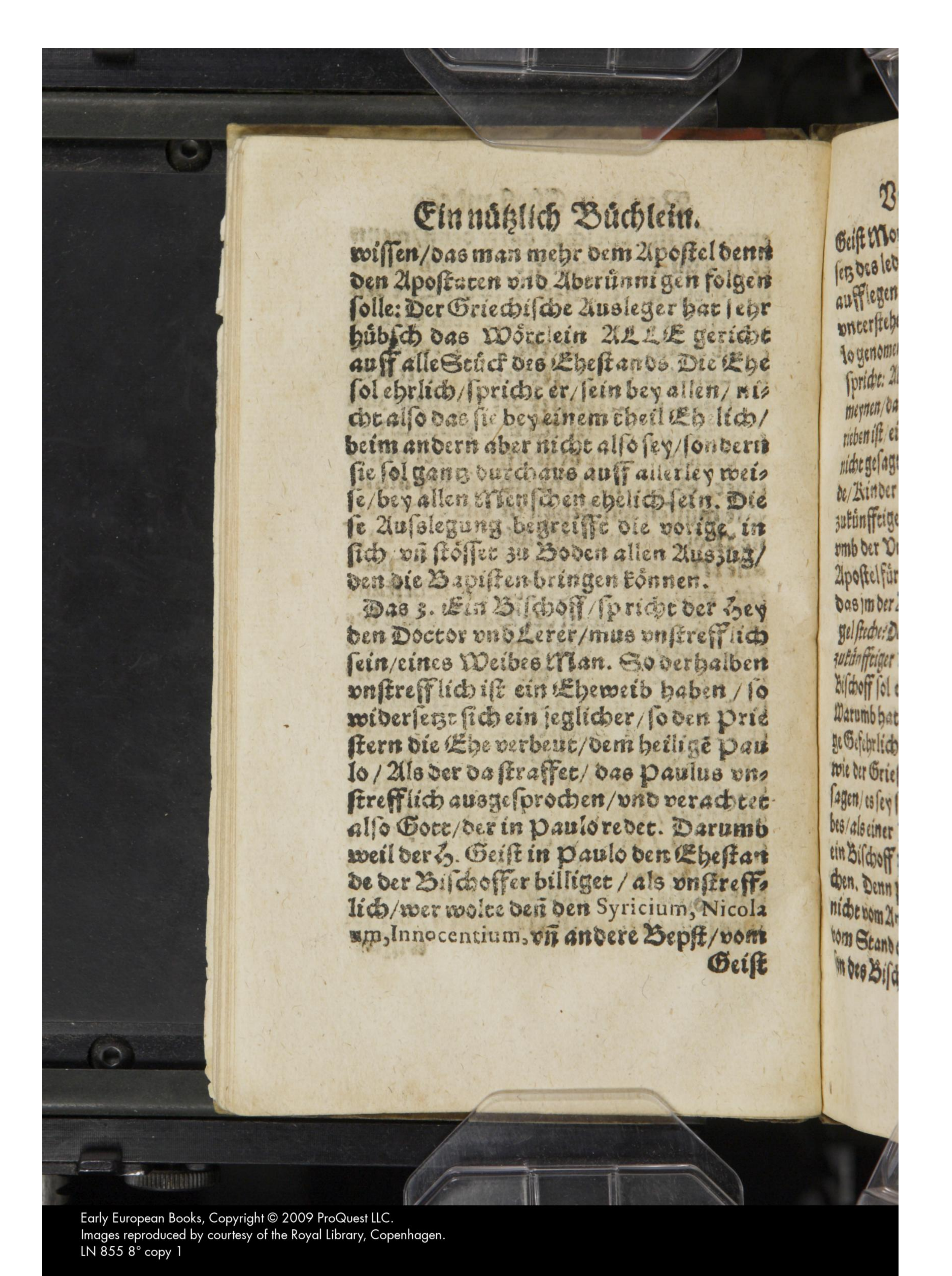
er-



erweiset ist. Welcher darff denn/wenn er bey guter Vernunfft sich dem heiligen Geist widersetzen/ vnd die Ehe den Priestern wehren / als die jrem Stand nicht gebüre / er werde denn von dem vnsauberen Geist Montani getrieben.

Das 2. Der Meister der Episteln zun Hebreern/setzt klerlich vnd deutlich das Wörtlein/so alle begreifft / da er bestetiget/ Sie sollen Ehelich sein bey allen. Hie müssen wir behalten das allgemeine Wörtlein/vn̄ dasselbige richten auff alle Menschen/ so zum Ehestand tüchtig / vnd auff alle Stücke des Ehestandes. Darumb weil der Bapst so jme betrüglichen zumisset/ Apostolischen Gewalt vnd Ansehen / die Priester ausnimet/ gibt er gnugsam zuuerstehen/ das er nicht vom Apostolischen / sondern vom Apostatischen Geist regieret werde. Denn es stösst sich offentlich wider einander / das die Ehe sol ehrlich sein bey allen / vnd sol doch den Priestern nicht ehrlich sein. Wer es derhalben dafür helt / das man Gott mehr gehorchen solle/ denn den Menschen / der sol

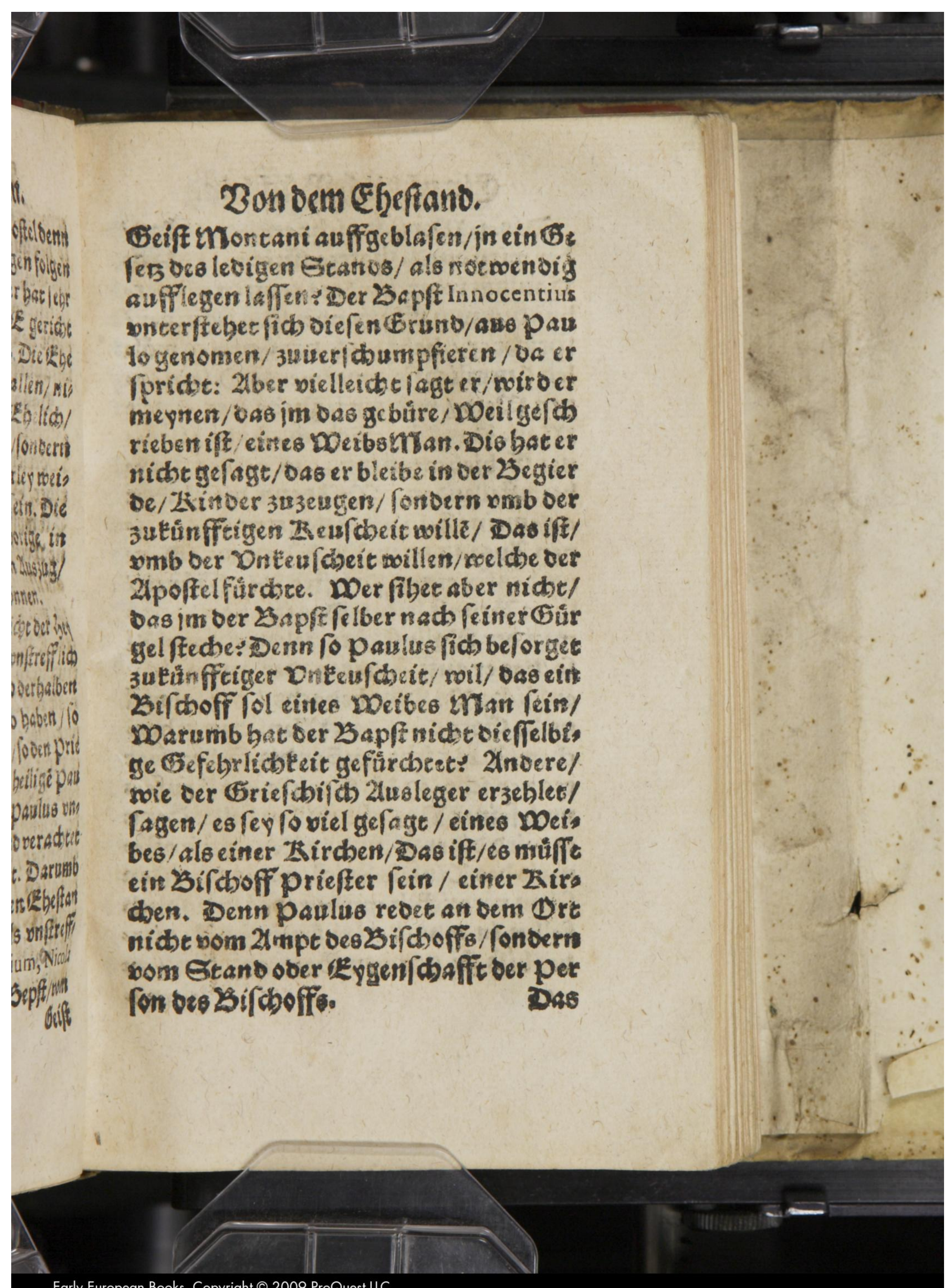
wissen/



wissen/das man mehr dem Apostel denn den Apostaten vnd Aberünnigen folgen solle: Der Griechische Ausleger hat sehr hübsch das Wörtlein ALLE gericht auff alle Stück des Ehestands. Die Ehe sol ehrlich/spricht er/sein bey allen/ nicht also das sie bey einem theil Ehelich/ beim andern aber nicht also sey/sondern sie sol gantz durchaus auff allerley weise/bey allen Menschen ehelich sein. Diese Auslegung begreiffe die vorige in sich/vñ stösset zu Boden allen Auszug/ den die Bapisten bringen können.

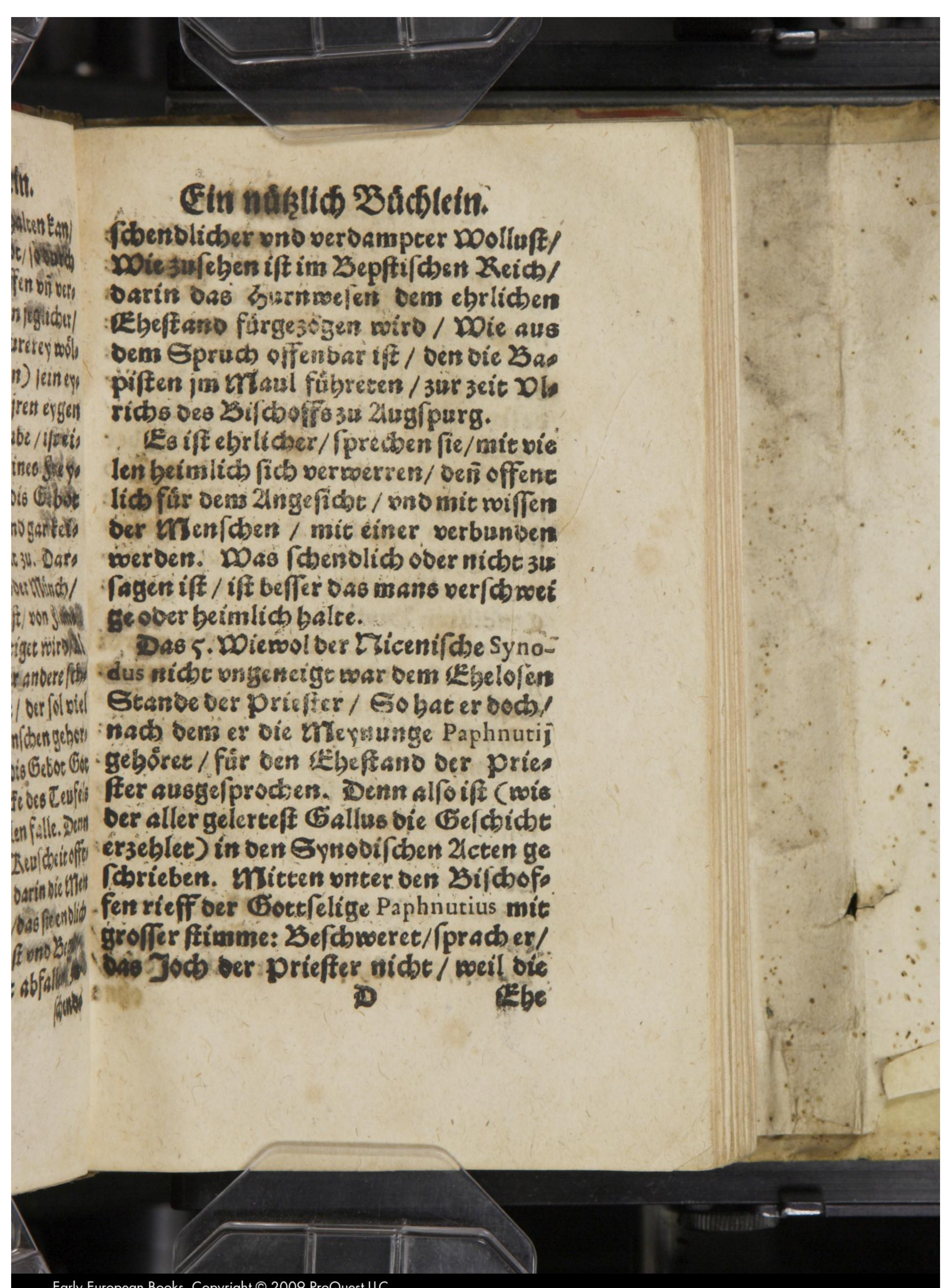
Das 3. Ein Bischoff/spricht der heyden Doctor vnd Lerer/mus vnstrefflich sein/eines Weibes Man. So derhalben vnstrefflich ist ein Eheweib haben/so widersetzt sich ein jeglicher/so den Priestern die Ehe verbeut/dem heiligē Paulo/Als der da straffet/das Paulus vnstrefflich ausgesprochen/vnd verachtet also Gott/der in Paulo redet. Darumb weil der H. Geist in Paulo den Ehestande der Bischoffer billiget/als vnstrefflich/wer wolte deñ den Syricium, Nicolaum, Innocentium, vñ andere Bepst/vom

Geist



Geist Montani auffgeblasen/ jn ein Ge-
setz des ledigen Stands/ als notwendig
aufflegen lassen? Der Bapst Innocentius
vnterstehet sich diesen Grund/ aus Pau
lo genomen/ zuuerschumpfieren/ da er
spricht: Aber vielleicht sagt er/ wird er
meynen/ das jm das gebüre/ Weil gesch
rieben ist/ eines Weibs Man. Dis hat er
nicht gesagt/ das er bleibe in der Begier
de/ Kinder zuzeugen/ sondern vmb der
zukünfftigen Keuscheit willẽ/ Das ist/
vmb der Vnkeuscheit willen/ welche der
Apostel fürchte. Wer sihet aber nicht/
das jm der Bapst selber nach seiner Gür
gel steche? Denn so Paulus sich besorget
zukünfftiger Vnkeuscheit/ wil/ das ein
Bischoff sol eines Weibes Man sein/
Warumb hat der Bapst nicht dieselbi-
ge Gefehrlichkeit gefürchtet? Andere/
wie der Grieschisch Ausleger erzehlet/
sagen/ es sey so viel gesagt/ eines Wei-
bes/ als einer Kirchen/ Das ist/ es müsse
ein Bischoff Priester sein/ einer Kir-
chen. Denn Paulus redet an dem Ort
nicht vom Ampt des Bischoffs/ sondern
vom Stand oder Eygenschafft der Per
son des Bischoffs. Das

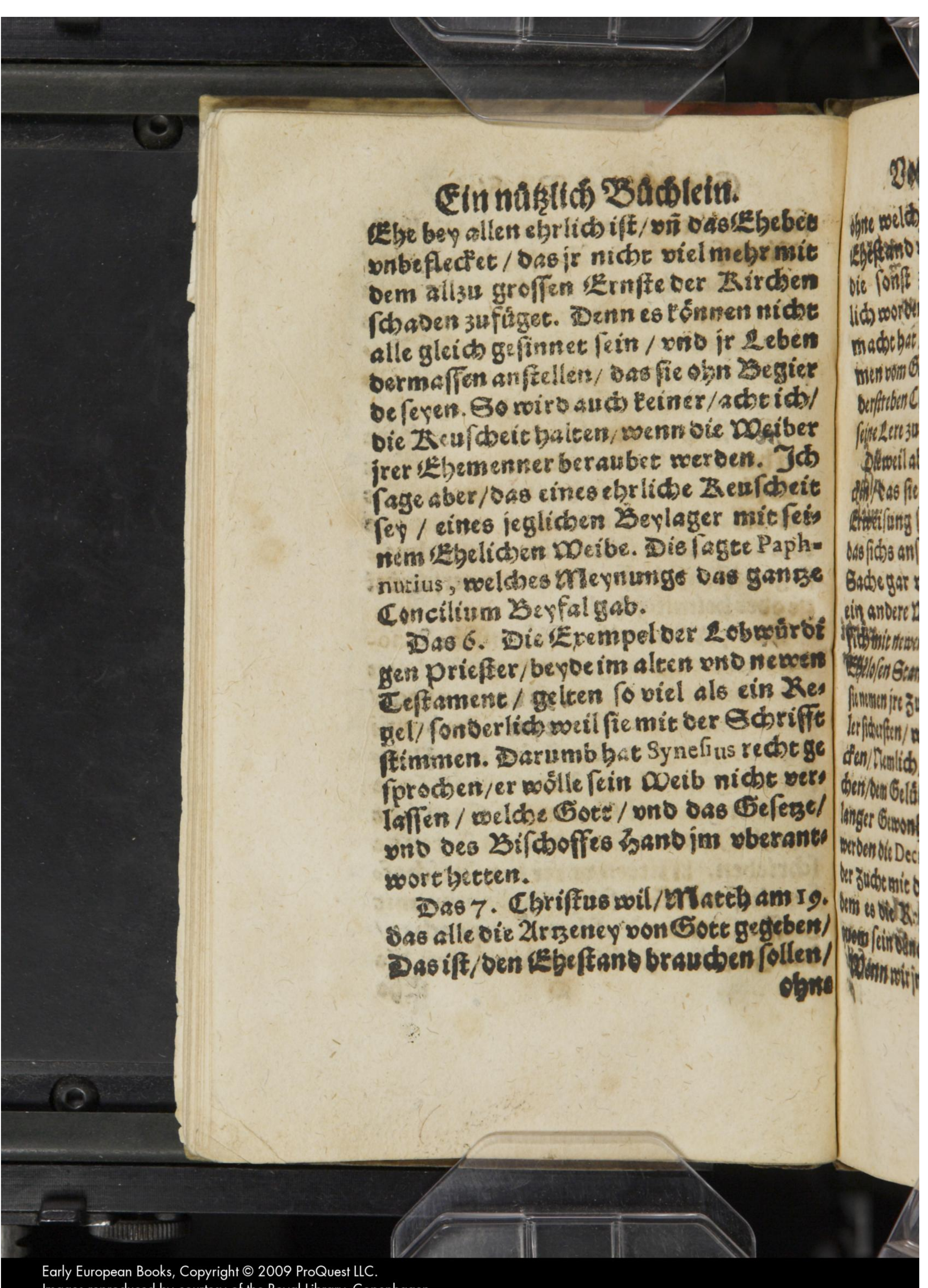
Das 4. Wer sich nicht enthalten kan/ der wird durch Gottes Gebot/ so durch Paulum redet/ beydes beruffen vñ verbunden zum Ehestande: Ein jeglicher/ spricht er/ habe vmb der Hurerey wöllen (nemlich sie zuuermeyden) sein eygen Weib/ vnd ein jegliche jren eygen Man. Das Wort Echeto, Habe/ ist eines Gebiedenten/ vnd nicht eines Frey heimstellenden. Weil denn dis Gebot algemein ist/ so lest er gantz vnd gar keinen Auszug oder Vorbehalt zu. Darumb es sey einer Priester oder Münch/ so da Brunst leidet/ Das ist/ von Flammen der Wollust vberweltiget wird/ Also/ das er auff Hurerey oder andere schendliche Vnzucht bedacht/ der sol viel mehr Gott denn den Menschen gehorchen/ Das nicht/ weñ er dis Gebot Gottes veracht/ in die Stricke des Teufels vmb seiner Vnzucht willen falle. Denn es wird die erzwungene Keuscheit offtmals des Teufels strick/ darin die Menschen verwickelt werden/ das sie endlich fallen in mancherley Lust vnd Begirde/ biss sie gar von Gott abfallen/ zu schend-



schendlicher vnd verdampter Wollust/ Wie zusehen ist im Bepstischen Reich/ darin das Hurnwesen dem ehrlichen Ehestand fürgezogen wird / Wie aus dem Spruch offenbar ist / den die Bapisten jm Maul führeten / zur zeit Vlrichs des Bischoffs zu Augspurg.

Es ist ehrlicher/ sprechen sie/ mit vielen heimlich sich verwerren/ deñ offentlich für dem Angesicht / vnd mit wissen der Menschen / mit einer verbunden werden. Was schendlich oder nicht zu sagen ist / ist besser das mans verschweige oder heimlich halte.

Das 5. Wiewol der Nicenische Synodus nicht vngeneigt war dem Ehelosen Stande der Priester / So hat er doch/ nach dem er die Meynunge Paphnutij gehöret / für den Ehestand der Priester ausgesprochen. Denn also ist (wie der aller gelertest Gallus die Geschicht erzehlet) in den Synodischen Acten geschrieben. Mitten vnter den Bischoffen rieff der Gottselige Paphnutius mit grosser stimme: Beschweret/ sprach er/ das Joch der Priester nicht / weil die

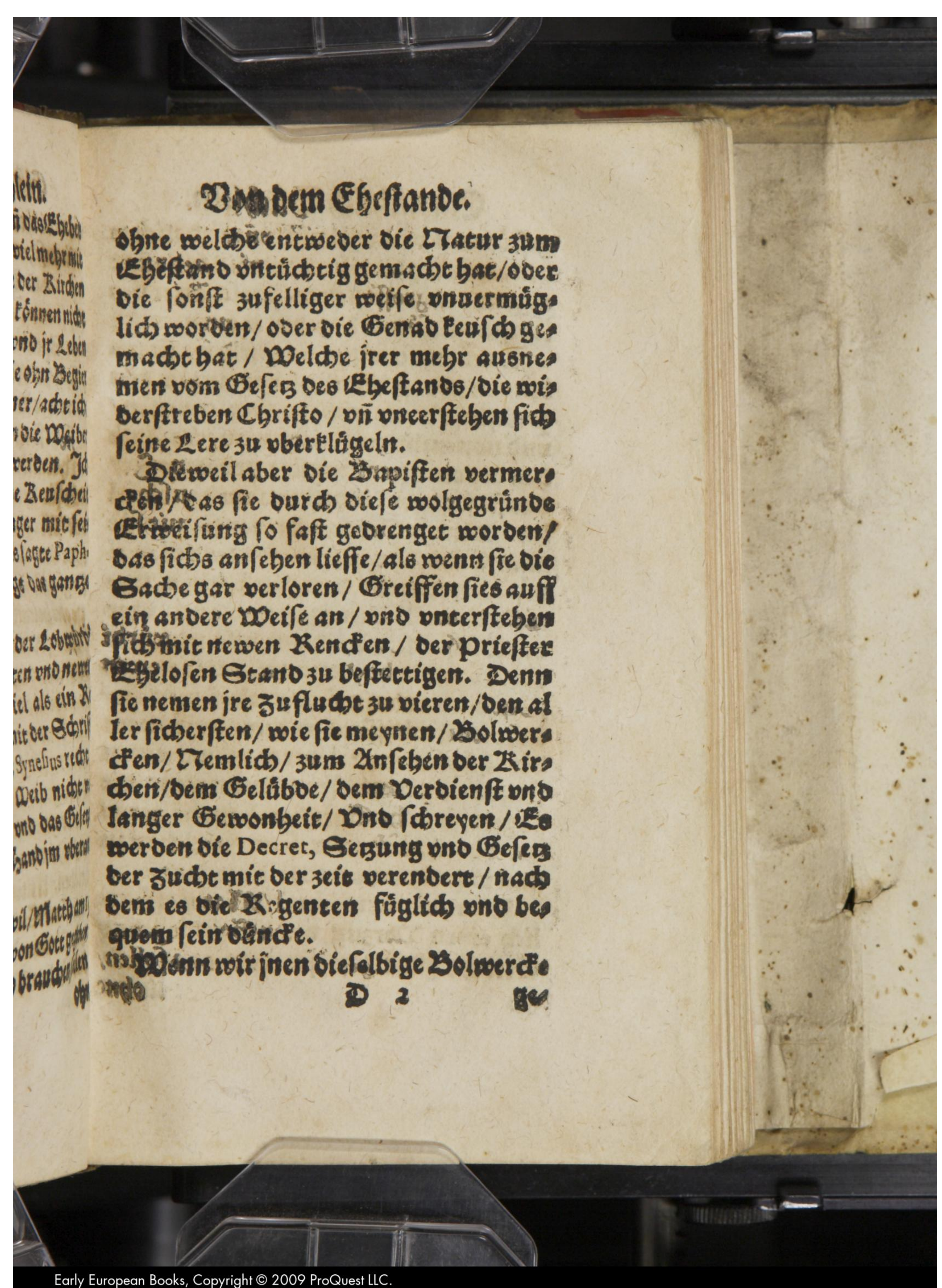


Ehe bey allen ehrlich ist/ vñ das Ehebet vnbeflecket/ das jr nicht viel mehr mit dem allzu grossen Ernste der Kirchen schaden zufüget. Denn es können nicht alle gleich gesinnet sein / vnd jr Leben dermassen anstellen/ das sie ohn Begierde seyen. So wird auch keiner/ acht ich/ die Keuscheit halten/ wenn die Weiber jrer Ehemenner beraubet werden. Jch sage aber/ das eines ehrliche Keuscheit sey / eines jeglichen Beylager mit seinem Ehelichen Weibe. Die sagte Paphnutius, welches Meynunge das gantze Concilium Beyfal gab.

Das 6. Die Exempel der Lobwürdigen Priester/ beyde im alten vnd newen Testament / gelten so viel als ein Regel/ sonderlich weil sie mit der Schrifft stimmen. Darumb hat Synesius recht gesprochen/ er wölle sein Weib nicht verlassen / welche Gott / vnd das Gesetze/ vnd des Bischoffes Hand jm vberantwort hetten.

Das 7. Christus wil/ Matth am 19. das alle die Artzeney von Gott gegeben/ Das ist/ den Ehestand brauchen sollen/

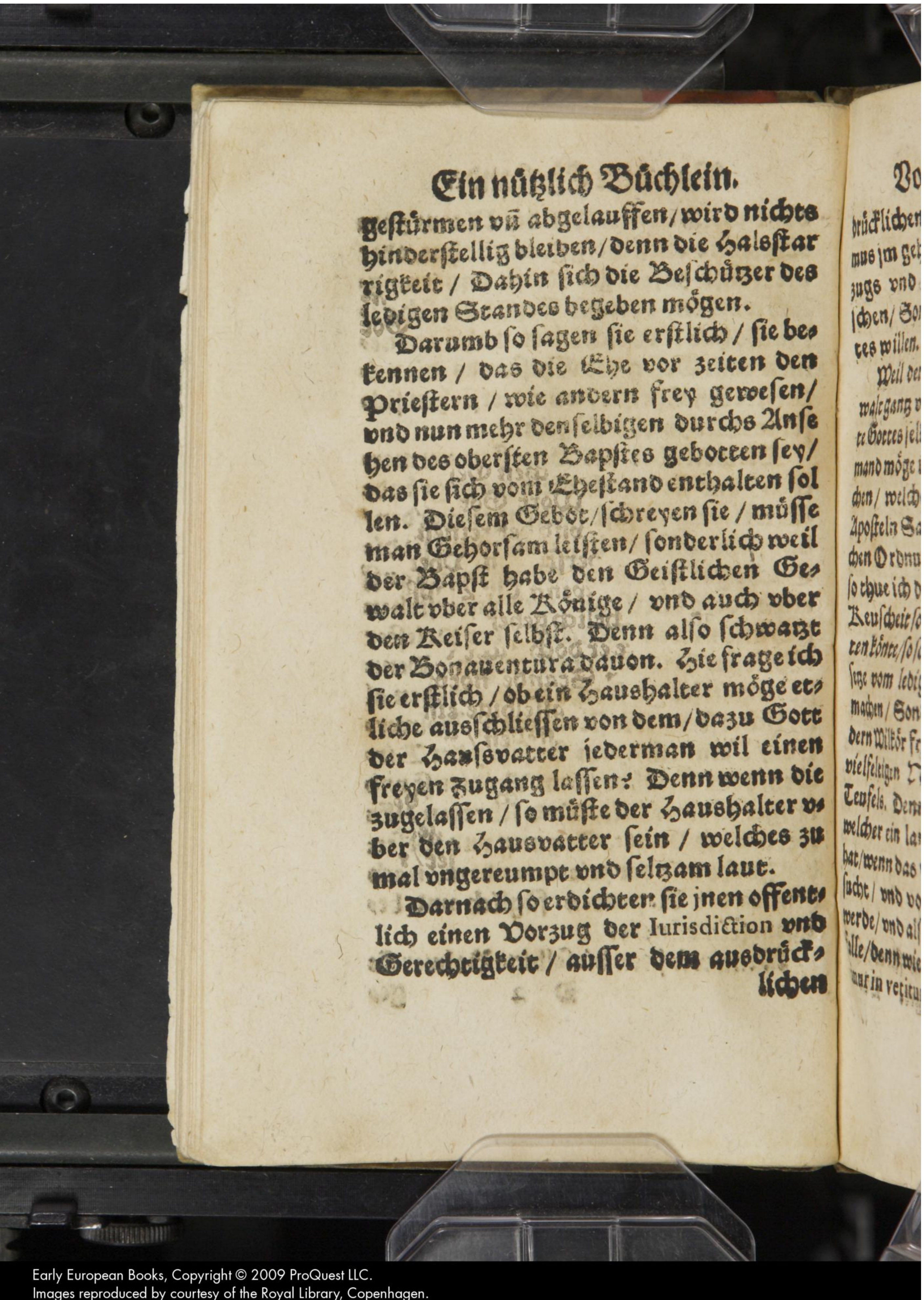
ohne



ohne welche entweder die Natur zum Ehestand vntüchtig gemacht hat/oder die sonst zufelliger weise vnuermüglich worden/oder die Genad keusch gemacht hat / Welche jrer mehr ausnemen vom Gesetz des Ehestands/die widerstreben Christo / vn̄ vnterstehen sich seine Lere zu vberklügeln.

Dieweil aber die Bapisten vermercken/das sie durch diese wolgegründe Erweisung so fast gedrenget worden/ das sichs ansehen liesse/als wenn sie die Sache gar verloren / Greiffen sies auff ein andere Weise an / vnd vnterstehen sich mit newen Rencken / der Priester Ehelosen Stand zu bestettigen. Denn sie nemen jre Zuflucht zu vieren/den aller sichersten/ wie sie meynen/ Bolwercken/ Nemlich/ zum Ansehen der Kirchen/dem Gelübde/ dem Verdienst vnd langer Gewonheit/ Vnd schreyen / Es werden die Decret, Setzung vnd Gesetz der Zucht mit der zeit verendert / nach dem es die Regenten füglich vnd bequem sein duncke.

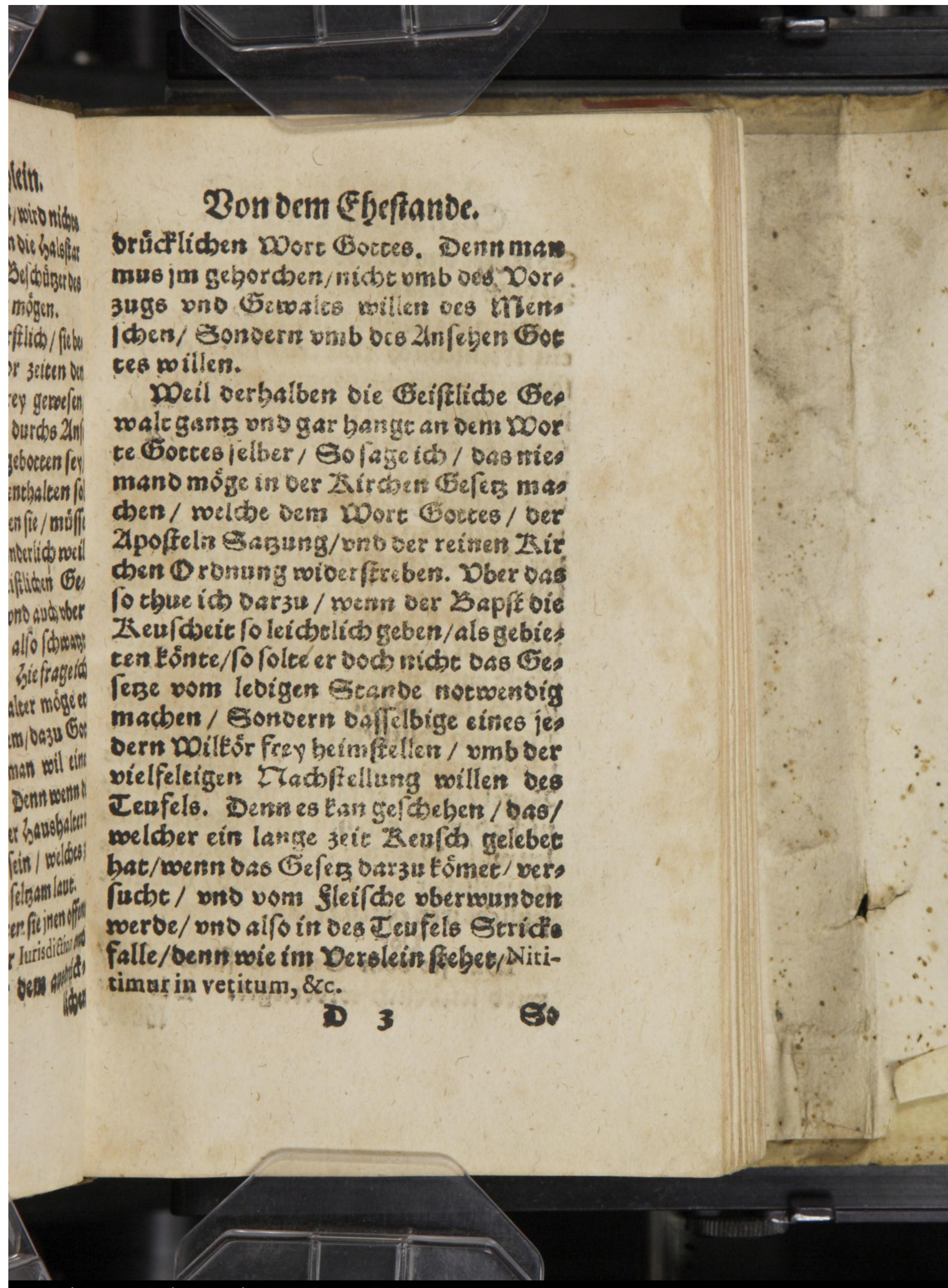
Wenn wir jnen dieselbige Bolwercke



gestürmen vñ abgelauffen/wird nichts
hinderstellig bleiben/denn die Halsstar
rigkeit / Dahin sich die Beschützer des
ledigen Standes begeben mögen.

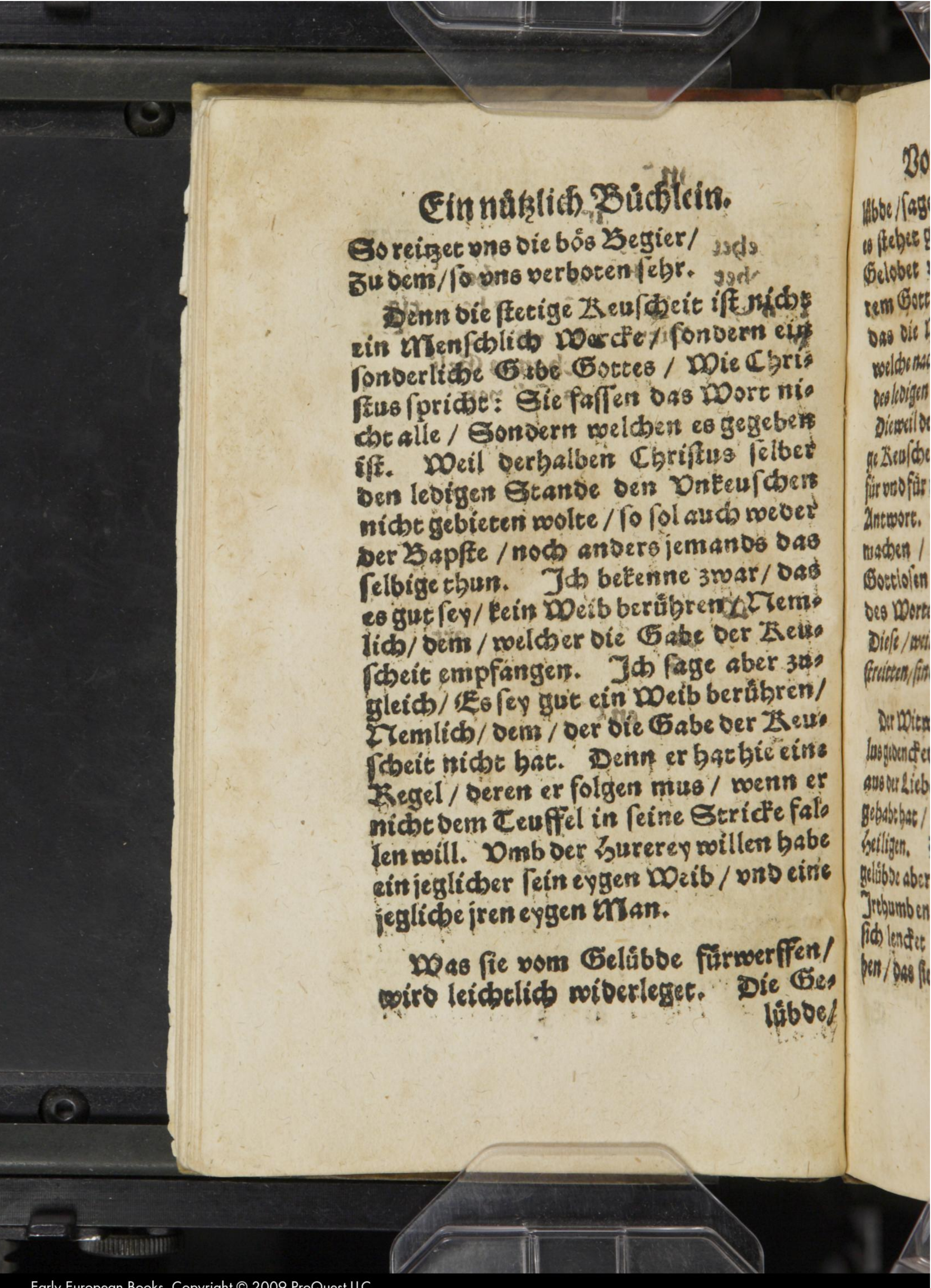
Darumb so sagen sie erstlich / sie be-
kennen / das die Ehe vor zeiten den
Priestern / wie andern frey gewesen/
vnd nun mehr denselbigen durchs Anse
hen des obersten Bapstes gebotten sey/
das sie sich vom Ehestand enthalten sol
len. Diesem Gebot/schreyen sie / müsse
man Gehorsam leisten/ sonderlich weil
der Bapst habe den Geistlichen Ge-
walt vber alle Könige / vnd auch vber
den Keiser selbst. Denn also schwatzt
der Bonauentura dauon. Hie frage ich
sie erstlich / ob ein Haushalter möge et-
liche ausschliessen von dem/dazu Gott
der Hausvatter jederman wil einen
freyen Zugang lassen? Denn wenn die
zugelassen / so müste der Haushalter v-
ber den Hausvatter sein / welches zu
mal vngereumpt vnd seltzam laut.

Darnach so erdichten sie jnen offent-
lich einen Vorzug der Iurisdiction vnd
Gerechtigkeit / ausser dem ausdrück-
lichen



drücklichen Wort Gottes. Denn man mus jm gehorchen/nicht vmb des Vorzugs vnd Gewalts willen des Menschen/ Sondern vmb des Ansehen Gottes willen.

Weil derhalben die Geistliche Gewalt gantz vnd gar hangt an dem Worte Gottes selber/ So sage ich/ das niemand möge in der Kirchen Gesetz machen/ welche dem Wort Gottes/ der Aposteln Satzung/vnd der reinen Kirchen Ordnung widerstreben. Vber das so thue ich darzu/ wenn der Bapst die Keuscheit so leichtlich geben/als gebieten könte/so solte er doch nicht das Gesetze vom ledigen Stande notwendig machen/ Sondern dasselbige eines jedern Wilkör frey heimstellen/ vmb der vielfeltigen Nachstellung willen des Teufels. Denn es kan geschehen/ das/ welcher ein lange zeit Keusch gelebet hat/wenn das Gesetz darzu kömet/ versucht/ vnd vom Fleische vberwunden werde/ vnd also in des Teufels Stricke falle/denn wie im Verslein stehet/ Nititimur in vetitum, &c.

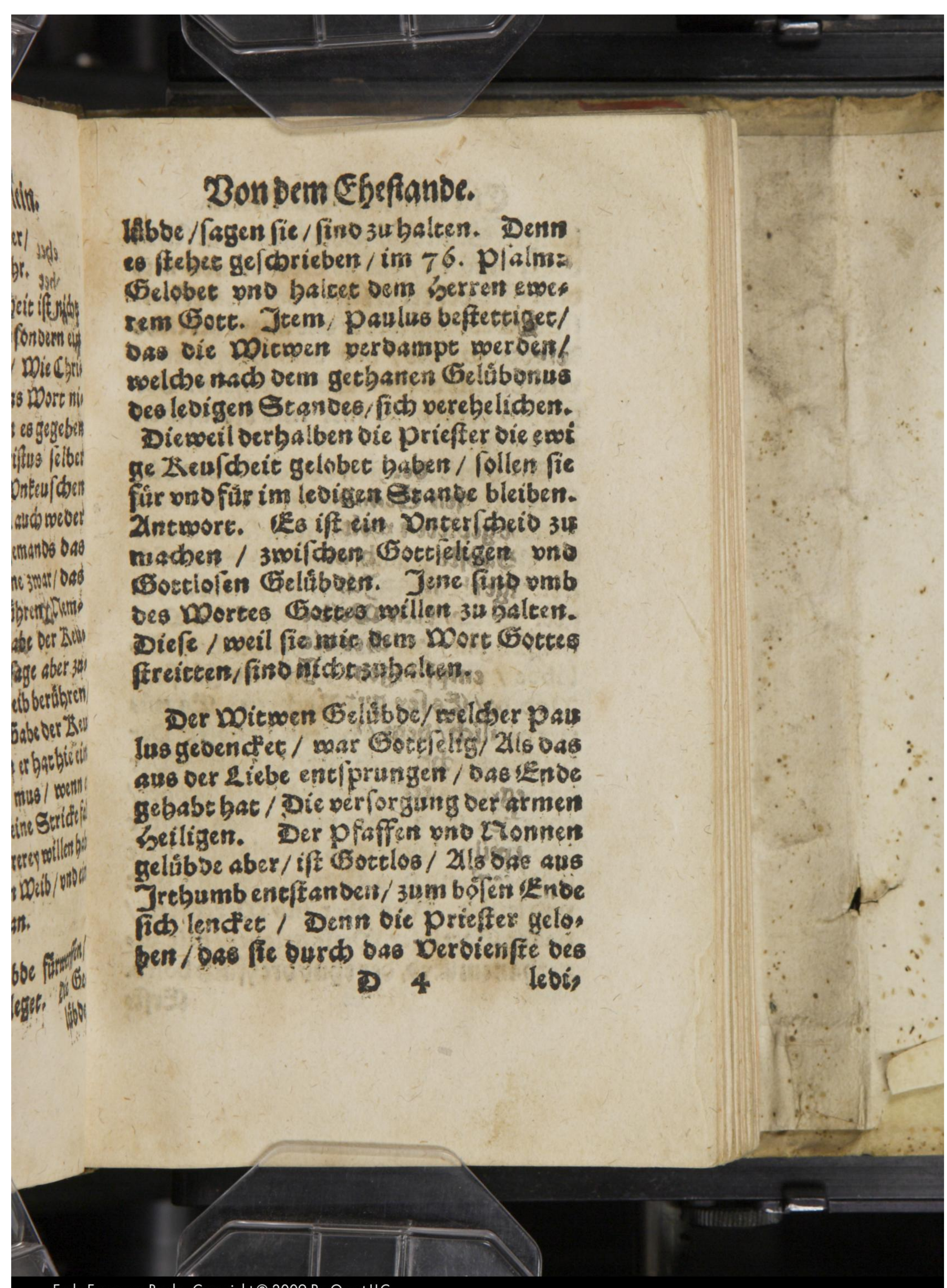


So reitzet vns die bös Begier/
Zu dem/ so vns verboten sehr.

Denn die stetige Keuscheit ist nicht ein Menschlich Wercke/ sondern ein sonderliche Gabe Gottes/ Wie Christus spricht: Sie fassen das Wort nicht alle/ Sondern welchen es gegeben ist. Weil derhalben Christus selber den ledigen Stande den Vnkeuschen nicht gebieten wolte/ so sol auch weder der Bapste/ noch anders jemands das selbige thun. Jch bekenne zwar/ das es gut sey/ kein Weib berühren/ Nemlich/ dem/ welcher die Gabe der Keuscheit empfangen. Jch sage aber zugleich/ Es sey gut ein Weib berühren/ Nemlich/ dem/ der die Gabe der Keuscheit nicht hat. Denn er hat hie eine Regel/ deren er folgen mus/ wenn er nicht dem Teuffel in seine Stricke fallen will. Vmb der Hurerey willen habe ein jeglicher sein eygen Weib/ vnd eine jegliche jren eygen Man.

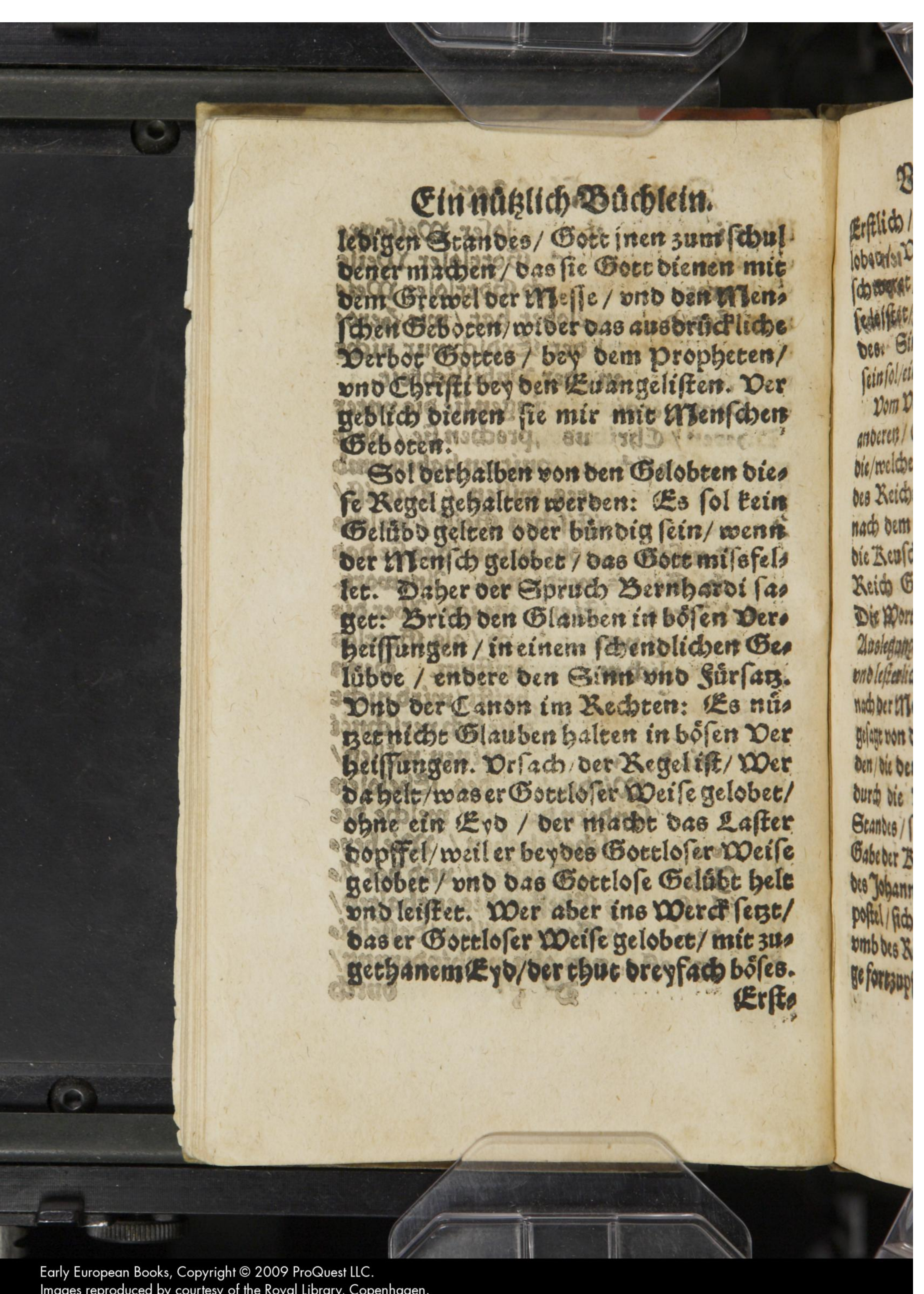
Was sie vom Gelübde fürwerffen/ wird leichtlich widerleget. Die Ge-

lübde/



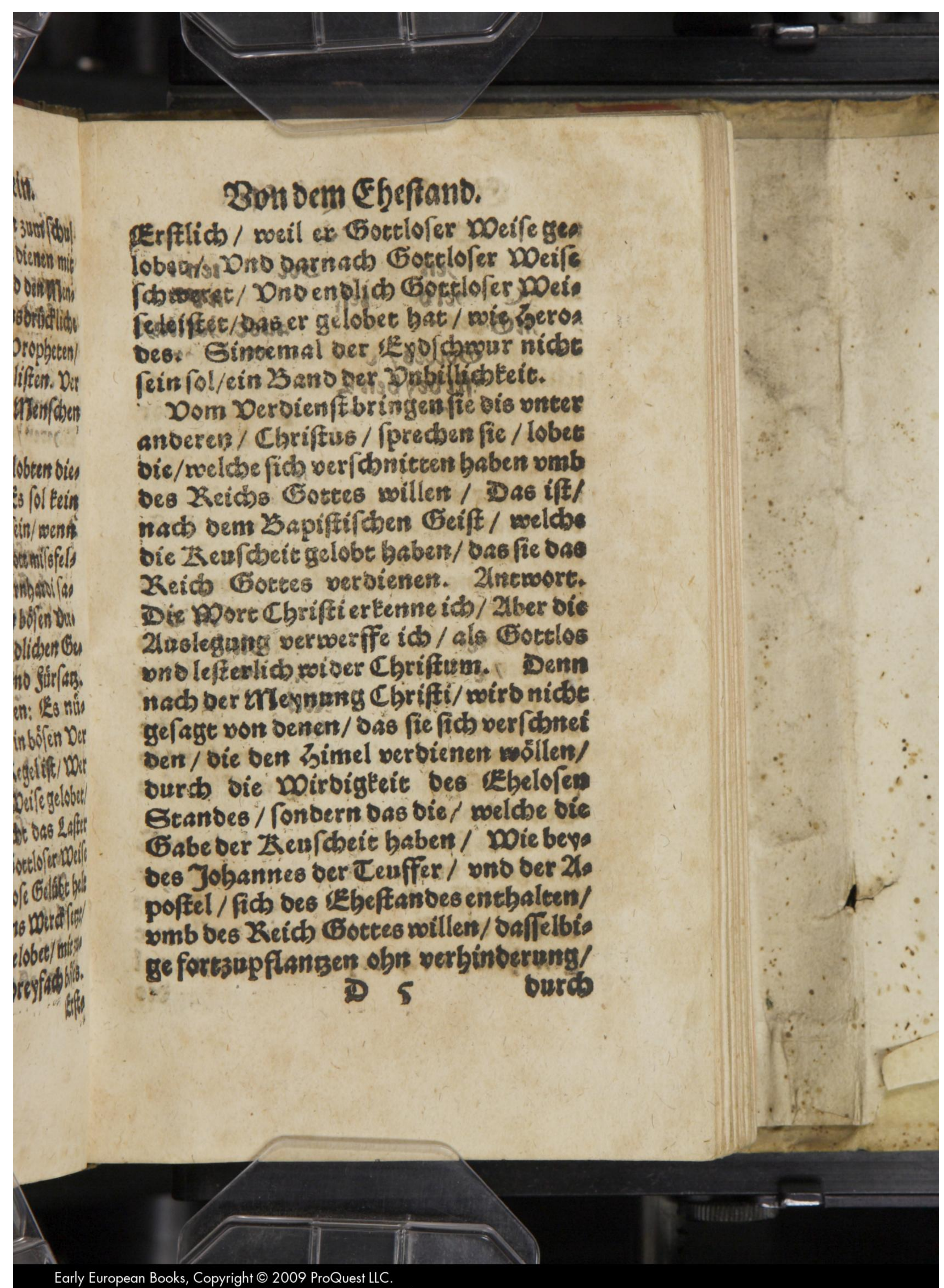
lübde/sagen sie/sind zu halten. Denn es stehet geschrieben/im 76. Psalm: Gelobet vnd haltet dem Herren ewerem Gott. Item/Paulus bestettiget/das die Witwen verdampt werden/welche nach dem gethanen Gelübdnus des ledigen Standes/sich verehelichen. Dieweil derhalben die Priester die ewige Keuscheit gelobet haben/sollen sie für vnd für im ledigen Stande bleiben. Antwort. Es ist ein Vnterscheid zu machen/zwischen Gottseligen vnd Gottlosen Gelübden. Jene sind vmb des Wortes Gottes willen zu halten. Diese/weil sie mit dem Wort Gottes streitten/sind nicht zuhalten.

Der Witwen Gelübde/welcher Paulus gedencket/war Gottselig/Als das aus der Liebe entsprungen/das Ende gehabt hat/Die versorgung der armen Heiligen. Der Pfaffen vnd Nonnen gelübde aber/ist Gottlos/Als das aus Jrthumb entstanden/zum bösen Ende sich lencket/Denn die Priester geloben/das sie durch das Verdienste des



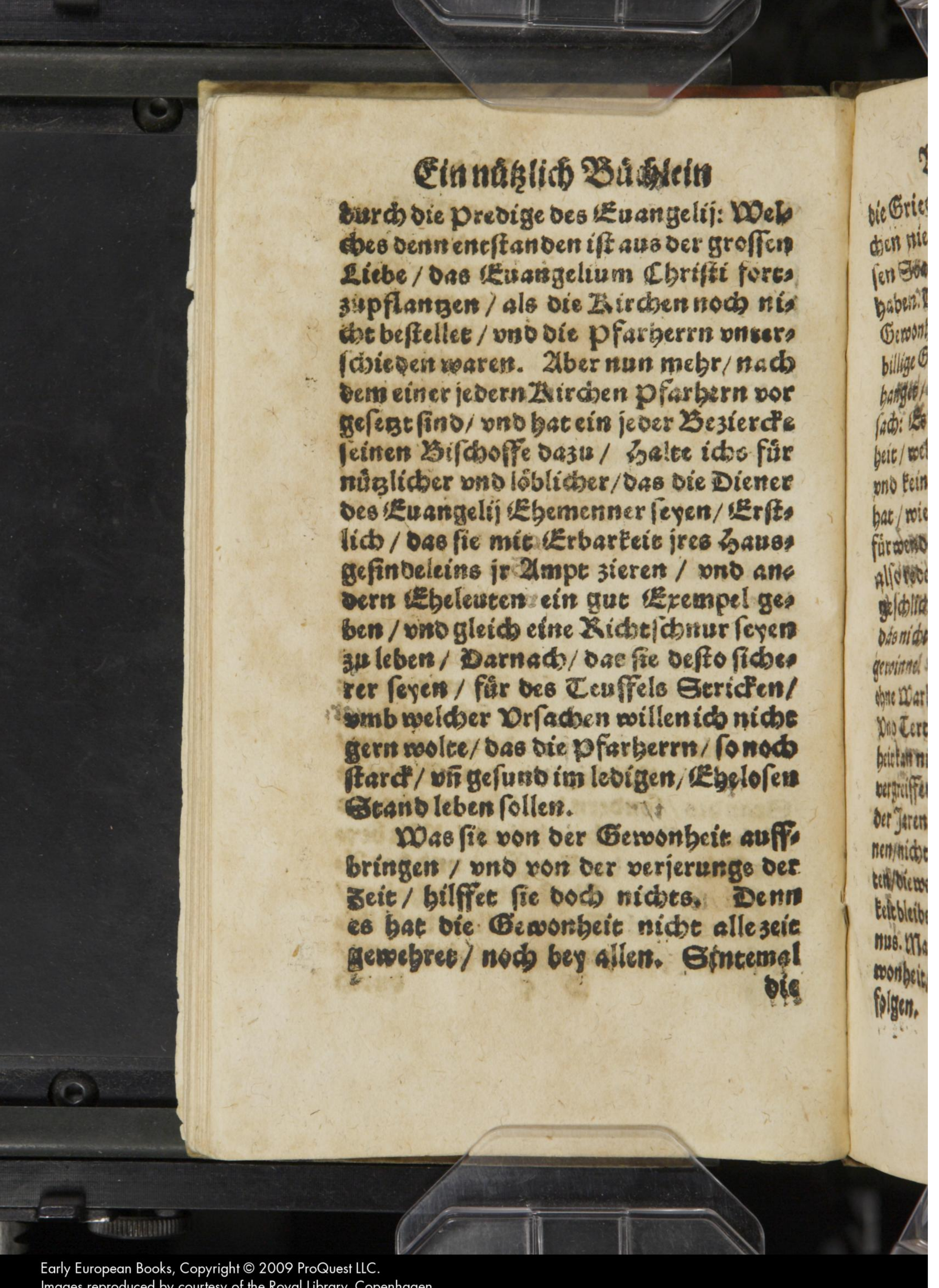
ledigen Standes / Gott jnen zum schuldener machen / das sie Gott dienen mit dem Grewel der Messe / vnd den Menschen Geboten / wider das ausdrückliche Verbot Gottes / bey dem Propheten / vnd Christi bey den Euangelisten. Vergeblich dienen sie mir mit Menschen Geboten.

Sol derhalben von den Gelobten diese Regel gehalten werden: Es sol kein Gelübd gelten oder bündig sein / wenn der Mensch gelobet / das Gott missfellet. Daher der Spruch Bernhardi saget: Brich den Glauben in bösen Verheissungen / in einem schendlichen Gelübde / endere den Sinn vnd Fürsatz. Vnd der Canon im Rechten: Es nützet nicht Glauben halten in bösen Verheissungen. Vrsach / der Regel ist / Wer da helt / was er Gottloser Weise gelobet / ohne ein Eyd / der macht das Laster doppel / weil er beydes Gottloser Weise gelobet / vnd das Gottlose Gelübt helt vnd leistet. Wer aber ins Werck setzt / das er Gottloser Weise gelobet / mit zugethanem Eyd / der thut dreyfach böses.



Erstlich / weil er Gottloser Weise ge-
lobet / Vnd darnach Gottloser Weise
schweret / Vnd endlich Gottloser Wei-
se leistet / das er gelobet hat / wie Hero-
des. Sintemal der Eydschwur nicht
sein sol / ein Band der Vnbillichkeit.

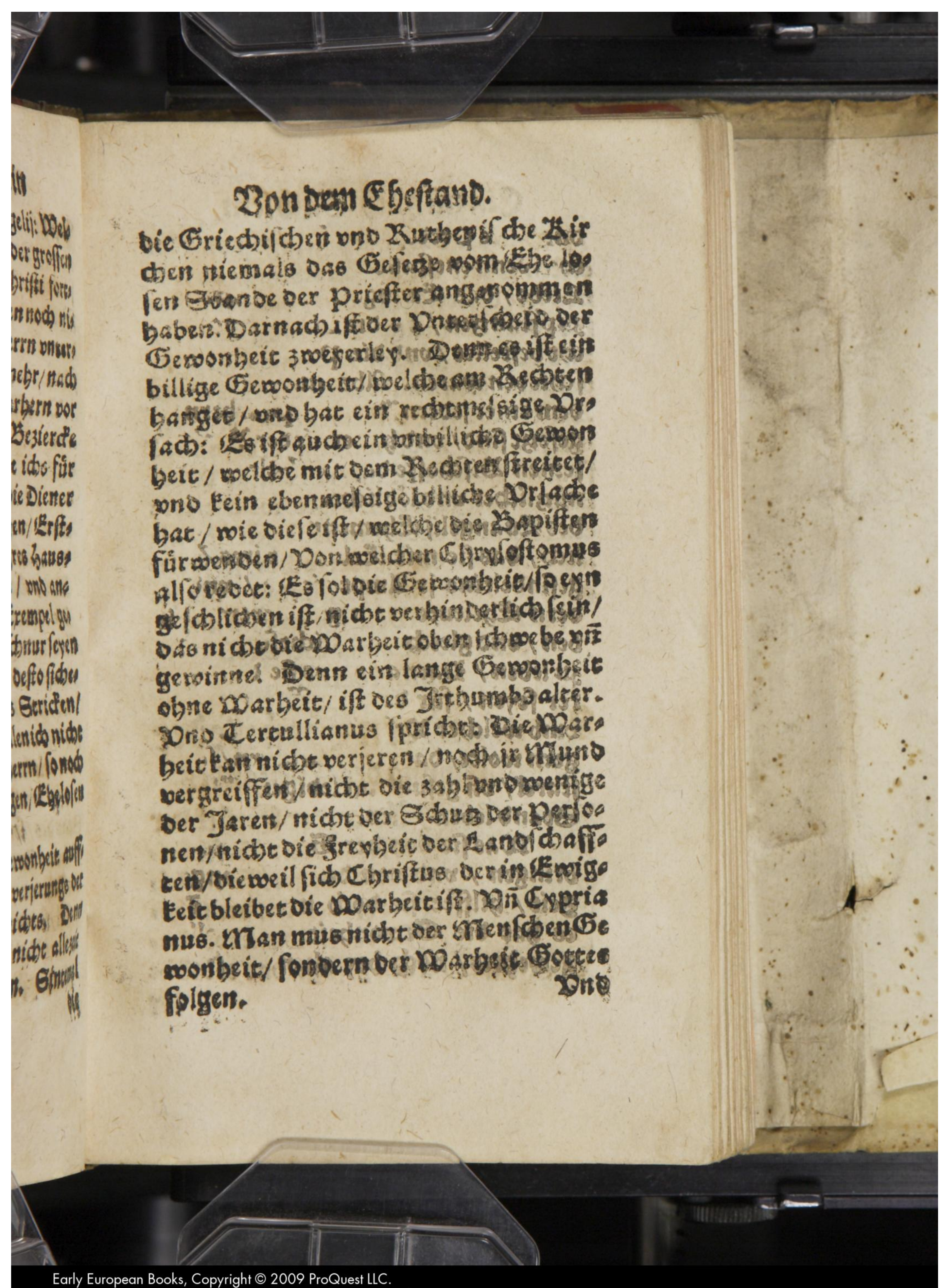
Vom Verdienst bringen sie dis vnter
anderen / Christus / sprechen sie / lobet
die / welche sich verschnitten haben vmb
des Reichs Gottes willen / Das ist /
nach dem Bapistischen Geist / welche
die Keuscheit gelobt haben / das sie das
Reich Gottes verdienen. Antwort.
Die Wort Christi erkenne ich / Aber die
Auslegung verwerffe ich / als Gottlos
vnd lesterlich wider Christum. Denn
nach der Meynung Christi / wird nicht
gesagt von denen / das sie sich verschnei-
den / die den Himel verdienen wöllen /
durch die Wirdigkeit des Ehelosen
Standes / sondern das die / welche die
Gabe der Keuscheit haben / Wie bey-
des Johannes der Teuffer / vnd der A-
postel / sich des Ehestandes enthalten /
vmb des Reich Gottes willen / dasselbi-
ge fortzupflantzen ohn verhinderung /



durch die Predige des Euangelij: Welches denn entstanden ist aus der grossen Liebe / das Euangelium Christi fortzupflantzen / als die Kirchen noch nicht bestellet / vnd die Pfarherrn vnterschieden waren. Aber nun mehr / nach dem einer jedern Kirchen Pfarhern vor gesetzt sind / vnd hat ein jeder Beziercke seinen Bischoffe dazu / Halte ichs für nützlicher vnd löblicher / das die Diener des Euangelij Ehemenner seyen / Erstlich / das sie mit Erbarkeit jres Hausgesindeleins jr Ampt zieren / vnd andern Eheleuten ein gut Exempel geben / vnd gleich eine Richtschnur seyen zu leben / Darnach / das sie desto sicherer seyen / für des Teuffels Stricken / vmb welcher Vrsachen willen ich nicht gern wolte / das die Pfarherrn / so noch starck / vñ gesund im ledigen / Ehelosen Stand leben sollen.

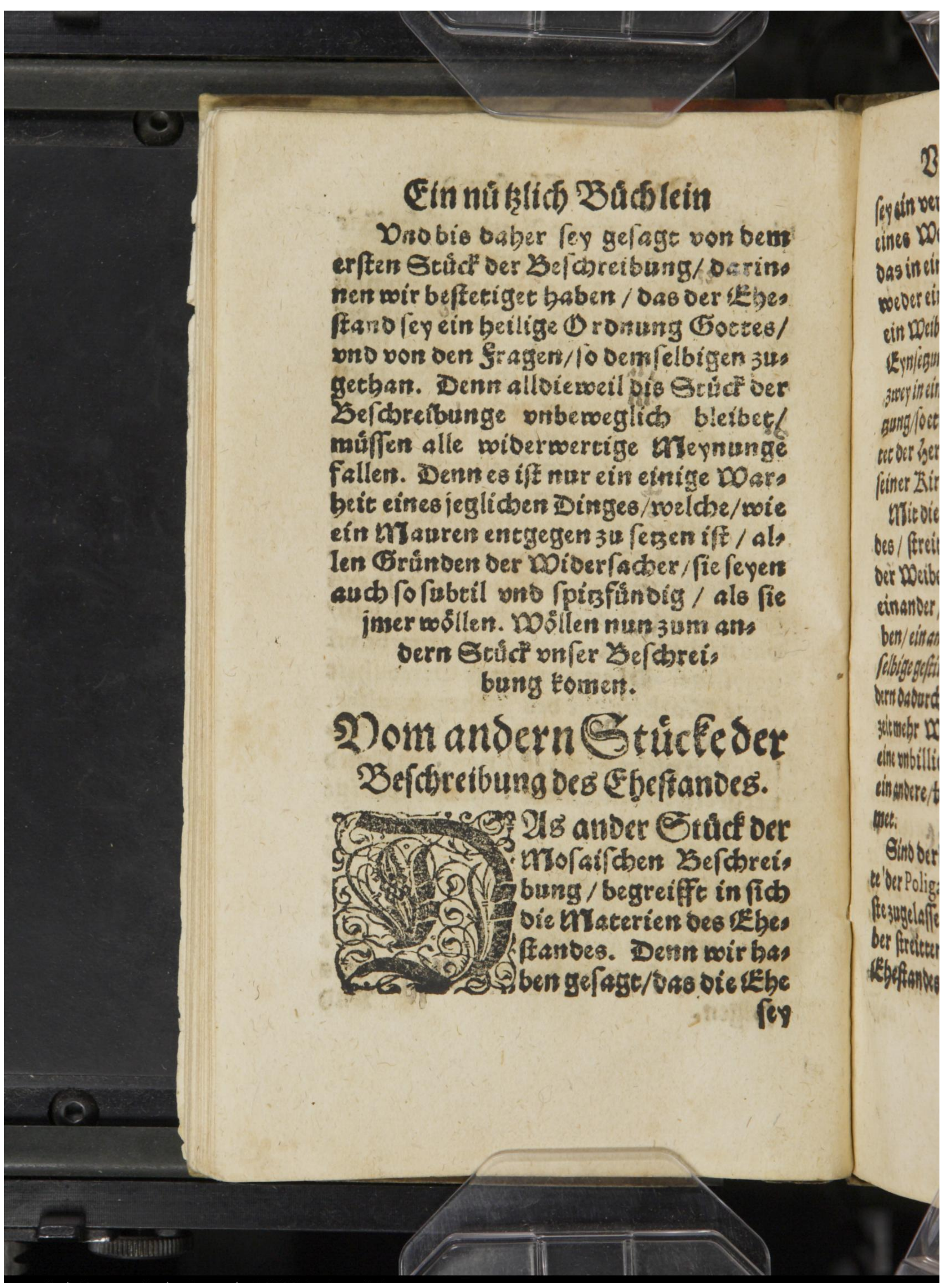
Was sie von der Gewonheit auffbringen / vnd von der verjerunge der Zeit / hilffet sie doch nichts. Denn es hat die Gewonheit nicht alle zeit gewehret / noch bey allen. Sintemal

die



die Griechischen vnd Ruthenische Kir-
chen niemals das Gesetze vom Ehe lo-
sen Stande der Priester angenommen
haben. Darnach ist der Vnterscheid der
Gewonheit zweyerley. Denn es ist ein
billige Gewonheit / welche am Rechten
hanget / vnd hat ein rechtmessige Vr-
sach: Es ist auch ein vnbilliche Gewon-
heit / welche mit dem Rechten streitet /
vnd kein ebenmessige billiche Vrsache
hat / wie diese ist / welche die Bapisten
fürwenden / Von welcher Chrysostomus
also redet: Es sol die Gewonheit / so eyn-
geschlichen ist / nicht verhinderlich sein /
das nicht die Warheit oben schwebe vñ
gewinne. Denn ein lange Gewonheit
ohne Warheit / ist des Irthumbs alter.
Vnd Tertullianus spricht: Die War-
heit kan nicht verjeren / noch ir Mund
vergreiffen / nicht die zahl vnd wenige
der Jaren / nicht der Schutz der Perso-
nen / nicht die Freyheit der Landschaff-
ten / dieweil sich Christus der in Ewig-
keit bleibet die Warheit ist. Vñ Cypria-
nus. Man mus nicht der Menschen Ge-
wonheit / sondern der Warheit Gottes
folgen.

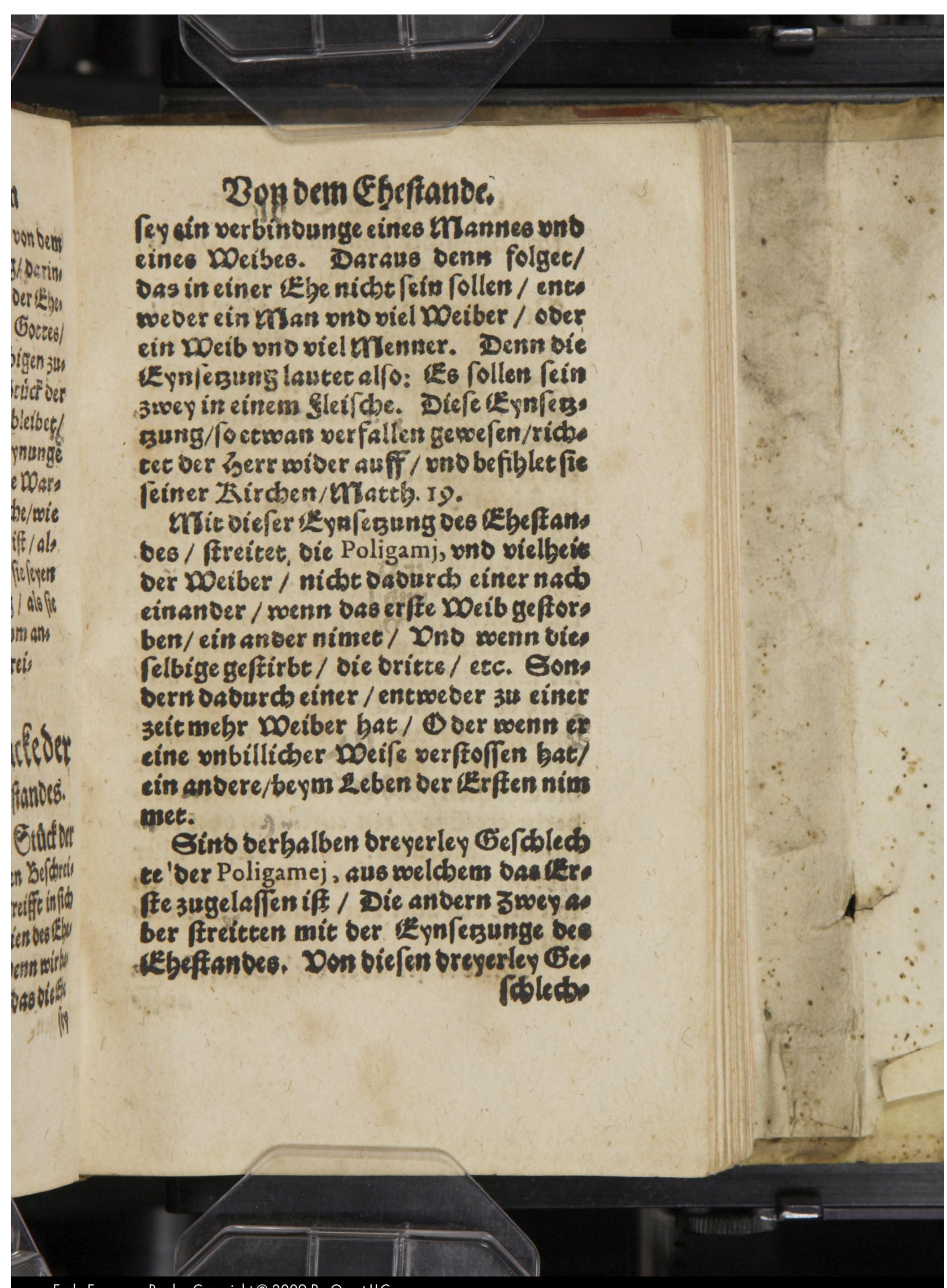
Vnd



Vnd bis daher sey gesagt von dem ersten Stück der Beschreibung / darinnen wir bestetiget haben / das der Ehestand sey ein heilige Ordnung Gottes / vnd von den Fragen / so demselbigen zugethan. Denn alldieweil dis Stück der Beschreibunge vnbeweglich bleibet / müssen alle widerwertige Meynunge fallen. Denn es ist nur ein einige Warheit eines jeglichen Dinges / welche / wie ein Mauren entgegen zu setzen ist / allen Gründen der Widersacher / sie seyen auch so subtil vnd spitzfündig / als sie jmer wöllen. Wöllen nun zum andern Stück vnser Beschreibung komen.

Vom andern Stücke der Beschreibung des Ehestandes.

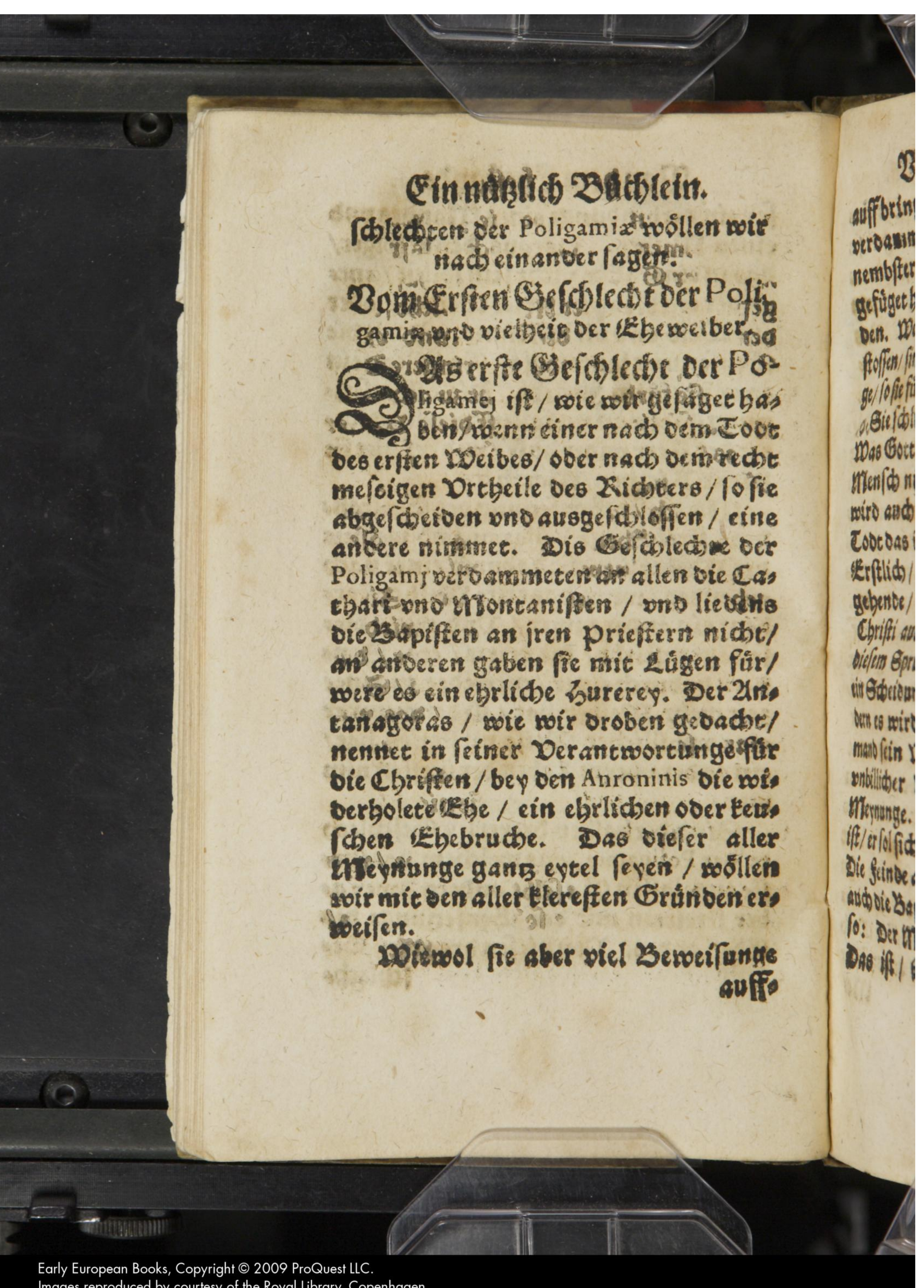
DAs ander Stück der Mosaischen Beschreibung / begreifft in sich die Materien des Ehestandes. Denn wir haben gesagt / das die Ehe sey



sey ein verbindunge eines Mannes vnd eines Weibes. Daraus denn folget/ das in einer Ehe nicht sein sollen / entweder ein Man vnd viel Weiber / oder ein Weib vnd viel Menner. Denn die Eynsetzung lautet also: Es sollen sein zwey in einem Fleische. Diese Eynsetzung/so etwan verfallen gewesen/richtet der Herr wider auff / vnd befihlet sie seiner Kirchen/Matth. 19.

Mit dieser Eynsetzung des Ehestandes / streitet die Poligamj, vnd vielheit der Weiber / nicht dadurch einer nach einander / wenn das erste Weib gestorben/ ein ander nimet / Vnd wenn dieselbige gestirbt / die dritte / etc. Sondern dadurch einer / entweder zu einer zeit mehr Weiber hat / Oder wenn er eine vnbillicher Weise verstossen hat/ ein andere/beym Leben der Ersten nimmet.

Sind derhalben dreyerley Geschlechte der Poligamej, aus welchem das Erste zugelassen ist / Die andern Zwey aber streitten mit der Eynsetzunge des Ehestandes. Von diesen dreyerley Geschlech-

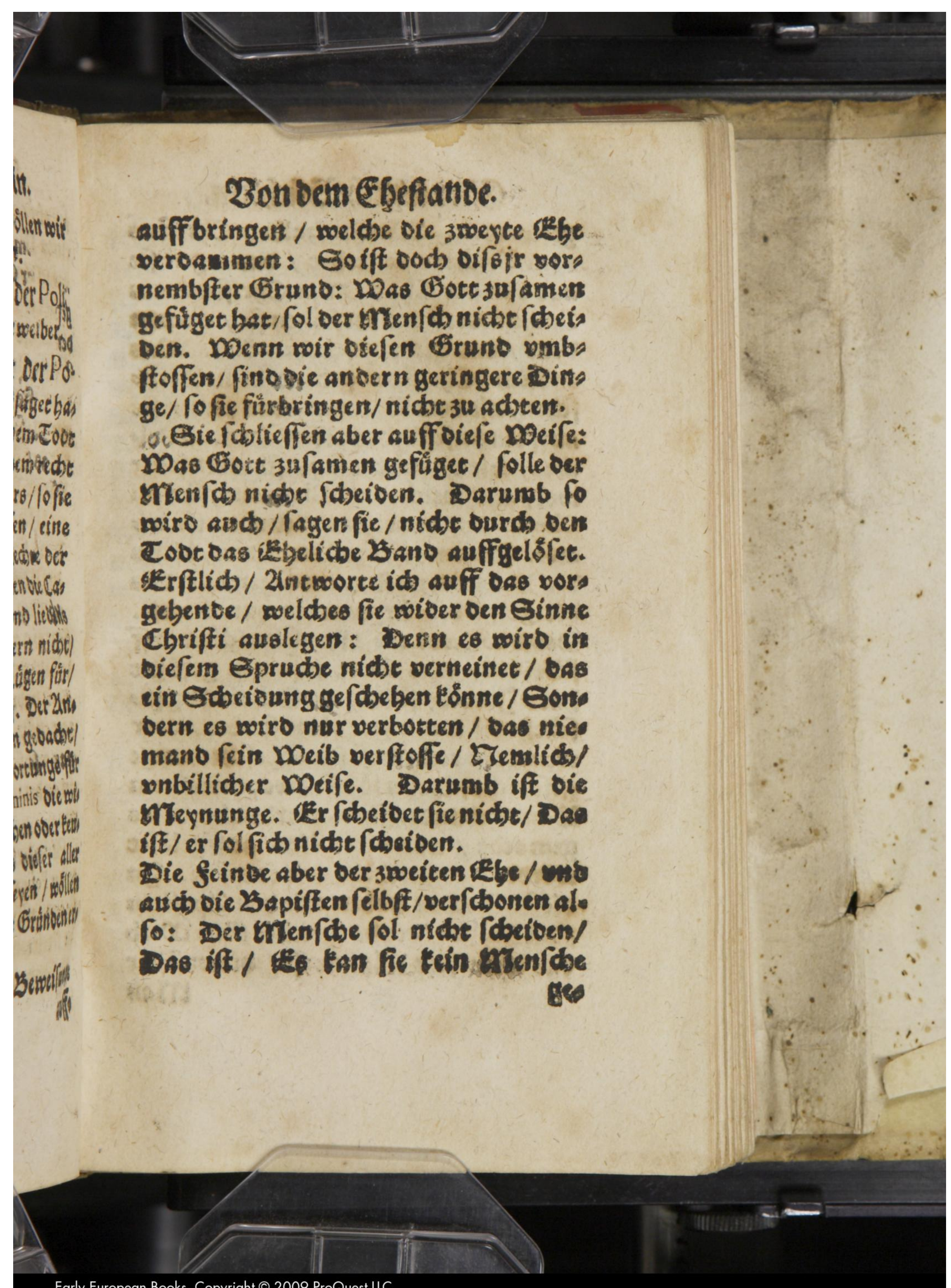


schlechten der Poligamiæ wöllen wir nach einander sagen.

Vom Ersten Geschlecht der Poligamiæ vnd vielheit der Eheweiber.

DAs erste Geschlecht der Poligamej ist / wie wir gesaget haben / wenn einer nach dem Todt des ersten Weibes / oder nach dem rechtmesigen Vrtheile des Richters / so sie abgescheiden vnd ausgeschlossen / eine andere nimmet. Dis Geschlechte der Poligamj verdammeten an allen die Cathari vnd Montanisten / vnd liedens die Bapisten an jren Priestern nicht / an anderen gaben sie mit Lügen für / were es ein ehrliche Hurerey. Der Antanagoras / wie wir droben gedacht / nennet in seiner Verantwortunge für die Christen / bey den Antoninis die widerholete Ehe / ein ehrlichen oder keuschen Ehebruche. Das dieser aller Meynunge gantz eytel seyen / wöllen wir mit den aller klerešten Gründen erweisen.

Wiewol sie aber viel Beweisunge auff-

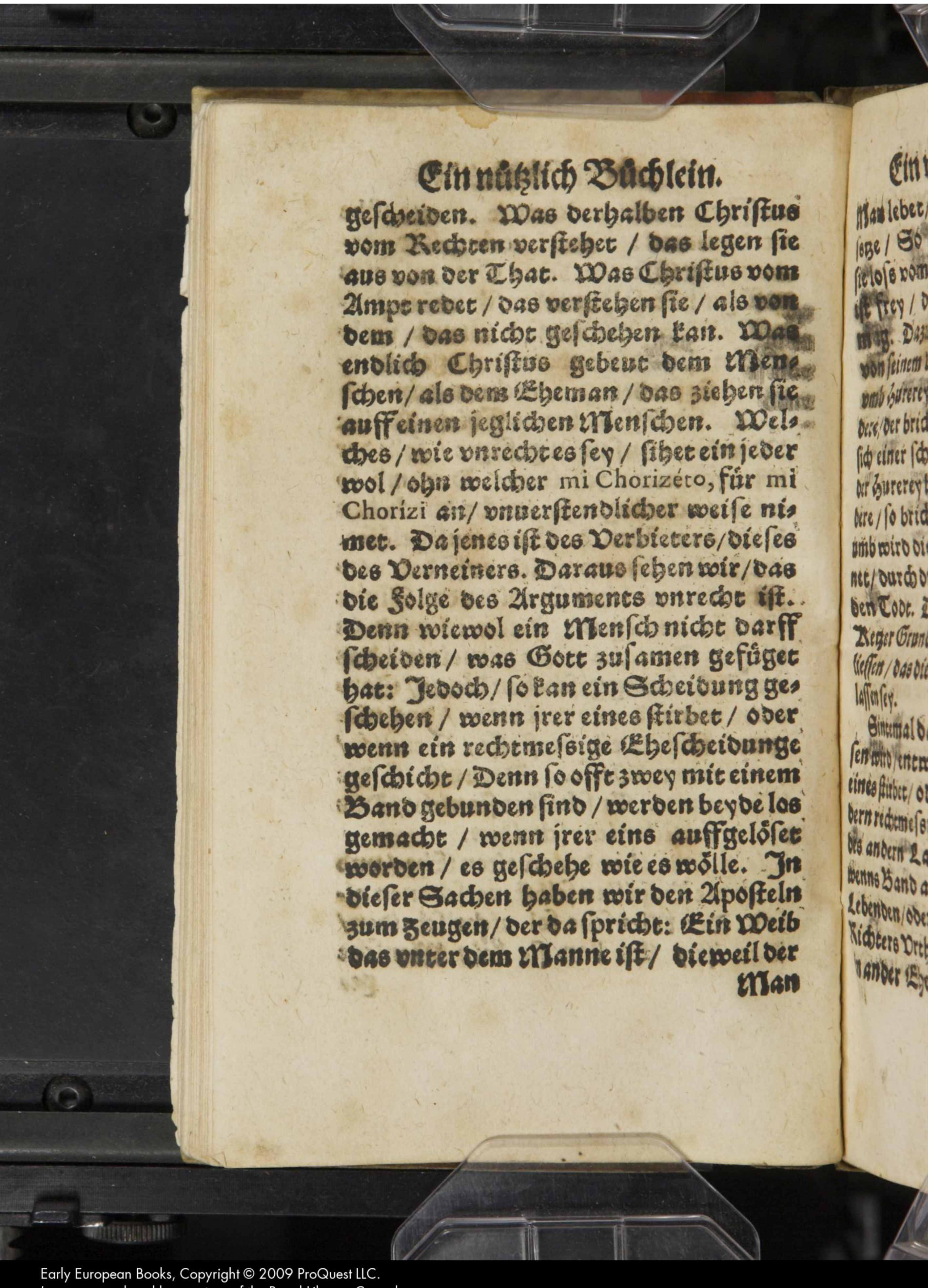


auff bringen / welche die zweyte Ehe verdammen: So ist doch diß jr vornembster Grund: Was Gott zusamen gefüget hat/ sol der Mensch nicht scheiden. Wenn wir diesen Grund vmbstossen/ sind die andern geringere Dinge/ so sie fürbringen/ nicht zu achten.

Sie schliessen aber auff diese Weise: Was Gott zusamen gefüget / solle der Mensch nicht scheiden. Darumb so wird auch / sagen sie / nicht durch den Todt das Eheliche Band auffgelöset. Erstlich / Antworte ich auff das vorgehende / welches sie wider den Sinne Christi auslegen: Denn es wird in diesem Spruche nicht verneinet / das ein Scheidung geschehen könne / Sondern es wird nur verbotten / das niemand sein Weib verstosse / Nemlich/ vnbillicher Weise. Darumb ist die Meynunge. Er scheidet sie nicht/ Das ist/ er sol sich nicht scheiden.

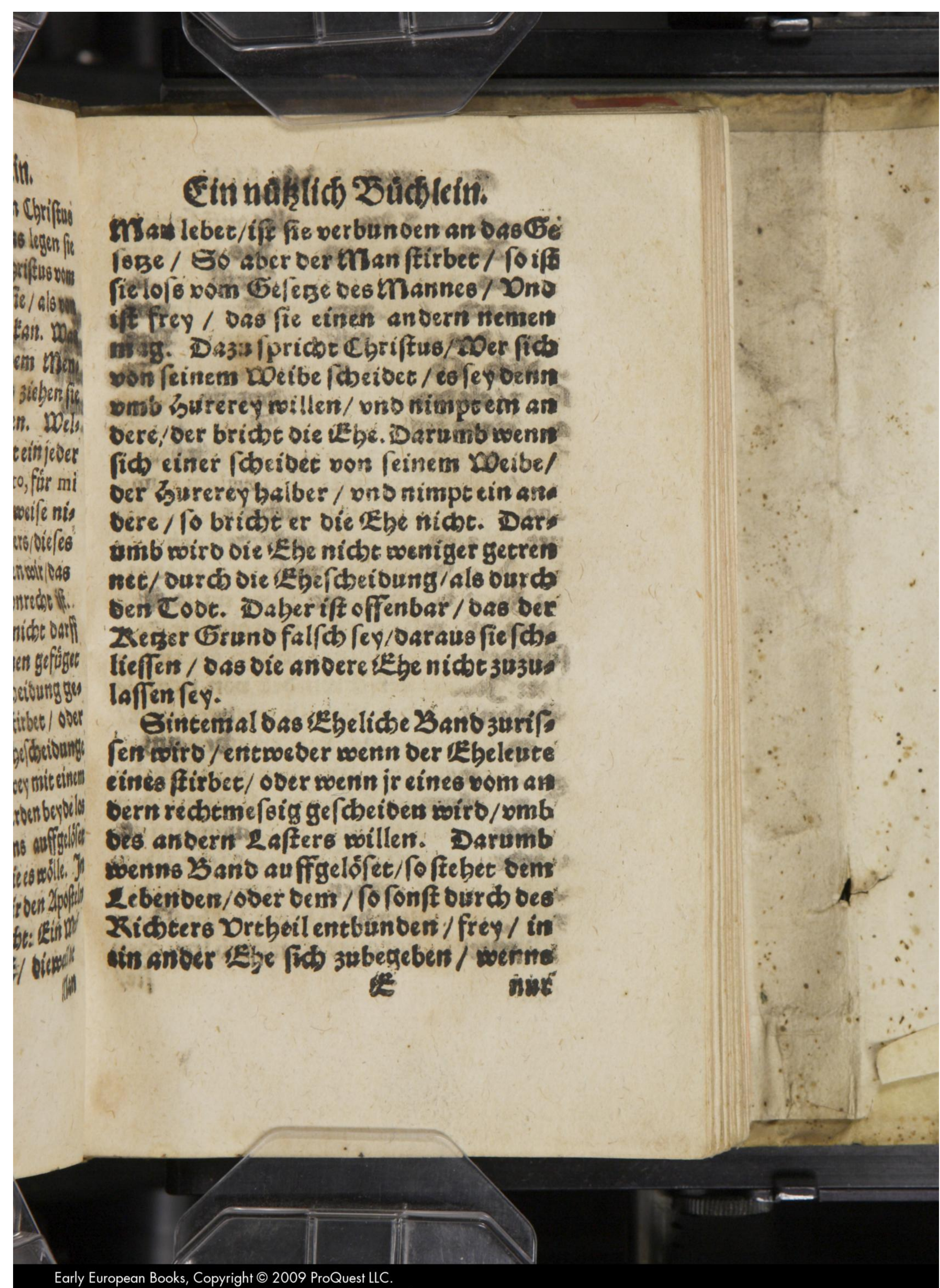
Die Feinde aber der zweiten Ehe / vnd auch die Bapisten selbst/verschonen also: Der Mensche sol nicht scheiden/ Das ist / Es kan sie kein Mensche

ge-



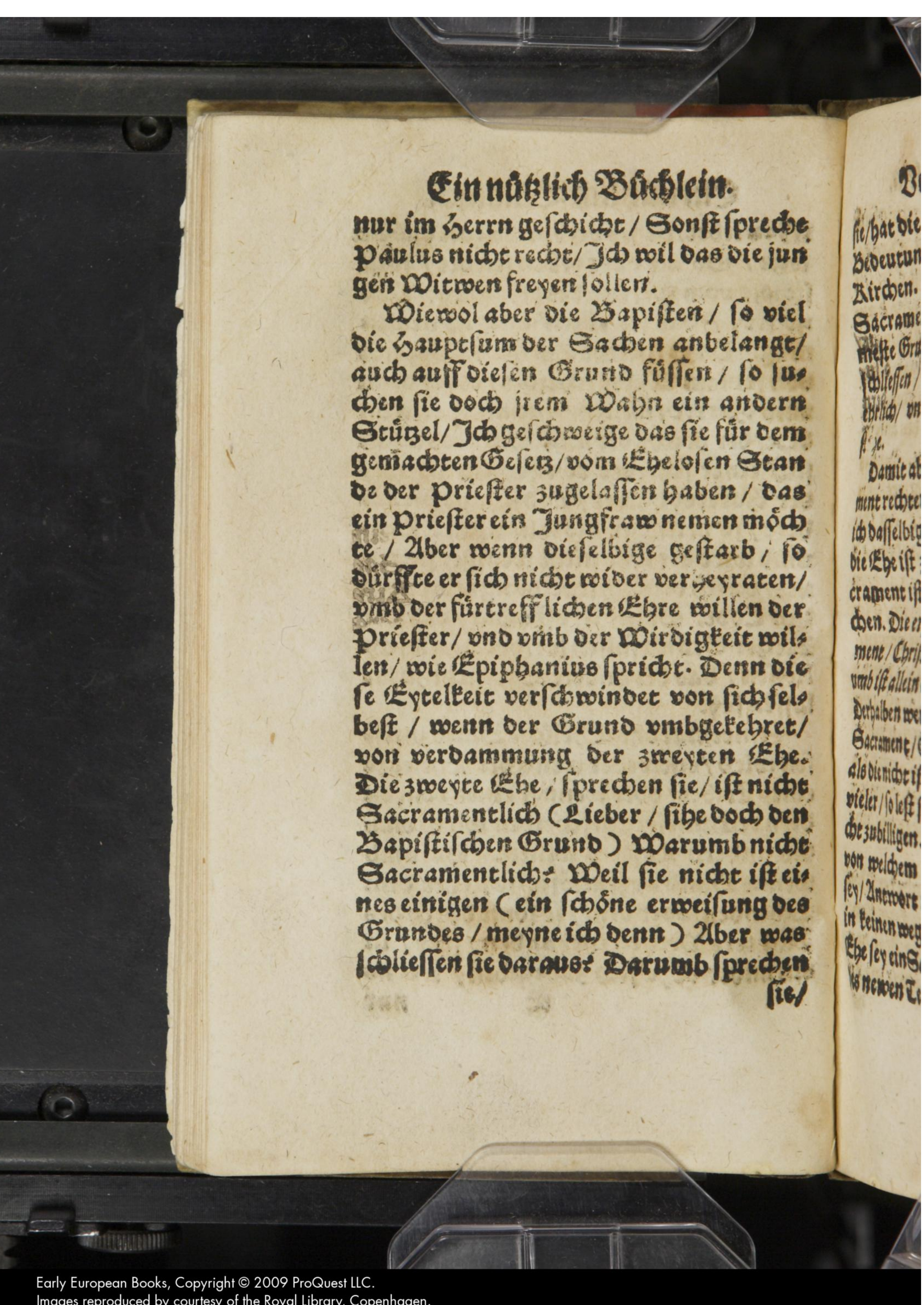
geſcheiden. Was derhalben Chriſtus vom Rechten verſtehet / das legen ſie aus von der That. Was Chriſtus vom Ampt redet / das verſtehen ſie / als von dem / das nicht geſchehen kan. Was endlich Chriſtus gebeut dem Menſchen / als dem Eheman / das ziehen ſie auff einen jeglichen Menſchen. Welches / wie vnrecht es ſey / ſihet ein jeder wol / ohn welcher mi Chorizéto, für mi Chorizi an / vnverſtendlicher weiſe nimet. Da jenes iſt des Verbieters / dieſes des Verneiners. Daraus ſehen wir / das die Folge des Arguments vnrecht iſt. Denn wiewol ein Menſch nicht darff ſcheiden / was Gott zuſamen gefüget hat: Jedoch / ſo kan ein Scheidung geſchehen / wenn jrer eines ſtirbet / oder wenn ein rechtmeſsige Eheſcheidunge geſchicht / Denn ſo offt zwey mit einem Band gebunden ſind / werden beyde los gemacht / wenn jrer eins auffgelöſet worden / es geſchehe wie es wölle. Jn dieſer Sachen haben wir den Apoſteln zum Zeugen / der da ſpricht: Ein Weib das vnter dem Manne iſt / dieweil der

Man



Man lebet/ ist sie verbunden an das Gesetze / So aber der Man stirbet / so ist sie loß vom Gesetze des Mannes / Vnd ist frey / das sie einen andern nemen mag. Dazu spricht Christus/ Wer sich von seinem Weibe scheidet / es sey denn vmb Hurerey willen/ vnd nimpt ein andere,/ der bricht die Ehe. Darumb wenn sich einer scheidet von seinem Weibe/ der Hurerey halber / vnd nimpt ein andere / so bricht er die Ehe nicht. Darumb wird die Ehe nicht weniger getrennet/ durch die Ehescheidung/ als durch den Todt. Daher ist offenbar / das der Ketzer Grund falsch sey/ daraus sie schliessen / das die andere Ehe nicht zuzulassen sey.

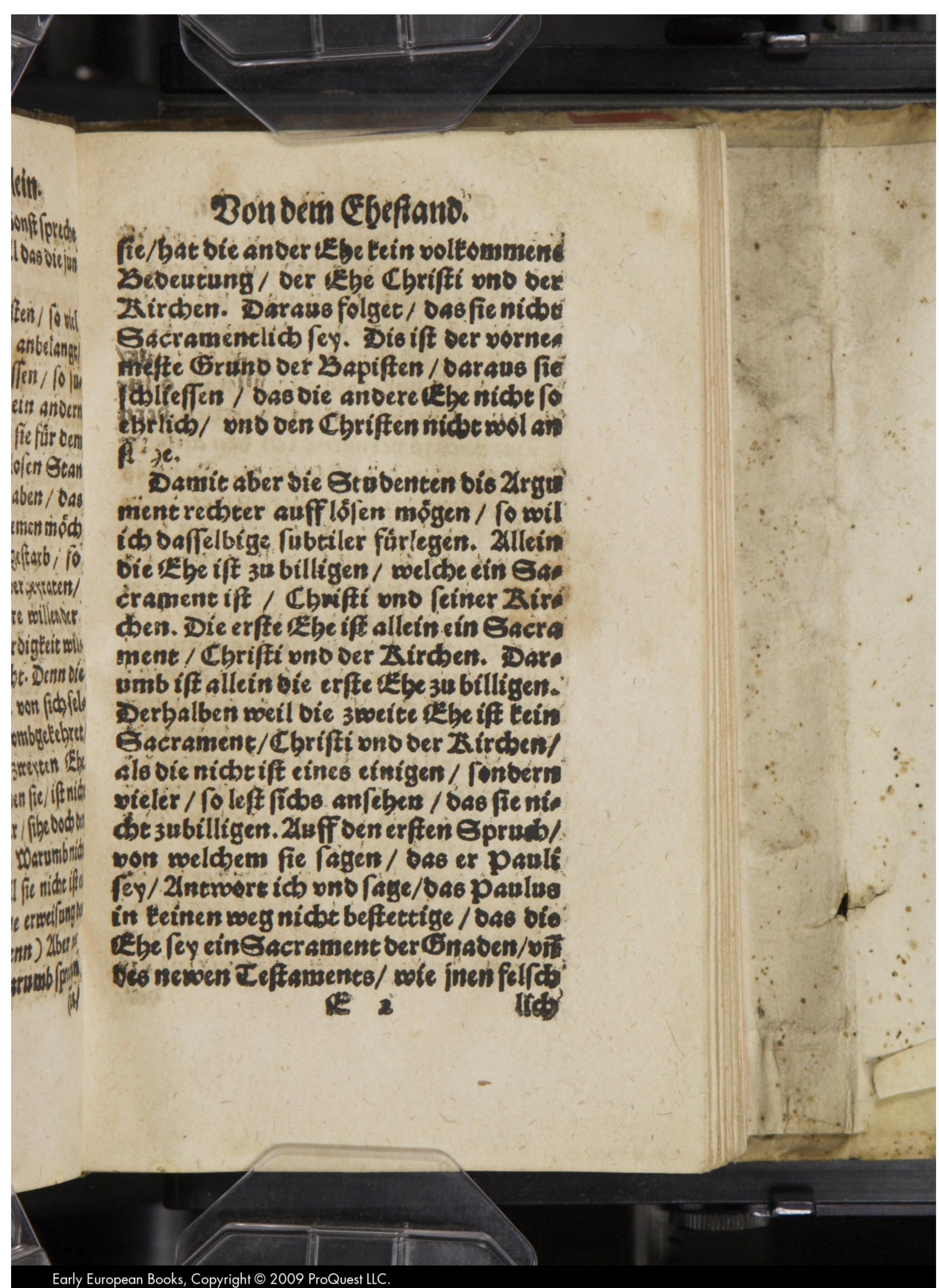
Sintemal das Eheliche Band zurissen wird / entweder wenn der Eheleute eines stirbet/ oder wenn jr eines vom andern rechtmessig gescheiden wird/ vmb des andern Lasters willen. Darumb wenns Band auffgelöset/ so stehet dem Lebenden/ oder dem / so sonst durch des Richters Vrtheil entbunden / frey / in ein ander Ehe sich zubegeben / wenns



nur im Herrn geschicht / Sonst spreche Paulus nicht recht / Ich wil das die jungen Witwen freyen sollen.

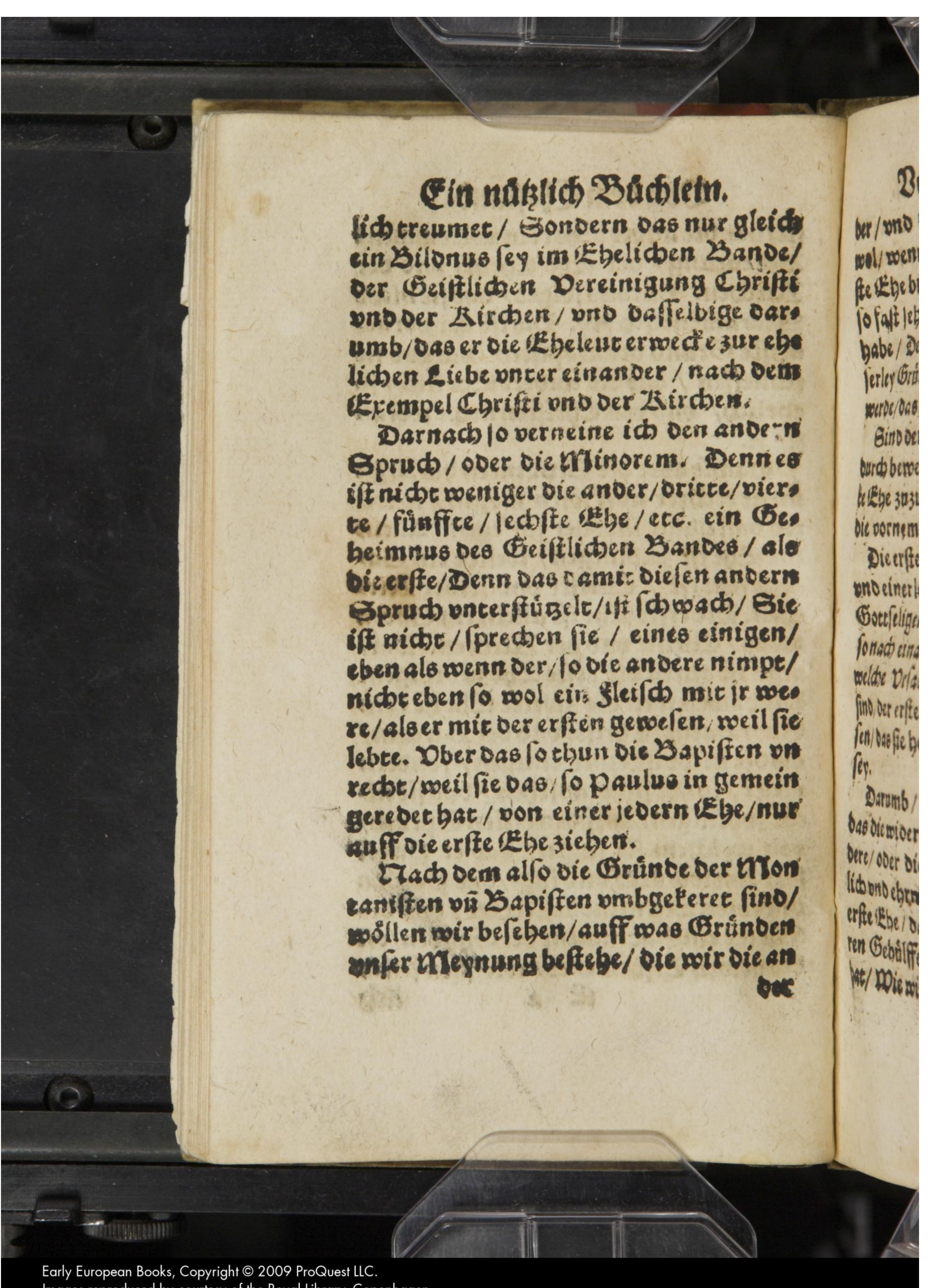
Wiewol aber die Bapisten / so viel die Hauptsum der Sachen anbelangt / auch auff diesen Grund füssen / so suchen sie doch jrem Wahn ein andern Stützel / Ich geschweige das sie für dem gemachten Gesetz / vom Ehelosen Stande der Priester zugelassen haben / das ein Priester ein Jungfraw nemen möchte / Aber wenn dieselbige gestarb / so dürffte er sich nicht wider verheyraten / vmb der fürtreff lichen Ehre willen der Priester / vnd vmb der Wirdigkeit willen / wie Epiphanius spricht. Denn diese Eytelkeit verschwindet von sich selbest / wenn der Grund vmbgekehret / von verdammung der zweyten Ehe. Die zweyte Ehe / sprechen sie / ist nicht Sacramentlich (Lieber / sihe doch den Bapistischen Grund) Warumb nicht Sacramentlich? Weil sie nicht ist eines einigen (ein schöne erweisung des Grundes / meyne ich denn) Aber was schliessen sie daraus? Darumb sprechen

sie/



sie/hat die ander Ehe kein volkommene Bedeutung / der Ehe Christi vnd der Kirchen. Daraus folget / das sie nicht Sacramentlich sey. Dis ist der vorne-meste Grund der Bapisten / daraus sie schliessen / das die andere Ehe nicht so ehrlich/ vnd den Christen nicht wol an-st ꝛc.

Damit aber die Studenten dis Argument rechter aufflösen mögen / so wil ich dasselbige subtiler fürlegen. Allein die Ehe ist zu billigen / welche ein Sacrament ist / Christi vnd seiner Kirchen. Die erste Ehe ist allein ein Sacrament / Christi vnd der Kirchen. Darumb ist allein die erste Ehe zu billigen. Derhalben weil die zweite Ehe ist kein Sacrament/Christi vnd der Kirchen/ als die nicht ist eines einigen / sondern vieler / so lest sichs ansehen / das sie nicht zubilligen. Auff den ersten Spruch/ von welchem sie sagen / das er Pauli sey/ Antwort ich vnd sage/das Paulus in keinen weg nicht bestettige / das die Ehe sey ein Sacrament der Gnaden/vnd des newen Testaments/ wie jnen felsch-

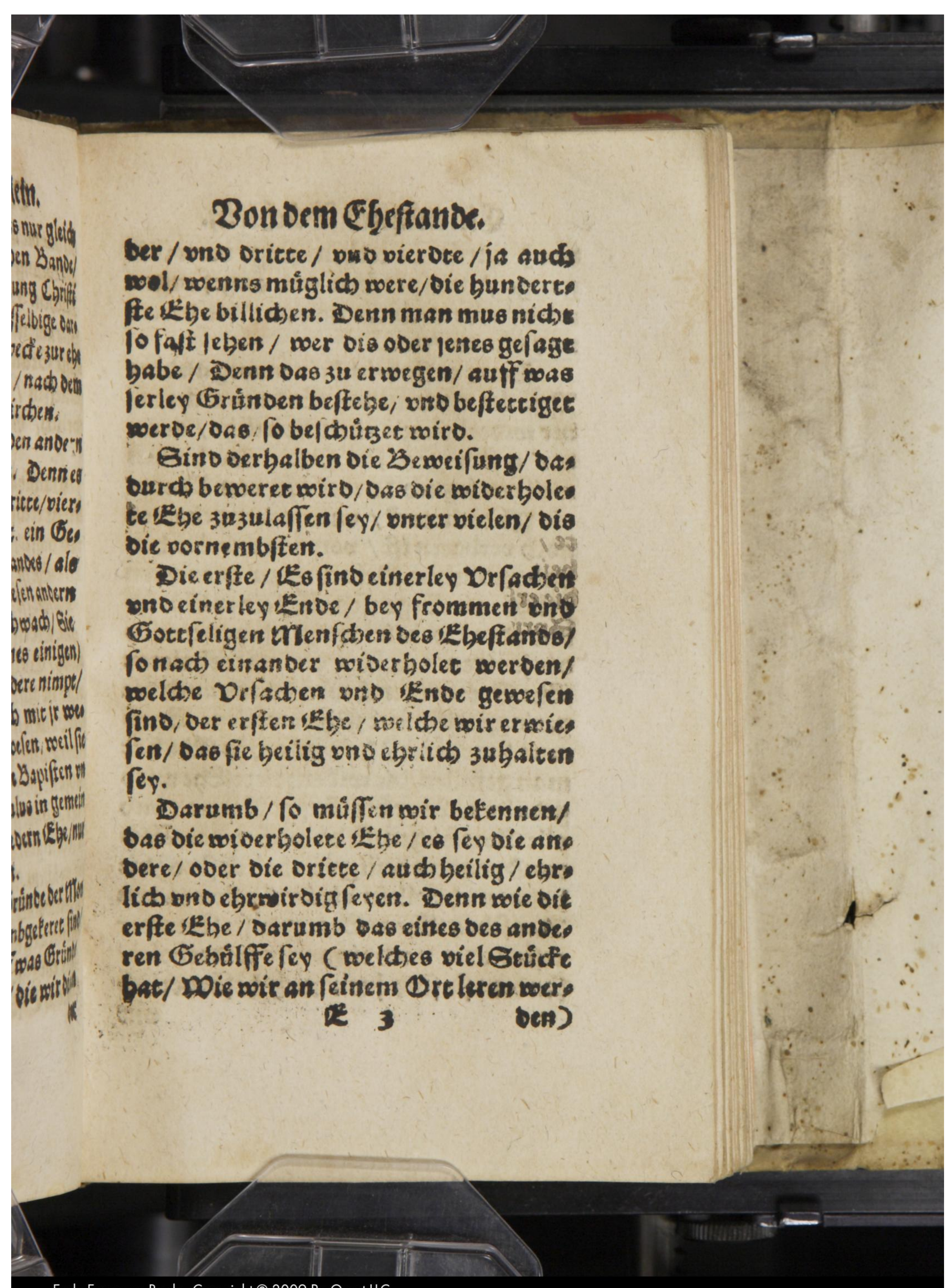


lich treumet / Sondern das nur gleich ein Bildnus sey im Ehelichen Bande/ der Geistlichen Vereinigung Christi vnd der Kirchen / vnd dasselbige darumb/das er die Eheleut erwecke zur ehelichen Liebe vnter einander / nach dem Exempel Christi vnd der Kirchen.

Darnach so verneine ich den andern Spruch / oder die Minorem. Denn es ist nicht weniger die ander/dritte/vierte / fünffte / sechste Ehe / etc. ein Geheimnus des Geistlichen Bandes / als die erste/Denn das damit diesen andern Spruch vnterstützelt/ist schwach/ Sie ist nicht / sprechen sie / eines einigen/ eben als wenn der/so die andere nimpt/ nicht eben so wol ein Fleisch mit jr were/als er mit der ersten gewesen/weil sie lebte. Vber das so thun die Bapisten vnrecht/weil sie das/so Paulus in gemein geredet hat / von einer jedern Ehe/nur auff die erste Ehe ziehen.

Nach dem also die Gründe der Montanisten vñ Bapisten vmbgekeret sind/ wöllen wir besehen/auff was Gründen vnser Meynung bestehe/ die wir die an

der



der / vnd dritte / vnd vierdte / ja auch wol / wenns müglich were / die hunderste Ehe billichen. Denn man mus nicht so fast sehen / wer dis oder jenes gesagt habe / Denn das zu erwegen / auff was serley Gründen bestehe / vnd bestettiget werde / das / so beschützet wird.

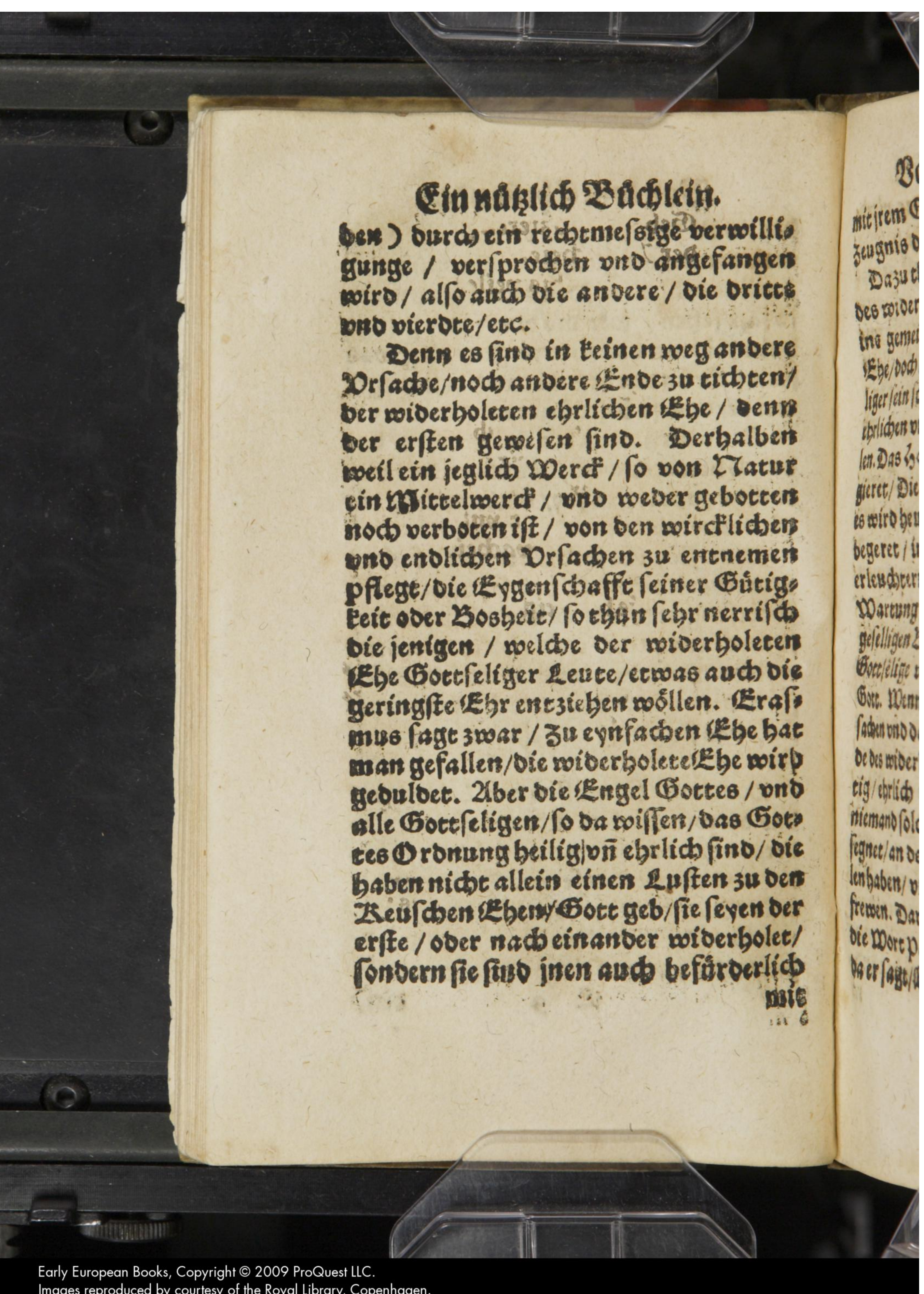
Sind derhalben die Beweisung / dadurch beweret wird / das die widerholete Ehe zuzulassen sey / vnter vielen / dis die vornembsten.

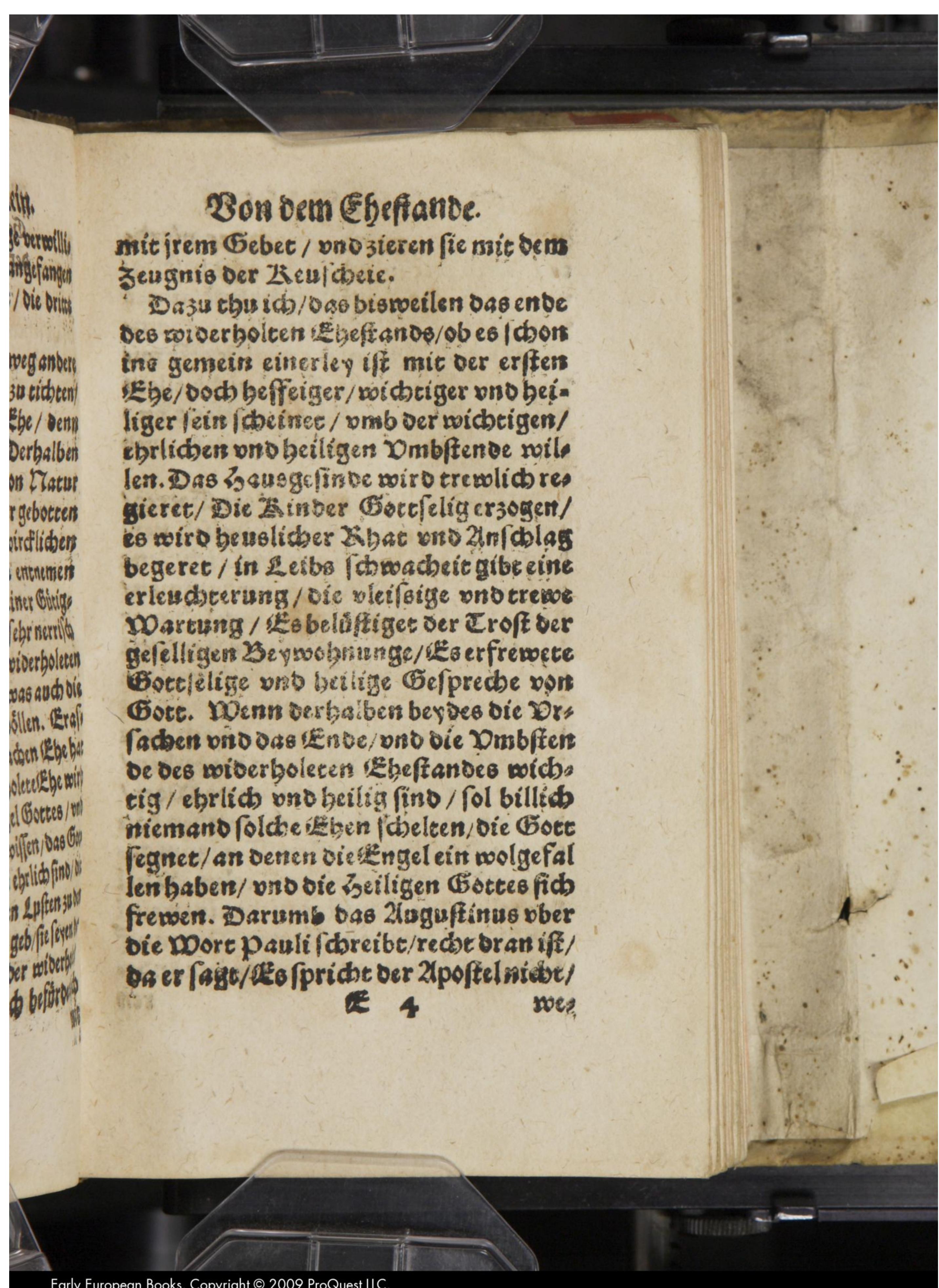
Die erste / Es sind einerley Vrsachen vnd einerley Ende / bey frommen vnd Gottseligen Menschen des Ehestands / so nach einander widerholet werden / welche Vrsachen vnd Ende gewesen sind / der ersten Ehe / welche wir erwiesen / das sie heilig vnd ehrlich zuhalten sey.

Darumb / so müssen wir bekennen / das die widerholete Ehe / es sey die andere / oder die dritte / auch heilig / ehrlich vnd ehrwirdig seyen. Denn wie die erste Ehe / darumb das eines des anderen Gehülffe sey (welches viel Stücke hat / Wie wir an seinem Ort leren werden)

den) durch ein rechtmessige verwilligunge / versprochen vnd angefangen wird / also auch die andere / die dritte vnd vierdte / etc.

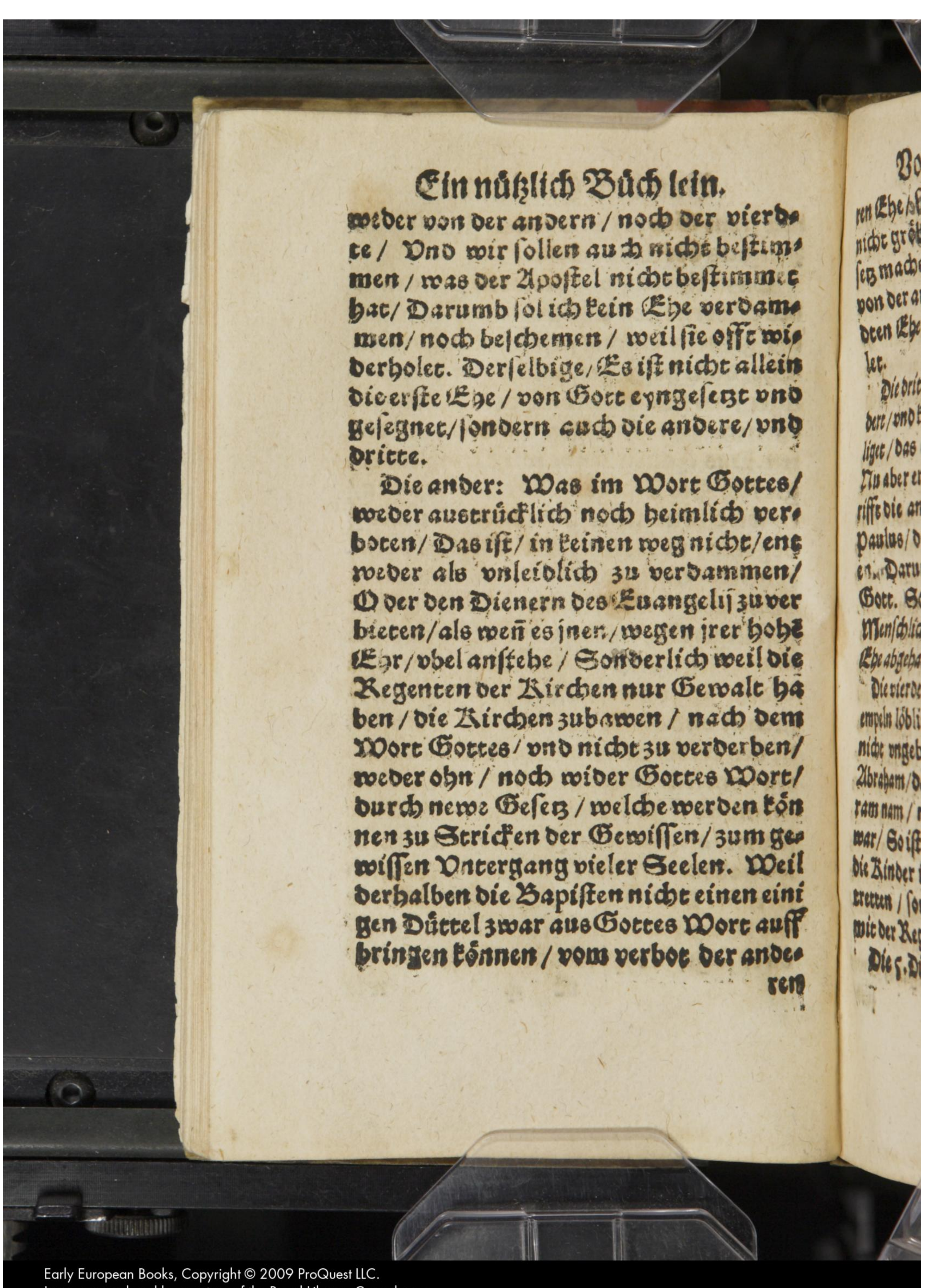
Denn es sind in keinen weg andere Vrsache / noch andere Ende zu tichten / der widerholeten ehrlichen Ehe / denn der ersten gewesen sind. Derhalben weil ein jeglich Werck / so von Natur ein Mittelwerck / vnd weder gebotten noch verboten ist / von den wircklichen vnd endlichen Vrsachen zu entnemen pflegt / die Eygenschafft seiner Gütigkeit oder Bosheit / so thun sehr nerrisch die jenigen / welche der widerholeten Ehe Gottseliger Leute / etwas auch die geringste Ehr entziehen wöllen. Erasmus sagt zwar / Zu eynfachen Ehe hat man gefallen / die widerholete Ehe wird geduldet. Aber die Engel Gottes / vnd alle Gottseligen / so da wissen / das Gottes Ordnung heilig / vñ ehrlich sind / die haben nicht allein einen Lusten zu den Keuschen Ehen / Gott geb / sie seyen der erste / oder nach einander widerholet / sondern sie sind jnen auch befürderlich





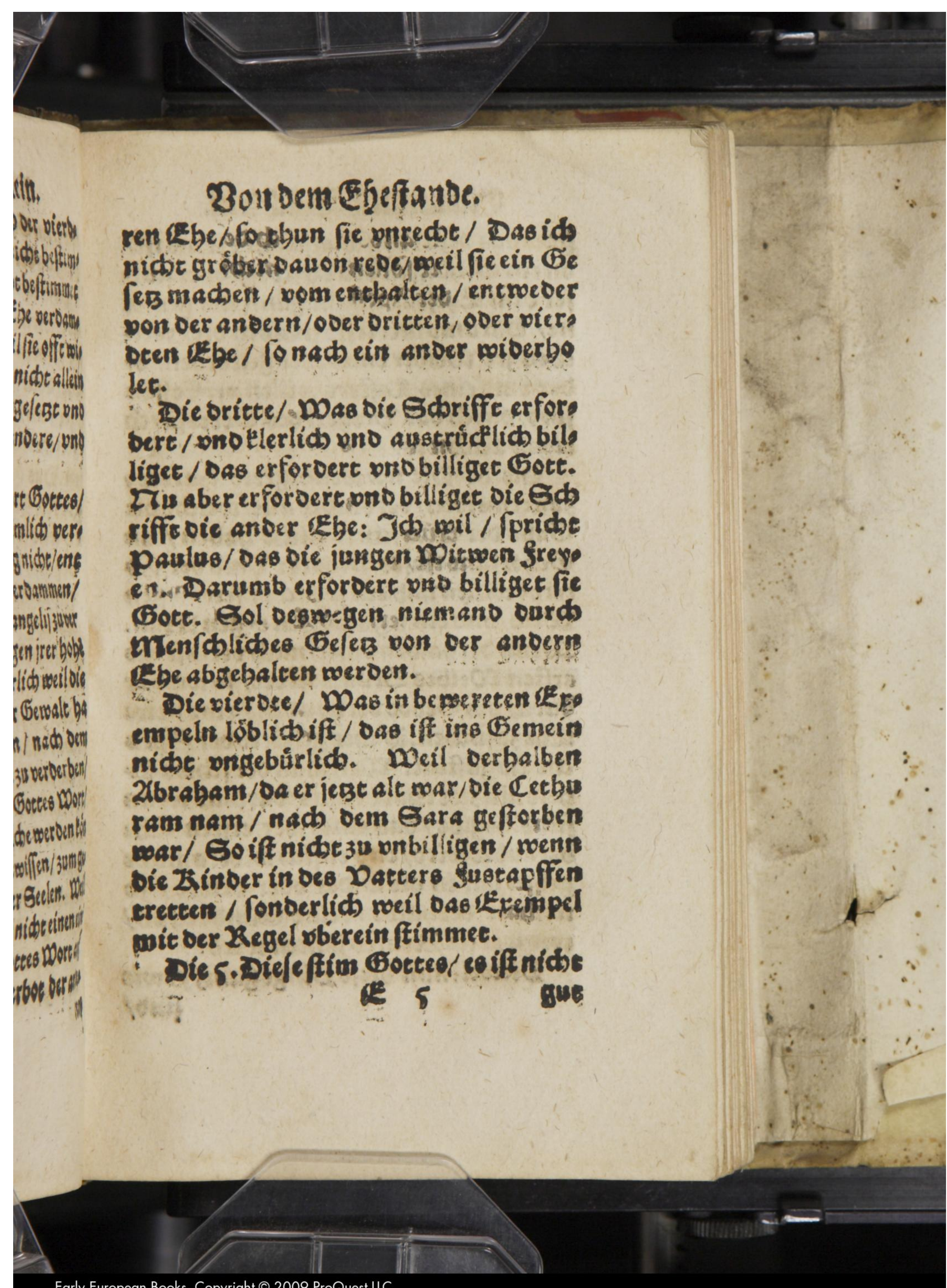
mit jrem Gebet / vnd zieren sie mit dem Zeugnis der Reuscheit.

Dazu thu ich / das bisweilen das ende des widerholten Ehestands / ob es schon ins gemein einerley ist mit der ersten Ehe / doch hefftiger / wichtiger vnd heiliger sein scheinet / vmb der wichtigen / ehrlichen vnd heiligen Vmbstende willen. Das Hausgesinde wird trewlich regieret / Die Kinder Gottselig erzogen / es wird heuslicher Rhat vnd Anschlag begeret / in Leibs schwacheit gibt eine erleuchterung / die vleissige vnd trewe Wartung / Es belüstiget der Trost der geselligen Beywohnunge / Es erfrewete Gottselige vnd heilige Gesprech von Gott. Wenn derhalben beydes die Vrsachen vnd das Ende / vnd die Vmbstende des widerholeten Ehestandes wichtig / ehrlich vnd heilig sind / sol billich niemand solche Ehen schelten / die Gott segnet / an denen die Engel ein wolgefallen haben / vnd die Heiligen Gottes sich frewen. Darumb das Augustinus vber die Wort Pauli schreibt / recht dran ist / da er sagt / Es spricht der Apostel nicht /



weder von der andern / noch der vierd-
te / Vnd wir sollen auch nicht bestim-
men / was der Apostel nicht bestimmet
hat / Darumb sol ich kein Ehe verdam-
men / noch beschemen / weil sie offt wi-
derholet. Derselbige / Es ist nicht allein
die erste Ehe / von Gott eyngesetzt vnd
gesegnet / sondern auch die andere / vnd
dritte.

Die ander: Was im Wort Gottes /
weder austrücklich noch heimlich ver-
boten / Das ist / in keinen weg nicht / ent-
weder als vnleidlich zu verdammen /
Oder den Dienern des Euangelij zu ver
bieten / als weñ es jnen / wegen jrer hohē
Ehr / vbel anstehe / Sonderlich weil die
Regenten der Kirchen nur Gewalt ha-
ben / die Kirchen zubawen / nach dem
Wort Gottes / vnd nicht zu verderben /
weder ohn / noch wider Gottes Wort /
durch newe Gesetz / welche werden kön-
nen zu Stricken der Gewissen / zum ge-
wissen Vntergang vieler Seelen. Weil
derhalben die Bapisten nicht einen eini-
gen Düttel zwar aus Gottes Wort auff
bringen können / vom verbot der ande-
ren

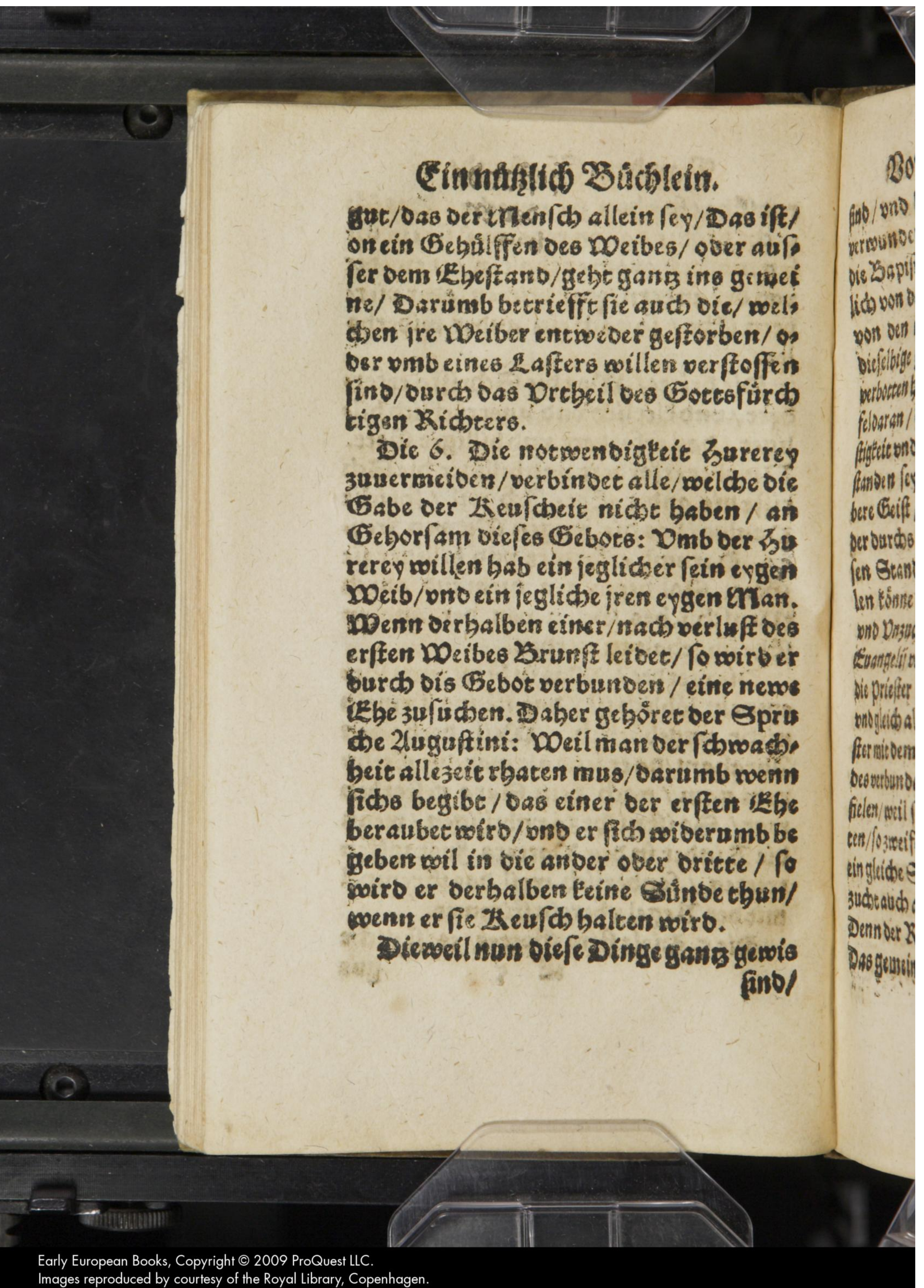


ren Ehe/ so thun sie vnrecht / Das ich nicht gröber dauon rede/ weil sie ein Gesetz machen / vom enthalten / entweder von der andern/ oder dritten/ oder vierdten Ehe / so nach ein ander widerholet.

Die dritte/ Was die Schrifft erfordert / vnd klerlich vnd austrücklich billiget / das erfordert vnd billiget Gott. Nu aber erfordert vnd billiget die Schrifft die ander Ehe: Ich wil / spricht Paulus/ das die jungen Witwen Freyen. Darumb erfordert vnd billiget sie Gott. Sol deswegen niemand durch Menschliches Gesetz von der andern Ehe abgehalten werden.

Die vierdte/ Was in bewereten Exempeln löblich ist / das ist ins Gemein nicht vngebürlich. Weil derhalben Abraham/ da er jetzt alt war/ die Cethuram nam / nach dem Sara gestorben war/ So ist nicht zu vnbilligen / wenn die Kinder in des Vatters Fustapffen tretten / sonderlich weil das Exempel mit der Regel vberein stimmet.

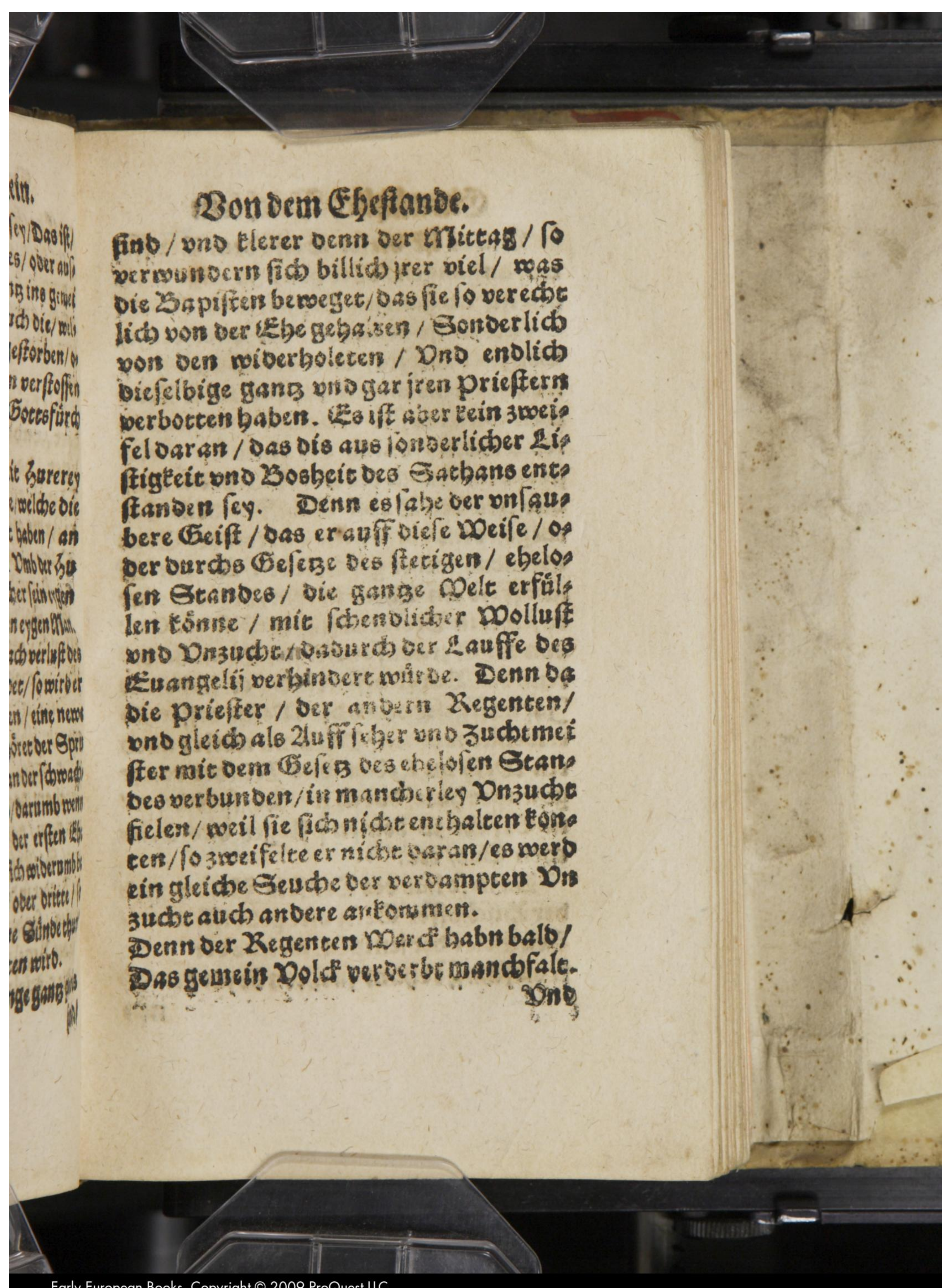
Die 5. Diese stim Gottes/ es ist nicht



gut/das der Mensch allein sey/Das ist/ on ein Gehülffen des Weibes/ oder ausser dem Ehestand/geht gantz ins gemeine/ Darumb betriefft sie auch die/ welchen jre Weiber entweder gestorben/ oder vmb eines Lasters willen verstossen sind/durch das Vrtheil des Gottsfürchtigen Richters.

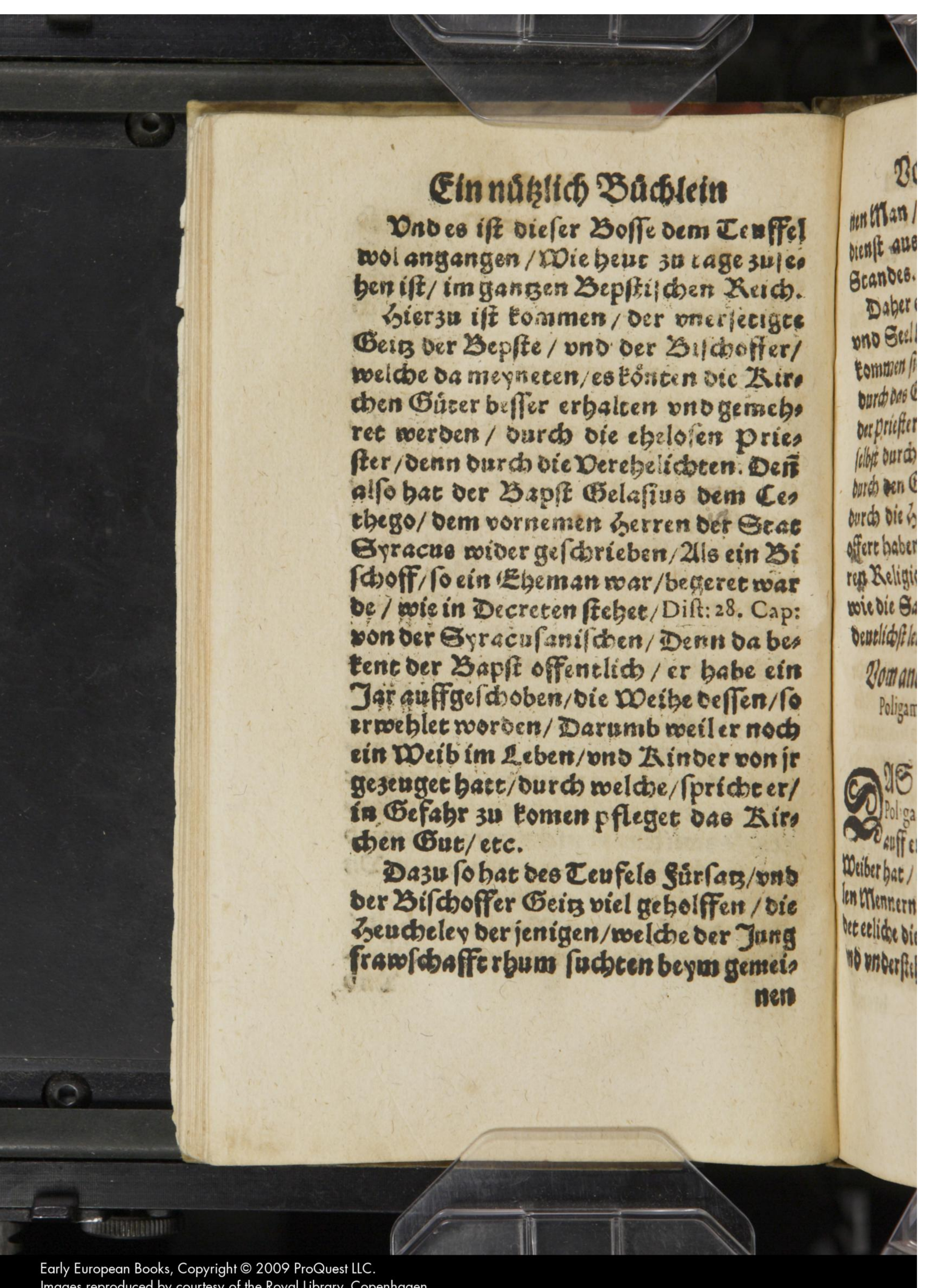
Die 6. Die notwendigkeit Hurerey zuuermeiden/verbindet alle/welche die Gabe der Keuscheit nicht haben/ an Gehorsam dieses Gebots: Vmb der Hurerey willen hab ein jeglicher sein eygen Weib/vnd ein jegliche jren eygen Man. Wenn derhalben einer/nach verlust des ersten Weibes Brunst leidet/ so wird er durch dis Gebot verbunden/ eine newe Ehe zusuchen. Daher gehöret der Spruche Augustini: Weil man der schwachheit allezeit rhaten mus/darumb wenn sichs begibt/das einer der ersten Ehe beraubet wird/vnd er sich widerumb begeben wil in die ander oder dritte/ so wird er derhalben keine Sünde thun/ wenn er sie Keusch halten wird.

Dieweil nun diese Dinge gantz gewis sind/



ſind / vnd klerer denn der Mittag / ſo verwundern ſich billich jrer viel / was die Bapiſten beweget / das ſie ſo verechtlich von der Ehe gehalten / Sonderlich von den widerholeten / Vnd endlich dieſelbige gantz vnd gar jren Prieſtern verbotten haben. Es iſt aber kein zweifel daran / das dis aus ſonderlicher Liſtigkeit vnd Bosheit des Sathans entſtanden ſey. Denn es ſahe der vnſaubere Geiſt / das er auff dieſe Weiſe / oder durchs Geſetze des ſtetigen / eheloſen Standes / die gantze Welt erfüllen könne / mit ſchendlicher Wolluſt vnd Vnzucht / dadurch der Lauffe des Euangelij verhindert würde. Denn da die Prieſter / der andern Regenten / vnd gleich als Auffſeher vnd Zuchtmeiſter mit dem Geſetz des eheloſen Standes verbunden / in mancherley Vnzucht fielen / weil ſie ſich nicht enthalten konten / ſo zweifelte er nicht daran / es werd ein gleiche Seuche der verdampten Vnzucht auch andere ankommen.

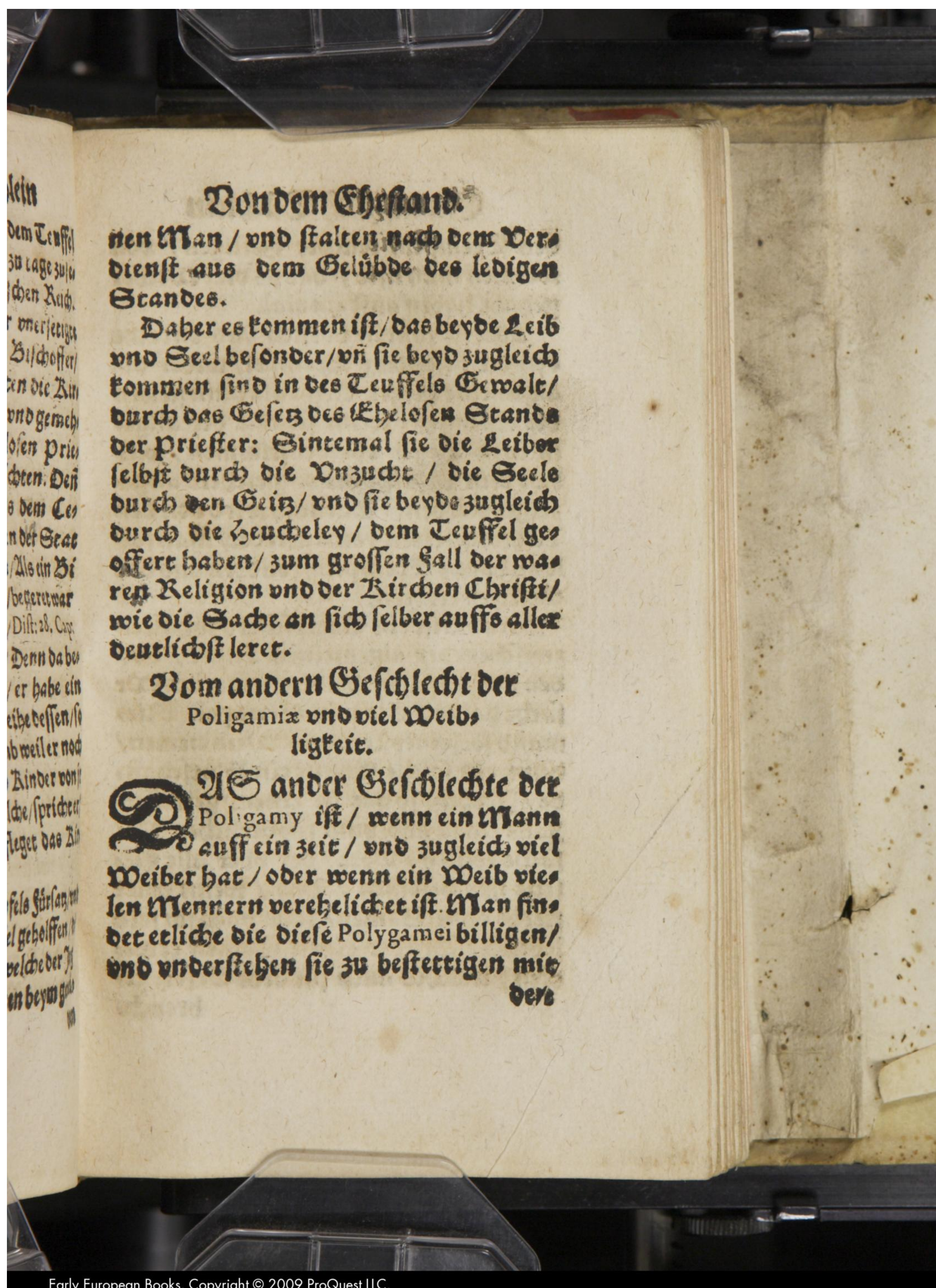
Denn der Regenten Werck habn bald /
Das gemein Volck verderbt manchfalt.



Vnd es ist dieser Bosse dem Teuffel wol angangen / Wie heut zu tage zusehen ist / im gantzen Bepstischen Reich.

Hierzu ist kommen / der vnersetigte Geitz der Bepste / vnd der Bischoffer / welche da meyneten / es könten die Kirchen Güter besser erhalten vnd gemehret werden / durch die ehelosen Priester / denn durch die Verehelichten. Denn also hat der Bapst Gelasius dem Cethego / dem vornemen Herren der Stat Syracus wider geschrieben / Als ein Bischoff / so ein Eheman war / begeret war de / wie in Decreten stehet / Dist: 28. Cap: von der Syracusanischen / Denn da bekent der Bapst offentlich / er habe ein Jar auffgeschoben / die Weihe dessen / so erwehlet worden / Darumb weil er noch ein Weib im Leben / vnd Kinder von jr gezeuget hatt / durch welche / spricht er / in Gefahr zu komen pfleget das Kirchen Gut / etc.

Dazu so hat des Teufels Fürsatz / vnd der Bischoffer Geitz viel geholffen / die Heucheley der jenigen / welche der Jungfrawschafft rhum suchten beym gemei-



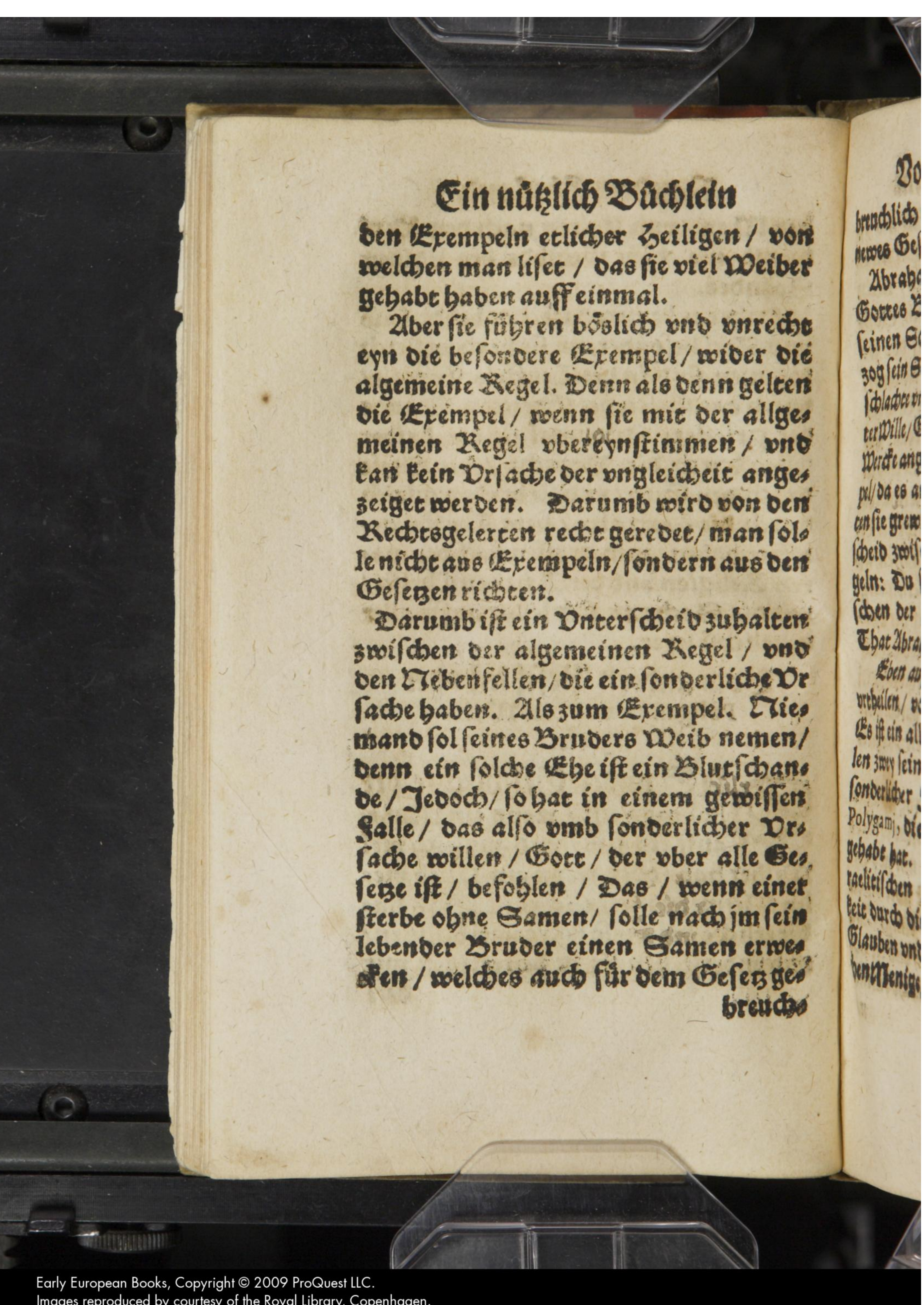
nen Man / vnd stalten nach dem Verdienst aus dem Gelübde des ledigen Standes.

Daher es kommen ist/ das beyde Leib vnd Seel besonder/ vñ sie beyd zugleich kommen sind in des Teuffels Gewalt/ durch das Gesetz des Ehelosen Stands der Priester: Sintemal sie die Leiber selbst durch die Vnzucht / die Seele durch den Geitz/ vnd sie beyde zugleich durch die Heucheley / dem Teuffel geoffert haben/ zum grossen Fall der waren Religion vnd der Kirchen Christi/ wie die Sache an sich selber auffs aller deutlichst leret.

Vom andern Geschlecht der Poligamiæ vnd viel Weibligkeit.

DAS ander Geschlechte der Poligamy ist / wenn ein Mann auff ein zeit / vnd zugleich viel Weiber hat / oder wenn ein Weib vielen Mennern verehelichet ist. Man findet etliche die diese Polygamei billigen/ vnd vnderstehen sie zu bestettigen mit

der=



den Exempeln etlicher Heiligen / von welchen man liset / das sie viel Weiber gehabt haben auff einmal.

Aber sie führen böslich vnd vnrecht eyn die besondere Exempel / wider die algemeine Regel. Denn als denn gelten die Exempel / wenn sie mit der allgemeinen Regel vbereynstimmen / vnd kan kein Vrsache der vngleicheit angezeiget werden. Darumb wird von den Rechtsgelerten recht geredet / man solle nicht aus Exempeln / sondern aus den Gesetzen richten.

Darumb ist ein Vnterscheid zuhalten zwischen der algemeinen Regel / vnd den Nebenfellen / die ein sonderliche Vrsache haben. Als zum Exempel. Niemand sol seines Bruders Weib nemen / denn ein solche Ehe ist ein Blutschande / Jedoch / so hat in einem gewissen Falle / das also vmb sonderlicher Vrsache willen / Gott / der vber alle Gesetze ist / befohlen / Das / wenn einer sterbe ohne Samen / solle nach jm sein lebender Bruder einen Samen erwecken / welches auch für dem Gesetz ge-

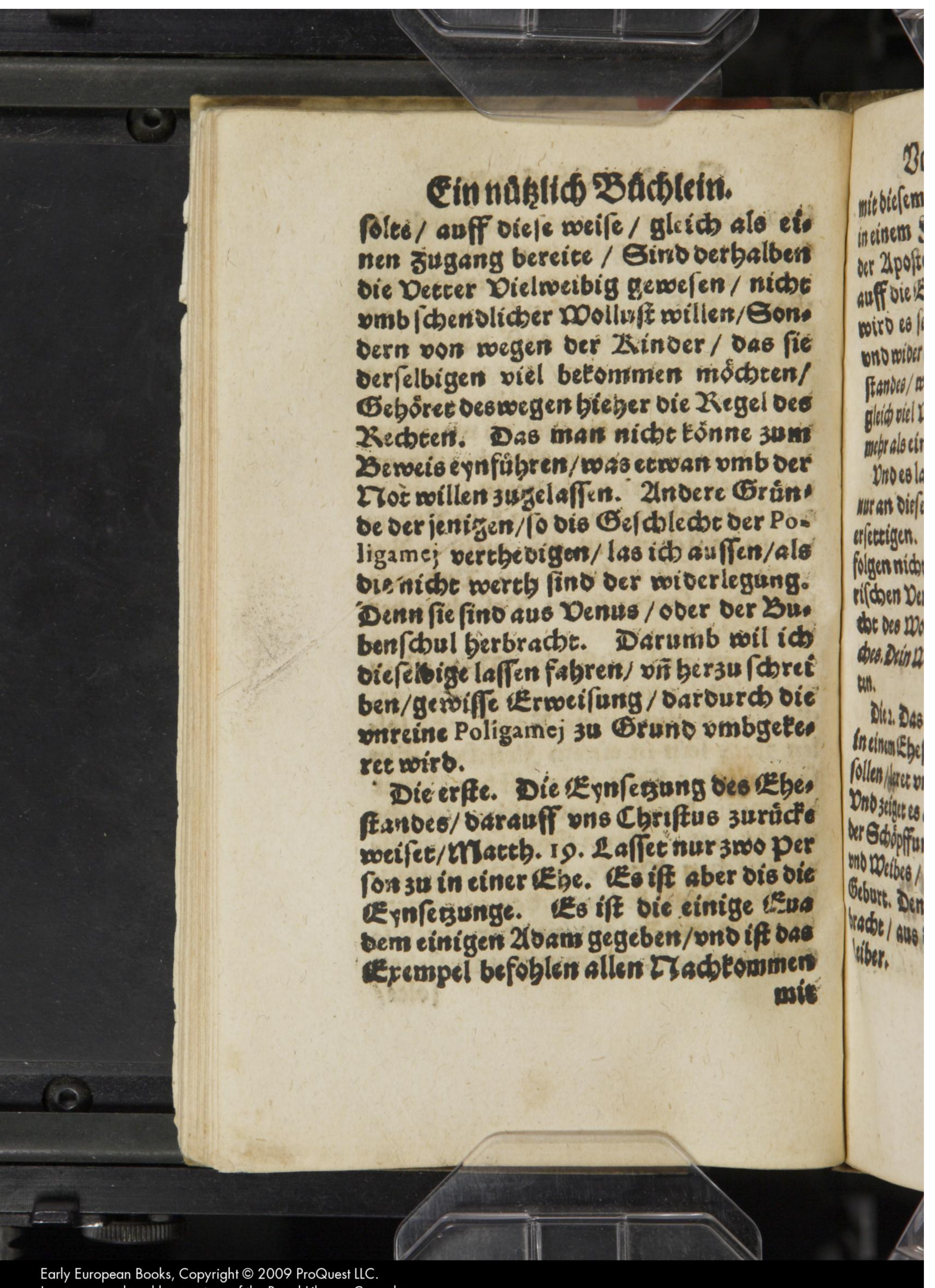
breuch-

brauchlich war / Vñ darnach durch ein newes Gesetz ist geboten worden.

Abraham steig gantz williglich / aus Gottes Befehl / auff den Berge / band seinen Son / legte jn auff das Holtz / zog sein Schwert aus / das er den Son schlachte vnd opfferte / welcher sein guter Wille / Gott wol gefiel / vñ ward fürs Wercke angenommen / Welches Exempel / da es andere nachtheten / sündigten sie grewlich / machten kein Vnterscheid zwischen den allgemeinen Regeln: Du solt nicht tödten / Vnd zwischen der sonderlichen Vrsachen der That Abrahams.

Eben auff dieselbige Weise ist zu vrtheilen / von der fürgelegeten Frage. Es ist ein allgemeine Regel. Es sollen zwey sein in einem Fleische. Ein sonderlicher Falle aber / ist der Vetter Polygamj, die ein sonderliche Vrsache gehabt hat. Denn Gott sahe im Israelitischen Volcke der Vielweibigkeit durch die Finger / das er seinem Glauben vnd Zusage / von der vnzehlichen Menige / so von wenigen entstehen

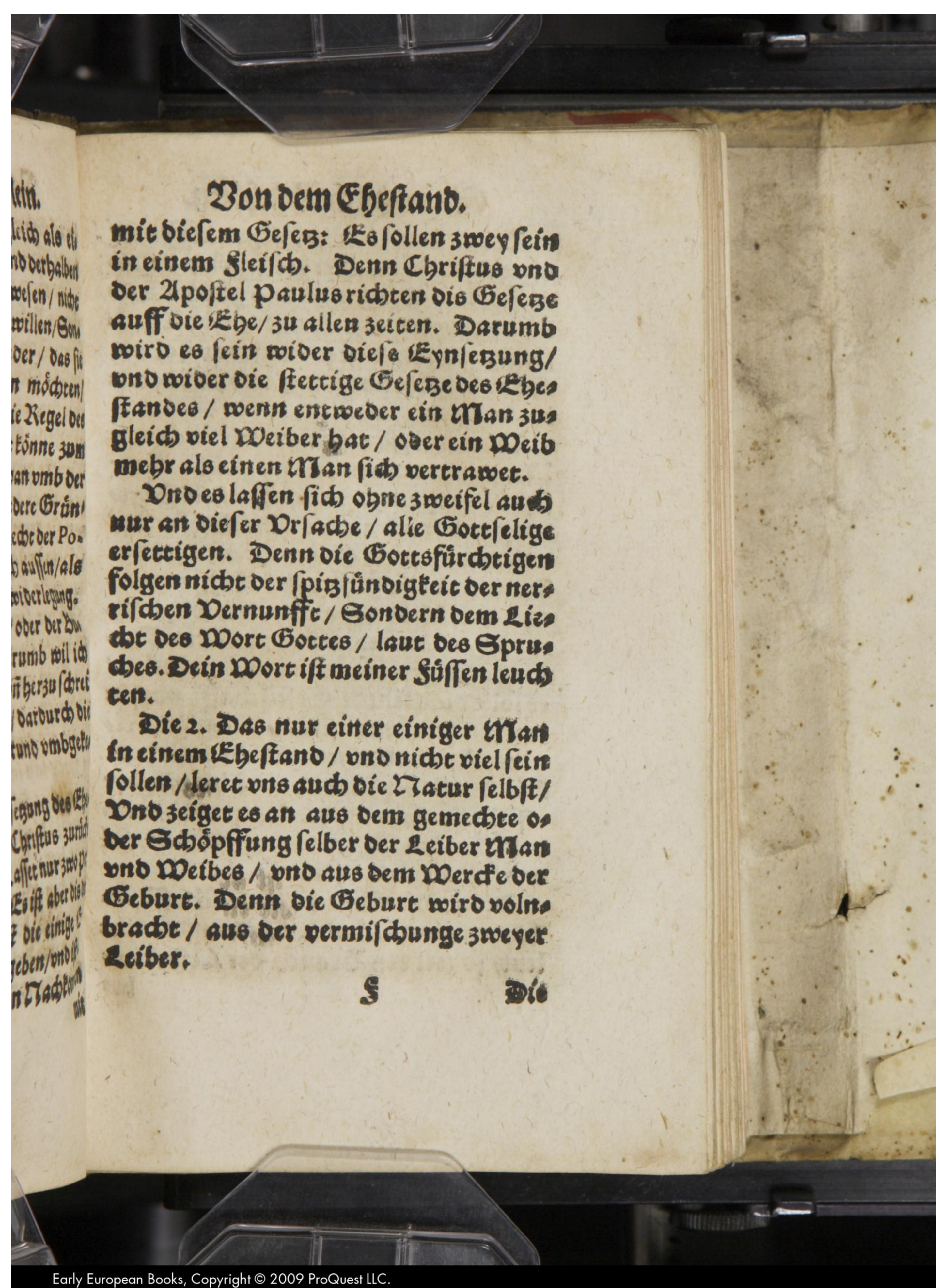
solte /



solts / auff diese weise / gleich als einen Zugang bereite / Sind derhalben die Vetter Vielweibig gewesen / nicht vmb schendlicher Wollust willen / Sondern von wegen der Kinder / das sie derselbigen viel bekommen möchten / Gehöret deswegen hieher die Regel des Rechten. Das man nicht könne zum Beweis eynführen / was etwan vmb der Not willen zugelassen. Andere Gründe der jenigen / so dis Geschlecht der Poligamej verthedigen / las ich aussen / als die nicht werth sind der widerlegung. Denn sie sind aus Venus / oder der Bubenschul herbracht. Darumb wil ich dieselbige lassen fahren / vñ herzu schreiben / gewisse Erweisung / dardurch die vnreine Poligamej zu Grund vmbgekeret wird.

Die erste. Die Eynsetzung des Ehestandes / darauff vns Christus zurücke weiset / Matth. 19. Lasset nur zwo Person zu in einer Ehe. Es ist aber dis die Eynsetzunge. Es ist die einige Eva dem einigen Adam gegeben / vnd ist das Exempel befohlen allen Nachkommen

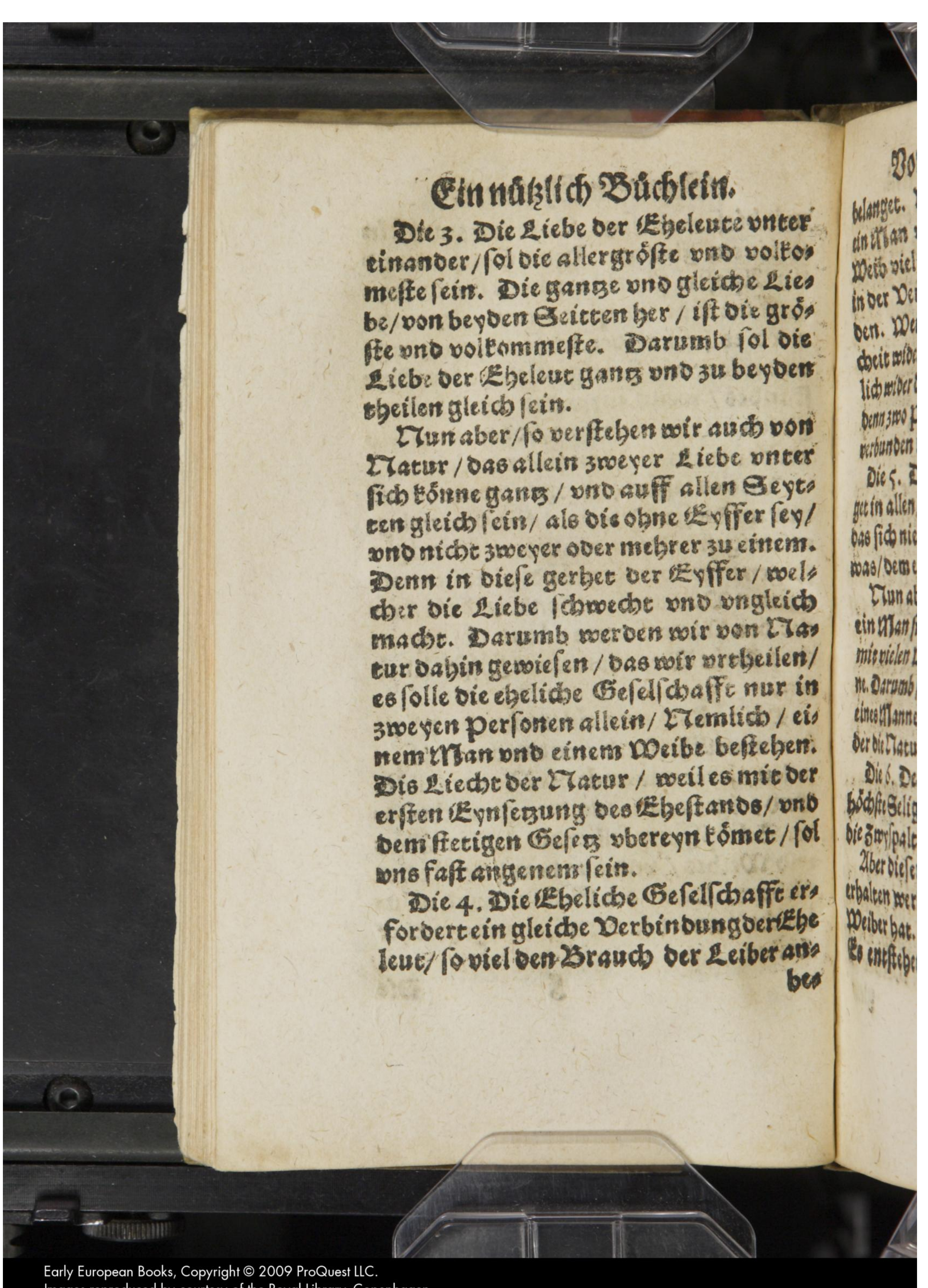
mit



mit diesem Gesetz: Es sollen zwey sein in einem Fleisch. Denn Christus vnd der Apostel Paulus richten dis Gesetze auff die Ehe/ zu allen zeiten. Darumb wird es sein wider diese Eynsetzung/ vnd wider die stettige Gesetze des Ehestandes / wenn entweder ein Man zugleich viel Weiber hat / oder ein Weib mehr als einen Man sich vertrawet.

Vnd es lassen sich ohne zweifel auch nur an dieser Vrsache / alle Gottselige ersettigen. Denn die Gottsfürchtigen folgen nicht der spitzsündigkeit der nerrischen Vernunfft / Sondern dem Liecht des Wort Gottes / laut des Spruches. Dein Wort ist meiner Füssen leuchten.

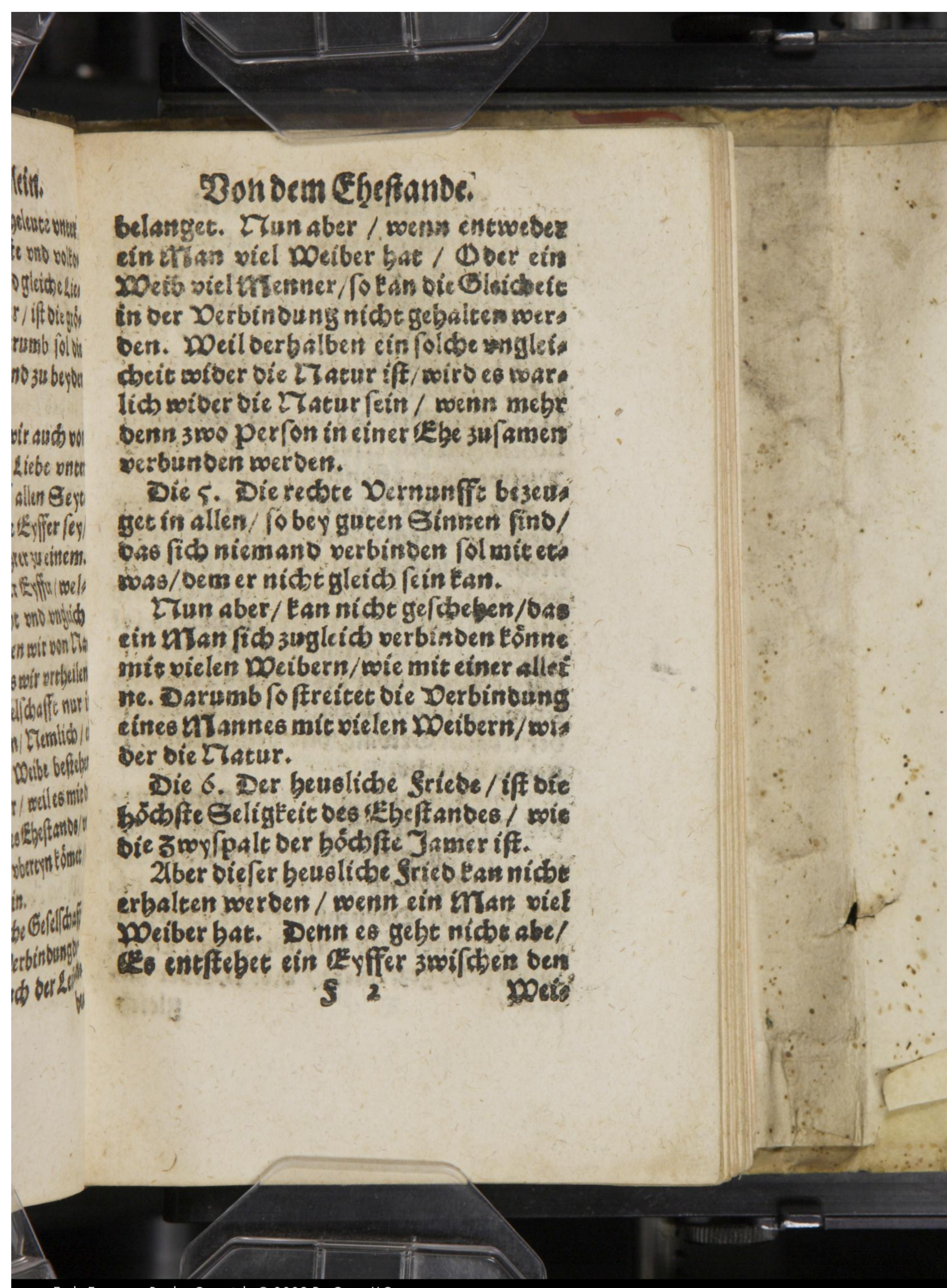
Die 2. Das nur einer einiger Man in einem Ehestand / vnd nicht viel sein sollen / leret vns auch die Natur selbst/ Vnd zeiget es an aus dem gemechte oder Schöpffung selber der Leiber Man vnd Weibes / vnd aus dem Wercke der Geburt. Denn die Geburt wird volnbracht / aus der vermischunge zweyer Leiber.



Die 3. Die Liebe der Eheleute vnter einander/sol die allergröste vnd volkomeste sein. Die gantze vnd gleiche Liebe/von beyden Seitten her / ist die gröste vnd volkommeste. Darumb sol die Liebe der Eheleut gantz vnd zu beyden theilen gleich sein.

Nun aber/so verstehen wir auch von Natur / das allein zweyer Liebe vnter sich könne gantz / vnd auff allen Seytten gleich sein/ als die ohne Eyffer sey/ vnd nicht zweyer oder mehrer zu einem. Denn in diese gerhet der Eyffer / welcher die Liebe schwecht vnd vngleich macht. Darumb werden wir von Natur dahin gewiesen / das wir vrtheilen/ es solle die eheliche Geselschafft nur in zweyen Personen allein/ Nemlich / einem Man vnd einem Weibe bestehen. Dis Liecht der Natur / weil es mit der ersten Eynsetzung des Ehestands/ vnd dem stetigen Gesetz vbereyn kömet / sol vns fast angenem sein.

Die 4. Die Eheliche Geselschafft erfordert ein gleiche Verbindung der Eheleut/ so viel den Brauch der Leiber anbe-



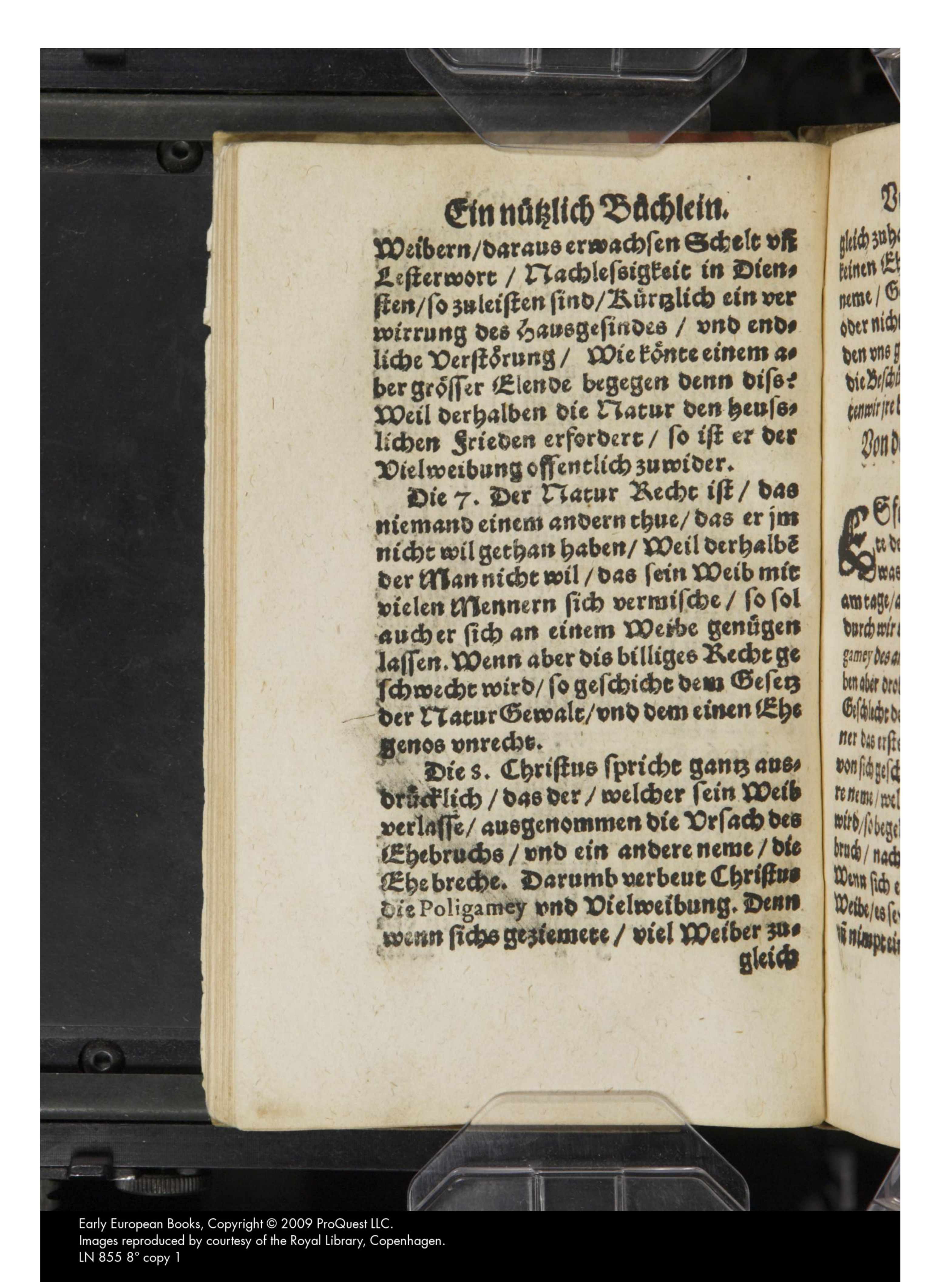
belanget. Nun aber / wenn entweder ein Man viel Weiber hat / Oder ein Weib viel Menner / so kan die Gleichheit in der Verbindung nicht gehalten werden. Weil derhalben ein solche vngleicheit wider die Natur ist / wird es warlich wider die Natur sein / wenn mehr denn zwo Person in einer Ehe zusamen verbunden werden.

Die 5. Die rechte Vernunfft bezeuget in allen / so bey guten Sinnen sind / das sich niemand verbinden sol mit etwas / dem er nicht gleich sein kan.

Nun aber / kan nicht geschehen / das ein Man sich zugleich verbinden könne mit vielen Weibern / wie mit einer alleine. Darumb so streitet die Verbindung eines Mannes mit vielen Weibern / wider die Natur.

Die 6. Der heusliche Friede / ist die höchste Seligkeit des Ehestandes / wie die Zwyspalt der höchste Jamer ist.

Aber dieser heusliche Fried kan nicht erhalten werden / wenn ein Man viel Weiber hat. Denn es geht nicht abe / Es entstehet ein Eyffer zwischen den

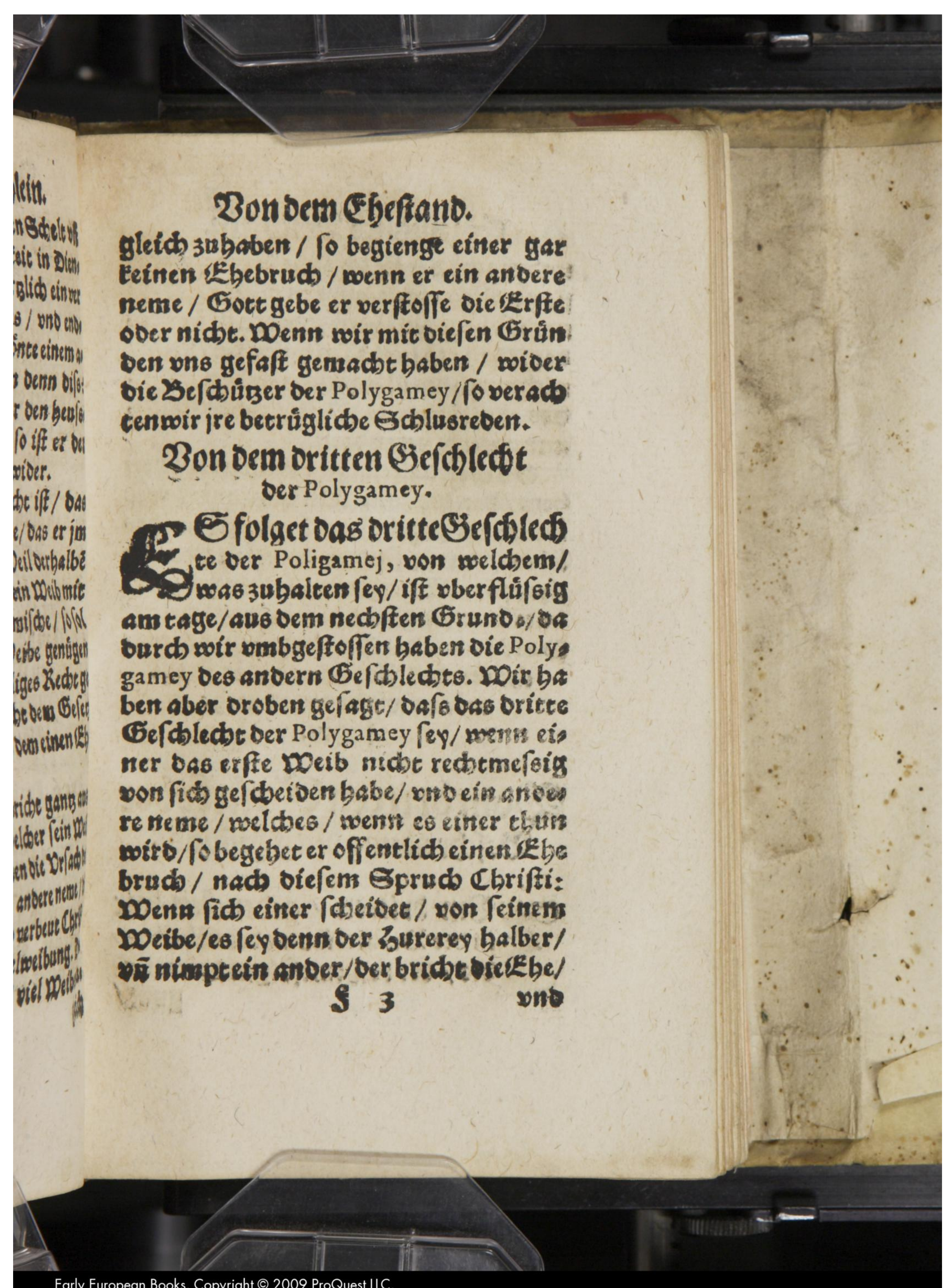


Weibern/daraus erwachsen Schelt vñ Lesterwort / Nachlesigkeit in Diensten/so zuleisten sind/Kürtzlich ein verwirrung des Hausgesindes / vnd endliche Verstörung / Wie könte einem aber grösser Elende begegen denn diß? Weil derhalben die Natur den heußlichen Frieden erfordert / so ist er der Vielweibung offentlich zuwider.

Die 7. Der Natur Recht ist / das niemand einem andern thue / das er jm nicht wil gethan haben / Weil derhalbẽ der Man nicht wil / das sein Weib mit vielen Mennern sich vermische / so sol auch er sich an einem Weibe genügen lassen. Wenn aber dis billiges Recht geschwecht wird / so geschicht dem Gesetz der Natur Gewalt / vnd dem einen Ehegenos vnrecht.

Die 8. Christus spricht gantz ausdrücklich / das der / welcher sein Weib verlasse / ausgenommen die Vrsach des Ehebruchs / vnd ein andere neme / die Ehebreche. Darumb verbeut Christus die Poligamey vnd Vielweibung. Denn wenn sichs geziemete / viel Weiber zu-

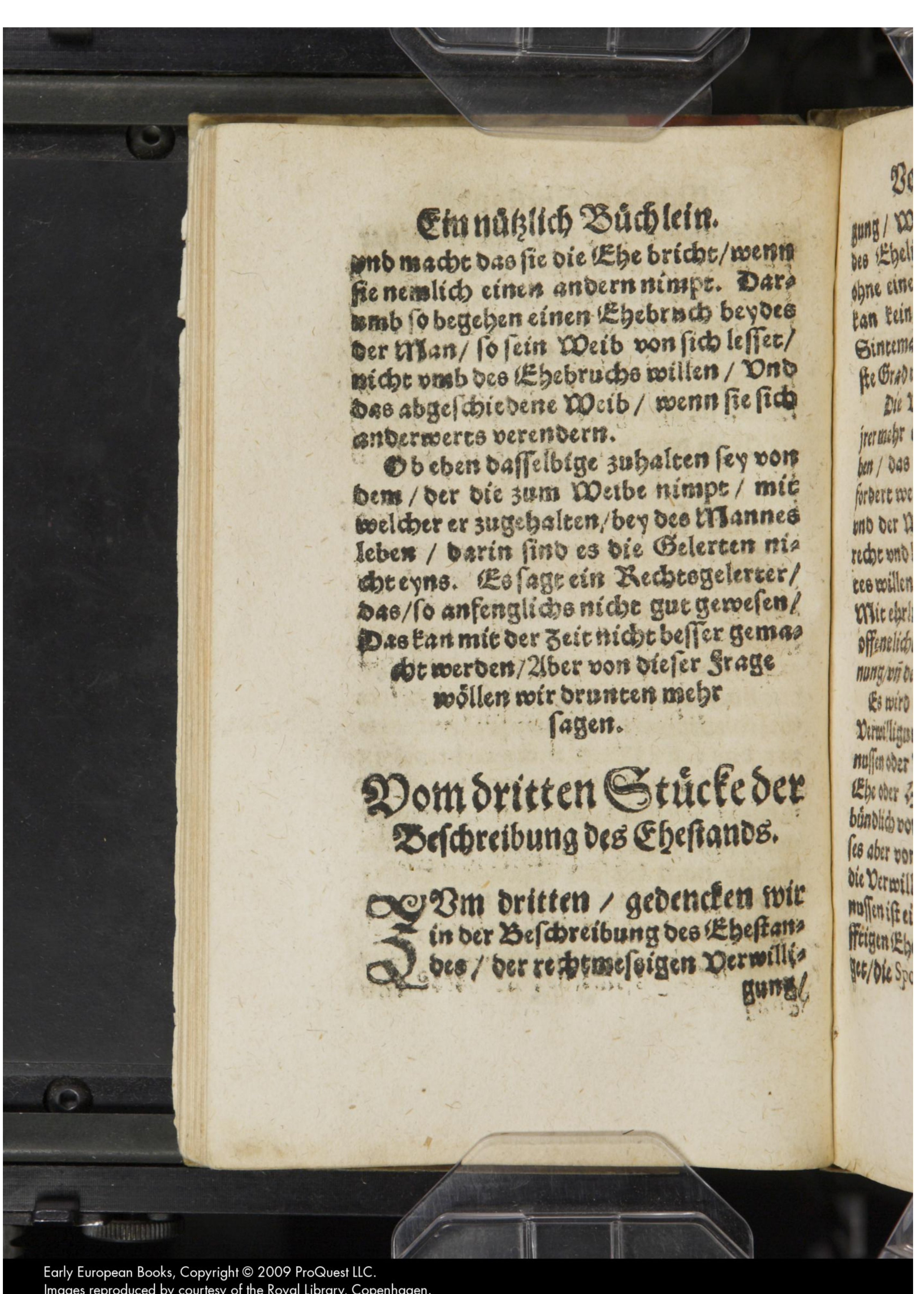
gleich



gleich zuhaben / so begienge einer gar keinen Ehebruch / wenn er ein andere neme / Gott gebe er verstosse die Erste oder nicht. Wenn wir mit diesen Gründen vns gefast gemacht haben / wider die Beschützer der Polygamey / so verachten wir jre betrügliche Schlusreden.

Von dem dritten Geschlecht der Polygamey.

ES folget das dritte Geschlechte der Poligamej, von welchem / was zuhalten sey / ist vberflüssig am tage / aus dem nechsten Grunde / dadurch wir vmbgestossen haben die Polygamey des andern Geschlechts. Wir haben aber droben gesagt / das das dritte Geschlecht der Polygamey sey / wenn einer das erste Weib nicht rechtmessig von sich gescheiden habe / vnd ein andere neme / welches / wenn es einer thun wird / so begehet er offentlich einen Ehebruch / nach diesem Spruch Christi: Wenn sich einer scheidet / von seinem Weibe / es sey denn der Hurerey halber / vñ nimpt ein ander / der bricht die Ehe / vnd

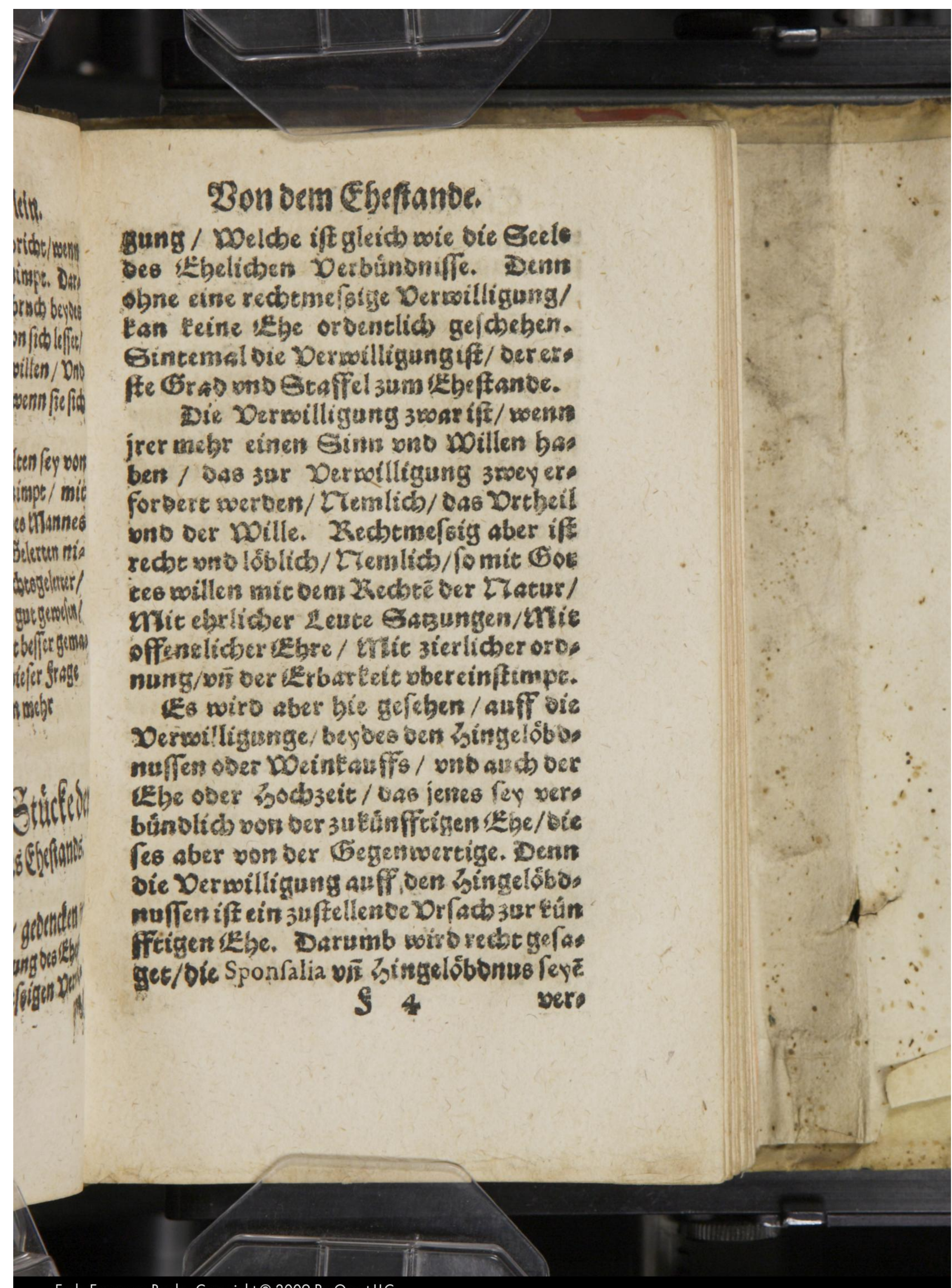


vnd macht das sie die Ehe bricht/wenn sie newlich einen andern nimpt. Darumb so begehen einen Ehebruch beydes der Man/ so sein Weib von sich lesset/ nicht vmb des Ehebruchs willen / Vnd das abgeschiedene Weib / wenn sie sich anderwerts verendern.

Ob eben dasselbige zuhalten sey von dem / der die zum Weibe nimpt / mit welcher er zugehalten/ bey des Mannes leben / darin sind es die Gelerten nicht eyns. Es sagt ein Rechtsgelerter/ das/so anfenglichs nicht gut gewesen/ Das kan mit der Zeit nicht besser gemacht werden/ Aber von dieser Frage wöllen wir drunten mehr sagen.

Vom dritten Stücke der Beschreibung des Ehestands.

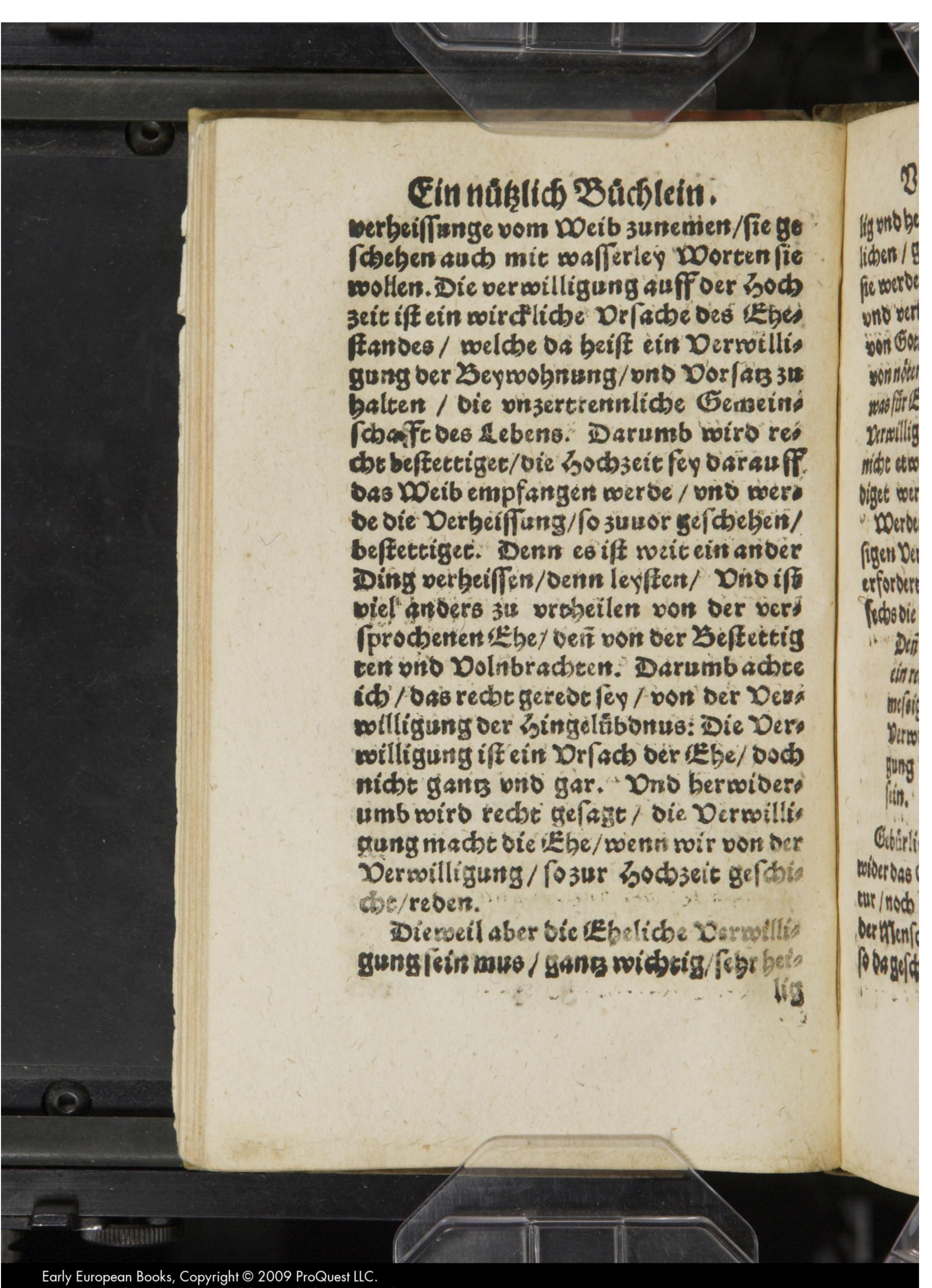
ZVm dritten / gedencken wir in der Beschreibung des Ehestandes / der rechtmessigen Verwilligung/



gung / Welche ist gleich wie die Seele des Ehelichen Verbündnisse. Denn ohne eine rechtmessige Verwilligung/ kan keine Ehe ordentlich geschehen. Sintemal die Verwilligung ist/ der erste Grad vnd Staffel zum Ehestande.

Die Verwilligung zwar ist/ wenn jrer mehr einen Sinn vnd Willen haben / das zur Verwilligung zwey erfordert werden/ Nemlich/ das Vrtheil vnd der Wille. Rechtmessig aber ist recht vnd löblich/ Nemlich/ so mit Gottes willen mit dem Rechtē der Natur/ Mit ehrlicher Leute Satzungen/ Mit offentlicher Ehre / Mit zierlicher ordnung/ vñ der Erbarkeit vbereinstimpt.

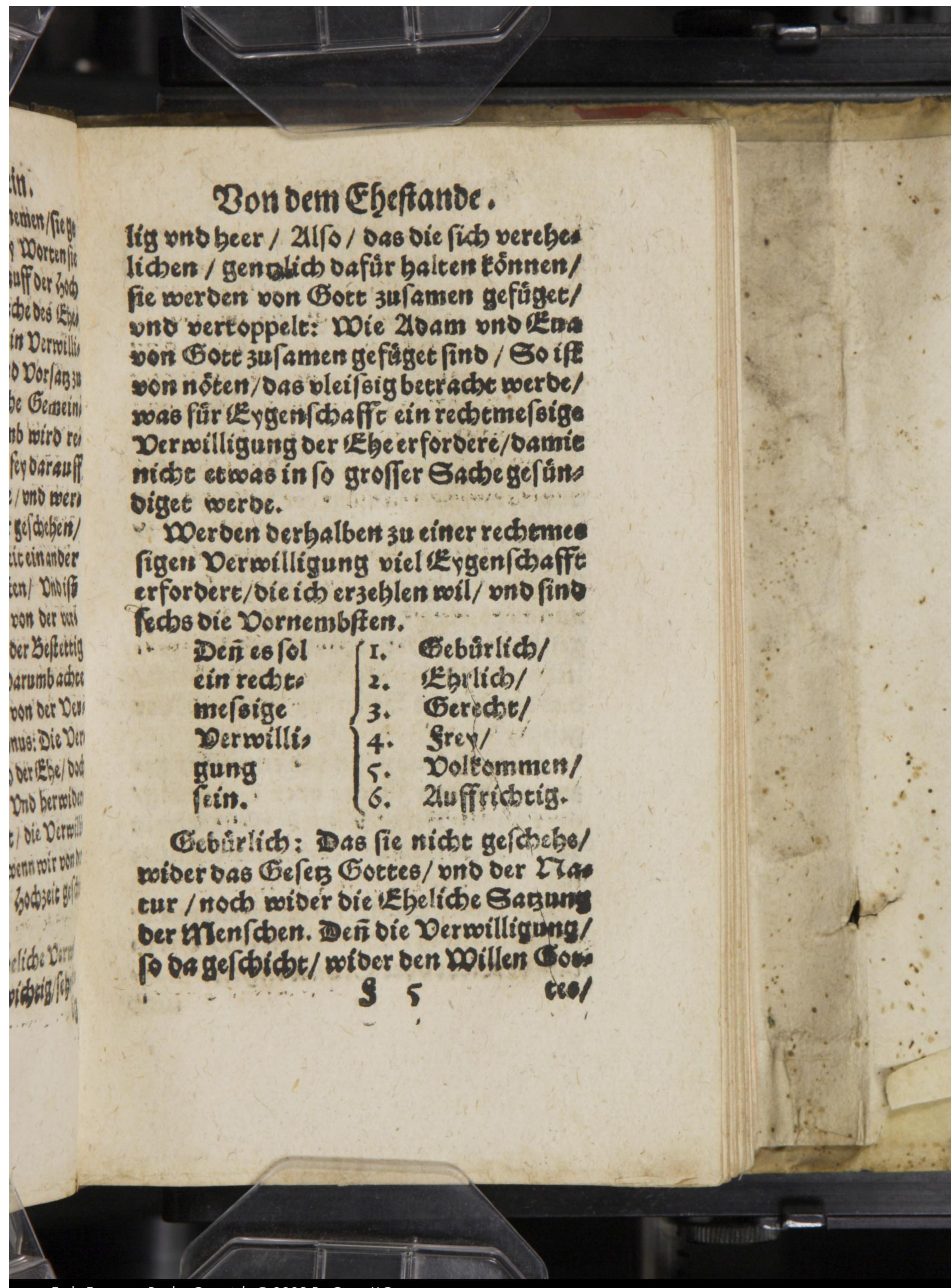
Es wird aber hie gesehen / auff die Verwilligunge/ beydes den Hingelöbdnussen oder Weinkauffs / vnd auch der Ehe oder Hochzeit / das jenes sey verbündlich von der zukünfftigen Ehe/ dieses aber von der Gegenwertige. Denn die Verwilligung auff den Hingelöbdnussen ist ein zustellende Vrsach zur künfftigen Ehe. Darumb wird recht gesaget/ die Sponsalia vñ Hingelöbdnus seyē



verheissunge vom Weib zunemen/sie geschehen auch mit wasserley Worten sie wollen. Die verwilligung auff der Hochzeit ist ein wirckliche Vrsache des Ehestandes/ welche da heist ein Verwilligung der Beywohnung/vnd Vorsatz zu halten / die vnzertrennliche Gemeinschafft des Lebens. Darumb wird recht bestettiget/die Hochzeit sey darauff das Weib empfangen werde / vnd werde die Verheissung/so zuuor geschehen/ bestettiget. Denn es ist weit ein ander Ding verheissen/denn leysten/ Vnd ist viel anders zu vrtheilen von der versprochenen Ehe/ deñ von der Bestettigten vnd Volnbrachten. Darumb achte ich/das recht geredt sey/ von der Verwilligung der Hingelübdnus: Die Verwilligung ist ein Vrsach der Ehe/ doch nicht gantz vnd gar. Vnd herwiderumb wird recht gesagt/ die Verwilligung macht die Ehe/wenn wir von der Verwilligung/so zur Hochzeit geschiche/reden.

Dieweil aber die Eheliche Verwilligung sein mus/ gantz wichtig/sehr hei-

lig

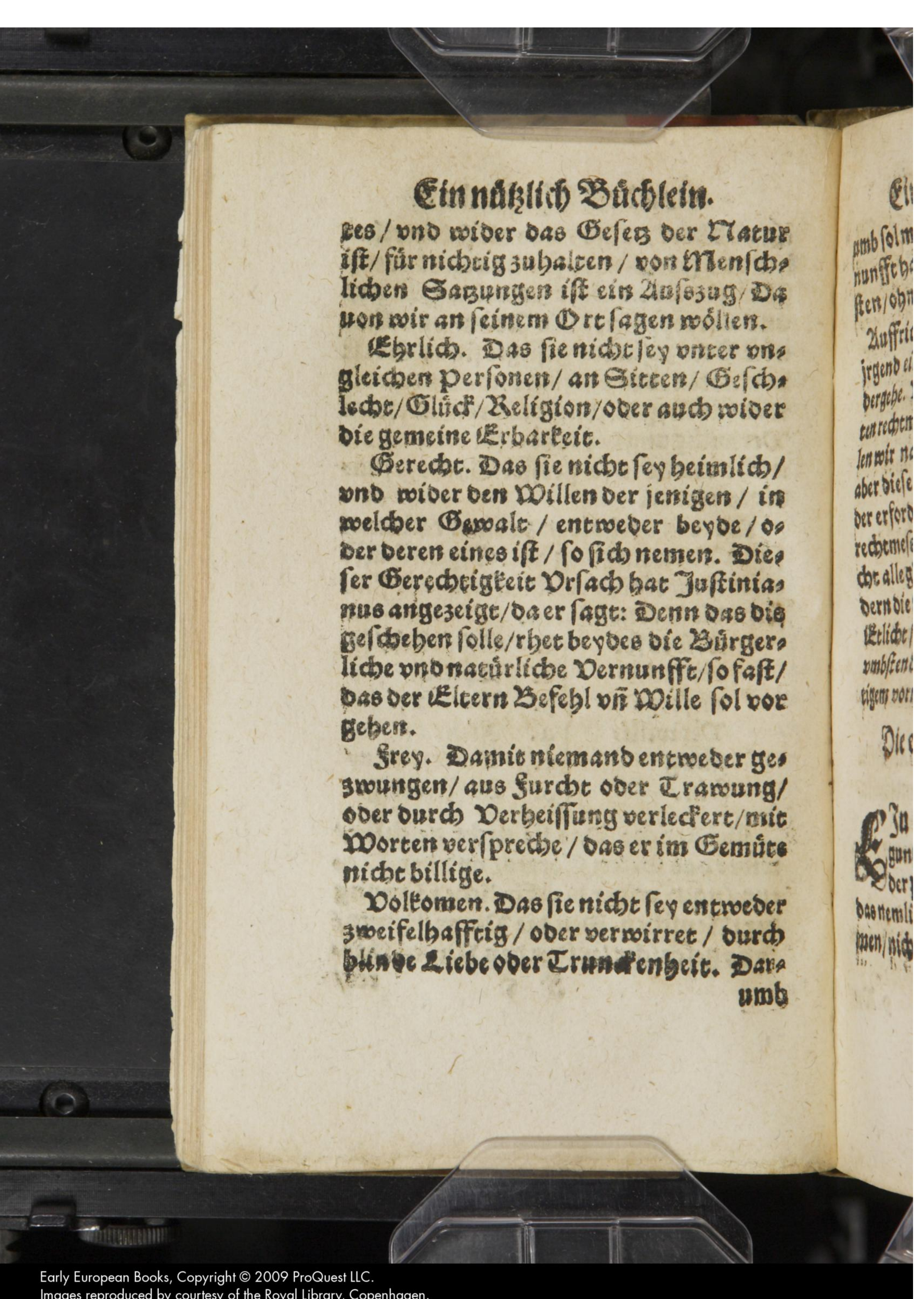


lig vnd heer / Also / das die sich verehelichen / gentzlich dafür halten können / sie werden von Gott zusamen gefüget / vnd vertoppelt: Wie Adam vnd Eva von Gott zusamen gefüget sind / So ist von nöten / das vleissig betracht werde / was für Eygenschafft ein rechtmessige Verwilligung der Ehe erfordere / damit nicht etwas in so grosser Sache gesündiget werde.

Werden derhalben zu einer rechtmessigen Verwilligung viel Eygenschafft erfordert / die ich erzehlen wil / vnd sind sechs die Vornembsten.

Deñ es sol ein rechtmessige Verwilligung sein.	1.	Gebürlich /
	2.	Ehrlich /
	3.	Gerecht /
	4.	Frey /
	5.	Volkommen /
	6.	Auffrichtig.

Gebürlich: Das sie nicht geschehe / wider das Gesetz Gottes / vnd der Natur / noch wider die Eheliche Satzung der Menschen. Deñ die Verwilligung / so da geschicht / wider den Willen Gottes /



zes / vnd wider das Gesetz der Natur ist / für nichtig zuhalten / von Menschlichen Satzungen ist ein Auszug / Davon wir an seinem Ort sagen wöllen.

Ehrlich. Das sie nicht sey vnter vngleichen Personen / an Sitten / Geschlecht / Glück / Religion / oder auch wider die gemeine Erbarkeit.

Gerecht. Das sie nicht sey heimlich / vnd wider den Willen der jenigen / in welcher Gewalt / entweder beyde / oder deren eines ist / so sich nemen. Dieser Gerechtigkeit Vrsach hat Justinianus angezeigt / da er sagt: Denn das dis geschehen solle / rhet beydes die Bürgerliche vnd natürliche Vernunfft / so fast / das der Eltern Befehl vñ Wille sol vor gehen.

Frey. Damit niemand entweder gezwungen / aus Furcht oder Trawung / oder durch Verheissung verleckert / mit Worten verspreche / das er im Gemüte nicht billige.

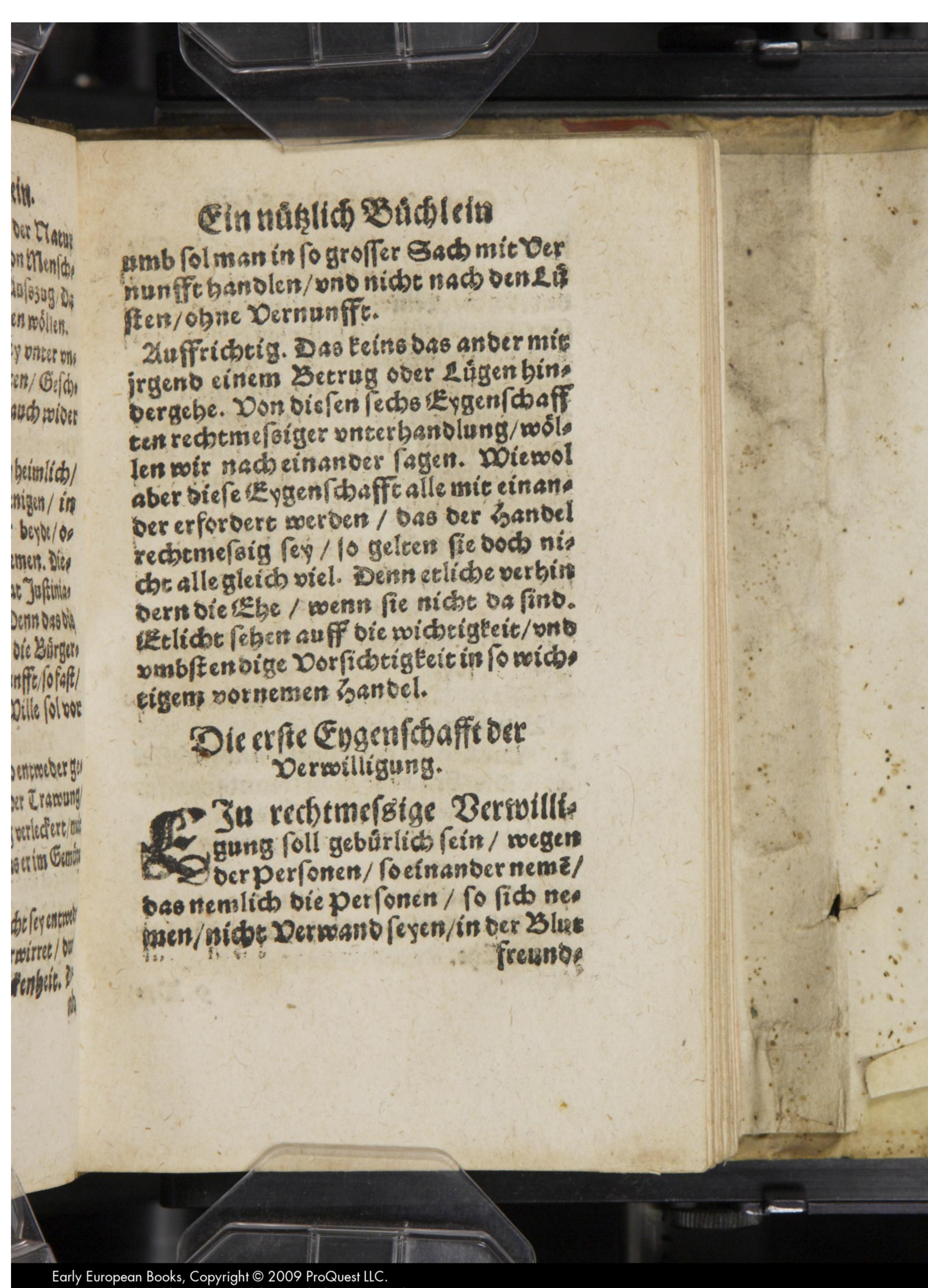
Volkomen. Das sie nicht sey entweder zweifelhafftig / oder verwirret / durch blinde Liebe oder Trunckenheit. Dar-

umb

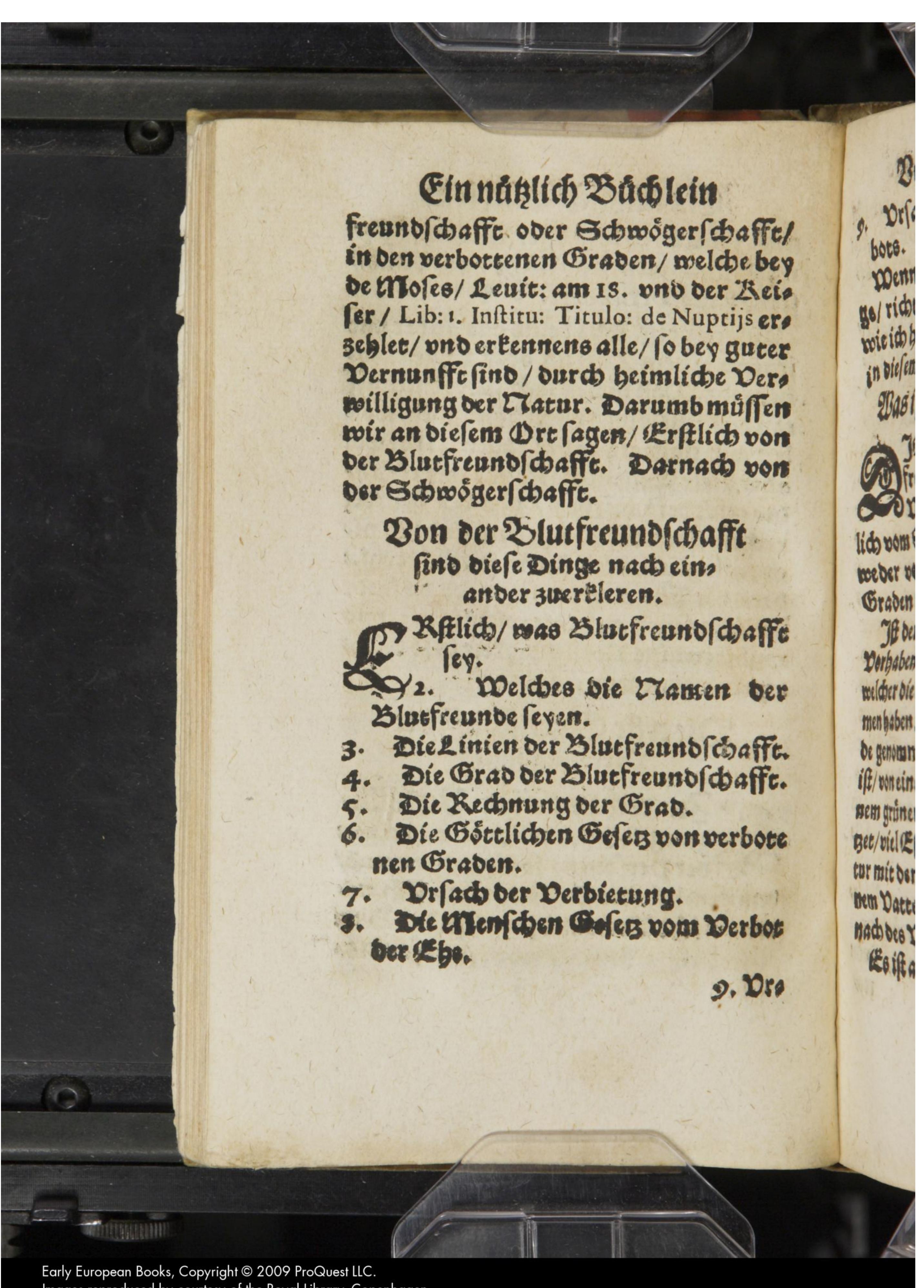
umb sol man in so grosser Sach mit Vernunfft handlen/ vnd nicht nach den Lüsten/ ohne Vernunfft.

Auffrichtig. Das keins das ander mit jrgend einem Betrug oder Lügen hinvergehe. Von diesen sechs Eygenschafften rechtmessiger vnterhandlung/ wöllen wir nach einander sagen. Wiewol aber diese Eygenschafft alle mit einander erfordert werden/ das der Handel rechtmessig sey/ so gelten sie doch nicht alle gleich viel. Denn etliche verhindern die Ehe/ wenn sie nicht da sind. Etlicht sehen auff die wichtigkeit/ vnd vmbstendige Vorsichtigkeit in so wichtigem vornemen Handel.

Die erste Eygenschafft der Verwilligung.



Ein rechtmessige Verwilligung soll gebürlich sein/ wegen der Personen/ so einander nemẽ/ das nemlich die Personen/ so sich nemen/ nicht Verwand seyen/ in der Blutfreund-



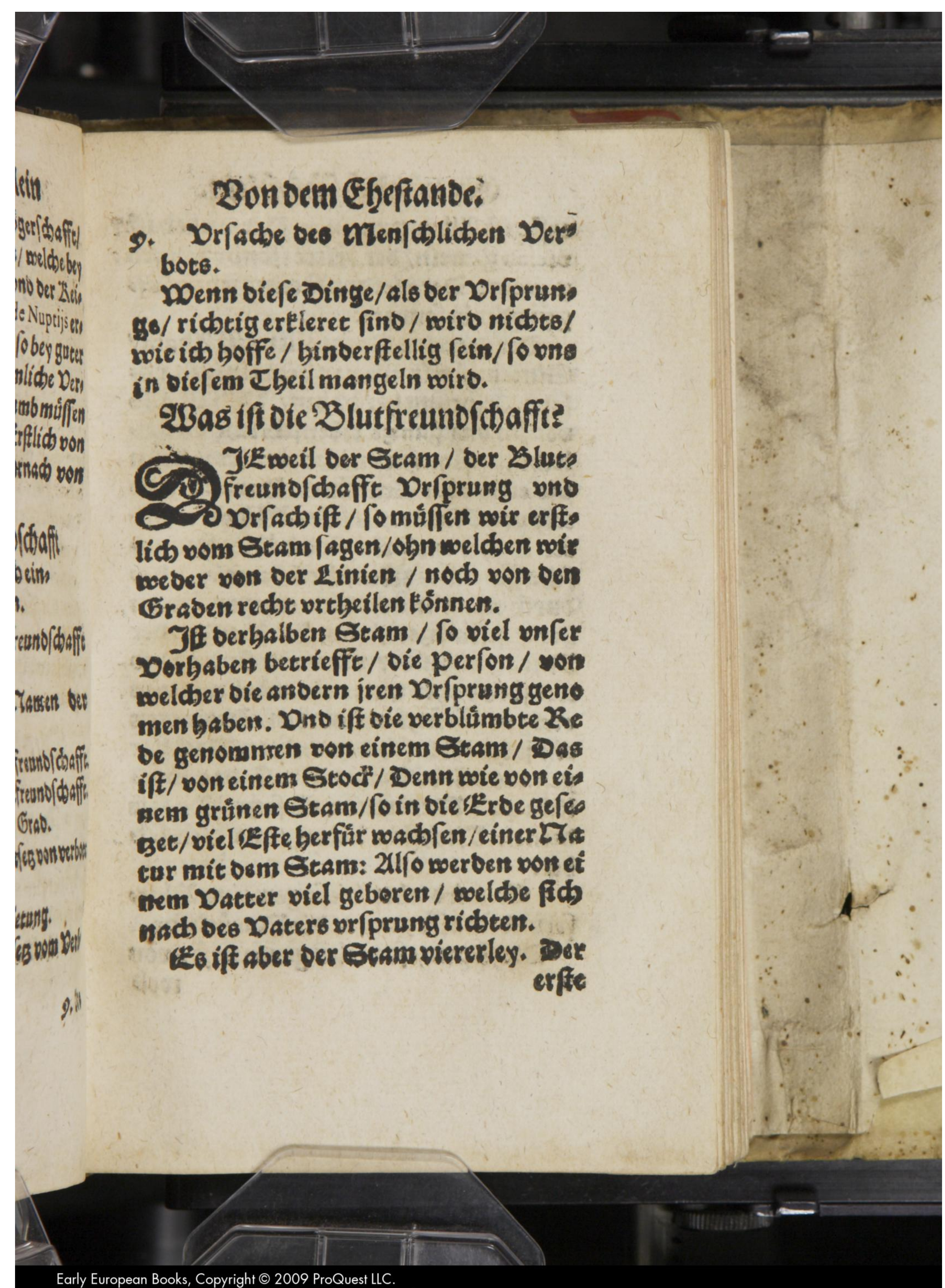
freundschafft oder Schwögerschafft/ in den verbottenen Graden/ welche bey de Moses/ Leuit: am 18. vnd der Keiser / Lib: 1. Institu: Titulo: de Nuptijs erzehlet/ vnd erkennens alle/ so bey guter Vernunfft sind / durch heimliche Verwilligung der Natur. Darumb müssen wir an diesem Ort sagen/ Erstlich von der Blutfreundschafft. Darnach von der Schwögerschafft.

Von der Blutfreundschafft sind diese Dinge nach einander zuerkleren.

Erstlich/ was Blutfreundschafft sey.

2. Welches die Namen der Blutfreunde seyen.
3. Die Linien der Blutfreundschafft.
4. Die Grad der Blutfreundschafft.
5. Die Rechnung der Grad.
6. Die Göttlichen Gesetz von verbotenen Graden.
7. Vrsach der Verbietung.
8. Die Menschen Gesetz vom Verbot der Ehe.

9. Vrs



9. Vrsache des Menschlichen Verbots.

Wenn diese Dinge/ als der Vrsprunge/ richtig erkleret sind/ wird nichts/ wie ich hoffe/ hinderstellig sein/ so vns in diesem Theil mangeln wird.

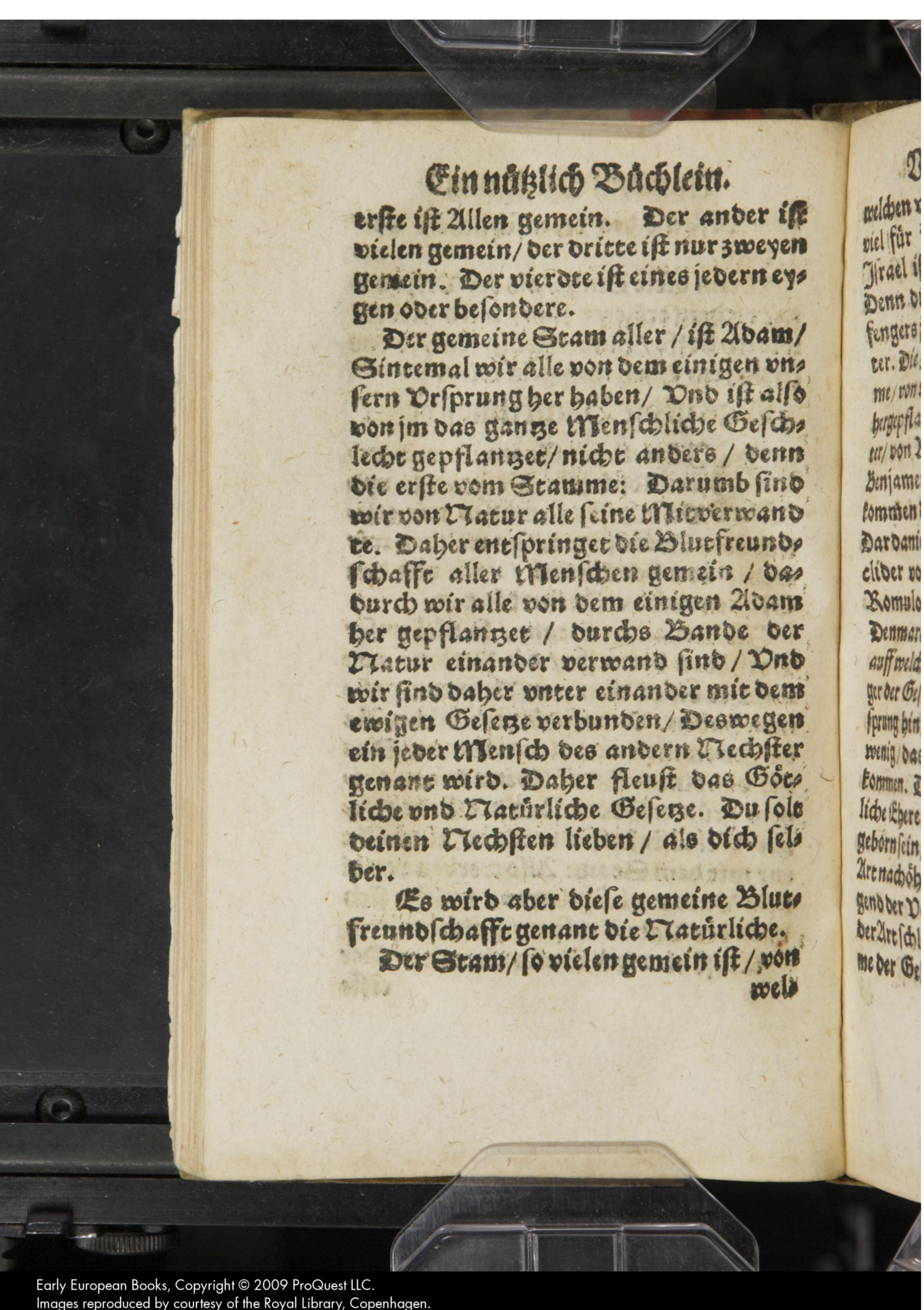
Was ist die Blutfreundschafft?

DJEweil der Stam/ der Blutfreundschafft Vrsprung vnd Vrsach ist/ so müssen wir erstlich vom Stam sagen/ ohn welchen wir weder von der Linien/ noch von den Graden recht vrtheilen können.

Ist derhalben Stam/ so viel vnser Vorhaben betriefft/ die Person/ von welcher die andern jren Vrsprung genomen haben. Vnd ist die verblümbte Rede genommen von einem Stam/ Das ist/ von einem Stock/ Denn wie von einem grünen Stam/ so in die Erde gesetzet/ viel Este herfür wachsen/ einer Natur mit dem Stam: Also werden von einem Vatter viel geboren/ welche sich nach des Vaters vrsprung richten.

Es ist aber der Stam viererley. Der

erste

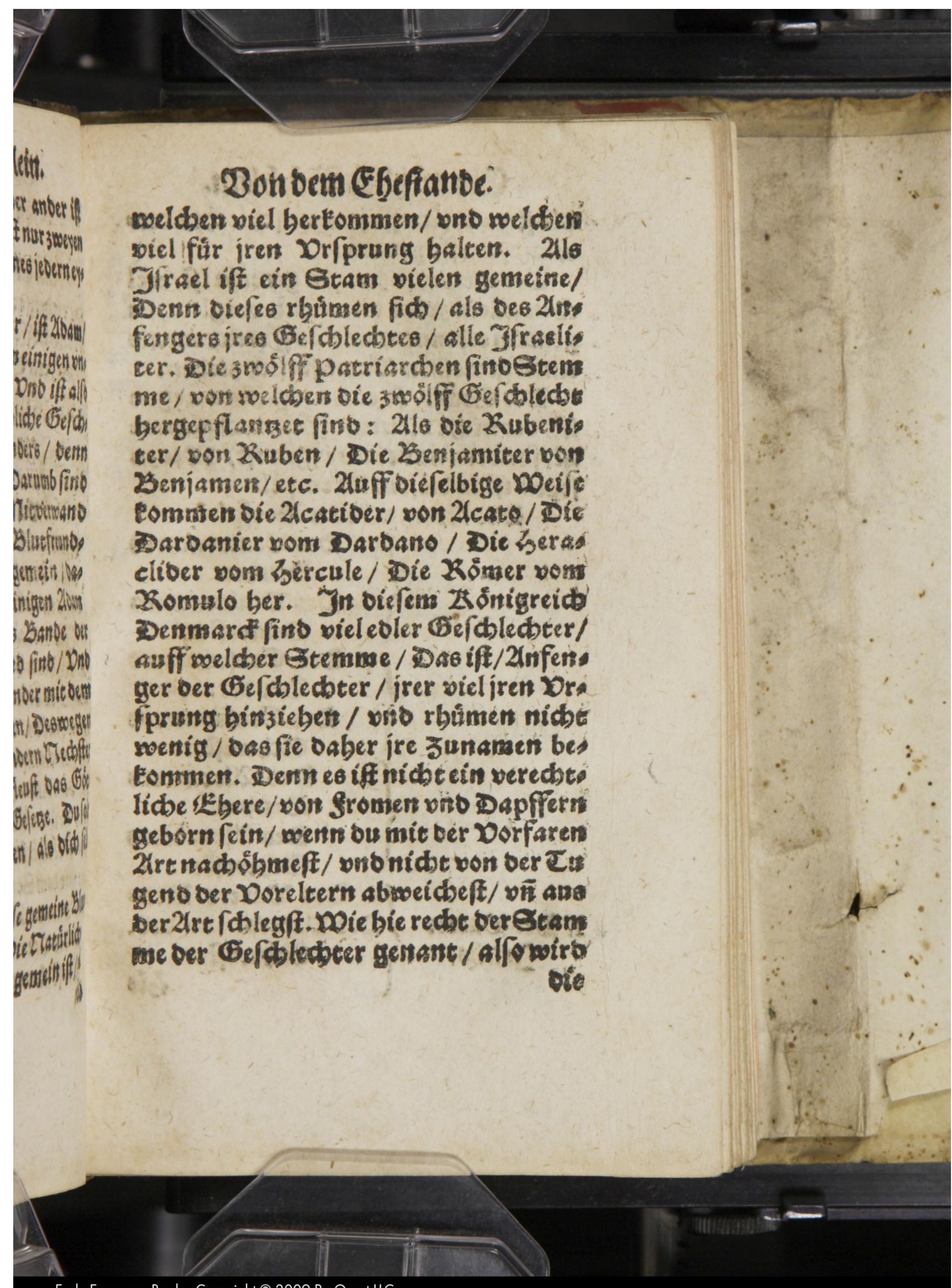


erste ist Allen gemein. Der ander ist vielen gemein/ der dritte ist nur zweyen gemein. Der vierdte ist eines jedern eygen oder besondere.

Der gemeine Stam aller / ist Adam/ Sintemal wir alle von dem einigen vnsern Vrsprung her haben/ Vnd ist also von jm das gantze Menschliche Geschlecht gepflantzet/ nicht anders / denn die erste vom Stamme: Darumb sind wir von Natur alle seine Mitverwandte. Daher entspringet die Blutfreundschafft aller Menschen gemein / dadurch wir alle von dem einigen Adam her gepflantzet / durchs Bande der Natur einander verwand sind / Vnd wir sind daher vnter einander mit dem ewigen Gesetze verbunden/ Deswegen ein jeder Mensch des andern Nechster genant wird. Daher fleust das Götliche vnd Natürliche Gesetze. Du solt deinen Nechsten lieben / als dich selber.

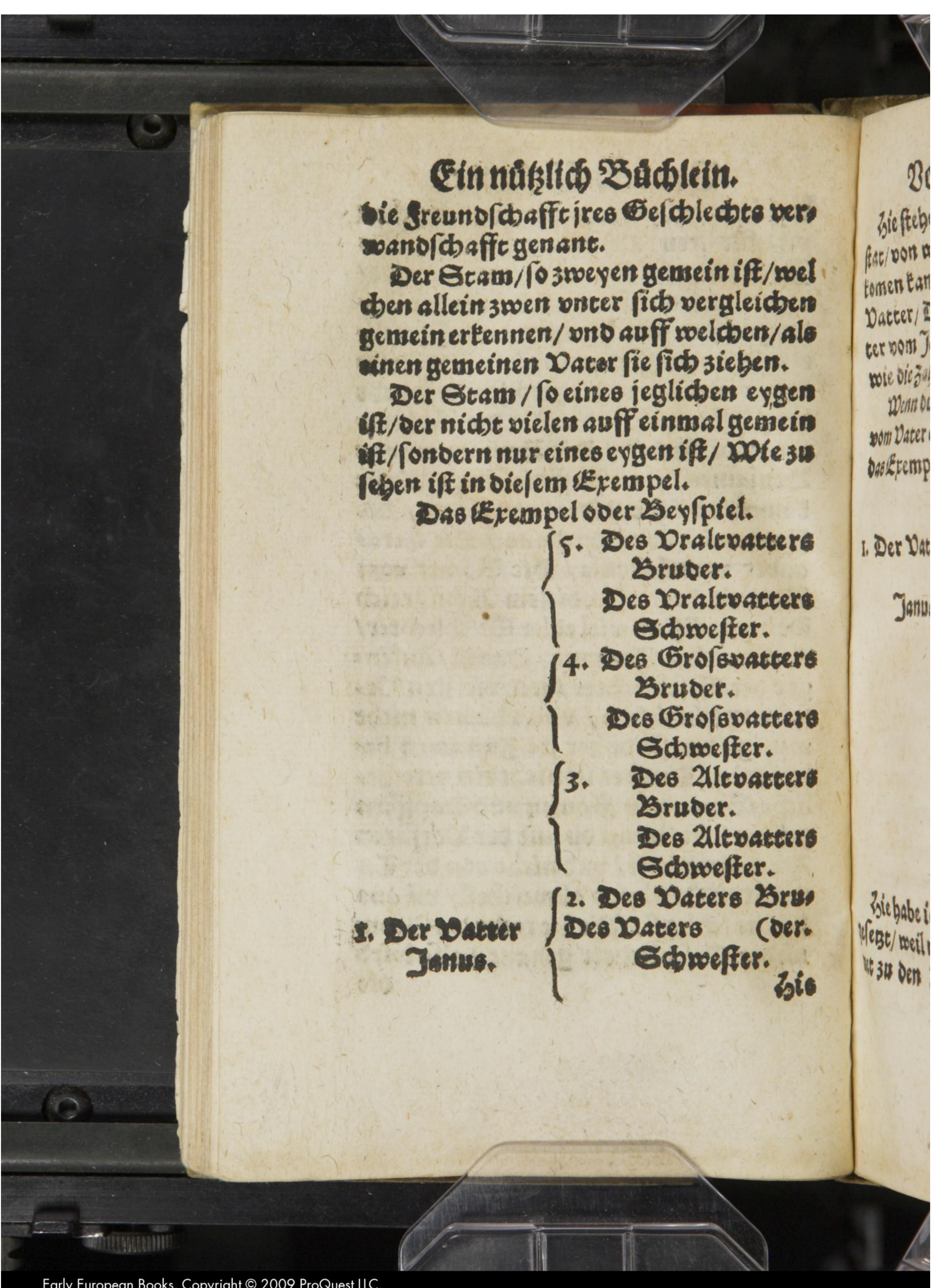
Es wird aber diese gemeine Blutfreundschafft genant die Natürliche.

Der Stam/ so vielen gemein ist / von wel-



welchen viel herkommen/ vnd welchen viel für jren Vrsprung halten. Als Jsrael ist ein Stam vielen gemeine/ Denn dieses rhümen sich / als des Anfengers jres Geschlechtes / alle Jsraeliter. Die zwölff Patriarchen sind Stemme / von welchen die zwölff Geschlecht hergepflantzet sind: Als die Rubeniter/ von Ruben / Die Benjamiter von Benjamen/etc. Auff dieselbige Weise kommen die Acatider/ von Acato / Die Dardanier vom Dardano / Die Heraclider vom Hercule / Die Römer vom Romulo her. Jn diesem Königreich Denmarck sind viel edler Geschlechter/ auff welcher Stemme / Das ist/Anfenger der Geschlechter / jrer viel jren Vrsprung hinziehen / vnd rhümen nicht wenig / das sie daher jre Zunamen bekommen. Denn es ist nicht ein verechtliche Ehere/von Fromen vnd Dapffern geborn sein/ wenn du mit der Vorfaren Art nachöhmest/ vnd nicht von der Tugend der Voreltern abweichest/ vn̄ aus der Art schlegst. Wie hie recht der Stamme der Geschlechter genant / also wird

die



die Freundschafft jres Geschlechts verwandschafft genant.

Der Stam/so zweyen gemein ist/welchen allein zwen vnter sich vergleichen gemein erkennen/ vnd auff welchen/als einen gemeinen Vater sie sich ziehen.

Der Stam / so eines jeglichen eygen ist/der nicht vielen auff einmal gemein ist/sondern nur eines eygen ist/ Wie zu sehen ist in diesem Exempel.

Das Exempel oder Beyspiel.

5. Des Vraltvatters Bruder.
Des Vraltvatters Schwester.

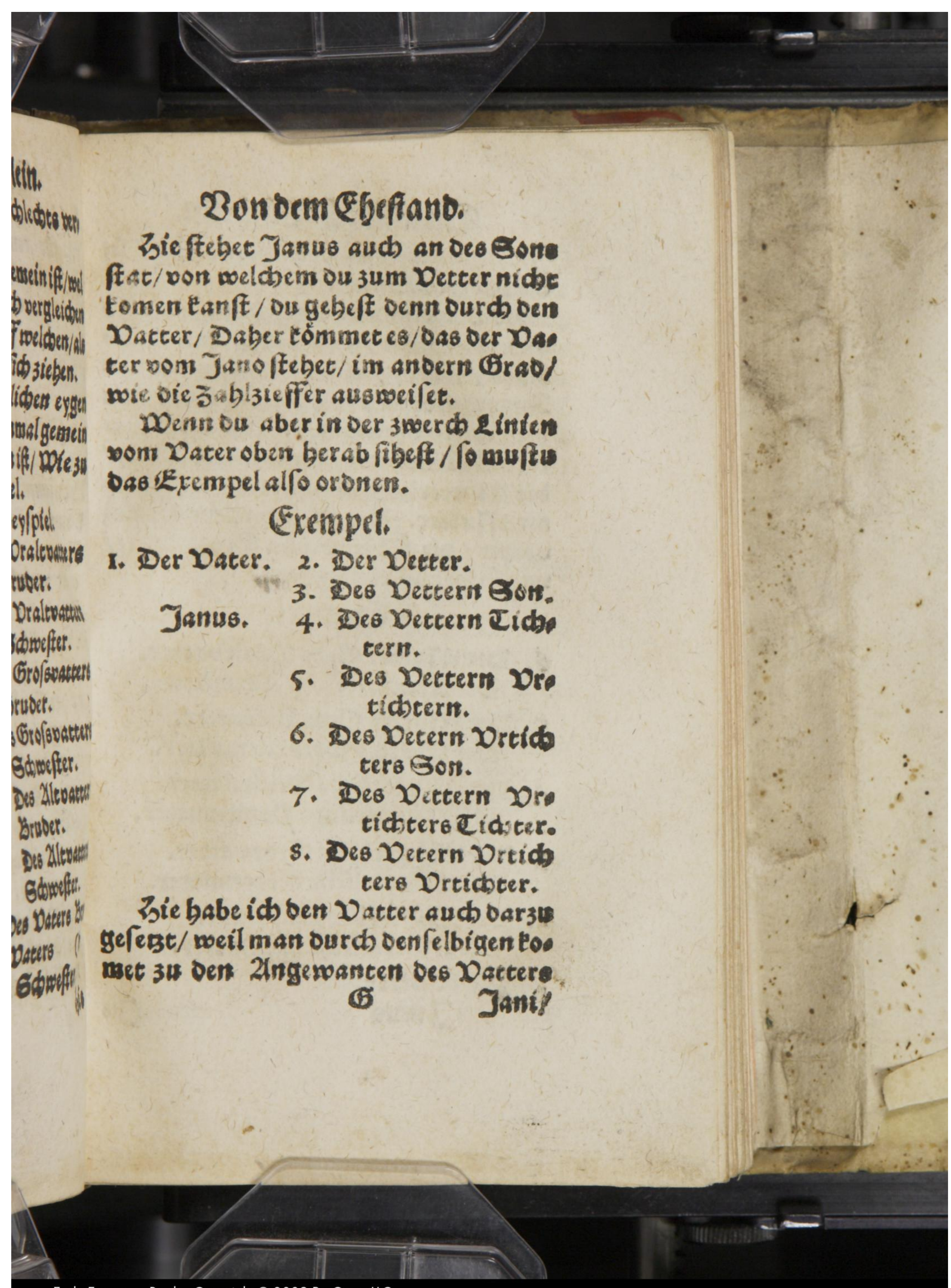
4. Des Grossvatters Bruder.
Des Grossvatters Schwester.

3. Des Altvatters Bruder.
Des Altvatters Schwester.

1. Der Vatter Janus.

2. Des Vaters Bruder.
Des Vaters Schwester.

Hie



Von dem Ehestand.

Hie stehet Janus auch an des Sons stat/ von welchem du zum Vetter nicht komen kanst / du gehest denn durch den Vatter/ Daher kömmet es/das der Vater vom Jano stehet/ im andern Grad/ wie die Zahlzieffer ausweiset.

Wenn du aber in der zwerch Linien vom Vater oben herab sihest / so mustu das Exempel also ordnen.

Exempel.

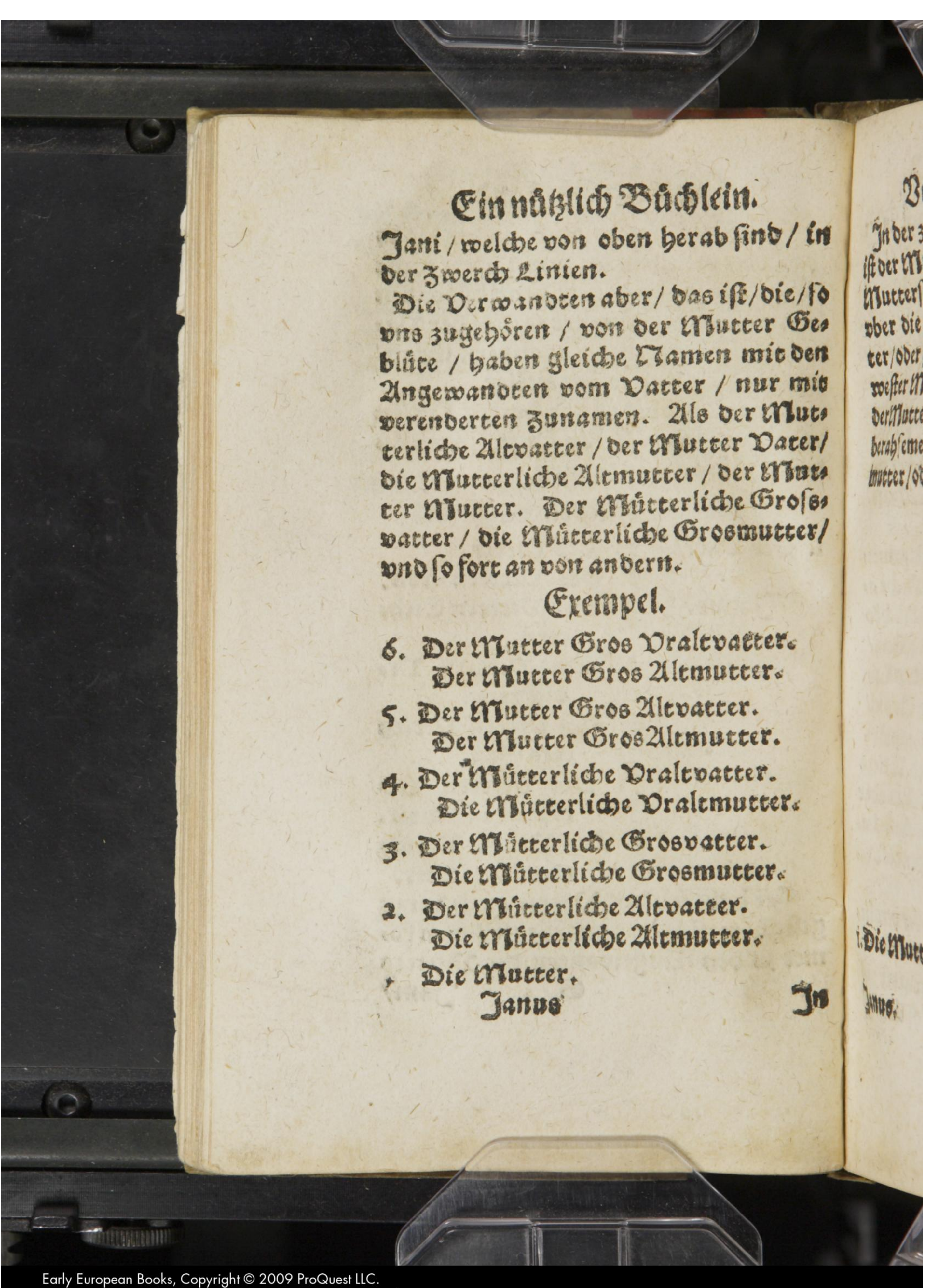
1. Der Vater.
2. Der Vetter.
3. Des Vettern Son.

Janus.

4. Des Vettern Tichtern.
5. Des Vettern Vrtichtern.
6. Des Vetern Vrtichters Son.
7. Des Vettern Vrtichters Tichter.
8. Des Vetern Vrtichters Vrtichter.

Hie habe ich den Vatter auch darzu gesetzt/ weil man durch denselbigen komet zu den Angewanten des Vatters

G Jani/



Jani / welche von oben herab sind / in der Zwerch Linien.

Die Verwandten aber / das ist / die / so vns zugehören / von der Mutter Geblüte / haben gleiche Namen mit den Angewandten vom Vatter / nur mit verenderten Zunamen. Als der Mutterliche Altvatter / der Mutter Vater / die Mutterliche Altmutter / der Mutter Mutter. Der Mütterliche Grosvatter / die Mütterliche Grosmutter / vnd so fort an von andern.

Exempel.

6. Der Mutter Gros Vraltvatter.
   Der Mutter Gros Altmutter.

5. Der Mutter Gros Altvatter.
   Der Mutter Gros Altmutter.

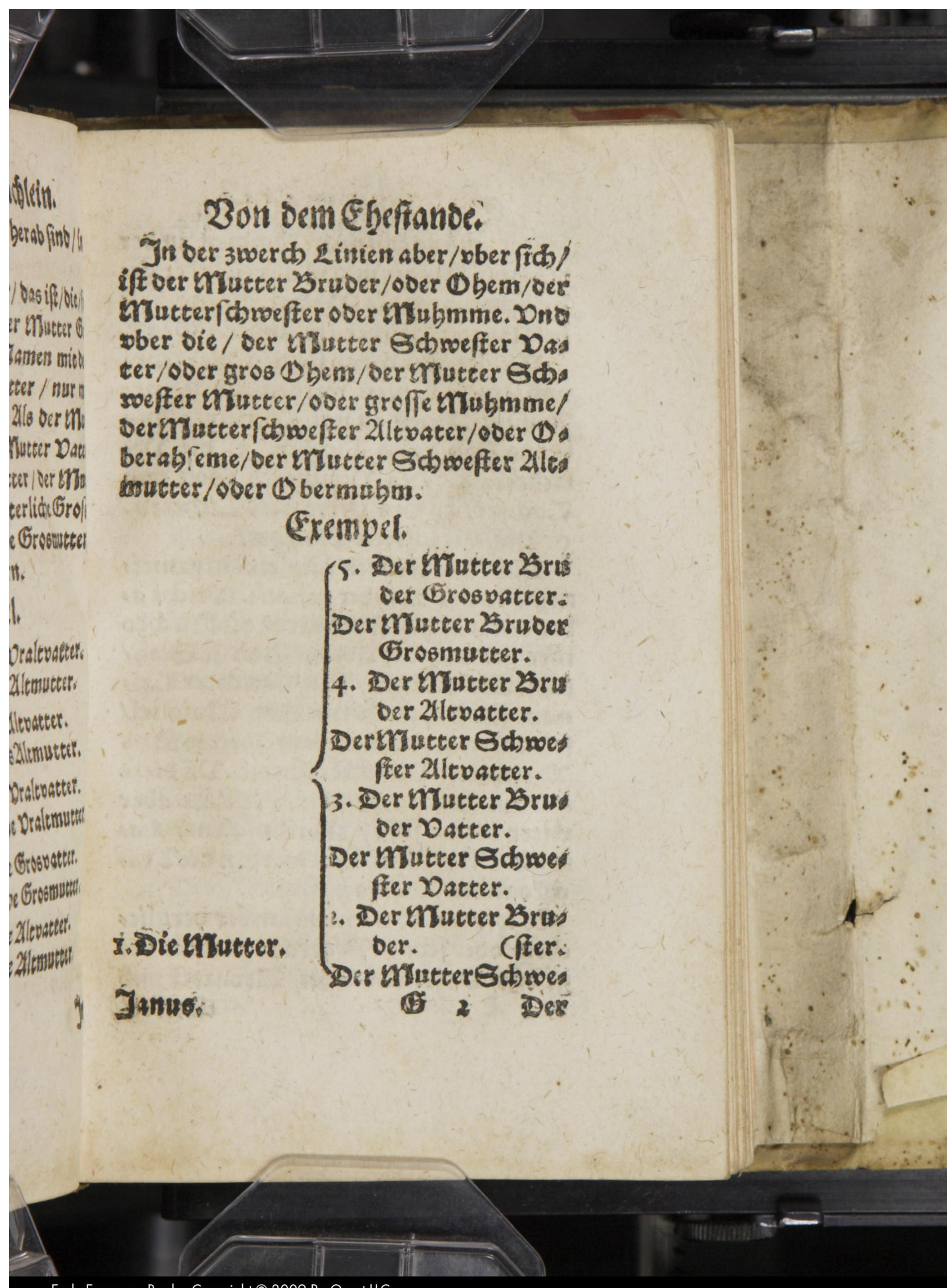
4. Der Mütterliche Vraltvatter.
   Die Mütterliche Vraltmutter.

3. Der Mütterliche Grosvatter.
   Die Mütterliche Grosmutter.

2. Der Mütterliche Altvatter.
   Die Mütterliche Altmutter.

1. Die Mutter.

Janus



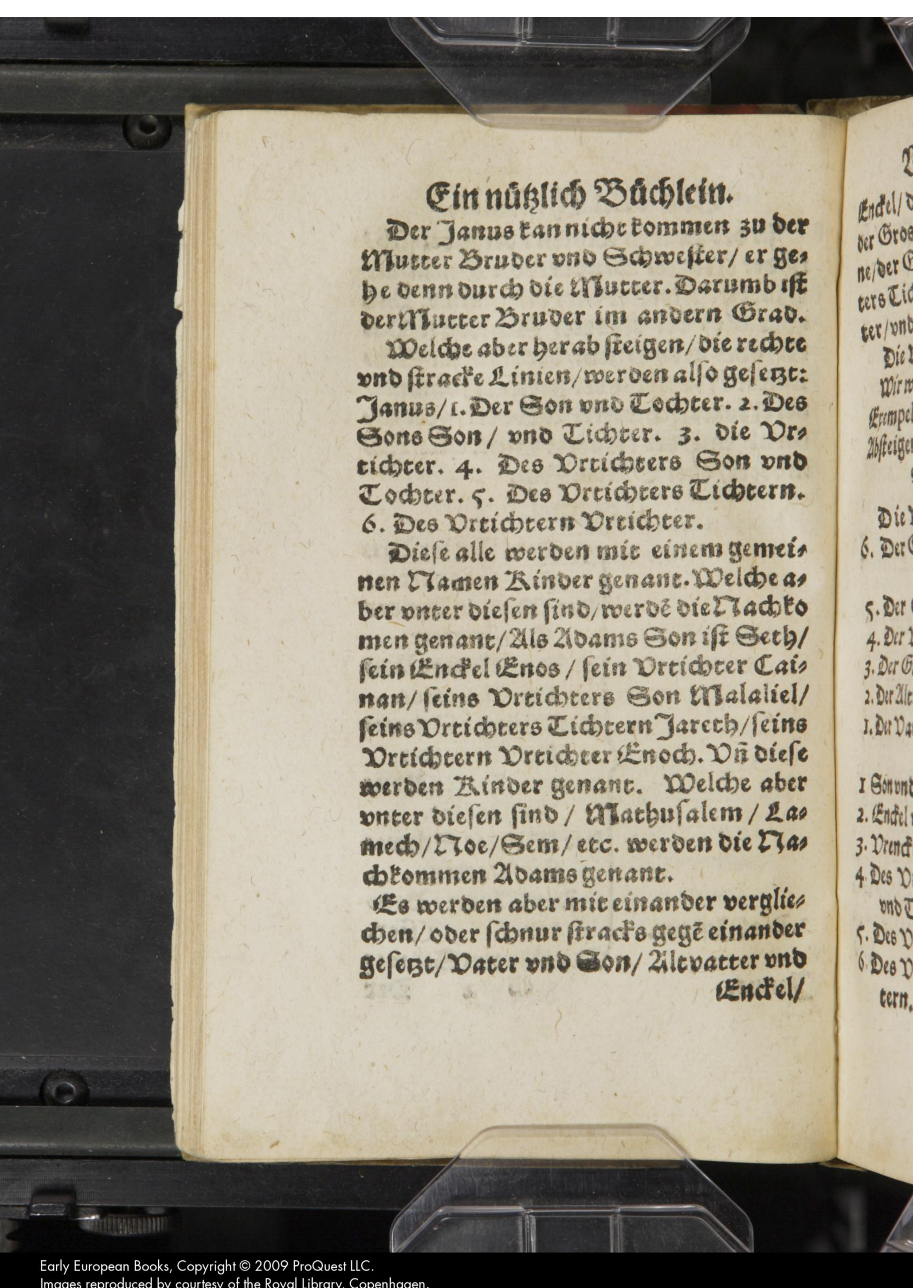
Von dem Ehestande.

In der zwerch Linien aber/vber sich/ ist der Mutter Bruder/oder Ohem/der Mutterschwester oder Muhmme. Vnd vber die/ der Mutter Schwester Vater/oder gros Ohem/der Mutter Schwester Mutter/oder grosse Muhmme/ der Mutterschwester Altvater/oder Oberahseme/der Mutter Schwester Altmutter/oder Obermuhm.

Exempel.

5. Der Mutter Bruder Grosvatter.
Der Mutter Bruder Grosmutter.
4. Der Mutter Bruder Altvatter.
Der Mutter Schwester Altvatter.
3. Der Mutter Bruder Vatter.
Der Mutter Schwester Vatter.
2. Der Mutter Bruder.
Der Mutter Schwester.

1. Die Mutter.



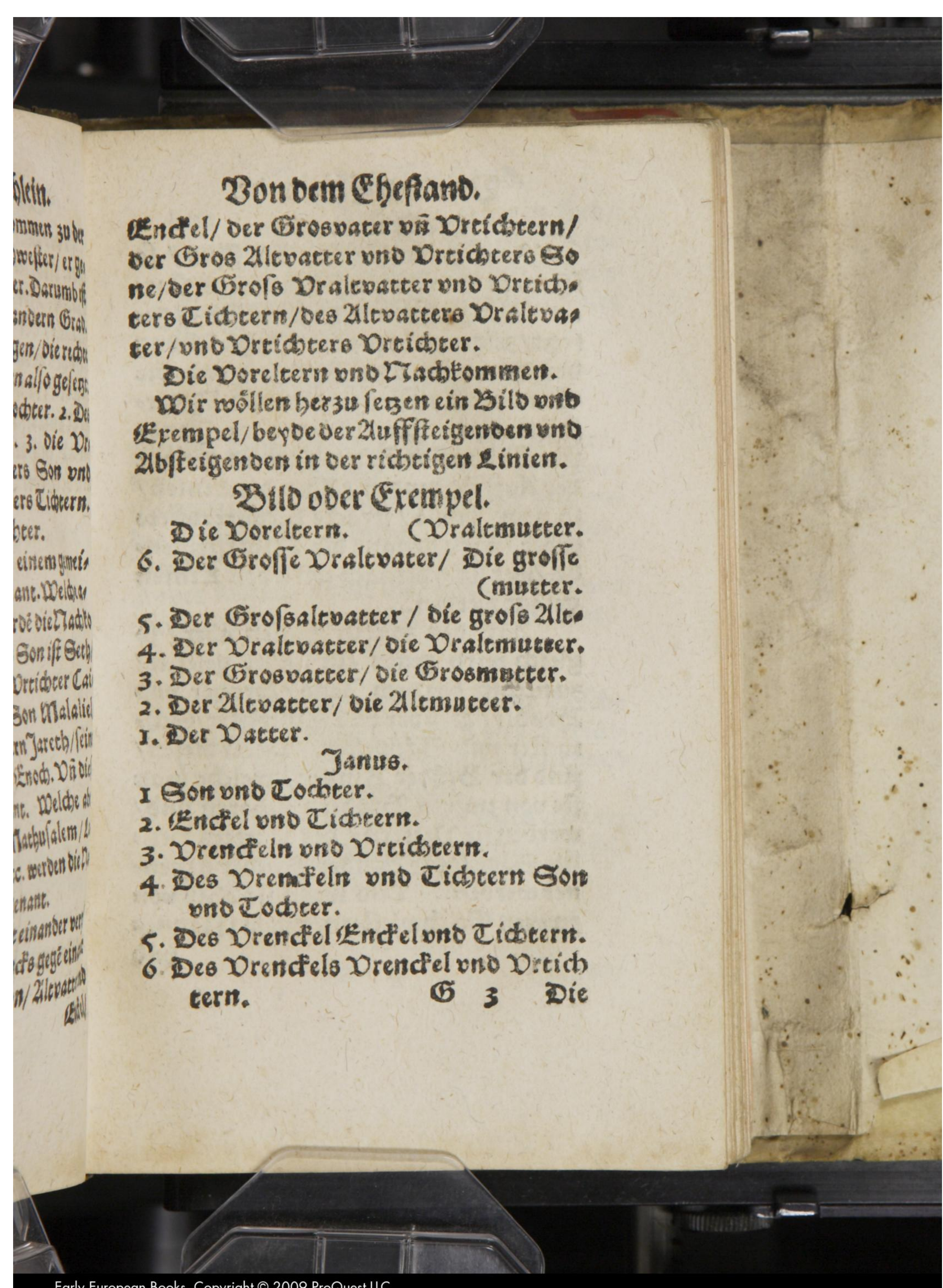
Der Janus kan nicht kommen zu der Mutter Bruder vnd Schwester/ er gehe denn durch die Mutter. Darumb ist der Mutter Bruder im andern Grad.

Welche aber herab steigen/ die rechte vnd stracke Linien/ werden also gesetzt: Janus/ 1. Der Son vnd Tochter. 2. Des Sons Son/ vnd Tichter. 3. die Vrtichter. 4. Des Vrtichters Son vnd Tochter. 5. Des Vrtichters Tichtern. 6. Des Vrtichtern Vrtichter.

Diese alle werden mit einem gemeinen Namen Kinder genant. Welche aber vnter diesen sind/ werdē die Nachkomen genant/ Als Adams Son ist Seth/ sein Enckel Enos/ sein Vrtichter Cainan/ seins Vrtichters Son Malaliel/ seins Vrtichters Tichtern Jareth/ seins Vrtichtern Vrtichter Enoch. Vñ diese werden Kinder genant. Welche aber vnter diesen sind/ Mathusalem/ Lamech/ Noe/ Sem/ etc. werden die Nachkommen Adams genant.

Es werden aber mit einander verglichen/ oder schnur stracks gegē einander gesetzt/ Vater vnd Son/ Altvatter vnd

Enckel/



Enckel/ der Grosvater vn̄ Vrtichtern/ der Gros Altvatter vnd Vrtichters Sone/der Groſs Vraltvatter vnd Vrtichters Tichtern/des Altvatters Vraltvater/vnd Vrtichters Vrtichter.

Die Voreltern vnd Nachkommen.

Wir wöllen herzu ſetzen ein Bild vnd Exempel/beyde der Auffſteigenden vnd Abſteigenden in der richtigen Linien.

Bild oder Exempel.

Die Voreltern. (Vraltmutter.

6. Der Groſſe Vraltvater/ Die groſſe (mutter.

5. Der Groſsaltvatter / die groſs Alt-

4. Der Vraltvatter/ die Vraltmutter.

3. Der Grosvatter/ die Grosmutter.

2. Der Altvatter/ die Altmutter.

1. Der Vatter.

Janus.

1 Son vnd Tochter.

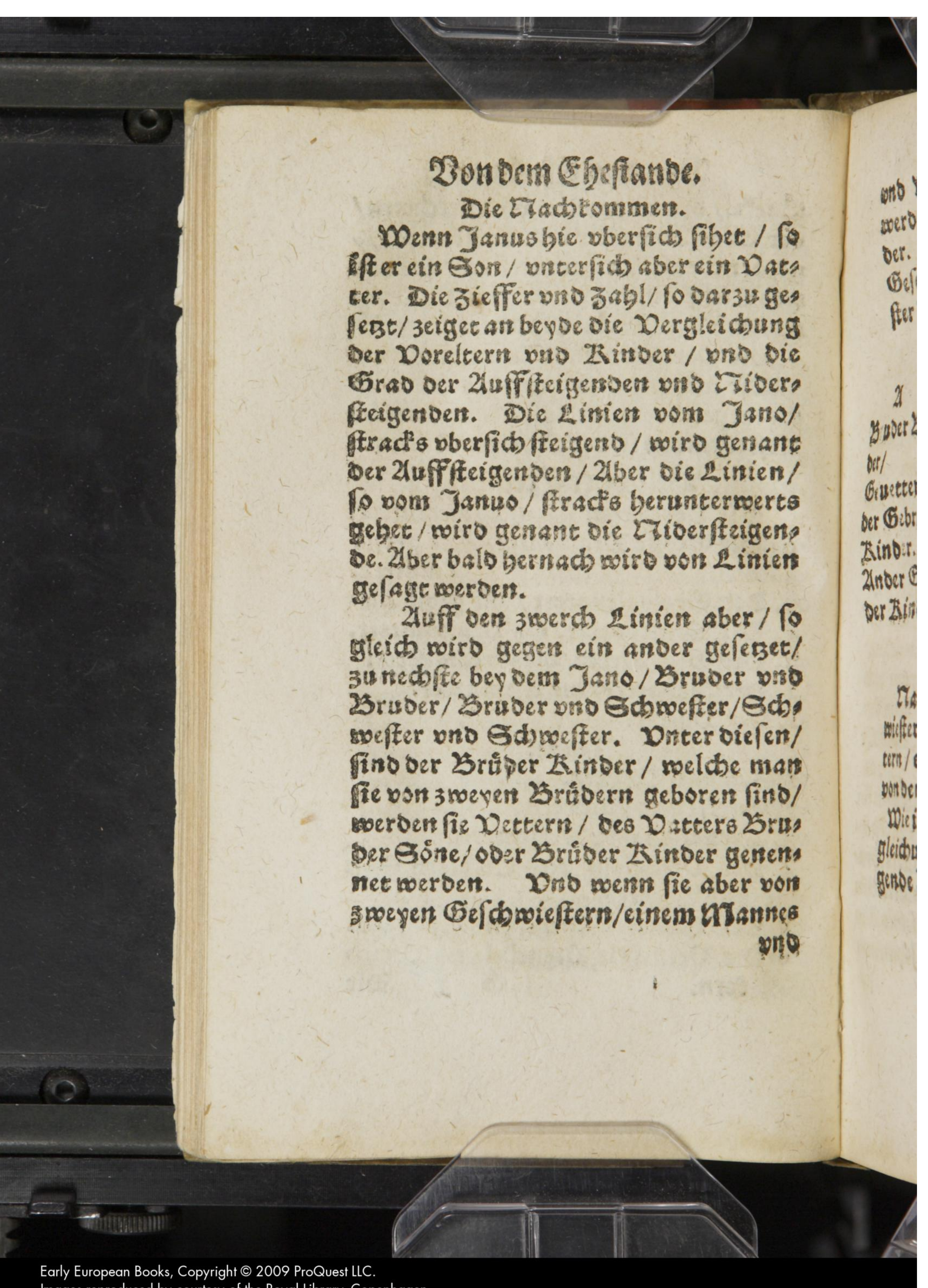
2. Enckel vnd Tichtern.

3. Vrenckeln vnd Vrtichtern.

4. Des Vrenckeln vnd Tichtern Son vnd Tochter.

5. Des Vrenckel Enckel vnd Tichtern.

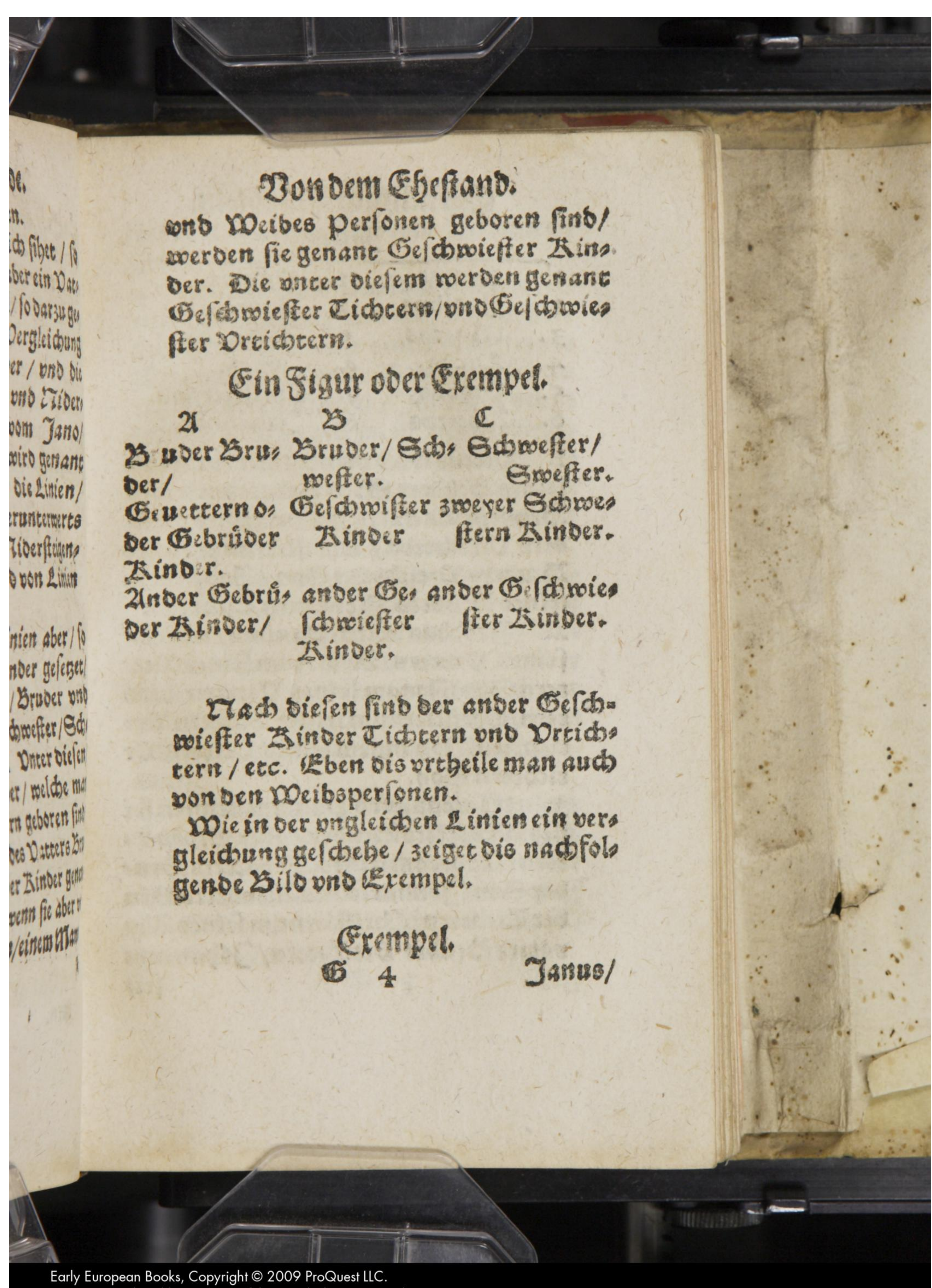
6 Des Vrenckels Vrenckel vnd Vrtichtern.



Die Nachkommen.

Wenn Janus hie vbersich sihet / so ist er ein Son / vntersich aber ein Vatter. Die Zieffer vnd Zahl/ so darzu gesetzt/ zeiget an beyde die Vergleichung der Voreltern vnd Kinder / vnd die Grad der Auffsteigenden vnd Nidersteigenden. Die Linien vom Jano/ stracks vbersich steigend / wird genant der Auffsteigenden / Aber die Linien/ so vom Januo / stracks herunterwerts gehet / wird genant die Nidersteigende. Aber bald hernach wird von Linien gesagt werden.

Auff den zwerch Linien aber / so gleich wird gegen ein ander gesetzet/ zu nechste bey dem Jano / Bruder vnd Bruder/ Brüder vnd Schwester/ Schwester vnd Schwester. Vnter diesen/ sind der Brüder Kinder / welche man sie von zweyen Brüdern geboren sind/ werden sie Vettern / des Vatters Bruder Söne/ oder Brüder Kinder genennet werden. Vnd wenn sie aber von zweyen Geschwiestern/ einem Mannes



vnd Weibes Personen geboren sind/ werden sie genant Geschwiester Kinder. Die vnter diesem werden genant Geschwiester Tichtern/vnd Geschwiester Vrtichtern.

Ein Figur oder Exempel.

A	B	C
Bruder Bruder/	Bruder/Schwester.	Schwester/ Swester.
Geuettern oder Gebrüder Kinder.	Geschwister Kinder	zweyer Schwestern Kinder.
Ander Gebrüder Kinder/	ander Geschwiester Kinder.	ander Geschwiester Kinder.

Nach diesen sind der ander Geschwiester Kinder Tichtern vnd Vrtichtern / etc. Eben dis vrtheile man auch von den Weibspersonen.

Wie in der vngleichen Linien ein vergleichung geschehe / zeiget dis nachfolgende Bild vnd Exempel.

Exempel.

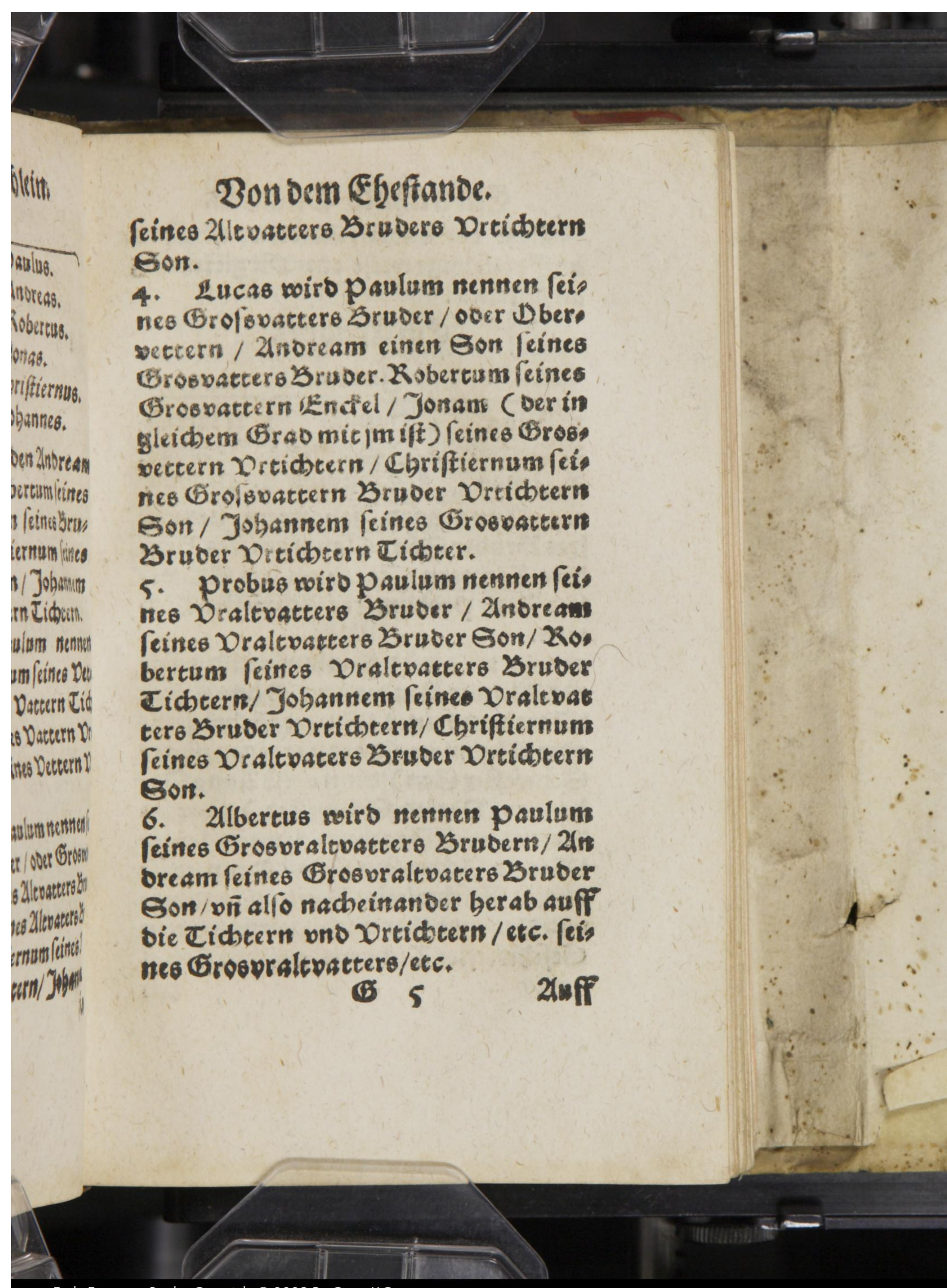
Janus.

1.	Petrus	1.	Paulus.
2.	Jacobus	2.	Andreas.
3.	Marcus	3.	Robertus.
4.	Lucas	4.	Jonas.
5.	Probus	5.	Christiernus.
6.	Albertus	6.	Johannes.

1. Petrus wird nennen den Andream seines Bruders Son/Robertum seines Bruders Enckel/ Jonam seines Bruders Vrtichtern/ Christiernum seines Bruders Vrtichtern Son/ Johannem seines Bruders Vrtichtern Tichtern.

2. Jacobus wird Paulum nennen seinen Vattern/Robertum seines Vettern Son/Jonam seines Vattern Tichtern/Christiernum seines Vattern Vrtichtern/Johannem seines Vettern Vrtichtern Son.

3. Marcus wird Paulum nennen seines Altvatters Bruder / oder Grosvettern/ Andream seines Altvatters Bruder Son/Jonam seines Altvaters Bruder Tichtern/Christiernum seines Altvaters Bruder Vrtichtern/ Johannem sei-

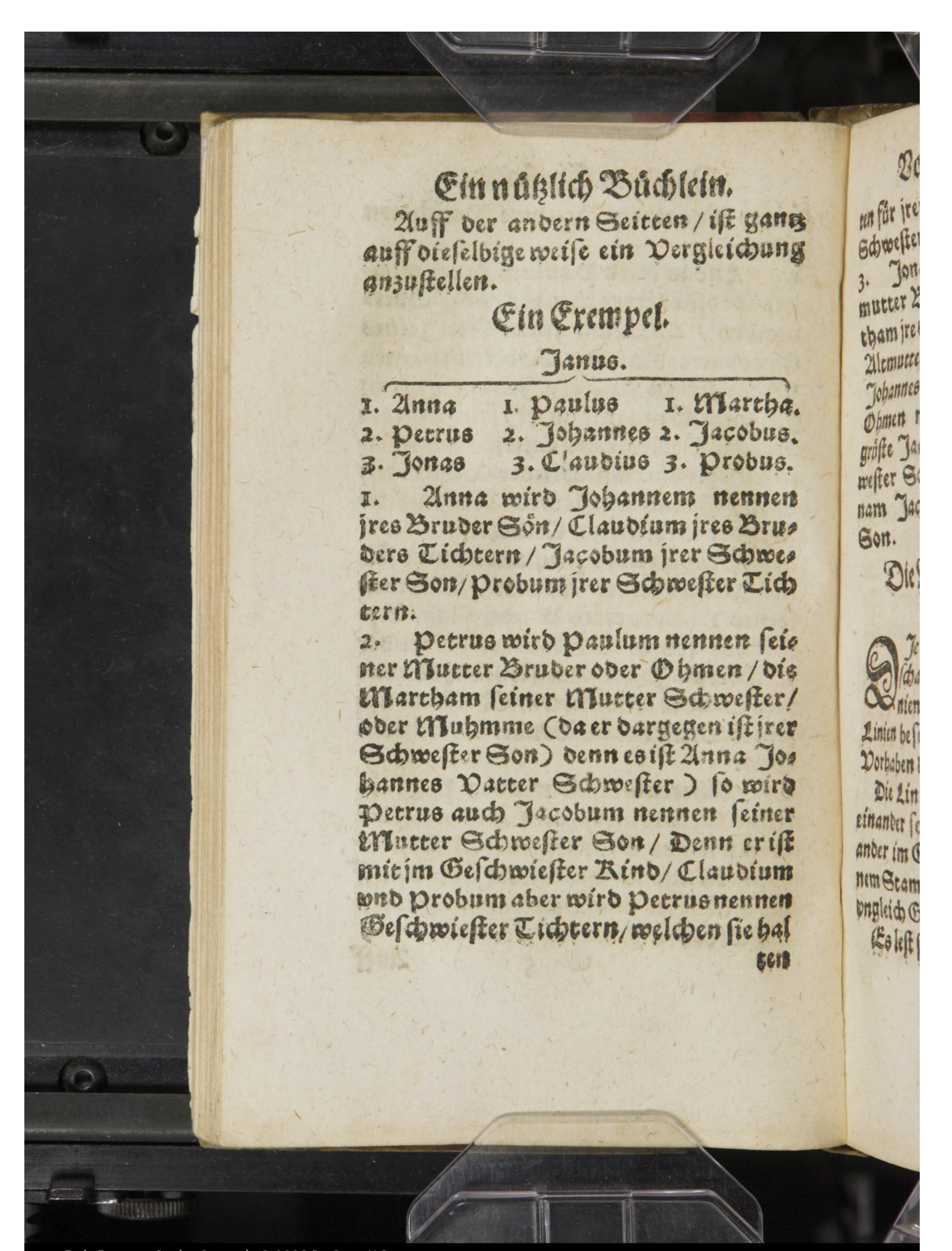


seines Altvatters Bruders Vrtichtern Son.

4. Lucas wird Paulum nennen seines Grossvatters Bruder / oder Obervettern / Andream einen Son seines Grosvatters Bruder. Robertum seines Grosvattern Enckel / Jonam (der in gleichem Grad mit jm ist) seines Grosvettern Vrtichtern / Christiernum seines Grossvattern Bruder Vrtichtern Son / Johannem seines Grosvattern Bruder Vrtichtern Tichter.

5. Probus wird Paulum nennen seines Vraltvatters Bruder / Andream seines Vraltvatters Bruder Son/ Robertum seines Vraltvatters Bruder Tichtern/ Johannem seines Vraltvatters Bruder Vrtichtern/ Christiernum seines Vraltvaters Bruder Vrtichtern Son.

6. Albertus wird nennen Paulum seines Grosvraltvatters Brudern/ Andream seines Grosvraltvaters Bruder Son/vñ also nacheinander herab auff die Tichtern vnd Vrtichtern /etc. seines Grosvraltvatters/etc.



Auff der andern Seitten / ist gantz auff dieselbige weise ein Vergleichung anzustellen.

Ein Exempel.

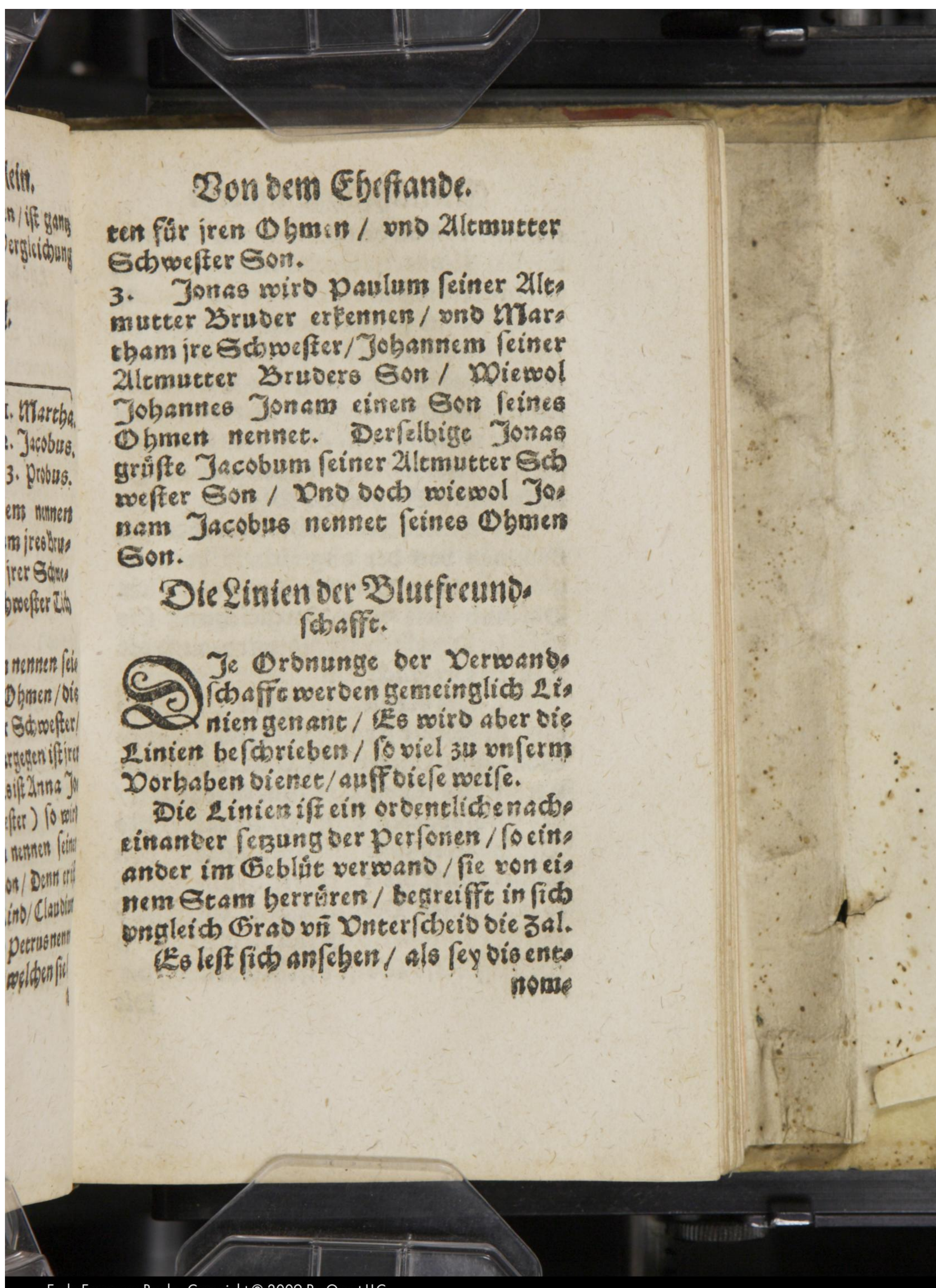
Janus.

1. Anna	1. Paulus	1. Martha.
2. Petrus	2. Johannes	2. Jacobus.
3. Jonas	3. Claudius	3. Probus.

1. Anna wird Johannem nennen jres Bruder Sön / Claudium jres Bruders Tichtern / Jacobum jrer Schwester Son / Probum jrer Schwester Tichtern.

2. Petrus wird Paulum nennen seiner Mutter Bruder oder Ohmen / die Martham seiner Mutter Schwester / oder Muhmme (da er dargegen ist jrer Schwester Son) denn es ist Anna Johannes Vatter Schwester) so wird Petrus auch Jacobum nennen seiner Mutter Schwester Son / Denn er ist mit jm Geschwiester Kind / Claudium vnd Probum aber wird Petrus nennen Geschwiester Tichtern / welchen sie hal-

ten



ten für jren Ohmen / vnd Altmutter Schwester Son.

3. Jonas wird Paulum seiner Altmutter Bruder erkennen / vnd Martham jre Schwester/Johannem seiner Altmutter Bruders Son / Wiewol Johannes Jonam einen Son seines Ohmen nennet. Derselbige Jonas grüste Jacobum seiner Altmutter Schwester Son / Vnd doch wiewol Jonam Jacobus nennet seines Ohmen Son.

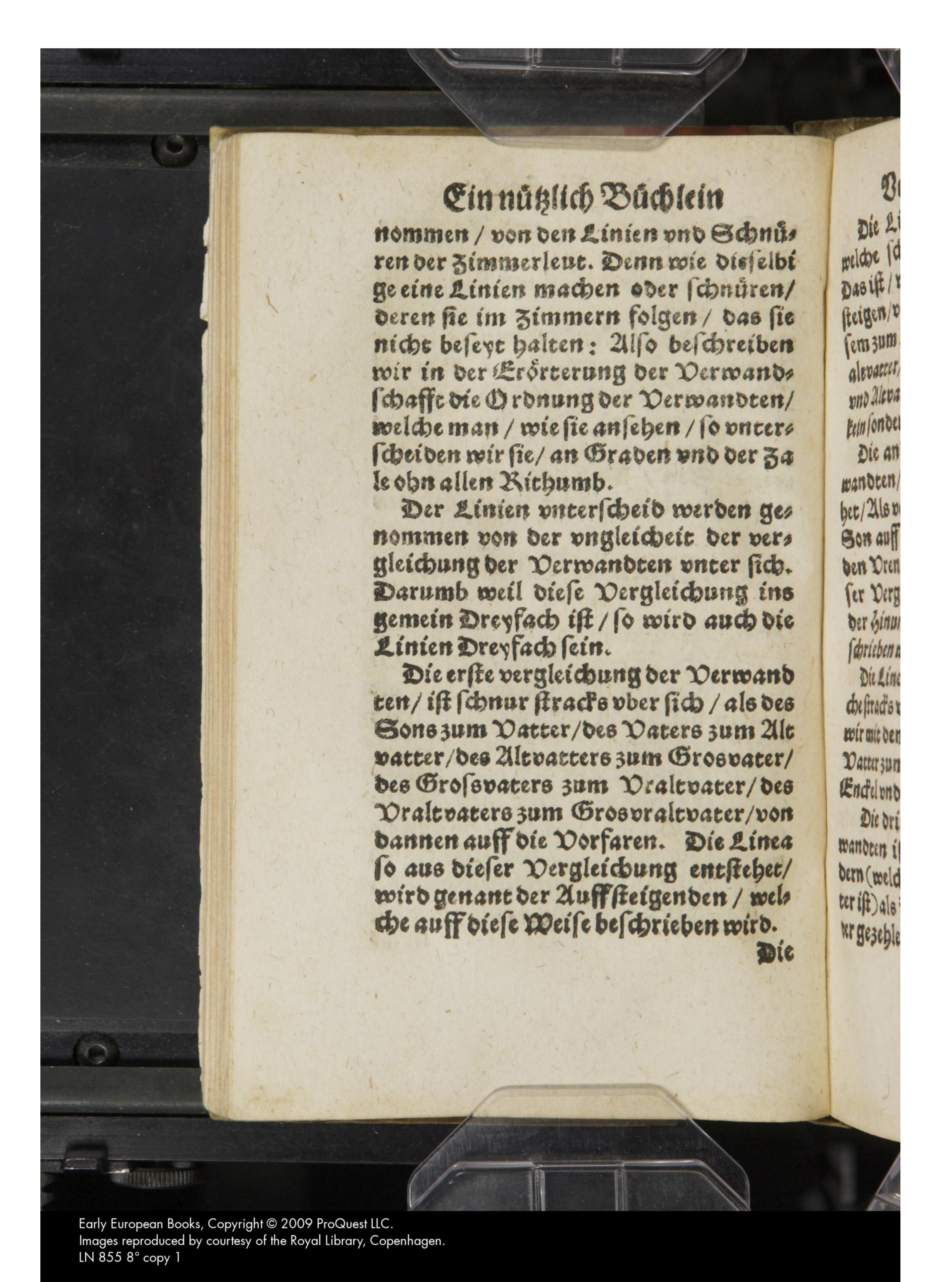
Die Linien der Blutfreundschafft.

DJe Ordnunge der Verwandschafft werden gemeinglich Linien genant / Es wird aber die Linien beschrieben / so viel zu vnserm Vorhaben dienet/auff diese weise.

Die Linien ist ein ordentliche nacheinander setzung der Personen / so einander im Geblüt verwand / sie von einem Stam herrüren / begreifft in sich vngleich Grad vñ Vnterscheid die Zal.

Es lest sich ansehen / als sey dis entnome

nome



nommen / von den Linien vnd Schnüren der Zimmerleut. Denn wie dieselbige eine Linien machen oder schnüren/ deren sie im Zimmern folgen / das sie nicht beseyt halten: Also beschreiben wir in der Erörterung der Verwandschafft die Ordnung der Verwandten/ welche man / wie sie ansehen / so vnterscheiden wir sie/ an Graden vnd der Zale ohn allen Rithumb.

Der Linien vnterscheid werden genommen von der vngleicheit der vergleichung der Verwandten vnter sich. Darumb weil diese Vergleichung ins gemein Dreyfach ist / so wird auch die Linien Dreyfach sein.

Die erste vergleichung der Verwandten/ ist schnur stracks vber sich / als des Sons zum Vatter/des Vaters zum Altvatter/des Altvatters zum Grosvater/ des Grossvaters zum Vraltvater/ des Vraltvaters zum Grosvraltvater/von dannen auff die Vorfaren. Die Linea so aus dieser Vergleichung entstehet/ wird genant der Auffsteigenden / welche auff diese Weise beschrieben wird.

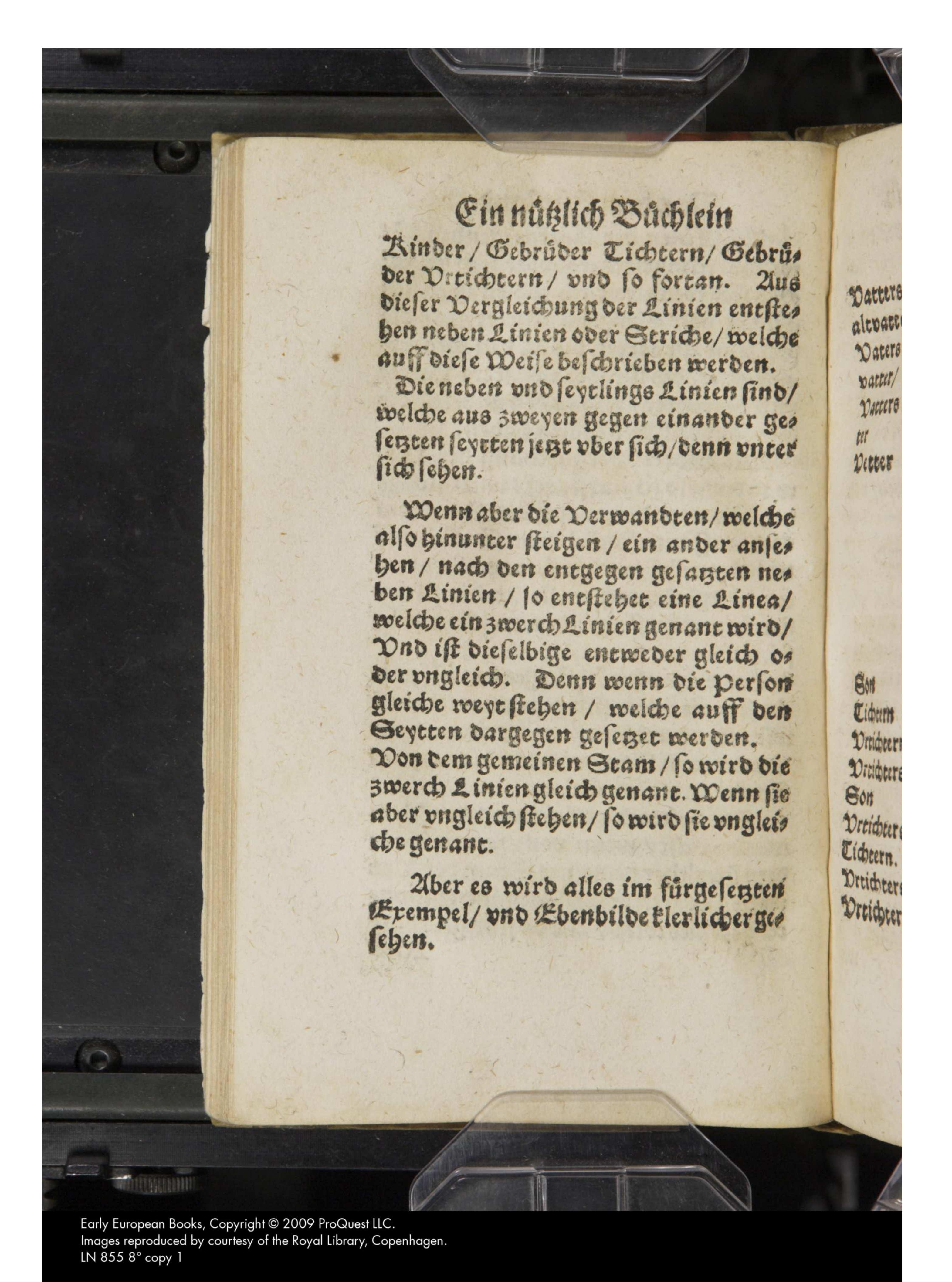
Die Linea der Auffsteigenden ist/ welche schnurstracks vber sich gehet/ Das ist / wenn wir im zehlen vber sich steigen/vom Son zum Vatter/ von diesem zum Altvatter/bis an den Grosvraltvatter/des Grosvraltvaters Vatter vnd Altvatter / vnd zu den andern/ die kein sonderliche Namen haben.

Die andere Vergleichung der Verwandten/so schnurstracks vnter sich gehet/Als vom Vater auff den Son/vom Son auff den Enckel/ vom Enckel auff den Vrenckel / vnd so fortan. Aus dieser Vergleichung entstehet die Linea der Hinundersteigenden/welche also beschrieben wird.

Die Linea der Absteigenden ist/welche stracks vnter sich gehet/das ist/wenn wir mit dem zehlen fortschreiten / vom Vatter zum Son / vnd von diesem zum Enckel vnd Vrenckel/etc.

Die dritte Vergleichung der Verwandten ist / wenn von zweyen Brüdern (welcher gemeiner Stam der Vatter ist) als iren eygen Stemmen hinunter gezehlet wird / Als da sind gebrüder

Kin-

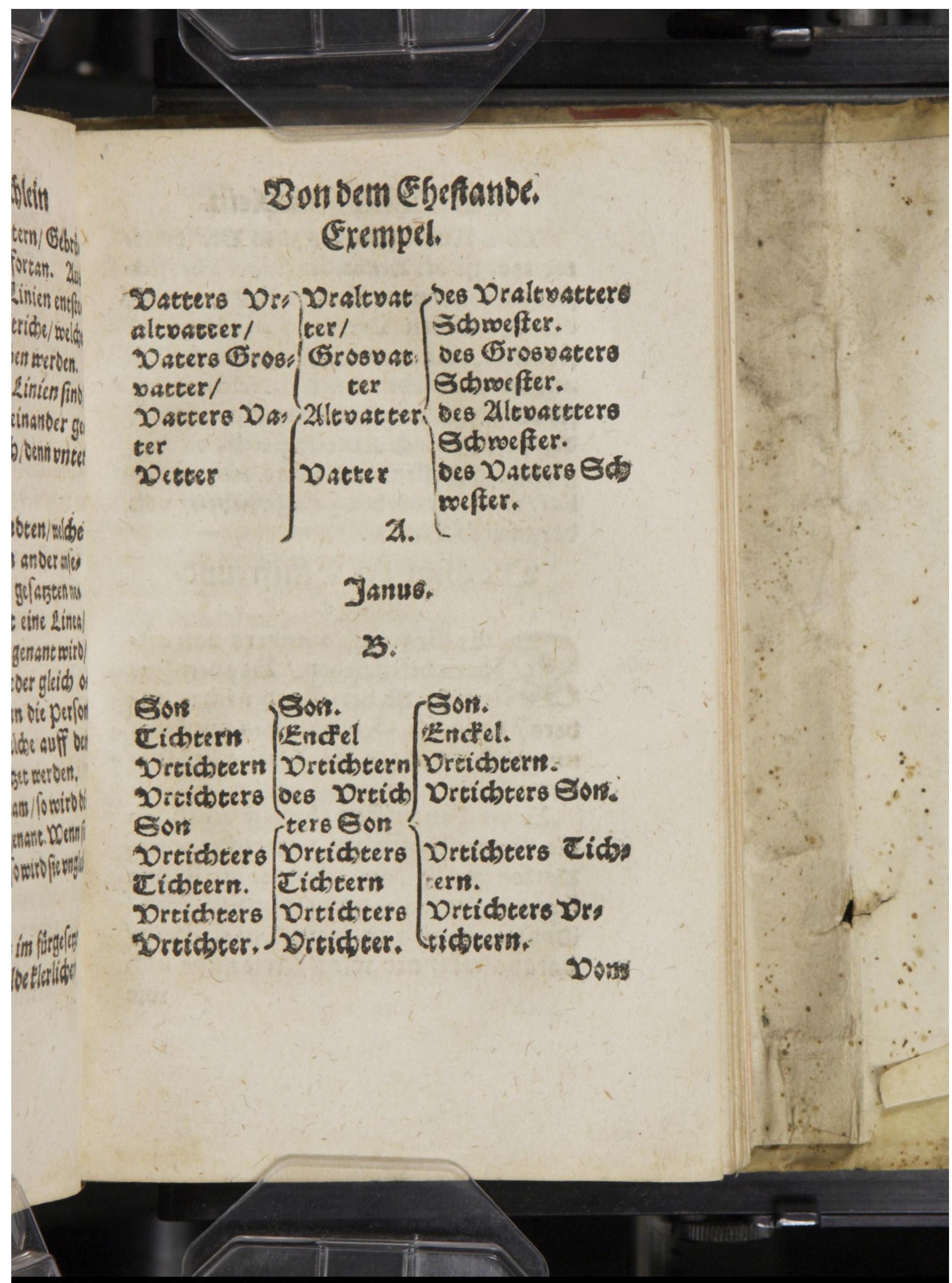


Kinder / Gebrůder Tichtern/ Gebrůder Vrtichtern / vnd ſo fortan. Aus dieſer Vergleichung der Linien entſtehen neben Linien oder Striche/ welche auff dieſe Weiſe beſchrieben werden.

Die neben vnd ſeytlings Linien ſind/ welche aus zweyen gegen einander geſetzten ſeytten jetzt vber ſich/denn vnter ſich ſehen.

Wenn aber die Verwandten/ welche alſo hinunter ſteigen / ein ander anſehen / nach den entgegen geſatzten neben Linien / ſo entſtehet eine Linea/ welche ein zwerch Linien genant wird/ Vnd iſt dieſelbige entweder gleich oder vngleich. Denn wenn die Perſon gleiche weyt ſtehen / welche auff den Seytten dargegen geſetzet werden. Von dem gemeinen Stam / ſo wird die zwerch Linien gleich genant. Wenn ſie aber vngleich ſtehen/ ſo wird ſie vngleiche genant.

Aber es wird alles im fürgeſetzten Exempel/ vnd Ebenbilde klerlicher geſehen.



Exempel.

Vatters Vraltvatter/	Vraltvatter/	des Vraltvatters Schwester.
Vaters Grosvatter/	Grosvatter	des Grosvaters Schwester.
Vatters Vater	Altvatter	des Altvattters Schwester.
Vetter	Vatter	des Vatters Schwester.

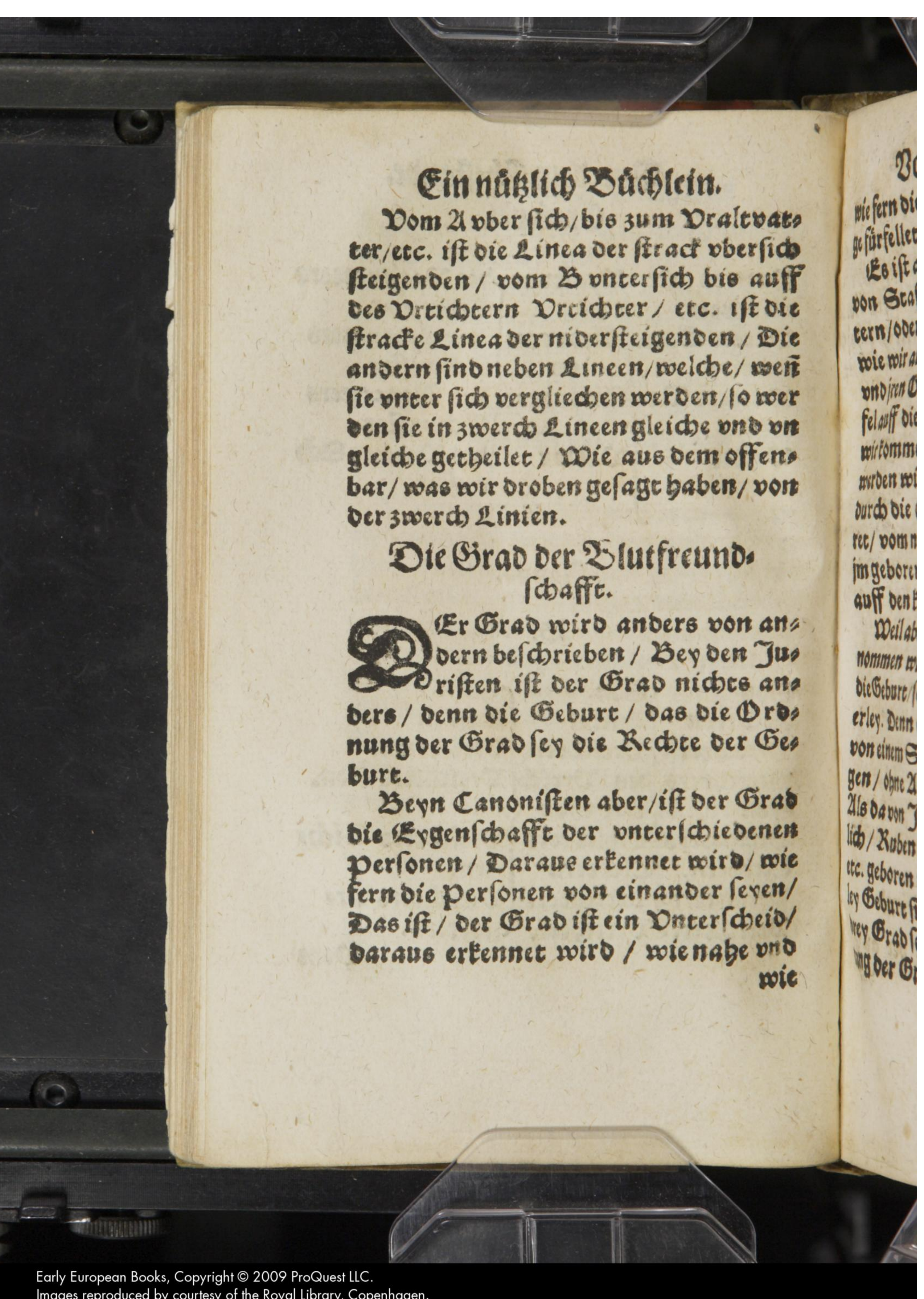
A.

Janus.

B.

Son	Son.	Son.
Tichtern	Enckel	Enckel.
Vrtichtern	Vrtichtern	Vrtichtern.
Vrtichters Son	des Vrtichters Son	Vrtichters Son.
Vrtichters Tichtern.	Vrtichters Tichtern	Vrtichters Tichtern.
Vrtichters Vrtichter.	Vrtichters Vrtichter.	Vrtichters Vrtichtern.

Vom

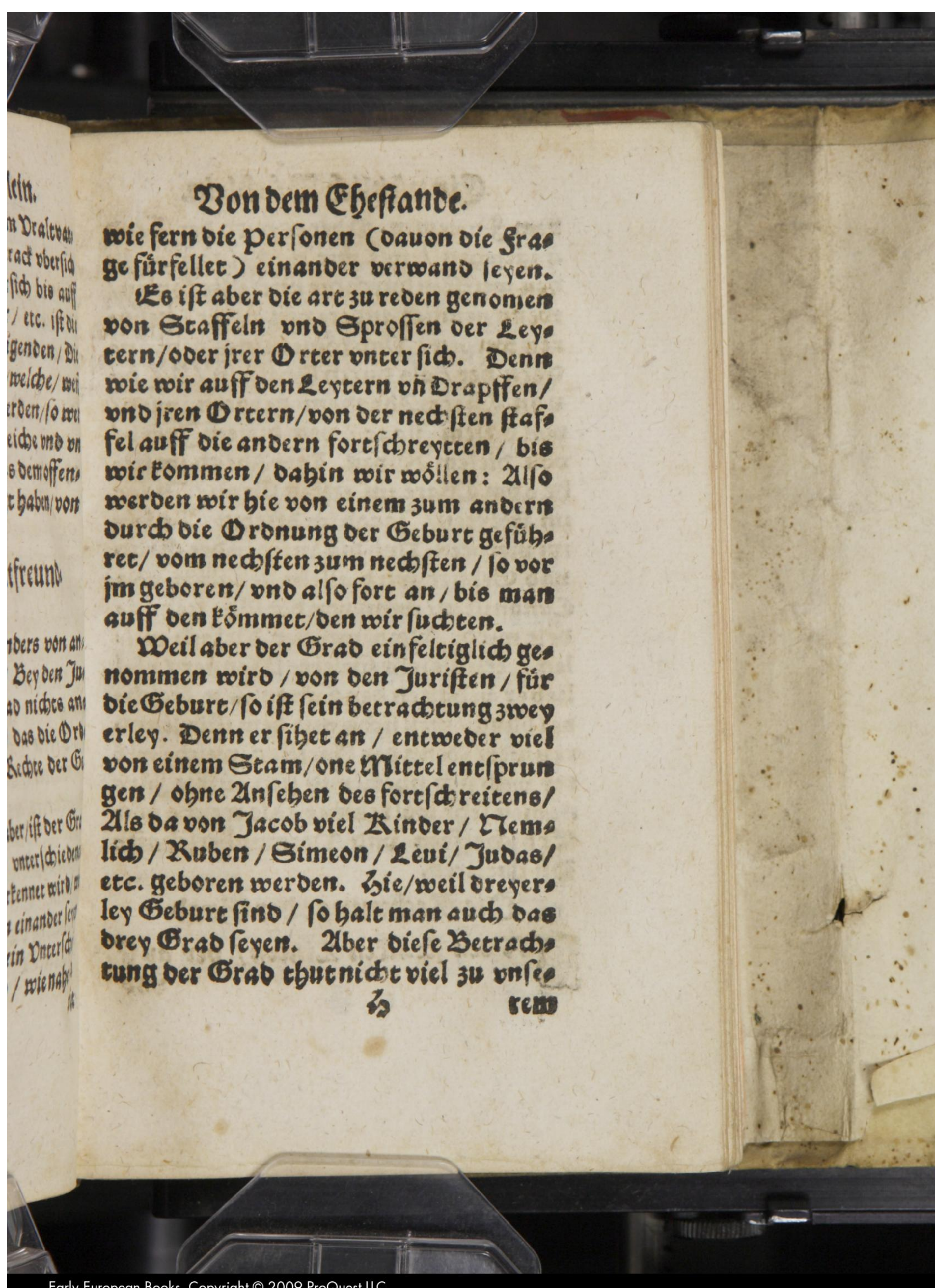


Vom A vber sich/bis zum Vraltvater/etc. ist die Linea der strack vbersich steigenden / vom B vntersich bis auff des Vrtichtern Vrichter / etc. ist die stracke Linea der nidersteigenden / Die andern sind neben Lineen/welche/ wenn sie vnter sich vergliechen werden/so werden sie in zwerch Lineen gleiche vnd vngleiche getheilet / Wie aus dem offenbar/ was wir droben gesagt haben/ von der zwerch Linien.

Die Grad der Blutfreundschafft.

DEr Grad wird anders von andern beschrieben / Bey den Juristen ist der Grad nichts anders / denn die Geburt / das die Ordnung der Grad sey die Rechte der Geburt.

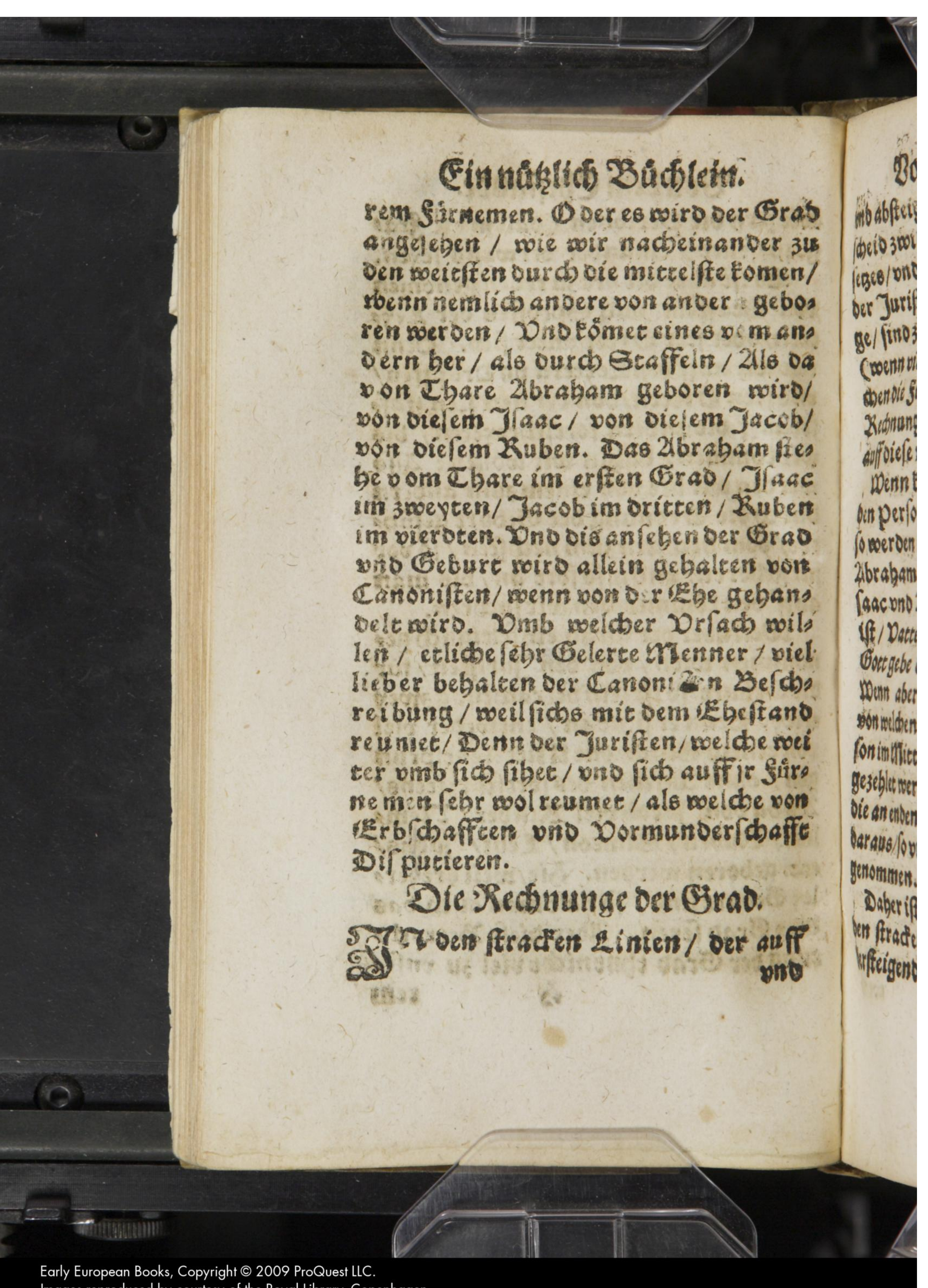
Beyn Canonisten aber/ist der Grad die Eygenschafft der vnterschiedenen Personen / Daraus erkennet wird/ wie fern die Personen von einander seyen/ Das ist / der Grad ist ein Vnterscheid/ daraus erkennet wird / wie nahe vnd wie



wie fern die Personen (dauon die Frage fürfellet) einander verwand seyen.

Es ist aber die art zu reden genomen von Staffeln vnd Sprossen der Leytern/oder jrer Orter vnter sich. Denn wie wir auff den Leytern vñ Drapffen/ vnd jren Ortern/von der necksten staffel auff die andern fortschreytten / bis wir kommen / dahin wir wöllen: Also werden wir hie von einem zum andern durch die Ordnung der Geburt geführet/ vom nechsten zum nechsten / so vor jm geboren/ vnd also fort an / bis man auff den kömmet/den wir suchten.

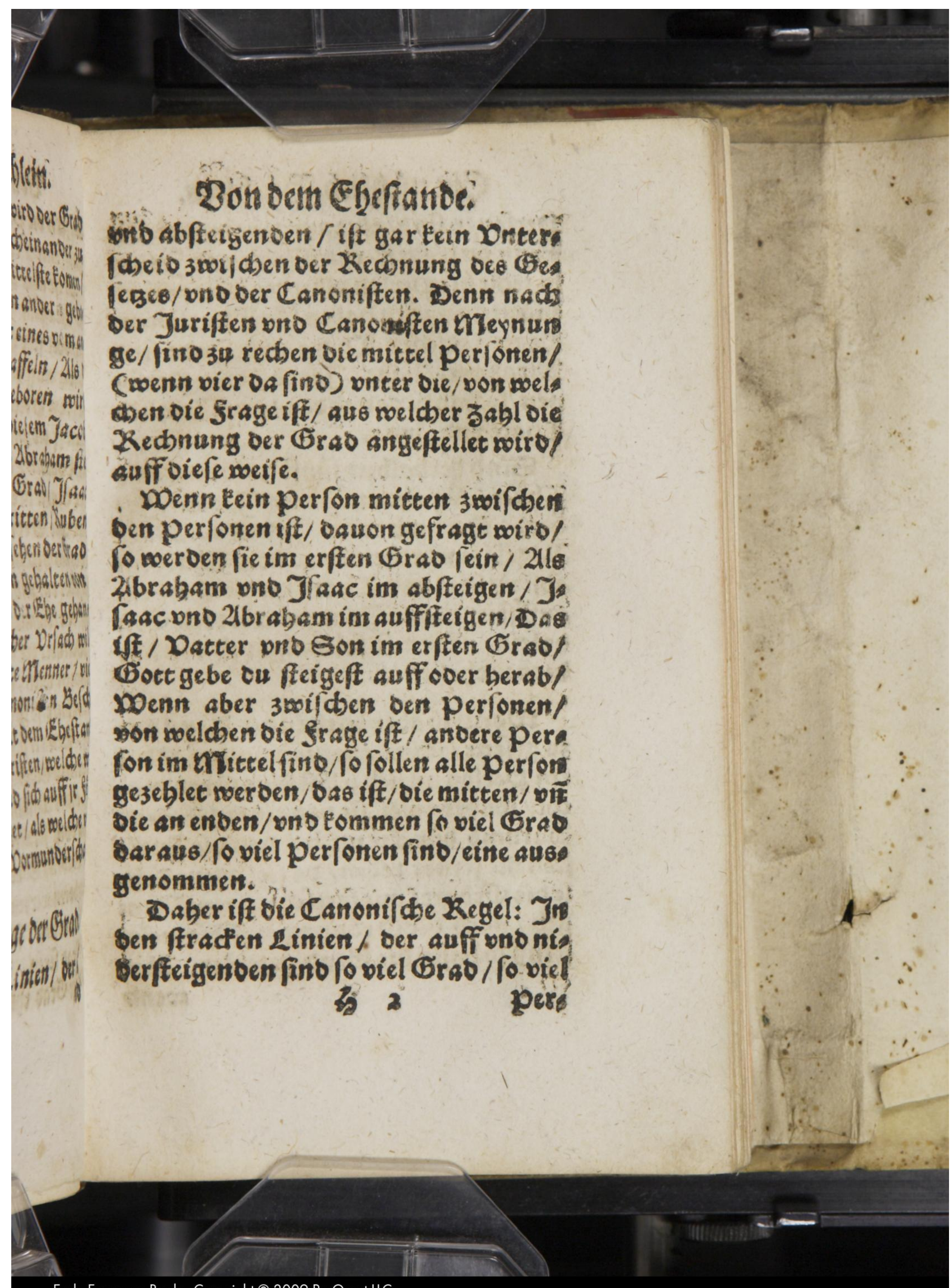
Weil aber der Grad einfeltiglich genommen wird / von den Juristen / für die Geburt/so ist sein betrachtung zweyerley. Denn er sihet an / entweder viel von einem Stam/one Mittel entsprungen / ohne Ansehen des fortschreitens/ Als da von Jacob viel Kinder / Nemlich / Ruben / Simeon / Leui/ Judas/ etc. geboren werden. Hie/weil dreyerley Geburt sind / so halt man auch das drey Grad seyen. Aber diese Betrachtung der Grad thut nicht viel zu vnse-



rem Fürnemen. Oder es wird der Grad angesehen / wie wir nacheinander zu den weitsten durch die mittelste komen/ wenn nemlich andere von ander geboren werden / Vnd kömet eines vom andern her / als durch Staffeln / Als da von Thare Abraham geboren wird/ von diesem Isaac / von diesem Jacob/ von diesem Ruben. Das Abraham stehe vom Thare im ersten Grad / Isaac im zweyten/ Jacob im dritten / Ruben im vierdten. Vnd dis ansehen der Grad vnd Geburt wird allein gehalten von Canonisten/ wenn von der Ehe gehandelt wird. Vmb welcher Vrsach willen / etliche sehr Gelerte Menner / viel lieber behalten der Canonisten Beschreibung / weil sichs mit dem Ehestand reumet/ Denn der Juristen/ welche weiter vmb sich sihet / vnd sich auff jr Fürnemen sehr wol reumet / als welche von Erbschafften vnd Vormunderschafft Disputieren.

Die Rechnunge der Grad.

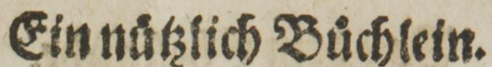
IN den stracken Linien / der auff



vnd absteigenden / ist gar kein Vnterscheid zwischen der Rechnung des Gesetzes / vnd der Canonisten. Denn nach der Juristen vnd Canonisten Meynunge / sind zu rechen die mittel Personen / (wenn vier da sind) vnter die / von welchen die Frage ist / aus welcher Zahl die Rechnung der Grad angestellet wird / auff diese weise.

Wenn kein Person mitten zwischen den Personen ist / dauon gefragt wird / so werden sie im ersten Grad sein / Als Abraham vnd Jsaac im absteigen / Jsaac vnd Abraham im auffsteigen / Das ist / Vatter vnd Son im ersten Grad / Gott gebe du steigest auff oder herab / Wenn aber zwischen den Personen / von welchen die Frage ist / andere Person im Mittel sind / so sollen alle person gezehlet werden / das ist / die mitten / vn̄ die an enden / vnd kommen so viel Grad daraus / so viel Personen sind / eine ausgenommen.

Daher ist die Canonische Regel: Jn den stracken Linien / der auff vnd nidersteigenden sind so viel Grad / so viel

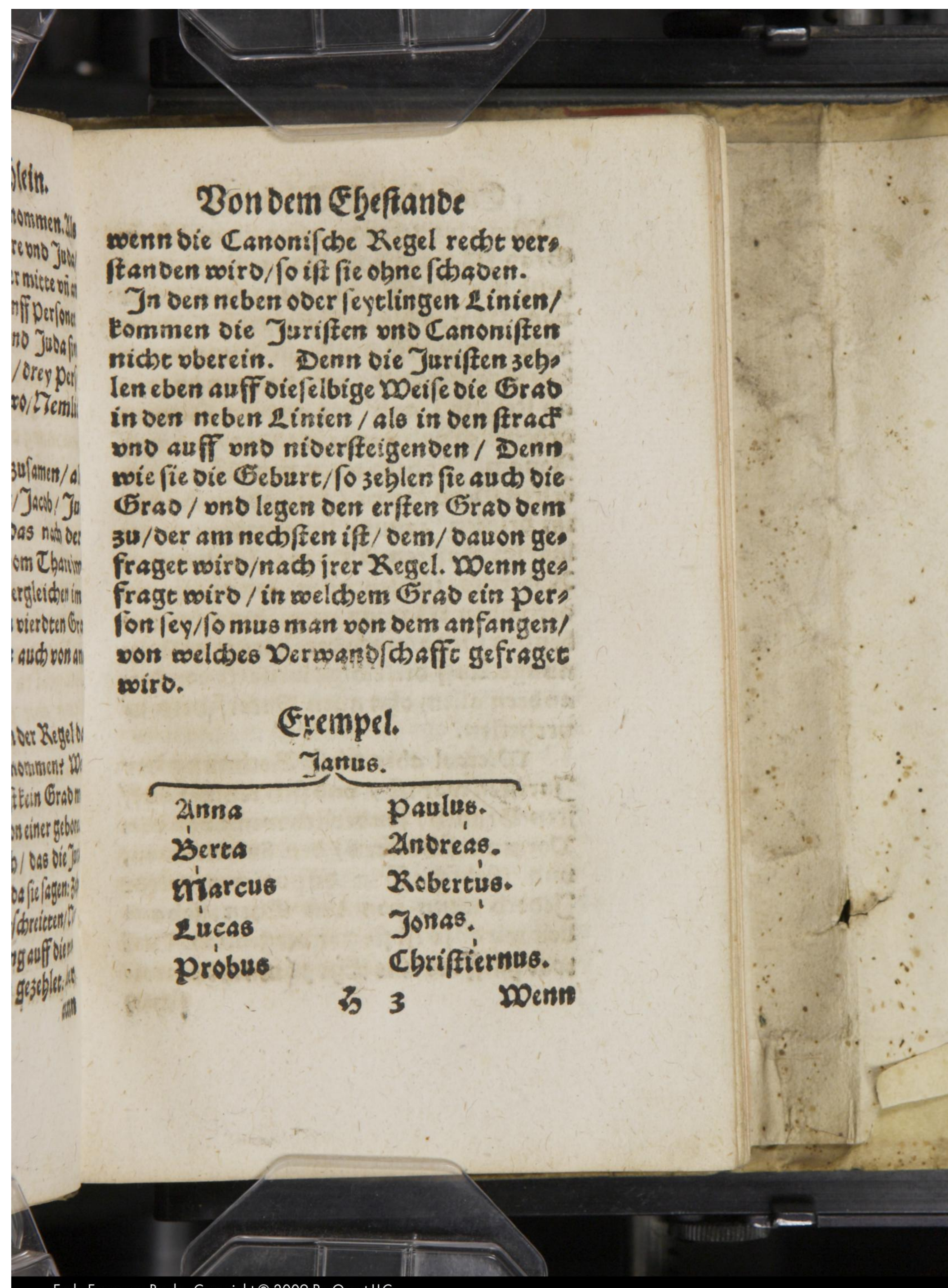


Perſonen ſind / eine ausgenommen. Als wenn du frageſt / von Thare vnd Juda / ſo zehle die Perſonen in der mitte vñ an enden / ſo wirſtu haben fünff Perſonen. Denn zwiſchen Thare vnd Juda ſind Abraham / Iſaac / Jacob / drey Perſonen / ſo ſind der an enden zwo / Nemlich Thare vnd Juda.

Sind derhalben fünff zuſamen / als Thare / Abraham / Iſaac / Jacob / Judas. Darumb wird Judas nach der Regel im vierdten Grad vom Thare im abſteigen / vnd Thare dergleichen im auffſteigen von Juda im vierdten Grade ſein. Eben ſo ſol man auch von andern vrtheilen.

Warumb aber wird in der Regel dazu geſetzt / Eine ausgenommen? Weil ein Perſon an ſich ſelbſt kein Grad macht / ſondern weil ſie von einer geboren. Darumb düncket mich / das die Juriſten hie feiner reden / da ſie ſagen: Zehle die Geburt (mit fortſchreitten / Nemlich / nach der Ordnung auff die weitſten) ſo haſtu die Grad gezehlet. Aber

wenn



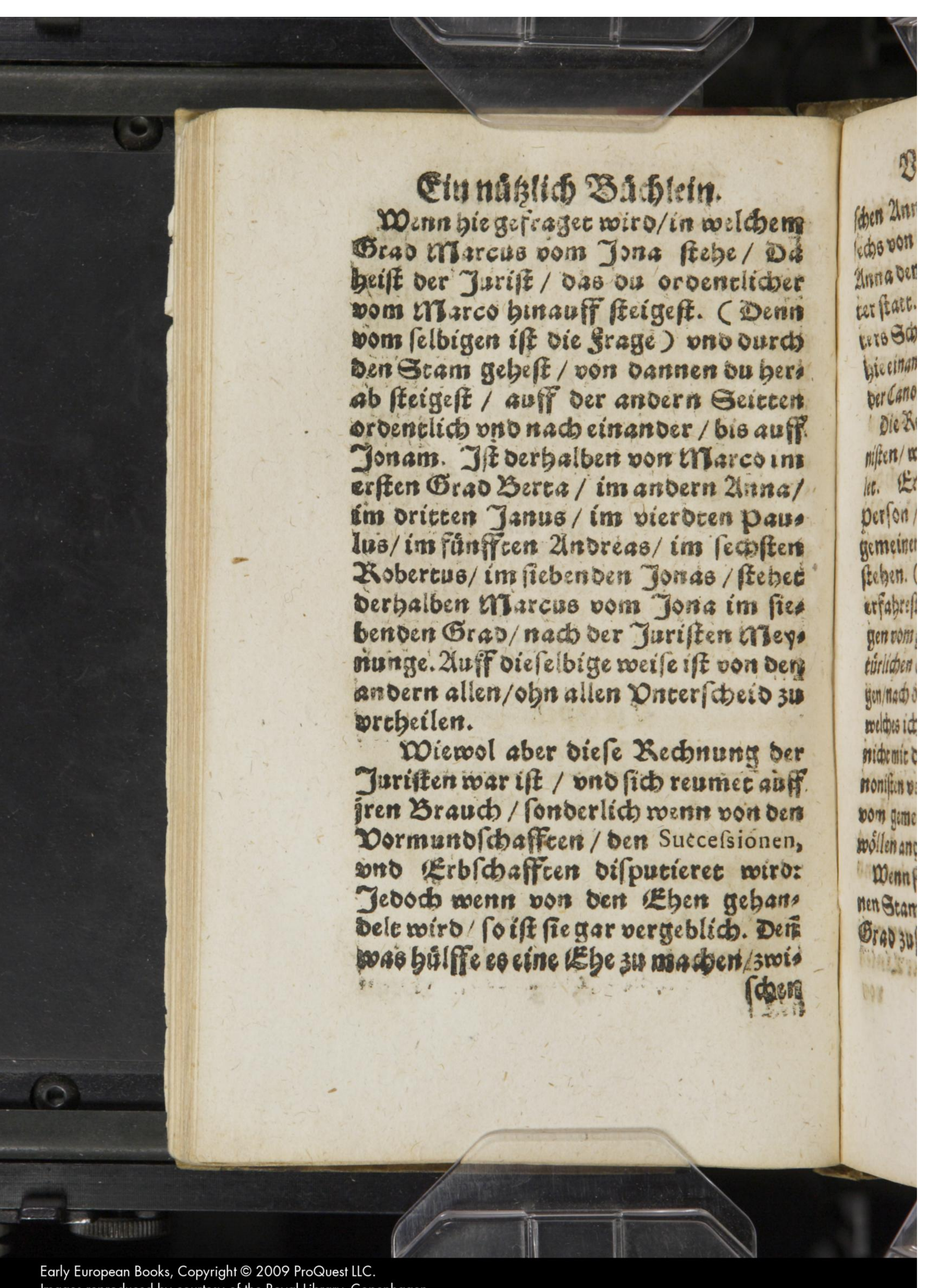
wenn die Canonische Regel recht verstanden wird/ so ist sie ohne schaden.

In den neben oder seytlingen Linien/ kommen die Juristen vnd Canonisten nicht vberein. Denn die Juristen zehlen eben auff dieselbige Weise die Grad in den neben Linien / als in den strack vnd auff vnd niedersteigenden / Denn wie sie die Geburt/ so zehlen sie auch die Grad / vnd legen den ersten Grad dem zu/ der am nechsten ist/ dem/ dauon gefraget wird/ nach jrer Regel. Wenn gefragt wird / in welchem Grad ein Person sey/ so mus man von dem anfangen/ von welches Verwandschafft gefraget wird.

Exempel.

Janus.

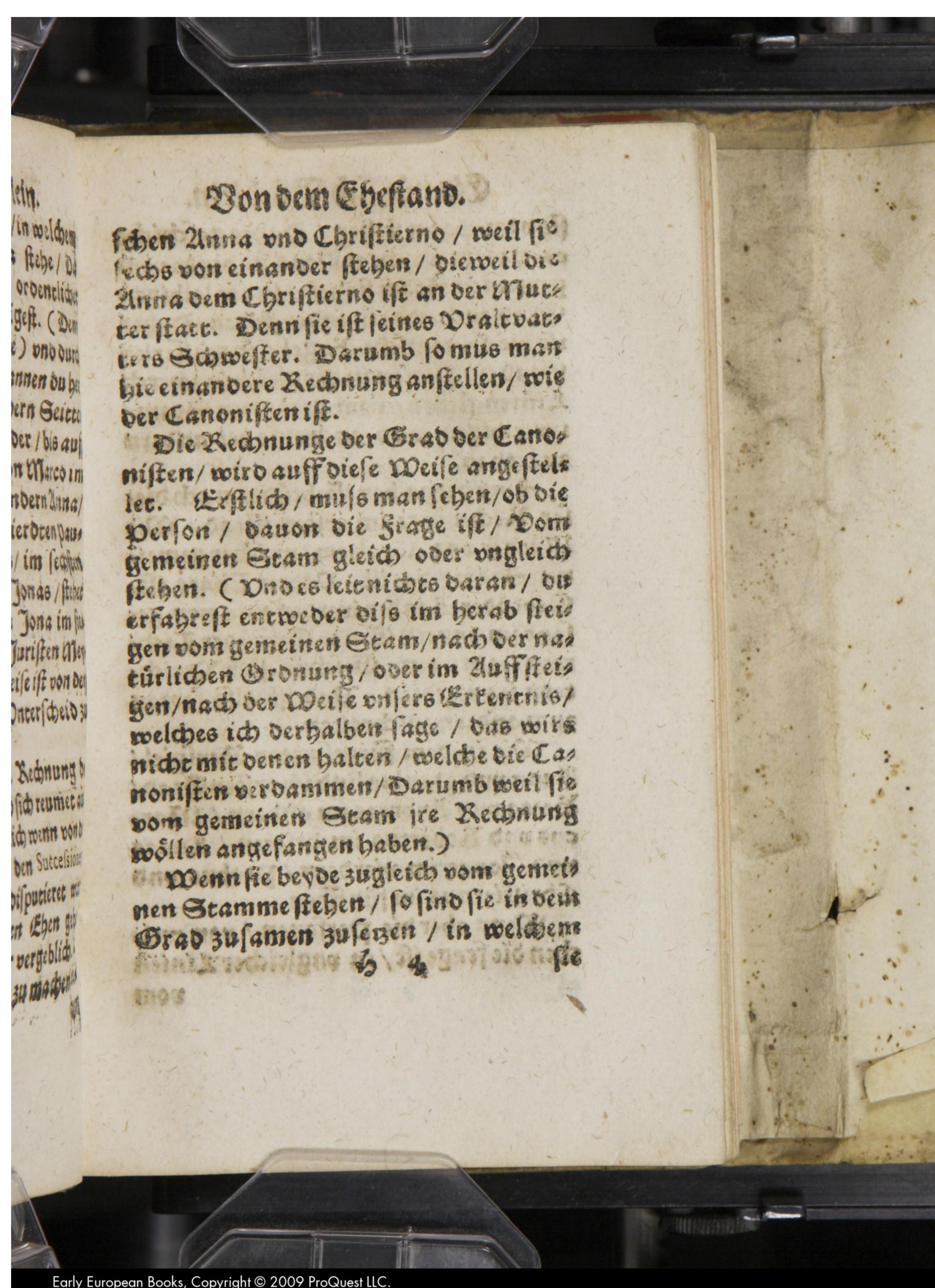
Anna	Paulus.
Berta	Andreas.
Marcus	Robertus.
Lucas	Jonas.
Probus	Christiernus.



Wenn hie gefraget wird/ in welchem Grad Marcus vom Jona stehe/ Da heist der Jurist/ das du ordentlicher vom Marco hinauff steigest. (Denn vom selbigen ist die Frage) vnd durch den Stam gehest/ von dannen du herab steigest/ auff der andern Seitten ordentlich vnd nach einander/ bis auff Jonam. Ist derhalben von Marco im ersten Grad Berta/ im andern Anna/ im dritten Janus/ im vierdten Paulus/ im fünfften Andreas/ im sechsten Robertus/ im siebenden Jonas/ stehet derhalben Marcus vom Jona im siebenden Grad/ nach der Juristen Meynunge. Auff dieselbige weise ist von den andern allen/ ohn allen Unterscheid zu vrtheilen.

Wiewol aber diese Rechnung der Juristen war ist/ vnd sich reumet auff jren Brauch/ sonderlich wenn von den Vormundschafften/ den Succeßionen, vnd Erbschafften disputieret wird: Jedoch wenn von den Ehen gehandelt wird/ so ist sie gar vergeblich. Denn was hülffe es eine Ehe zu machen/ zwi-

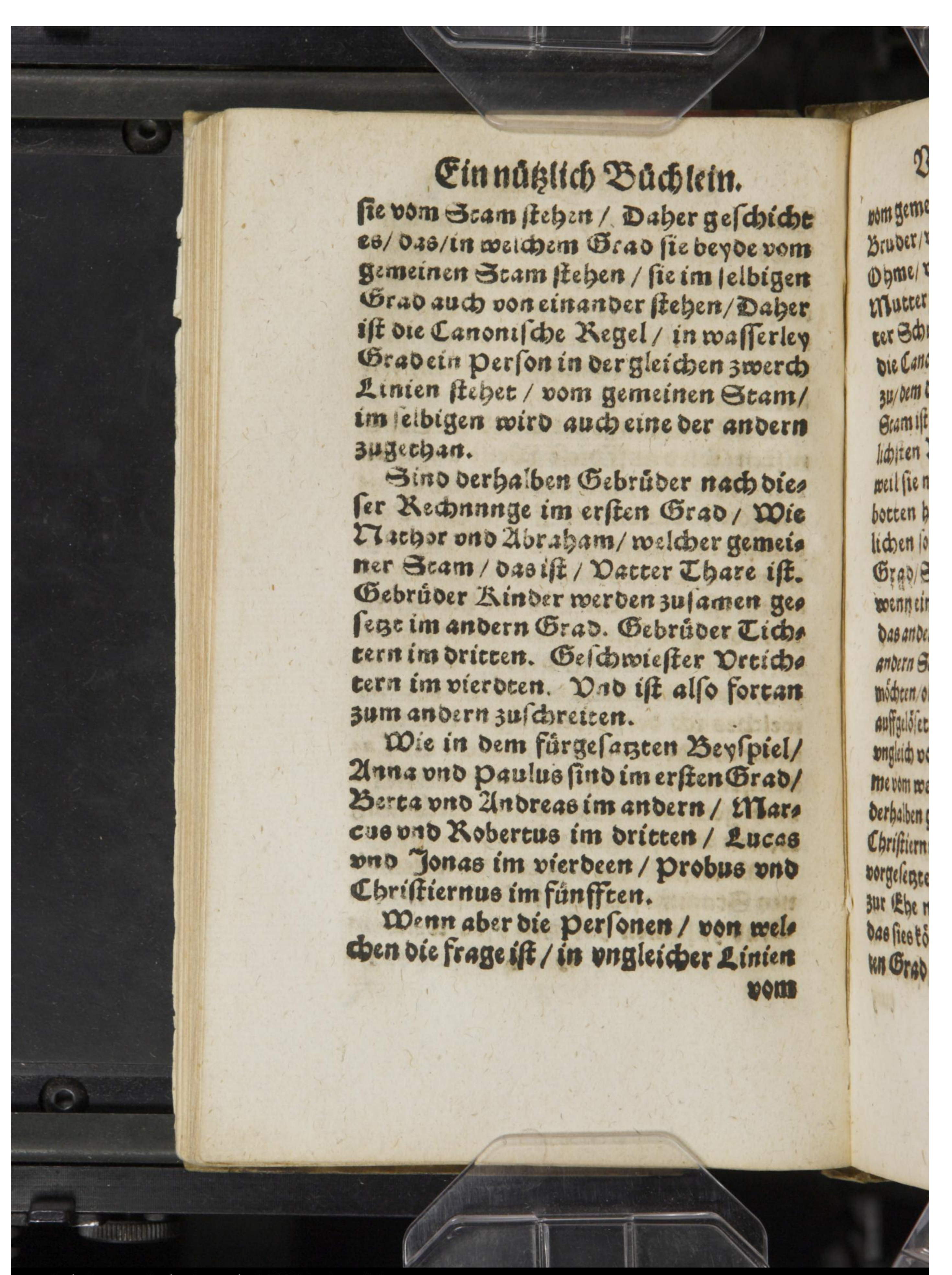
schen



ſchen Anna vnd Chriſtierno / weil ſie ſechs von einander ſtehen / dieweil die Anna dem Chriſtierno iſt an der Mutter ſtatt. Denn ſie iſt ſeines Vraltvaters Schweſter. Darumb ſo mus man hie ein andere Rechnung anſtellen / wie der Canoniſten iſt.

Die Rechnunge der Grad der Canoniſten / wird auff dieſe Weiſe angeſtellet. Erſtlich / mus man ſehen / ob die Perſon / dauon die Frage iſt / Vom gemeinen Stam gleich oder vngleich ſtehen. (Vnd es leit nichts daran / du erfahreſt entweder diß im herab ſteigen vom gemeinen Stam / nach der natürlichen Ordnung / oder im Auffſteigen / nach der Weiſe vnſers Erkentnis / welches ich derhalben ſage / das wirs nicht mit denen halten / welche die Canoniſten verdammen / Darumb weil ſie vom gemeinen Stam jre Rechnung wöllen angefangen haben.)

Wenn ſie beyde zugleich vom gemeinen Stamme ſtehen / ſo ſind ſie in dem Grad zuſamen zuſetzen / in welchem ſie

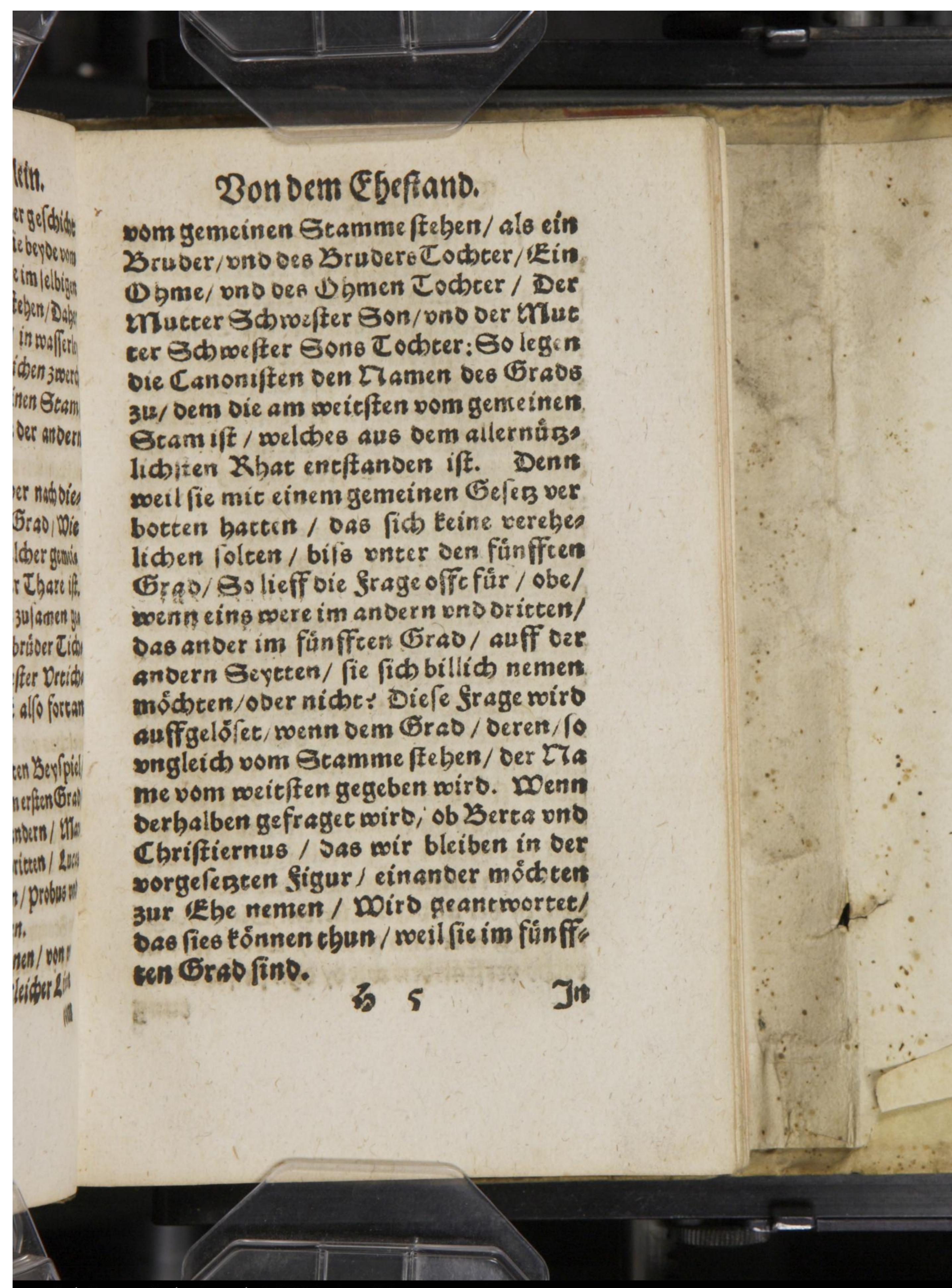


sie vom Stam stehen / Daher geschicht es / das / in welchem Grad sie beyde vom gemeinen Stam stehen / sie im selbigen Grad auch von einander stehen / Daher ist die Canonische Regel / in wasserley Grad ein Person in der gleichen zwerch Linien stehet / vom gemeinen Stam / im selbigen wird auch eine der andern zugethan.

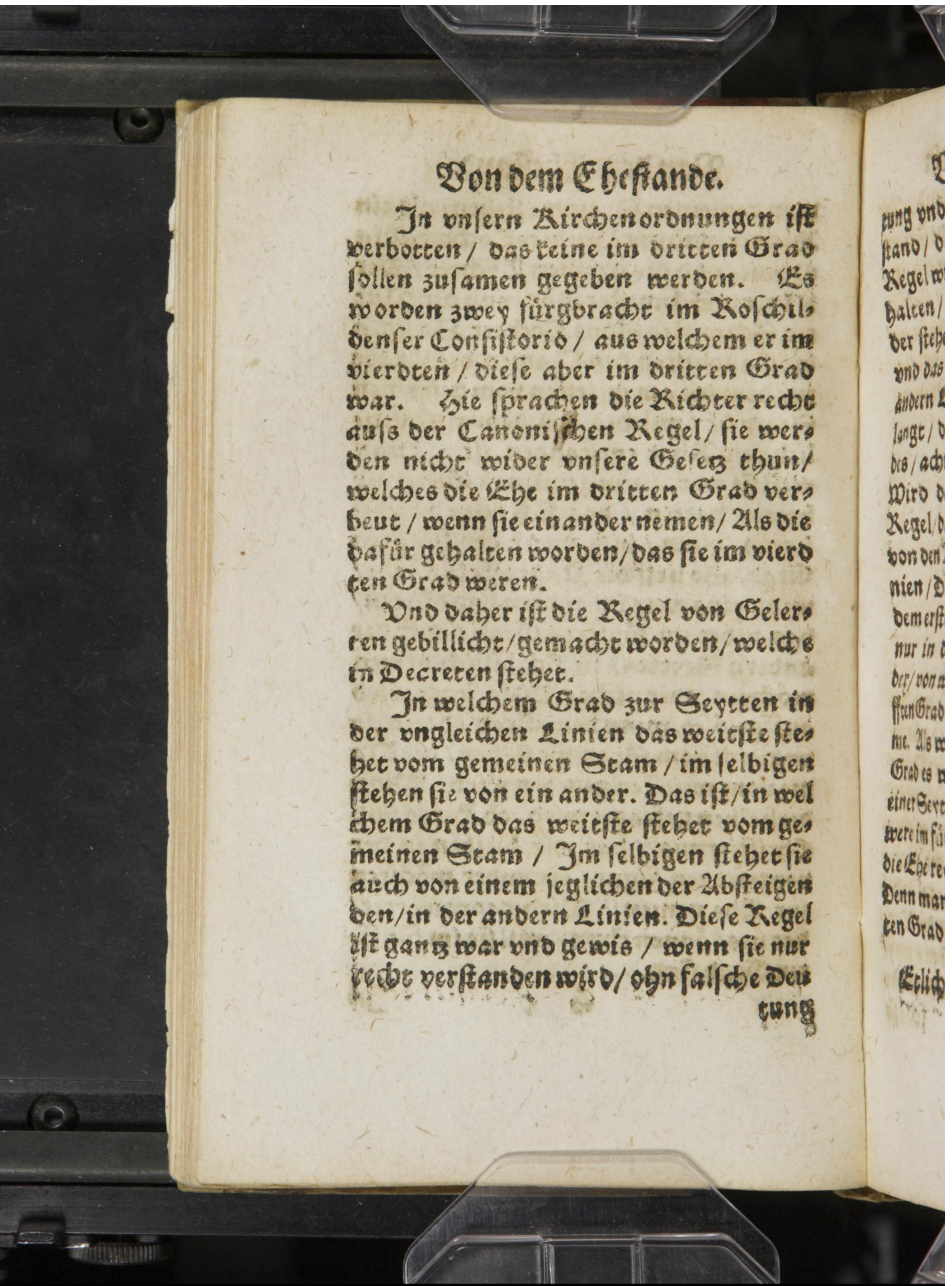
Sind derhalben Gebrüder nach dieser Rechnnnge im ersten Grad / Wie Nathor vnd Abraham / welcher gemeiner Stam / das ist / Vatter Thare ist. Gebrüder Kinder werden zusamen gesetzt im andern Grad. Gebrüder Tichtern im dritten. Geschwiester Vrtichtern im vierdten. Vnd ist also fortan zum andern zuschreiten.

Wie in dem fürgesatzten Beyspiel / Anna vnd Paulus sind im ersten Grad / Berta vnd Andreas im andern / Marcus vnd Robertus im dritten / Lucas vnd Jonas im vierdeen / Probus vnd Christiernus im fünfften.

Wenn aber die Personen / von welchen die frage ist / in vngleicher Linien



vom gemeinen Stamme stehen/ als ein Bruder/ vnd des Bruders Tochter/ Ein Ohme/ vnd des Ohmen Tochter / Der Mutter Schwester Son/ vnd der Mutter Schwester Sons Tochter: So legen die Canonisten den Namen des Grads zu/ dem die am weitsten vom gemeinen Stam ist / welches aus dem allernützlichsten Rhat entstanden ist. Denn weil sie mit einem gemeinen Gesetz verbotten hatten / das sich keine verehelichen solten / biss vnter den fünfften Grad/ So lieff die Frage offt für / obe/ wenn eins were im andern vnd dritten/ das ander im fünfften Grad/ auff der andern Seytten/ sie sich billich nemen möchten/ oder nicht? Diese Frage wird auffgelöset/ wenn dem Grad / deren/ so vngleich vom Stamme stehen/ der Name vom weitsten gegeben wird. Wenn derhalben gefraget wird/ ob Berta vnd Christiernus / das wir bleiben in der vorgesetzten Figur / einander möchten zur Ehe nemen / Wird geantwortet/ das sies können thun / weil sie im fünfften Grad sind.



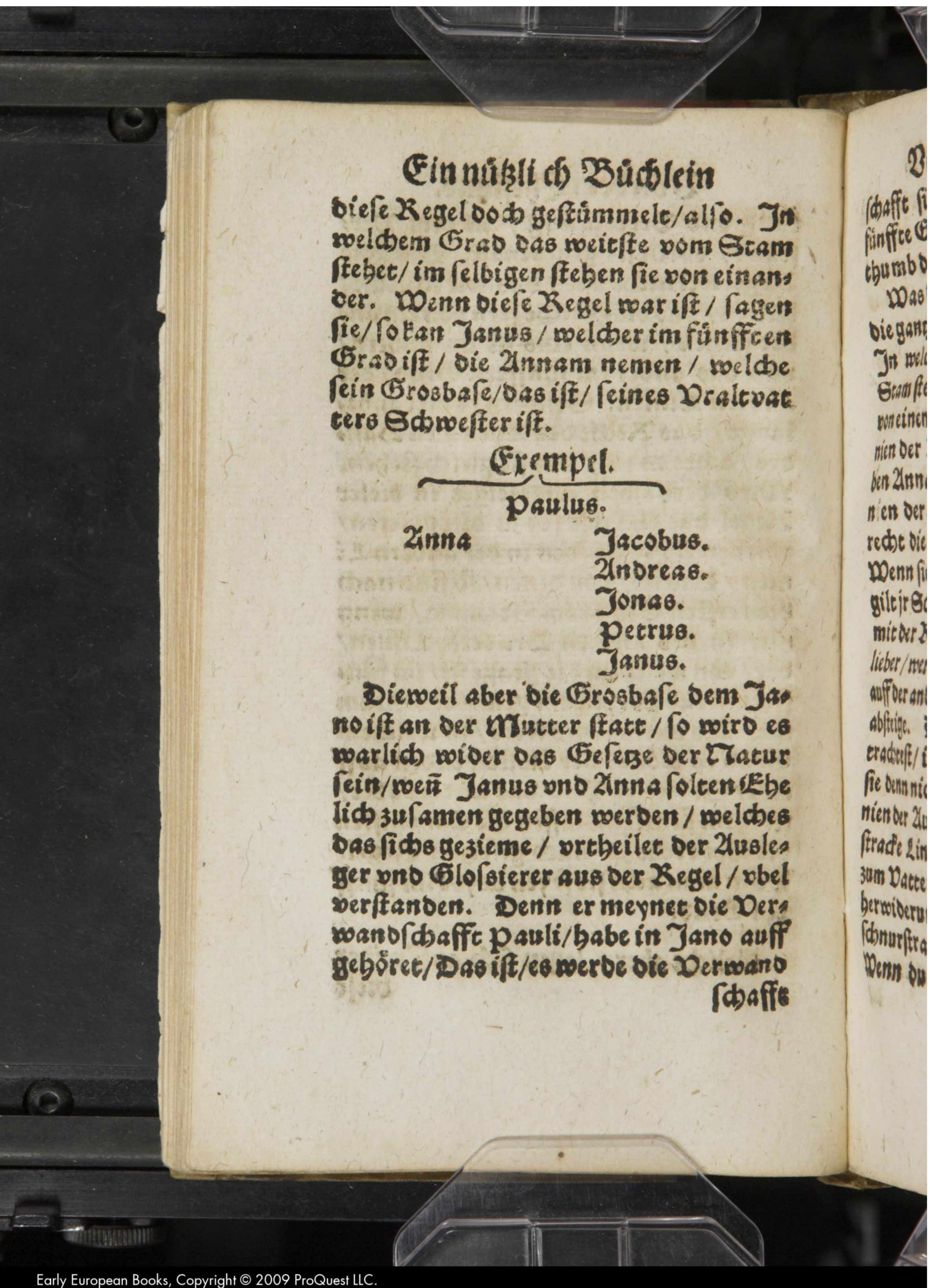
In vnsern Kirchenordnungen ist verbotten / das keine im dritten Grad sollen zusamen gegeben werden. Es worden zwey fürgbracht im Roschildenser Consistorio / aus welchem er im vierdten / diese aber im dritten Grad war. Hie sprachen die Richter recht auss der Canonischen Regel / sie werden nicht wider vnsere Gesetz thun / welches die Ehe im dritten Grad verbeut / wenn sie einander nemen / Als die dafür gehalten worden / das sie im vierdten Grad weren.

Vnd daher ist die Regel von Gelerten gebillicht / gemacht worden / welche in Decreten stehet.

In welchem Grad zur Seytten in der vngleichen Linien das weitste stehet vom gemeinen Stam / im selbigen stehen sie von ein ander. Das ist / in welchem Grad das weitste stehet vom gemeinen Stam / Im selbigen stehet sie auch von einem jeglichen der Absteigenden / in der andern Linien. Diese Regel ist gantz war vnd gewis / wenn sie nur recht verstanden wird / ohn falsche Deu-

tung vnd Verkehrung / in dem Verstand / darin sie gegeben ist. Denn die Regel wil nicht das / das wir schlechts halten / das die gleiche fern von ein ander stehen / wenn eins ist im andern / vnd das ander im fünfften Grad / der andern Linien. Sondern so viel anbelangt / das Recht des Ehelichen Bandes / achte man / das sie gleich stehen. Wird derhalben angezeiget in dieser Regel / das ohn not sey zu disputieren / von den Absteigenden in der andern Linien / Das ist / von denen / so sind nach dem ersten Grad vom Stamme / wenn nur in des andern Bruders Linien / der / von welchem die Frage ist / im fünfften Grad stehet vom gemeinen Stamme. Als wenn eines were / in welchem Grad es wölle / der Absteigenden auff einer Seytten / Vnd das andere aber / were im fünfften / lassen die Canonisten die Ehe recht zu / nach gesetzter Regel. Denn man acht sie seyen beyde im fünfften Grad.

Etliche aber / legen sich auff wider



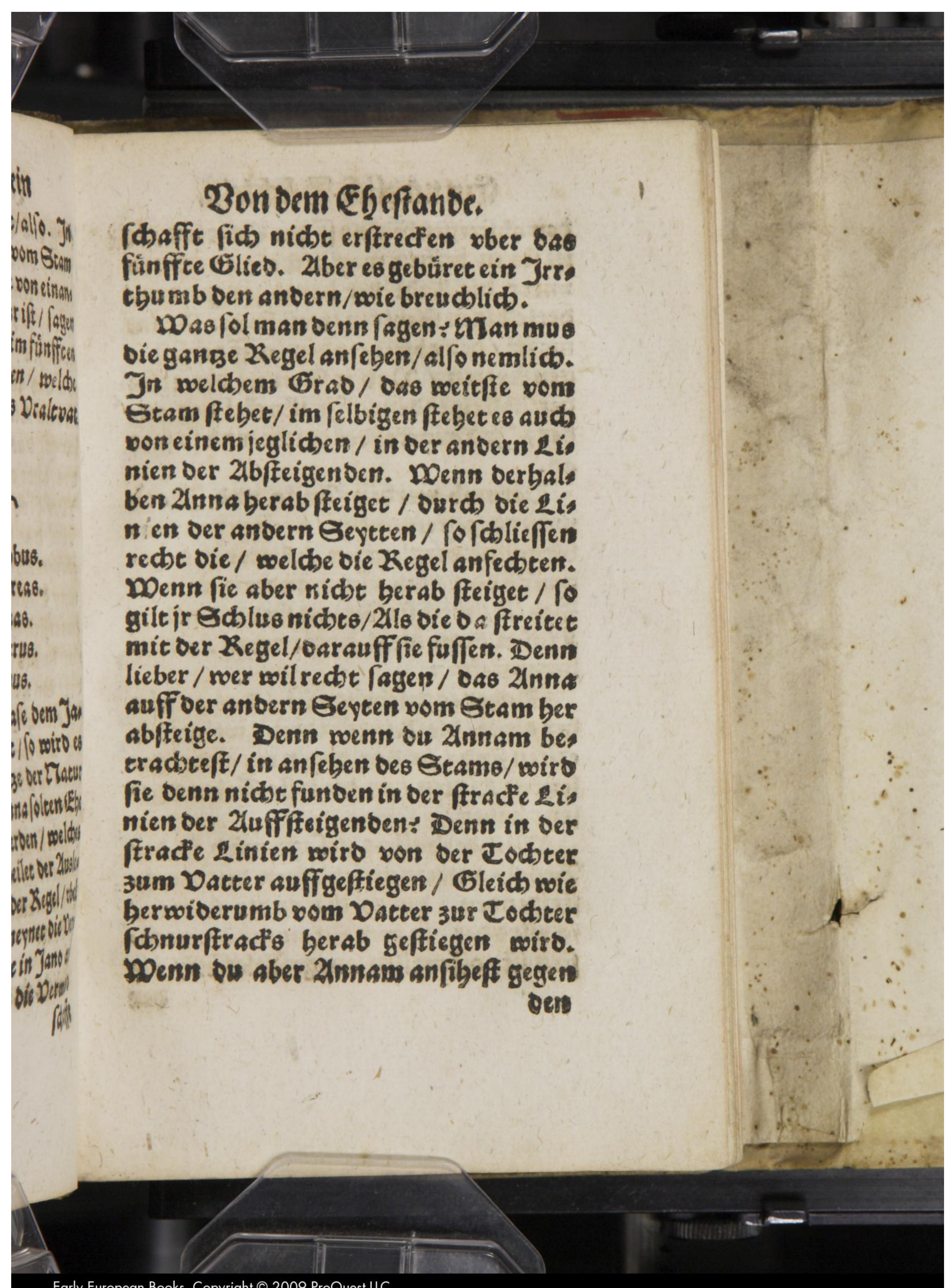
dieſe Regel doch geſtümmelt/alſo. In welchem Grad das weitſte vom Stam ſtehet/ im ſelbigen ſtehen ſie von einander. Wenn dieſe Regel war iſt / ſagen ſie/ſo kan Janus / welcher im fünfften Grad iſt / die Annam nemen / welche ſein Grosbaſe/das iſt/ ſeines Vraltvatters Schweſter iſt.

Exempel.

	Paulus.
Anna	Jacobus.
	Andreas.
	Jonas.
	Petrus.
	Janus.

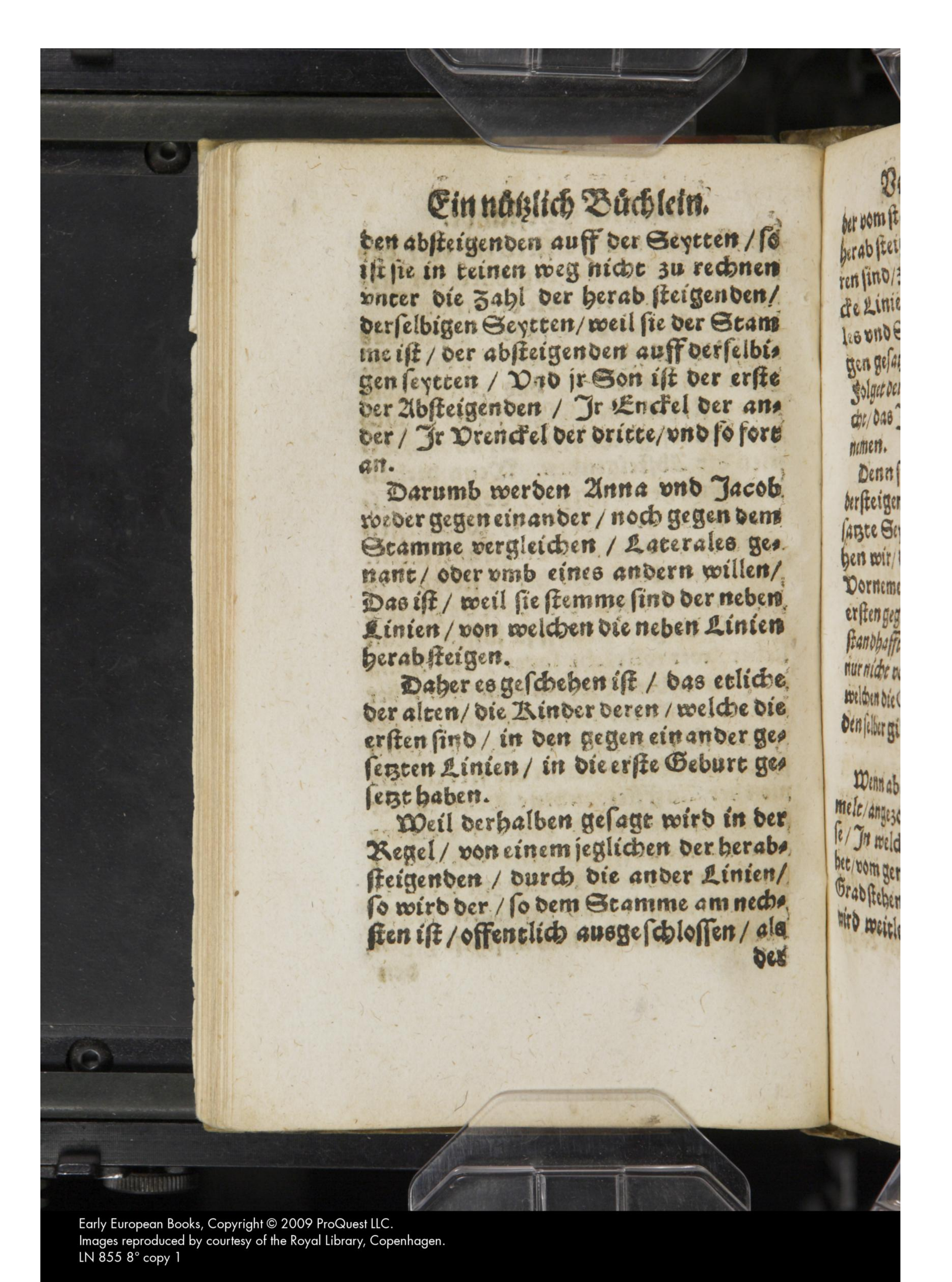
Dieweil aber die Grosbaſe dem Jano iſt an der Mutter ſtatt / ſo wird es warlich wider das Geſetze der Natur ſein/weñ Janus vnd Anna ſolten Ehelich zuſamen gegeben werden / welches das ſichs gezieme / vrtheilet der Ausleger vnd Gloſsierer aus der Regel / vbel verſtanden. Denn er meynet die Verwandſchafft Pauli/habe in Jano auff gehöret/Das iſt/es werde die Verwand

ſchaffe



schafft sich nicht erstrecken vber das fünffte Glied. Aber es gebüret ein Irrthumb den andern/wie breuchlich.

Was sol man denn sagen? Man mus die gantze Regel ansehen/also nemlich. In welchem Grad/ das weitste vom Stam stehet/ im selbigen stehet es auch von einem jeglichen / in der andern Linien der Absteigenden. Wenn derhalben Anna herab steiget / durch die Linien der andern Seytten / so schliessen recht die / welche die Regel anfechten. Wenn sie aber nicht herab steiget / so gilt jr Schlus nichts/Als die da streitet mit der Regel/darauff sie fussen. Denn lieber / wer wil recht sagen / das Anna auff der andern Seyten vom Stam her absteige. Denn wenn du Annam betrachtest/ in ansehen des Stams/ wird sie denn nicht funden in der stracke Linien der Aufffsteigenden? Denn in der stracke Linien wird von der Tochter zum Vatter aufffgestiegen / Gleich wie herwiderumb vom Vatter zur Tochter schnurstracks herab gestiegen wird. Wenn du aber Annam ansihest gegen



den absteigenden auff der Seytten / so ist sie in keinen weg nicht zu rechnen vnter die Zahl der herab steigenden / derselbigen Seytten / weil sie der Stamme ist / der absteigenden auff derselbigen seytten / Vnd jr Son ist der erste der Absteigenden / Jr Enckel der ander / Jr Vrenckel der dritte / vnd so fort an.

Darumb werden Anna vnd Jacob weder gegen einander / noch gegen dem Stamme vergleichen / Laterales genant / oder vmb eines andern willen / Das ist / weil sie stemme sind der neben Linien / von welchen die neben Linien herab steigen.

Daher es geschehen ist / das etliche der alten / die Kinder deren / welche die ersten sind / in den gegen einander gesetzten Linien / in die erste Geburt gesetzt haben.

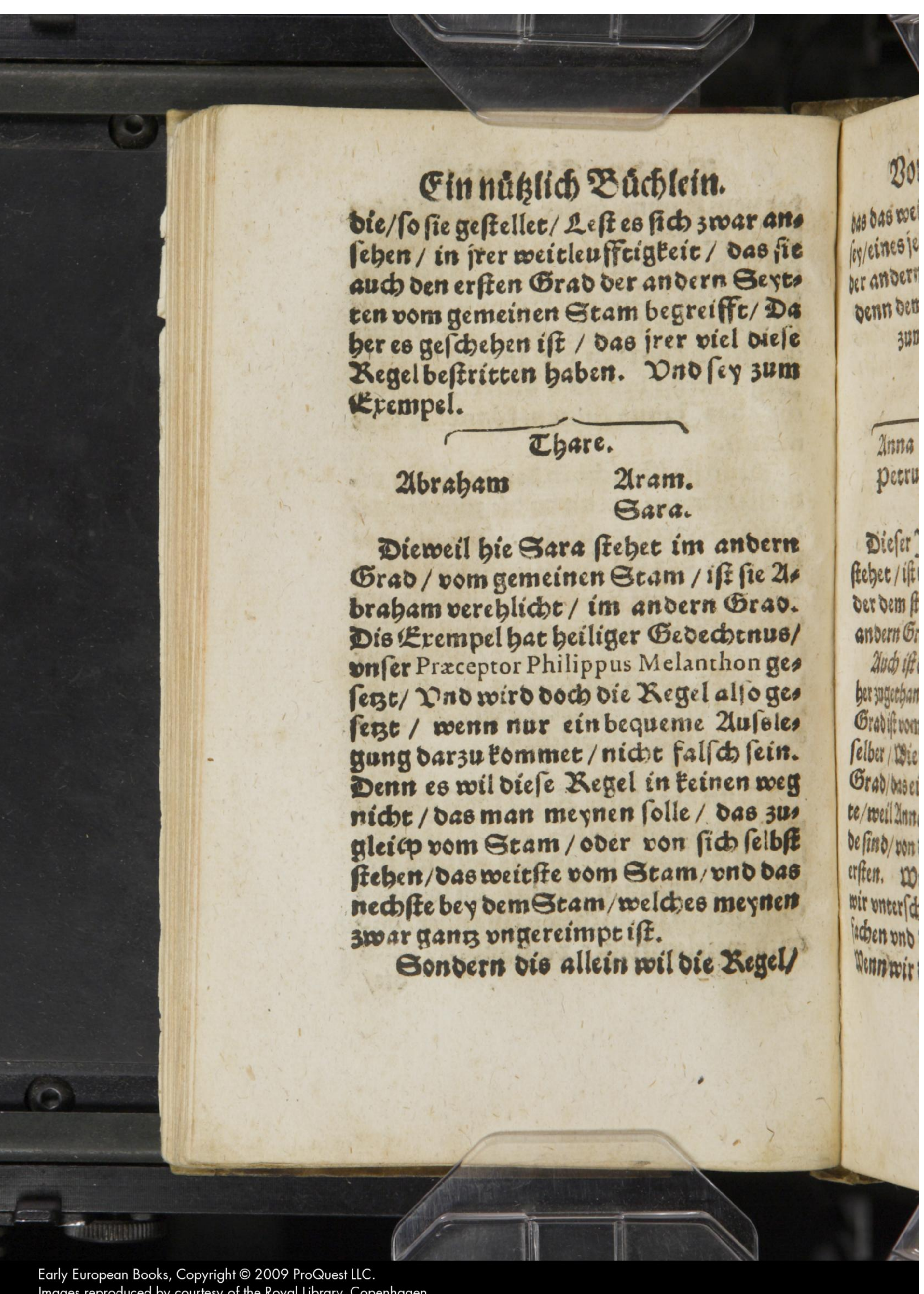
Weil derhalben gesagt wird in der Regel / von einem jeglichen der herabsteigenden / durch die ander Linien / so wird der / so dem Stamme am nechsten ist / offentlich ausgeschlossen / als

der vom stamme in der stracken Linien herab steiget / von welchem / so geboren sind / zwar herabsteigen / in der stracke Linien / Sie werden aber Laterales vnd Seytling genant / weil entgegen gesatzt werden der andern seytten. Folget derhalben auss dieser Regel nicht / das Janus Annam könne zur Ehe nemen.

Denn sie ist nicht in der Zahle der nidersteigenden / wenn du die zugegen gesatzte Seytten ansihest. Vnd also sehen wir / das die Regel gefügt auff das Vornemen der jenigen / welche sie am ersten gegeben haben / auff allen seytten standhafftig vnd steiff sey / wenn wir nur nicht von jrem rechten Verstand / welchen die Grammatica vnd Art zu reden selber gibt / abweichen.

Wenn aber diese Regel sonst gestümmelt / angezogen wird / auff diese Weise / In welchem Grad das weitste stehet / vom gemeinen Stam / Im selbigen Grad stehen sie auch von einander / vnd wird weitleufftiger verstanden / denn

die/



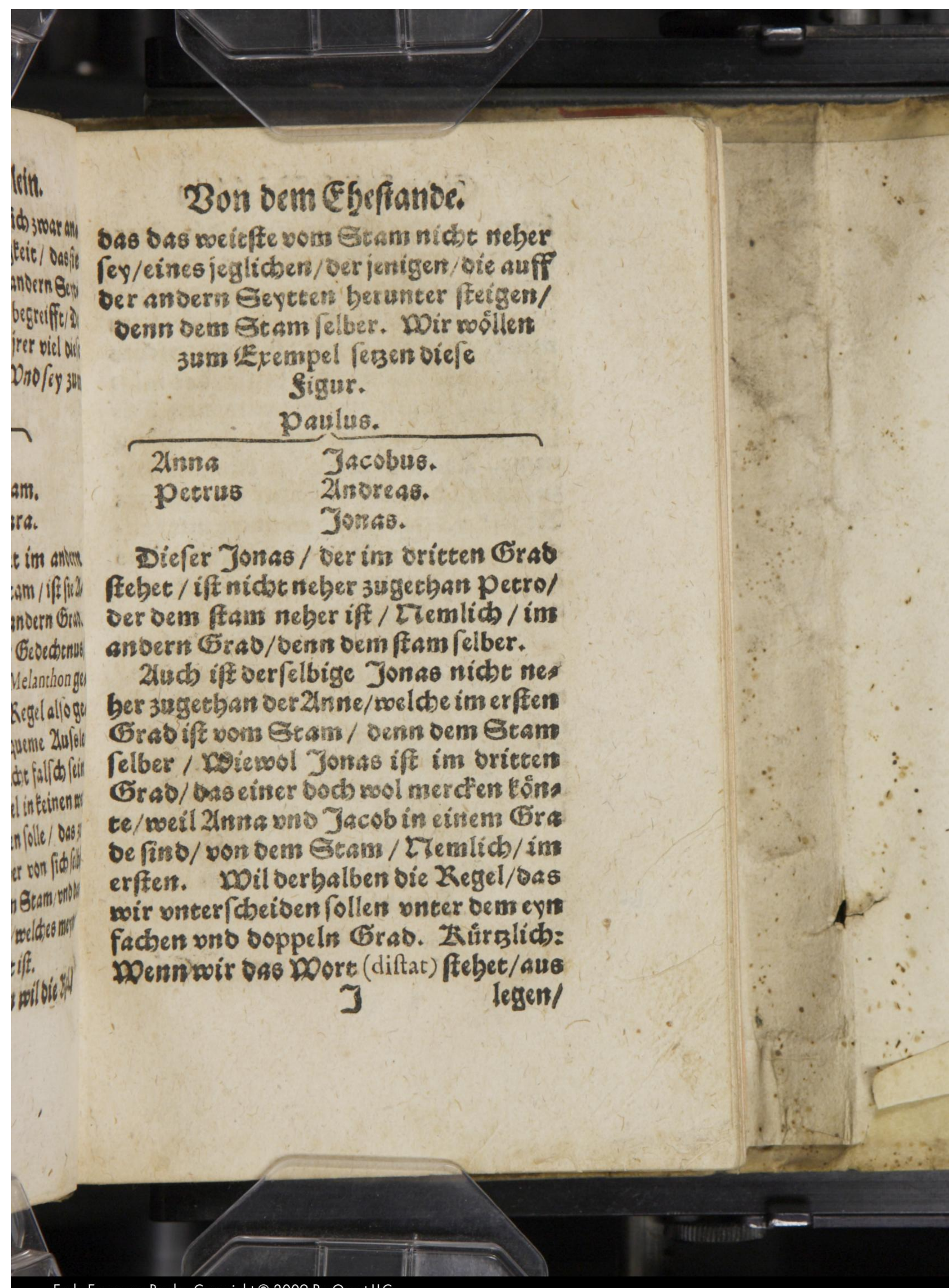
die/ſo ſie geſtellet/ Leſt es ſich zwar anſehen / in jrer weitleufftigkeit / das ſie auch den erſten Grad der andern Seytten vom gemeinen Stam begreifft/ Daher es geſchehen iſt / das jrer viel dieſe Regel beſtritten haben. Vnd ſey zum Exempel.

Thare.

Abraham Aram.
Sara.

Dieweil hie Sara ſtehet im andern Grad / vom gemeinen Stam / iſt ſie Abraham verehlicht / im andern Grad. Dis Exempel hat heiliger Gedechtnus/ vnſer Præceptor Philippus Melanthon geſetzt/ Vnd wird doch die Regel alſo geſetzt / wenn nur ein bequeme Auslegung darzu kommet / nicht falſch ſein. Denn es wil dieſe Regel in keinen weg nicht / das man meynen ſolle / das zugleich vom Stam / oder von ſich ſelbſt ſtehen / das weitſte vom Stam / vnd das nechſte bey dem Stam / welches meynen zwar gantz vngereimpt iſt.

Sondern dis allein wil die Regel/



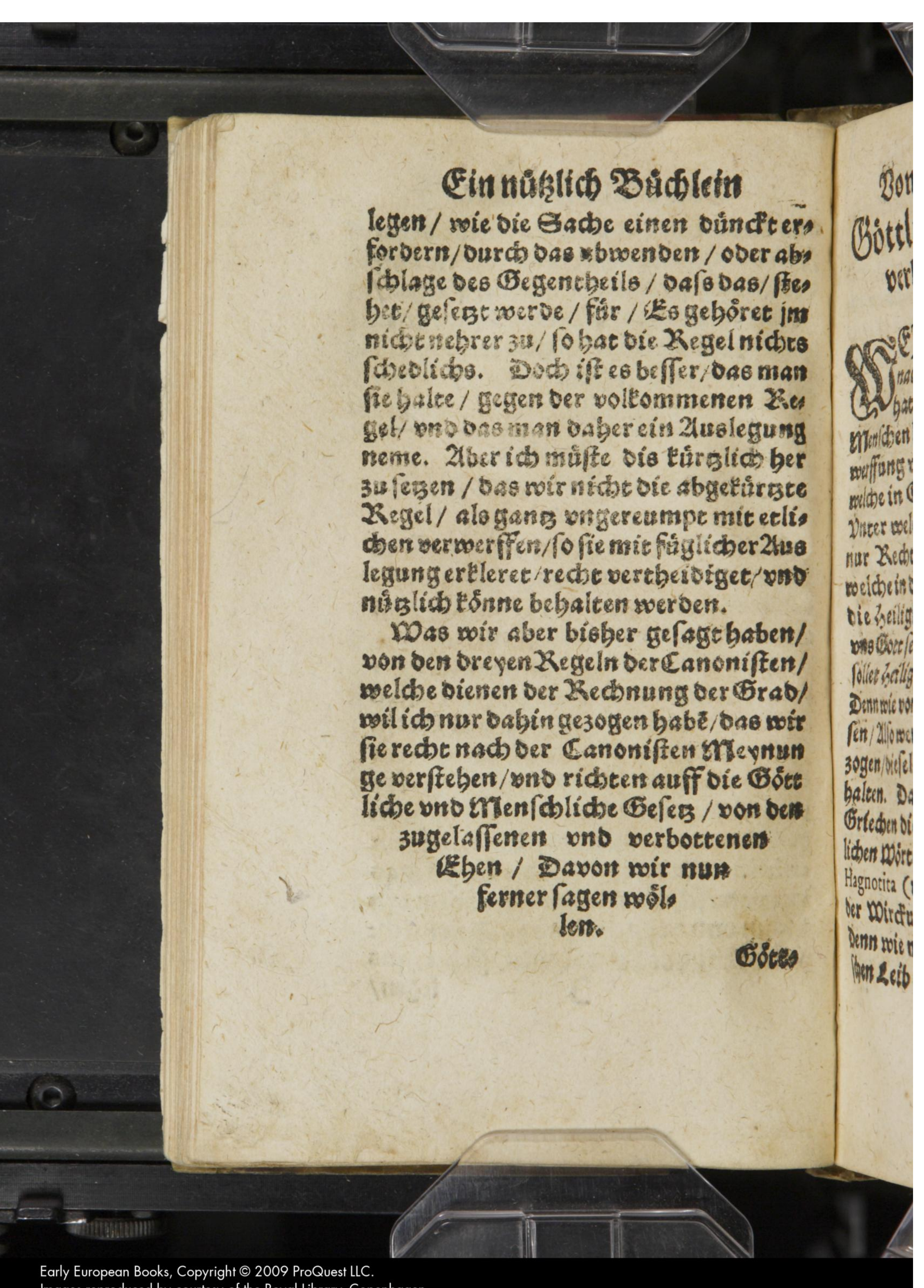
das das weitste vom Stam nicht neher sey/eines jeglichen/der jenigen/die auff der andern Seytten herunter steigen/ denn dem Stam selber. Wir wöllen zum Exempel setzen diese Figur.

Paulus.

Anna	Jacobus.
Petrus	Andreas.
	Jonas.

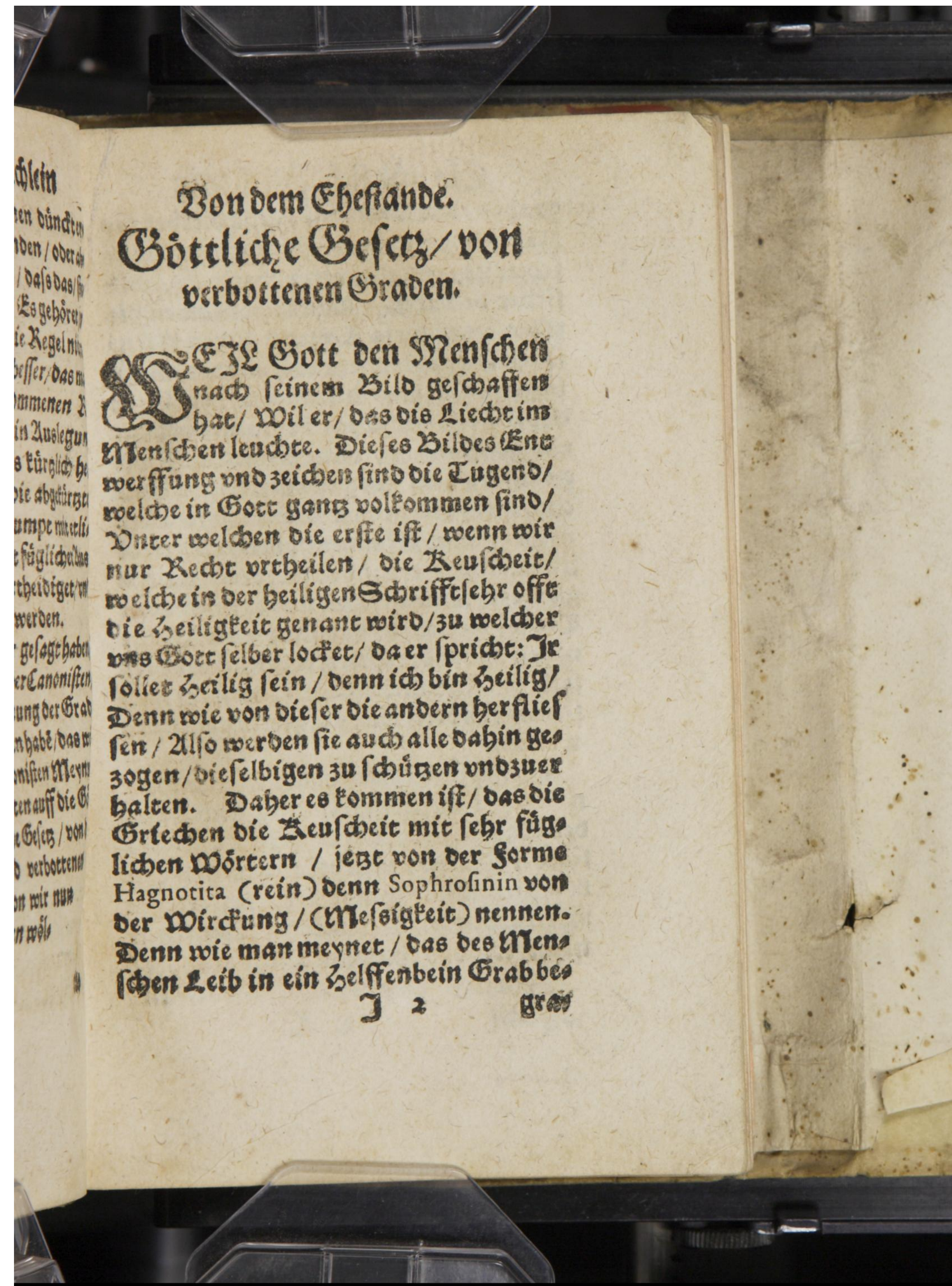
Dieser Jonas / der im dritten Grad stehet / ist nicht neher zugethan Petro/ der dem stam neher ist / Nemlich / im andern Grad/denn dem stam selber.

Auch ist derselbige Jonas nicht neher zugethan der Anne/welche im ersten Grad ist vom Stam / denn dem Stam selber / Wiewol Jonas ist im dritten Grad/das einer doch wol mercken kõnte/weil Anna vnd Jacob in einem Grade sind/ von dem Stam / Nemlich/ im ersten. Wil derhalben die Regel/das wir vnterscheiden sollen vnter dem eynfachen vnd doppeln Grad. Kürtzlich: Wenn wir das Wort (distat) stehet/aus



legen / wie die Sache einen dünckt erfordern / durch das abwenden / oder abschlage des Gegentheils / dass das / stehet / gesetzt werde / für / Es gehöret jm nicht mehrer zu / so hat die Regel nichts schedlichs. Doch ist es besser / das man sie halte / gegen der volkommenen Regel / vnd das man daher ein Auslegung neme. Aber ich müste dis kürtzlich her zu setzen / das wir nicht die abgekürtzte Regel / als gantz vngereumpt mit etlichen verwerffen / so sie mit füglicher Auslegung erkleret / recht vertheidiget / vnd nützlich könne behalten werden.

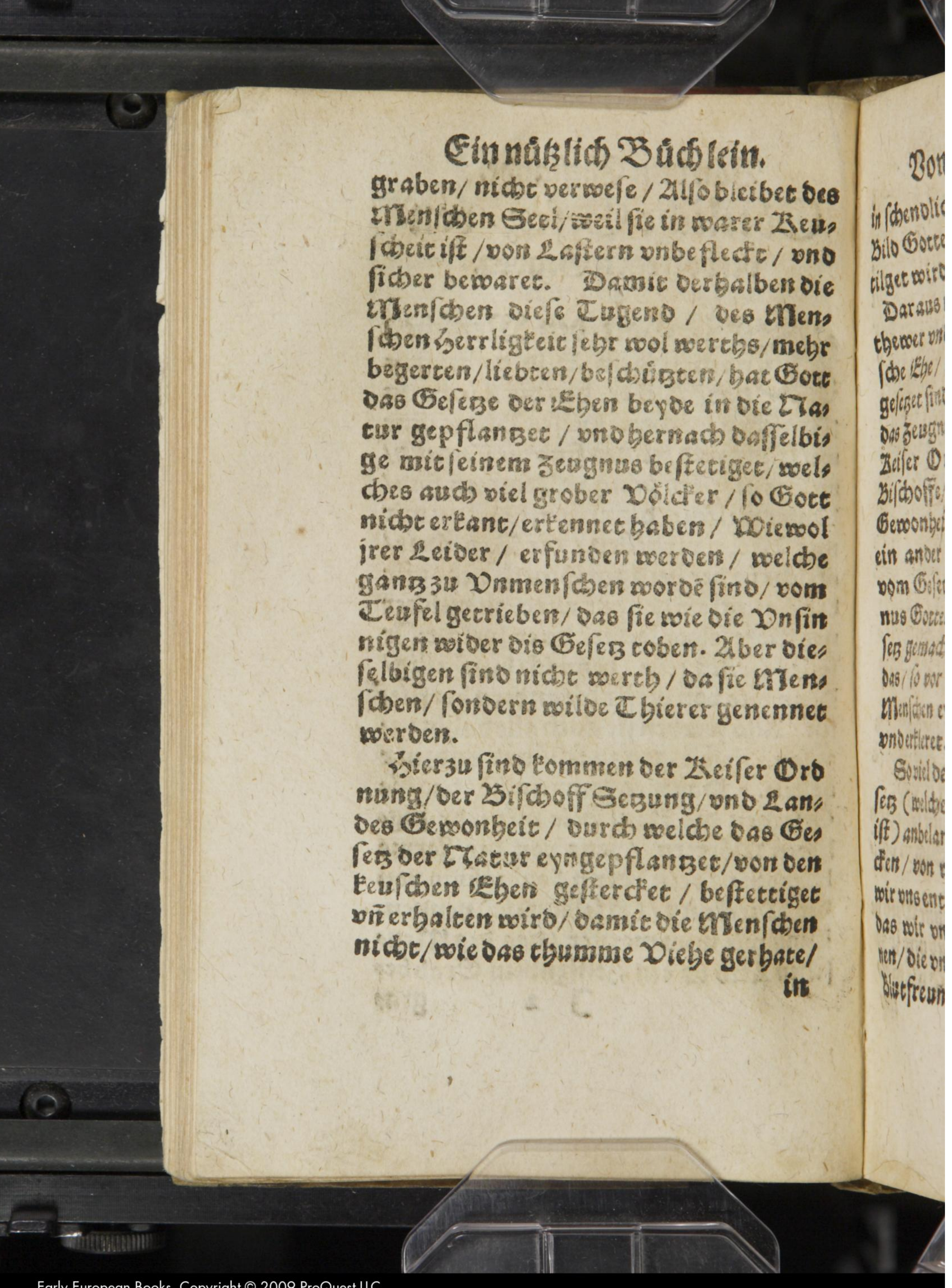
Was wir aber bisher gesagt haben / von den dreyen Regeln der Canonisten / welche dienen der Rechnung der Grad / wil ich nur dahin gezogen habē / das wir sie recht nach der Canonisten Meynunge verstehen / vnd richten auff die Göttliche vnd Menschliche Gesetz / von den zugelassenen vnd verbottenen Ehen / Davon wir nun ferner sagen wöllen.



Von dem Ehestande.

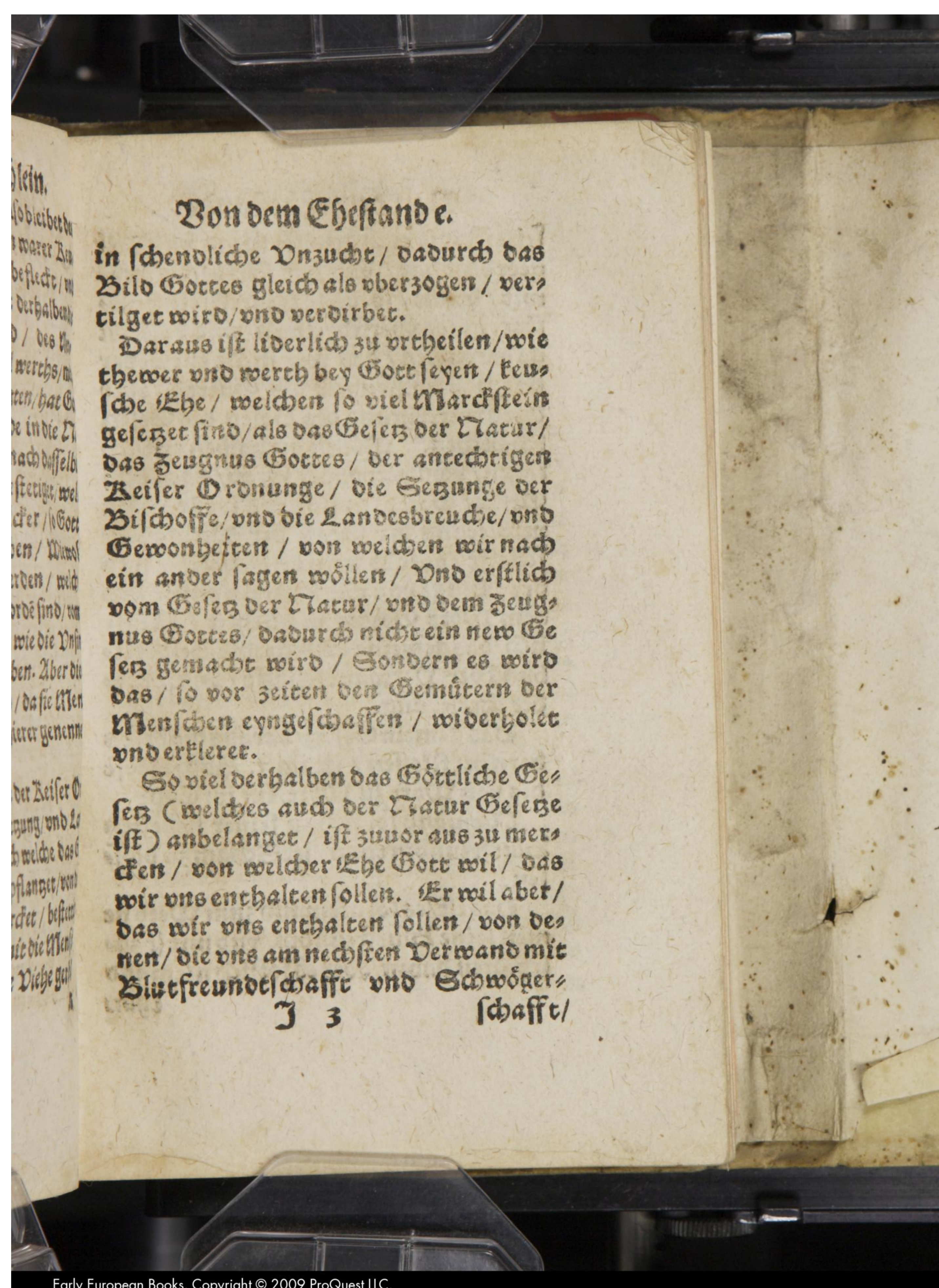
Göttliche Gesetz/ von verbottenen Graden.

WEIL Gott den Menschen nach seinem Bild geschaffen hat/ Wil er/ das dis Liecht im Menschen leuchte. Dieses Bildes Entwerffung vnd zeichen sind die Tugend/ welche in Gott gantz volkommen sind/ Vnter welchen die erste ist/ wenn wir nur Recht vrtheilen/ die Keuscheit/ welche in der heiligen Schrifft sehr offt die Heiligkeit genant wird/ zu welcher vns Gott selber locket/ da er spricht: Ir sollet Heilig sein/ denn ich bin Heilig/ Denn wie von dieser die andern her fliessen/ Also werden sie auch alle dahin gezogen/ dieselbigen zu schützen vnd zu erhalten. Daher es kommen ist/ das die Griechen die Keuscheit mit sehr füglichen Wörtern / jetzt von der Forme Hagnotita (rein) denn Sophrosinin von der Wirckung / (Messigkeit) nennen. Denn wie man meynet / das des Menschen Leib in ein Helffenbein Grab be-



graben/ nicht verwese / Also bleibet des Menschen Seel/weil sie in warer Keuscheit ist /von Lastern vnbefleckt / vnd sicher bewaret. Damit derhalben die Menschen diese Tugend / des Menschen Herrligkeit sehr wol werths/mehr begerten/liebten/beschützten/hat Gott das Gesetze der Ehen beyde in die Natur gepflantzet / vnd hernach dasselbige mit seinem Zeugnus bestetiget/welches auch viel grober Völcker / so Gott nicht erkant/erkennet haben / Wiewol jrer Leider / erfunden werden / welche gantz zu Vnmenschen wordē sind/ vom Teufel getrieben/ das sie wie die Vnsinnigen wider dis Gesetz toben. Aber dieselbigen sind nicht werth / da sie Menschen/ sondern wilde Thierer genennet werden.

Hierzu sind kommen der Keiser Ordnung/der Bischoff Setzung/vnd Landes Gewonheit / durch welche das Gesetz der Natur eyngepflantzet/von den keuschen Ehen gestercket / bestettiget vñ erhalten wird/ damit die Menschen nicht/wie das thumme Viehe gerhate/

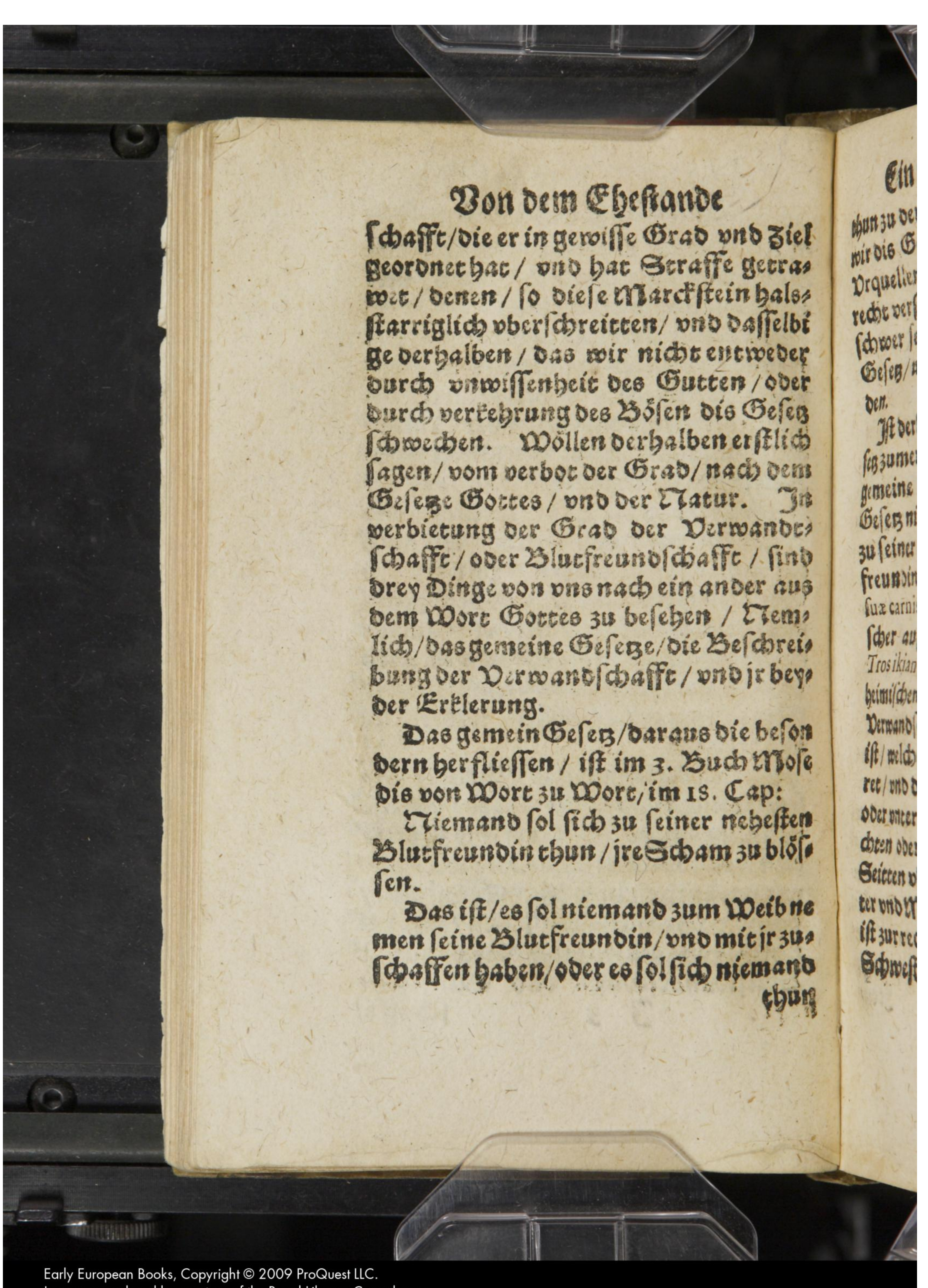


in schendliche Vnzucht / dadurch das Bild Gottes gleich als vberzogen / vertilget wird / vnd verdirbet.

Daraus ist liderlich zu vrtheilen / wie thewer vnd werth bey Gott seyen / keusche Ehe / welchen so viel Marckstein gesetzet sind / als das Gesetz der Natur / das Zeugnus Gottes / der antechtigen Keiser Ordnunge / die Setzunge der Bischoffe / vnd die Landesbreuche / vnd Gewonheiten / von welchen wir nach ein ander sagen wöllen / Vnd erstlich vom Gesetz der Natur / vnd dem Zeugnus Gottes / dadurch nicht ein new Gesetz gemacht wird / Sondern es wird das / so vor zeiten den Gemütern der Menschen eyngeschaffen / widerholet vnd erkleret.

So viel derhalben das Göttliche Gesetz (welches auch der Natur Gesetze ist) anbelanget / ist zuuor aus zu mercken / von welcher Ehe Gott wil / das wir vns enthalten sollen. Er wil aber / das wir vns enthalten sollen / von denen / die vns am nechsten Verwand mit Blutfreundtschafft vnd Schwöger-

schafft/



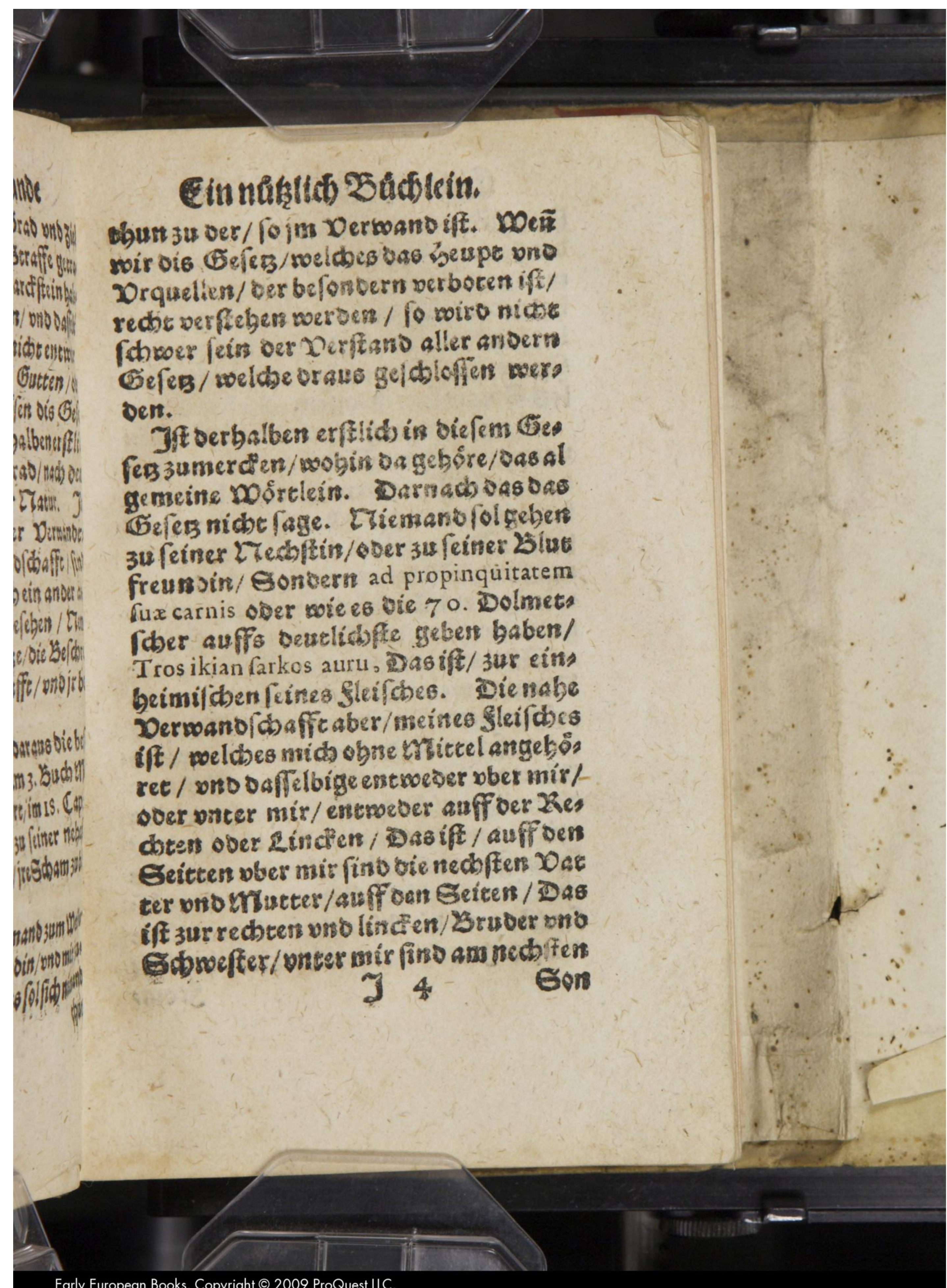
schafft/die er in gewisse Grad vnd Ziel geordnet hat/ vnd hat Straffe getrawet/ denen/ so diese Marckstein halsstarriglich vberschreitten/ vnd dasselbige derhalben/ das wir nicht entweder durch vnwissenheit des Gutten/ oder durch verkehrung des Bösen dis Gesetz schwechen. Wöllen derhalben erstlich sagen/ vom verbot der Grad/ nach dem Gesetze Gottes/ vnd der Natur. In verbietung der Grad der Verwandtschafft/ oder Blutfreundschafft/ sind drey Dinge von vns nach ein ander aus dem Wort Gottes zu besehen/ Nemlich/ das gemeine Gesetze/ die Beschreibung der Verwandschafft/ vnd jr beyder Erklerung.

Das gemein Gesetz/ daraus die besondern herfliessen/ ist im 3. Buch Mose dis von Wort zu Wort/ im 18. Cap:

Niemand sol sich zu seiner nehesten Blutfreundin thun/ jre Scham zu blössen.

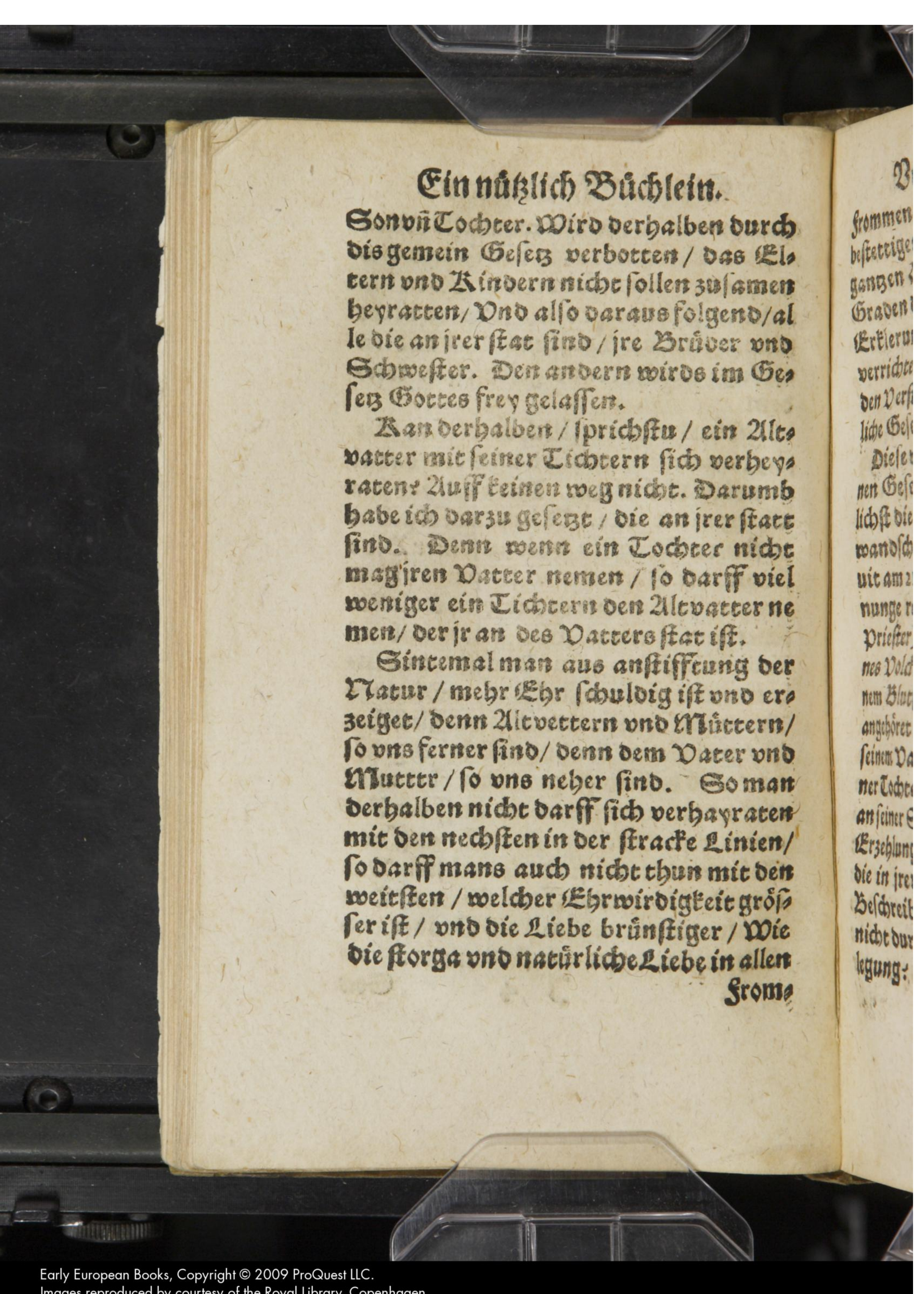
Das ist/ es sol niemand zum Weib nemen seine Blutfreundin/ vnd mit jr zuschaffen haben/ oder es sol sich niemand

thun



thun zu der/ so jm Verwand ist. Weñ wir dis Gesetz/ welches das Heupt vnd Vrquellen/ der besondern verboten ist/ recht verstehen werden / so wird nicht schwer sein der Verstand aller andern Gesetz / welche draus geschlossen werden.

Ist derhalben erstlich in diesem Gesetz zumercken/ wohin da gehöre/ das al gemeine Wörtlein. Darnach das das Gesetz nicht sage. Niemand sol gehen zu seiner Nechstin/ oder zu seiner Blutfreundin/ Sondern ad propinquitatem suæ carnis oder wie es die 70. Dolmetscher auffs deutlichste geben haben/ Tros ikian sarkos auru, Das ist/ zur einheimischen seines Fleisches. Die nahe Verwandschafft aber/ meines Fleisches ist / welches mich ohne Mittel angehöret / vnd dasselbige entweder vber mir/ oder vnter mir/ entweder auff der Rechten oder Lincken / Das ist / auff den Seitten vber mir sind die nechsten Vater vnd Mutter/ auff den Seiten / Das ist zur rechten vnd lincken/ Bruder vnd Schwester/ vnter mir sind am nechsten

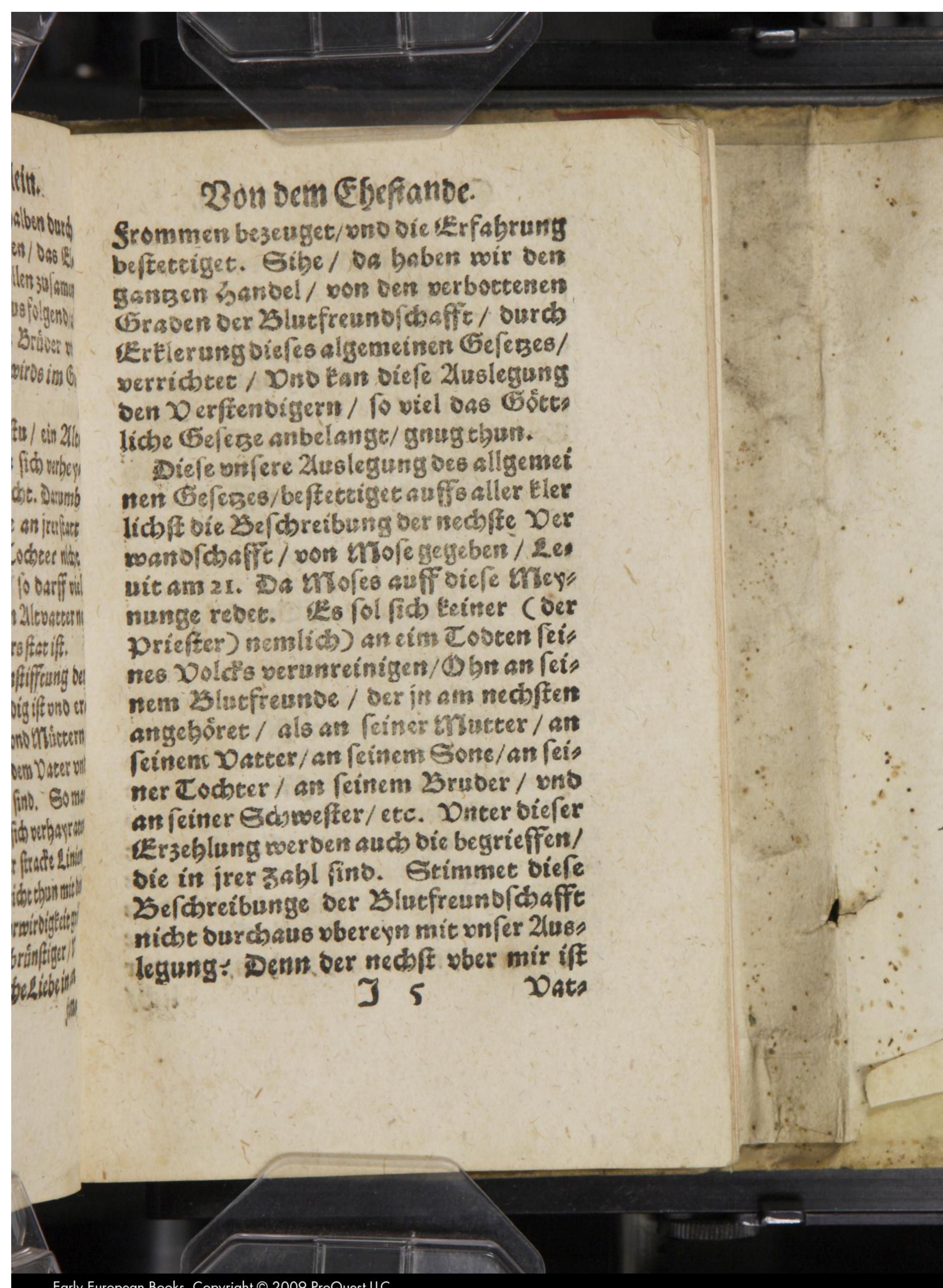


Son vñ Tochter. Wird derhalben durch dis gemein Gesetz verbotten / das Eltern vnd Kindern nicht sollen zusamen heyratten / Vnd also daraus folgend / alle die an jrer stat sind / jre Brüder vnd Schwester. Den andern wirds im Gesetz Gottes frey gelassen.

Kan derhalben / sprichstu / ein Altvatter mit seiner Tichtern sich verheyraten? Auff keinen weg nicht. Darumb habe ich darzu gesetzt / die an jrer statt sind. Denn wenn ein Tochter nicht mag jren Vatter nemen / so darff viel weniger ein Tichtern den Altvatter nemen / der jr an des Vatters stat ist.

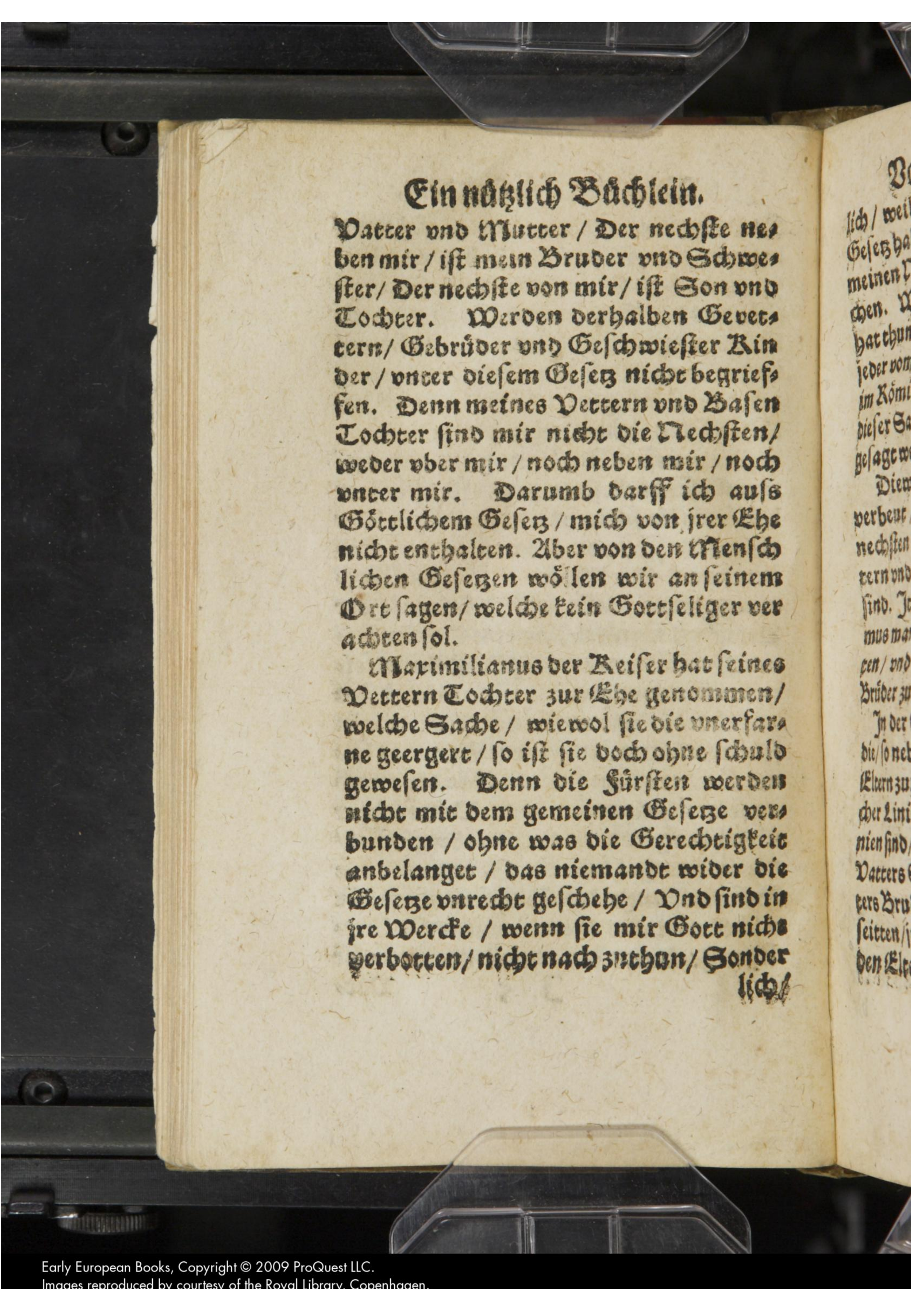
Sintemal man aus anstifftung der Natur / mehr Ehr schuldig ist vnd erzeiget / denn Altvettern vnd Müttern / so vns ferner sind / denn dem Vater vnd Muttr / so vns neher sind. So man derhalben nicht darff sich verhayraten mit den nechsten in der stracke Linien / so darff mans auch nicht thun mit den weitsten / welcher Ehrwirdigkeit grösser ist / vnd die Liebe brünstiger / Wie die storga vnd natürliche Liebe in allen

From-



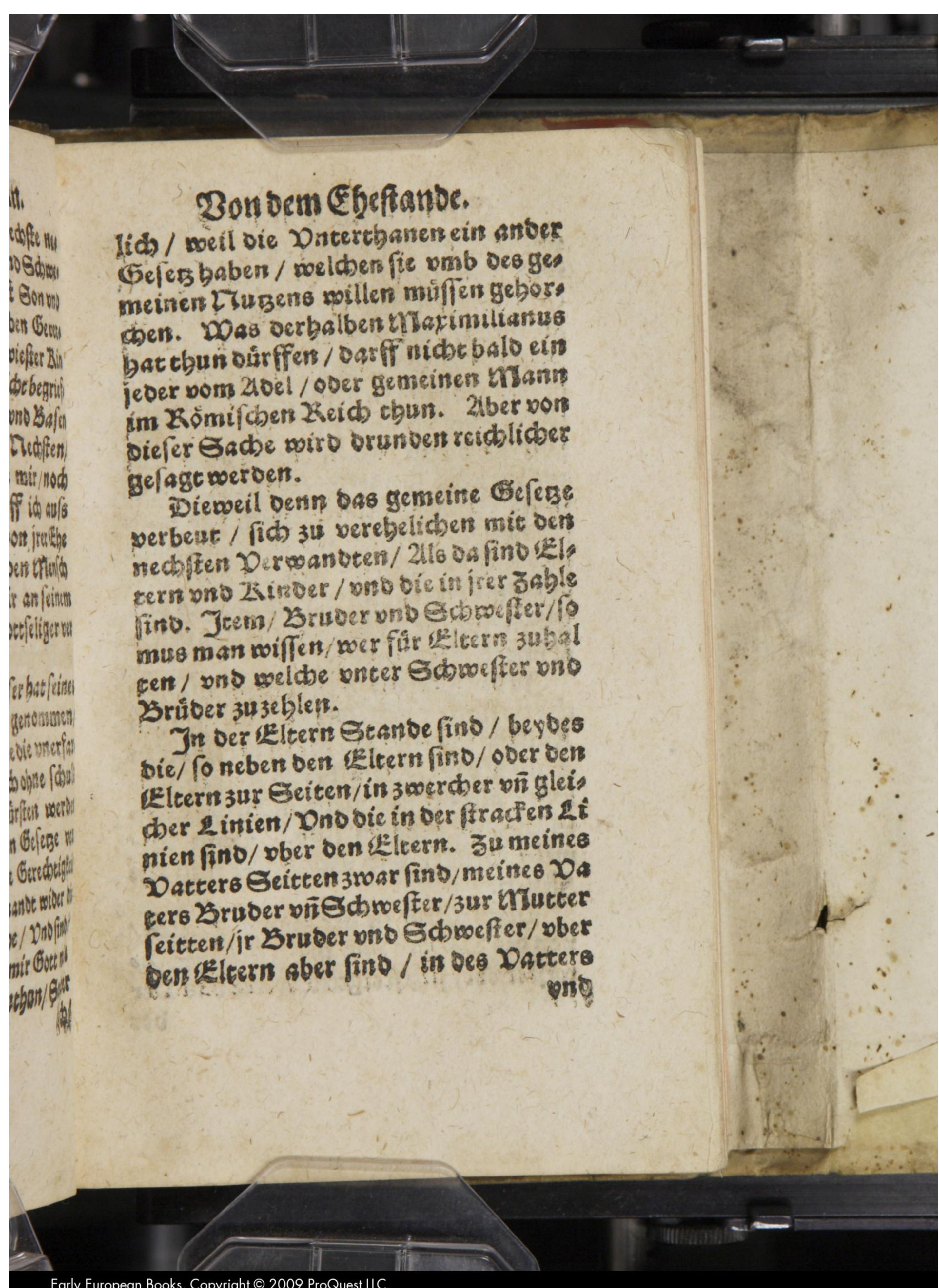
Frommen bezeuget/ vnd die Erfahrung bestettiget. Sihe/ da haben wir den gantzen Handel/ von den verbottenen Graden der Blutfreundschafft/ durch Erklerung dieses algemeinen Gesetzes/ verrichtet/ Vnd kan diese Auslegung den Verstendigern/ so viel das Göttliche Gesetze anbelangt/ gnug thun.

Diese vnsere Auslegung des allgemeinen Gesetzes/ bestettiget auffs aller klerlichst die Beschreibung der nechste Verwandschafft/ von Mose gegeben/ Leuit am 21. Da Moses auff diese Meynunge redet. Es sol sich keiner (der Priester) nemlich) an eim Todten seines Volcks verunreinigen/ Ohn an seinem Blutfreunde/ der jm am nechsten angehöret/ als an seiner Mutter/ an seinem Vatter/ an seinem Sone/ an seiner Tochter/ an seinem Bruder/ vnd an seiner Schwester/ etc. Vnter dieser Erzehlung werden auch die begrieffen/ die in jrer Zahl sind. Stimmet diese Beschreibunge der Blutfreundschafft nicht durchaus vbereyn mit vnser Auslegung: Denn der nechst vber mir ist



Vatter vnd Mutter / Der nechste neben mir / ist mein Bruder vnd Schwester / Der nechste von mir / ist Son vnd Tochter. Werden derhalben Gevettern / Gebrüder vnd Geschwiester Kinder / vnter diesem Gesetz nicht begrieffen. Denn meines Vettern vnd Basen Tochter sind mir nicht die Nechsten / weder vber mir / noch neben mir / noch vnter mir. Darumb darff ich aus Göttlichem Gesetz / mich von jrer Ehe nicht enthalten. Aber von den Menschlichen Gesetzen wöllen wir an seinem Ort sagen / welche kein Gottseliger verachten sol.

Maximilianus der Keiser hat seines Vettern Tochter zur Ehe genommen / welche Sache / wiewol sie die vnerfarne geergert / so ist sie doch ohne schuld gewesen. Denn die Fürsten werden nicht mit dem gemeinen Gesetze verbunden / ohne was die Gerechtigkeit anbelanget / das niemandt wider die Gesetze vnrecht geschehe / Vnd sind in jre Wercke / wenn sie mir Gott nichs verbotten / nicht nach zuthun / Sonder lich /

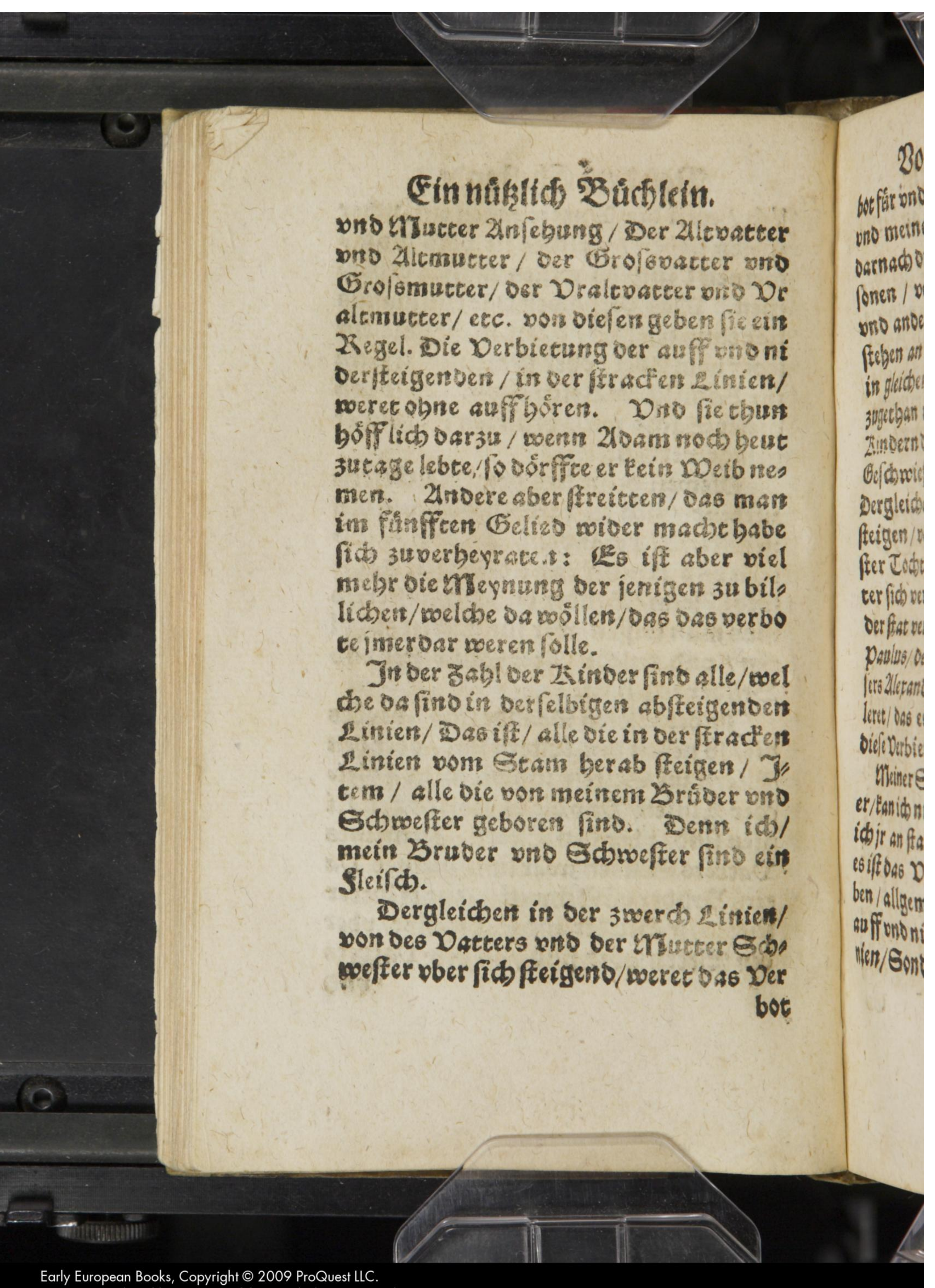


lich / weil die Vnterthanen ein ander Gesetz haben / welchen sie vmb des gemeinen Nutzens willen müssen gehorchen. Was derhalben Maximilianus hat thun dürffen / darff nicht bald ein jeder vom Adel / oder gemeinen Mann im Römischen Reich thun. Aber von dieser Sache wird drunden reichlicher gesagt werden.

Dieweil denn das gemeine Gesetze verbeut / sich zu verehelichen mit den nechsten Verwandten / Als da sind Eltern vnd Kinder / vnd die in jrer Zahle sind. Item / Bruder vnd Schwester / so mus man wissen / wer für Eltern zuhalten / vnd welche vnter Schwester vnd Brüder zuzehlen.

In der Eltern Stande sind / beydes die / so neben den Eltern sind / oder den Eltern zur Seiten / in zwercher vñ gleicher Linien / Vnd die in der stracken Linien sind / vber den Eltern. Zu meines Vatters Seitten zwar sind / meines Vatters Bruder vñ Schwester / zur Mutter seitten / jr Bruder vnd Schwester / vber den Eltern aber sind / in des Vatters

vnd

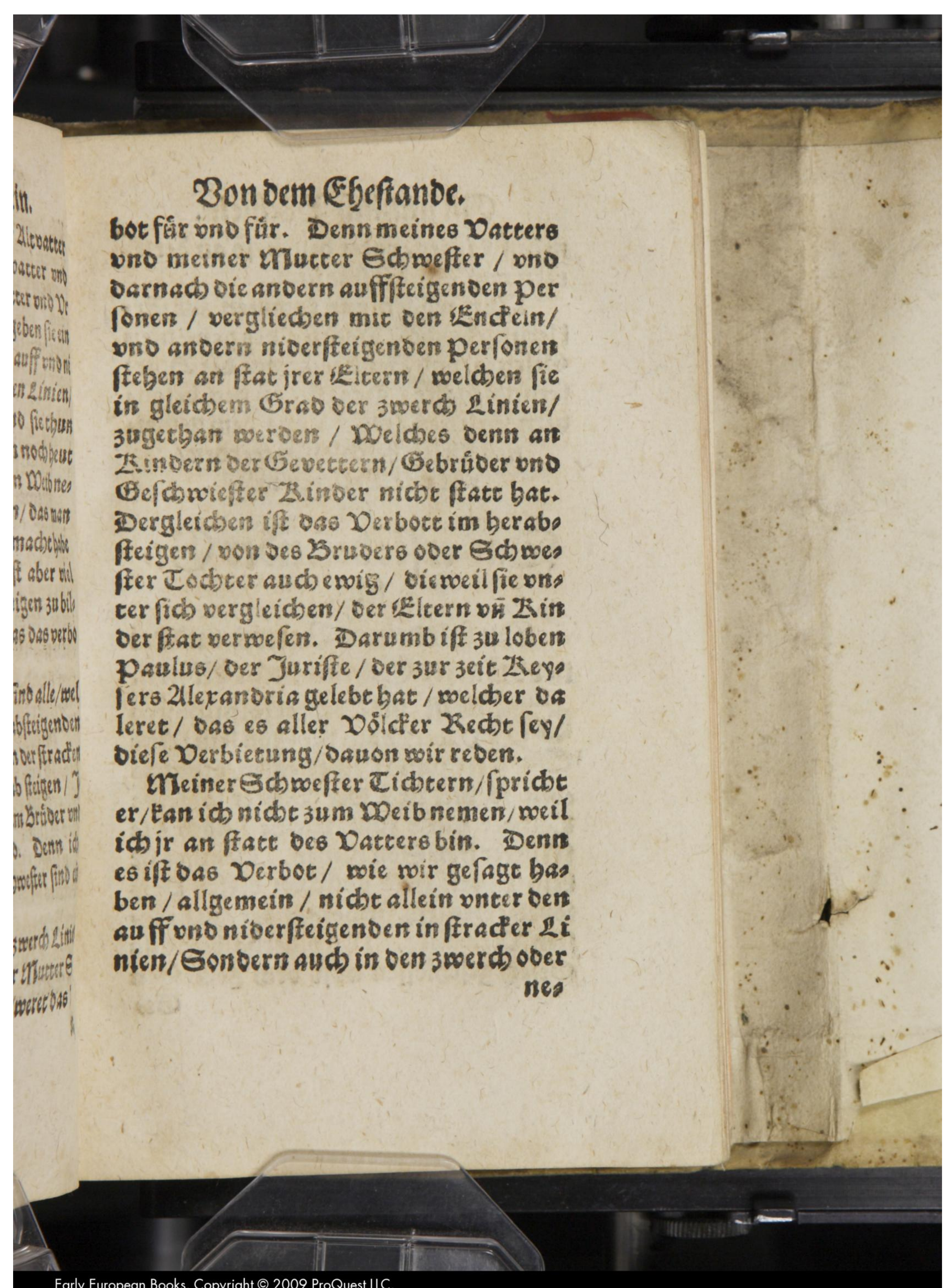


vnd Mutter Ansehung / Der Altvatter vnd Altmutter / der Grosvatter vnd Grosmutter / der Vraltvatter vnd Vraltmutter / etc. von diesen geben sie ein Regel. Die Verbietung der auff vnd nidersteigenden / in der stracken Linien / weret ohne auffhören. Vnd sie thun höfflich darzu / wenn Adam noch heut zutage lebte, so dörffte er kein Weib nemen. Andere aber streitten / das man im fünfften Gelied wider macht habe sich zuverheyraten: Es ist aber viel mehr die Meynung der jenigen zu billichen / welche da wöllen / das das verbote jmerdar weren solle.

In der Zahl der Kinder sind alle / welche da sind in derselbigen absteigenden Linien / Das ist / alle die in der stracken Linien vom Stam herab steigen / Jtem / alle die von meinem Brüder vnd Schwester geboren sind. Denn ich / mein Bruder vnd Schwester sind ein Fleisch.

Dergleichen in der zwerch Linien / von des Vatters vnd der Mutter Schwester vber sich steigend / weret das Ver

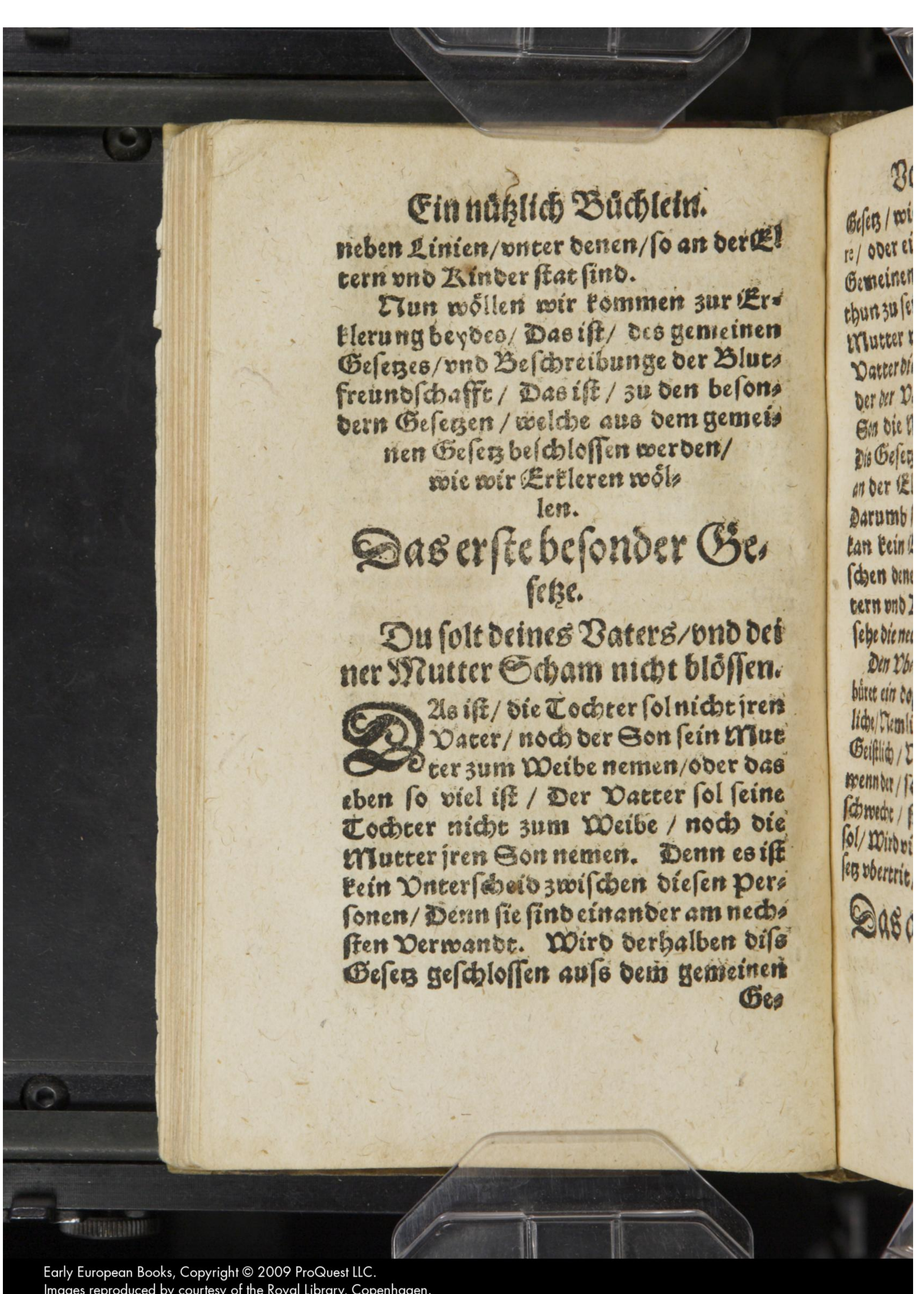
bot



bot für vnd für. Denn meines Vatters vnd meiner Mutter Schwester / vnd darnach die andern auffsteigenden Personen / vergliechen mit den Enckeln/ vnd andern nidersteigenden Personen stehen an stat jrer Eltern / welchen sie in gleichem Grad der zwerch Linien/ zugethan werden / Welches denn an Kindern der Gevettern/ Gebrüder vnd Geschwiester Kinder nicht statt hat. Dergleichen ist das Verbott im herabsteigen / von des Bruders oder Schwester Tochter auch ewig / dieweil sie vnter sich vergleichen/ der Eltern vñ Kinder stat verwesen. Darumb ist zu loben Paulus/ der Juriste / der zur zeit Keysers Alexandria gelebt hat / welcher da leret/ das es aller Völcker Recht sey/ diese Verbietung/dauon wir reden.

Meiner Schwester Tichtern/spricht er/kan ich nicht zum Weib nemen/weil ich jr an statt des Vatters bin. Denn es ist das Verbot/ wie wir gesagt haben / allgemein / nicht allein vnter den auff vnd nidersteigenden in stracker Linien/Sondern auch in den zwerch oder

ne-



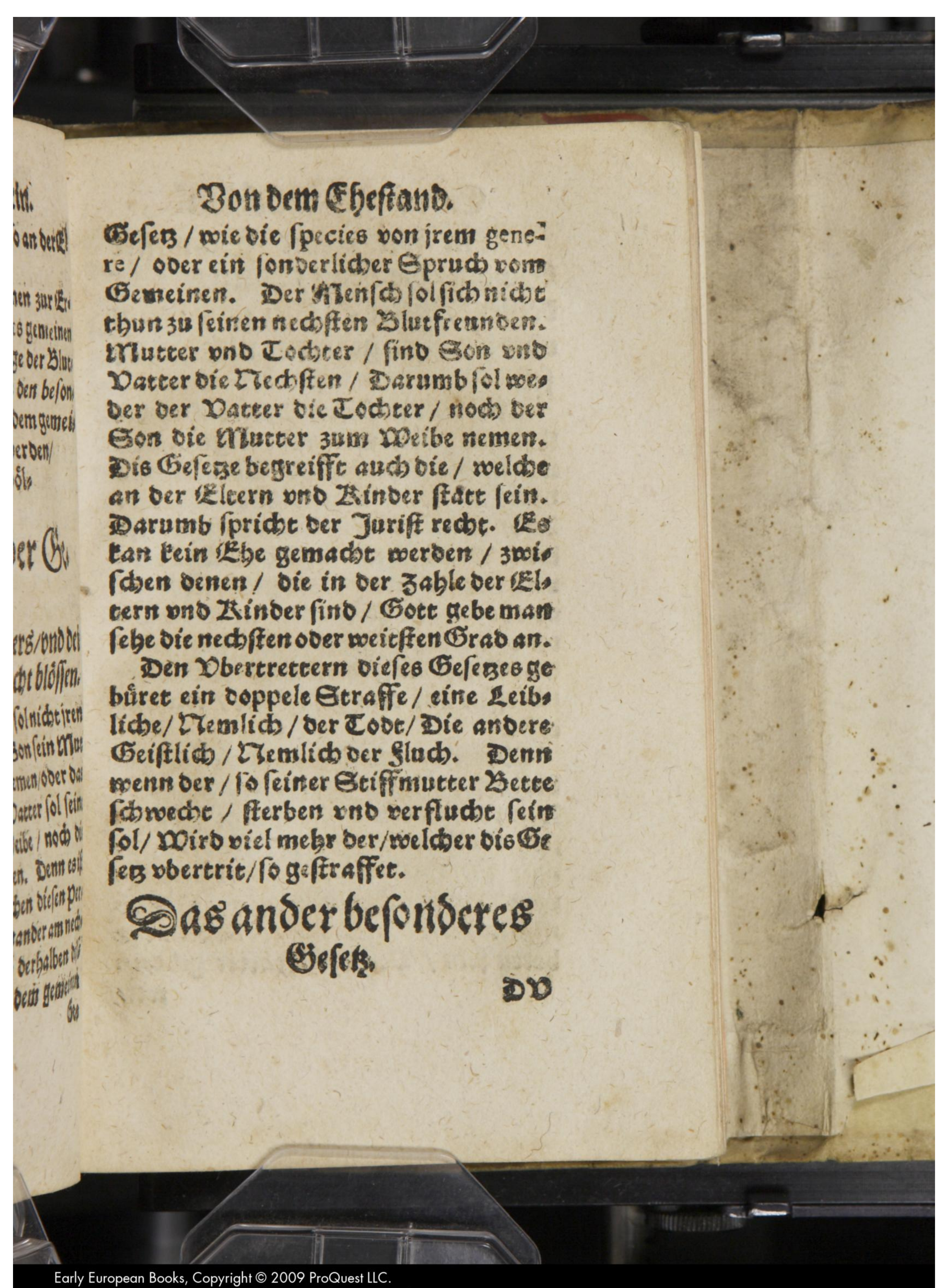
neben Linien/ vnter denen/ so an der Eltern vnd Kinder stat sind.

Nun wöllen wir kommen zur Erklerung beydes/ Das ist/ des gemeinen Gesetzes/ vnd Beschreibunge der Blutfreundschafft/ Das ist/ zu den besondern Gesetzen/ welche aus dem gemeinen Gesetz beschlossen werden/ wie wir Erkleren wöllen.

Das erste besonder Gesetze.

Du solt deines Vaters/ vnd deiner Mutter Scham nicht blössen.

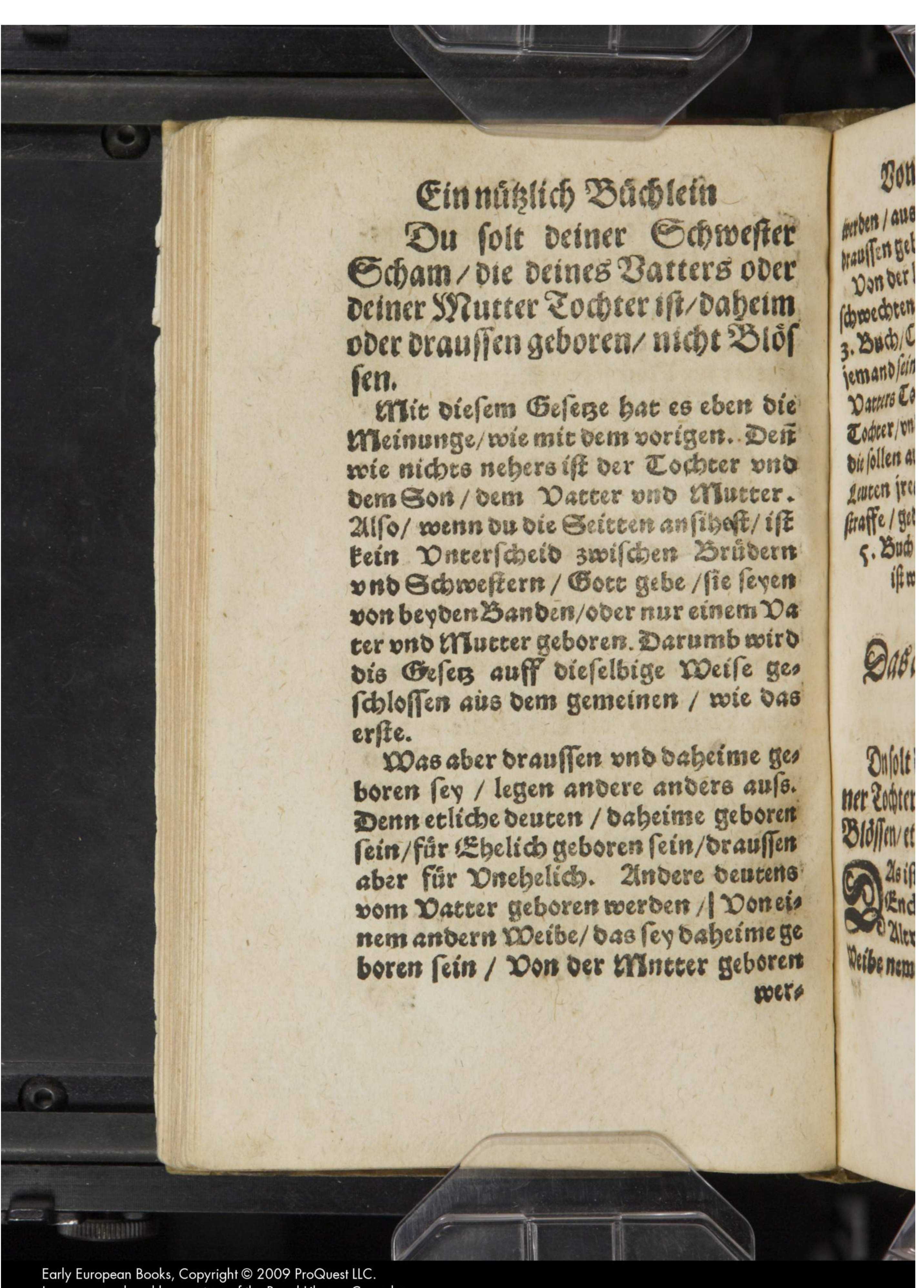
DAs ist/ die Tochter sol nicht jren Vater/ noch der Son sein Mutter zum Weibe nemen/ oder das eben so viel ist/ Der Vatter sol seine Tochter nicht zum Weibe/ noch die Mutter jren Son nemen. Denn es ist kein Vnterscheid zwischen diesen Personen/ Denn sie sind einander am nechsten Verwandt. Wird derhalben dis Gesetz geschlossen auss dem gemeinen Ge-



Gesetz / wie die species von jrem genere / oder ein sonderlicher Spruch vom Gemeinen. Der Mensch sol sich nicht thun zu seinen nechsten Blutfreunden. Mutter vnd Tochter / sind Son vnd Vatter die Nechsten / Darumb sol weder der Vatter die Tochter / noch der Son die Mutter zum Weibe nemen. Dis Gesetze begreifft auch die / welche an der Eltern vnd Kinder statt sein. Darumb spricht der Jurist recht. Es kan kein Ehe gemacht werden / zwischen denen / die in der Zahle der Eltern vnd Kinder sind / Gott gebe man sehe die nechsten oder weitsten Grad an.

Den Vbertrettern dieses Gesetzes gebüret ein doppele Straffe / eine Leibliche / Nemlich / der Todt / Die andere Geistlich / Nemlich der Fluch. Denn wenn der / so seiner Stiffmutter Bette schwecht / sterben vnd verflucht sein sol / Wird viel mehr der / welcher dis Gesetz vbertrit / so gestraffet.

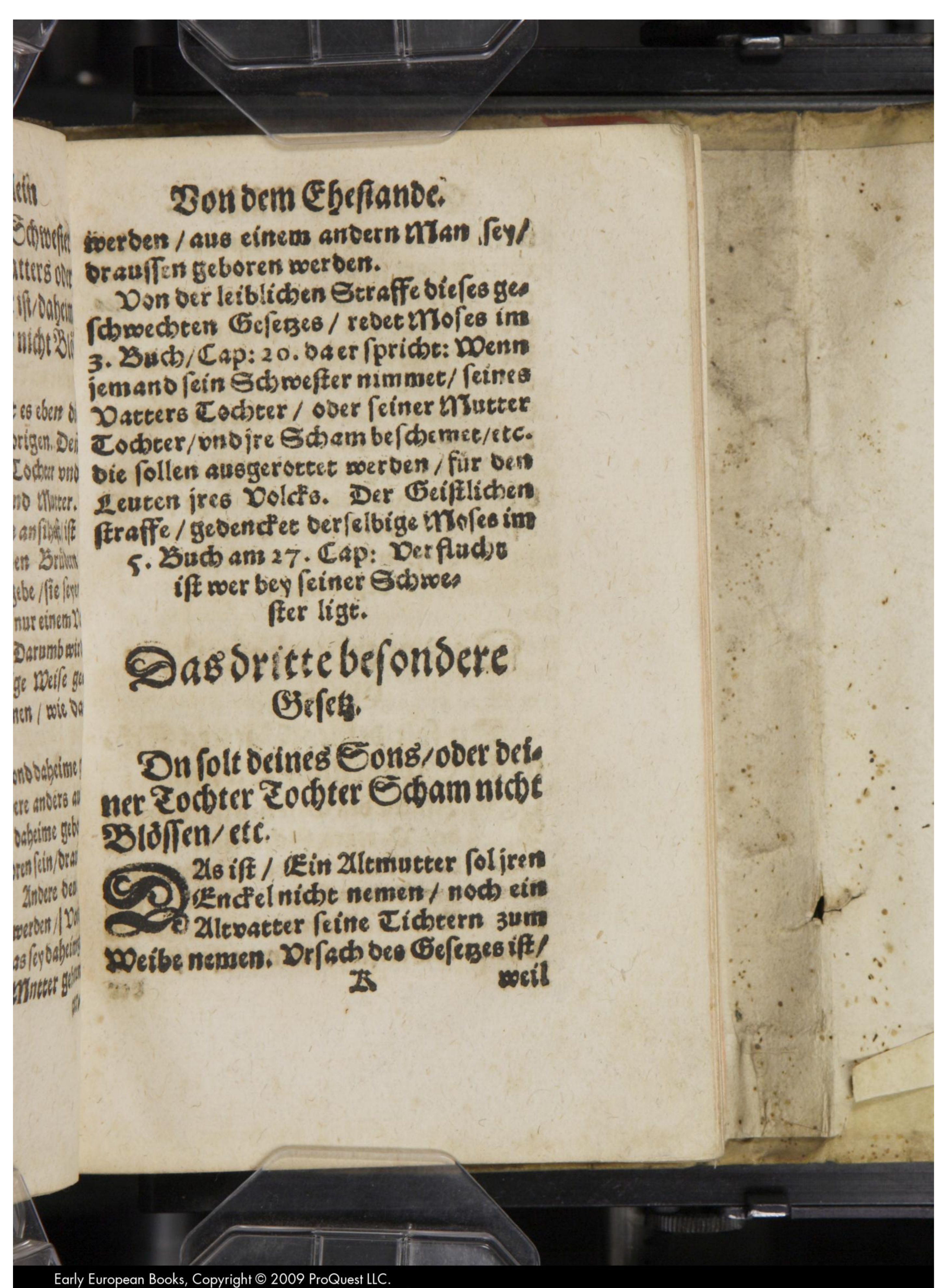
Das ander besonderes Gesetz.



Du solt deiner Schwester Scham / die deines Vatters oder deiner Mutter Tochter ist / daheim oder draussen geboren / nicht Blössen.

Mit diesem Gesetze hat es eben die Meinunge / wie mit dem vorigen. Denn wie nichts nehers ist der Tochter vnd dem Son / dem Vatter vnd Mutter. Also / wenn du die Seitten ansihest / ist kein Vnterscheid zwischen Brüdern vnd Schwestern / Gott gebe / sie seyen von beyden Banden / oder nur einem Vater vnd Mutter geboren. Darumb wird dis Gesetz auff dieselbige Weise geschlossen aus dem gemeinen / wie das erste.

Was aber draussen vnd daheime geboren sey / legen andere anders auss. Denn etliche deuten / daheime geboren sein / für Ehelich geboren sein / draussen aber für Vnehelich. Andere deutens vom Vatter geboren werden / Von einem andern Weibe / das sey daheime geboren sein / Von der Mutter geboren wer-



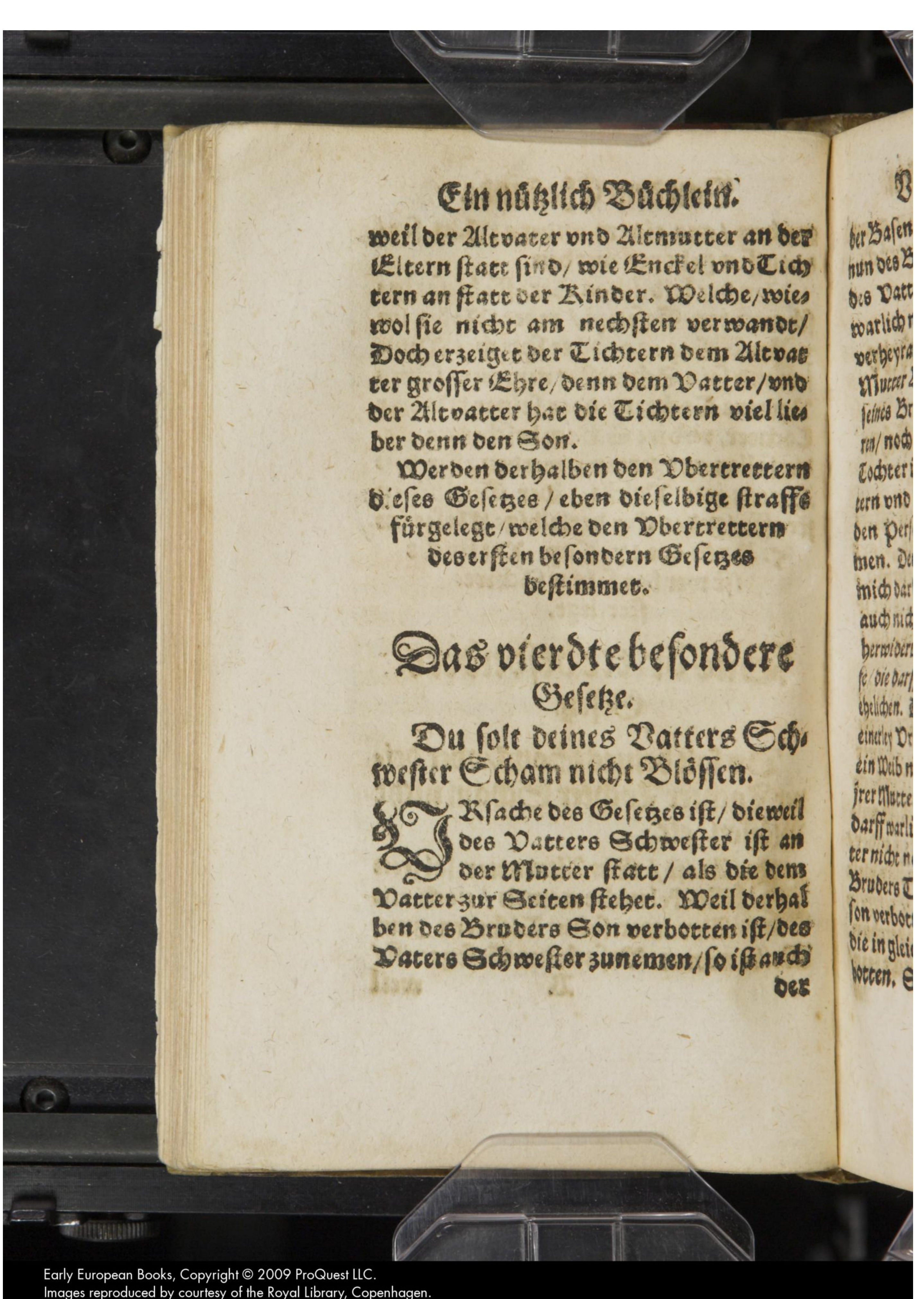
werden / aus einem andern Man sey/ draussen geboren werden.

Von der leiblichen Straffe dieses geschwechten Gesetzes / redet Moses im 3. Buch/Cap: 20. da er spricht: Wenn jemand sein Schwester nimmet/ seines Vatters Tochter / oder seiner Mutter Tochter/ vnd jre Scham beschemet/etc. die sollen ausgerottet werden / für den Leuten jres Volcks. Der Geistlichen straffe / gedencket derselbige Moses im 5. Buch am 27. Cap: Verflucht ist wer bey seiner Schwester ligt.

Das dritte besondere Gesetz.

Du solt deines Sons/oder deiner Tochter Tochter Scham nicht Blössen/etc.

DAs ist / Ein Altmutter sol jren Enckel nicht nemen / noch ein Altvatter seine Tichtern zum Weibe nemen. Vrsach des Gesetzes ist/



weil der Altvater vnd Altmutter an der Eltern statt sind/ wie Enckel vnd Tichtern an statt der Kinder. Welche/ wiewol sie nicht am nechsten verwandt/ Doch erzeiget der Tichtern dem Altvatter grosser Ehre/ denn dem Vatter/ vnd der Altvatter hat die Tichtern viel lieber denn den Son.

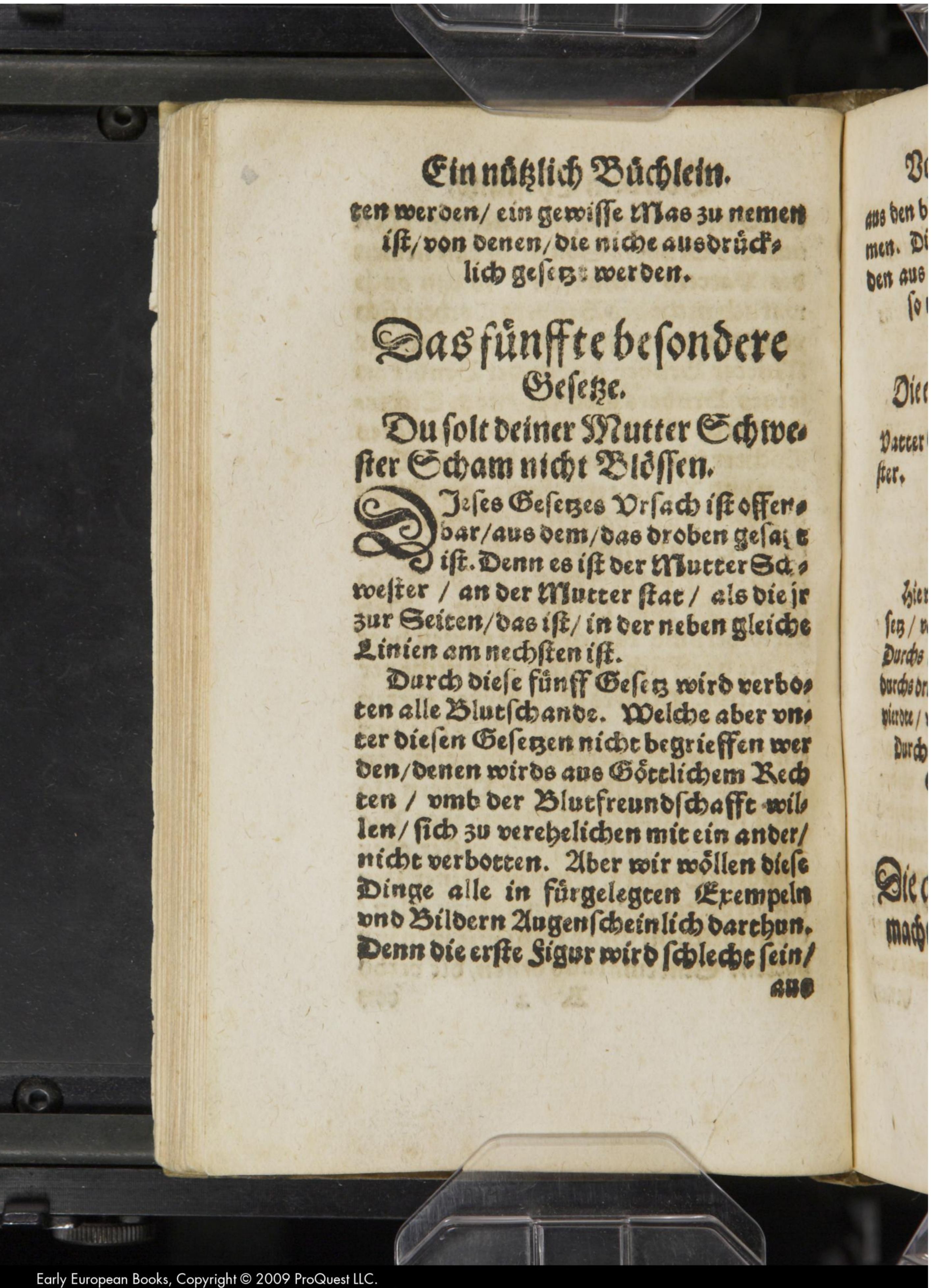
Werden derhalben den Vbertrettern dieses Gesetzes/ eben dieselbige straffe fürgelegt/ welche den Vbertrettern des ersten besondern Gesetzes bestimmet.

Das vierdte besondere Gesetze.

Du solt deines Vatters Schwester Scham nicht Blössen.

DJe Vrsache des Gesetzes ist/ dieweil des Vatters Schwester ist an der Mutter statt/ als die dem Vatter zur Seiten stehet. Weil derhalben des Bruders Son verbotten ist/ des Vaters Schwester zunemen/ so ist auch

der Basen verboten/ jn zu nemen. Weñ nun des Bruders Son nicht kan nemen des Vatters Schwester / so kan auch warlich nicht des Bruders Tochter sich verheyratten an jren Vattern/ oder der Mutter Bruder / noch der Bruder an seines Bruders Tochter / noch Tichteren/ noch Vrtichtern. Denn welches Tochter ich nicht nemen kan/ des Tichtern vnd Vrtichtern/ sampt den folgenden Personen/ darff ich auch nicht nemen. Denn welches Weib sich nicht an mich darff verheyraten / die darff ich auch nicht zum Weibe nemen. Vnd herwiderumb/ die ich nicht nemen darffe/ die darff sich auch an mich nicht verehelichen. Denn es ist zu beyden seitten einerley Vrsach. Weil sich derhalben ein Weib nicht verehelichen darff / an jrer Mutter Brudern oder Vettern / so darff warlich auch ein Ohme oder Vetter nicht nemen seiner Schwester oder Bruders Tochter. Denn was einer Person verbotten/das ist den andern allen/ die in gleichem Grad sind/ mit jnen verbotten. Sintemal aus denen/die verbo



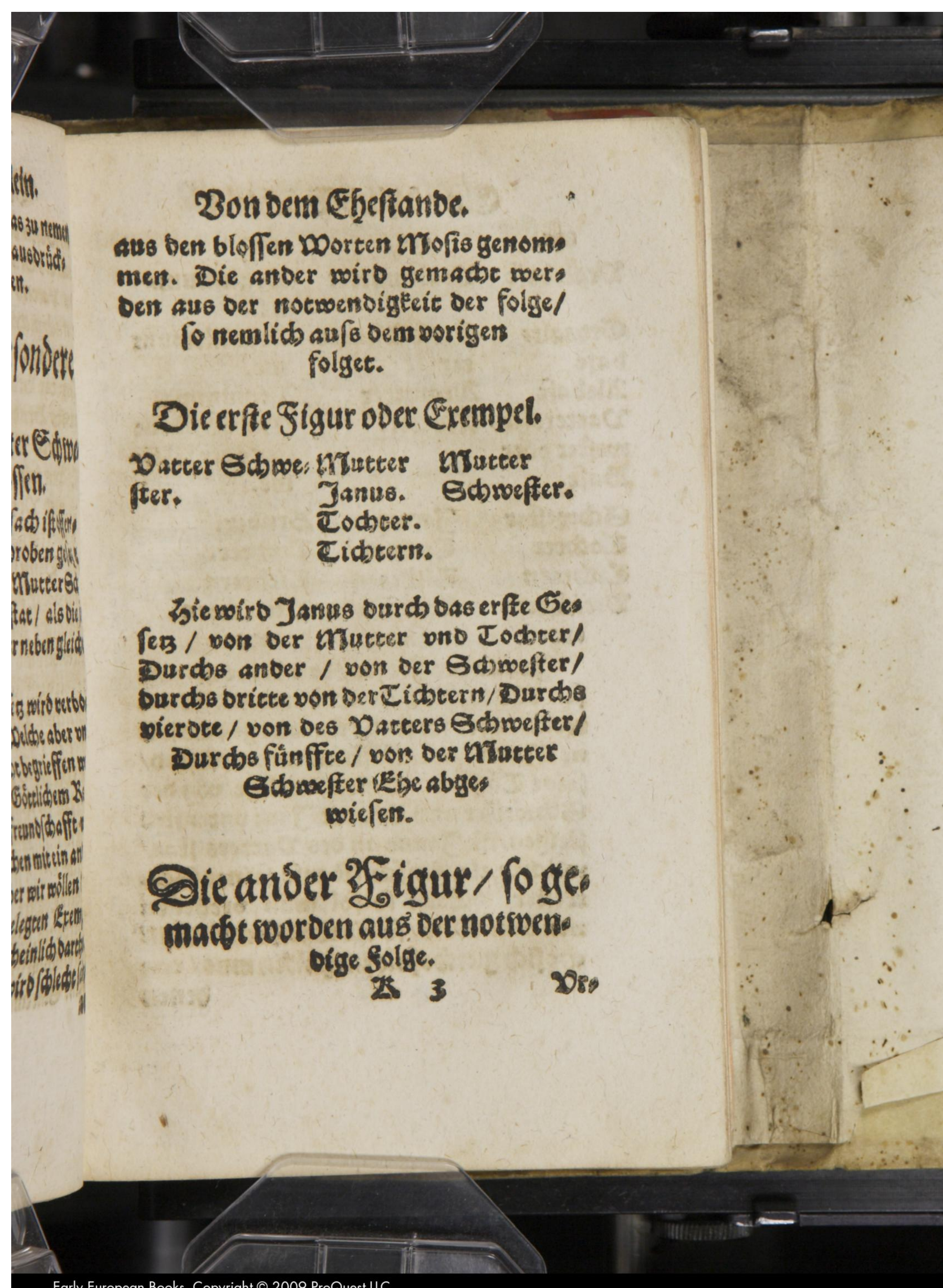
ten werden/ ein gewisse Mas zu nemen ist/von denen/die nicht ausdrück-lich gesetzt werden.

Das fünffte besondere Gesetze.

Du solt deiner Mutter Schwester Scham nicht Blössen.

DIeses Gesetzes Vrsach ist offenbar/aus dem/das droben gesagt ist. Denn es ist der Mutter Schwester / an der Mutter stat / als die jr zur Seiten/das ist/ in der neben gleichen Linien am nechsten ist.

Durch diese fünff Gesetz wird verbotten alle Blutschande. Welche aber vnter diesen Gesetzen nicht begrieffen werden/denen wirds aus Göttlichem Rechten / vmb der Blutfreundschafft willen/ sich zu verehelichen mit ein ander/ nicht verbotten. Aber wir wöllen diese Dinge alle in fürgelegten Exempeln vnd Bildern Augenscheinlich darthun. Denn die erste Figur wird schlecht sein/



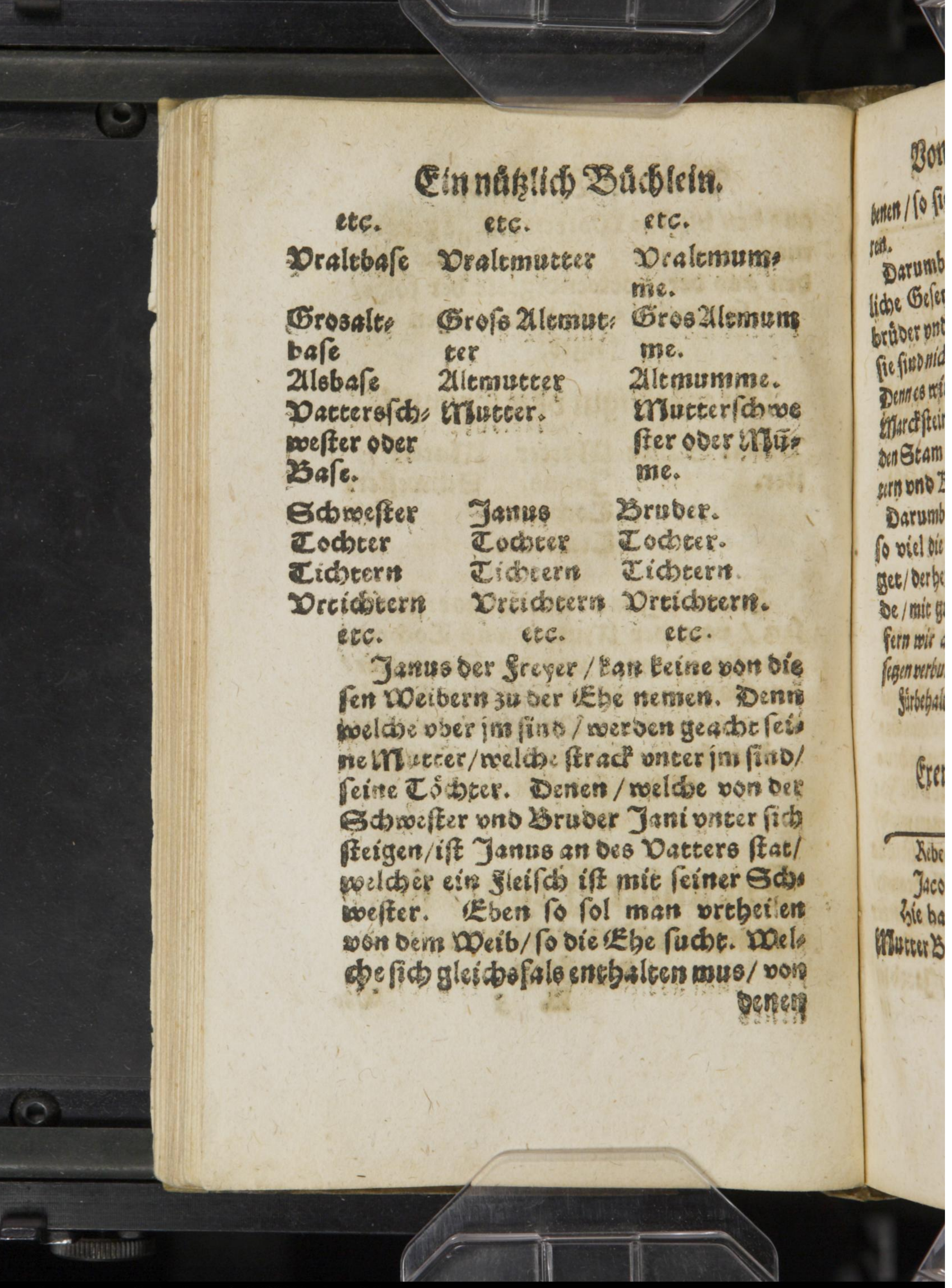
aus den blossen Worten Mosis genommen. Die ander wird gemacht werden aus der notwendigkeit der folge/ so nemlich auſs dem vorigen folget.

Die erste Figur oder Exempel.

Vatter Schwester.	Mutter	Mutter
	Janus.	Schwester.
	Tochter.	
	Tichtern.	

Hie wird Janus durch das erste Gesetz / von der Mutter vnd Tochter/ Durchs ander / von der Schwester/ durchs dritte von der Tichtern/ Durchs vierdte / von des Vatters Schwester/ Durchs fünffte / von der Mutter Schwester Ehe abgewiesen.

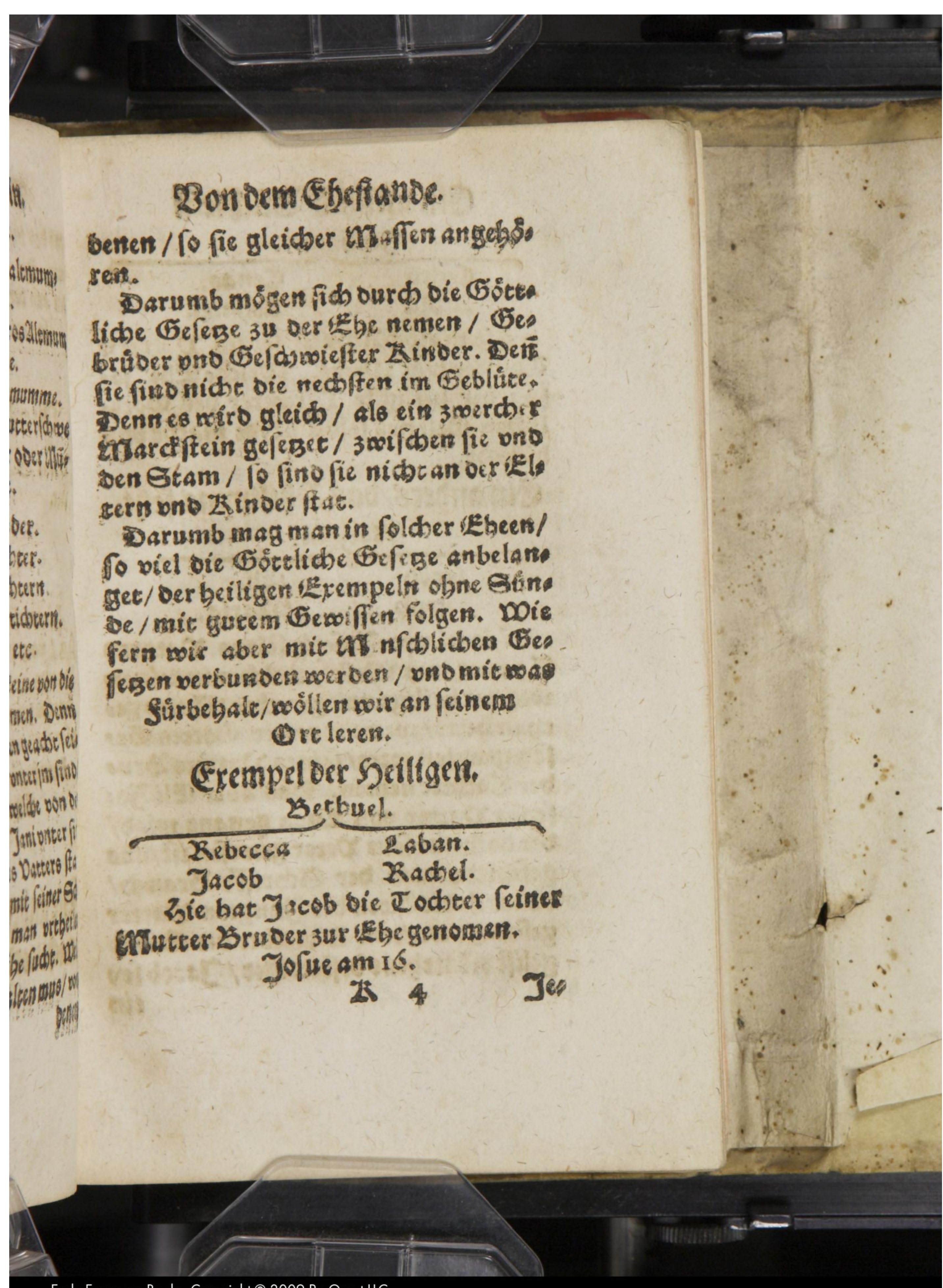
Die ander Figur/ so gemacht worden aus der notwendige Folge.



etc.	etc.	etc.
Vraltbaſe	Vraltmutter	Vraltmumme.
Groſaltbaſe	Groſs Altmutter	Gros Altmumme.
Alsbaſe	Altmutter	Altmumme.
Vatterſchweſter oder Baſe.	Mutter.	Mutterſchweſter oder Mumme.
Schweſter	Janus	Bruder.
Tochter	Tochter	Tochter.
Tichtern	Tichtern	Tichtern.
Vrtichtern	Vrtichtern	Vrtichtern.
etc.	etc.	etc.

Janus der Freyer / kan keine von dieſen Weibern zu der Ehe nemen. Denn welche vber jm ſind / werden geacht ſeine Mutter / welche ſtrack vnter jm ſind / ſeine Töchter. Denen / welche von der Schweſter vnd Bruder Jani vnter ſich ſteigen / iſt Janus an des Vatters ſtat / welcher ein Fleiſch iſt mit ſeiner Schweſter. Eben ſo ſol man vrtheilen von dem Weib / ſo die Ehe ſucht. Welche ſich gleichsfals enthalten mus / von

denen



denen / so sie gleicher Massen angehören.

Darumb mögen sich durch die Göttliche Gesetze zu der Ehe nemen / Gebrüder vnd Geschwiester Kinder. Denn sie sind nicht die nechsten im Geblüte. Denn es wird gleich / als ein zwercher Marckstein gesetzet / zwischen sie vnd den Stam / so sind sie nicht an der Eltern vnd Kinder stat.

Darumb mag man in solcher Eheen/ so viel die Göttliche Gesetze anbelanget / der heiligen Exempeln ohne Sünde / mit gutem Gewissen folgen. Wie fern wir aber mit Menschlichen Gesetzen verbunden werden / vnd mit was Fürbehalt / wöllen wir an seinem Ort leren.

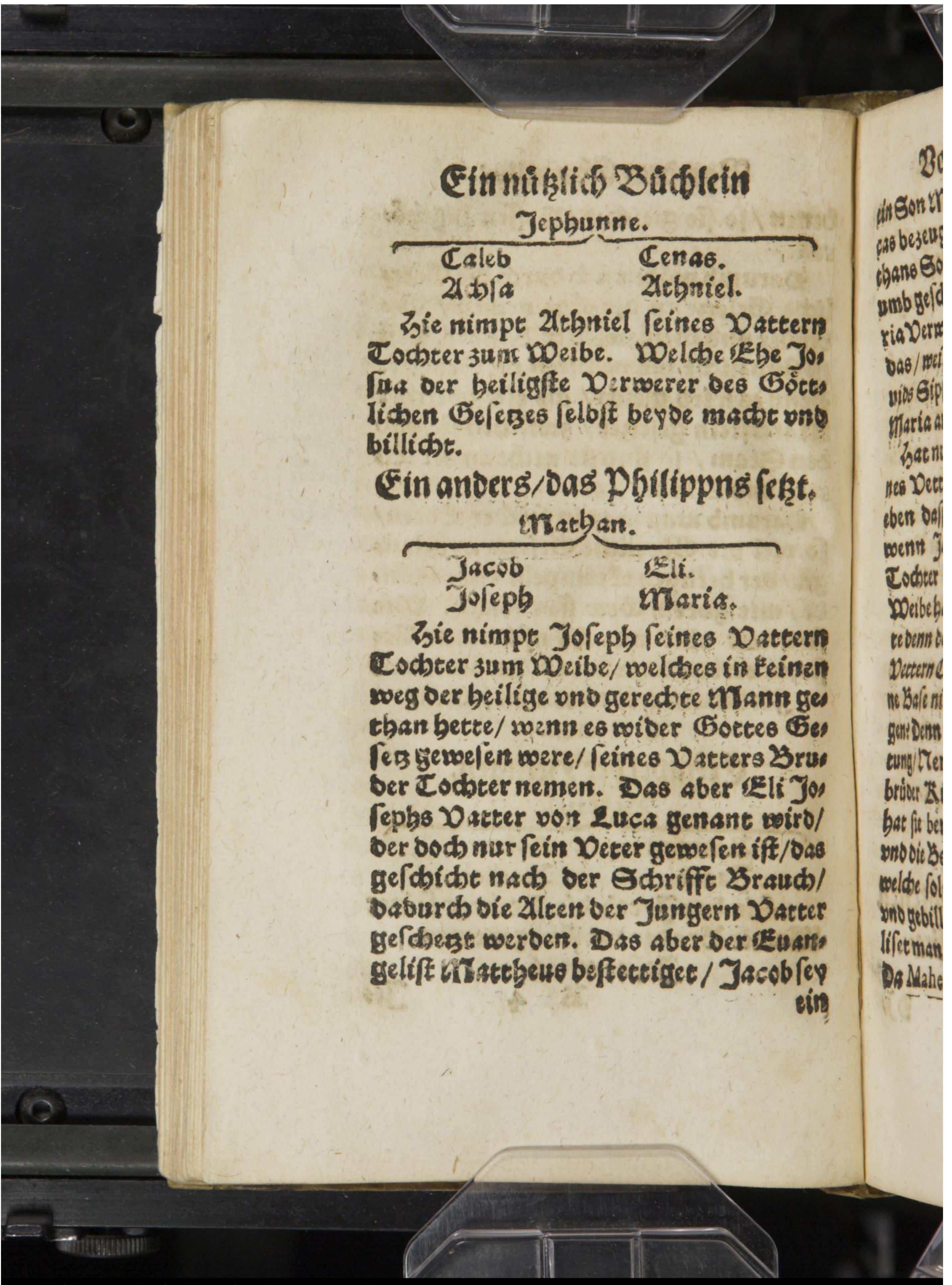
Exempel der Heiligen.

Bethuel.

Rebecca	Laban.
Jacob	Rachel.

Hie hat Jacob die Tochter seiner Mutter Bruder zur Ehe genomen.

Josue am 16.



Jephunne.

Caleb	Cenas.
Achsa	Athniel.

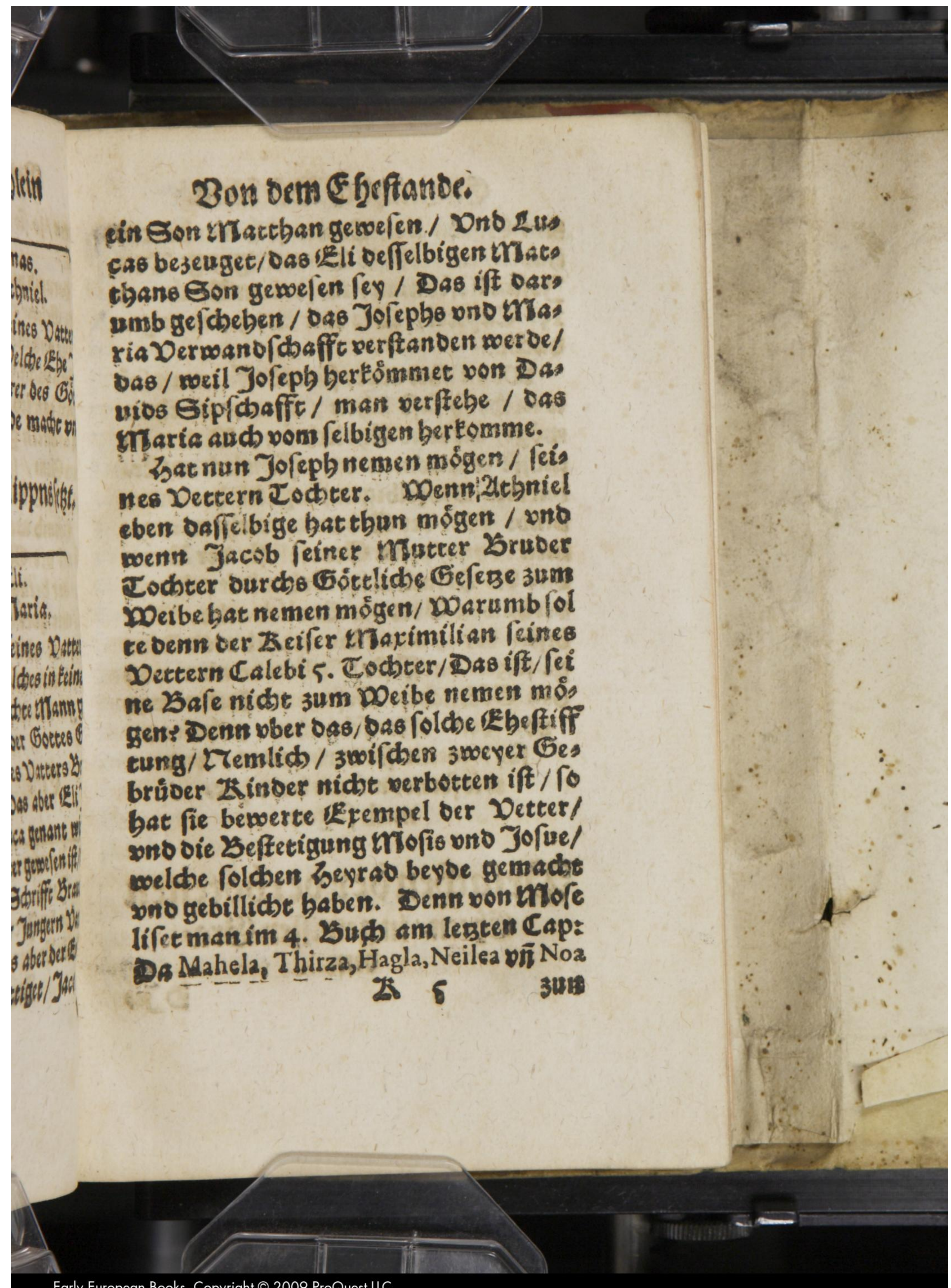
Hie nimpt Athniel seines Vattern Tochter zum Weibe. Welche Ehe Josua der heiligste Verwerer des Göttlichen Gesetzes selbst beyde macht vnd billicht.

Ein anders/das Philippus setzt.

Nathan.

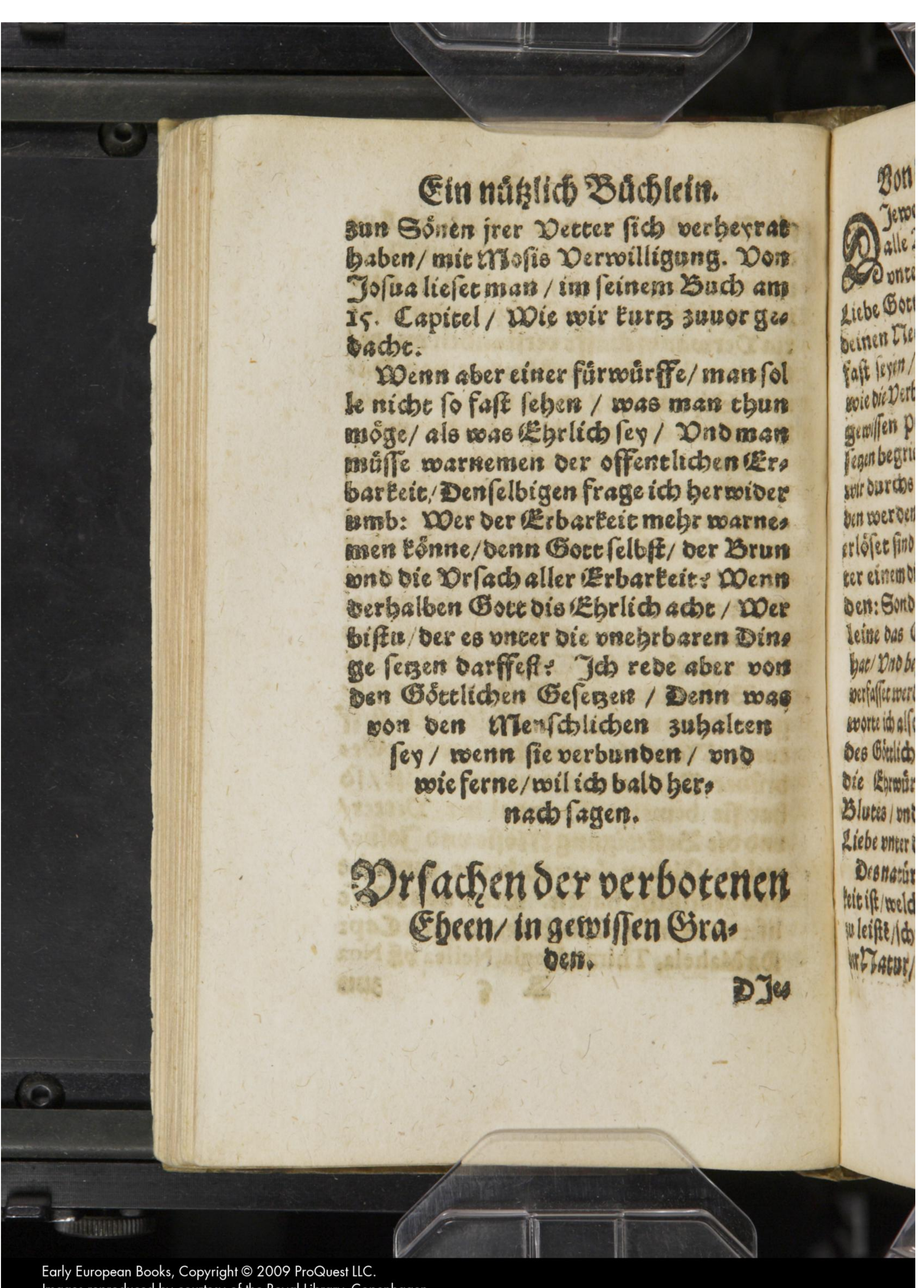
Jacob	Eli.
Joseph	Maria.

Hie nimpt Joseph seines Vattern Tochter zum Weibe/ welches in keinen weg der heilige vnd gerechte Mann gethan hette/ wenn es wider Gottes Gesetz gewesen were/ seines Vatters Bruder Tochter nemen. Das aber Eli Josephs Vatter von Luca genant wird/ der doch nur sein Veter gewesen ist/das geschicht nach der Schrifft Brauch/ dadurch die Alten der Jungern Vatter geschetzt werden. Das aber der Euangelist Mattheus bestettiget/ Jacob sey ein



ein Son Matthan gewesen / Vnd Lucas bezeuget / das Eli desselbigen Matthans Son gewesen sey / Das ist darumb geschehen / das Josephs vnd Maria Verwandschafft verstanden werde / das / weil Joseph herkömmet von Dauids Sipschafft / man verstehe / das Maria auch vom selbigen herkomme.

Hat nun Joseph nemen mögen / seines Vettern Tochter. Wenn Athniel eben dasselbige hat thun mögen / vnd wenn Jacob seiner Mutter Bruder Tochter durchs Göttliche Gesetze zum Weibe hat nemen mögen / Warumb solte denn der Keiser Maximilian seines Vettern Calebi 5. Tochter / Das ist / seine Base nicht zum Weibe nemen mögen? Denn vber das / das solche Ehestifftung / Nemlich / zwischen zweyer Gebrüder Kinder nicht verbotten ist / so hat sie bewerte Exempel der Vetter / vnd die Bestetigung Mosis vnd Josue / welche solchen Heyrad beyde gemacht vnd gebillicht haben. Denn von Mose liset man im 4. Buch am letzten Cap: Da Mahela, Thirza, Hagla, Neilea vñ Noa



zun Sönen jrer Vetter sich verheyrat haben/ mit Mosis Verwilligung. Von Josua lieset man / im seinem Buch am 15. Capitel / Wie wir kurtz zuvor gedacht.

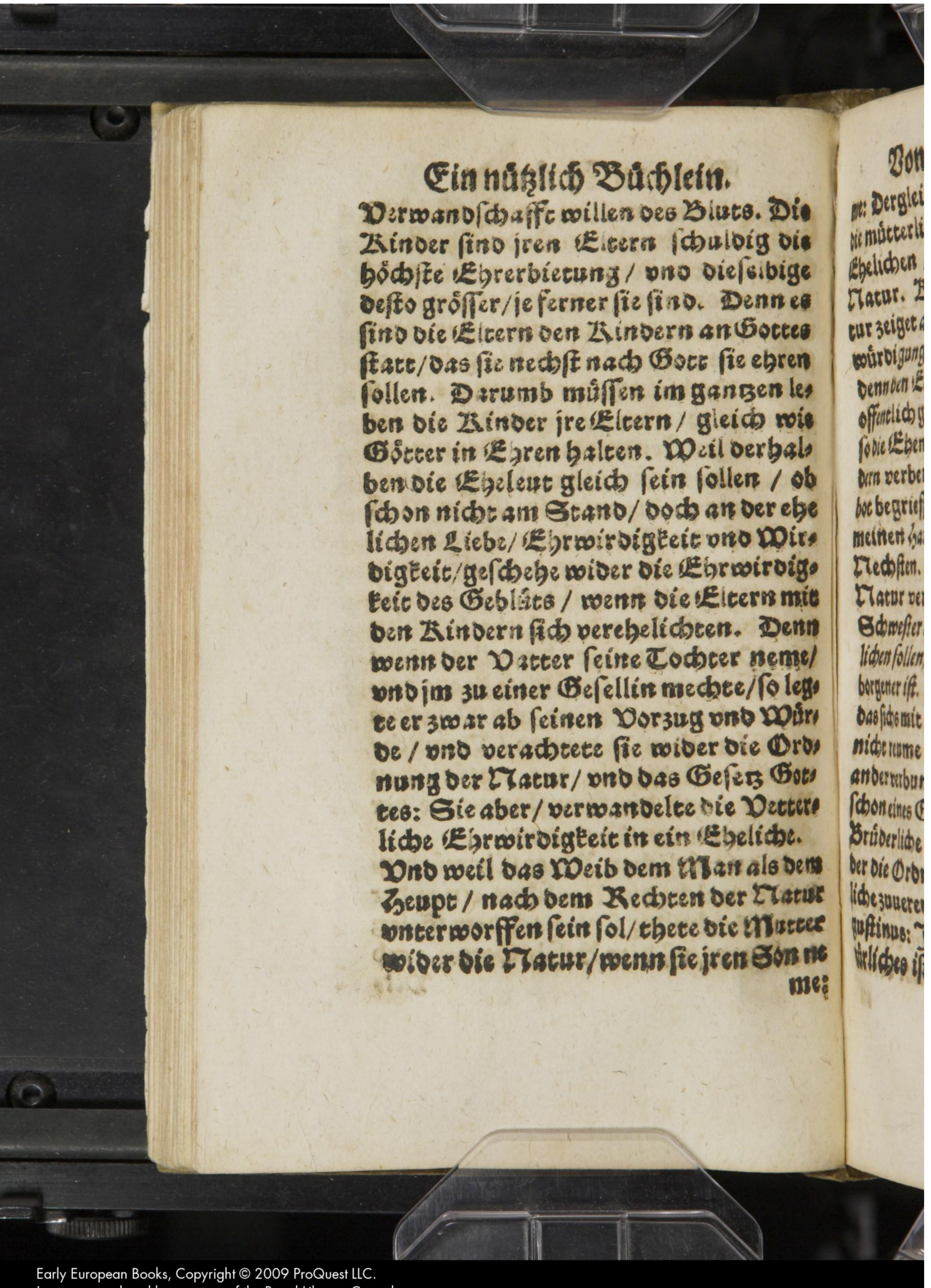
Wenn aber einer fürwürffe/ man solle nicht so fast sehen / was man thun möge/ als was Ehrlich sey / Vnd man müsse warnemen der offentlichen Erbarkeit/ Denselbigen frage ich herwider vmb: Wer der Erbarkeit mehr warnemen könne/ denn Gott selbst/ der Brun vnd die Vrsach aller Erbarkeit? Wenn derhalben Gott dis Ehrlich acht / Wer bistu/ der es vnter die vnehrbaren Dinge setzen darffest? Jch rede aber von den Göttlichen Gesetzen / Denn was von den Menschlichen zuhalten sey / wenn sie verbunden / vnd wie ferne/ wil ich bald hernach sagen.

Vrsachen der verbotenen Eheen/ in gewissen Graden.

Von dem Ehestande.

DJeweil es ohne zweifel ist / das alle Amptswercke der Christen/ vnter diesen zweyen Gesetzen/ Liebe Gott von gantzem Hertzen / vnd deinen Nechsten / wie dich selber / verfast seyen / wird billich hie gefraget/ wie die Verbietung der Eheen zwischen gewissen Personen / vnter diesen Gesetzen begrieffen werden. Denn wenn wir durchs Gesetz des verbotes verbunden werden / die wir vom Gesetz Mosi erlöset sind / So muss das Verbott vnter einem dieser zweyer begrieffen werden: Sonderlich/weil vns der Herr aleine das Gesetze der Liebe befohlen hat/ Vnd bestettiget / das alles darein verfasset werde. Auff diese Frage antworte ich also: Es sind zwo Vrsachen des Göttlichen Verbottes / Nemlich/ die Ehrwürdigkeit des natürlichen Blutes / vnd die fortpflantzunge der Liebe vnter den Menschen.

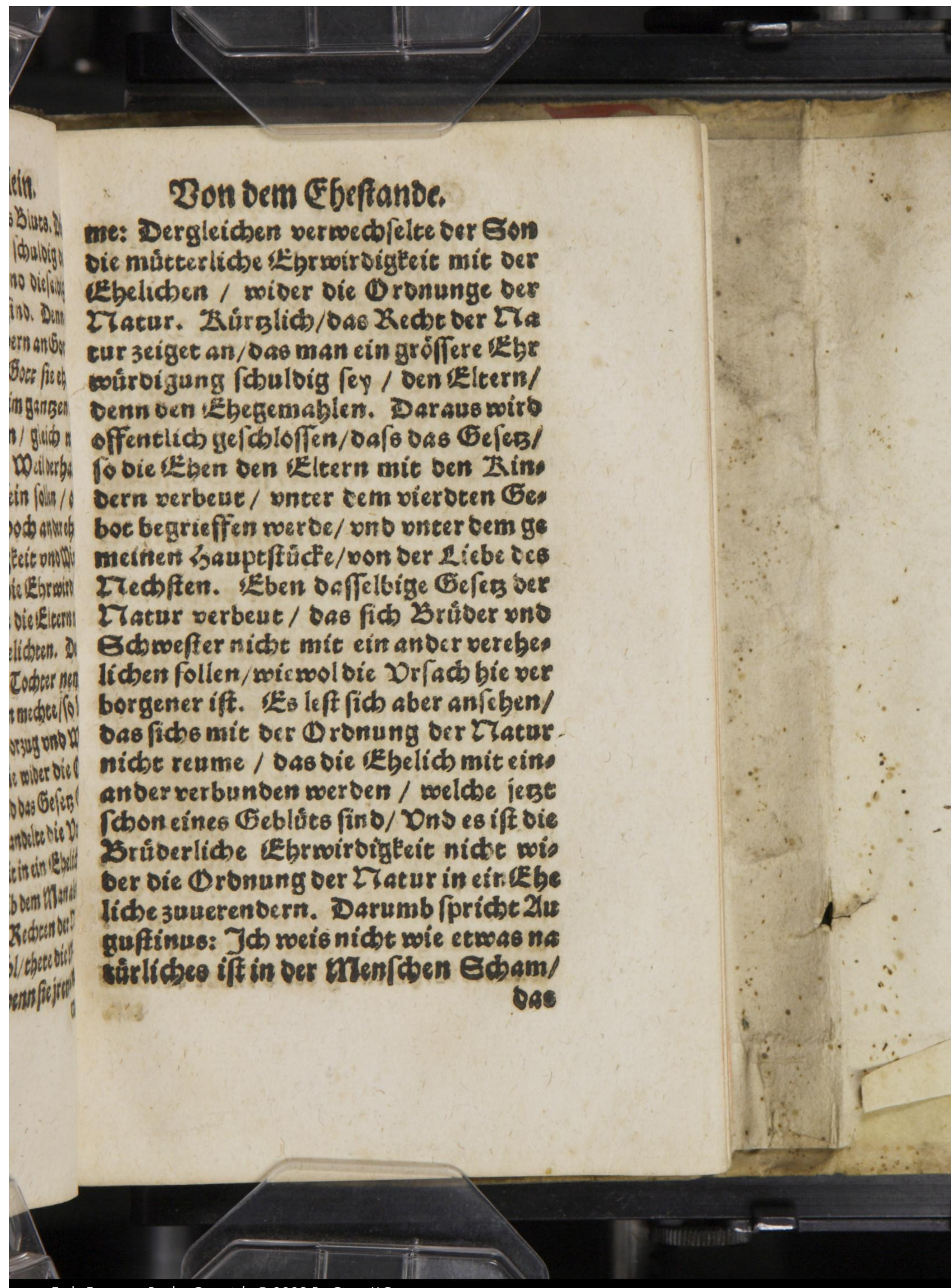
Des natürlichen Bluts Ehrwürdigkeit ist/welche die Menschen ein ander zu leiste/schuldig sind/nach dem Gesetz der Natur/vñ dem Befehl Gottes/vmb



Verwandschafft willen des Bluts. Die Kinder sind jren Eltern schuldig die höchste Ehrerbietung / vnd dieselbige desto grösser / je ferner sie sind. Denn es sind die Eltern den Kindern an Gottes statt / das sie nechst nach Gott sie ehren sollen. Darumb müssen im gantzen leben die Kinder jre Eltern / gleich wie Götter in Ehren halten. Weil derhalben die Eheleut gleich sein sollen / ob schon nicht am Stand / doch an der ehelichen Liebe / Ehrwirdigkeit vnd Wirdigkeit / geschehe wider die Ehrwirdigkeit des Geblüts / wenn die Eltern mit den Kindern sich verehelichten. Denn wenn der Vatter seine Tochter neme / vnd jm zu einer Gesellin mechte / so legte er zwar ab seinen Vorzug vnd Würde / vnd verachtete sie wider die Ordnung der Natur / vnd das Gesetz Gottes: Sie aber / verwandelte die Vetterliche Ehrwirdigkeit in ein Eheliche.

Vnd weil das Weib dem Man als dem Heupt / nach dem Rechten der Natur vnterworffen sein sol / thete die Mutter wider die Natur / wenn sie jren Son ne-

me:

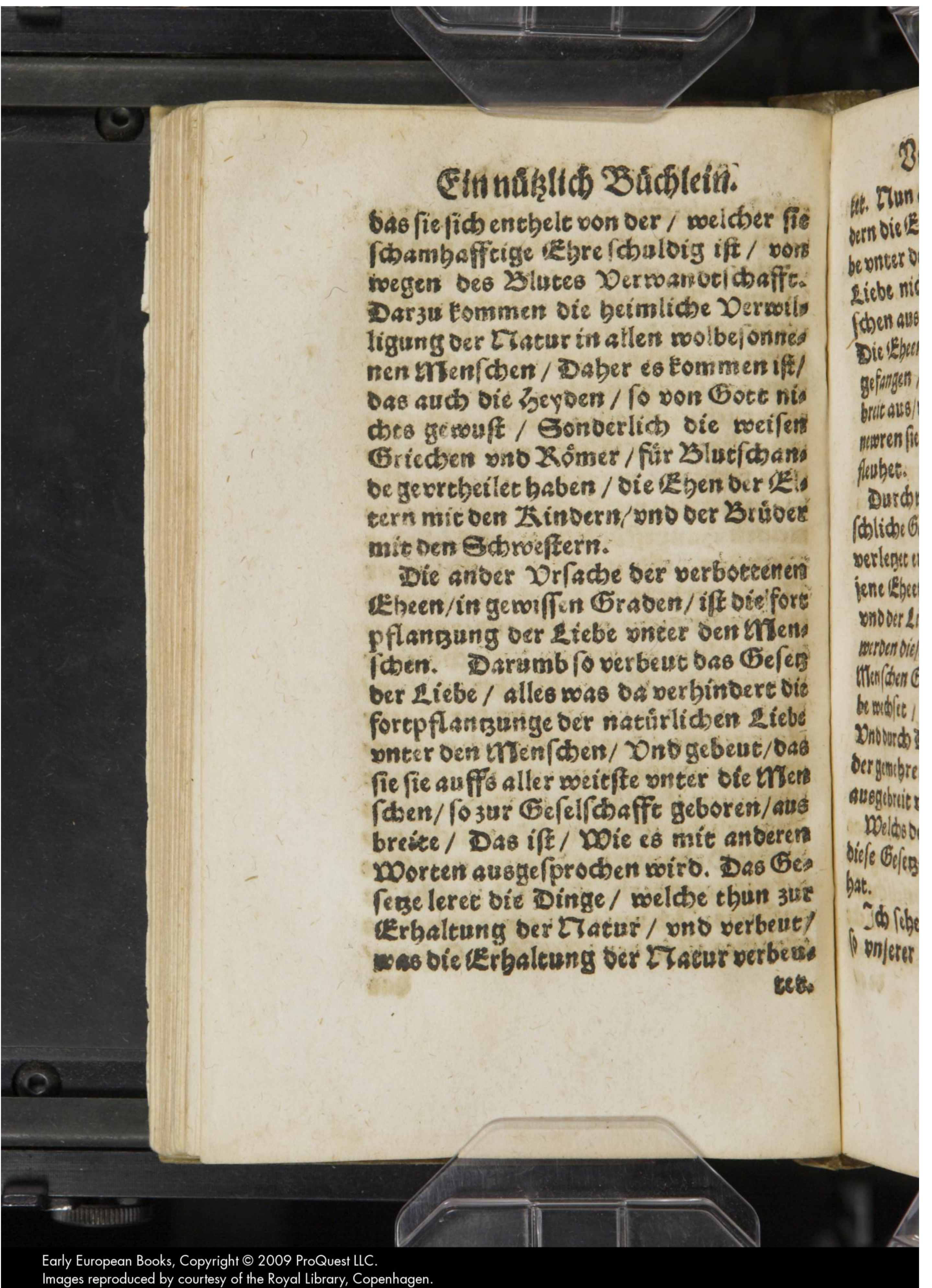


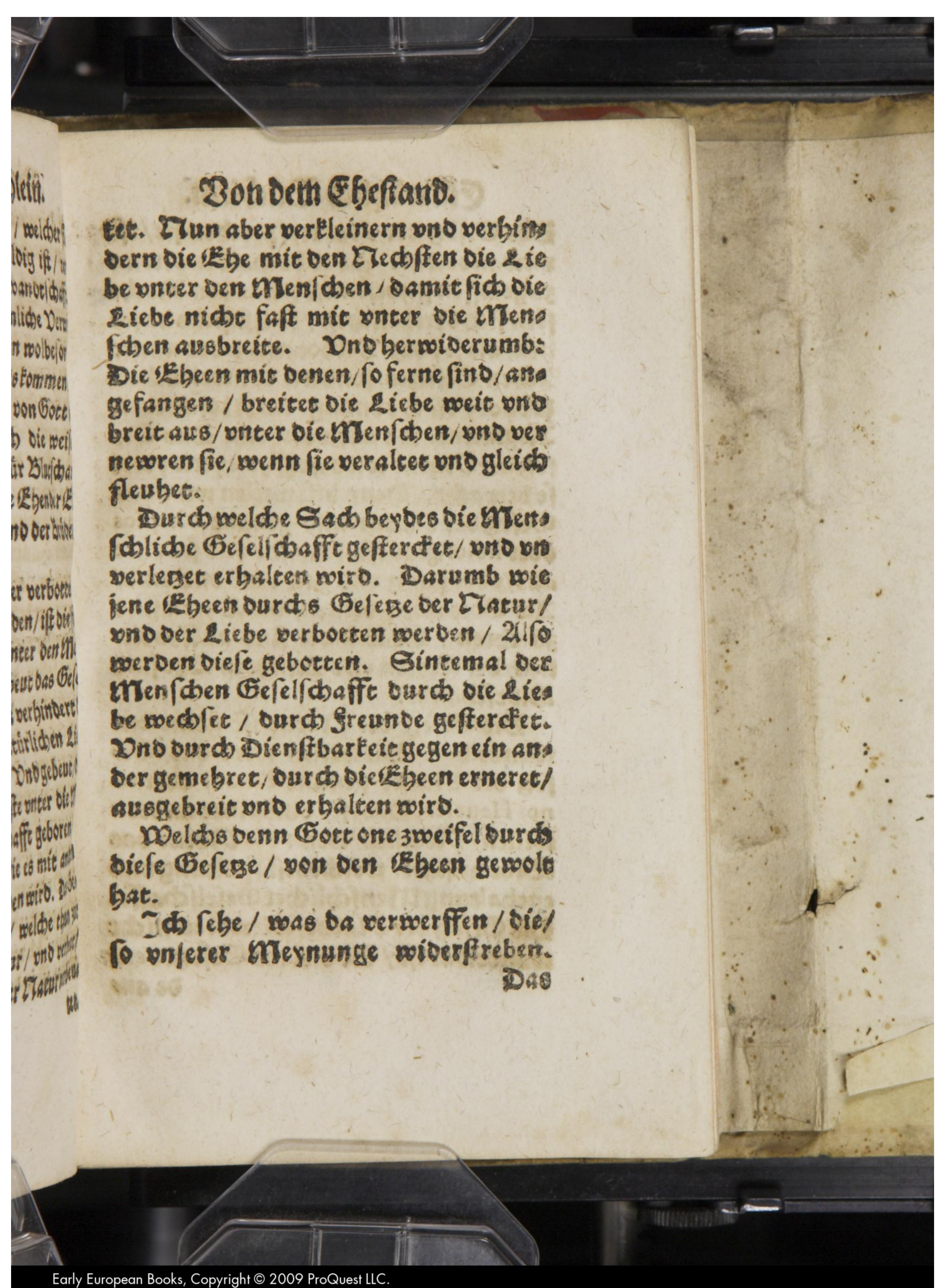
me: Dergleichen verwechselte der Son die mütterliche Ehrwirdigkeit mit der Ehelichen / wider die Ordnunge der Natur. Kürtzlich/das Recht der Natur zeiget an/das man ein grössere Ehrwürdigung schuldig sey / den Eltern/ denn den Ehegemahlen. Daraus wird offentlich geschlossen/dass das Gesetz/ so die Ehen den Eltern mit den Kindern verbeut / vnter dem vierdten Gebot begrieffen werde/ vnd vnter dem gemeinen Hauptstücke/von der Liebe des Nechsten. Eben dasselbige Gesetz der Natur verbeut / das sich Brüder vnd Schwester nicht mit einander verehelichen sollen/wiewol die Vrsach hie verborgener ist. Es lest sich aber ansehen/ das sichs mit der Ordnung der Natur nicht reume / das die Ehelich mit einander verbunden werden / welche jetzt schon eines Geblüts sind/ Vnd es ist die Brüderliche Ehrwirdigkeit nicht wider die Ordnung der Natur in ein Eheliche zuuerendern. Darumb spricht Augustinus: Ich weis nicht wie etwas natürliches ist in der Menschen Scham/

das

das sie sich enthelt von der / welcher sie schamhafftige Ehre schuldig ist / von wegen des Blutes Verwandtschafft. Darzu kommen die heimliche Verwilligung der Natur in allen wolbesonnenen Menschen / Daher es kommen ist / das auch die Heyden / so von Gott nichts gewust / Sonderlich die weisen Griechen vnd Römer / für Blutschande geurtheilet haben / die Ehen der Eltern mit den Kindern / vnd der Brüder mit den Schwestern.

Die ander Vrsache der verbottenen Eheen / in gewissen Graden / ist die fortpflantzung der Liebe vnter den Menschen. Darumb so verbeut das Gesetz der Liebe / alles was da verhindert die fortpflantzunge der natürlichen Liebe vnter den Menschen / Vnd gebeut / das sie sie auffs aller weitste vnter die Menschen / so zur Geselschafft geboren / ausbreite / Das ist / Wie es mit anderen Worten ausgesprochen wird. Das Gesetze leret die Dinge / welche thun zur Erhaltung der Natur / vnd verbeut / was die Erhaltung der Natur verbeutet.



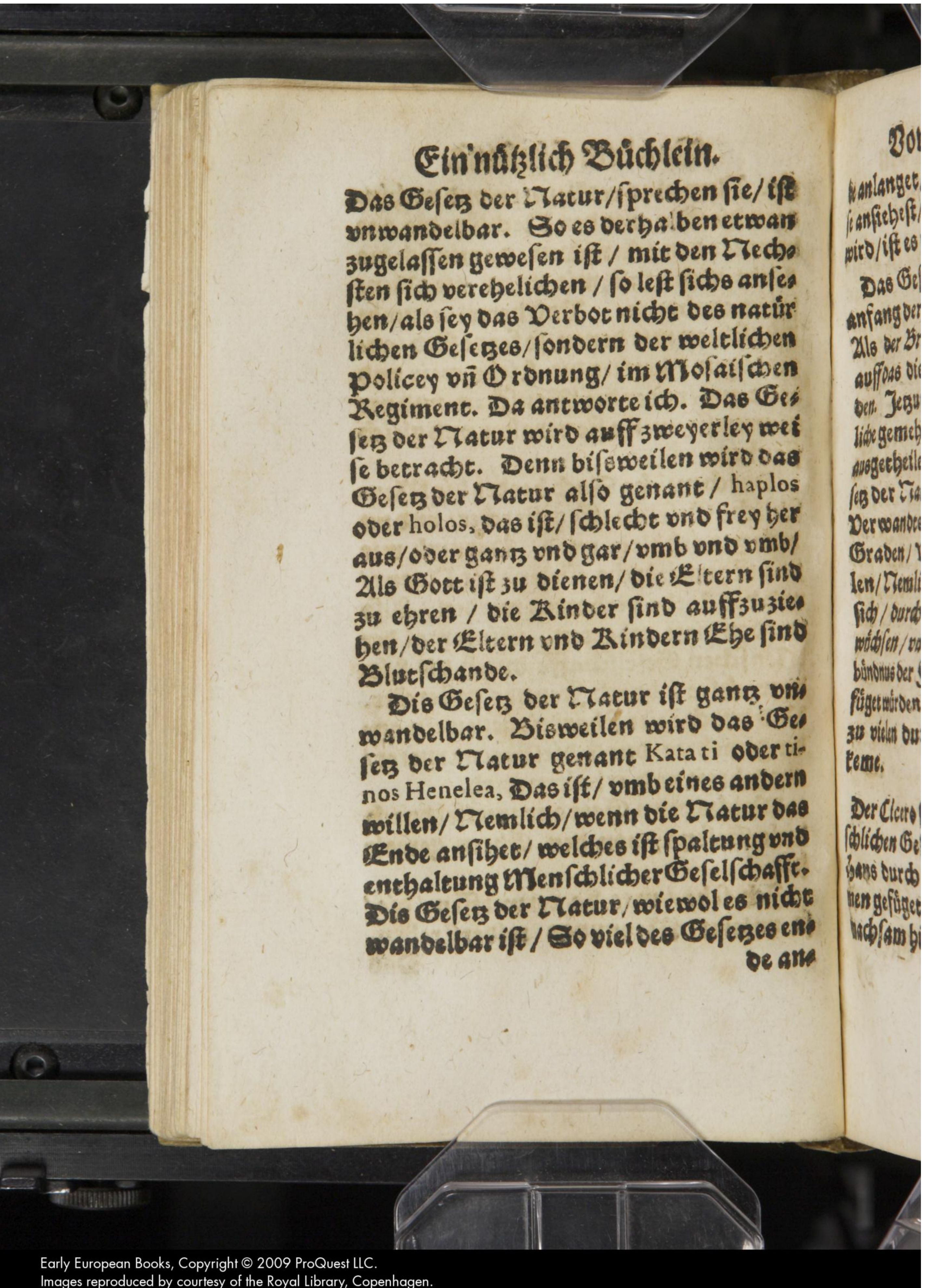


tet. Nun aber verkleinern vnd verhindern die Ehe mit den Nechsten die Liebe vnter den Menschen / damit sich die Liebe nicht fast mit vnter die Menschen ausbreite. Vnd herwiderumb: Die Eheen mit denen/so ferne sind/angefangen / breitet die Liebe weit vnd breit aus/vnter die Menschen/vnd vernewren sie/ wenn sie veraltet vnd gleich fleuhet.

Durch welche Sach beydes die Menschliche Geselschafft gestercket/ vnd vnverletzet erhalten wird. Darumb wie jene Eheen durchs Gesetze der Natur/ vnd der Liebe verbotten werden / Also werden diese gebotten. Sintemal der Menschen Geselschafft durch die Liebe wechset / durch Freunde gestercket. Vnd durch Dienstbarkeit gegen ein ander gemehret/ durch die Eheen erneret/ ausgebreit vnd erhalten wird.

Welchs denn Gott one zweifel durch diese Gesetze / von den Eheen gewolt hat.

Ich sehe / was da verwerffen / die/ so vnserer Meynunge widerstreben.



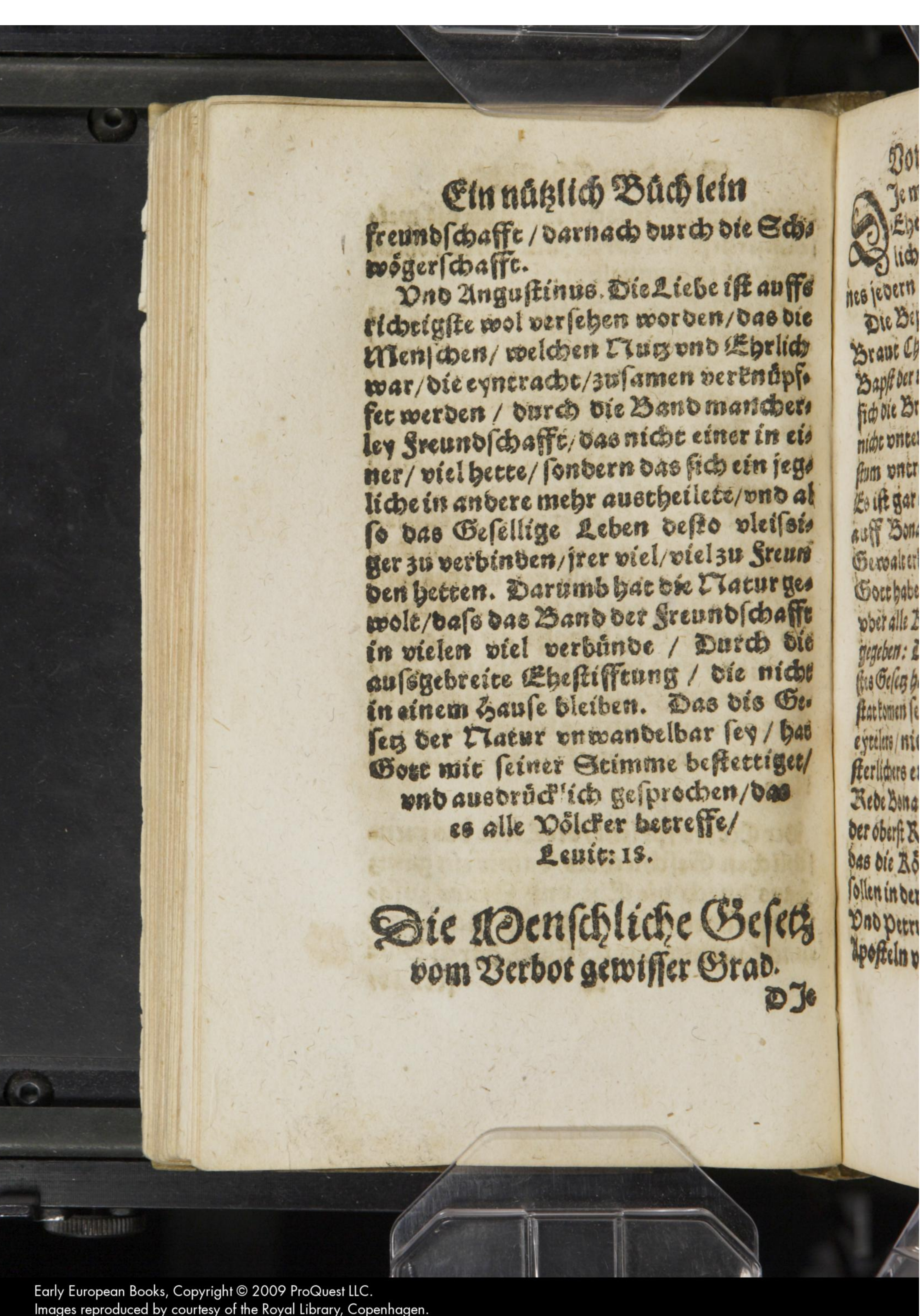
Das Gesetz der Natur/sprechen sie/ist vnwandelbar. So es derhalben etwan zugelassen gewesen ist / mit den Nechsten sich verehelichen / so lest sichs ansehen/als sey das Verbot nicht des natürlichen Gesetzes/sondern der weltlichen Policey vñ Ordnung/ im Mosaischen Regiment. Da antworte ich. Das Gesetz der Natur wird auff zweyerley weise betracht. Denn bisweilen wird das Gesetz der Natur also genant / haplos oder holos, das ist/ schlecht vnd frey her aus/oder gantz vnd gar/vmb vnd vmb/ Als Gott ist zu dienen/ die Eltern sind zu ehren / die Kinder sind auffzuziehen/der Eltern vnd Kindern Ehe sind Blutschande.

Dis Gesetz der Natur ist gantz vnwandelbar. Bisweilen wird das Gesetz der Natur genant Kata ti oder tinos Henelea, Das ist/ vmb eines andern willen/ Nemlich/wenn die Natur das Ende ansihet/ welches ist spaltung vnd enthaltung Menschlicher Gesellschafft. Dis Gesetz der Natur/wiewol es nicht wandelbar ist / So viel des Gesetzes ende an-

de anlanget/ Jedoch/ wenn du die weise ansiehest/ dadurch zum Ende komen wird/ist es wandelbar.

Das Gesetz der Natur erforderte im anfang der Welt die Ehe der Nechsten/ Als der Bruder mit den Schwestern/ auff das die Menschen gemehret würden. Jetzund / nach dem das Menschliche gemehret / vnd weit vnd breit sich ausgetheilet hat/ verbeut dasselbige Gesetz der Natur die Heyrat/ der nechsten Verwandten / in gewissen Linien vnd Graden / Vmb desselbigen Endes willen/ Nemlich/ das die Menschen vnter sich / durch Geselschafft an einander wüchsen / vnd durch standhaffte Verbündnus der Freundschafft zusamen gefüget würden/vnd das damit die Liebe zu vielen durch dis Schwögerschafft keme.

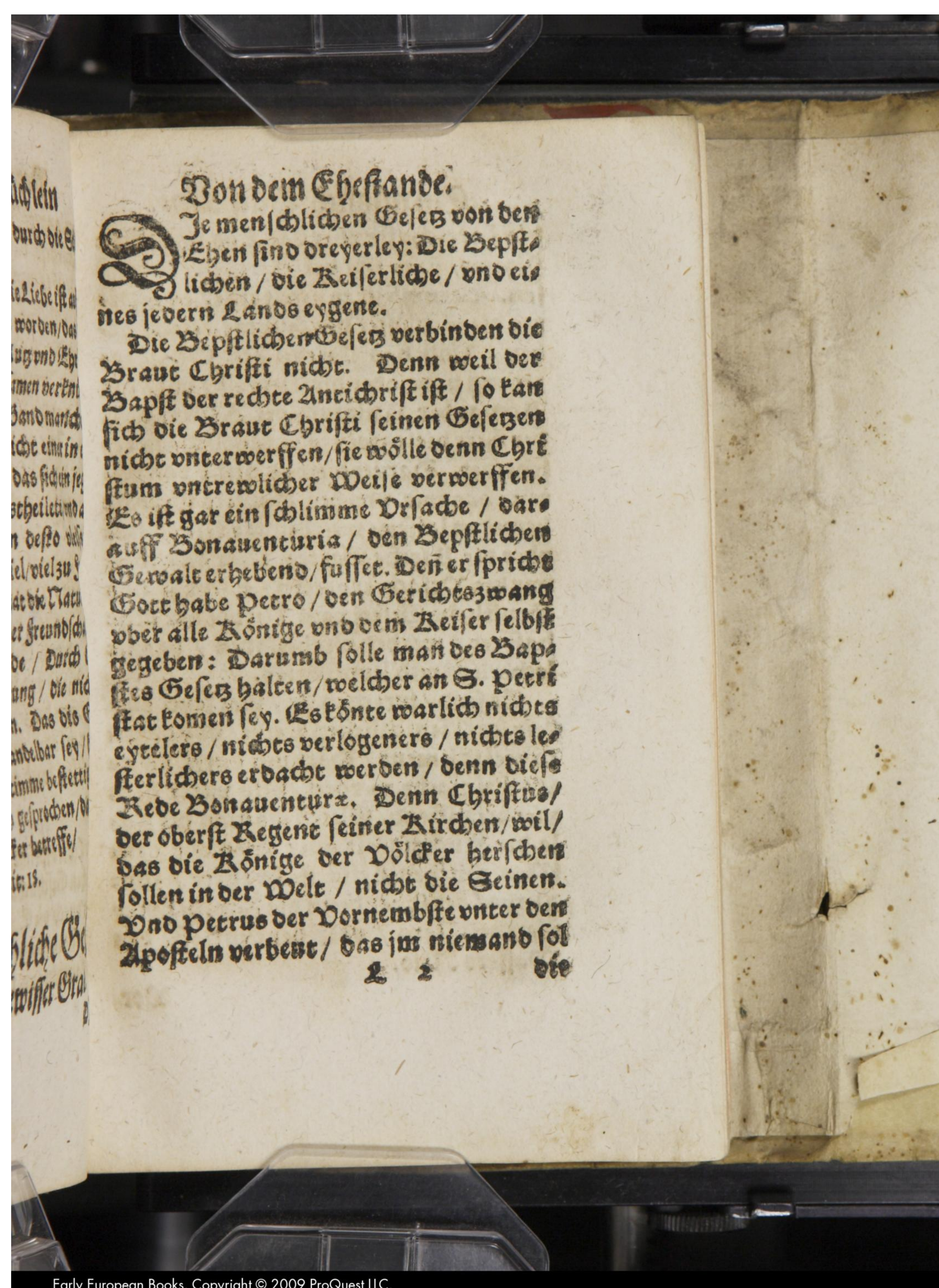
Der Cicero spricht/die Liebe des menschlichen Geschlechtes/damit ein gantz Haus durch die Ehe vnd Stam zusamen gefüget wird / schleifft sich allgemachsam hinaus/Erstlich/durch Blut



freundschafft / darnach durch die Schwögerschafft.

Vnd Augustinus. Die Liebe ist auffs richtigste wol versehen worden / das die Menschen / welchen Nutz vnd Ehrlich war / die eyntracht / zusamen verknüpffet werden / durch die Band mancherley Freundschafft / das nicht einer in einer / viel hette / sondern das sich ein jegliche in andere mehr austheilete / vnd also das Gesellige Leben desto vleissiger zu verbinden / jrer viel / viel zu Freunden hetten. Darumb hat die Natur gewolt / dass das Band der Freundschafft in vielen viel verbünde / Durch die aussgebreite Ehestifftung / die nicht in einem Hause bleiben. Das dis Gesetz der Natur vnwandelbar sey / hat Gott mit seiner Stimme bestettiget / vnd ausdrücklich gesprochen / das es alle Völcker betreffe / Leuit: 18.

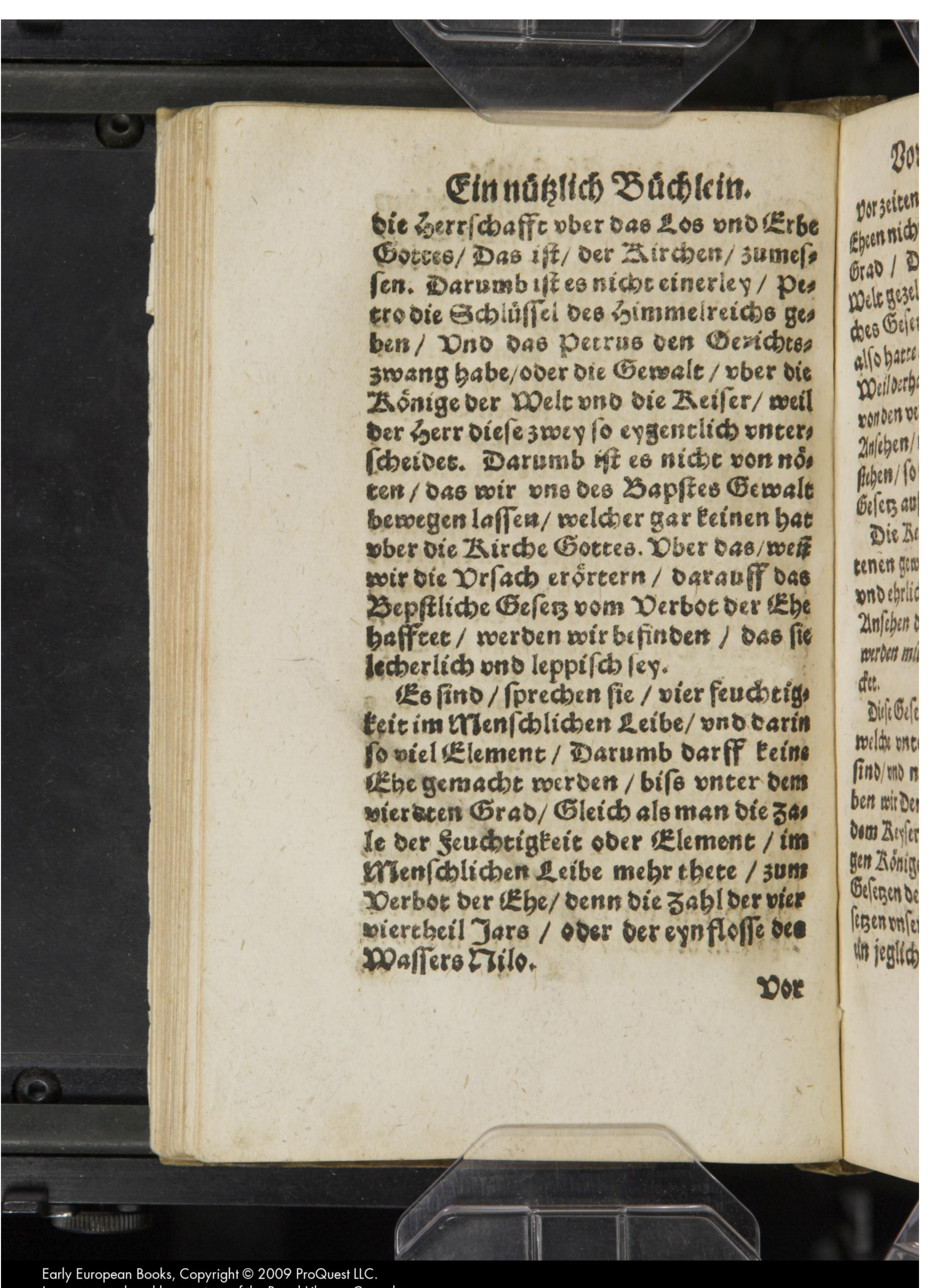
Die Menschliche Gesetz vom Verbot gewisser Grad.



Von dem Ehestande.

DJe menschlichen Gesetz von den Ehen sind dreyerley: Die Bepstlichen / die Keiserliche / vnd eines jedern Lands eygene.

Die Bepstlichen Gesetz verbinden die Braut Christi nicht. Denn weil der Bapst der rechte Antichrist ist / so kan sich die Braut Christi seinen Gesetzen nicht vnterwerffen / sie wölle denn Christum vntrewlicher Weise verwerffen. Es ist gar ein schlimme Vrsache / darauff Bonauenturia / den Bepstlichen Gewalt erhebend / fusset. Denn er spricht / Gott habe Petro / den Gerichtszwang vber alle Könige vnd dem Keiser selbst gegeben: Darumb solle man des Bapstes Gesetz halten / welcher an S. Petri stat komen sey. Es könte warlich nichts eytelers / nichts verlogeners / nichts lesterlichers erdacht werden / denn diese Rede Bonauenturæ. Denn Christus / der oberst Regent seiner Kirchen / wil / das die Könige der Völcker herschen sollen in der Welt / nicht die Seinen. Vnd Petrus der Vornembste vnter den Aposteln verbeut / das im niemand sol



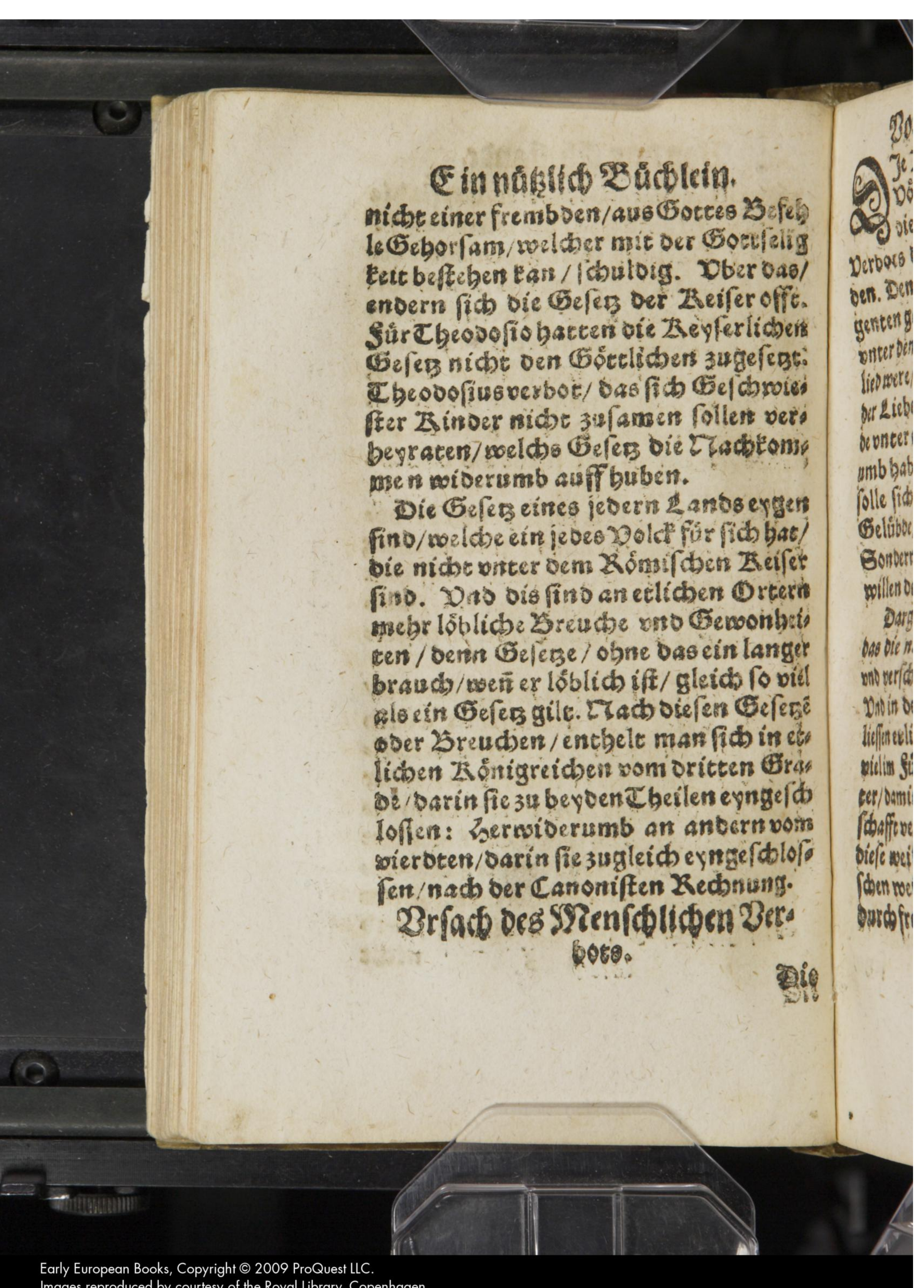
die Herrschafft vber das Los vnd Erbe Gottes/ Das ist/ der Kirchen/ zumessen. Darumb ist es nicht einerley/ Petro die Schlüssel des Himmelreichs geben/ Vnd das Petrus den Gerichtszwang habe/oder die Gewalt/ vber die Könige der Welt vnd die Keiser/ weil der Herr diese zwey so eygentlich vnterscheidet. Darumb ist es nicht von nöten/ das wir vns des Bapstes Gewalt bewegen lassen/ welcher gar keinen hat vber die Kirche Gottes. Vber das/ wenn wir die Vrsach erörtern/ darauff das Bepstliche Gesetz vom Verbot der Ehe hafftet/ werden wir befinden/ das sie lecherlich vnd leppisch sey.

Es sind/ sprechen sie/ vier feuchtigkeit im Menschlichen Leibe/ vnd darin so viel Element/ Darumb darff keine Ehe gemacht werden/ biß vnter dem vierdten Grad/ Gleich als man die Zale der Feuchtigkeit oder Element/ im Menschlichen Leibe mehr thete/ zum Verbot der Ehe/ denn die Zahl der vier viertheil Jars/ oder der eynflosse des Wassers Nilo.

Vor zeiten waren sie herter/das sie die Eheen nicht zulieſſen/ bis vnter den 7. Grad / Darumb weil sieben Alter der Welt gezelet worden/wie sie ſagen. Welches Geſetz/wie es das grewlichſte war/ alſo hatte es die aller nerriſchte Vrſach. Weil derhalben die Bepſtlichen Geſetz von den verbotenen Gråden/weder am Anſehen/ noch der Vrſachen halber beſtehen/ ſo ſind ſie vns nicht als billiche Geſetz auffzudringen.

Die Keiſerlichen Geſetz/ von verbotenen gewiſſen Graden / ſind wichtig vnd ehrlich. Denn ſie beſtehen auff dem Anſehen des oberſten Regenten / vnd werden mit ehrlichen Vrſachen geſtercket.

Dieſe Geſetz verbinden/ſage ich/die/ welche vnter dem Rômiſchen Reich ſind/ vnd nicht andere. Wie derhalben wir Den'mercker nicht ſind / vnter dem Keyſer/ Sondern vnter einem eygen Kônige: Alſo ſollen wir nicht den Geſetzen des Keiſers / ſondern den Geſetzen vnſers Fürſten gehorchen. Denn ein jeglicher iſt ſeiner Oberkeit / vnd

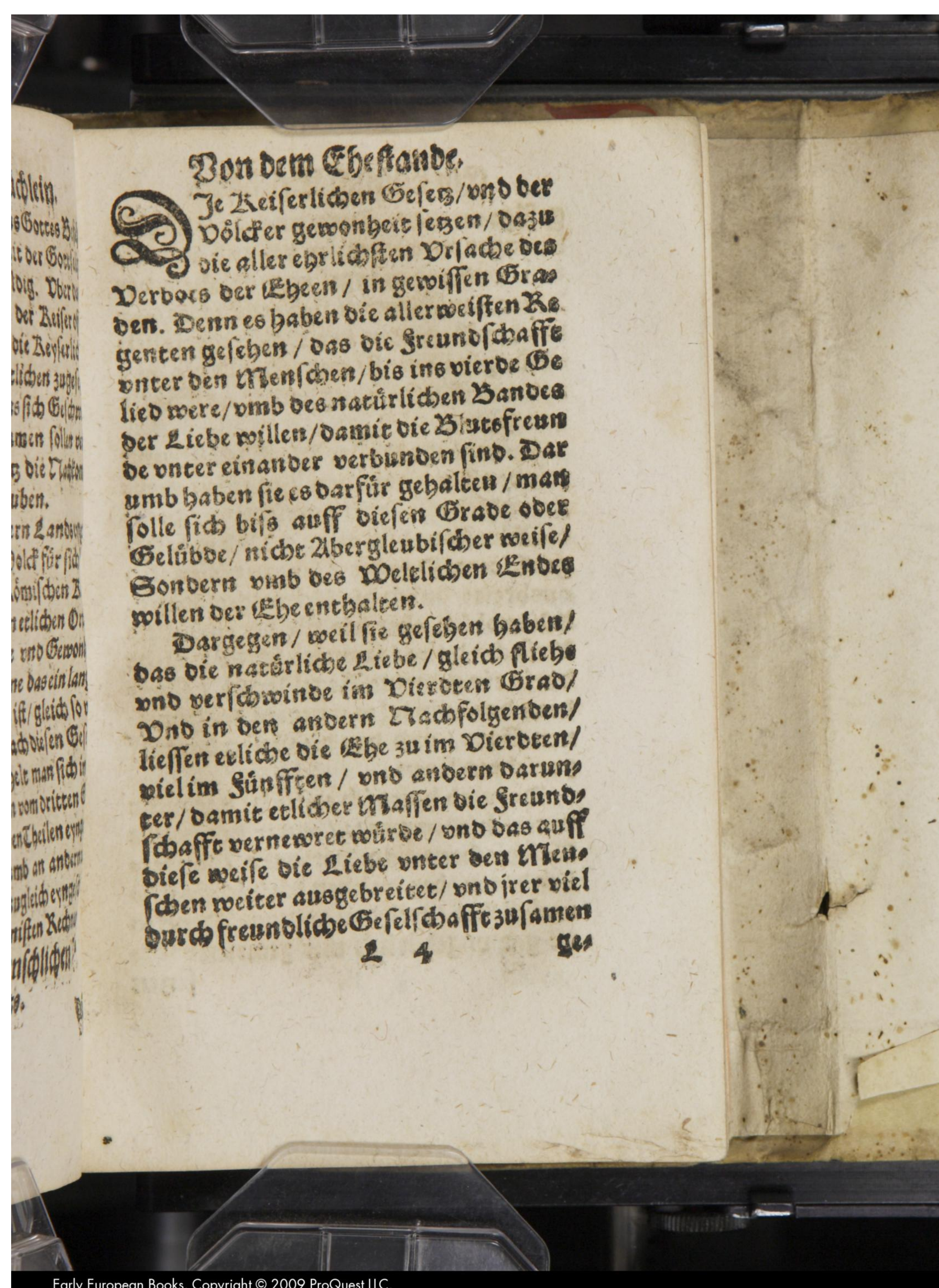


nicht einer frembden/aus Gottes Befehle Gehorsam/welcher mit der Gottselig keit bestehen kan/schuldig. Vber das/endern sich die Gesetz der Keiser offt. Für Theodosio hatten die Keyserlichen Gesetz nicht den Göttlichen zugesetzt. Theodosius verbot/das sich Geschwiester Kinder nicht zusamen sollen verheyraten/welchs Gesetz die Nachkommen widerumb auffhuben.

Die Gesetz eines jedern Lands eygen sind/welche ein jedes Volck für sich hat/die nicht vnter dem Römischen Keiser sind. Vnd dis sind an etlichen Ortern mehr löbliche Breuche vnd Gewonheiten/denn Gesetze/ohne das ein langer brauch/weñ er löblich ist/gleich so viel als ein Gesetz gilt. Nach diesen Gesetzē oder Breuchen/enthelt man sich in etlichen Königreichen vom dritten Grade/darin sie zu beyden Theilen eyngeschlossen: Herwiderumb an andern vom vierdten/darin sie zugleich eyngeschlossen/nach der Canonisten Rechnung.

Vrsach des Menschlichen Verbots.

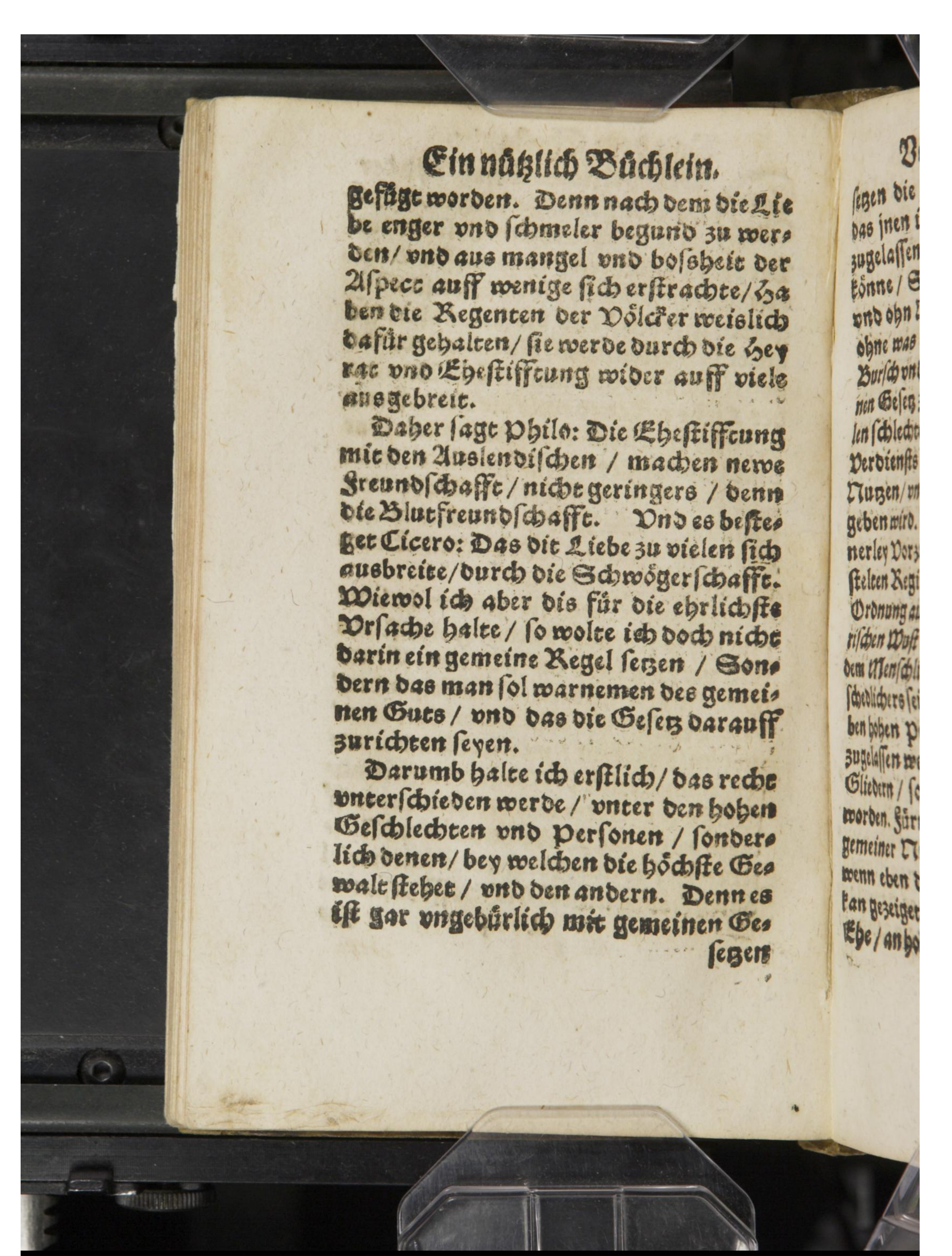
Die



Von dem Ehestande.

DJe Keiserlichen Gesetz/ vnd der
Völcker gewonheit setzen/ dazu
die aller ehrlichsten Vrsache des
Verbots der Eheen/ in gewissen Gra-
den. Denn es haben die allerweisten Re-
genten gesehen/ das die Freundschafft
vnter den Menschen/ bis ins vierde Ge
lied were/ vmb des natürlichen Bandes
der Liebe willen/ damit die Blutsfreun
de vnter einander verbunden sind. Dar
umb haben sie es darfür gehalten/ man
solle sich biss auff diesen Grade oder
Gelübde/ nicht Abergleubischer weise/
Sondern vmb des Weltlichen Endes
willen der Ehe enthalten.

Dargegen/ weil sie gesehen haben/
das die natürliche Liebe/ gleich fliehe
vnd verschwinde im Vierdten Grad/
Vnd in den andern Nachfolgenden/
liessen etliche die Ehe zu im Vierdten/
viel im Fünfften/ vnd andern darun-
ter/ damit etlicher Massen die Freund-
schafft vernewret würde/ vnd das auff
diese weise die Liebe vnter den Men-
schen weiter ausgebreitet/ vnd jrer viel
durch freundliche Gesellschafft zusamen

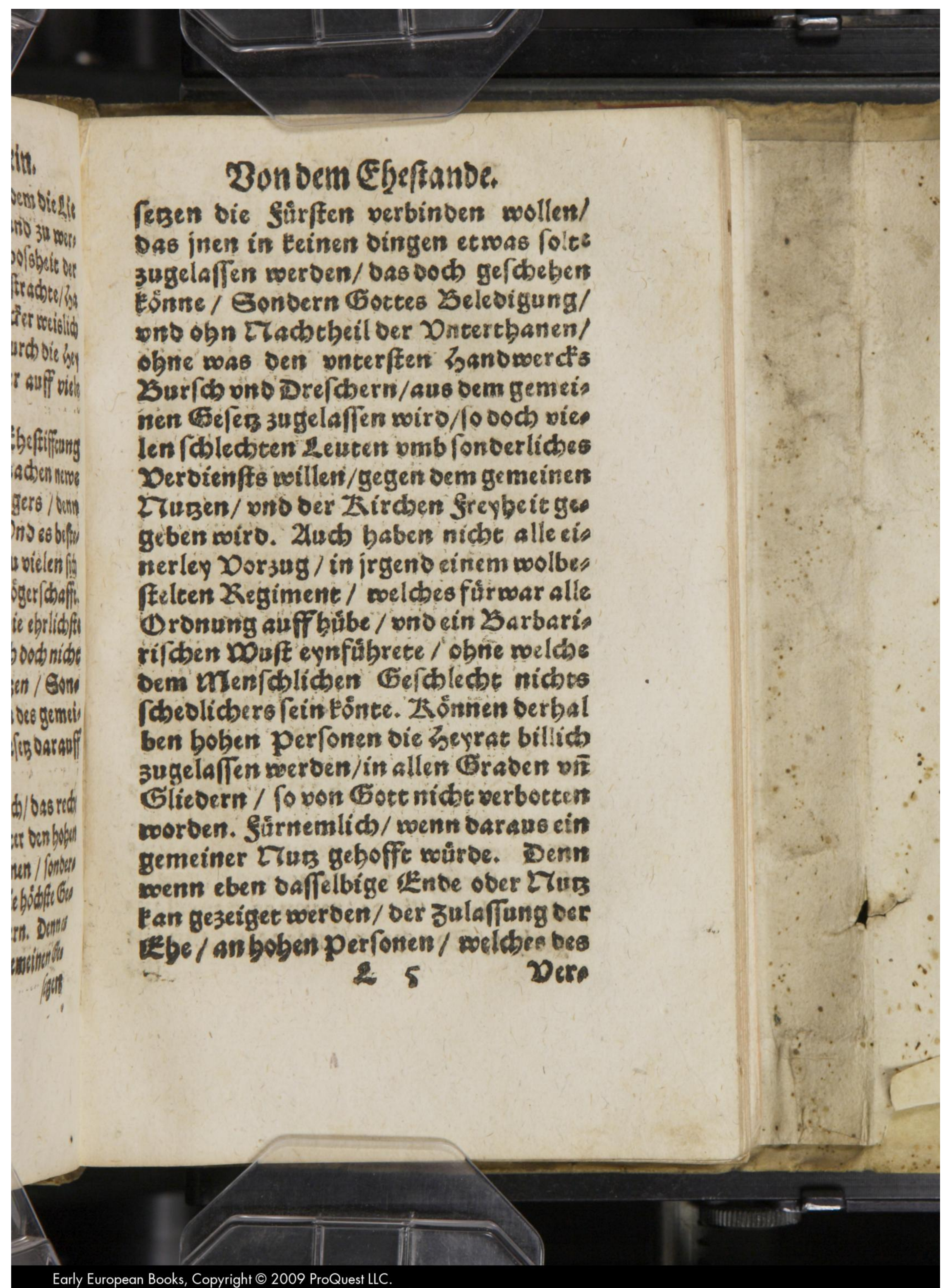


gefügt worden. Denn nach dem die Liebe enger vnd schmeler begund zu werden/ vnd aus mangel vnd boßheit der Aspect auff wenige sich erstrachte/ haben die Regenten der Völcker weislich dafür gehalten/ sie werde durch die Heyrat vnd Ehestifftung wider auff viele ausgebreit.

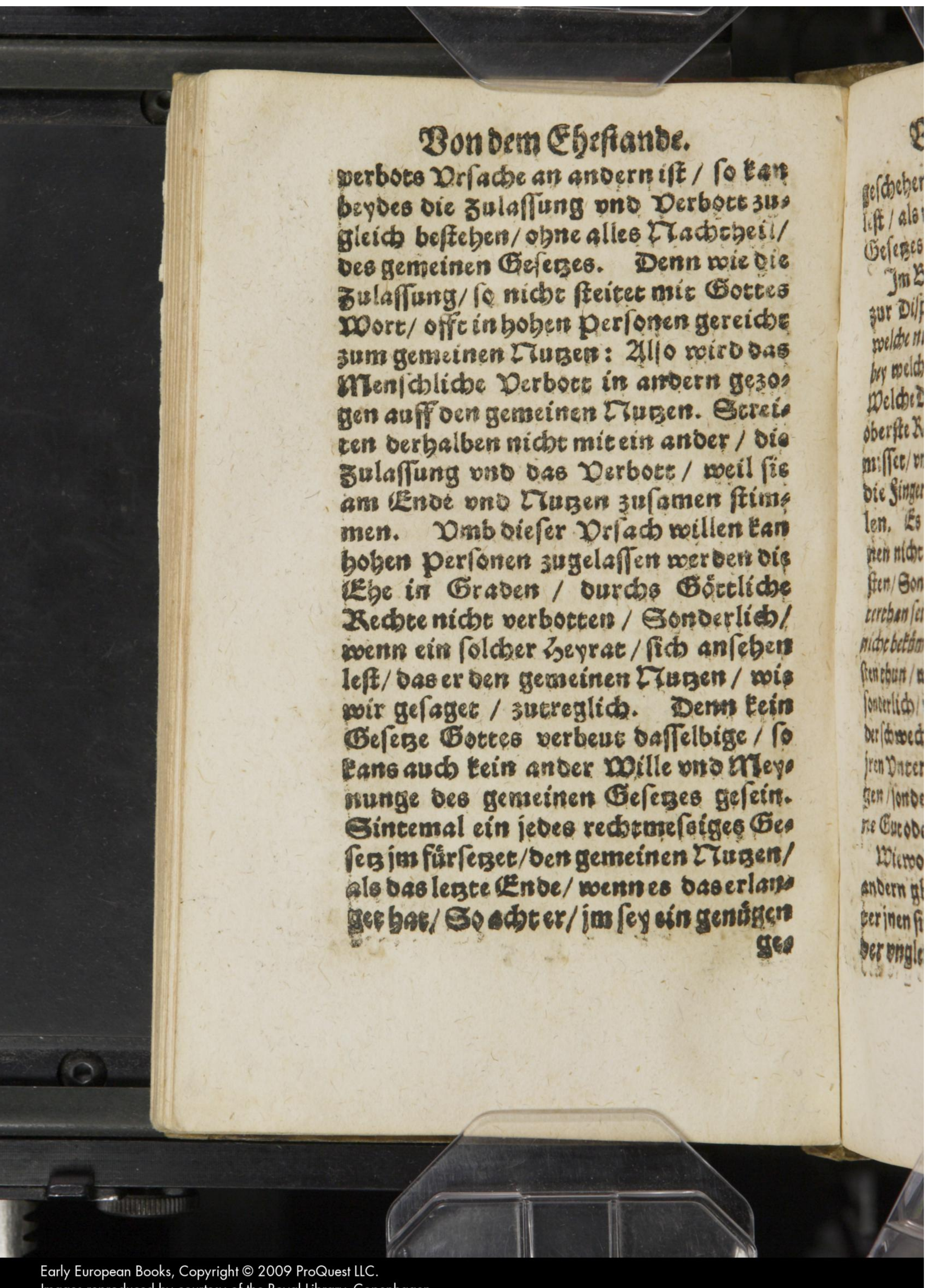
Daher sagt Philo: Die Ehestifftung mit den Auslendischen / machen newe Freundschafft / nicht geringers / denn die Blutfreundschafft. Vnd es bestetiget Cicero: Das die Liebe zu vielen sich ausbreite/ durch die Schwögerschafft. Wiewol ich aber dis für die ehrlichste Vrsache halte / so wolte ich doch nicht darin ein gemeine Regel setzen / Sondern das man sol warnemen des gemeinen Guts / vnd das die Gesetz darauff zurichten seyen.

Darumb halte ich erstlich/ das recht vnterschieden werde / vnter den hohen Geschlechten vnd Personen / sonderlich denen/ bey welchen die höchste Gewalt stehet / vnd den andern. Denn es ist gar vngebürlich mit gemeinen Ge-

setzen

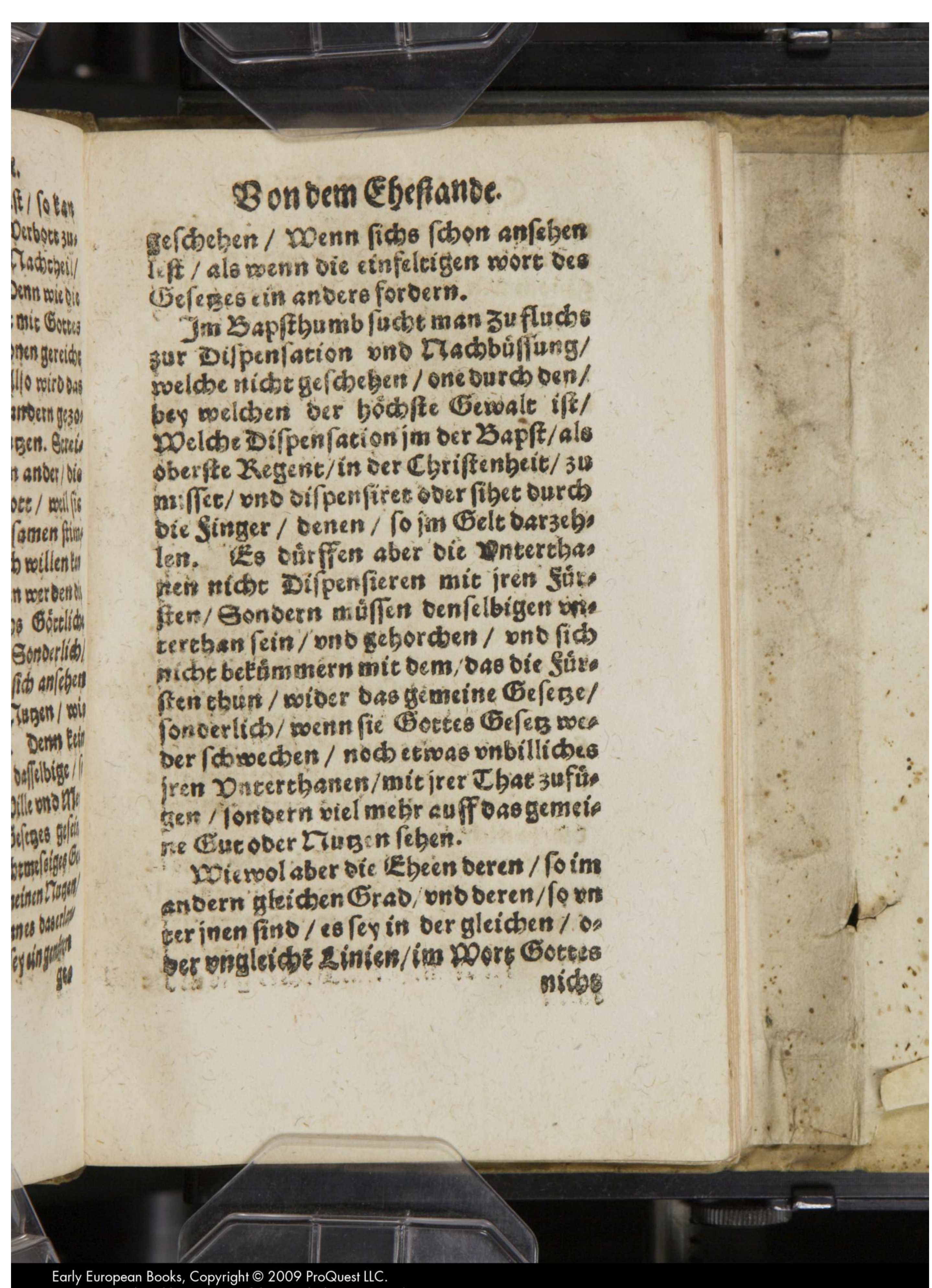


setzen die Fürsten verbinden wollen/
das jnen in keinen dingen etwas solte
zugelassen werden/ das doch geschehen
könne / Sondern Gottes Beleidigung/
vnd ohn Nachtheil der Vnterthanen/
ohne was den vntersten Handwercks
Bursch vnd Dreschern/aus dem gemei-
nen Gesetz zugelassen wird/so doch vie-
len schlechten Leuten vmb sonderliches
Verdiensts willen/gegen dem gemeinen
Nutzen/ vnd der Kirchen Freyheit ge-
geben wird. Auch haben nicht alle ei-
nerley Vorzug / in jrgend einem wolbe-
stelten Regiment / welches fürwar alle
Ordnung auffhübe / vnd ein Barbari-
rischen Wust eynführete / ohne welche
dem Menschlichen Geschlecht nichts
schedlichers sein könte. Können derhal
ben hohen Personen die Heyrat billich
zugelassen werden/in allen Graden vñ
Gliedern / so von Gott nicht verbotten
worden. Fürnemlich/ wenn daraus ein
gemeiner Nutz gehofft würde. Denn
wenn eben dasselbige Ende oder Nutz
kan gezeiget werden/ der Zulassung der
Ehe / an hohen Personen / welches des



verbots Vrsache an andern ist / so kan beydes die Zulassung vnd Verbott zugleich bestehen / ohne alles Nachtheil / des gemeinen Gesetzes. Denn wie die Zulassung / so nicht streitet mit Gottes Wort / offt in hohen Personen gereicht zum gemeinen Nutzen: Also wird das Menschliche Verbott in andern gezogen auff den gemeinen Nutzen. Streiten derhalben nicht mit ein ander / die Zulassung vnd das Verbott / weil sie am Ende vnd Nutzen zusamen stimmen. Vmb dieser Vrsach willen kan hohen Personen zugelassen werden die Ehe in Graden / durchs Göttliche Rechte nicht verbotten / Sonderlich / wenn ein solcher Heyrat / sich ansehen lest / das er den gemeinen Nutzen / wie wir gesaget / zutreglich. Denn kein Gesetze Gottes verbeut dasselbige / so kans auch kein ander Wille vnd Meynunge des gemeinen Gesetzes gesein. Sintemal ein jedes rechtmessiges Gesetz jm fürsetzet / den gemeinen Nutzen / als das letzte Ende / wenn es das erlanget hat / So achtet er / jm sey ein genügen

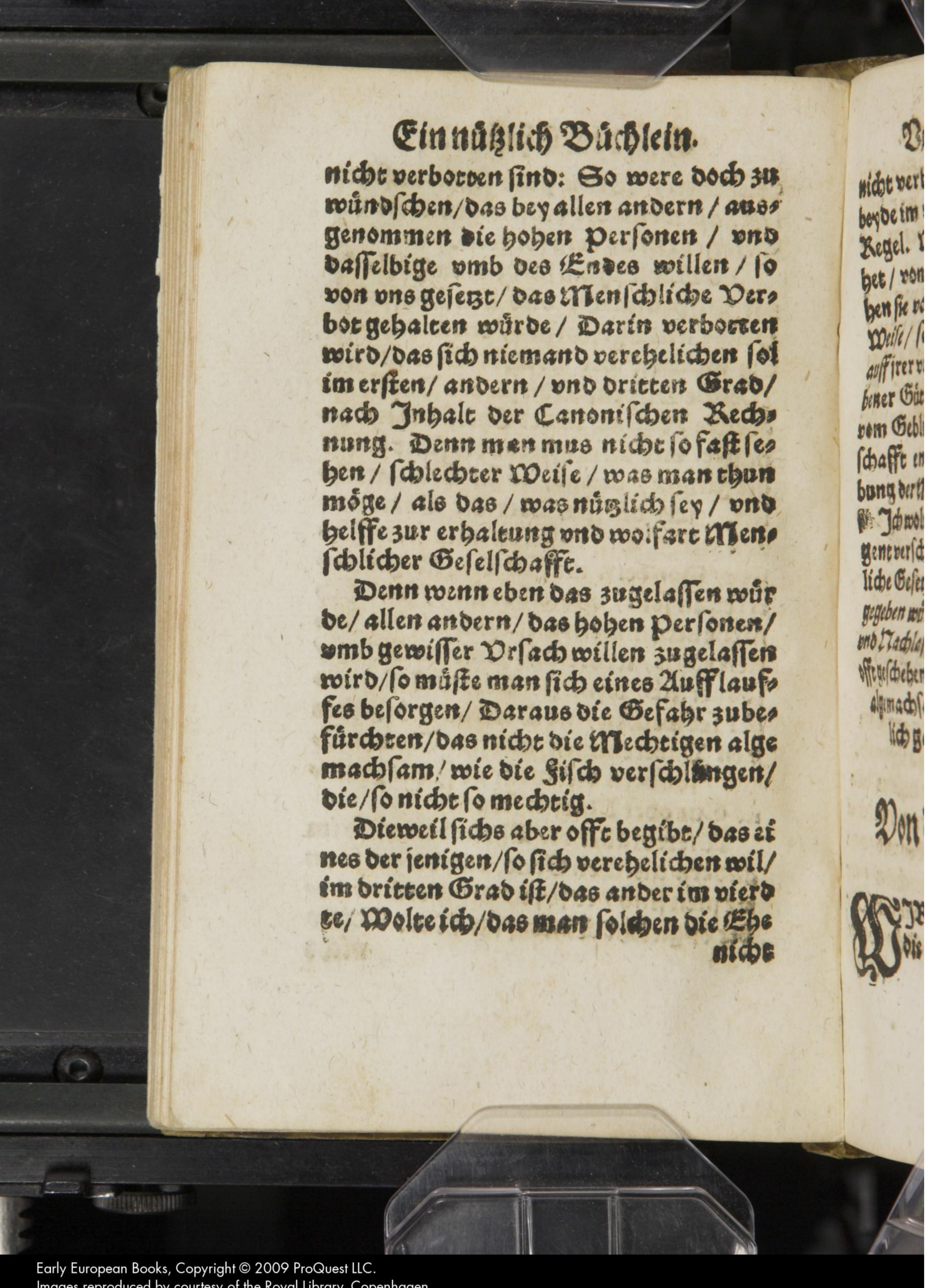
ge-



geschehen / Wenn sichs schon ansehen lest / als wenn die einfeltigen wort des Gesetzes ein anders fordern.

Im Bapsthumb sucht man Zuflucht zur Dispensation vnd Nachbüssung/ welche nicht geschehen / one durch den/ bey welchen der höchste Gewalt ist/ Welche Dispensation jm der Bapst/als oberste Regent/in der Christenheit/ zumisset/ vnd dispensiret oder sihet durch die Finger / denen / so jm Gelt darzehlen. Es dürffen aber die Vnterthanen nicht Dispensieren mit jren Fürsten/ Sondern müssen denselbigen vnterthan sein / vnd gehorchen / vnd sich nicht bekümmern mit dem, das die Fürsten thun / wider das gemeine Gesetze/ sonderlich/ wenn sie Gottes Gesetz weder schwechen / noch etwas vnbilliches jren Vnterthanen/mit jrer That zufügen / sondern viel mehr auff das gemeine Gut oder Nutzen sehen.

Wiewol aber die Eheen deren / so im andern gleichen Grad/ vnd deren/ so vnter jnen sind / es sey in der gleichen / oder vngleicht Linien/im Wort Gottes

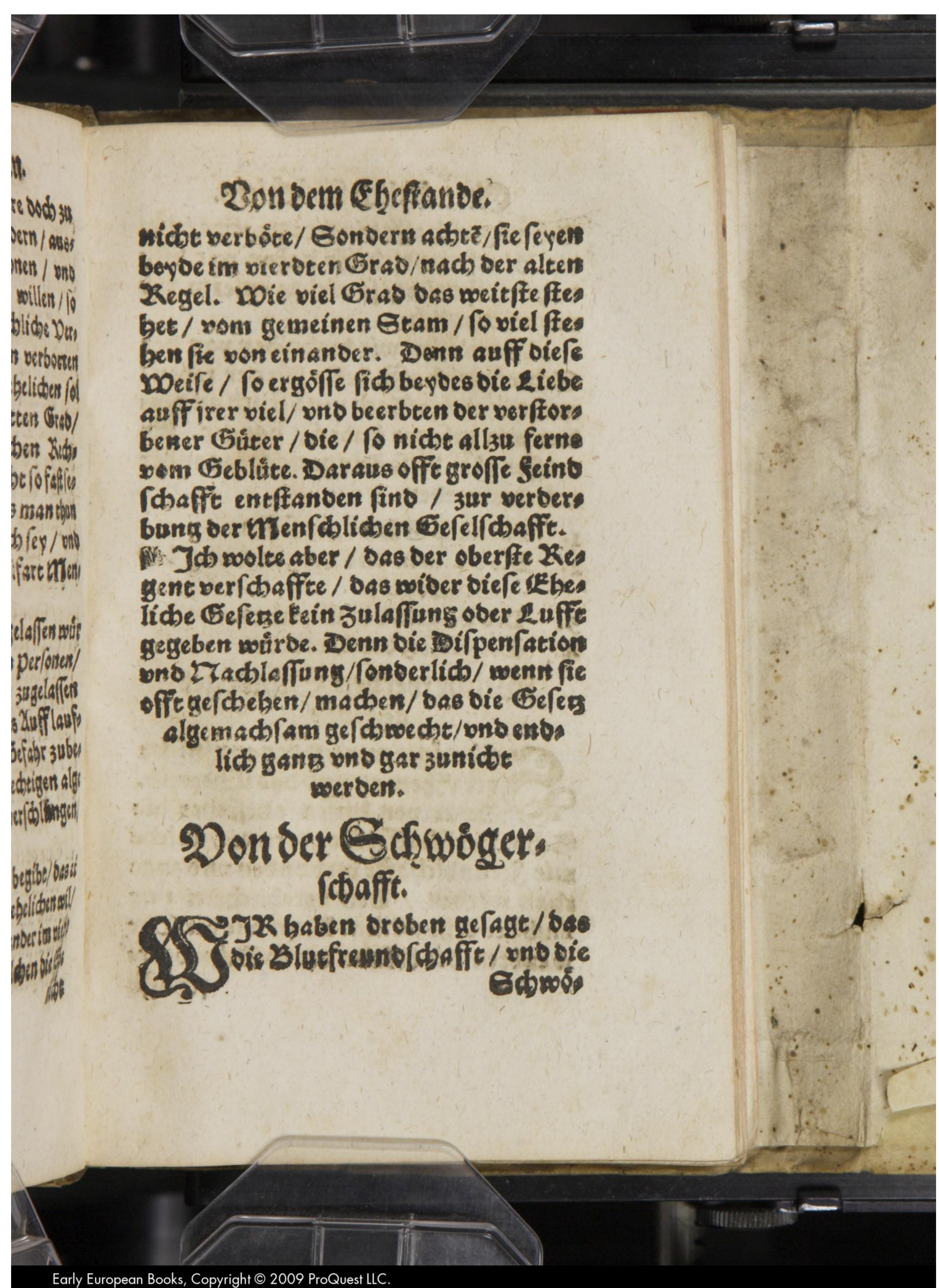


nicht verbotten sind: So were doch zu wündschen/das bey allen andern / ausgenommen die hohen Personen / vnd dasselbige vmb des Endes willen / so von vns gesetzt/ das Menschliche Verbot gehalten würde / Darin verbotten wird/das sich niemand verehelichen sol im ersten/ andern / vnd dritten Grad/ nach Inhalt der Canonischen Rechnung. Denn man mus nicht so fast sehen / schlechter Weise / was man thun möge / als das / was nützlich sey / vnd helffe zur erhaltung vnd wolfart Menschlicher Geselschafft.

Denn wenn eben das zugelassen würde/ allen andern/ das hohen Personen/ vmb gewisser Vrsach willen zugelassen wird/so müste man sich eines Aufflauffes besorgen/ Daraus die Gefahr zubefürchten/das nicht die Mechtigen algemachsam/ wie die Fisch verschlingen/ die/so nicht so mechtig.

Dieweil sichs aber offt begibt/ das eines der jenigen/so sich verehelichen wil/ im dritten Grad ist/das ander im vierdte/ Wolte ich/das man solchen die Ehe

nicht

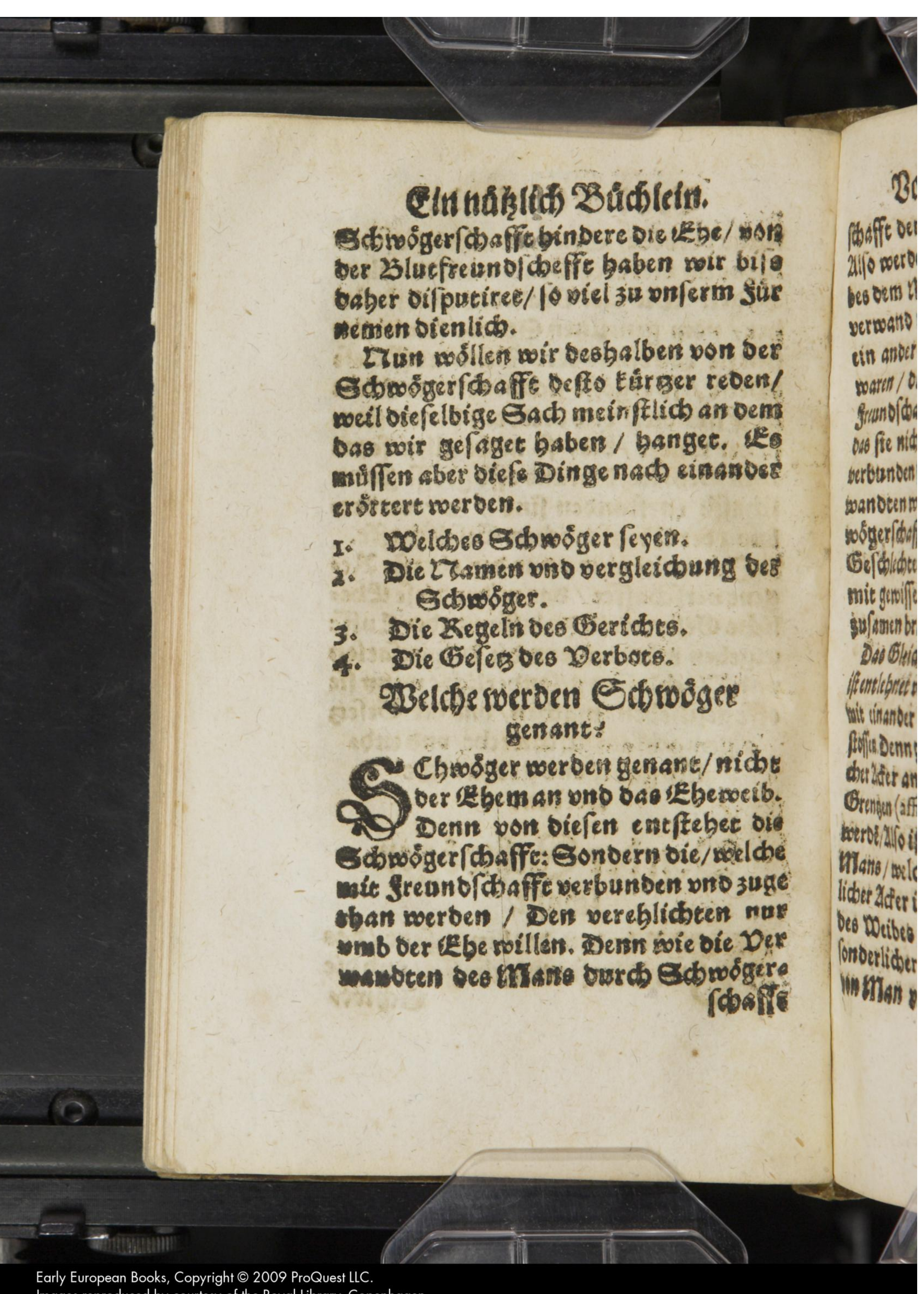


nicht verböte / Sondern achtē / sie seyen beyde im vierdten Grad / nach der alten Regel. Wie viel Grad das weitste stehet / vom gemeinen Stam / so viel stehen sie von einander. Denn auff diese Weise / so ergösse sich beydes die Liebe auff jrer viel / vnd beerbten der verstorbener Güter / die / so nicht allzu ferne vom Geblüte. Daraus offt grosse Feindschafft entstanden sind / zur verderbung der Menschlichen Geselschafft.

¶ Jch wolte aber / das der oberste Regent verschaffte / das wider diese Eheliche Gesetze kein Zulassung oder Luffe gegeben würde. Denn die Dispensation vnd Nachlassung / sonderlich / wenn sie offt geschehen / machen / das die Gesetz algemachsam geschwecht / vnd endlich gantz vnd gar zunicht werden.

Von der Schwöger-schafft.

WJR haben droben gesagt / das die Blutfreundschafft / vnd die Schwö-



Schwögerschafft hindere die Ehe / von der Blutfreundschafft haben wir biß daher disputiret / so viel zu vnserm Für nemen dienlich.

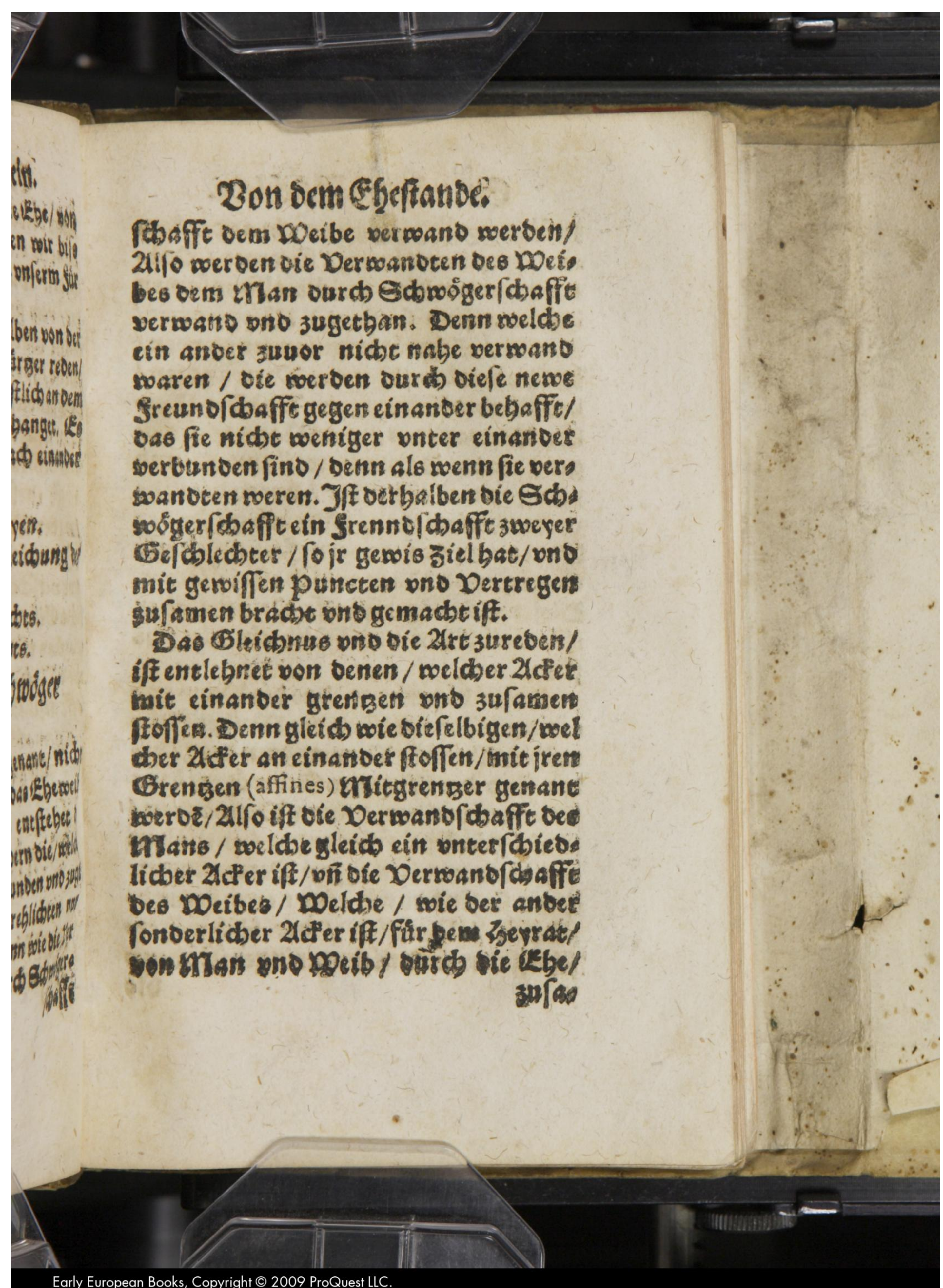
Nun wöllen wir deshalben von der Schwögerschafft desto kürtzer reden / weil dieselbige Sach meinstlich an dem das wir gesaget haben / hanget. Es müssen aber diese Dinge nach einander erörtert werden.

1. Welches Schwöger seyen.
2. Die Namen vnd vergleichung des Schwöger.
3. Die Regeln des Gerichts.
4. Die Gesetz des Verbots.

Welche werden Schwöger genant?

SChwöger werden genant / nicht der Eheman vnd das Eheweib. Denn von diesen entstehet die Schwögerschafft: Sondern die / welche mit Freundschafft verbunden vnd zugethan werden / Den verehlichten nur vmb der Ehe willen. Denn wie die Verwandten des Mans durch Schwöger

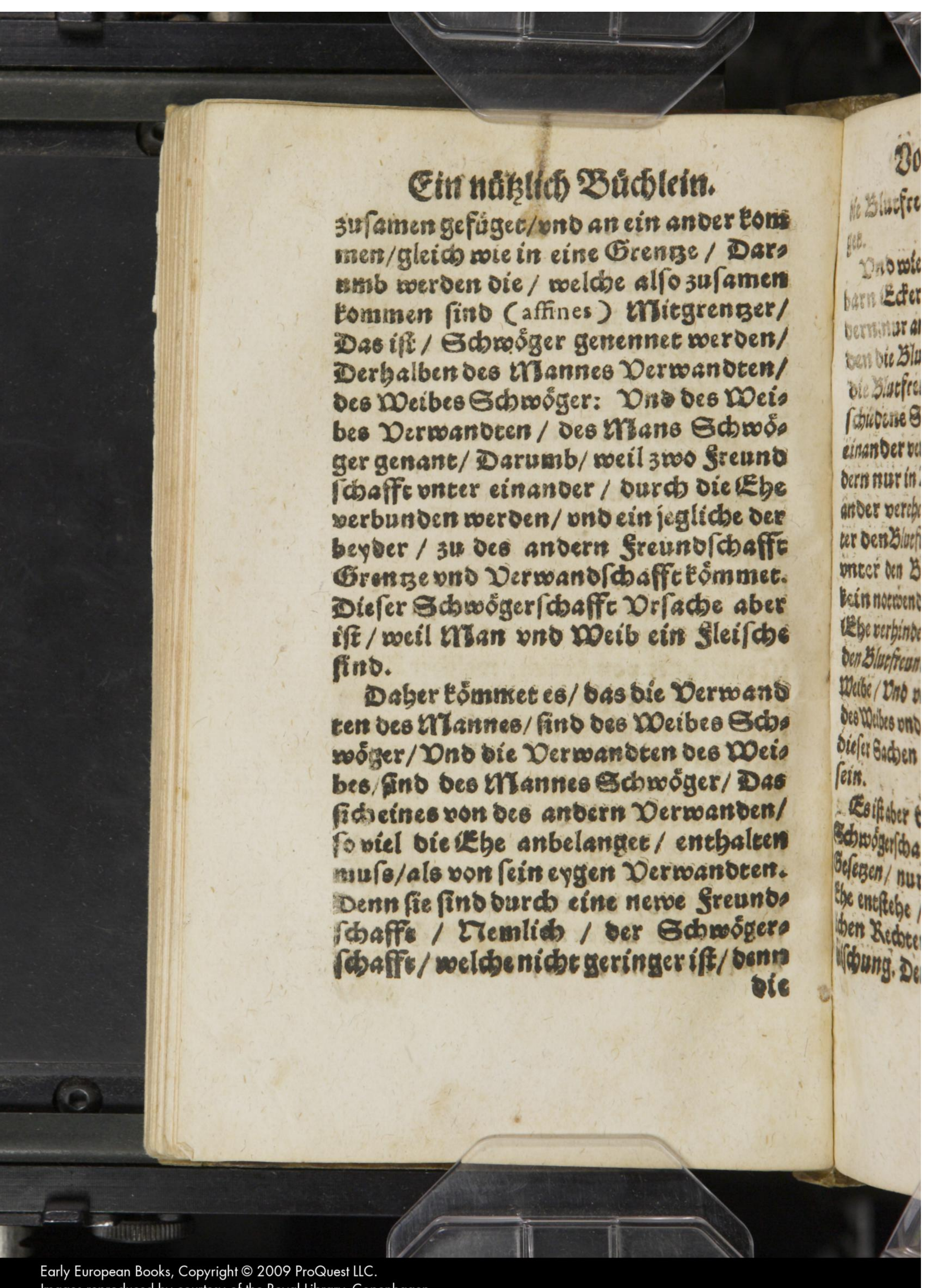
schafft



schafft dem Weibe verwand werden/ Also werden die Verwandten des Weibes dem Man durch Schwögerschafft verwand vnd zugethan. Denn welche ein ander zuuor nicht nahe verwand waren / die werden durch diese newe Freundschafft gegen einander behafft/ das sie nicht weniger vnter einander verbunden sind / denn als wenn sie verwandten weren. Ist derhalben die Schwögerschafft ein Frenndschafft zweyer Geschlechter / so jr gewis Ziel hat/ vnd mit gewissen Puncten vnd Vertregen zusamen bracht vnd gemacht ist.

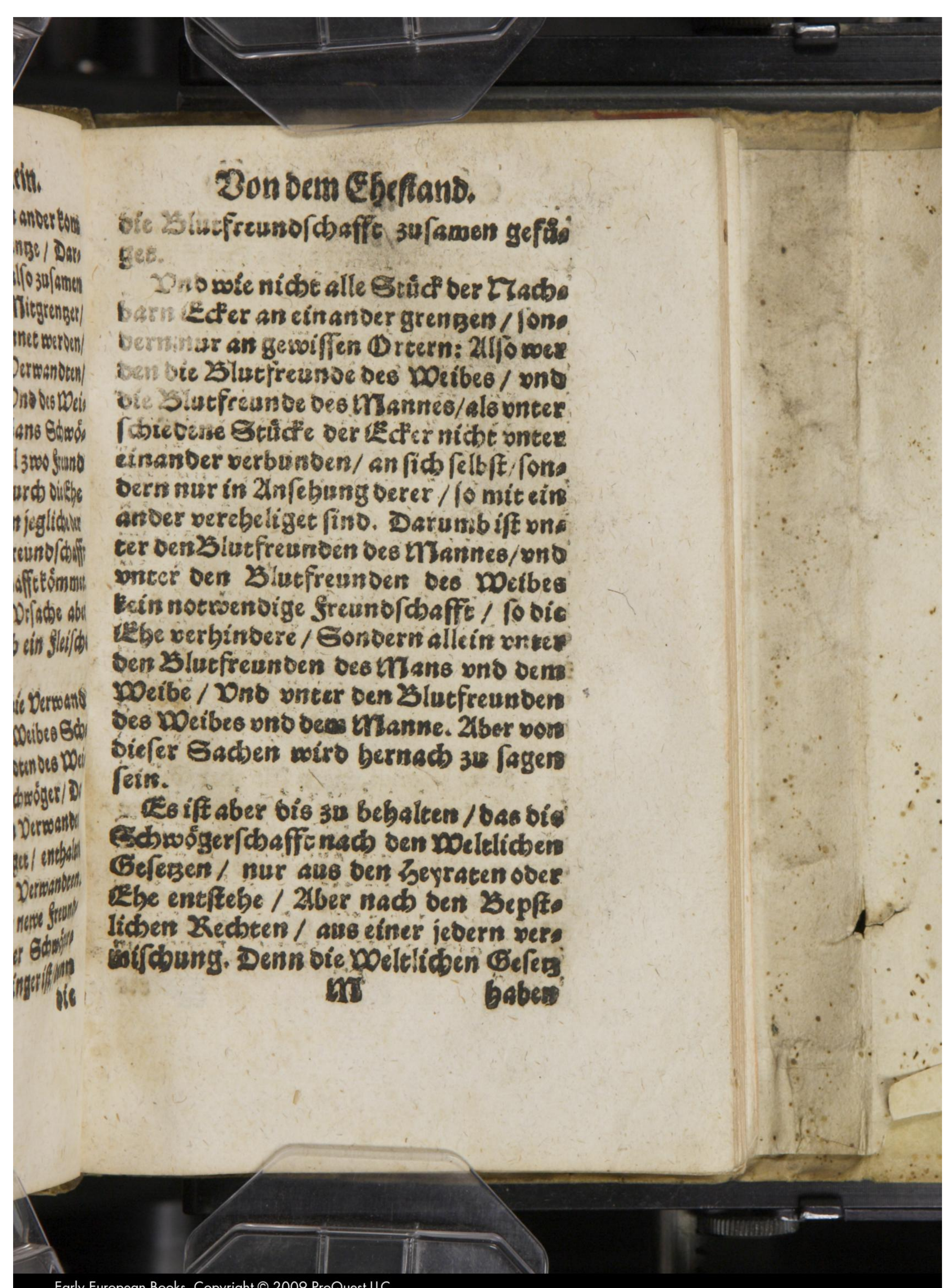
Das Gleichnus vnd die Art zureden/ ist entlehnet von denen / welcher Acker mit einander grentzen vnd zusamen stossen. Denn gleich wie dieselbigen/ welcher Acker an einander stossen/ mit jren Grentzen (affines) Mitgrentzer genant werde/ Also ist die Verwandschafft des Mans / welche gleich ein vnterschiedlicher Acker ist/ vñ die Verwandschafft des Weibes / Welche / wie der ander sonderlicher Acker ist/ für dem Heyrat/ von Man vnd Weib / durch die Ehe/

zusa-



zusamen gefüget/ vnd an ein ander kom-
men/ gleich wie in eine Grentze / Dar-
umb werden die / welche also zusamen
kommen sind (affines) Mitgrentzer/
Das ist / Schwöger genennet werden/
Derhalben des Mannes Verwandten/
des Weibes Schwöger: Vnd des Wei-
bes Verwandten / des Mans Schwö-
ger genant/ Darumb/ weil zwo Freund
schafft vnter einander / durch die Ehe
verbunden werden/ vnd ein jegliche der
beyder / zu des andern Freundschafft
Grentze vnd Verwandschafft kömmet.
Dieser Schwögerschafft Vrsache aber
ist / weil Man vnd Weib ein Fleische
sind.

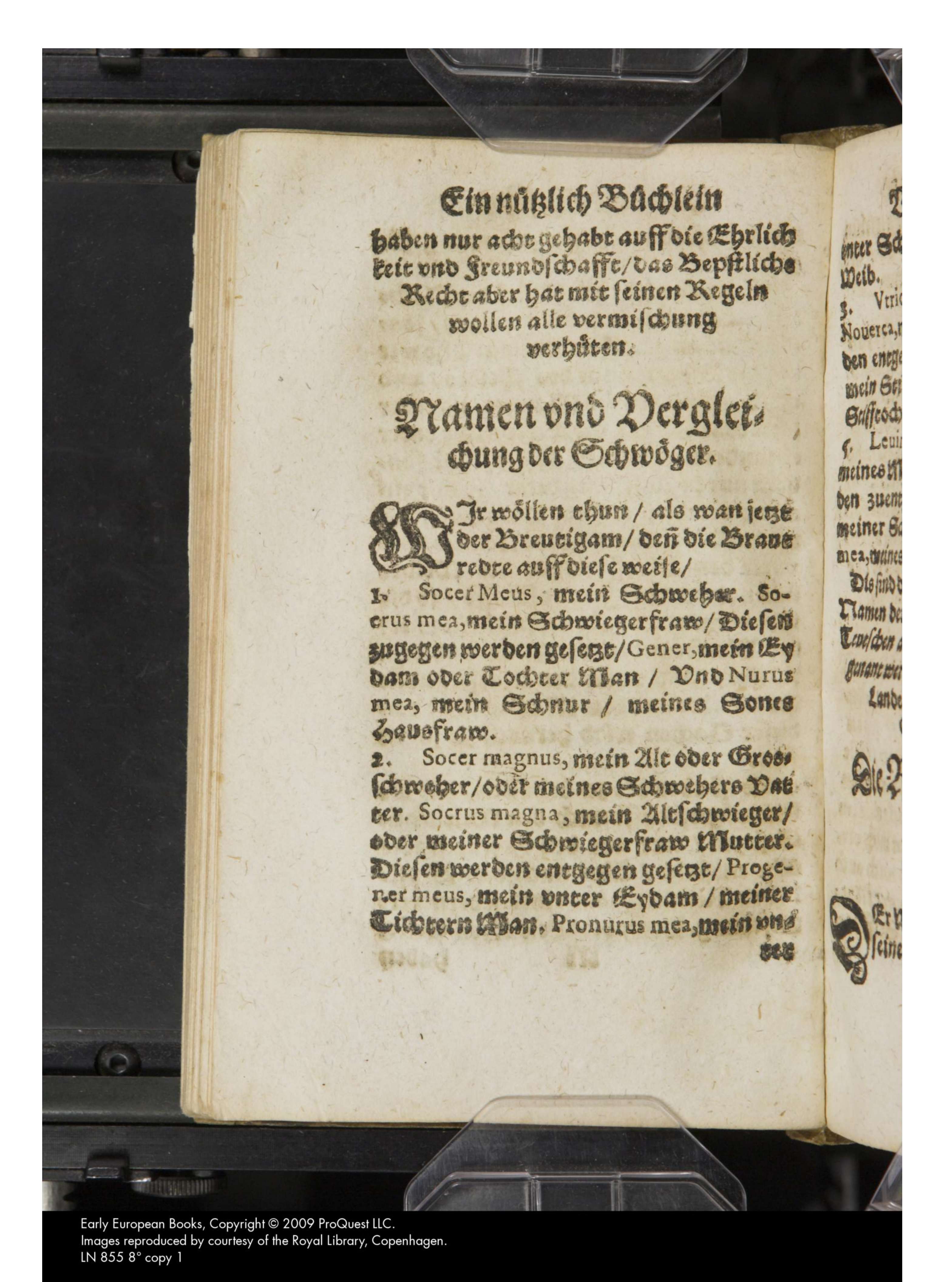
Daher kömmet es/ das die Verwand
ten des Mannes/ sind des Weibes Sch-
wöger/ Vnd die Verwandten des Wei-
bes/ sind des Mannes Schwöger/ Das
sich eines von des andern Verwanden/
so viel die Ehe anbelanget/ enthalten
mus/ als von sein eygen Verwandten.
Denn sie sind durch eine newe Freund-
schafft / Nemlich / der Schwöger-
schafft/ welche nicht geringer ist/ denn
die



die Blutfreundschafft zusamen gefüget.

Vnd wie nicht alle Stück der Nachbarn Ecker an einander grentzen / sondern nur an gewissen Ortern: Also werden die Blutfreunde des Weibes / vnd die Blutfreunde des Mannes/als vnterschiedene Stücke der Ecker nicht vnter einander verbunden/ an sich selbst/sondern nur in Ansehung derer / so mit einander vereheliget sind. Darumb ist vnter den Blutfreunden des Mannes/vnd vnter den Blutfreunden des Weibes kein notwendige Freundschafft / so die Ehe verhindere / Sondern allein vnter den Blutfreunden des Mans vnd dem Weibe / Vnd vnter den Blutfreunden des Weibes vnd dem Manne. Aber von dieser Sachen wird hernach zu sagen sein.

Es ist aber dis zu behalten / das die Schwögerschafft nach den Weltlichen Gesetzen / nur aus den Heyraten oder Ehe entstehe / Aber nach den Bepstlichen Rechten / aus einer jedern vermischung. Denn die Weltlichen Gesetz



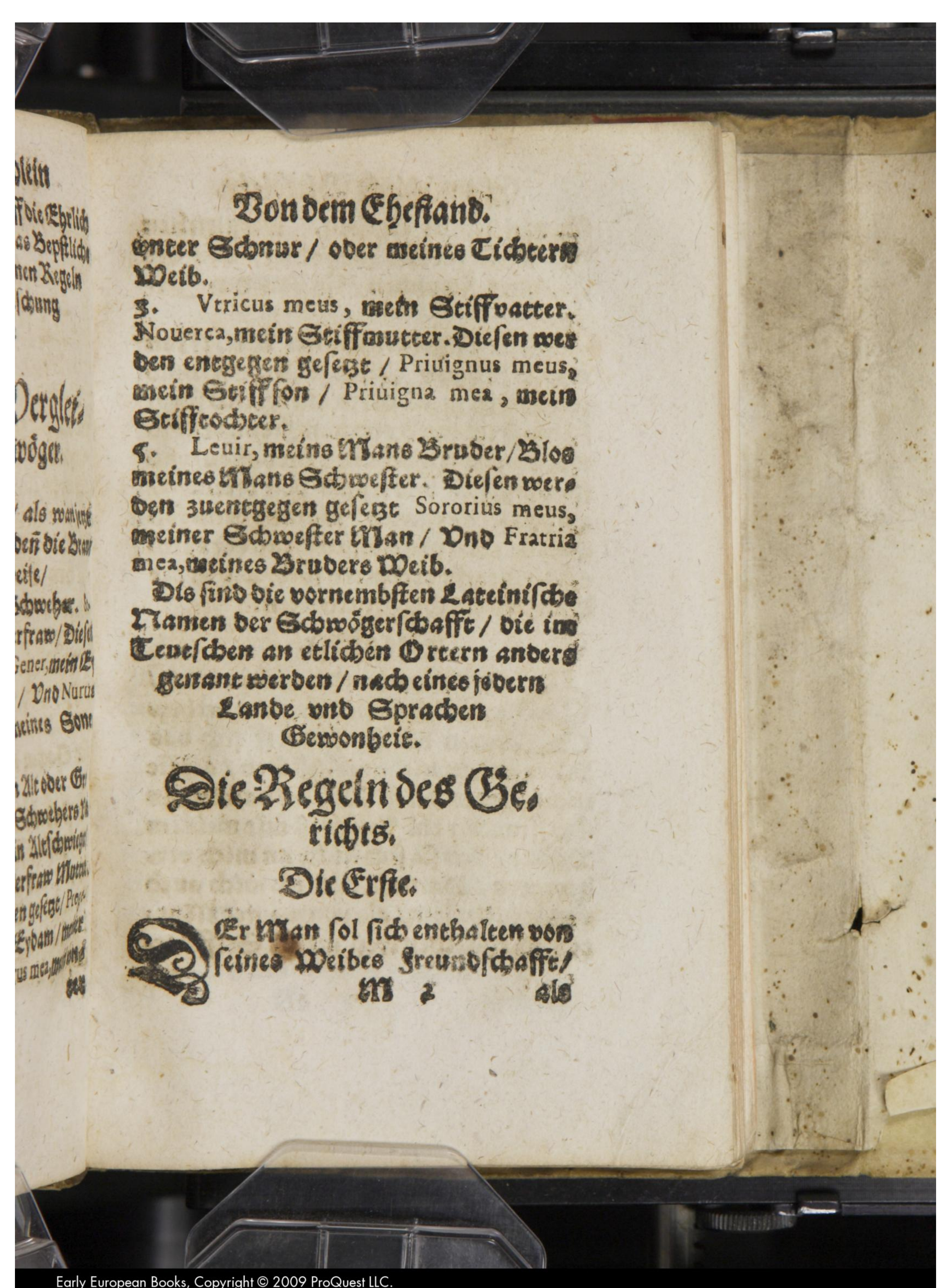
haben nur acht gehabt auff die Ehrlichkeit vnd Freundschafft/das Bepstliche Recht aber hat mit seinen Regeln wollen alle vermischung verhüten.

Namen vnd Vergleichung der Schwöger.

WJr wöllen thun/ als wan jetzt der Breutigam/ den die Braut redte auff diese weise/

1. Socer Meus, mein Schweher. Socrus mea, mein Schwiegerfraw/ Diesen zugegen werden gesetzt/ Gener, mein Eydam oder Tochter Man / Vnd Nurus mea, mein Schnur / meines Sones Hausfraw.

2. Socer magnus, mein Alt oder Grosschweher/ oder meines Schwehers Vatter. Socrus magna, mein Altschwieger/ oder meiner Schwiegerfraw Mutter. Diesen werden entgegen gesetzt/ Progener meus, mein vnter Eydam / meiner Tichtern Man. Pronurus mea, mein vnter



unter Schnur / oder meines Tichtern Weib.

3. Vtricus meus, mein Stiffvatter. Nouerca, mein Stiffmutter. Diesen werden entgegen gesetzt / Priuignus meus, mein Stiffson / Priuigna mea, mein Stifftochter.

5. Leuir, meins Mans Bruder / Blos meines Mans Schwester. Diesen werden zuentgegen gesetzt Sororius meus, meiner Schwester Man / Vnd Fratria mea, meines Bruders Weib.

Dis sind die vornembsten Lateinische Namen der Schwögerschafft / die im Teutschen an etlichen Ortern anders genant werden / nach eines jedern Lande vnd Sprachen Gewonheit.

Die Regeln des Gerichts.

Die Erste.

DEr Man sol sich enthalten von seines Weibes Freundschafft /

als von seinen eigenen. Dergleichen das Weib sol sich enthalten / von des Mannes Freunden / als von den Irigen.

Dieser Regel Grund ist: Weil Man vnd Weib ein Fleisch sind: Darumb weil ich vñ mein Weib ein Fleisch sind / so muss ich mich von jren Freunden / so wol als von den Meinen enthalten / vnd sie dargegen widerumb von Meinen / als von jren eygenen. Daraus denn folgets / das eben dieselbigen Grad der Schwögerschafft verbotten sind / wie in der Blutfreundschafft verbotten.

Die ander.

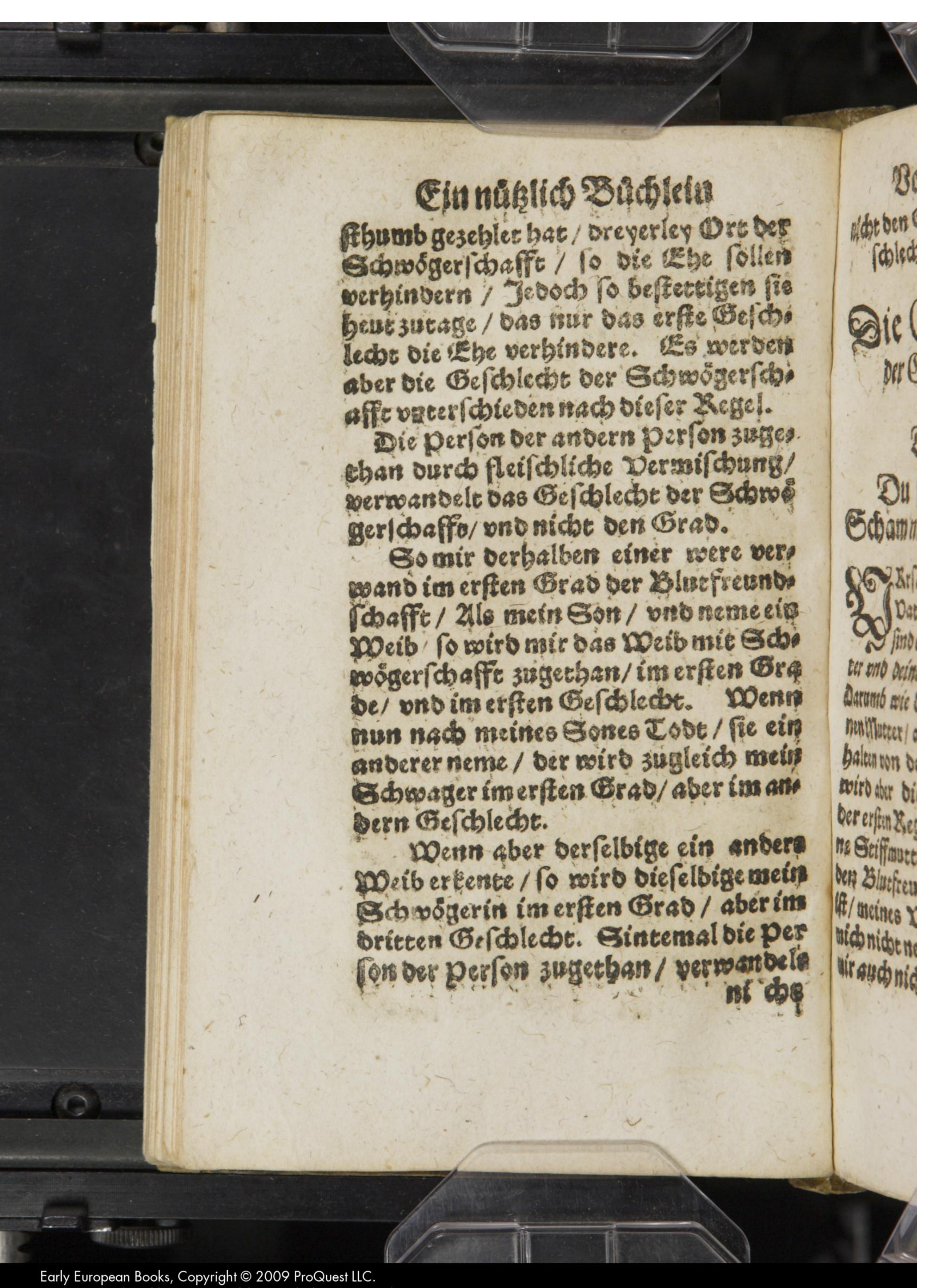
DEr Man kan die nicht nemen / zu welchem sie sich nicht verheyraten darff / so darff sich das Weib an den nicht verehlichen / der sie nicht nemen darff. Weil derhalbē mein Stiffmutter ein Fleisch ist mit meinem Vatter / kan sie sich nicht an mich verheyraten / Darumb mus ich mich auch von jr enthalten / als von meiner Mutter. Dergleichen weil meine Stiffvatter

ter ein Fleisch ist mit meiner Mutter/ so kan er mich nicht nemen/ Darumb muss ich mich auch von jm enthalten als von meinem eygen Vatter.

Die Dritte.

DER Freunden des Mans/ vnd den Freunden des Weibes/ wird nicht verboten durchs Gesetz der Schwögerschafft mit einander sich zu verehelichen. Können derhalben zwen Menner/ die da sind Vatter vnd Son/ mit zweyen Weibern/ die da sind Mutter vnd Tochter sich verehelichen. Item/ zwen Menner/ die da Gebrüder sind/ mögen mit zweyen Weibern/ so Geschwiester sind/ sich verheyraten. Item/ es kan ein Man nach dem Todte seines Weibes/ die nemen/ welche zuuor des Weibes Bruder hatte. Item/ des Mans Son von einem andern Weibe. Item/ des Weibes Tochter von einem andern Man/ Oder herwiderumb können sich wol mit einander verehelichen.

Wiewol man aber vorzeiten im Bap



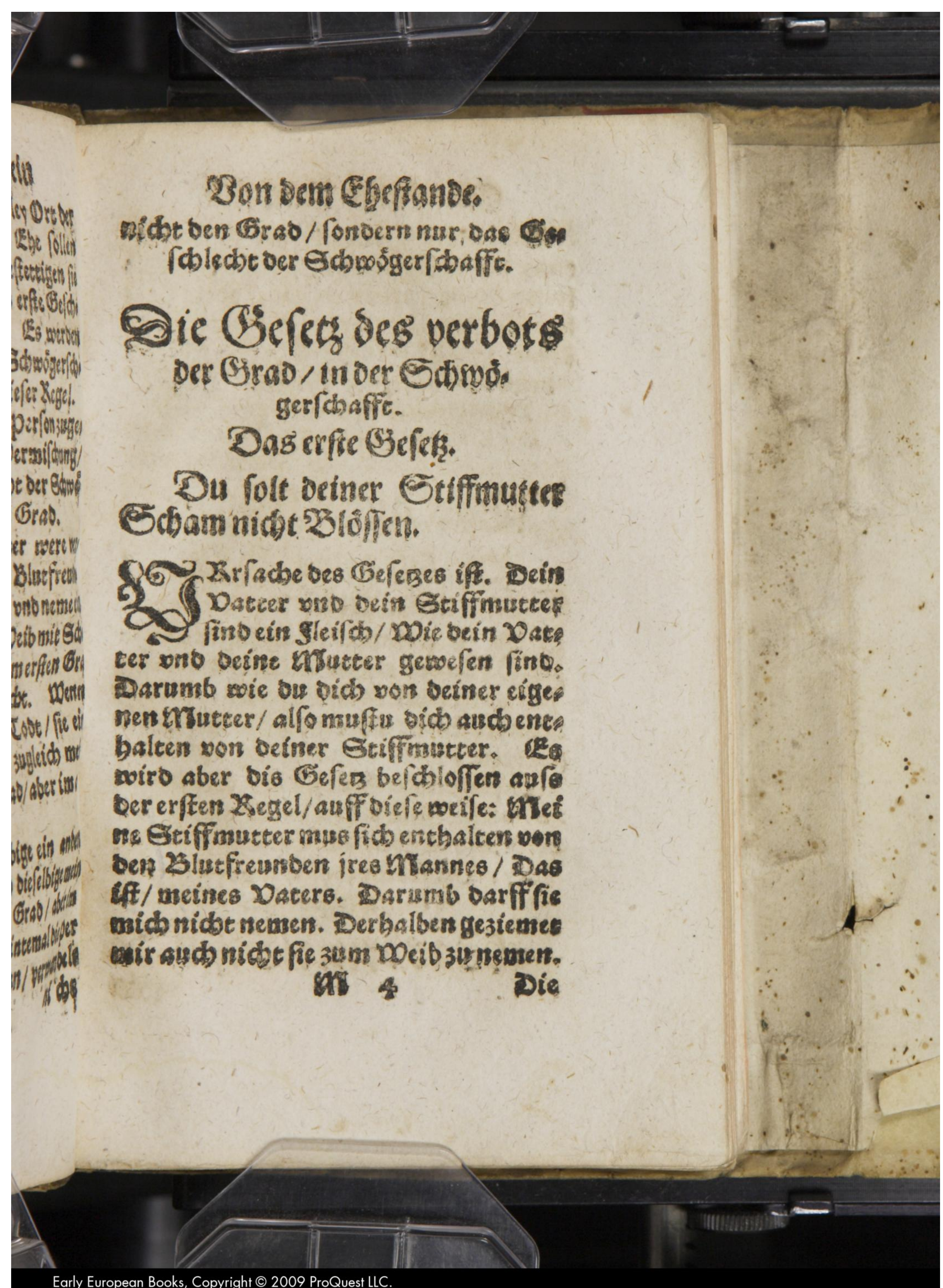
sthumb gezehlet hat / dreyerley Ort der Schwögerschafft / so die Ehe sollen verhindern / Jedoch so bestettigen sie heut zutage / das nur das erste Geschlecht die Ehe verhindere. Es werden aber die Geschlecht der Schwögerschafft vnterschieden nach dieser Regel.

Die Person der andern person zugethan durch fleischliche Vermischung/ verwandelt das Geschlecht der Schwögerschaffts/ vnd nicht den Grad.

So mir derhalben einer were verwand im ersten Grad der Blutfreundschafft / Als mein Son / vnd neme ein Weib / so wird mir das Weib mit Schwögerschafft zugethan/ im ersten Grade/ vnd im ersten Geschlecht. Wenn nun nach meines Sones Todt / sie ein anderer neme / der wird zugleich mein Schwager im ersten Grad/ aber im andern Geschlecht.

Wenn aber derselbige ein anders Weib erkente / so wird dieselbige mein Schwögerin im ersten Grad / aber im dritten Geschlecht. Sintemal die Person der Person zugethan / verwandelt

nicht



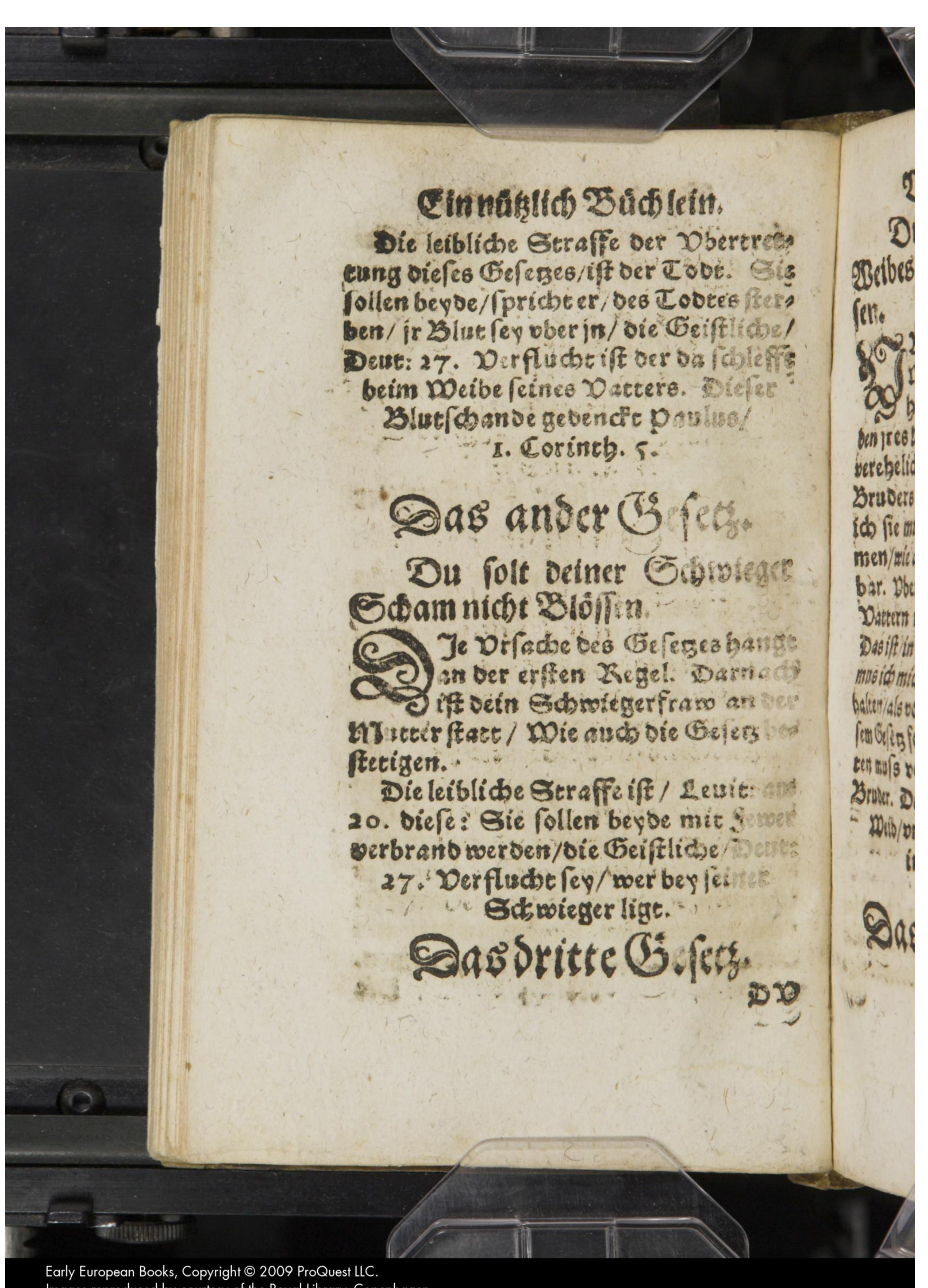
nicht den Grad / sondern nur das Geschlecht der Schwögerschafft.

Die Gesetz des verbots der Grad / in der Schwögerschafft.

Das erste Gesetz.

Du solt deiner Stiffmutter Scham nicht blössen.

VRsache des Gesetzes ist. Dein Vatter vnd dein Stiffmutter sind ein Fleisch / Wie dein Vatter vnd deine Mutter gewesen sind. Darumb wie du dich von deiner eigenen Mutter / also mustu dich auch enthalten von deiner Stiffmutter. Es wird aber dis Gesetz beschlossen aus der ersten Regel / auff diese weise: Meine Stiffmutter mus sich enthalten von den Blutfreunden jres Mannes / Das ist / meines Vaters. Darumb darff sie mich nicht nemen. Derhalben geziemet mir auch nicht sie zum Weib zu nemen.



Die leibliche Straffe der Vbertretung dieses Gesetzes/ist der Todt. Sie sollen beyde/spricht er/des Todtes sterben/ jr Blut sey vber jn/ die Geistliche/ Deut: 27. Verflucht ist der da schlefft beim Weibe seines Vatters. Dieser Blutschande gedenckt Paulus/ 1. Corinth. 5.

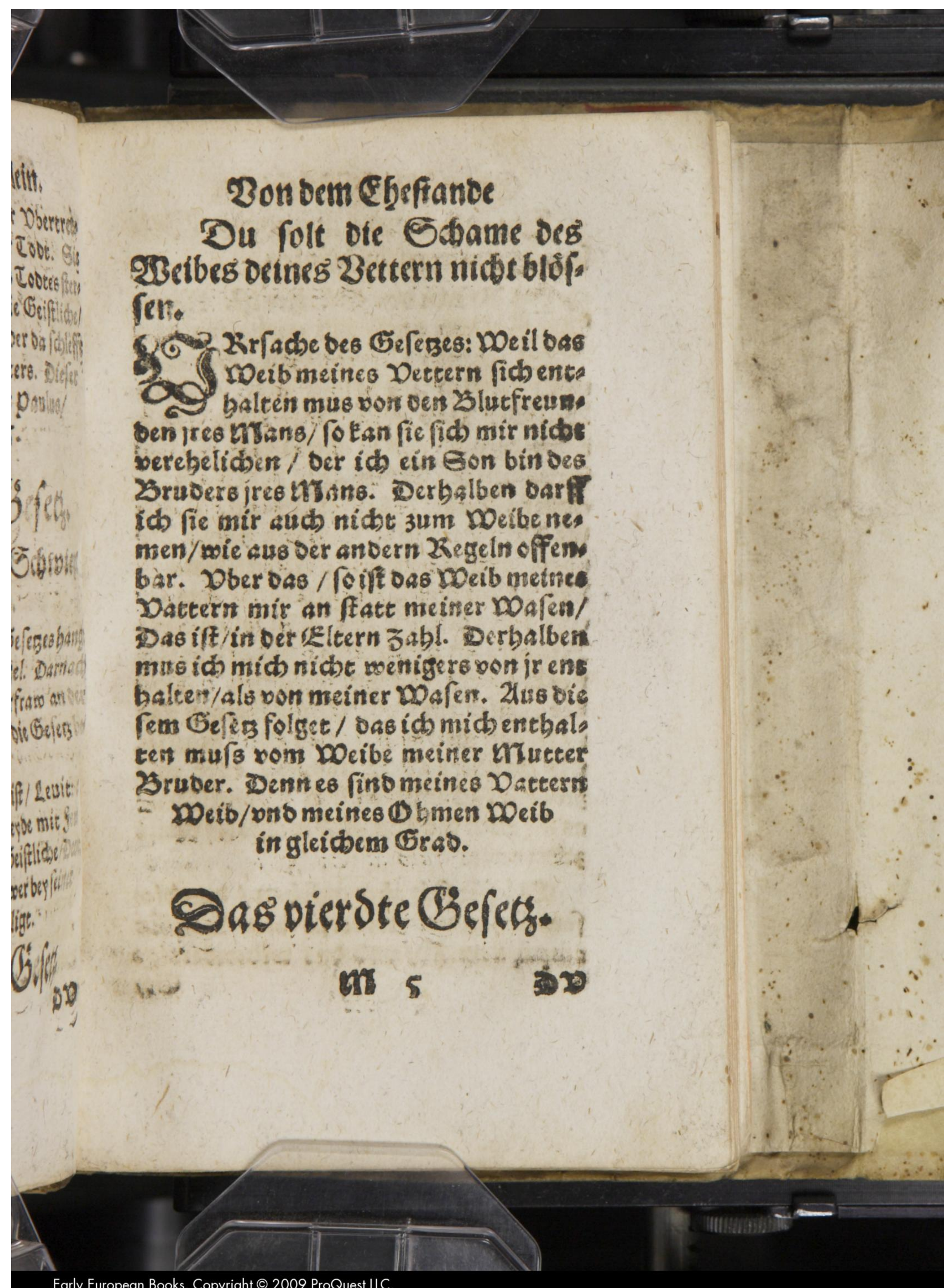
Das ander Gesetz.

Du solt deiner Schwieger Scham nicht Blössen.

DJe Vrsache des Gesetzes hangt an der ersten Regel. Darnach ist dein Schwiegerfraw an der Mutter statt / Wie auch die Gesetz bestetigen.

Die leibliche Straffe ist / Lewit: am 20. diese: Sie sollen beyde mit Fewer verbrand werden/die Geistliche/Deut: 27. Verflucht sey/ wer bey seiner Schwieger ligt.

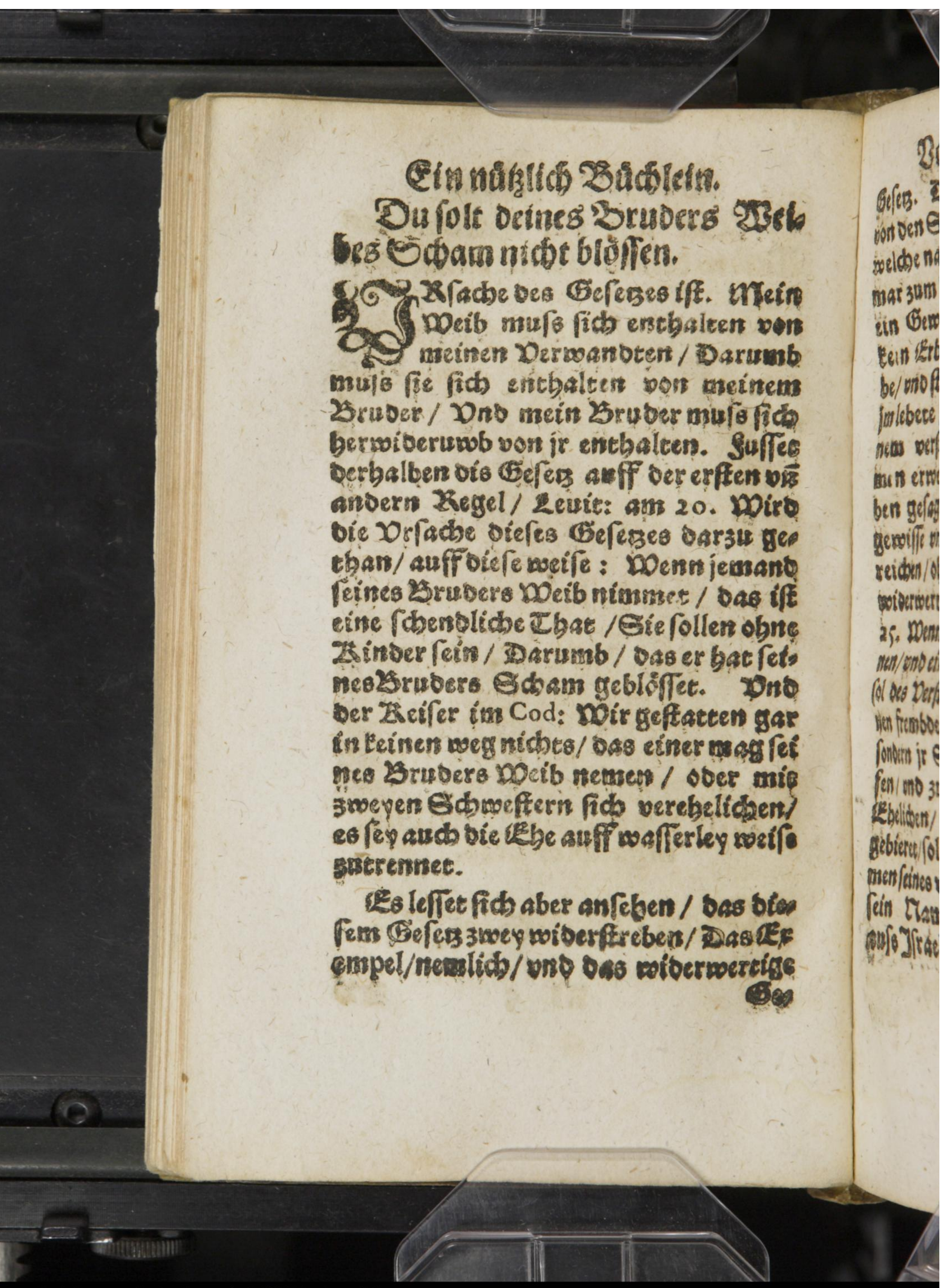
Das dritte Gesetz.



Du solt die Schame des Weibes deines Vettern nicht blössen.

VRsache des Gesetzes: Weil das Weib meines Vettern sich enthalten mus von den Blutfreunden jres Mans / so kan sie sich mir nicht verehelichen / der ich ein Son bin des Bruders jres Mans. Derhalben darff ich sie mir auch nicht zum Weibe nemen / wie aus der andern Regeln offenbar. Vber das / so ist das Weib meines Vattern mir an statt meiner Wasen / Das ist / in der Eltern zahl. Derhalben mus ich mich nicht wenigers von jr enthalten / als von meiner Wasen. Aus diesem Gesetz folget / das ich mich enthalten muss vom Weibe meiner Mutter Bruder. Denn es sind meines Vattern Weib / vnd meines Ohmen Weib in gleichem Grad.

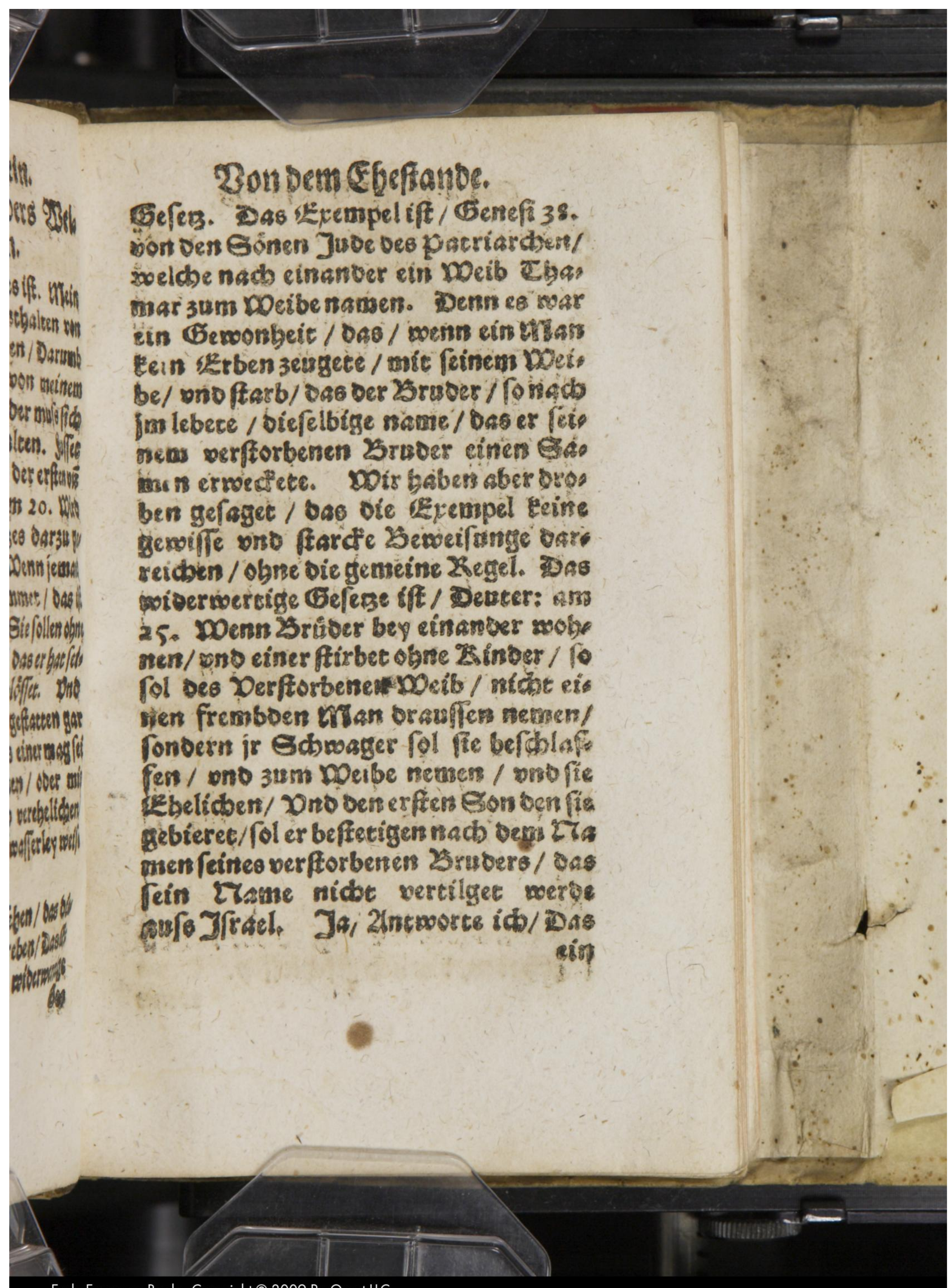
Das vierdte Gesetz.



Du solt deines Bruders Weibes Scham nicht blössen.

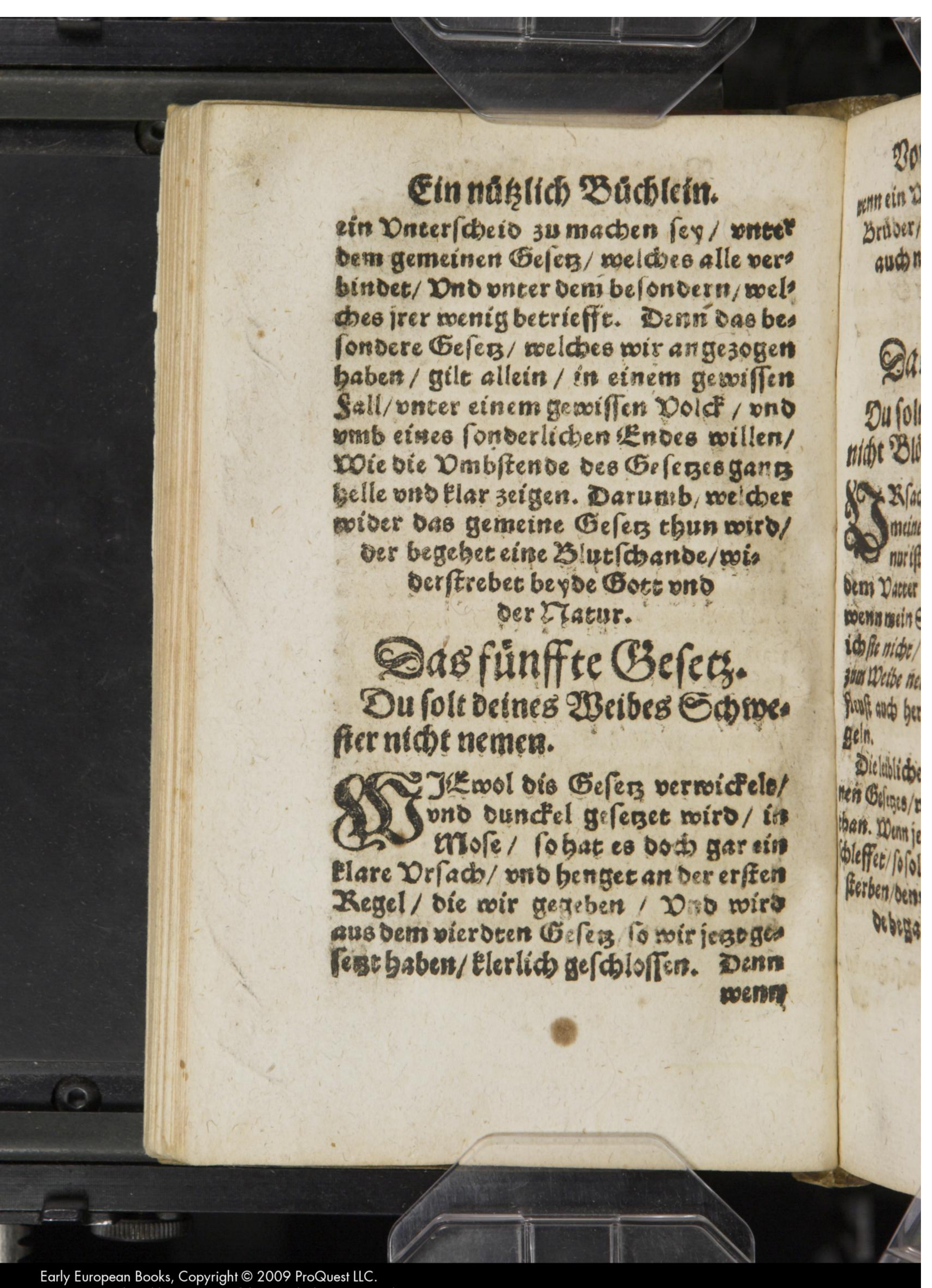
URsache des Gesetzes ist. Mein Weib muss sich enthalten von meinen Verwandten / Darumb muss sie sich enthalten von meinem Bruder / Vnd mein Bruder muss sich herwiderumb von jr enthalten. Fusset derhalben dis Gesetz auff der ersten vnd andern Regel / Leuit: am 20. Wird die Vrsache dieses Gesetzes darzu gethan / auff diese weise: Wenn jemand seines Bruders Weib nimmet / das ist eine schendliche That / Sie sollen ohne Kinder sein / Darumb / das er hat seines Bruders Scham geblösset. Vnd der Keiser im Cod: Wir gestatten gar in keinen weg nichts / das einer mag seines Bruders Weib nemen / oder mit zweyen Schwestern sich verehelichen / es sey auch die Ehe auff wasserley weise zutrennet.

Es lesset sich aber ansehen / das diesem Gesetz zwey widerstreben / Das Exempel / nemlich / vnd das widerwertige Ge-



Gesetz. Das Exempel ist / Genesi 38. von den Sönen Jude des Patriarchen/ welche nach einander ein Weib Thamar zum Weibe namen. Denn es war ein Gewonheit / das / wenn ein Man kein Erben zeugete / mit seinem Weibe/ vnd starb/ das der Bruder / so nach jm lebete / dieselbige name / das er seinem verstorbenen Bruder einen Samen erweckete. Wir haben aber droben gesaget / das die Exempel keine gewisse vnd starcke Beweisunge darreichen / ohne die gemeine Regel. Das widerwertige Gesetze ist / Deuter: am 25. Wenn Brüder bey einander wohnen/ vnd einer stirbet ohne Kinder / so sol des Verstorbenen Weib / nicht einen frembden Man draussen nemen/ sondern jr Schwager sol sie beschlaffen / vnd zum Weibe nemen / vnd sie Ehelichen/ Vnd den ersten Son den sie gebieret/ sol er bestetigen nach dem Namen seines verstorbenen Bruders / das sein Name nicht vertilget werde aus Israel. Ja/ Antworte ich/ Das

ein



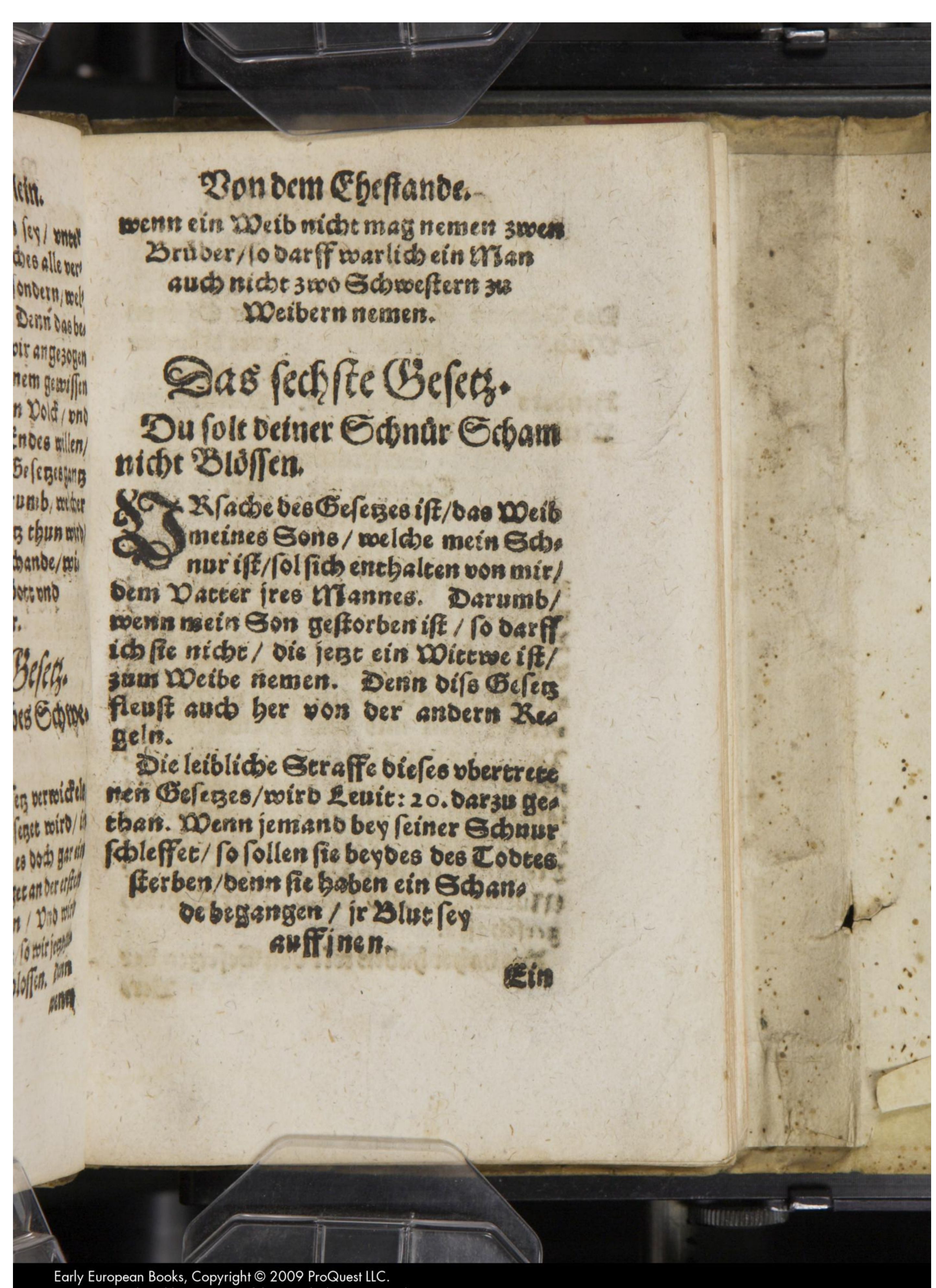
ein Vnterscheid zu machen sey / vnter dem gemeinen Gesetz / welches alle verbindet / Vnd vnter dem besondern / welches jrer wenig betrifft. Denn das besondere Gesetz / welches wir angezogen haben / gilt allein / in einem gewissen Fall / vnter einem gewissen Volck / vnd vmb eines sonderlichen Endes willen / Wie die Vmbstende des Gesetzes gantz helle vnd klar zeigen. Darumb / welcher wider das gemeine Gesetz thun wird / der begehet eine Blutschande / widerstrebet beyde Gott vnd der Natur.

Das fünffte Gesetz.

Du solt deines Weibes Schwester nicht nemen.

WJewol dis Gesetz verwickelt / vnd dunckel gesetzet wird / in Mose / so hat es doch gar ein klare Vrsach / vnd henget an der ersten Regel / die wir gegeben / Vnd wird aus dem vierdten Gesetz / so wir jetzo gesetzt haben / klerlich geschlossen. Denn

wenn



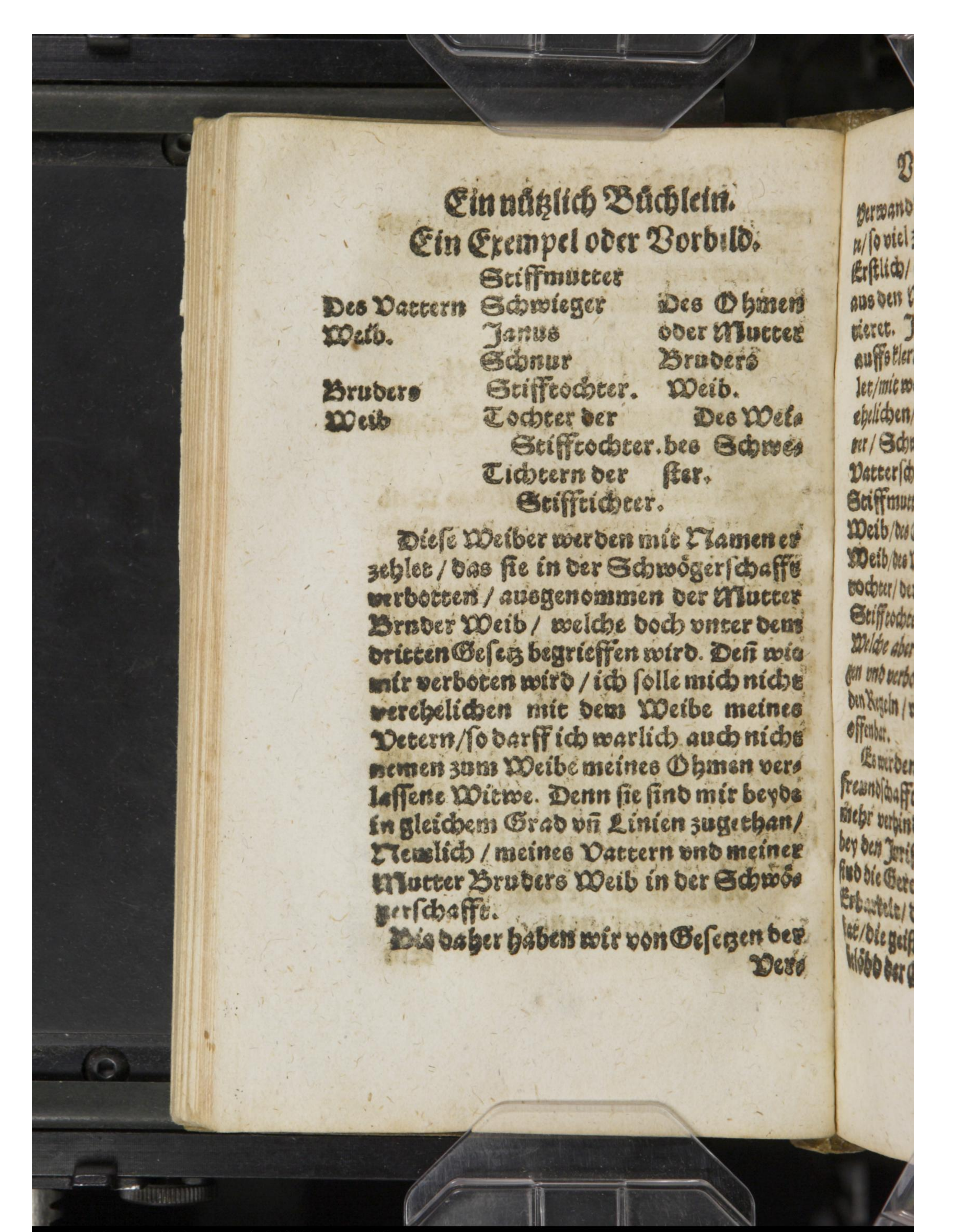
wenn ein Weib nicht mag nemen zwen Brůder / so darff warlich ein Man auch nicht zwo Schwestern zu Weibern nemen.

Das sechste Gesetz.

Du solt deiner Schnůr Scham nicht Blössen.

VRsache des Gesetzes ist / das Weib meines Sons / welche mein Schnur ist / sol sich enthalten von mir / dem Vatter jres Mannes. Darumb / wenn mein Son gestorben ist / so darff ich sie nicht / die jetzt ein Wittwe ist / zum Weibe nemen. Denn diß Gesetz fleust auch her von der andern Regeln.

Die leibliche Straffe dieses vbertrettenen Gesetzes / wird Leuit: 20. darzu gethan. Wenn jemand bey seiner Schnur schleffet / so sollen sie beydes des Todtes sterben / denn sie haben ein Schande begangen / jr Blut sey auff jnen.

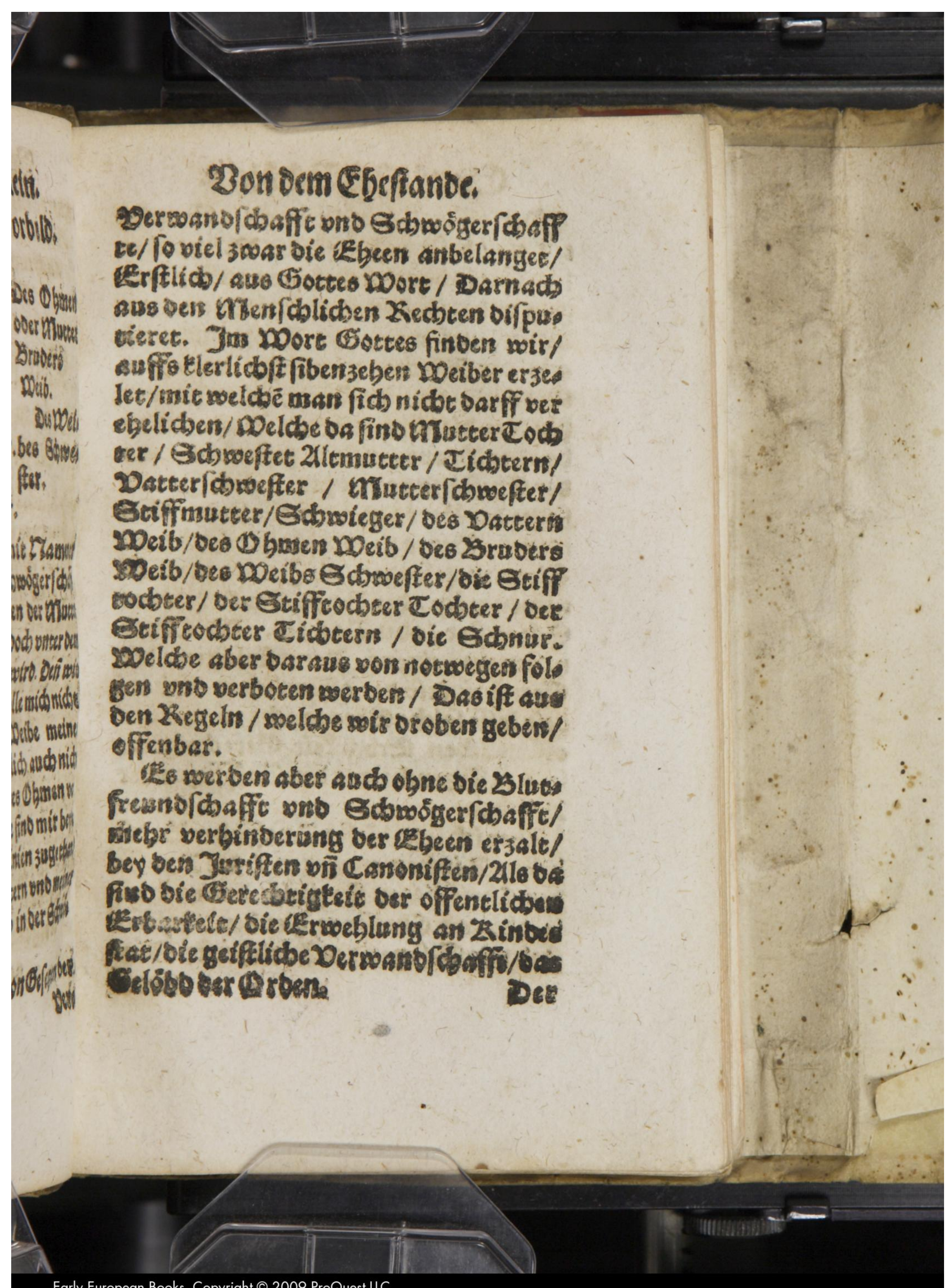


Ein Exempel oder Vorbild.

	Stiffmutter	
Des Vattern	Schwieger	Des Ohmen
Weib.	Janus	oder Mutter
	Schnur	Bruders
Bruders	Stifftochter.	Weib.
Weib	Tochter der	Des Wei-
	Stifftochter.	bes Schwe-
	Tichtern der	ster.
	Stifftichter.	

Diese Weiber werden mit Namen erzehlet / das sie in der Schwögerschafft verbotten / ausgenommen der Mutter Bruder Weib / welche doch vnter dem dritten Gesetz begrieffen wird. Deñ wie mir verboten wird / ich solle mich nicht verehelichen mit dem Weibe meines Vetern / so darff ich warlich auch nicht nemen zum Weibe meines Ohmen verlassene Witwe. Denn sie sind mir beyde in gleichem Grad vñ Linien zugethan / Nemlich / meines Vattern vnd meiner Mutter Bruders Weib in der Schwögerschafft.

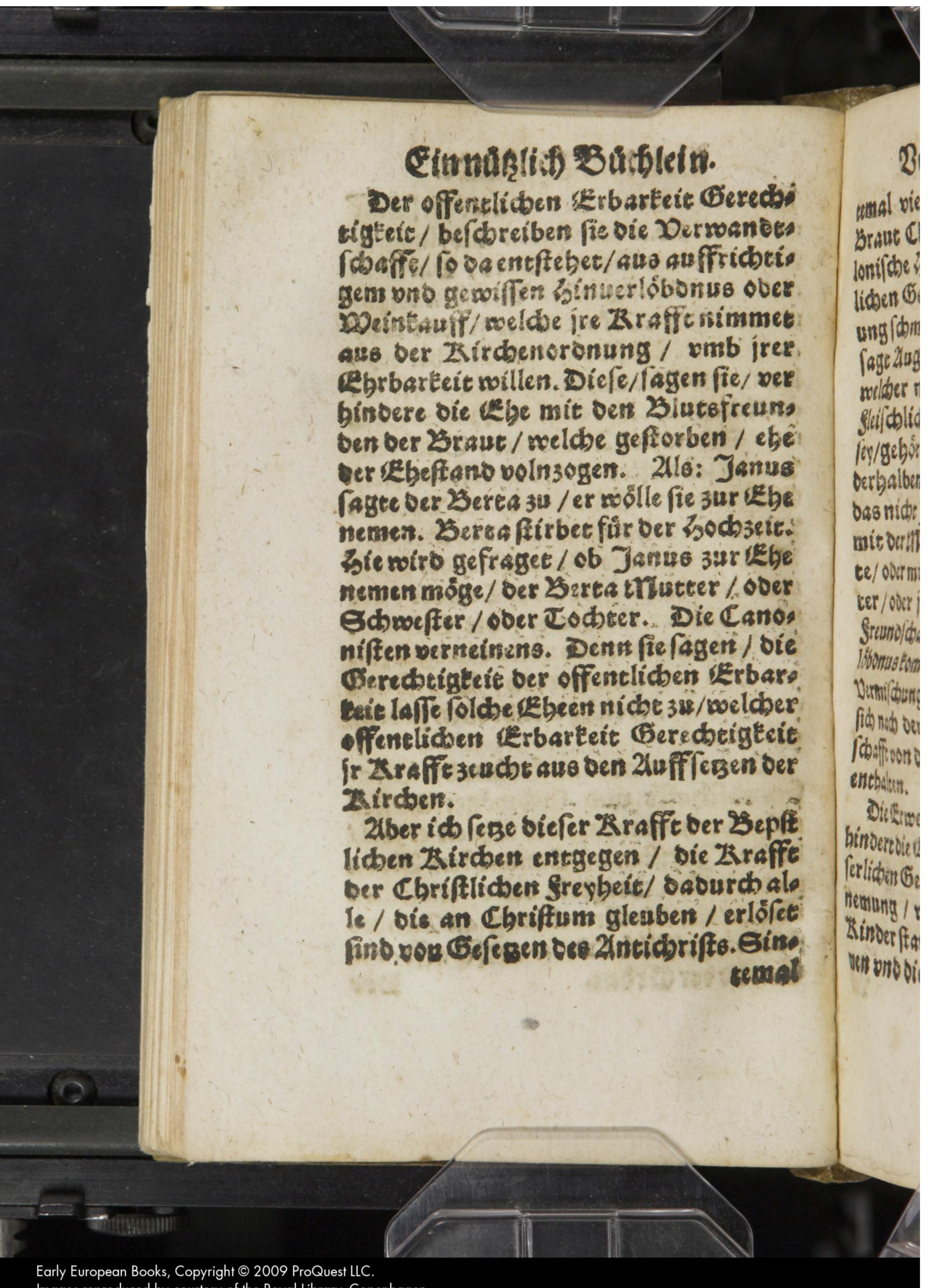
Bis daher haben wir von Gesetzen der



Verwandschafft vnd Schwögerschaffte/ so viel zwar die Eheen anbelanget/ Erstlich/ aus Gottes Wort / Darnach aus den Menschlichen Rechten dispuieret. Im Wort Gottes finden wir/ auffs klerlichst sibenzehen Weiber erzelet/ mit welchē man sich nicht darff verehelichen/ Welche da sind Mutter Tochter / Schwestet Altmutter / Tichtern/ Vatterschwester / Mutterschwester/ Stiffmutter/ Schwieger/ des Vattern Weib/ des Ohmen Weib / des Bruders Weib/ des Weibs Schwester/ die Stifftochter/ der Stifftochter Tochter / der Stifftochter Tichtern / die Schnur. Welche aber daraus von notwegen folgen vnd verboten werden / Das ist aus den Regeln / welche wir droben geben/ offenbar.

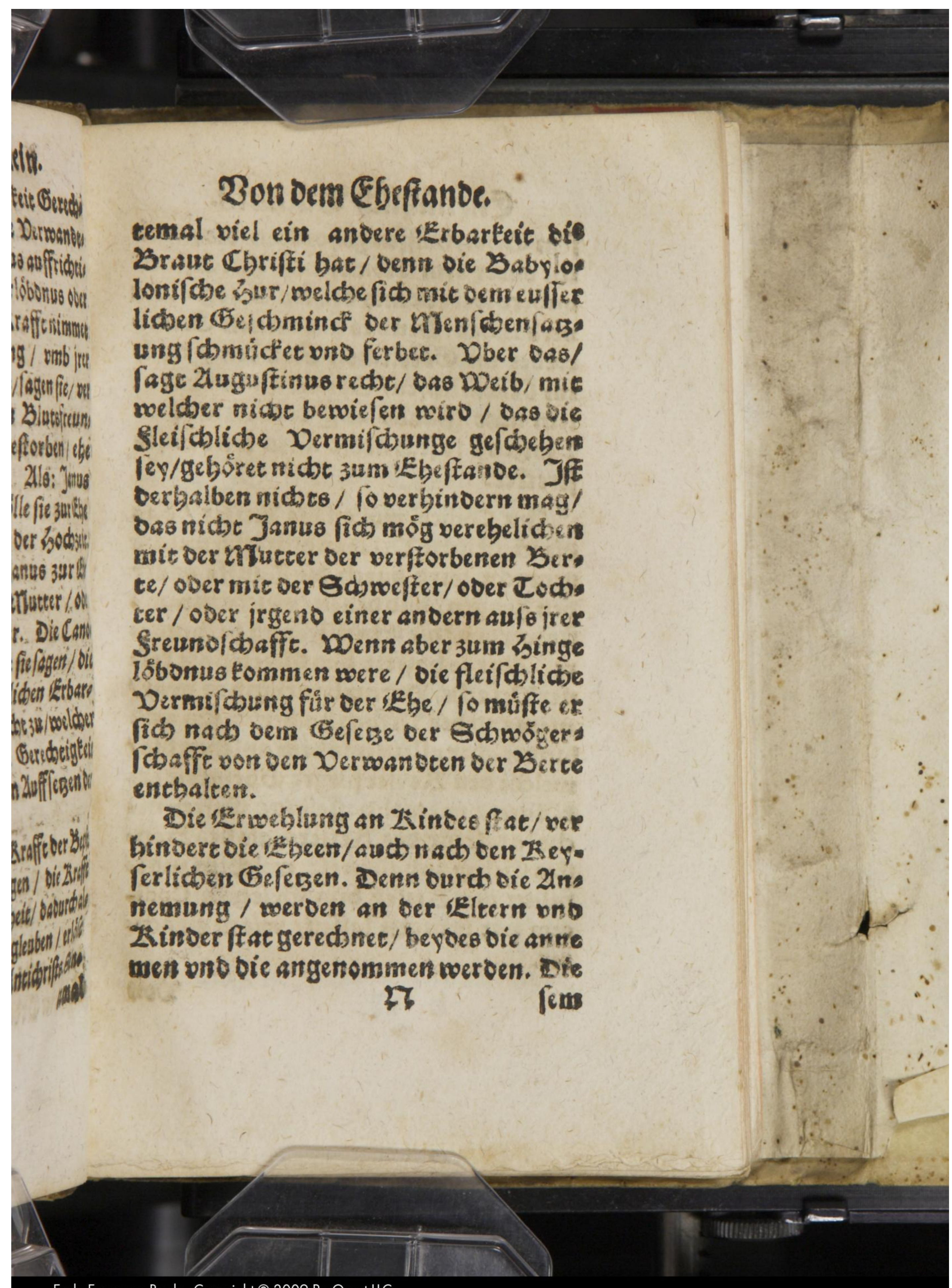
Es werden aber auch ohne die Blutfrewndschafft vnd Schwögerschafft/ mehr verhinderung der Eheen erzalt/ bey den Juristen vñ Canonisten/ Als da sind die Gerechtigkeit der offentlichen Erbarkeit/ die Erwehlung an Kindes stat/ die geistliche Verwandschafft/ das Gelöbd der Orden.

Der



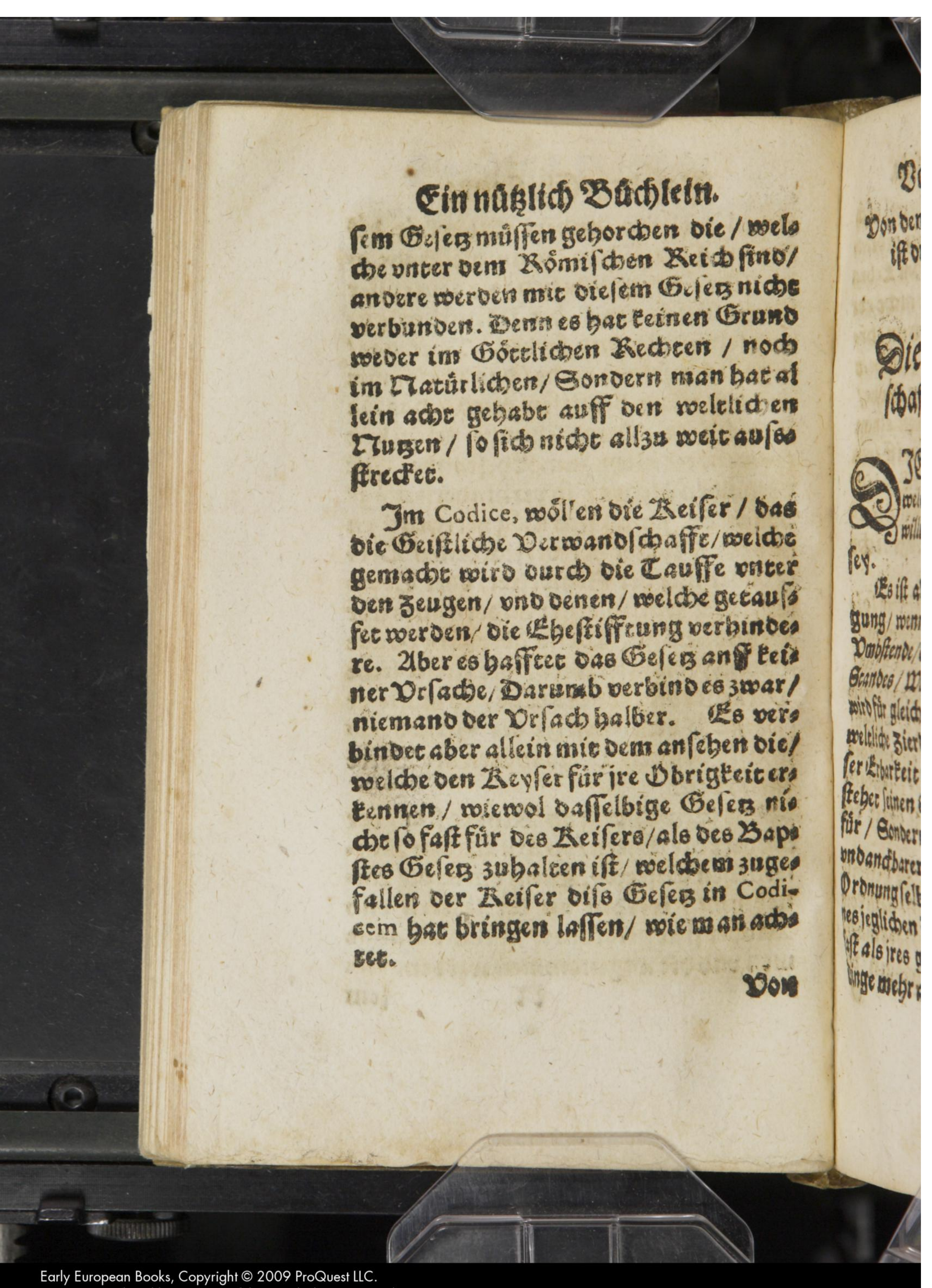
Der offentlichen Erbarkeit Gerechtigkeit / beschreiben sie die Verwandtschaffe / so da entstehet / aus auffrichtigem vnd gewissen Hinuerlöbdnus oder Weinkauff / welche jre Krafft nimmet aus der Kirchenordnung / vmb jrer Ehrbarkeit willen. Diese / sagen sie / verhindere die Ehe mit den Blutsfreunden der Braut / welche gestorben / ehe der Ehestand volnzogen. Als: Janus sagte der Berta zu / er wölle sie zur Ehe nemen. Berta stirbet für der Hochzeit. Hie wird gefraget / ob Janus zur Ehe nemen möge / der Berta Mutter / oder Schwester / oder Tochter. Die Canonisten verneinens. Denn sie sagen / die Gerechtigkeit der offentlichen Erbarkeit lasse solche Eheen nicht zu / welcher offentlichen Erbarkeit Gerechtigkeit jr Krafft zeucht aus den Auffsetzen der Kirchen.

Aber ich setze dieser Krafft der Bepstlichen Kirchen entgegen / die Krafft der Christlichen Freyheit / dadurch alle / die an Christum gleuben / erlöset sind von Gesetzen des Antichrists. Sintemal



temal viel ein andere Erbarkeit die Braut Christi hat / denn die Babylonische Hur / welche sich mit dem eusserlichen Geschminck der Menschensatzung schmücket vnd ferbet. Vber das / sagt Augustinus recht / das Weib / mit welcher nicht bewiesen wird / das die Fleischliche Vermischunge geschehen sey / gehöret nicht zum Ehestande. Ist derhalben nichts / so verhindern mag / das nicht Janus sich mög verehelichen mit der Mutter der verstorbenen Berte / oder mit der Schwester / oder Tochter / oder jrgend einer andern aus jrer Freundschafft. Wenn aber zum Hinge löbdnus kommen were / die fleischliche Vermischung für der Ehe / so müste er sich nach dem Gesetze der Schwögerschafft von den Verwandten der Berte enthalten.

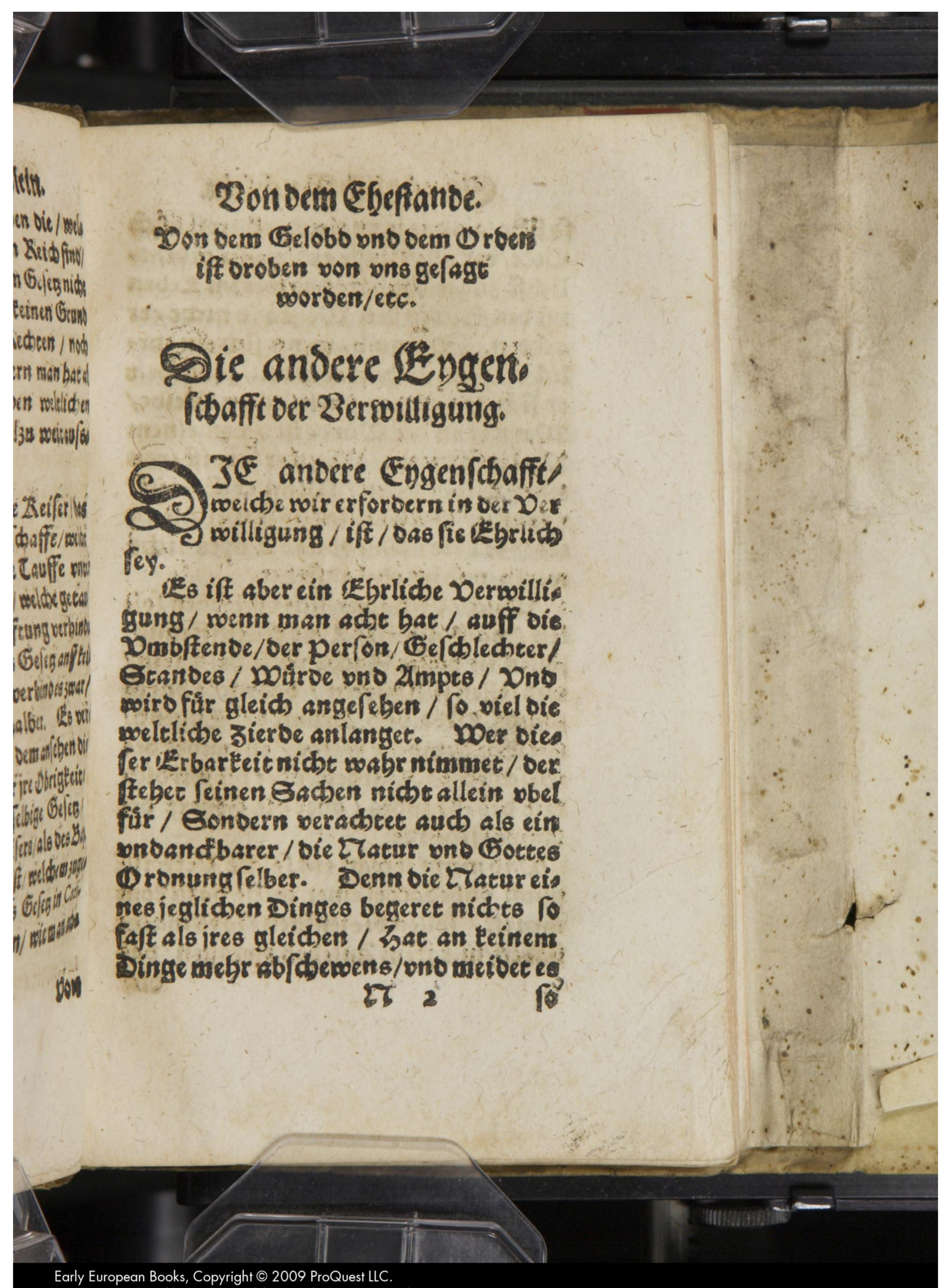
Die Erwehlung an Kindes stat / verhindert die Eheen / auch nach den Keyserlichen Gesetzen. Denn durch die Annemung / werden an der Eltern vnd Kinder stat gerechnet / beydes die annemen vnd die angenommen werden. Die



sem Gesetz müssen gehorchen die / wel-
che vnter dem Römischen Reich sind /
andere werden mit diesem Gesetz nicht
verbunden. Denn es hat keinen Grund
weder im Göttlichen Rechten / noch
im Natürlichen / Sondern man hat al-
lein acht gehabt auff den weltlichen
Nutzen / so sich nicht allzu weit aus-
strecket.

Im Codice, wöllen die Keiser / das
die Geistliche Verwandschaffte / welche
gemacht wird durch die Tauffe vnter
den Zeugen / vnd denen / welche getauf-
fet werden / die Ehestifftung verhinde-
re. Aber es hafftet das Gesetz auff kei-
ner Vrsache / Darumb verbind es zwar /
niemand der Vrsach halber. Es ver-
bindet aber allein mit dem ansehen die /
welche den Keyser für jre Obrigkeit er-
kennen / wiewol dasselbige Gesetz ni-
cht so fast für des Keisers / als des Bap-
stes Gesetz zuhalten ist / welchem zuge-
fallen der Keiser diß Gesetz in Codi-
cem hat bringen lassen / wie man ach-
tet.

Von

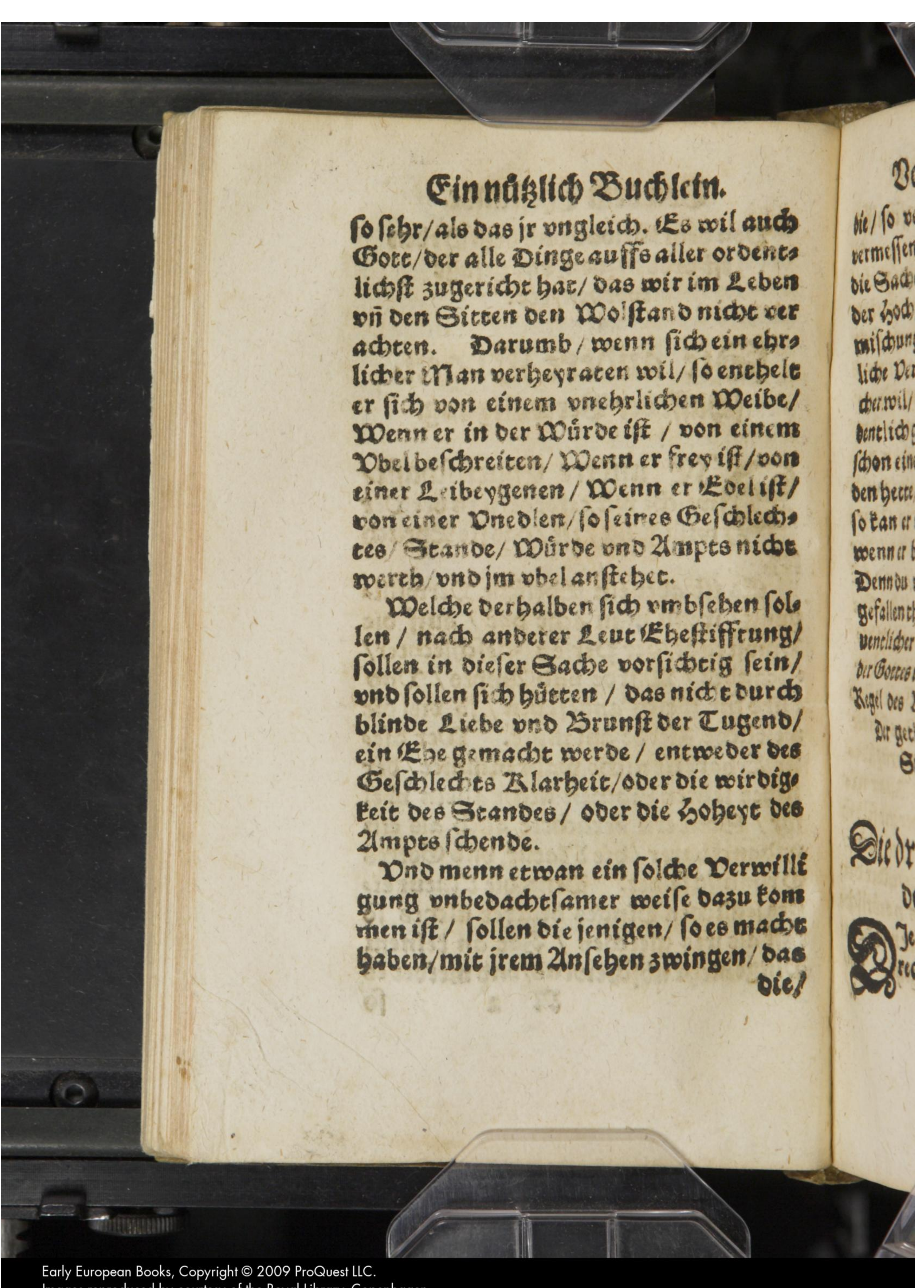


Von dem Gelobd vnd dem Orden ist droben von vns gesagt worden/etc.

Die andere Eygenschafft der Verwilligung.

DIE andere Eygenschafft/ welche wir erfordern in der Verwilligung / ist / das sie Ehrlich sey.

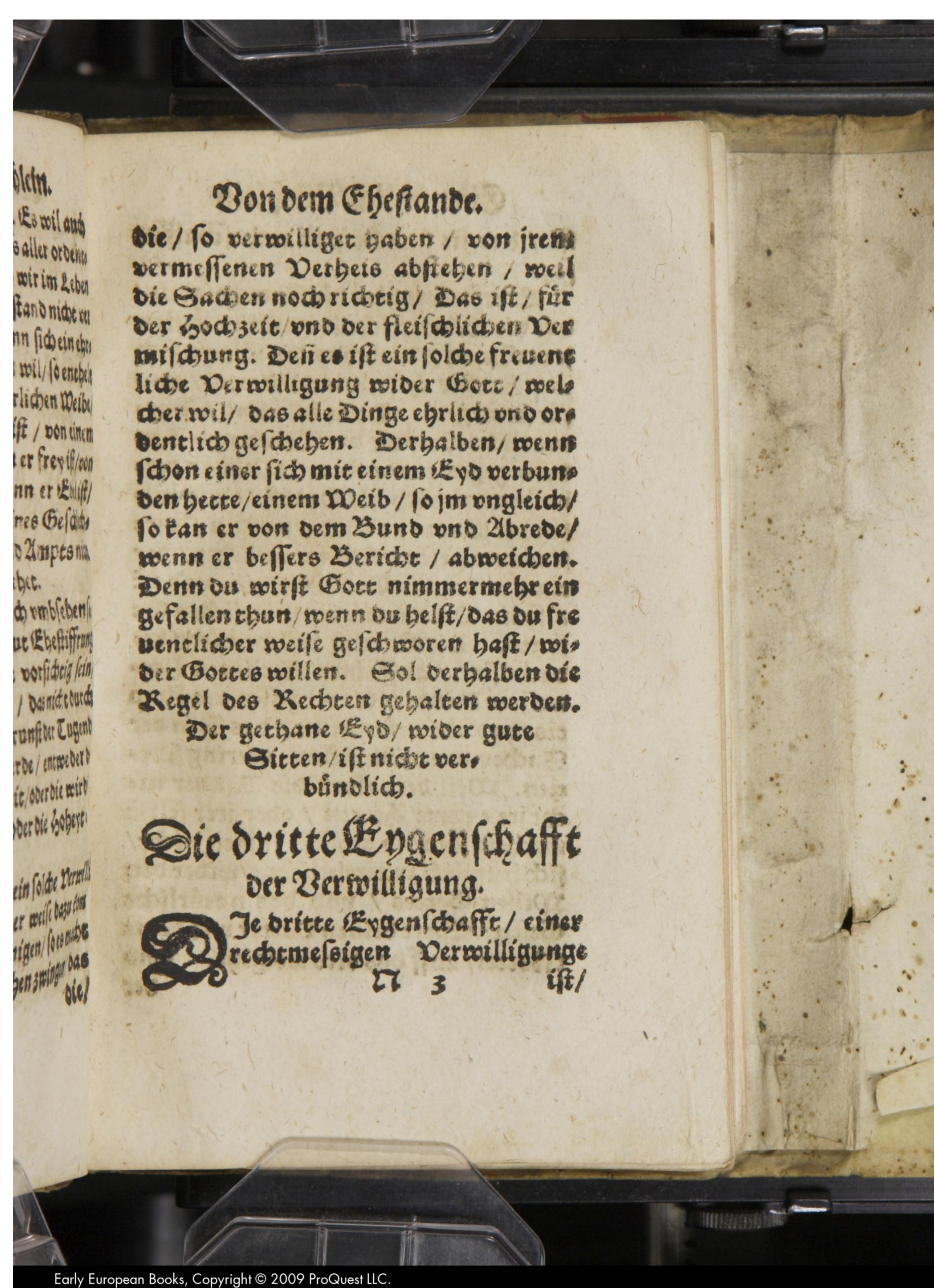
Es ist aber ein Ehrliche Verwilligung / wenn man acht hat / auff die Vmbstende/der Person/Geschlechter/ Standes / Würde vnd Ampts / Vnd wird für gleich angesehen / so viel die weltliche Zierde anlanget. Wer dieser Erbarkeit nicht wahr nimmet / der stehet seinen Sachen nicht allein vbel für / Sondern verachtet auch als ein vndanckbarer / die Natur vnd Gottes Ordnung selber. Denn die Natur eines jeglichen Dinges begeret nichts so fast als jres gleichen / Hat an keinem Dinge mehr abschewens/vnd meidet es



so sehr/ als das jr vngleich. Es wil auch Gott/ der alle Dinge auffs aller ordentlichst zugericht hat/ das wir im Leben vñ den Sitten den Wolstand nicht verachten. Darumb / wenn sich ein ehrlicher Man verheyraten wil/ so enthelt er sich von einem vnehrlichen Weibe/ Wenn er in der Würde ist / von einem Vbel beschreiten/ Wenn er frey ist/ von einer Leibeygenen / Wenn er Edel ist/ von einer Vnedlen/ so seines Geschlechtes/ Stande/ Würde vnd Ampts nicht werth/ vnd jm vbel anstehet.

Welche derhalben sich vmbsehen sollen / nach anderer Leut Ehestifftung/ sollen in dieser Sache vorsichtig sein/ vnd sollen sich hüten / das nicht durch blinde Liebe vnd Brunst der Tugend/ ein Ehe gemacht werde / entweder des Geschlechts Klarheit/ oder die wirdigkeit des Standes / oder die Hoheyt des Ampts schende.

Vnd menn etwan ein solche Verwilligung vnbedachtsamer weise dazu kommen ist / sollen die jenigen/ so es macht haben/ mit jrem Ansehen zwingen/ das die/



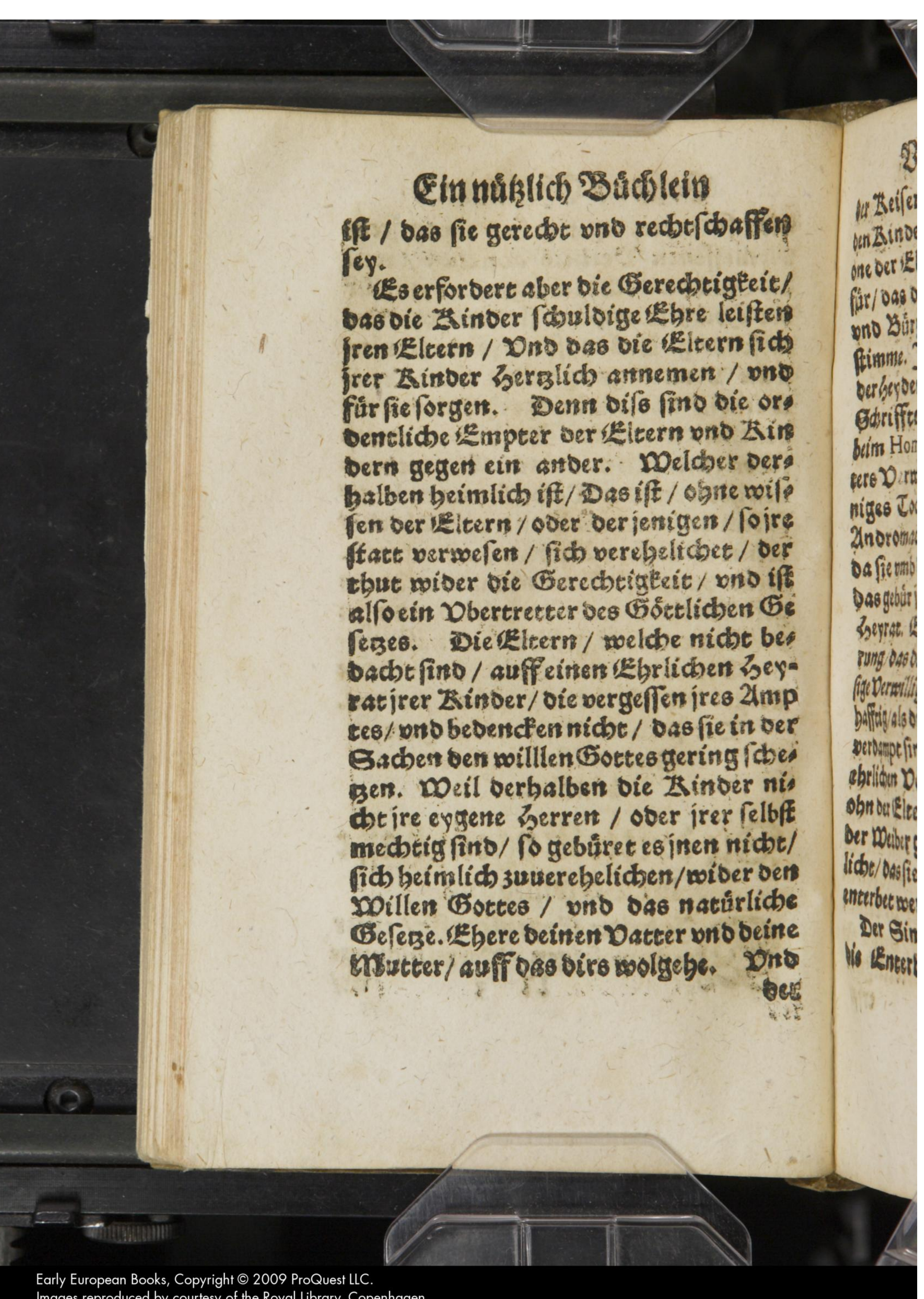
die / so verwilliget haben / von jrem vermessenen Verheis abstehen / weil die Sachen noch richtig / Das ist / für der Hochzeit vnd der fleischlichen Vermischung. Deñ es ist ein solche freuentliche Verwilligung wider Gott / welcher wil / das alle Dinge ehrlich vnd ordentlich geschehen. Derhalben / wenn schon einer sich mit einem Eyd verbunden hette / einem Weib / so jm vngleich / so kan er von dem Bund vnd Abrede / wenn er bessers Bericht / abweichen. Denn du wirst Gott nimmermehr ein gefallen thun / wenn du helst / das du freuenlicher weise geschworen hast / wider Gottes willen. Sol derhalben die Regel des Rechten gehalten werden.

Der gethane Eyd / wider gute Sitten / ist nicht verbündlich.

Die dritte Eygenschafft der Verwilligung.

Die dritte Eygenschafft / einer rechtmesigen Verwilligunge

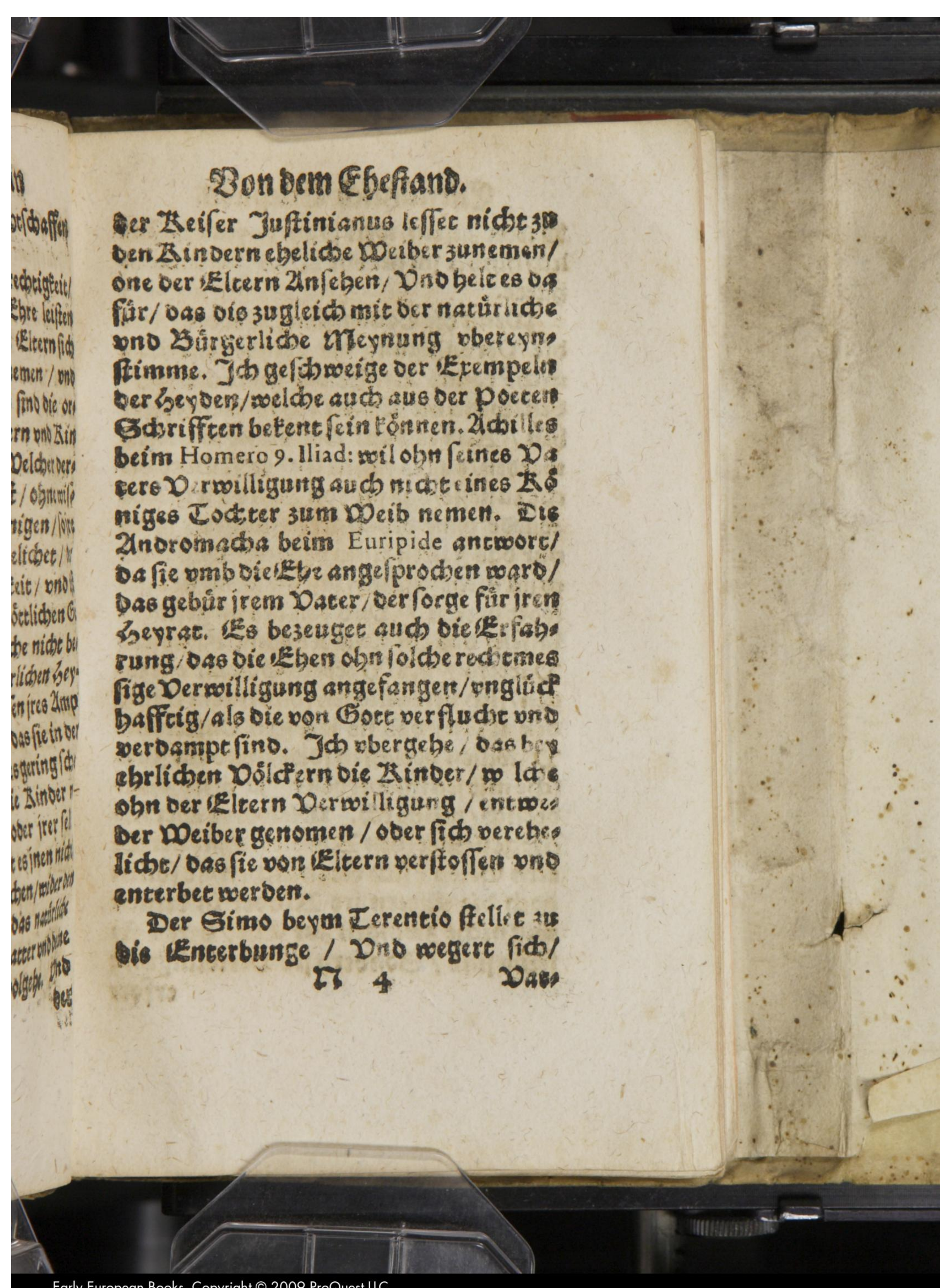
 ist/



ist / das sie gerecht vnd rechtschaffen sey.

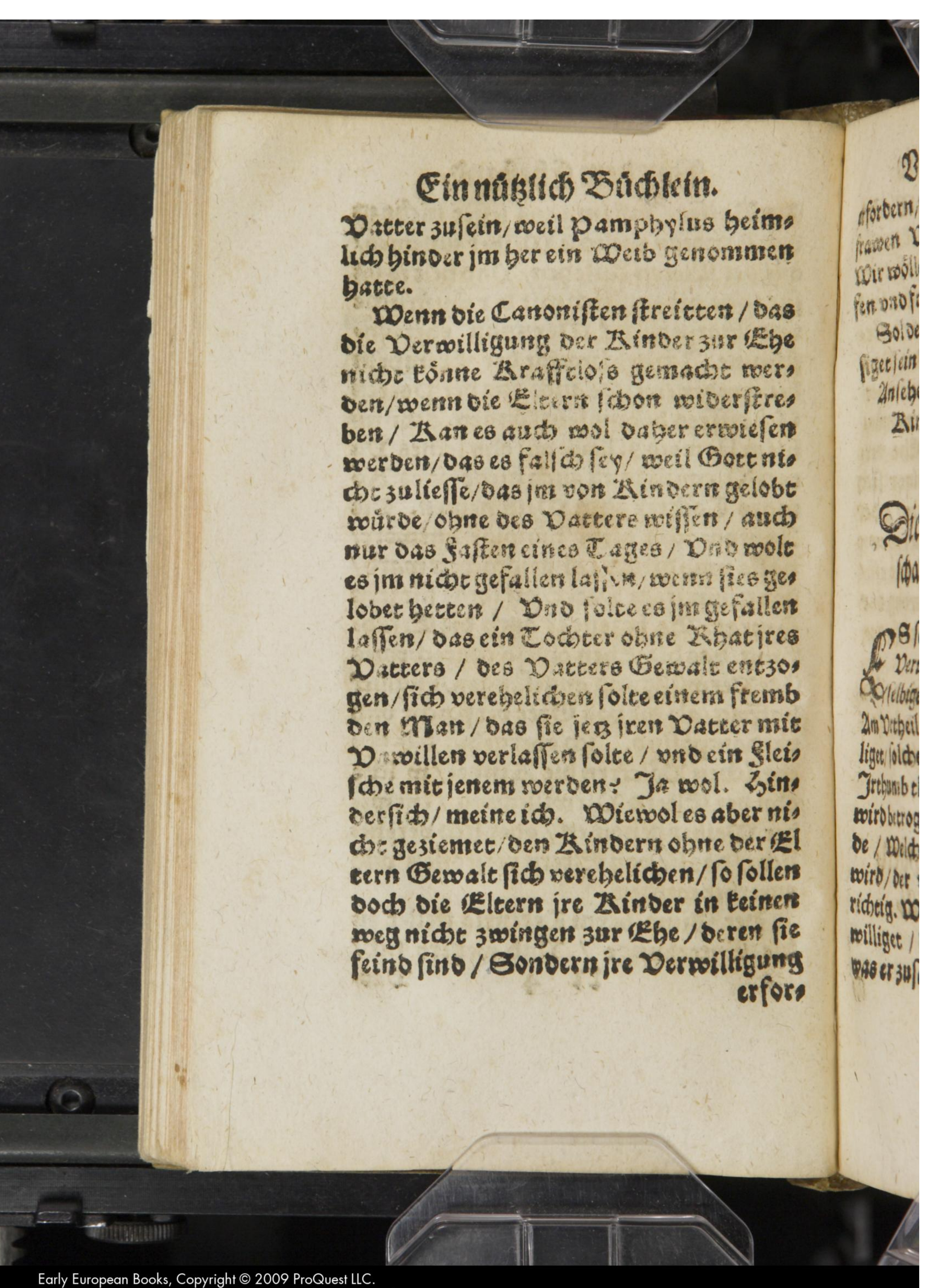
Es erfordert aber die Gerechtigkeit / das die Kinder schuldige Ehre leisten jren Eltern / Vnd das die Eltern sich jrer Kinder Hertzlich annemen / vnd für sie sorgen. Denn diss sind die ordentliche Empter der Eltern vnd Kindern gegen ein ander. Welcher derhalben heimlich ist / Das ist / ohne wissen der Eltern / oder der jenigen / so jre statt verwesen / sich verehelichet / der thut wider die Gerechtigkeit / vnd ist also ein Vbertretter des Göttlichen Gesetzes. Die Eltern / welche nicht bedacht sind / auff einen Ehrlichen Heyrat jrer Kinder / die vergessen jres Amptes / vnd bedencken nicht / das sie in der Sachen den willlen Gottes gering schetzen. Weil derhalben die Kinder nicht jre eygene Herren / oder jrer selbst mechtig sind / so gebüret es jnen nicht / sich heimlich zuuerehelichen / wider den Willen Gottes / vnd das natürliche Gesetze. Ehere deinen Vatter vnd deine Mutter / auff das dirs wolgehe. Vnd

der



der Keiser Justinianus lesset nicht zu den Kindern eheliche Weiber zunemen/ one der Eltern Ansehen/ Vnd helt es da für/ das dis zugleich mit der natürliche vnd Bürgerliche Meynung vbereynstimme. Jch geschweige der Exempeln der Heyden/ welche auch aus der Poeten Schrifften bekent sein können. Achilles beim Homero 9. Iliad: wil ohn seines Vaters Verwilligung auch nicht eines Königes Tochter zum Weib nemen. Die Andromacha beim Euripide antwort/ da sie vmb die Ehe angesprochen ward/ das gebür jrem Vater/ der sorge für jren Heyrat. Es bezeuget auch die Erfahrung/ das die Ehen ohn solche rechtmessige Verwilligung angefangen/ vnglückhafftig/ als die von Gott verflucht vnd verdampt sind. Jch vbergehe/ das bey ehrlichen Völckern die Kinder/ welche ohn der Eltern Verwilligung/ entweder Weiber genomen/ oder sich verehelicht/ das sie von Eltern verstossen vnd enterbet werden.

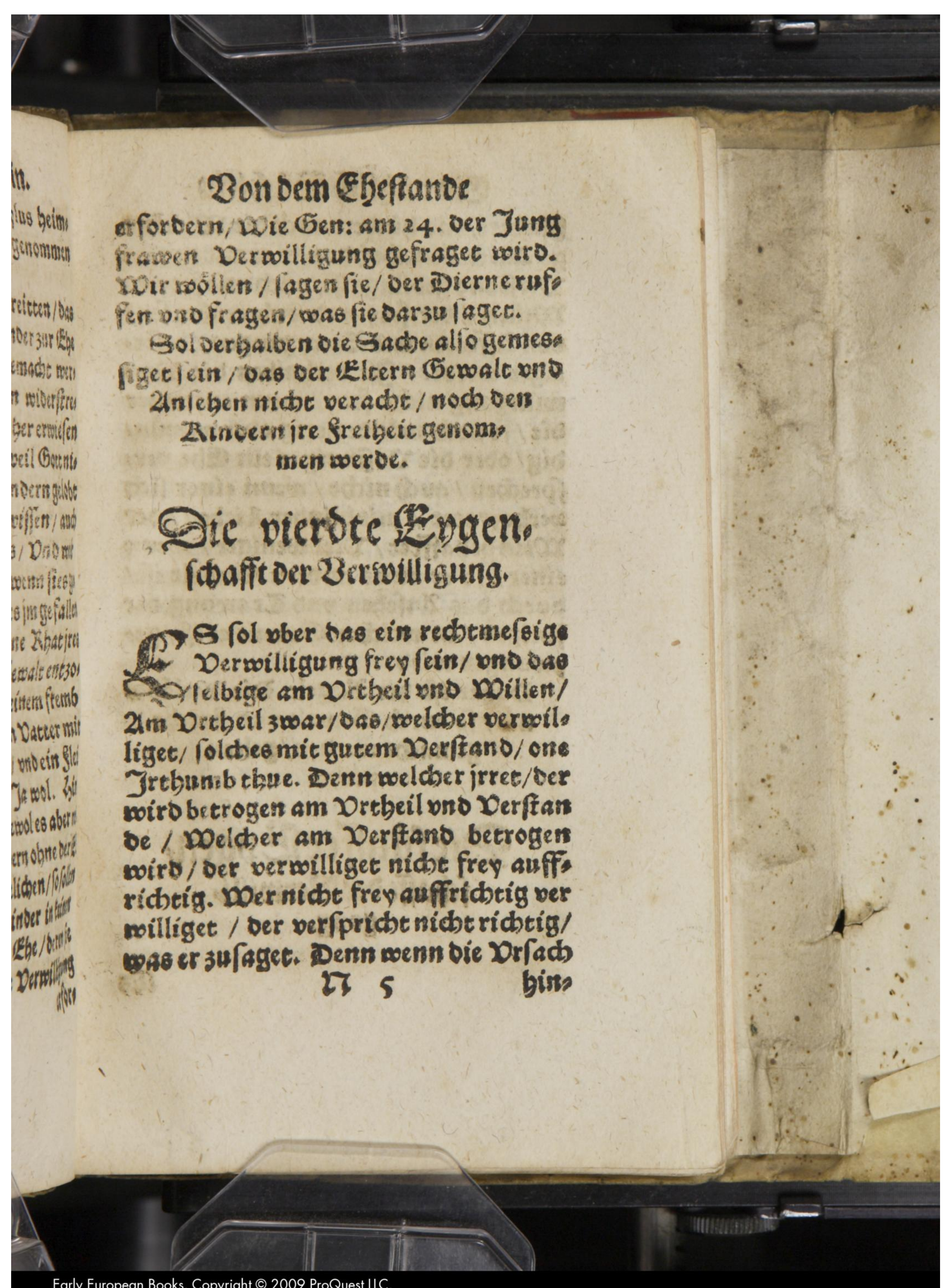
Der Simo beym Terentio stellet zu die Enterbunge/ Vnd wegert sich/



Vatter zusein/weil Pamphylus heimlich hinder jm her ein Weib genommen hatte.

Wenn die Canonisten streitten / das die Verwilligung der Kinder zur Ehe nicht könne Krafftlos gemacht werden/wenn die Eltern schon widerstreben / Kan es auch wol daher erwiesen werden/das es falsch sey/ weil Gott nicht zuliesse/das jm von Kindern gelobt würde/ohne des Vatters wissen / auch nur das Fasten eines Tages / Vnd wolt es jm nicht gefallen lassen/wenn sies gelobet hetten / Vnd solte es jm gefallen lassen/das ein Tochter ohne Rhat jres Vatters / des Vatters Gewalt entzogen/sich verehelichen solte einem frembden Man / das sie jetz jren Vatter mit Vnwillen verlassen solte / vnd ein Fleische mit jenem werden? Ja wol. Hindersich/ meine ich. Wiewol es aber nicht geziemet/den Kindern ohne der Eltern Gewalt sich verehelichen/so sollen doch die Eltern jre Kinder in keinen weg nicht zwingen zur Ehe / deren sie feind sind / Sondern jre Verwilligung

erfor-

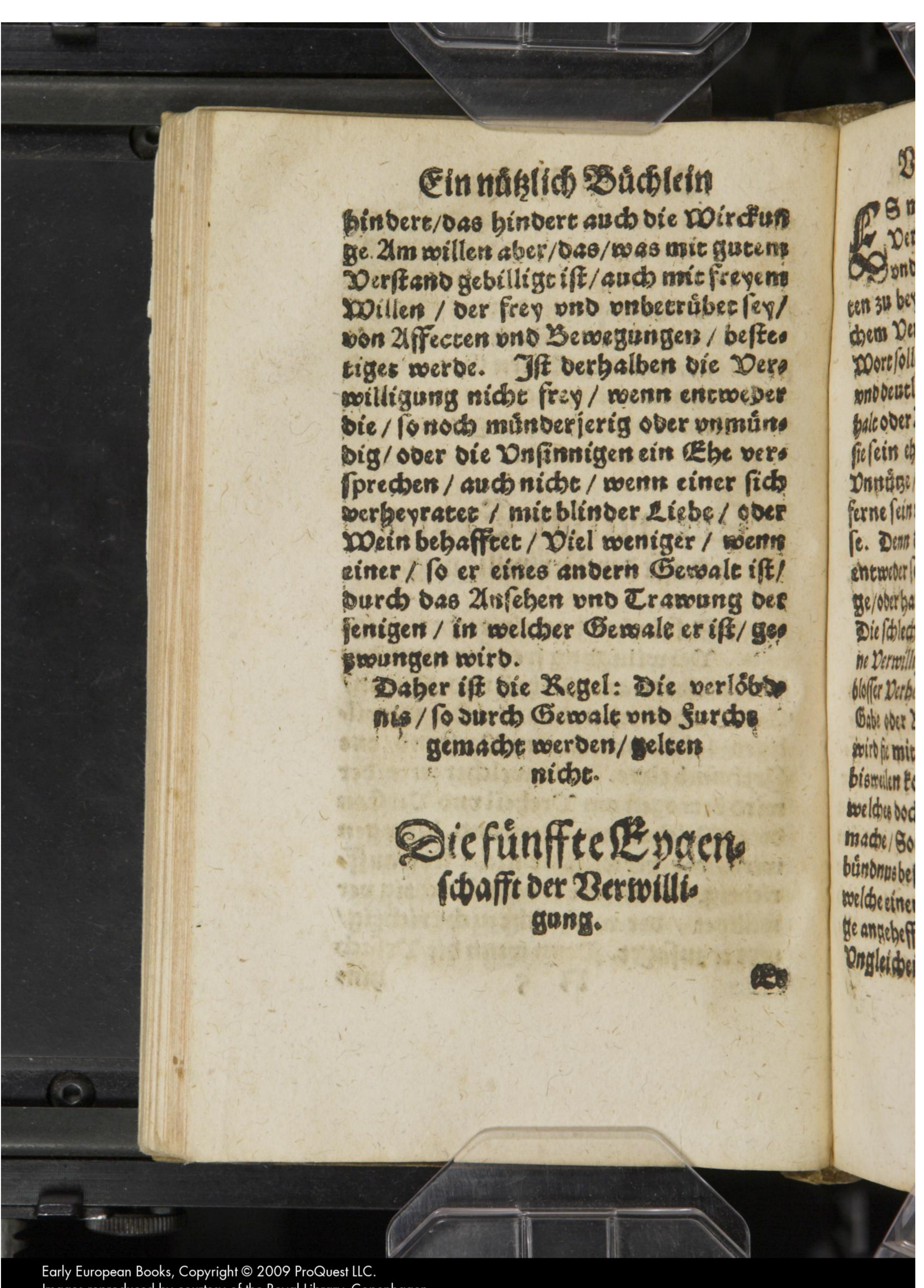


erfordern/ Wie Gen: am 24. der Jungfrawen Verwilligung gefraget wird. Wir wöllen / sagen sie/ der Dierne ruffen vnd fragen/ was sie darzu saget.

Sol derhalben die Sache also gemessiget sein / das der Eltern Gewalt vnd Ansehen nicht veracht / noch den Kindern jre Freiheit genommen werde.

Die vierdte Eygenschafft der Verwilligung.

ES sol vber das ein rechtmeßige Verwilligung frey sein/ vnd dasselbige am Vrtheil vnd Willen/ Am Vrtheil zwar/ das/ welcher verwilliget/ solches mit gutem Verstand/ one Irthumb thue. Denn welcher jrret/ der wird betrogen am Vrtheil vnd Verstande / Welcher am Verstand betrogen wird / der verwilliget nicht frey auffrichtig. Wer nicht frey auffrichtig verwilliget / der verspricht nicht richtig/ was er zusaget. Denn wenn die Vrsach hin-



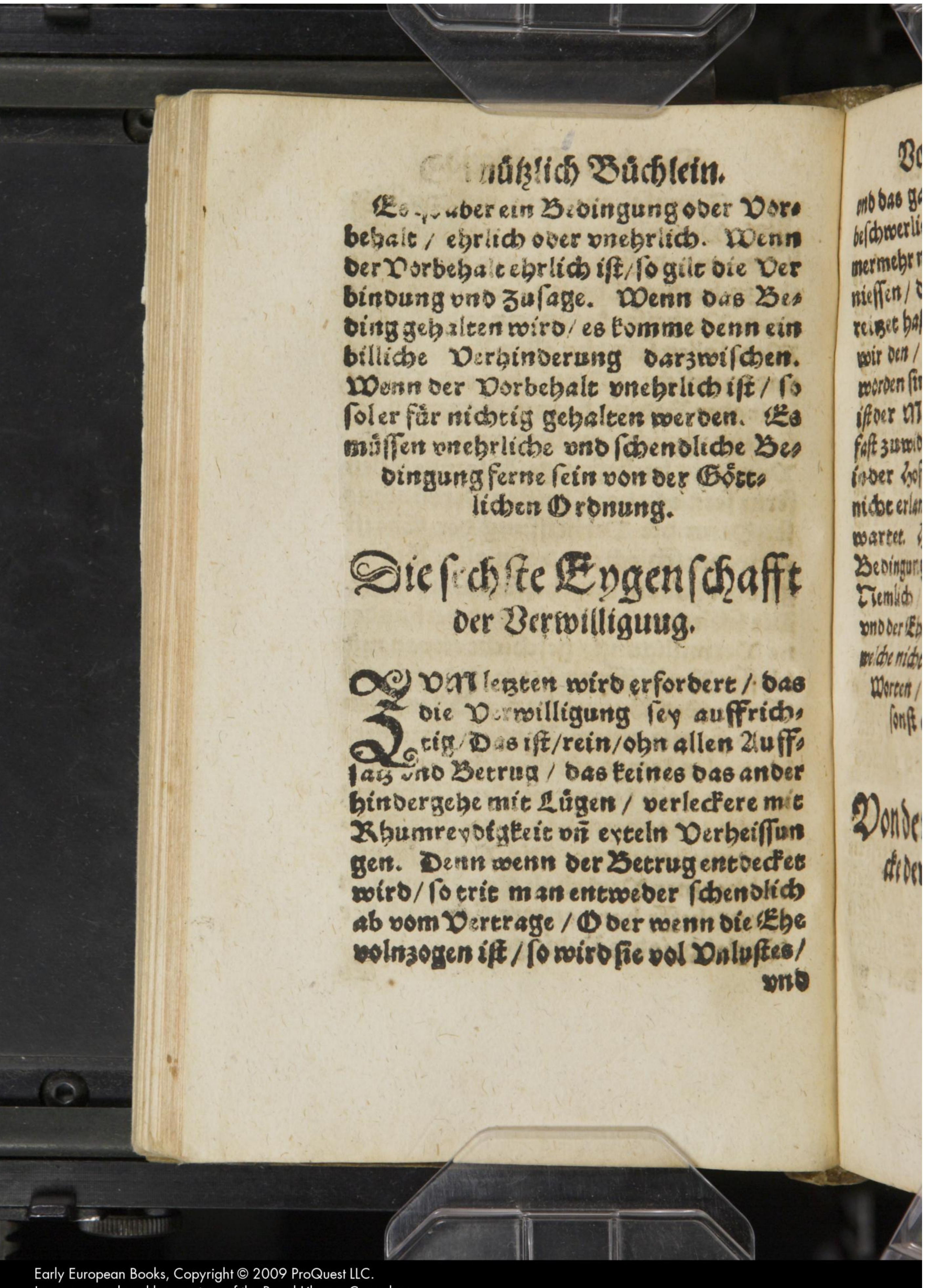
hindert/das hindert auch die Wirckunge. Am willen aber/das/was mit gutem Verstand gebilligt ist/auch mit freyem Willen / der frey vnd vnbetrübet sey/ von Affecten vnd Bewegungen / bestetiget werde. Ist derhalben die Verwilligung nicht frey / wenn entweder die / so noch münderjerig oder vnmündig/ oder die Vnsinnigen ein Ehe versprechen / auch nicht / wenn einer sich verheyratet / mit blinder Liebe / oder Wein behafftet / Viel weniger / wenn einer / so er eines andern Gewalt ist/ durch das Ansehen vnd Trawung der jenigen / in welcher Gewalt er ist/ gezwungen wird.

Daher ist die Regel: Die verlöbdnis / so durch Gewalt vnd Furcht gemacht werden/ gelten nicht.

Die fünffte Eygenschafft der Verwilligung.

ES muss auch ein rechtmessige Verwilligung sein volkommen/ vnd dasselbige beyde mit Worten zu beyden Theilen / vnd mit gleichem Verheiss gegen einander. Die Wort sollen sein ohn allen Betrug/klar vnd deutlich. Wenn aber ein Vorbehalt oder Beding dazu gethan wird/sol sie sein ehrlich / wichtig vnd nützlich. Vnnütze / leichtfertige Ausszüge sollen ferne sein von der Christen Verbündnisse. Denn die Verheissung der Ehe ist entweder schlecht vnd ohn alles Bedinge/oder hat ein angehefften Vorbehalt. Die schlechte/ einfeltige vnd verbundene Verwilligung / geschicht etwan mit blosser Verheissung / etwan durch ein Gabe oder Brautschatz / Bisweilen wird sie mit einem Ringe bestettiget/ bisweilen kompt ein Eydschwur dazu/ welches doch kein newe Verpflichtung mache / Sondern das gemachte Verbündnus bestetiget. Die Verheissung/ welche einen Vorbehalt oder Bedinungen angehefft hat / endert sich nach der Vngleicheit des Bedinges.

Es

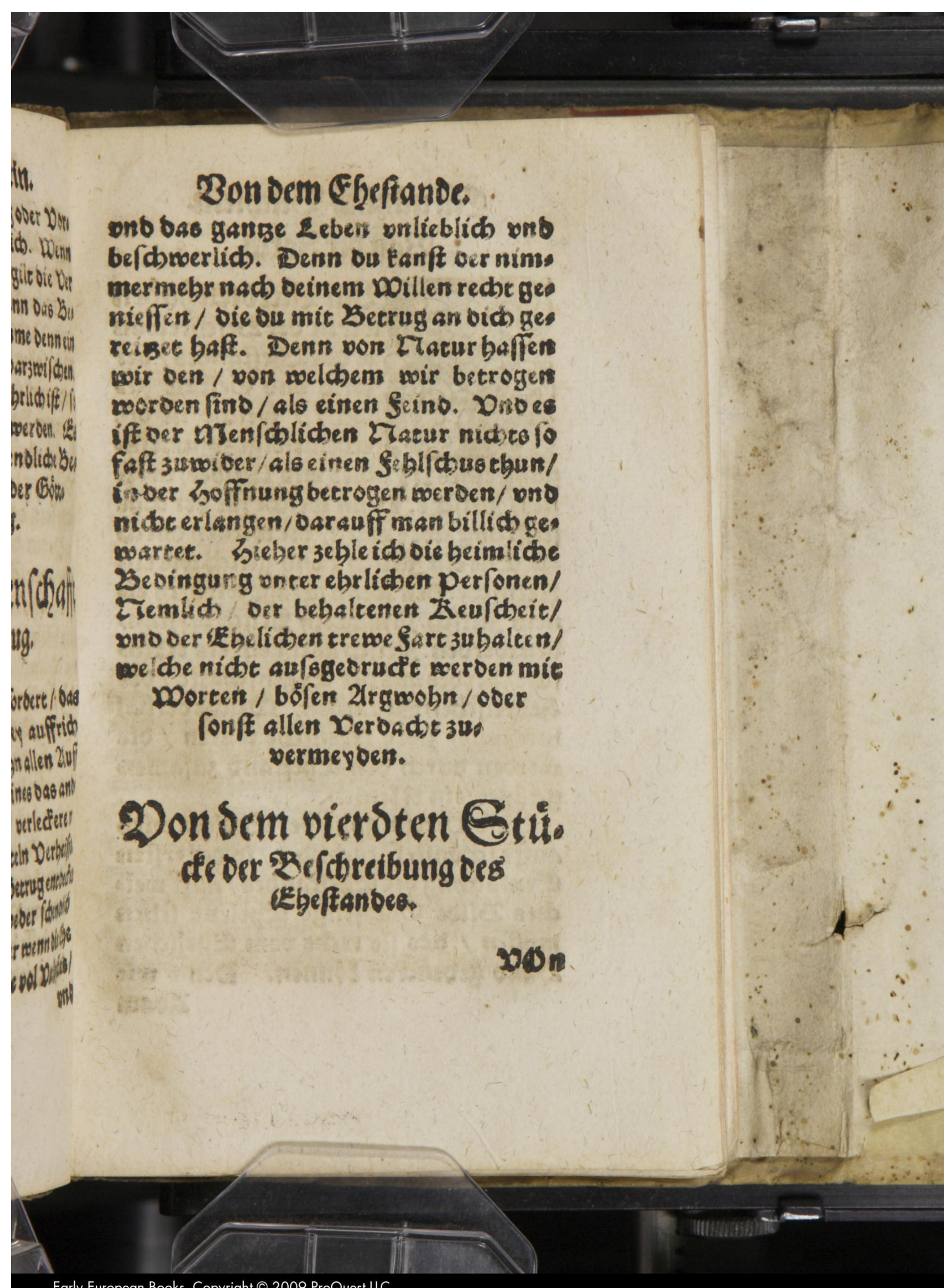


Es ist aber ein Bedingung oder Vorbehalt / ehrlich oder vnehrlich. Wenn der Vorbehalt ehrlich ist / so gilt die Verbindung vnd Zusage. Wenn das Beding gehalten wird / es komme denn ein billiche Verhinderung darzwischen. Wenn der Vorbehalt vnehrlich ist / so sol er für nichtig gehalten werden. Es müssen vnehrliche vnd schendliche Bedingung ferne sein von der Göttlichen Ordnung.

Die sechste Eygenschafft der Verwilligung.

ZVM letzten wird erfordert / das die Verwilligung sey auffrichtig / Das ist / rein / ohn allen Auffsatz vnd Betrug / das keines das ander hindergehe mit Lügen / verleckere mit Rhumreydigkeit vñ eyteln Verheissungen. Denn wenn der Betrug entdecket wird / so trit man entweder schendlich ab vom Vertrage / Oder wenn die Ehe volnzogen ist / so wird sie vol Vnlustes /

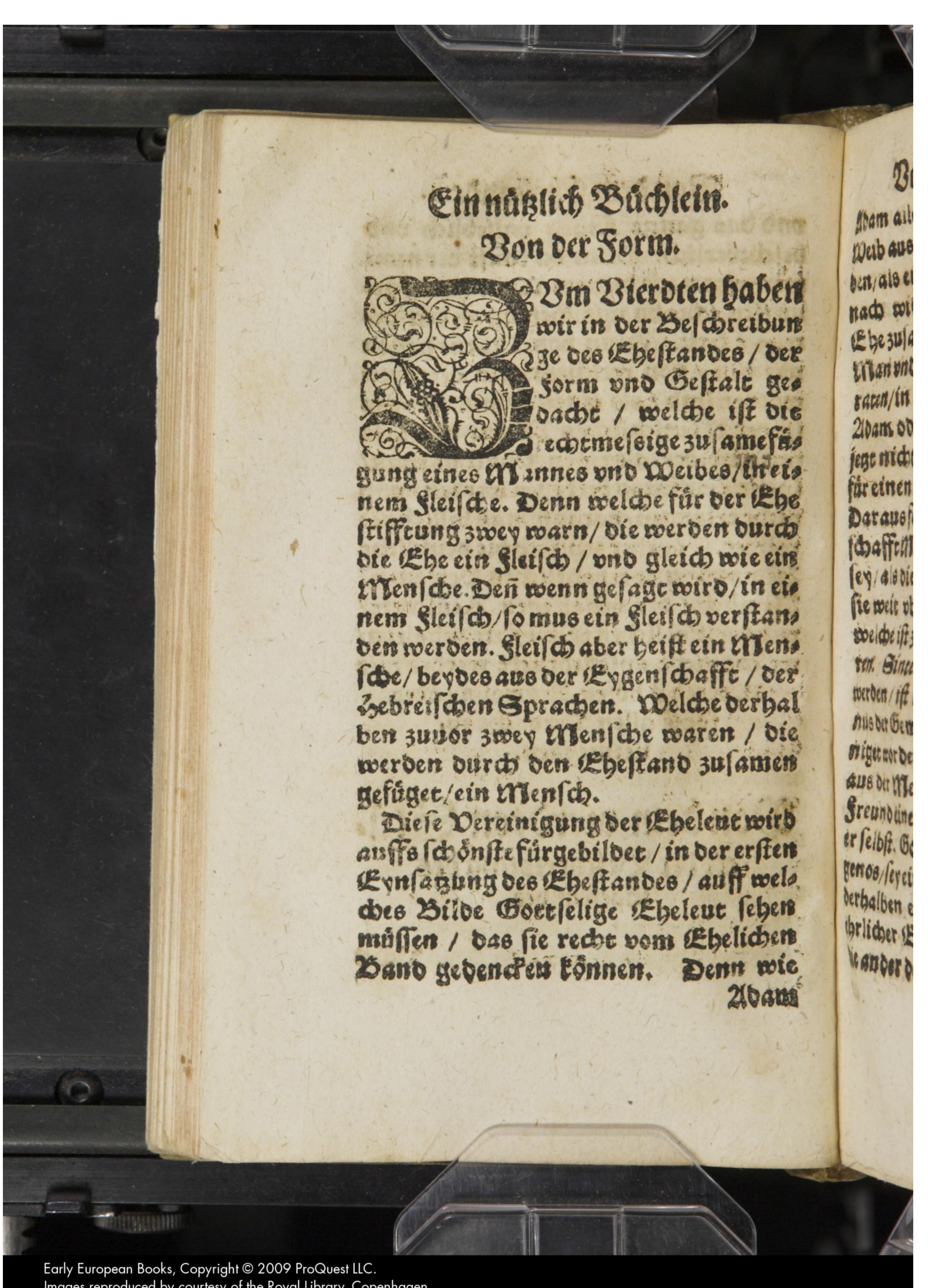
vnd



vnd das gantze Leben vnlieblich vnd beschwerlich. Denn du kanst der nimmermehr nach deinem Willen recht geniessen / die du mit Betrug an dich gereitzet hast. Denn von Natur hassen wir den / von welchem wir betrogen worden sind / als einen Feind. Vnd es ist der Menschlichen Natur nichts so fast zuwider / als einen Fehlschus thun / in der Hoffnung betrogen werden / vnd nicht erlangen / darauff man billich gewartet. Hieher zehle ich die heimliche Bedingung vnter ehrlichen Personen / Nemlich / der behaltenen Keuscheit / vnd der Ehelichen trewe Fart zuhalten / welche nicht ausgedruckt werden mit Worten / bösen Argwohn / oder sonst allen Verdacht zuvermeyden.

Von dem vierdten Stücke der Beschreibung des Ehestandes.

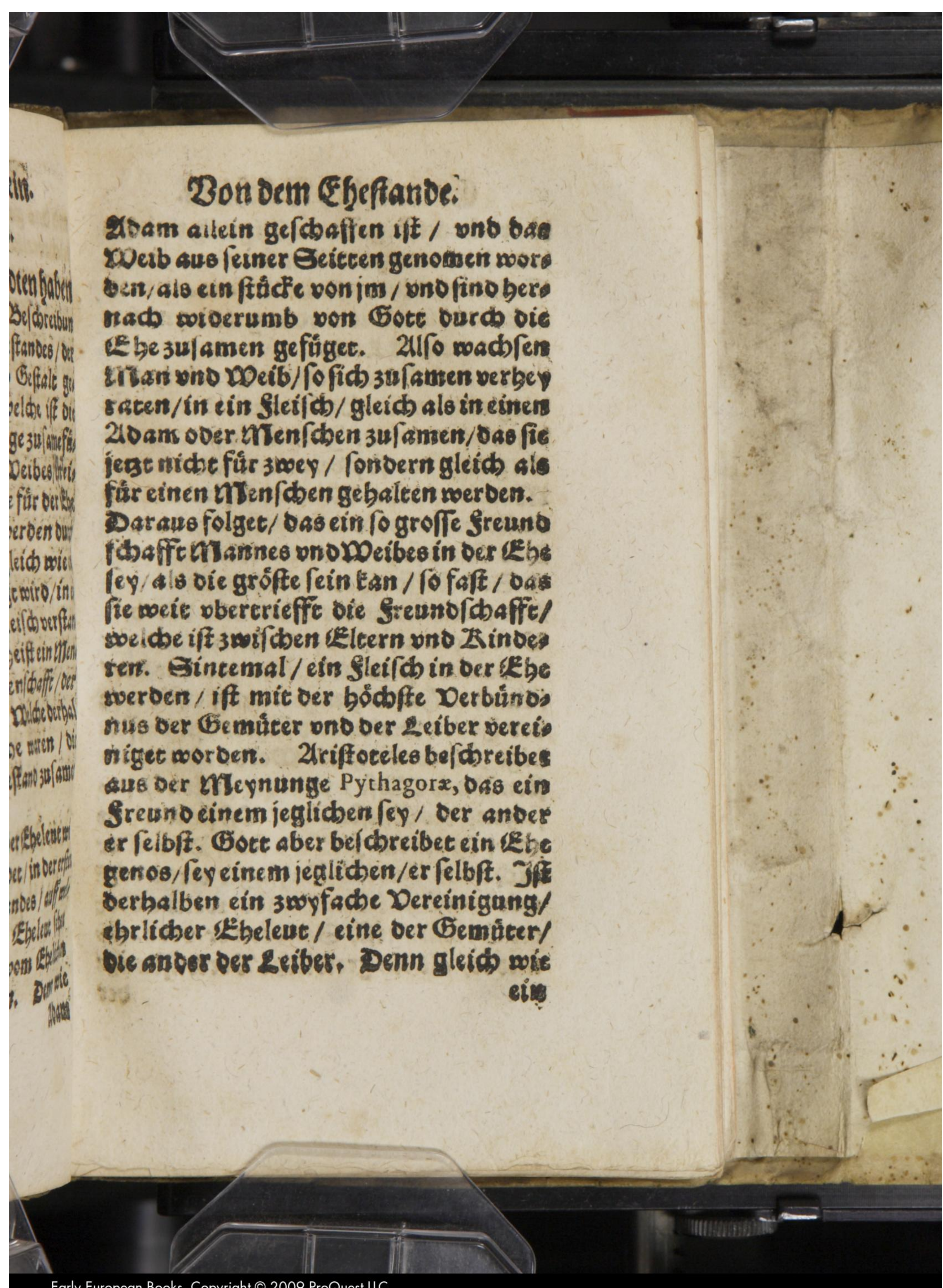
Von



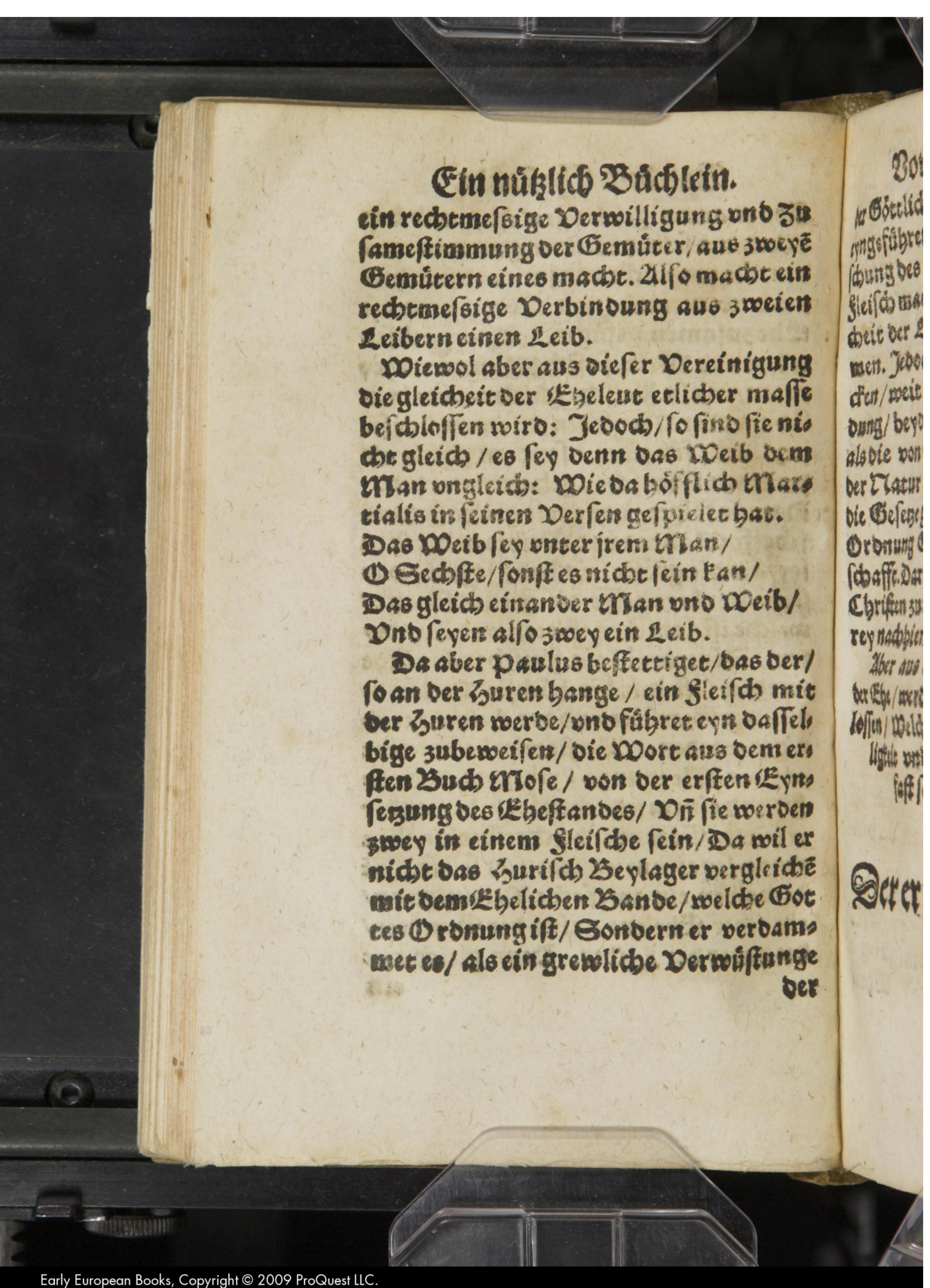
Von der Form.

ZUm Vierdten haben wir in der Beschreibunge des Ehestandes / der Form vnd Gestalt gedacht / welche ist die rechtmesige zusamefügung eines Mannes vnd Weibes/ in einem Fleische. Denn welche für der Ehe stifftung zwey warn/ die werden durch die Ehe ein Fleisch / vnd gleich wie ein Mensche. Deñ wenn gesagt wird/ in einem Fleisch/ so mus ein Fleisch verstanden werden. Fleisch aber heist ein Mensche/ beydes aus der Eygenschafft / der Hebreischen Sprachen. Welche derhalben zuvor zwey Mensche waren / die werden durch den Ehestand zusamen gefüget/ ein Mensch.

Diese Vereinigung der Eheleut wird auffs schönste fürgebildet / in der ersten Eynsatzung des Ehestandes / auff welches Bilde Gottselige Eheleut sehen müssen / das sie recht vom Ehelichen Band gedencken können. Denn wie



Adam allein geschaffen ist / vnd das
Weib aus seiner Seitten genomen wor-
den/als ein stücke von jm / vnd sind her-
nach widerumb von Gott durch die
Ehe zusamen gefüget. Also wachsen
Man vnd Weib/so sich zusamen verhey-
raten/in ein Fleisch/ gleich als in einen
Adam oder Menschen zusamen/das sie
jetzt nicht für zwey / sondern gleich als
für einen Menschen gehalten werden.
Daraus folget/ das ein so grosse Freund-
schafft Mannes vnd Weibes in der Ehe
sey/ als die gröste sein kan / so fast / das
sie weit vbertrifft die Freundschafft/
welche ist zwischen Eltern vnd Kinde-
ren. Sintemal / ein Fleisch in der Ehe
werden / ist mit der höchste Verbünd-
nus der Gemüter vnd der Leiber verei-
niget worden. Aristoteles beschreibet
aus der Meynunge Pythagoræ, das ein
Freund einem jeglichen sey / der ander
er selbst. Gott aber beschreibet ein Ehe-
genos/sey einem jeglichen/er selbst. Ist
derhalben ein zwyfache Vereinigung/
ehrlicher Eheleut / eine der Gemüter/
die ander der Leiber. Denn gleich wie
ein

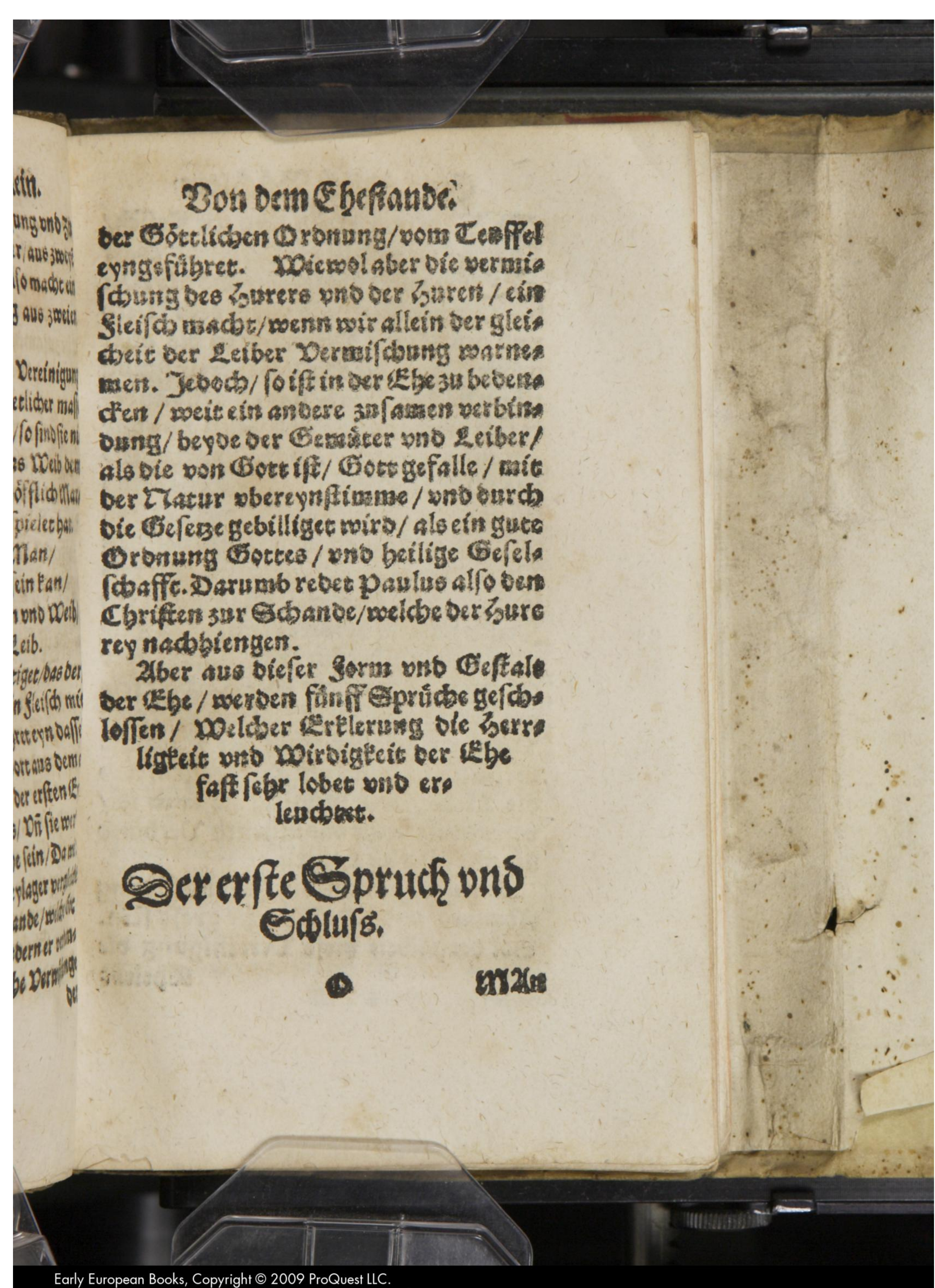


ein rechtmeſsige Verwilligung vnd Zu ſameſtimmung der Gemüter / aus zweyē Gemütern eines macht. Alſo macht ein rechtmeſsige Verbindung aus zweien Leibern einen Leib.

Wiewol aber aus dieſer Vereinigung die gleicheit der Eheleut etlicher maſſe beſchloſſen wird: Jedoch / ſo ſind ſie nicht gleich / es ſey denn das Weib dem Man vngleich: Wie da höfflich Martialis in ſeinen Verſen geſpielet hat.

Das Weib ſey vnter jrem Man /
O Sechſte / ſonſt es nicht ſein kan /
Das gleich einander Man vnd Weib /
Vnd ſeyen alſo zwey ein Leib.

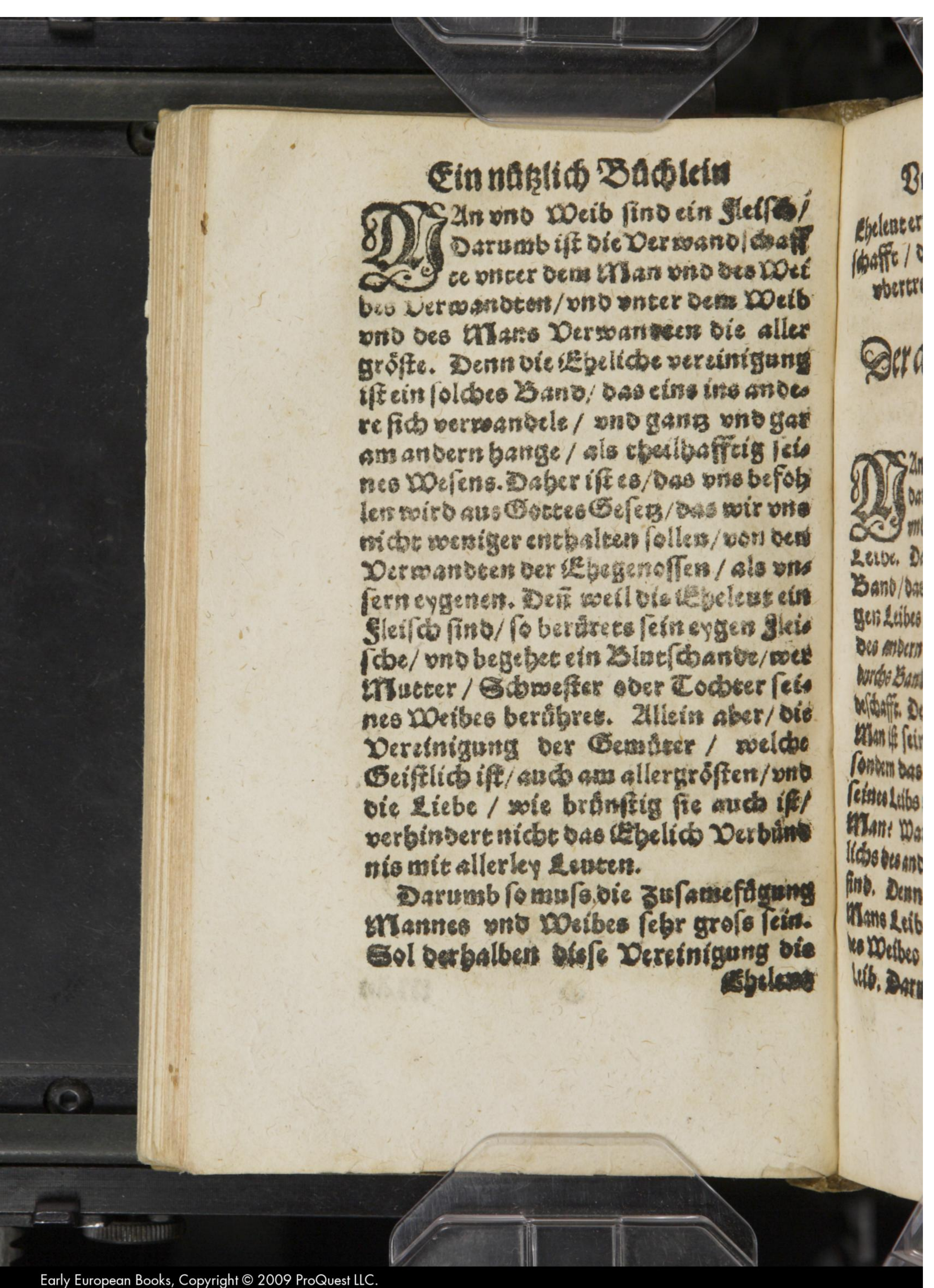
Da aber Paulus beſtettiget / das der / ſo an der Huren hange / ein Fleiſch mit der Huren werde / vnd führet eyn daſſelbige zubeweiſen / die Wort aus dem erſten Buch Moſe / von der erſten Eynſetzung des Eheſtandes / Vñ ſie werden zwey in einem Fleiſche ſein / Da wil er nicht das Huriſch Beylager vergleichē mit dem Ehelichen Bande / welche Gottes Ordnung iſt / Sondern er verdammet es / als ein grewliche Verwüſtunge



der Göttlichen Ordnung/vom Teuffel eyngeführet. Wiewol aber die vermischung des Hurers vnd der Huren / ein Fleisch macht/wenn wir allein der gleichheit der Leiber Vermischung warnemen. Jedoch/so ist in der Ehe zu bedencken / weit ein andere zusamen verbindung/ beyde der Gemüter vnd Leiber/ als die von Gott ist/ Gott gefalle / mit der Natur vbereynstimme / vnd durch die Gesetze gebilliget wird/ als ein gute Ordnung Gottes / vnd heilige Geselschafft. Darumb redet Paulus also den Christen zur Schande/welche der Hurerey nachhiengen.

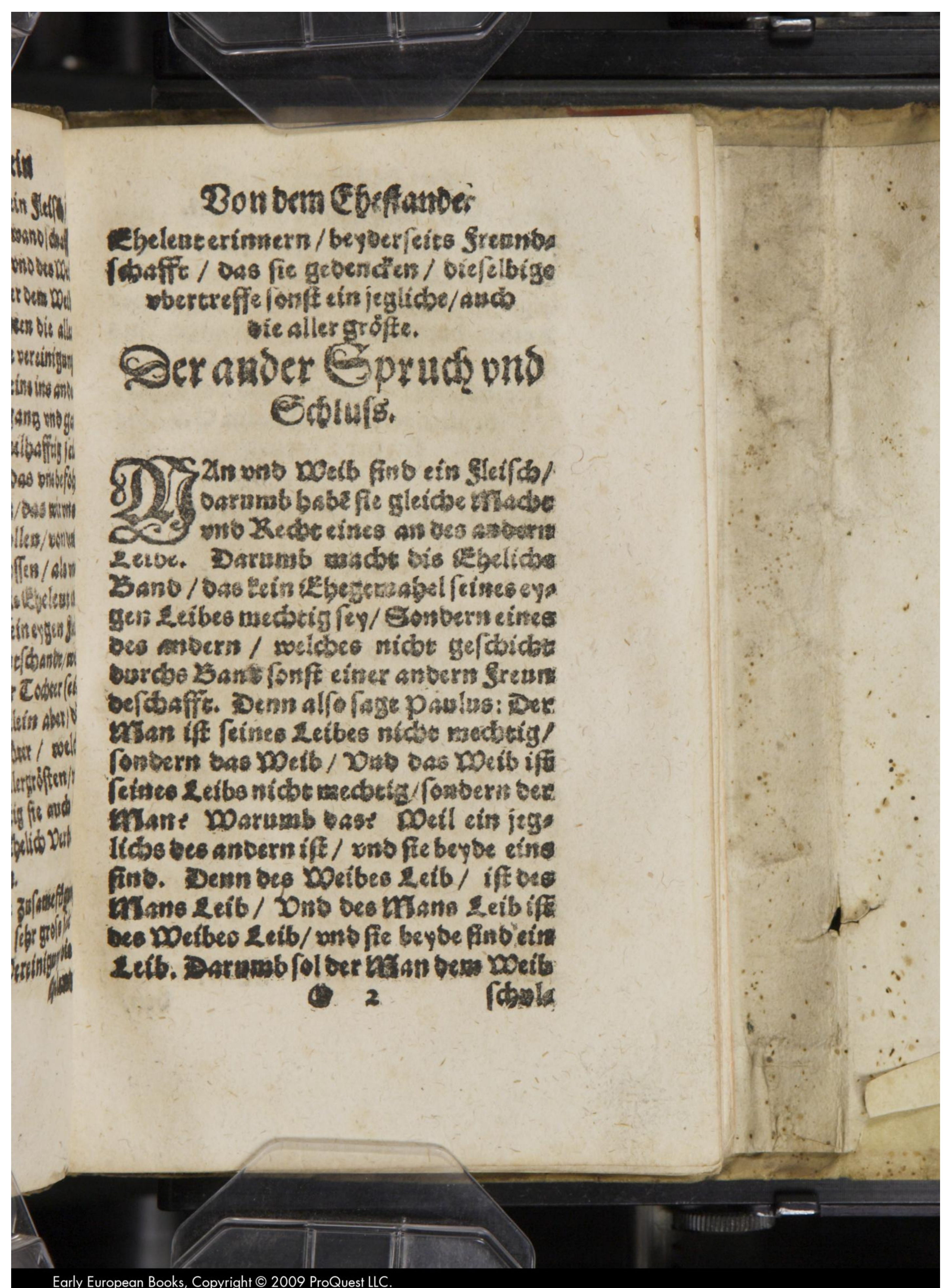
Aber aus dieser Form vnd Gestalt der Ehe / werden fünff Sprüche geschlossen / Welcher Erklerung die Herrligkeit vnd Wirdigkeit der Ehe fast sehr lobet vnd erleuchtet.

Der erste Spruch vnd Schluss.



MAn vnd Weib sind ein Fleisch/ Darumb ist die Verwandschafft vnter dem Man vnd des Weibes Verwandten/ vnd vnter dem Weib vnd des Mans Verwandten die aller gröste. Denn die Eheliche vereinigung ist ein solches Band/ das eins ins andere sich verwandele/ vnd gantz vnd gar am andern hange/ als theilhafftig seines Wesens. Daher ist es/ das vns befohlen wird aus Gottes Gesetz/ das wir vns nicht weniger enthalten sollen/ von den Verwandten der Ehegenossen/ als vnsern eygenen. Deñ weil die Eheleut ein Fleisch sind/ so berürets sein eygen Fleische/ vnd begehet ein Blutschande/ wer Mutter/ Schwester oder Tochter seines Weibes berühret. Allein aber/ die Vereinigung der Gemüter/ welche Geistlich ist/ auch am allergrösten/ vnd die Liebe/ wie brünstig sie auch ist/ verhindert nicht das Ehelich Verbündnis mit allerley Leuten.

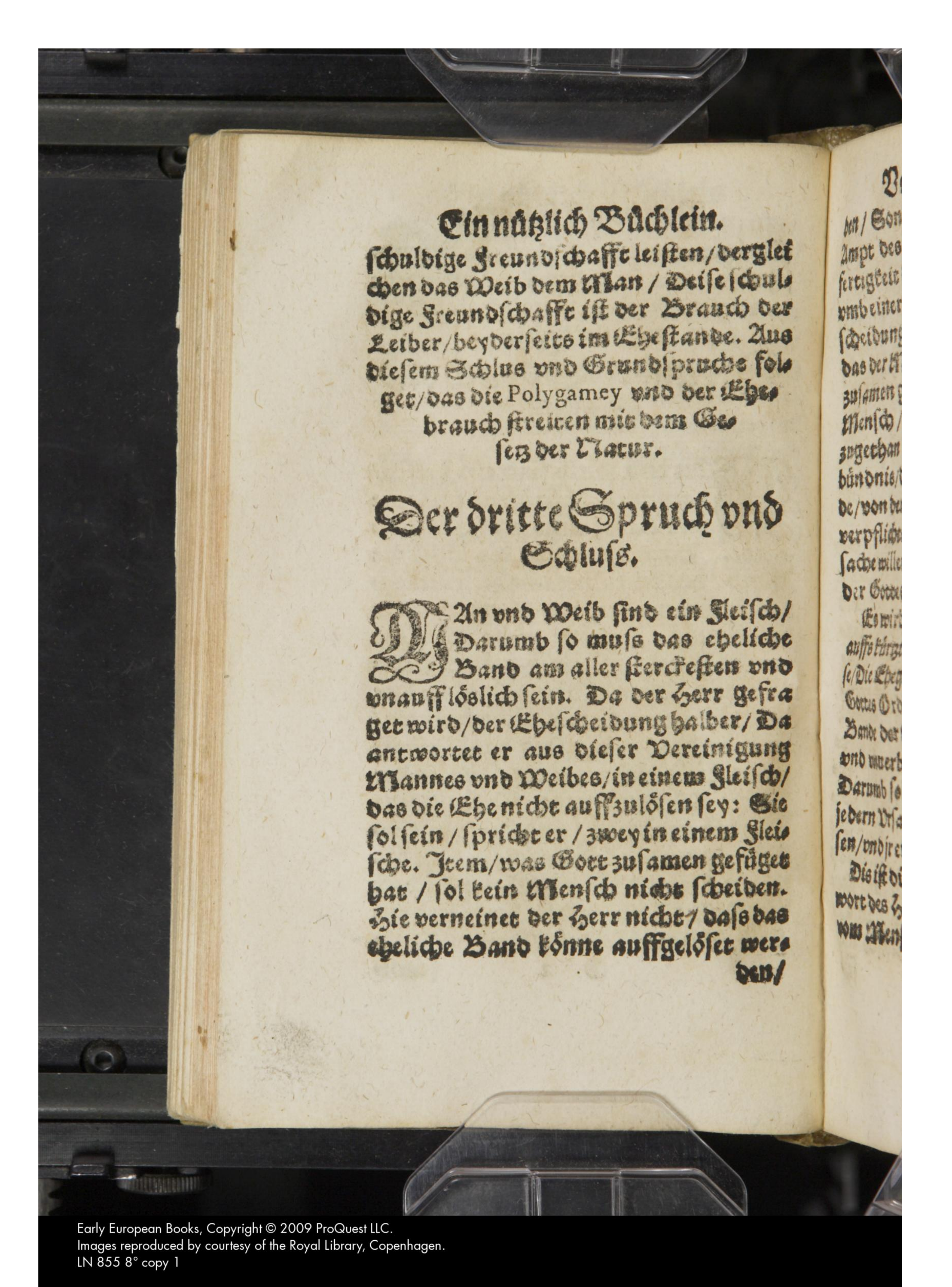
Darumb so mus die Zusamefügung Mannes vnd Weibes sehr gros sein. Sol derhalben disse Vereinigung die



Eheleut erinnern / beyderseits Freund-
schafft / das sie gedencken / dieselbige
vbertreffe sonst ein jegliche / auch
die aller gröste.

Der ander Spruch vnd Schluss.

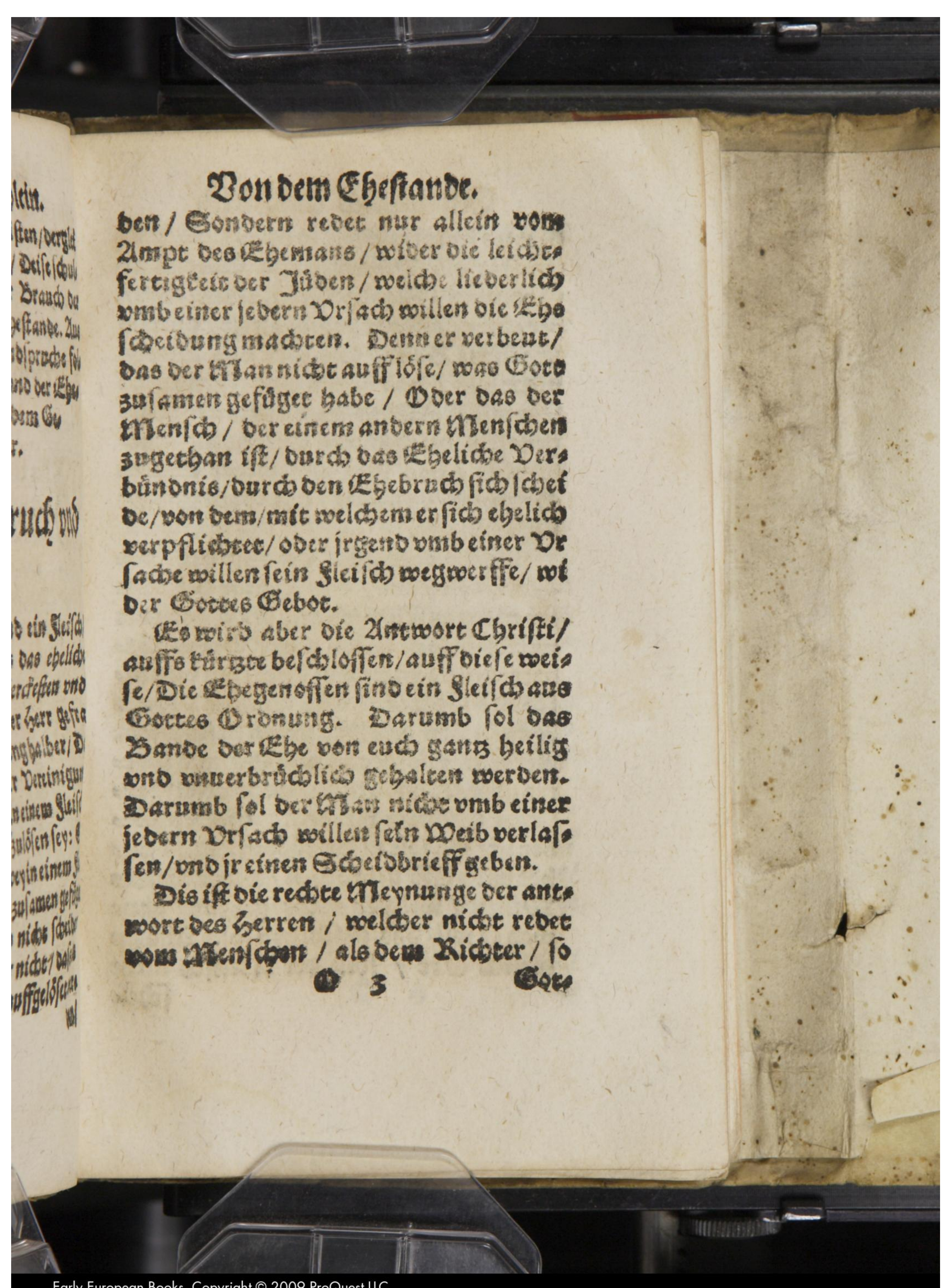
MAn vnd Weib sind ein Fleisch / darumb habẽ sie gleiche Macht vnd Recht eines an des andern Leibe. Darumb macht dis Eheliche Band / das kein Ehegemahel seines eygen Leibes mechtig sey / Sondern eines des andern / welches nicht geschicht durchs Band sonst einer andern Freundeschafft. Denn also sagt Paulus: Der Man ist seines Leibes nicht mechtig / sondern das Weib / Vnd das Weib ist seines Leibs nicht mechtig / sondern der Man? Warumb das? Weil ein jegliches des andern ist / vnd sie beyde eins sind. Denn des Weibes Leib / ist des Mans Leib / Vnd des Mans Leib ist des Weibes Leib / vnd sie beyde sind ein Leib. Darumb sol der Man dem Weib



schuldige Freundschafft leisten/dergleichen das Weib dem Man / Deise schuldige Freundschafft ist der Brauch der Leiber/beyderseits im Ehestande. Aus diesem Schlus vnd Grundspruche folget/das die Polygamey vnd der Ehebrauch streiten mit dem Gesetz der Natur.

Der dritte Spruch vnd Schluss.

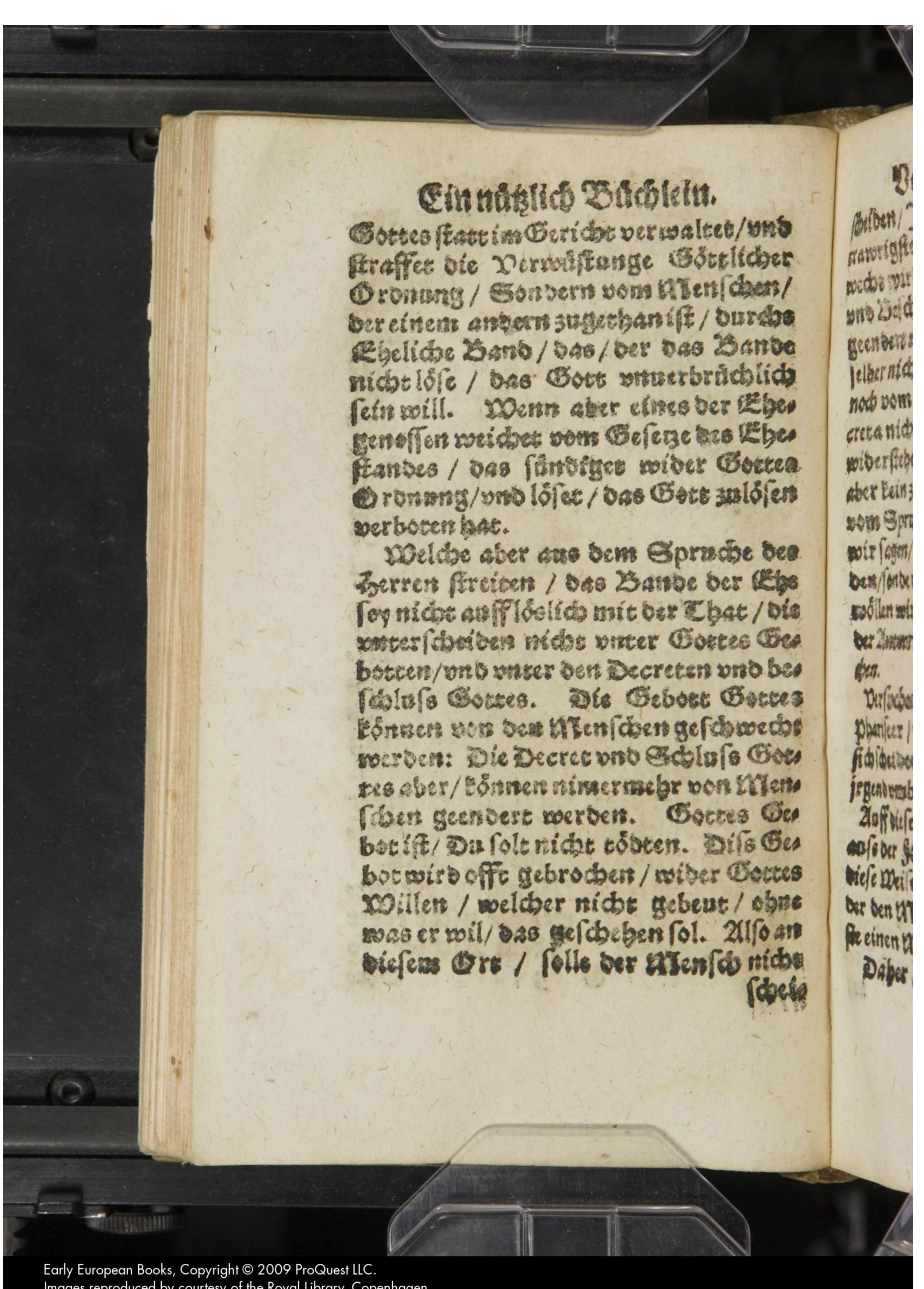
MAn vnd Weib sind ein Fleisch/ Darumb so muss das eheliche Band am aller sterckesten vnd vnaufflöslich sein. Da der Herr gefraget wird/der Ehescheidung halber/ Da antwortet er aus dieser Vereinigung Mannes vnd Weibes/in einem Fleisch/ das die Ehe nicht auffzulösen sey: Sie sol sein / spricht er / zwey in einem Fleische. Item/was Gott zusamen gefüget hat / sol kein Mensch nicht scheiden. Hie verneinet der Herr nicht/ dass das eheliche Band könne auffgelöset werden/



den / Sondern redet nur allein vom Ampt des Ehemans / wider die leichtfertigkeit der Jüden / welche liederlich vmb einer jedern Vrsach willen die Ehescheidung machten. Denn er verbeut/ das der Man nicht auff löse/ was Gott zusamen gefüget habe / Oder das der Mensch / der einem andern Menschen zugethan ist/ durch das Eheliche Verbündnis/durch den Ehebruch sich scheide/von dem/mit welchem er sich ehelich verpflichtet/oder jrgend vmb einer Vrsache willen sein Fleisch wegwerffe/ wider Gottes Gebot.

Es wird aber die Antwort Christi/ auffs kürtzte beschlossen/auff diese weise/Die Ehegenossen sind ein Fleisch aus Gottes Ordnung. Darumb sol das Bande der Ehe von euch gantz heilig vnd vnuerbrüchlich gehalten werden. Darumb sol der Man nicht vmb einer jedern Vrsach willen sein Weib verlassen/vnd jr einen Scheidbrieff geben.

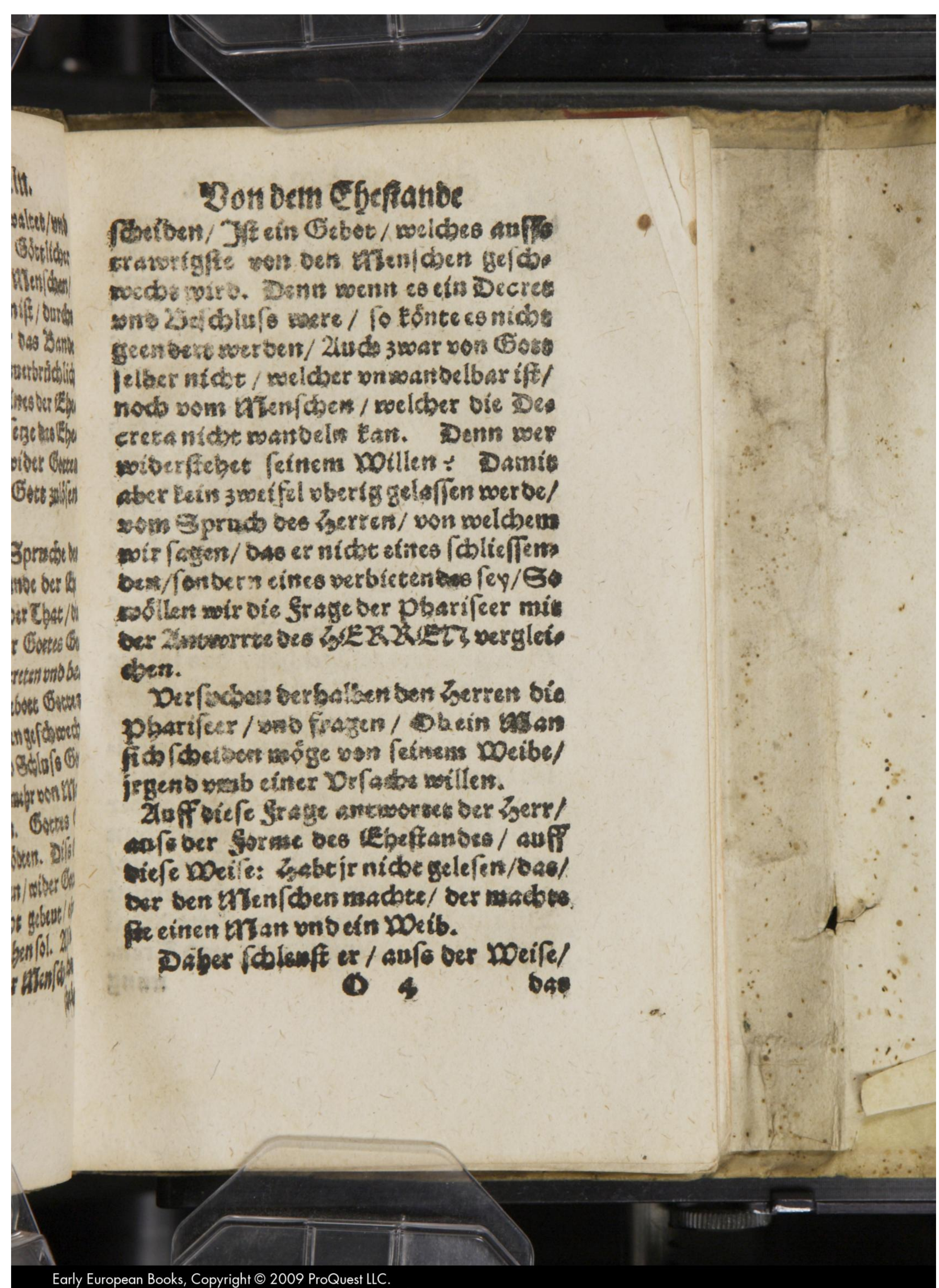
Dis ist die rechte Meynunge der antwort des Herren / welcher nicht redet vom Menschen / als dem Richter / so



Gottes statt im Gericht verwaltet/vnd straffet die Verwüstunge Göttlicher Ordnung / Sondern vom Menschen/ der einem andern zugethan ist / durchs Eheliche Band / das / der das Bande nicht löse / das Gott vnuerbrüchlich sein will. Wenn aber eines der Ehegenossen weichet vom Gesetze des Ehestandes / das sündiget wider Gottes Ordnung/vnd löset / das Gott zulösen verboten hat.

Welche aber aus dem Spruche des Herren streiten / das Bande der Ehe sey nicht aufflöslich mit der That / die vnterscheiden nicht vnter Gottes Gebotten/vnd vnter den Decreten vnd beschluss Gottes. Die Gebott Gottes können von dem Menschen geschwecht werden: Die Decret vnd Schluss Gottes aber/können nimmermehr von Menschen geendert werden. Gottes Gebot ist/ Du solt nicht tödten. Diss Gebot wird offt gebrochen / wider Gottes Willen / welcher nicht gebeut / ohne was er wil/ das geschehen sol. Also an diesem Ort / solle der Mensch nicht

schei-

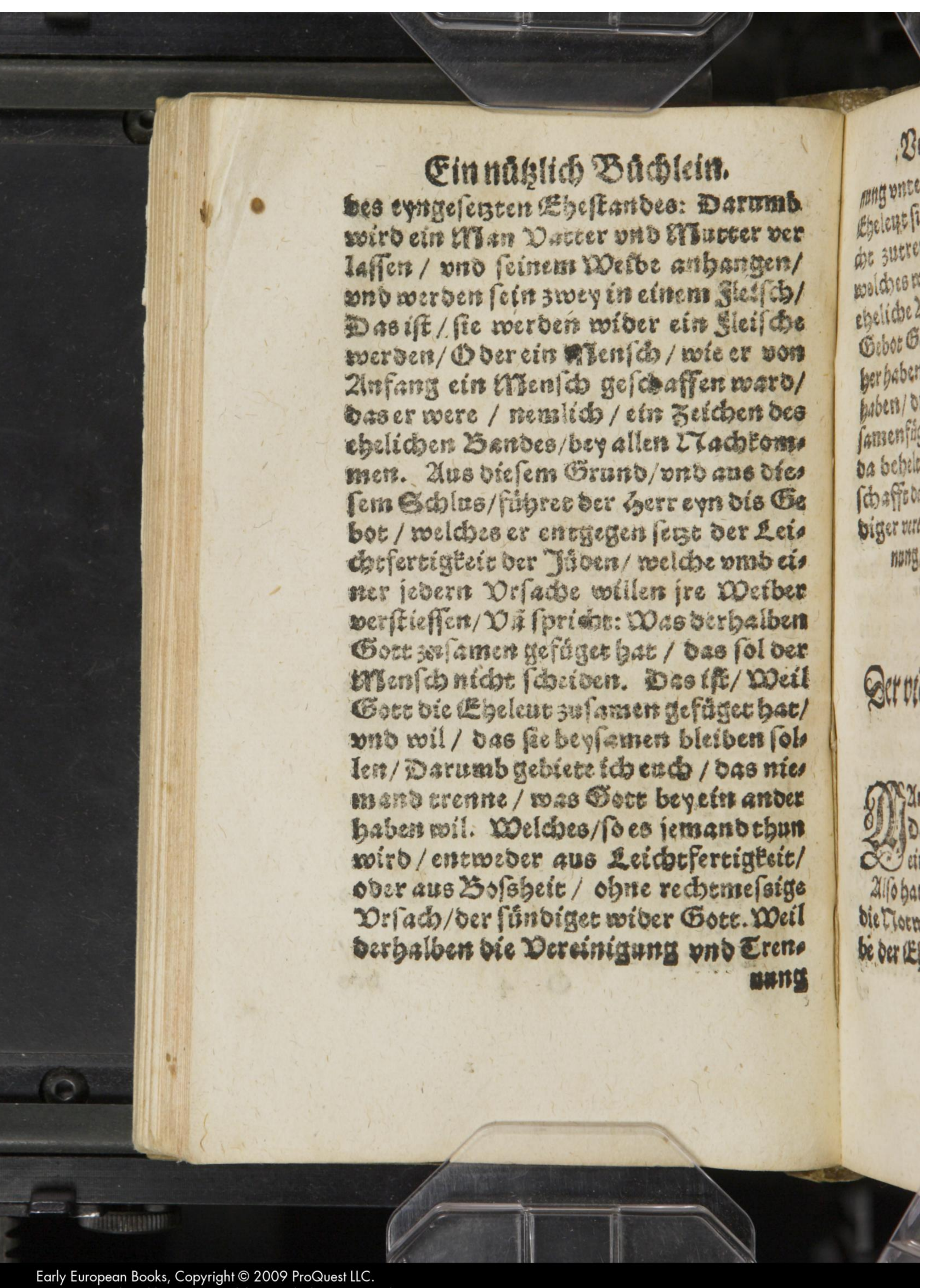


scheiden/ Jst ein Gebot/ welches auffs trawrigste von den Menschen geschwecht wird. Denn wenn es ein Decret und Beschlus were/ so könte es nicht geendert werden/ Auch zwar von Gott selber nicht/ welcher unwandelbar ist/ noch vom Menschen/ welcher die Decreta nicht wandeln kan. Denn wer widerstehet seinem Willen? Damit aber kein zweifel vberig gelassen werde/ vom Spruch des Herren/ von welchem wir sagen/ das er nicht eines schliessendem/ sondern eines verbietendes sey/ So wöllen wir die Frage der Phariseer mit der Antwortte des HERRN vergleichen.

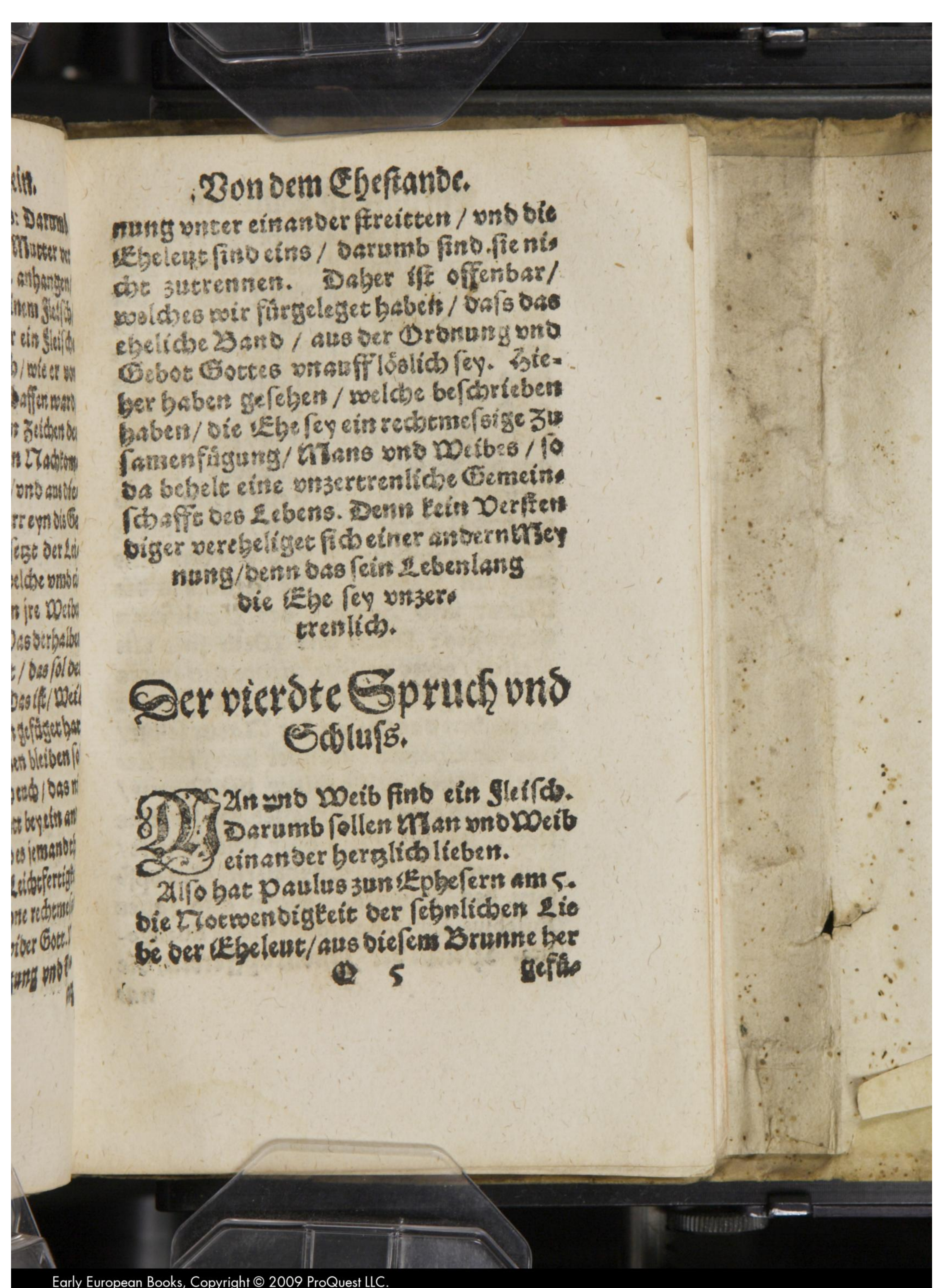
Versuchen derhalben den Herren die Phariseer/ und fragen/ Ob ein Man sich scheiden möge von seinem Weibe/ jrgend umb einer Ursache willen.

Auff diese Frage antwortet der Herr/ auss der Forme des Ehestandes/ auff diese Weise: Habt jr nicht gelesen/ das/ der den Menschen machte/ der machte sie einen Man und ein Weib.

Daher schleusst er/ auss der Weise/



des eyngesetzten Ehestandes: Darumb wird ein Man Vatter vnd Mutter verlassen / vnd seinem Weibe anhangen/ vnd werden sein zwey in einem Fleisch/ Das ist / sie werden wider ein Fleische werden/ Oder ein Mensch / wie er von Anfang ein Mensch geschaffen ward/ das er were / nemlich / ein Zeichen des ehelichen Bandes/bey allen Nachkommen. Aus diesem Grund/vnd aus diesem Schlus/führet der Herr eyn dis Gebot / welches er entgegen setzt der Leichtfertigkeit der Jüden/ welche vmb einer jedern Vrsache willen jre Weiber verstiessen/ Vñ spricht: Was derhalben Gott zusamen gefüget hat / das sol der Mensch nicht scheiden. Das ist/ Weil Gott die Eheleut zusamen gefüget hat/ vnd wil / das sie beysamen bleiben sollen/ Darumb gebiete ich euch / das niemand trenne / was Gott bey ein ander haben wil. Welches/so es jemand thun wird / entweder aus Leichtfertigkeit/ oder aus Boßheit / ohne rechtmessige Vrsach/der sündiget wider Gott. Weil derhalben die Vereinigung vnd Tren-

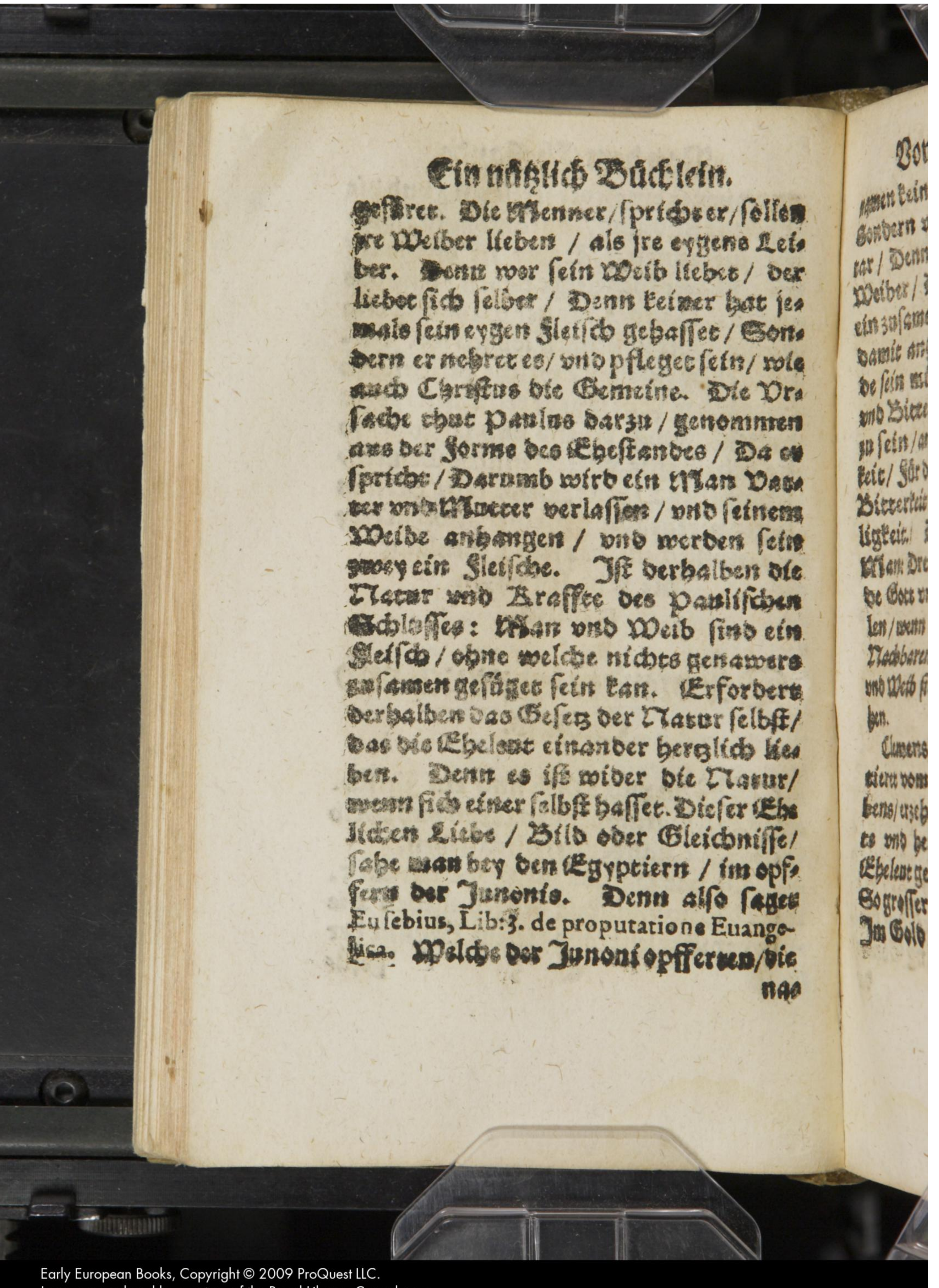


nung vnter einander streitten / vnd die Eheleut sind eins / darumb sind sie nicht zutrennen. Daher ist offenbar / welches wir fürgeleget haben / dass das eheliche Band / aus der Ordnung vnd Gebot Gottes vnauff löslich sey. Hieher haben gesehen / welche beschrieben haben / die Ehe sey ein rechtmessige Zusamenfügung / Mans vnd Weibes / so da behelt eine vnzertrenliche Gemeinschafft des Lebens. Denn kein Verstendiger vereheliget sich einer andern Meynung / denn das sein Lebenlang die Ehe sey vnzertrenlich.

Der vierdte Spruch vnd Schluss.

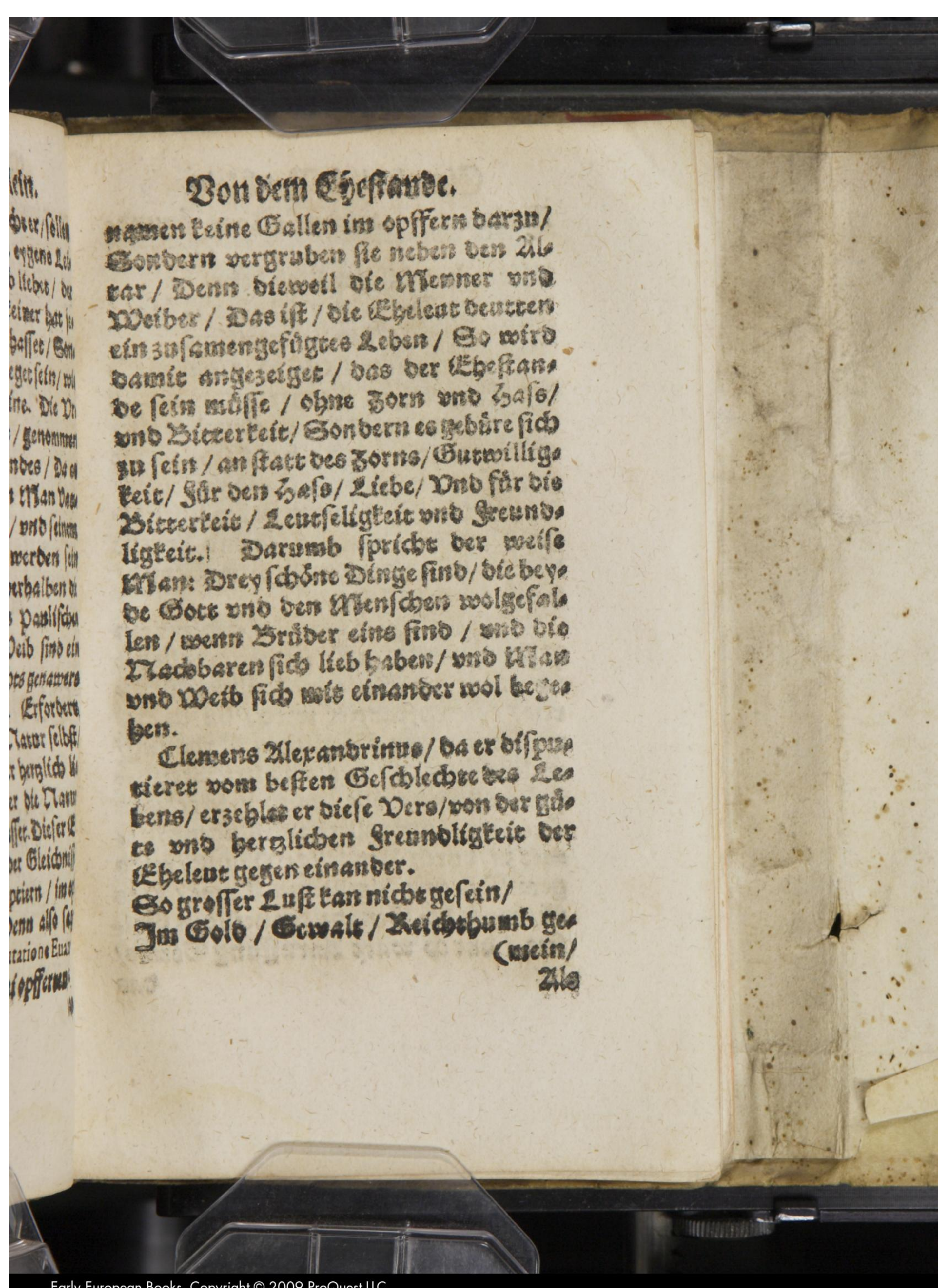
MAn vnd Weib sind ein Fleisch. Darumb sollen Man vnd Weib einander hertzlich lieben.

Also hat Paulus zun Ephesern am 5. die Notwendigkeit der sehnlichen Liebe der Eheleut / aus diesem Brunne her



geſtret. Die Menner/ſpricht er/ſellen jre Weiber lieben / als jre eygens Leiber. Denn wer ſein Weib liebet / der liebet ſich ſelber / Denn keiner hat jemals ſein eygen Fleiſch gehaſſet / Sondern er nehret es/ vnd pfleget ſein/ wie auch Chriſtus die Gemeine. Die Vrſache thut Paulus darzu / genommen aus der Forme des Eheſtandes / Da er ſpricht / Darumb wird ein Man Vater vnd Mutter verlaſſen / vnd ſeinem Weibe anhangen / vnd werden ſein zwey ein Fleiſche. Iſt derhalben die Natur vnd Krafft des Pauliſchen Schloſſes: Man vnd Weib ſind ein Fleiſch / ohne welche nichts genawers zuſamen gefüget ſein kan. Erfordert derhalben das Geſetz der Natur ſelbſt/ das die Eheleut einander hertzlich lieben. Denn es iſt wider die Natur/ wenn ſich einer ſelbſt haſſet. Dieſer Ehelichen Liebe / Bild oder Gleichniſſe/ ſahe man bey den Egyptiern / im opffern der Junonis. Denn alſo ſaget Euſebius, Lib:3. de proputatione Euangelica. Welche der Junoni opfferten/ die

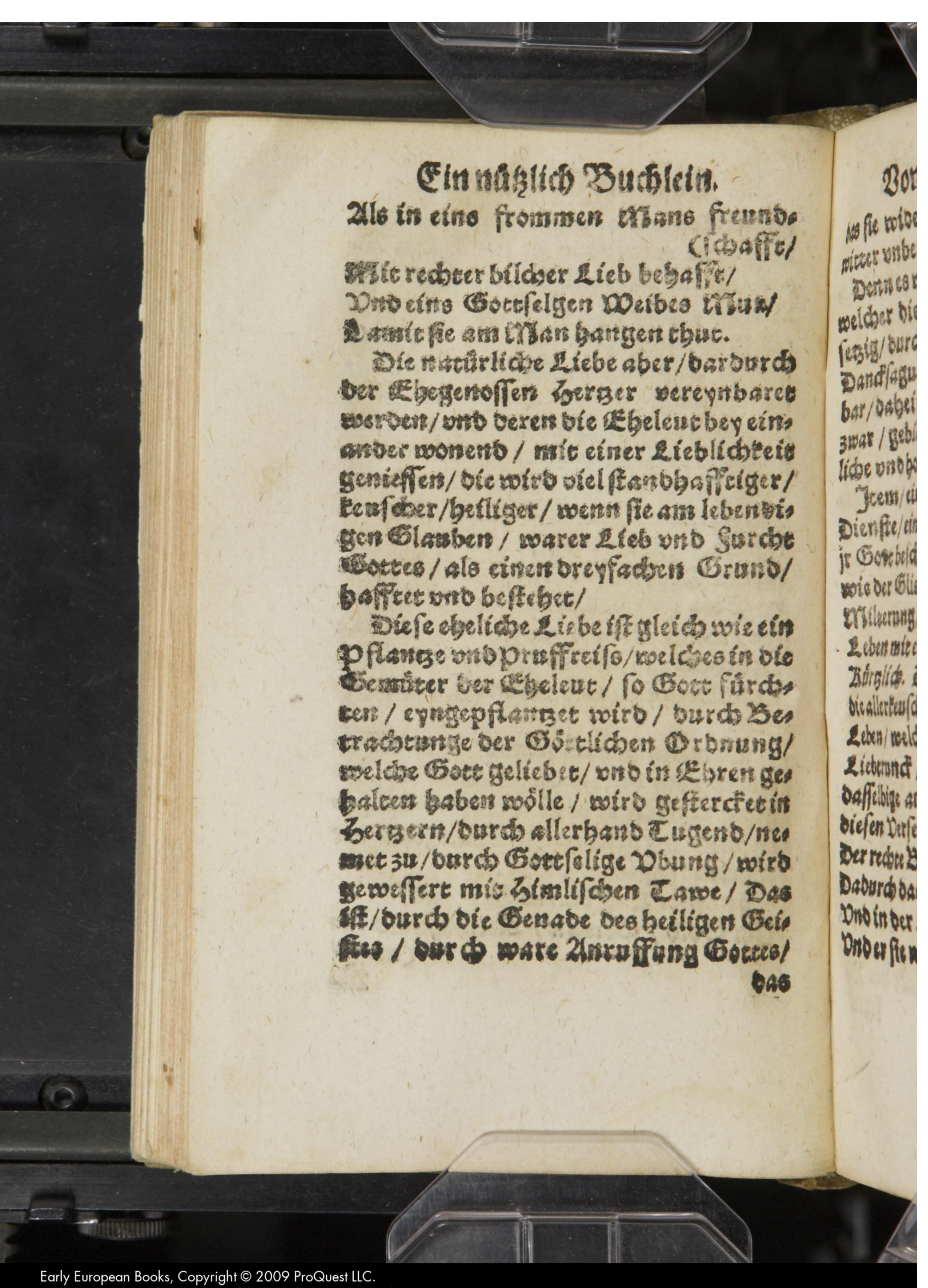
nas



namen keine Gallen im opffern darzu/ Sondern vergruben sie neben den Altar/ Denn dieweil die Menner vnd Weiber/ Das ist/ die Eheleut deutten ein zusamengefügtes Leben/ So wird damit angezeiget/ das der Ehestande sein müsse/ ohne Zorn vnd Hass/ vnd Bitterkeit/ Sondern es gebüre sich zu sein/ an statt des Zorns/ Gutwilligkeit/ Für den Hass/ Liebe/ Vnd für die Bitterkeit/ Leutseligkeit vnd Freundligkeit. Darumb spricht der weise Man: Drey schöne Dinge sind/ die beyde Gott vnd den Menschen wolgefallen/ wenn Brüder eins sind/ vnd die Nachbaren sich lieb haben/ vnd Man vnd Weib sich mit einander wol begehen.

Clemens Alexandrinus/ da er disputieret vom besten Geschlechte des Lebens/ erzehlet er diese Vers/ von der güte vnd hertzlichen Freundligkeit der Eheleut gegen einander.

So grosser Lust kan nicht gesein/
Im Gold/ Gewalt/ Reichthumb ge-
(mein/

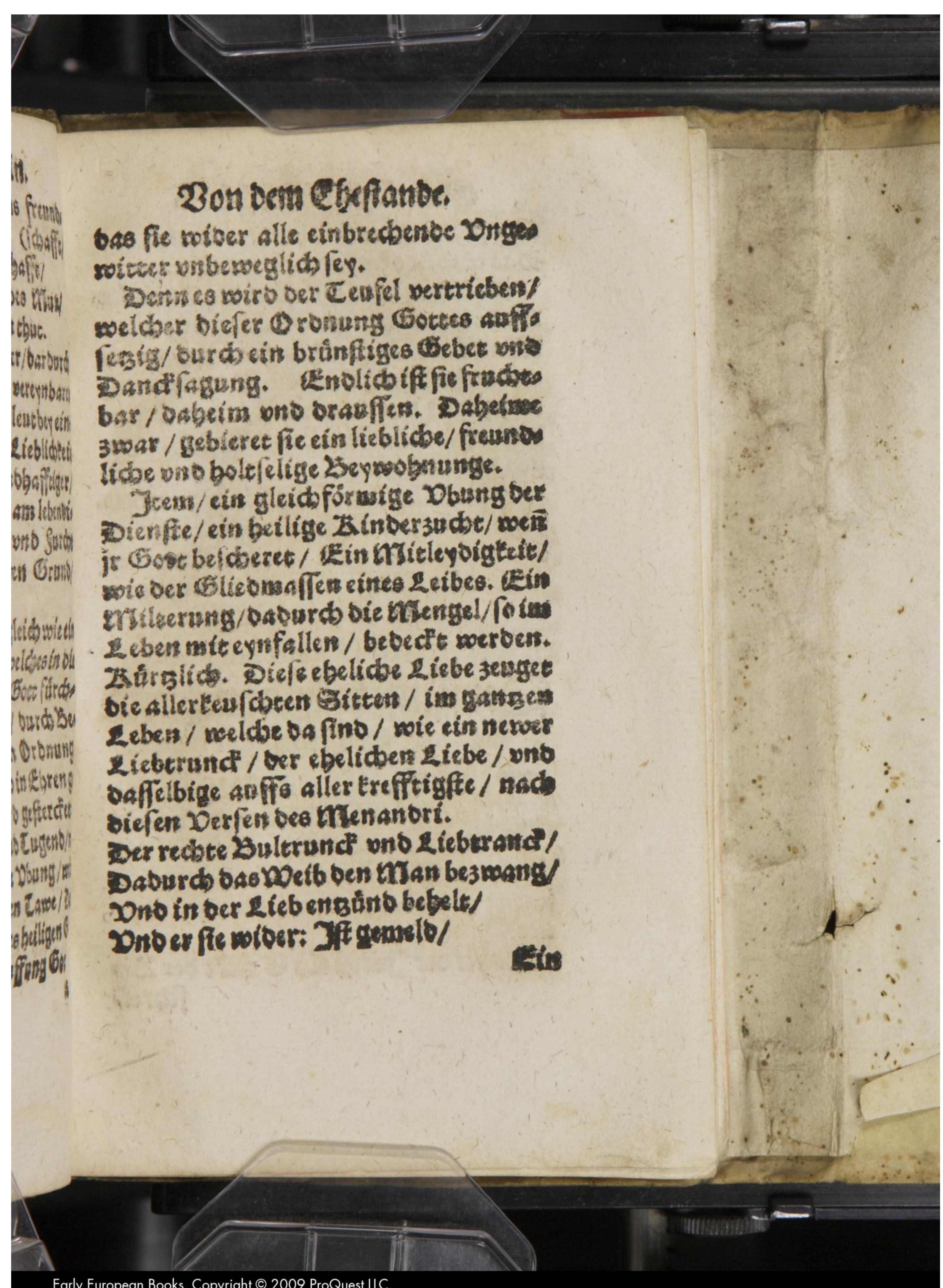


Als in eins frommen Mans freund-
schafft/
Mit rechter bilcher Lieb behafft/
Vnd eins Gottselgen Weibes Mut/
Damit sie am Man hangen thut.

Die natürliche Liebe aber/dardurch der Ehegenossen Hertzer vereynbaret werden/vnd deren die Eheleut bey einander wonend / mit einer Lieblichkeit geniessen/die wird viel standhafftiger/keuscher/heiliger/wenn sie am lebendigen Glauben / warer Lieb vnd Furcht Gottes / als einen dreyfachen Grund/hafftet vnd bestehet/

Diese eheliche Liebe ist gleich wie ein Pflantze vnd Pruffreiss/welches in die Gemüter der Eheleut / so Gott fürchten / eyngepflantzet wird / durch Betrachtunge der Götlichen Ordnung/welche Gott geliebet/vnd in Ehren gehalten haben wölle / wird gestercket in Hertzern/durch allerhand Tugend/nemet zu/durch Gottselige Vbung / wird gewessert mit Himlischen Tawe / Das ist/durch die Genade des heiligen Geistes / durch ware Anruffung Gottes/

das



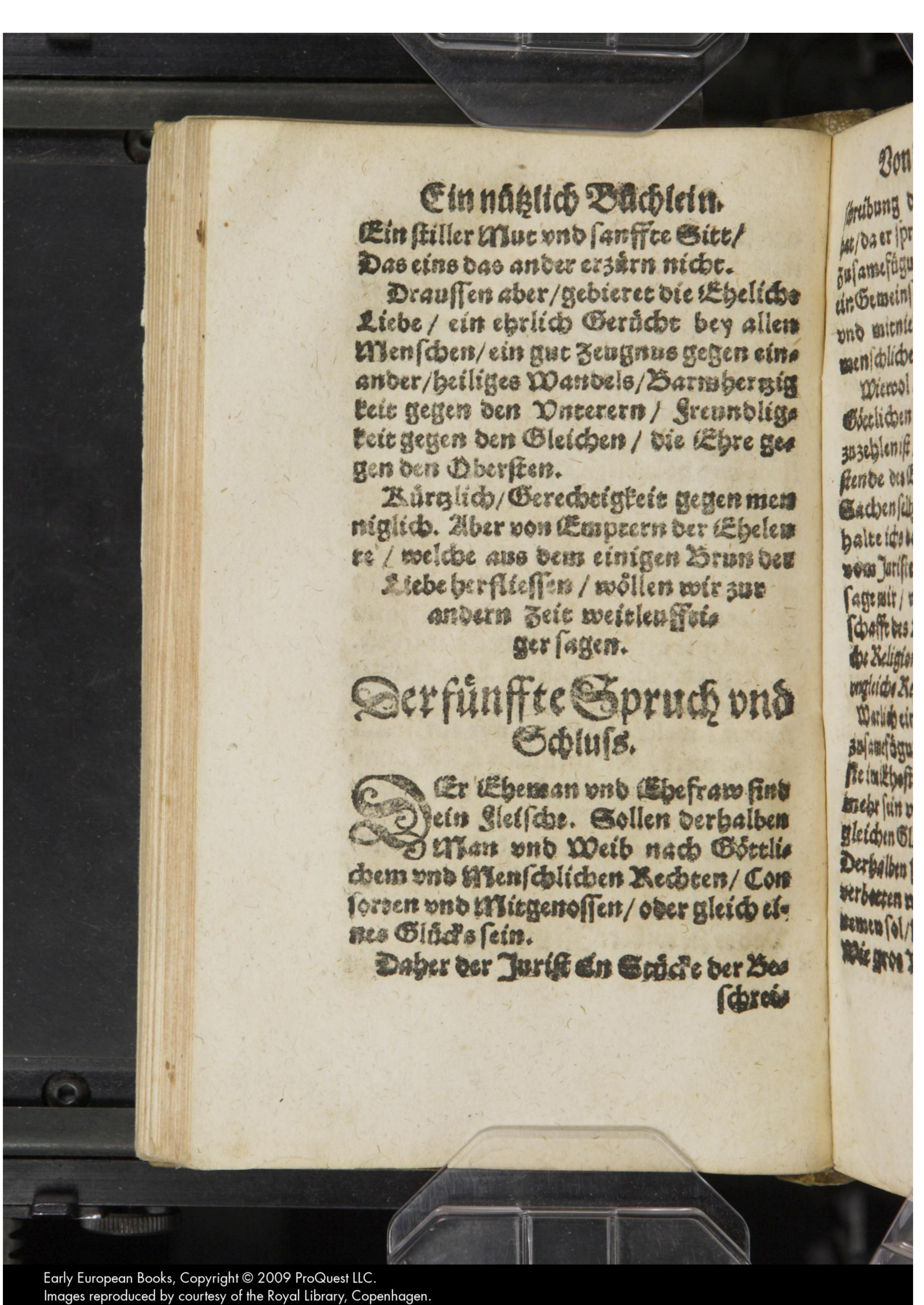
das sie wider alle einbrechende Vngewitter vnbeweglich sey.

Denn es wird der Teufel vertrieben/ welcher dieser Ordnung Gottes auffsetzig/ durch ein brünstiges Gebet vnd Dancksagung. Endlich ist sie fruchtbar / daheim vnd draussen. Daheime zwar / gebieret sie ein liebliche/ freundliche vnd holtselige Beywohnunge.

Item / ein gleichförmige Vbung der Dienste/ ein heilige Kinderzucht/ wen̄ jr Gott bescheret / Ein Mitleydigkeit/ wie der Gliedmassen eines Leibes. Ein Milterung/ dadurch die Mengel/ so im Leben mit eynfallen / bedeckt werden. Kürtzlich. Diese eheliche Liebe zeuget die allerkeuschten Sitten / im gantzen Leben / welche da sind / wie ein newer Liebtrunck / der ehelichen Liebe / vnd dasselbige auffs aller krefftigste / nach diesen Versen des Menandri.

Der rechte Bultrunck vnd Liebtranck/
Dadurch das Weib den Man bezwang/
Vnd in der Lieb entzünd behelt/
Vnd er sie wider: Ist gemeld/

Ein



Ein stiller Mut vnd sanffte Sitt/
Das eins das ander erzürn nicht.

Draussen aber/gebieret die Eheliche Liebe/ ein ehrlich Gerücht bey allen Menschen/ein gut Zeugnus gegen einander/heiliges Wandels/Barmhertzigkeit gegen den Vnterern/ Freundligkeit gegen den Gleichen/ die Ehre gegen den Obersten.

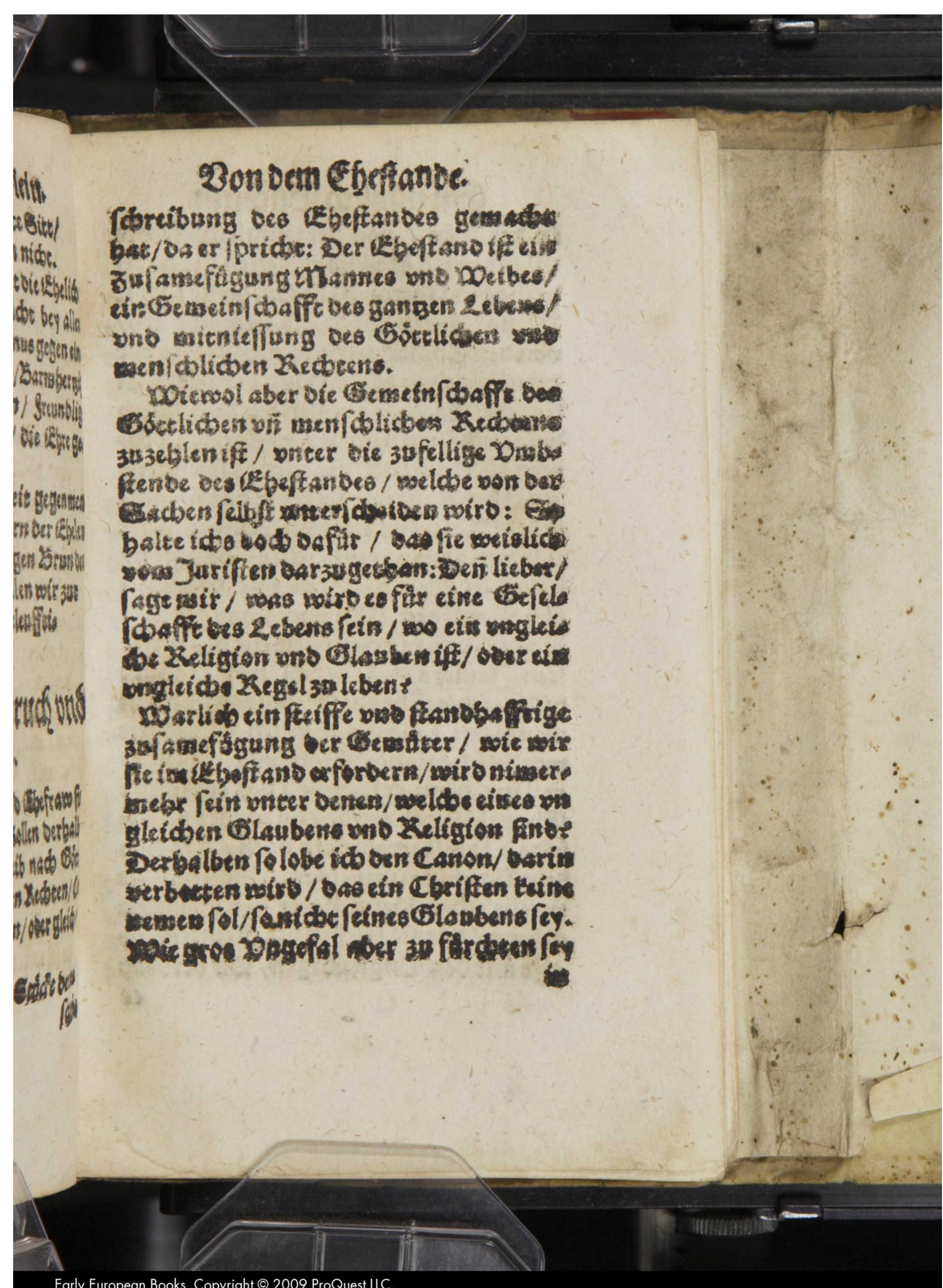
Kürtzlich/Gerechtigkeit gegen menniglich. Aber von Emptern der Eheleute/ welche aus dem einigen Brun der Liebe herfliessen/ wöllen wir zur andern Zeit weitleufftiger sagen.

Der fünffte Spruch vnd Schluss.

DEr Eheman vnd Ehefraw sind ein Fleische. Sollen derhalben Man vnd Weib nach Göttlichem vnd Menschlichen Rechten/ Consorten vnd Mitgenossen/ oder gleich eines Glücks sein.

Daher der Jurist ein Stücke der Be-

schrei-

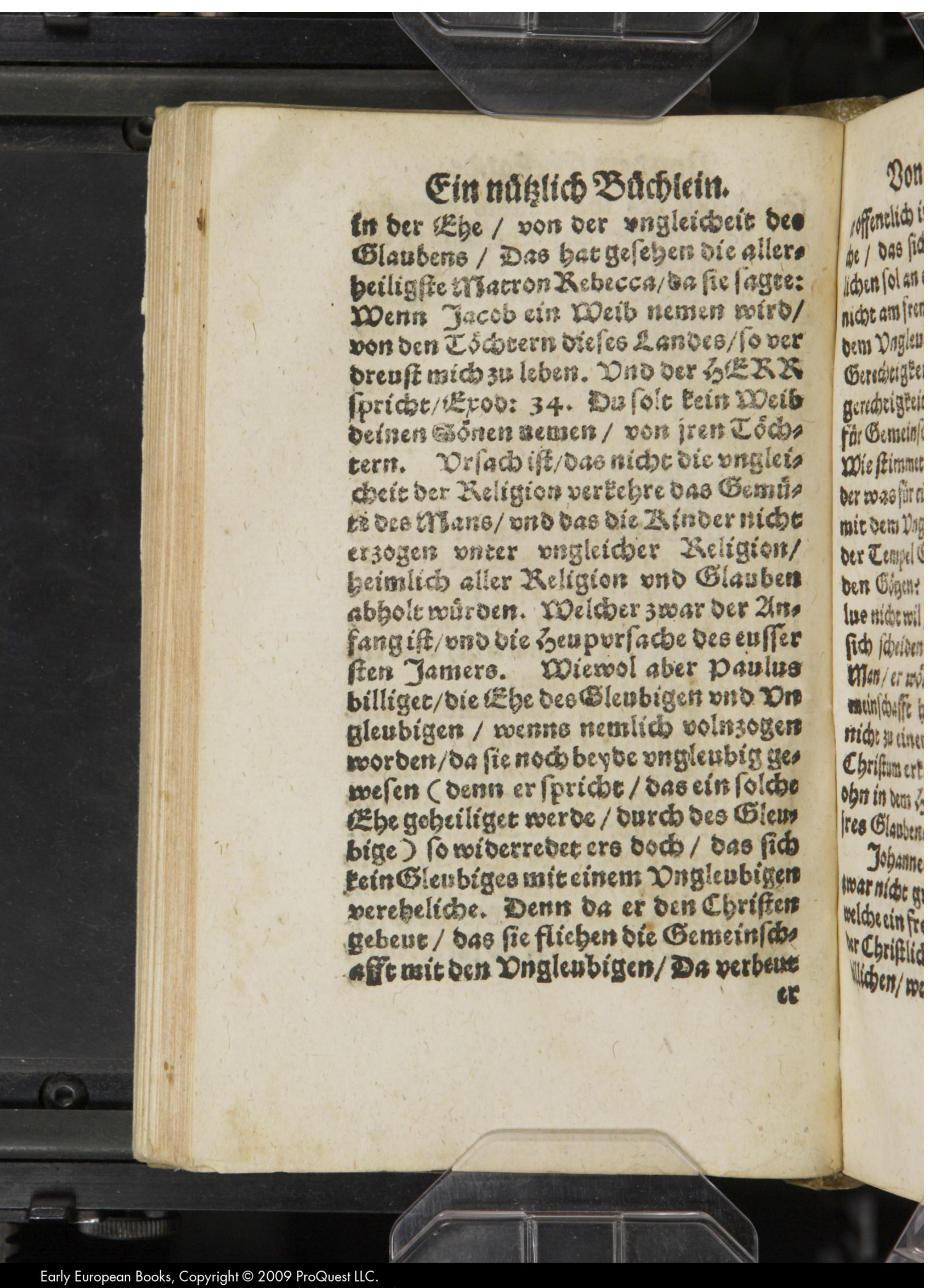


schreibung des Ehestandes gemacht hat/ da er spricht: Der Ehestand ist ein Zusamefügung Mannes vnd Weibes/ ein Gemeinschafft des gantzen Lebens/ vnd mitniessung des Göttlichen vnd menschlichen Rechtens.

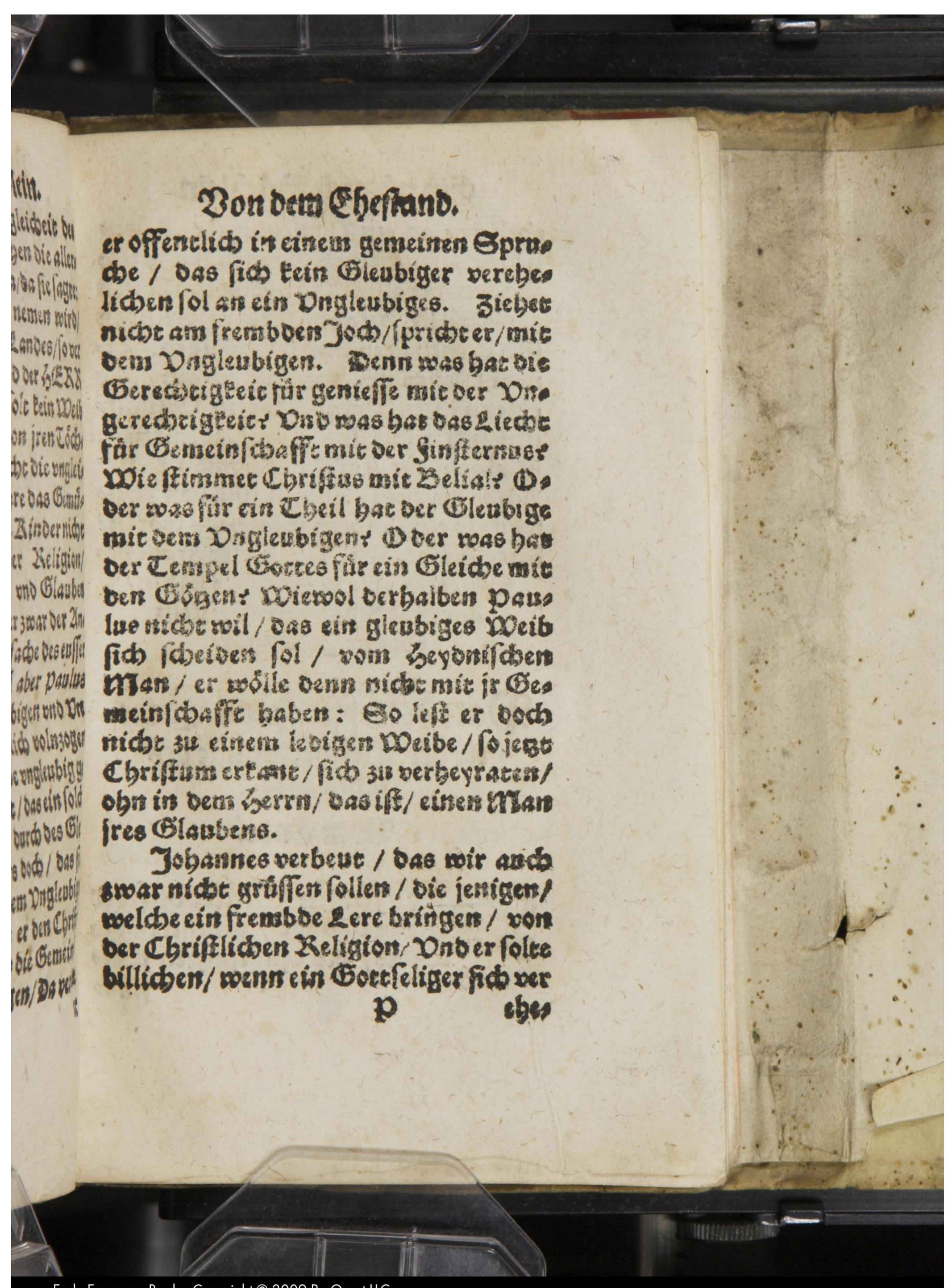
Wiewol aber die Gemeinschafft des Göttlichen vn̄ menschlichen Rechtens zuzehlen ist / vnter die zufellige Vmbstende des Ehestandes / welche von der Sachen selbst vnterscheiden wird: So halte ichs doch dafür / das sie weislich vom Juristen darzugethan: Den̄ lieber/ sage mir / was wird es für eine Geselschafft des Lebens sein / wo ein vngleiche Religion vnd Glauben ist/ oder ein vngleiche Regel zu leben?

Warlich ein steiffe vnd standhafftige zusamefügung der Gemüter / wie wir sie im Ehestand erfordern/ wird nimermehr sein vnter denen/ welche eines vngleichen Glaubens vnd Religion sind? Derhalben so lobe ich den Canon/ darin verbotten wird / das ein Christen keine nemen sol/ so nicht seines Glaubens sey. Wie gros Vngefal aber zu fürchten sey

im

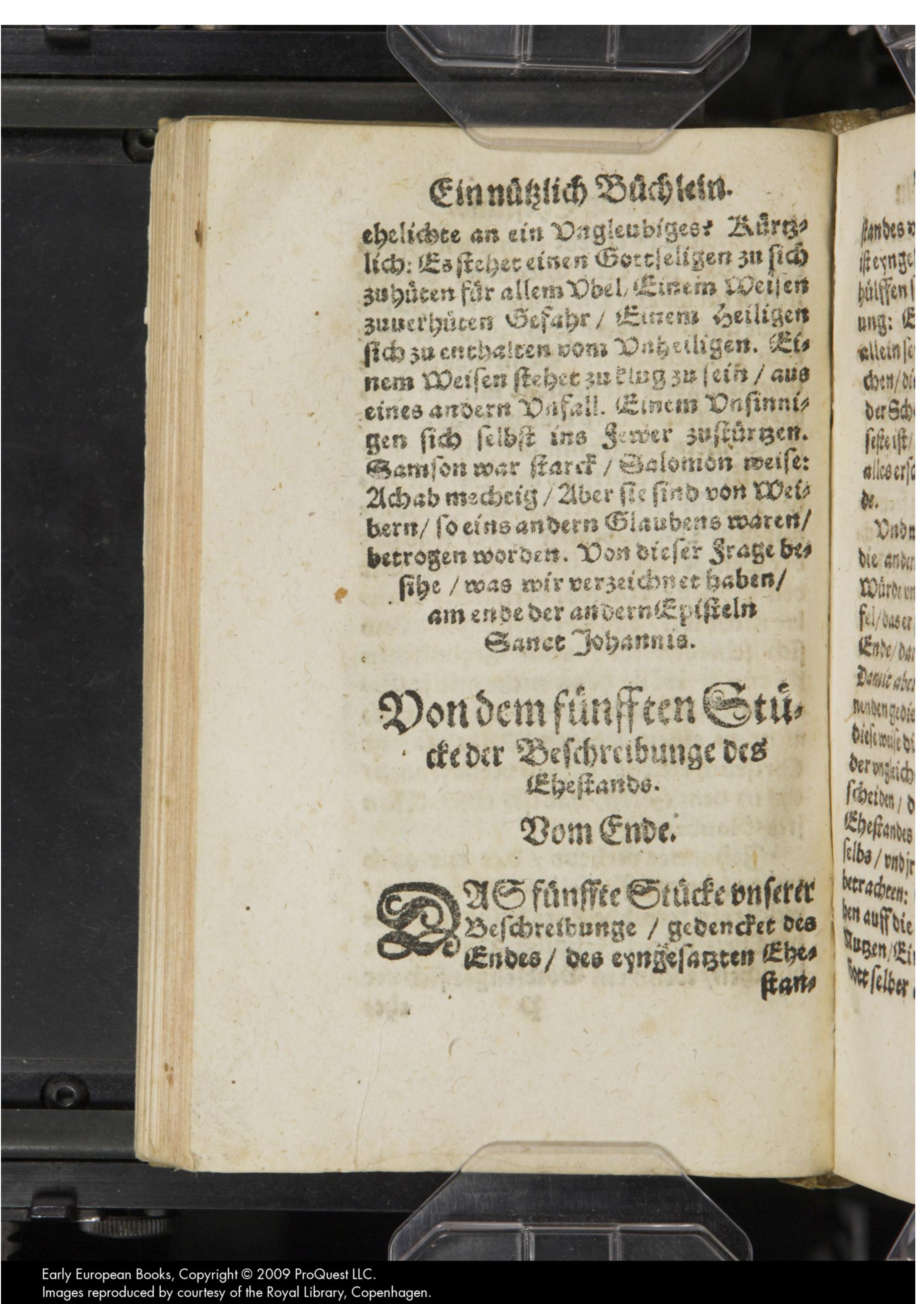


in der Ehe / von der vngleicheit des Glaubens / Das hat gesehen die allerheiligste Matron Rebecca/da sie sagte: Wenn Jacob ein Weib nemen wird/ von den Töchtern dieses Landes/so ver dreust mich zu leben. Vnd der HERR spricht/Exod: 34. Du solt kein Weib deinen Sönen nemen / von jren Töchtern. Vrsach ist/das nicht die vngleicheit der Religion verkehre das Gemüte des Mans/vnd das die Kinder nicht erzogen vnter vngleicher Religion/ heimlich aller Religion vnd Glauben abholt würden. Welcher zwar der Anfang ist/vnd die Heupvrsache des eusser sten Jamers. Wiewol aber Paulus billiget/die Ehe des Gleubigen vnd Vn gleubigen / wenns nemlich volnzogen worden/da sie noch beyde vngleubig gewesen (denn er spricht / das ein solche Ehe geheiliget werde / durch des Gleubige) so widerredet ers doch / das sich kein Gleubiges mit einem Vngleubigen vereheliche. Denn da er den Christen gebeut / das sie fliehen die Gemeinschafft mit den Vngleubigen/ Da verbeut er



er offentlich in einem gemeinen Spru-
che / das sich kein Gleubiger verehe-
lichen sol an ein Vngleubiges. Ziehet
nicht am frembden Joch/spricht er/mit
dem Vngleubigen. Denn was hat die
Gerechtigkeit für geniesse mit der Vn-
gerechtigkeit? Vnd was hat das Liecht
für Gemeinschafft mit der Finsternus?
Wie stimmet Christus mit Belial? O-
der was für ein Theil hat der Gleubige
mit dem Vngleubigen? Oder was hat
der Tempel Gottes für ein Gleiche mit
den Götzen? Wiewol derhalben Pau-
lus nicht wil / das ein gleubiges Weib
sich scheiden sol / vom Heydnischen
Man / er wölle denn nicht mit jr Ge-
meinschafft haben: So lest er doch
nicht zu einem ledigen Weibe / so jetzt
Christum erkant / sich zu verheyraten/
ohn in dem Herrn/ das ist/ einen Man
jres Glaubens.

Johannes verbeut / das wir auch
zwar nicht grüssen sollen / die jenigen/
welche ein frembde Lere bringen / von
der Christlichen Religion/ Vnd er solte
billichen/ wenn ein Gottseliger sich ver

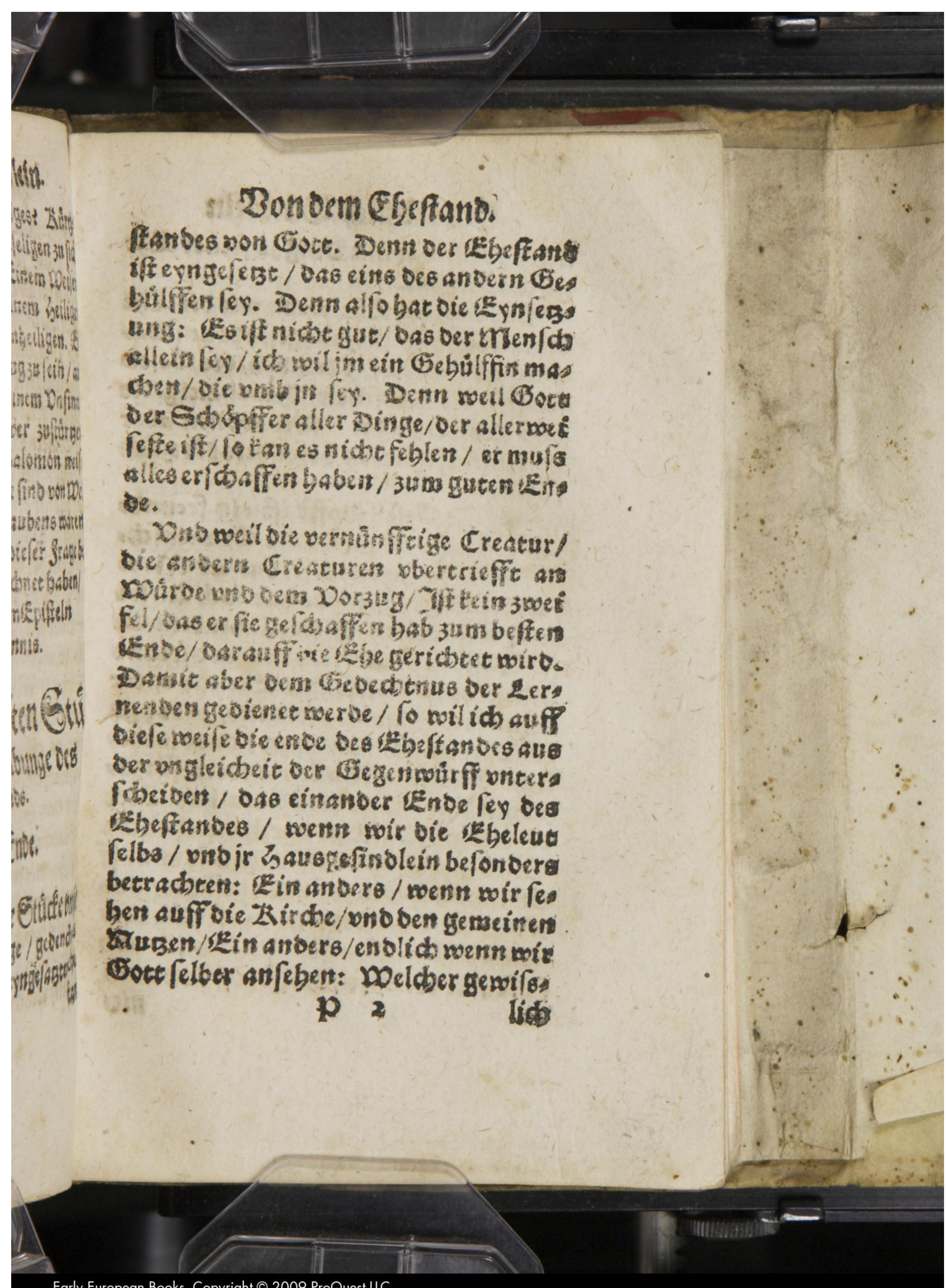


ehelichte an ein Vngleubiges: Kürtzlich: Es stehet einem Gottseligen zu sich zuhüten für allem Vbel/ Einem Weisen zuuerhüten Gefahr / Einem Heiligen sich zu enthalten vom Vnheiligen. Einem Weisen stehet zu klug zu sein / aus eines andern Vnfall. Einem Vnsinnigen sich selbst ins Fewer zustürtzen. Samson war starck / Salomon weise: Achab mechtig / Aber sie sind von Weibern/ so eins andern Glaubens waren/ betrogen worden. Von dieser Frage besihe / was wir verzeichnet haben/ am ende der andern Episteln Sanct Johannis.

Von dem fünfften Stücke der Beschreibunge des Ehestands.

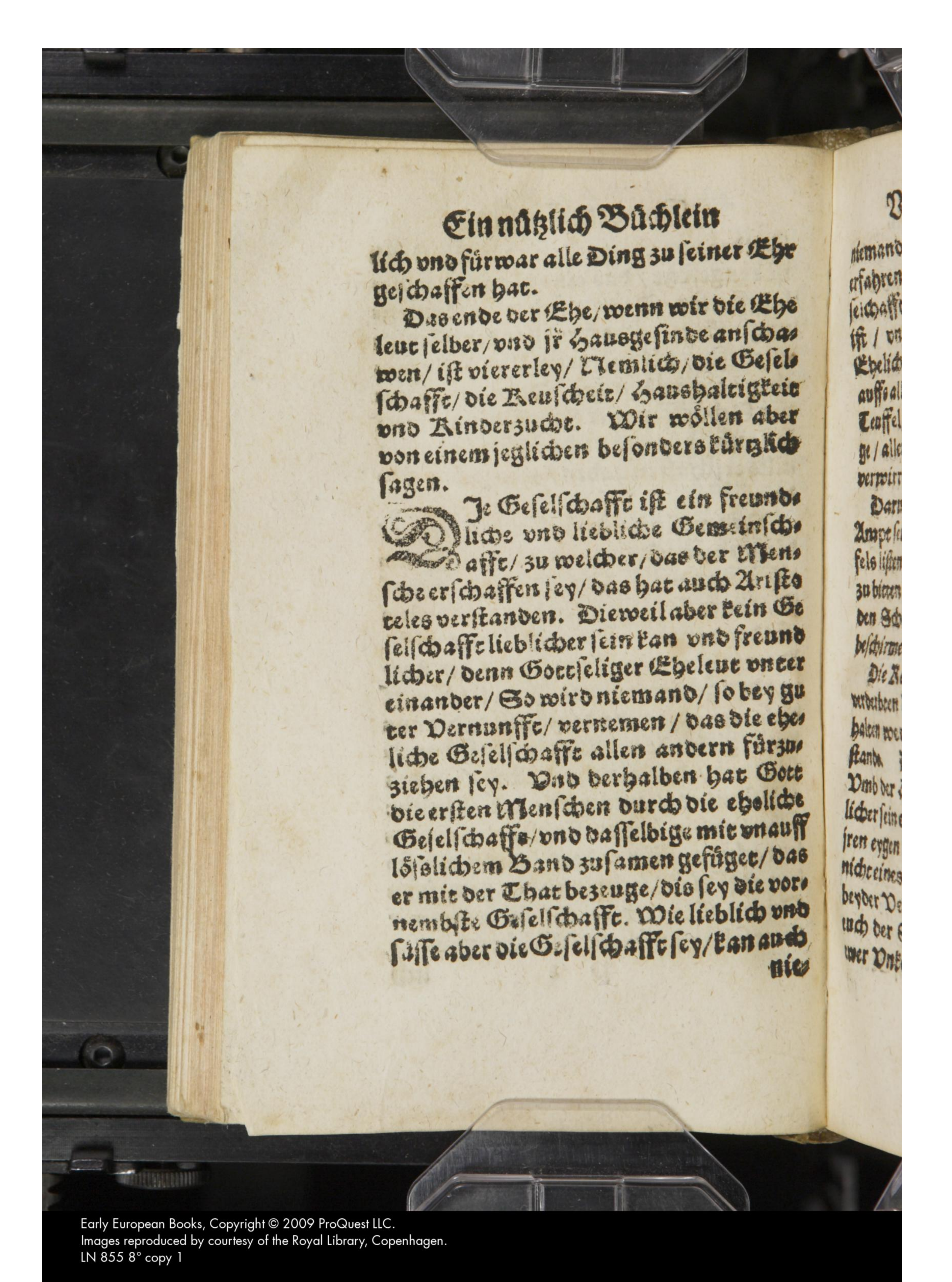
Vom Ende.

DAS fünffte Stücke vnserer Beschreibunge / gedencket des Endes / des eyngesatzten Ehestan-



standes von Gott. Denn der Ehestand ist eyngesetzt / das eins des andern Gehülffen sey. Denn also hat die Eynsetzung: Es ist nicht gut / das der Mensch allein sey / ich wil jm ein Gehülffin machen / die vmb jn sey. Denn weil Gott der Schöpffer aller Dinge / der allerweiseste ist / so kan es nicht fehlen / er muss alles erschaffen haben / zum guten Ende.

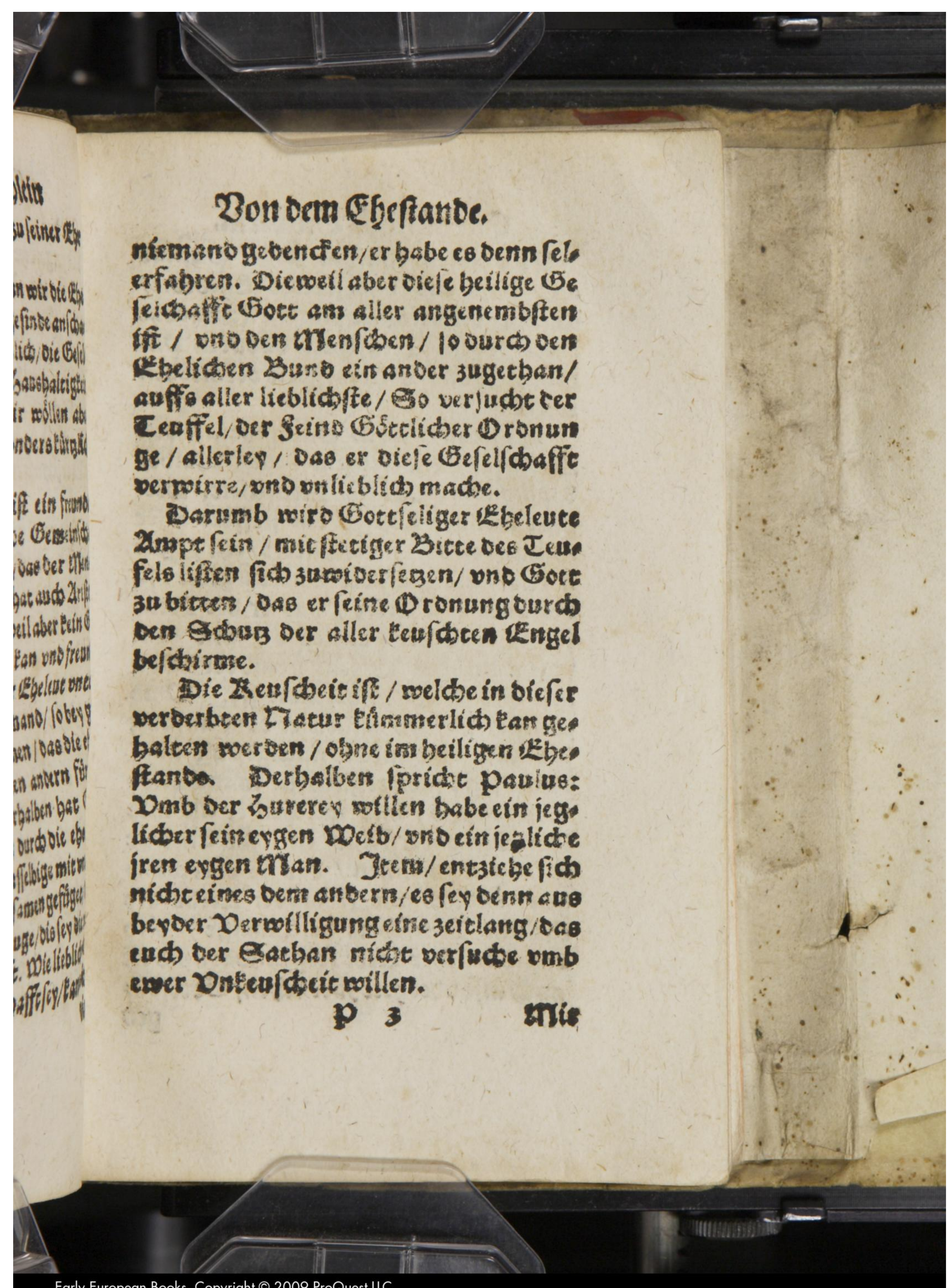
Vnd weil die vernünfftige Creatur / die andern Creaturen vbertriefft an Würde vnd dem Vorzug / Ist kein zweifel / das er sie geschaffen hab zum besten Ende / darauff die Ehe gerichtet wird. Damit aber dem Gedechtnus der Lernenden gedienet werde / so wil ich auff diese weise die ende des Ehestandes aus der vngleicheit der Gegenwürff vnterscheiden / das einander Ende sey des Ehestandes / wenn wir die Eheleut selbs / vnd jr Hausgesindlein besonders betrachten: Ein anders / wenn wir sehen auff die Kirche / vnd den gemeinen Nutzen / Ein anders / endlich wenn wir Gott selber ansehen: Welcher gewiss-



lich vnd fürwar alle Ding zu seiner Ehr geschaffen hat.

Das ende der Ehe/ wenn wir die Eheleut selber/ vnd jr Hausgesinde anschawen/ ist viererley/ Nemlich/ die Geselschafft/ die Keuschheit/ Haushaltigkeit vnd Kinderzucht. Wir wöllen aber von einem jeglichen besonders kürtzlich sagen.

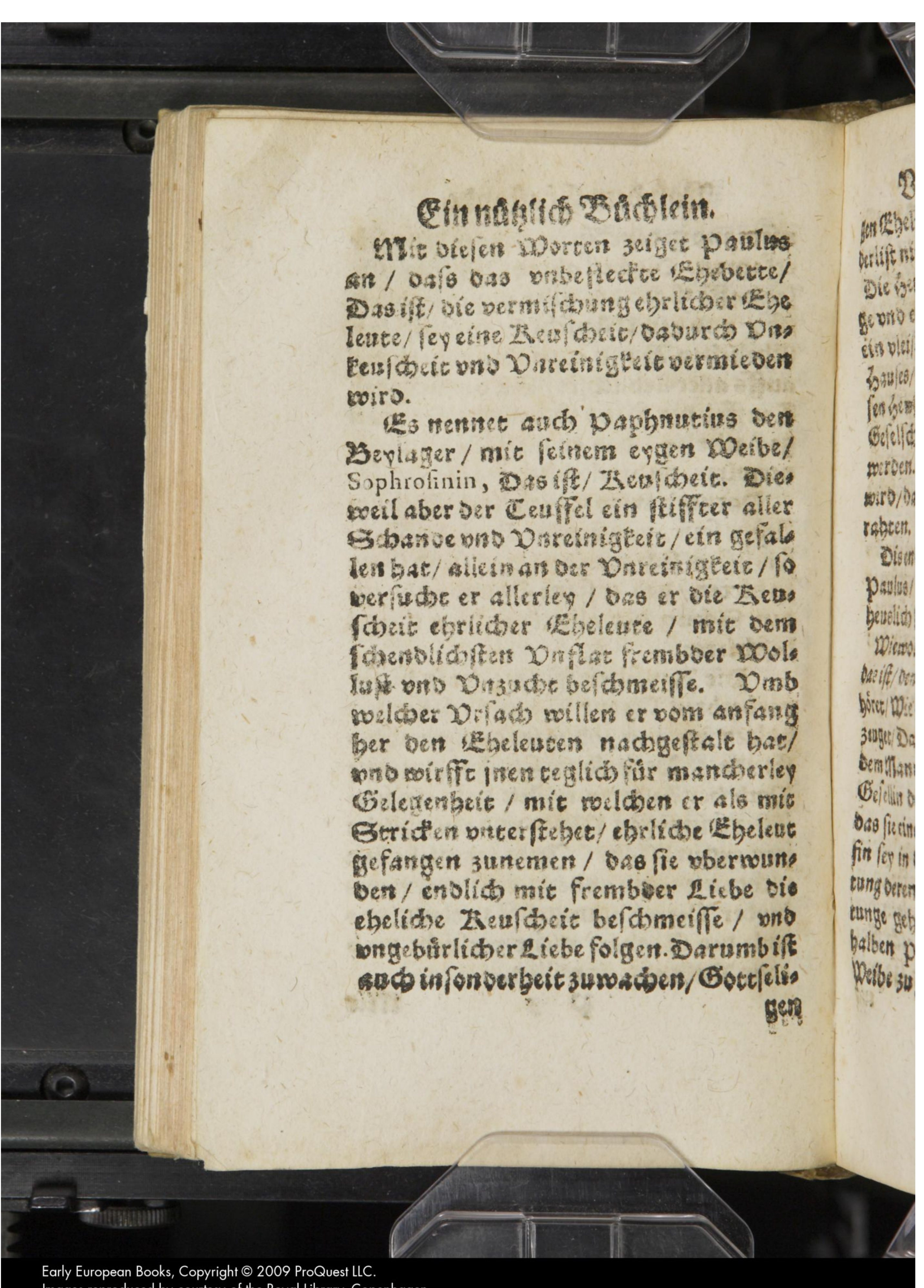
DJe Geselschafft ist ein freundliche vnd liebliche Gemeinschafft/ zu welcher/ das der Mensche erschaffen sey/ das hat auch Aristoteles verstanden. Dieweil aber kein Geselschafft lieblicher sein kan vnd freundlicher/ denn Gottseliger Eheleut vnter einander/ So wird niemand/ so bey guter Vernunfft/ vernemen/ das die eheliche Geselschafft allen andern fürzuziehen sey. Vnd derhalben hat Gott die ersten Menschen durch die eheliche Geselschaffs/ vnd dasselbige mit vnaufflöslichem Band zusamen gefüget/ das er mit der That bezeuge/ dis sey die vornembste Geselschafft. Wie lieblich vnd süsse aber die Geselschafft sey/ kan auch nie-



niemand gedencken/er habe es denn sel-
erfahren. Dieweil aber diese heilige Ge
selschafft Gott am aller angenembsten
ist / vnd den Menschen / so durch den
Ehelichen Bund ein ander zugethan/
auffs aller lieblichste / So versucht der
Teuffel/der Feind Göttlicher Ordnun
ge / allerley / das er diese Geselschafft
verwirre/vnd vnlieblich mache.

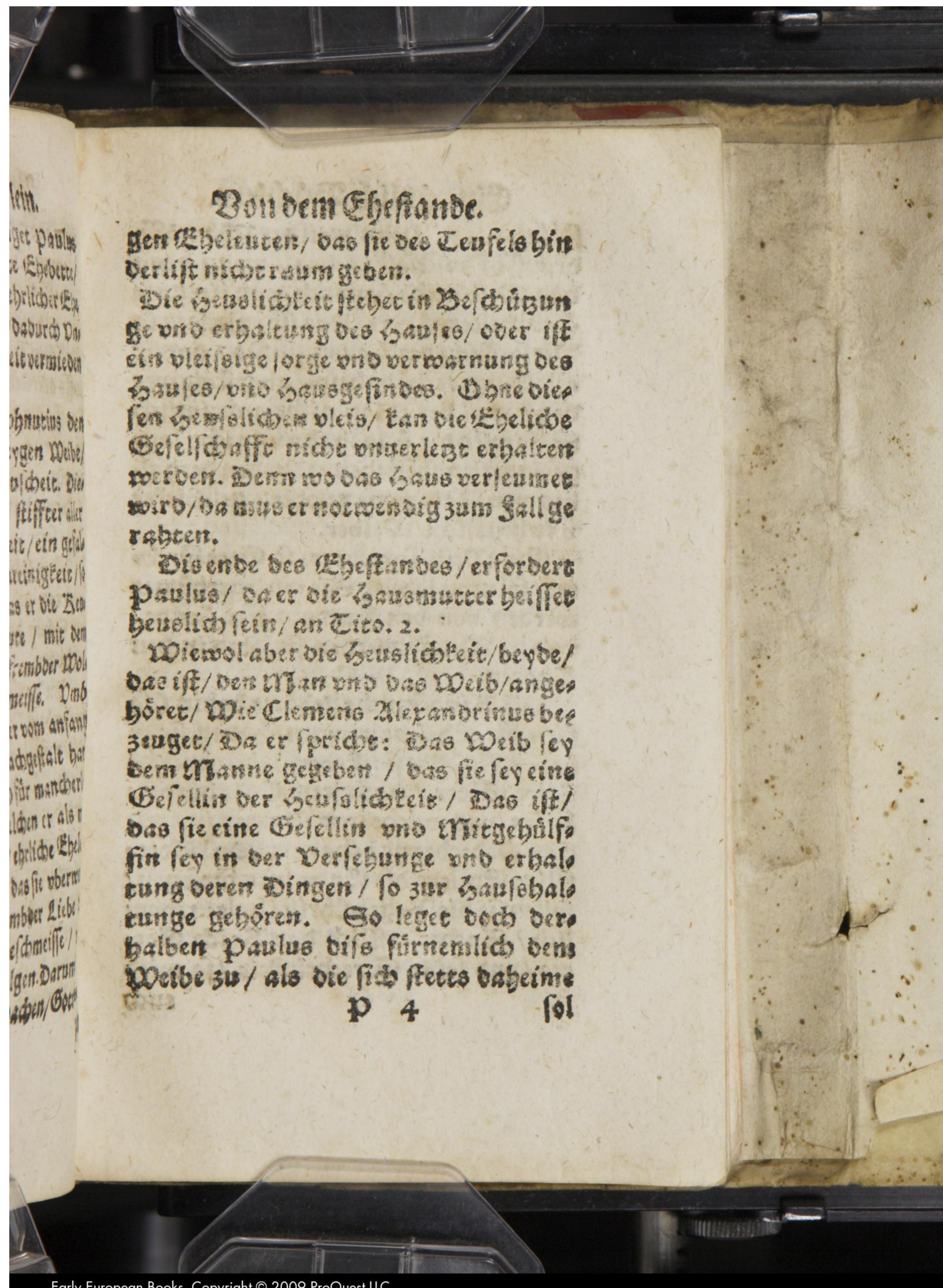
Darumb wird Gottseliger Eheleute
Ampt sein / mit stetiger Bitte des Teu-
fels listen sich zuwidersetzen/ vnd Gott
zu bitten / das er seine Ordnung durch
den Schutz der aller keuschten Engel
beschirme.

Die Keuscheit ist / welche in dieser
verderbten Natur kümmerlich kan ge-
halten werden / ohne im heiligen Ehe-
stande. Derhalben spricht Paulus:
Vmb der Hurerey willen habe ein jeg-
licher sein eygen Weib/ vnd ein jegliche
jren eygen Man. Item/ entziehe sich
nicht eines dem andern/es sey denn aus
beyder Verwilligung eine zeitlang/das
euch der Sathan nicht versuche vmb
ewer Vnkeuscheit willen.



Mit diesen Worten zeiget Paulus an / das das vnbefleckte Ehebette / Das ist / die vermischung ehrlicher Eheleute / sey eine Kewscheit / dadurch Vnkeuscheit vnd Vnreinigkeit vermieden wird.

Es nennet auch Paphnutius den Beylager / mit seinem eygen Weibe / Sophrosinin, Das ist / Kewscheit. Dieweil aber der Teuffel ein stiffter aller Schande vnd Vnreinigkeit / ein gefallen hat / allein an der Vnreinigkeit / so versuchet er allerley / das er die Kewscheit ehrlicher Eheleute / mit dem schendlichsten Vnflat frembder Wollust vnd Vnzucht beschmeisse. Vmb welcher Vrsach willen er vom anfang her den Eheleuten nachgestalt hat / vnd wirfft jnen teglich für mancherley Gelegenheit / mit welchen er als mit Stricken vnterstehet / ehrliche Eheleut gefangen zunemen / das sie vberwunden / endlich mit frembder Liebe die eheliche Keuscheit beschmeisse / vnd vngebürlicher Liebe folgen. Darumb ist auch insonderheit zuwachen / Gottseligen

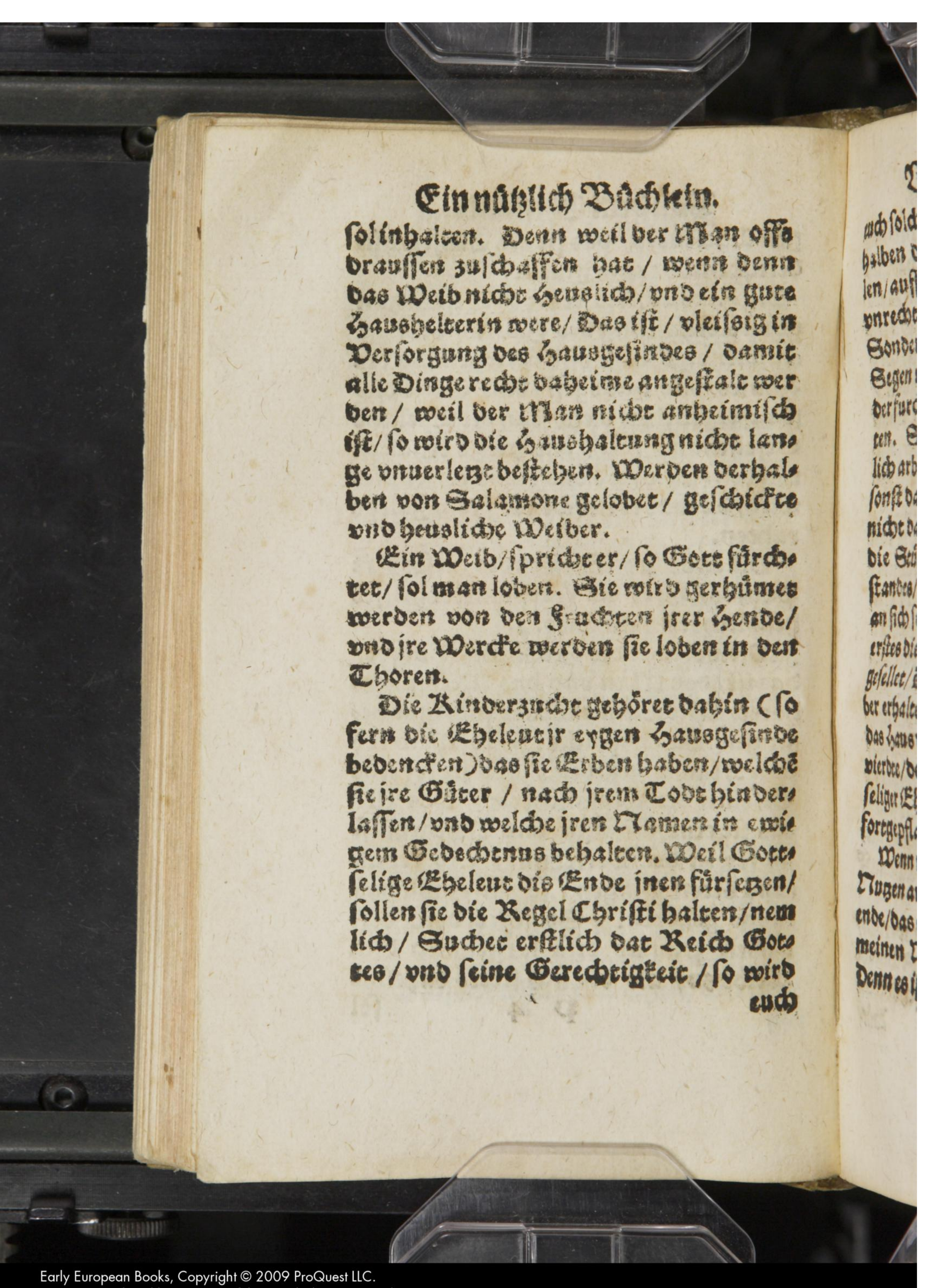


gen Eheleuten/ das sie des Teufels hinderlist nicht raum geben.

Die Heuslichkeit stehet in Beschützunge vnd erhaltung des Hauses/ oder ist ein vleissige sorge vnd verwarnung des Hauses/vnd Hausgesindes. Ohne diesen Hewslichem vleis/ kan die Eheliche Geselschafft nicht vnuerlezt erhalten werden. Denn wo das Haus verseumet wird/ da mus er notwendig zum Fall gerahten.

Dis ende des Ehestandes/erfordert Paulus/ da er die Hausmutter heisset heuslich sein/ an Tito. 2.

Wiewol aber die Heuslichkeit/beyde/ das ist/ den Man vnd das Weib/angehöret/ Wie Clemens Alexandrinus bezeuget/ Da er spricht: Das Weib sey dem Manne gegeben / das sie sey eine Gesellin der Heuslichkeit / Das ist/ das sie eine Gesellin vnd Mitgehülffin sey in der Versehunge vnd erhaltung deren Dingen / so zur Haushaltunge gehören. So leget doch derhalben Paulus diss fürnemlich dem Weibe zu / als die sich stetts daheime

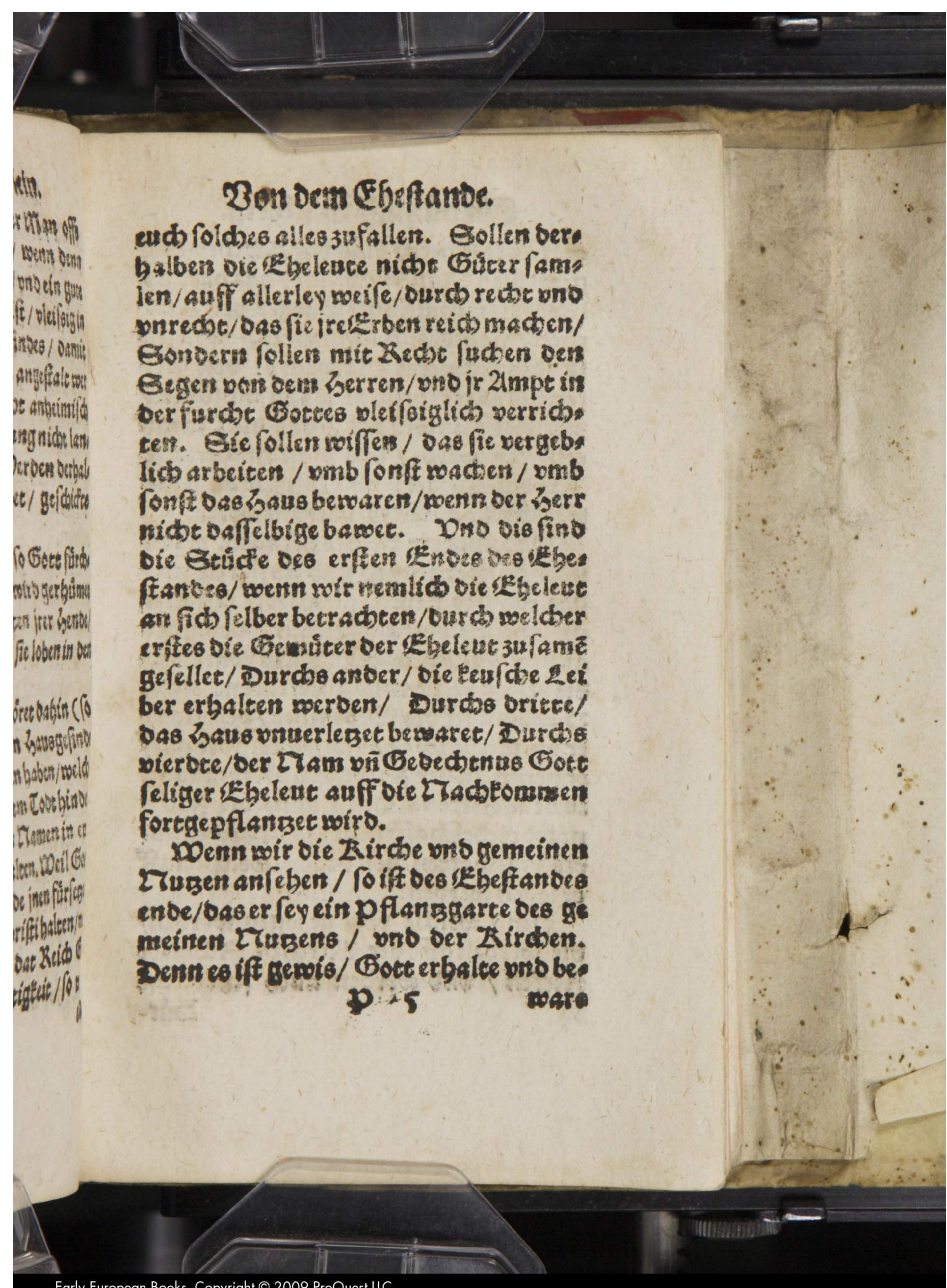


sol inhalten. Denn weil der Man offt draussen zuschaffen hat / wenn denn das Weib nicht heuslich / vnd ein gute Hausshelterin were / Das ist / vleissig in Versorgung des Hausgesindes / damit alle Dinge recht daheime angestalt werden / weil der Man nicht anheimisch ist / so wird die Haushaltung nicht lange vnuerletzt bestehen. Werden derhalben von Salamone gelobet / geschickte vnd heusliche Weiber.

Ein Weib / spricht er / so Gott fürchtet / sol man loben. Sie wird gerhümet werden von den Früchten jrer Hende / vnd jre Wercke werden sie loben in den Thoren.

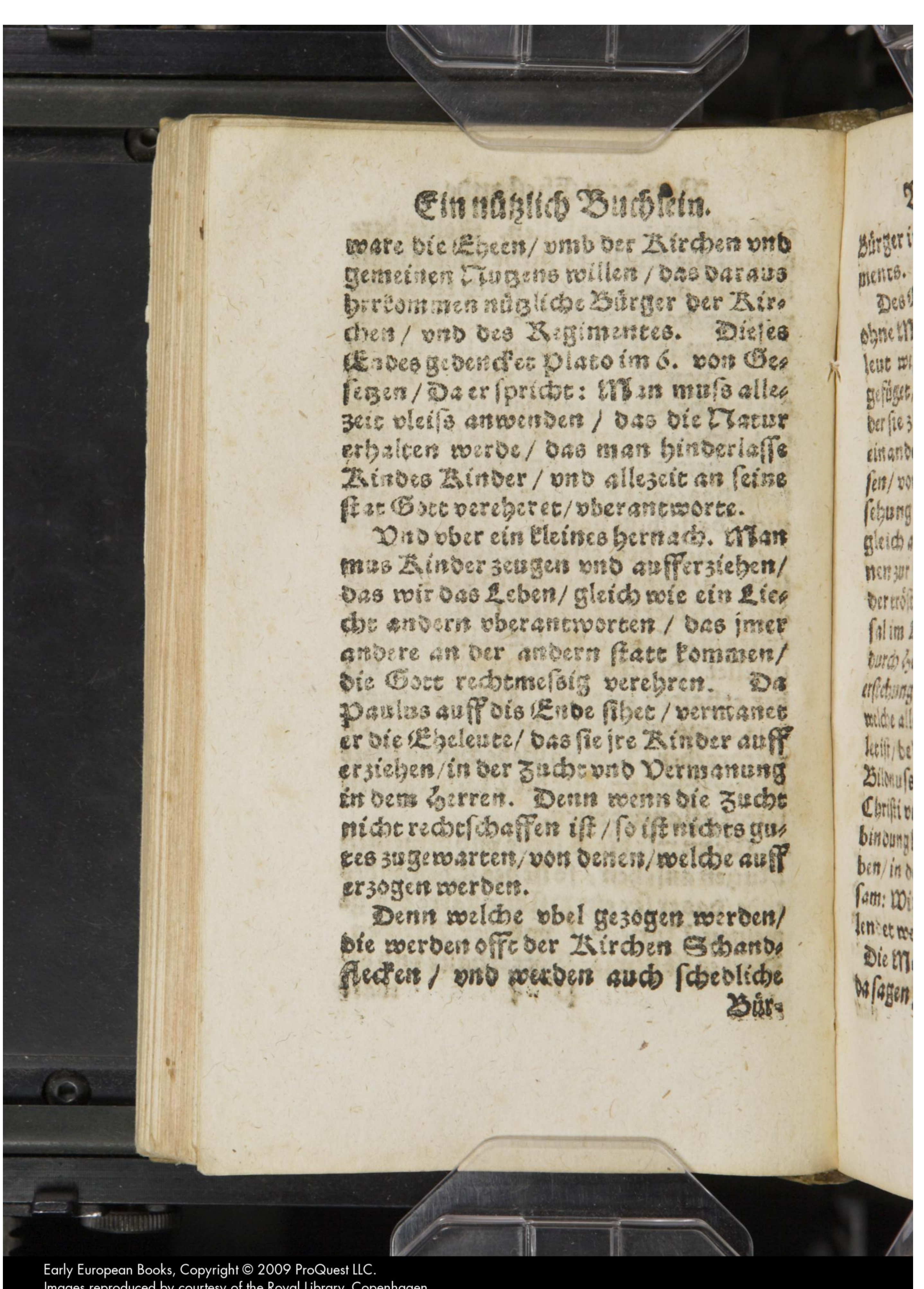
Die Kinderzucht gehöret dahin (so fern die Eheleut jr eygen Hausgesinde bedencken) das sie Erben haben / welche sie jre Güter / nach jrem Tode hinderlassen / vnd welche jren Namen in ewigem Gedechtnus behalten. Weil Gottselige Eheleut dis Ende jnen fürsetzen / sollen sie die Regel Christi halten / nemlich / Suchet erstlich dat Reich Gottes / vnd seine Gerechtigkeit / so wird

euch



euch solches alles zufallen. Sollen derhalben die Eheleute nicht Güter samlen / auff allerley weise / durch recht vnd vnrecht / das sie jre Erben reich machen / Sondern sollen mit Recht suchen den Segen von dem Herren / vnd jr Ampt in der furcht Gottes vleissiglich verrichten. Sie sollen wissen / das sie vergeblich arbeiten / vmb sonst wachen / vmb sonst das Haus bewaren / wenn der Herr nicht dasselbige bawet. Vnd dis sind die Stücke des ersten Endes des Ehestandes / wenn wir nemlich die Eheleut an sich selber betrachten / durch welcher erstes die Gemüter der Eheleut zusamē gesellet / Durchs ander / die keusche Leiber erhalten werden / Durchs dritte / das Haus vnuerletzet bewaret / Durchs vierdte / der Nam vñ Gedechtnus Gottseliger Eheleut auff die Nachkommen fortgepflantzet wird.

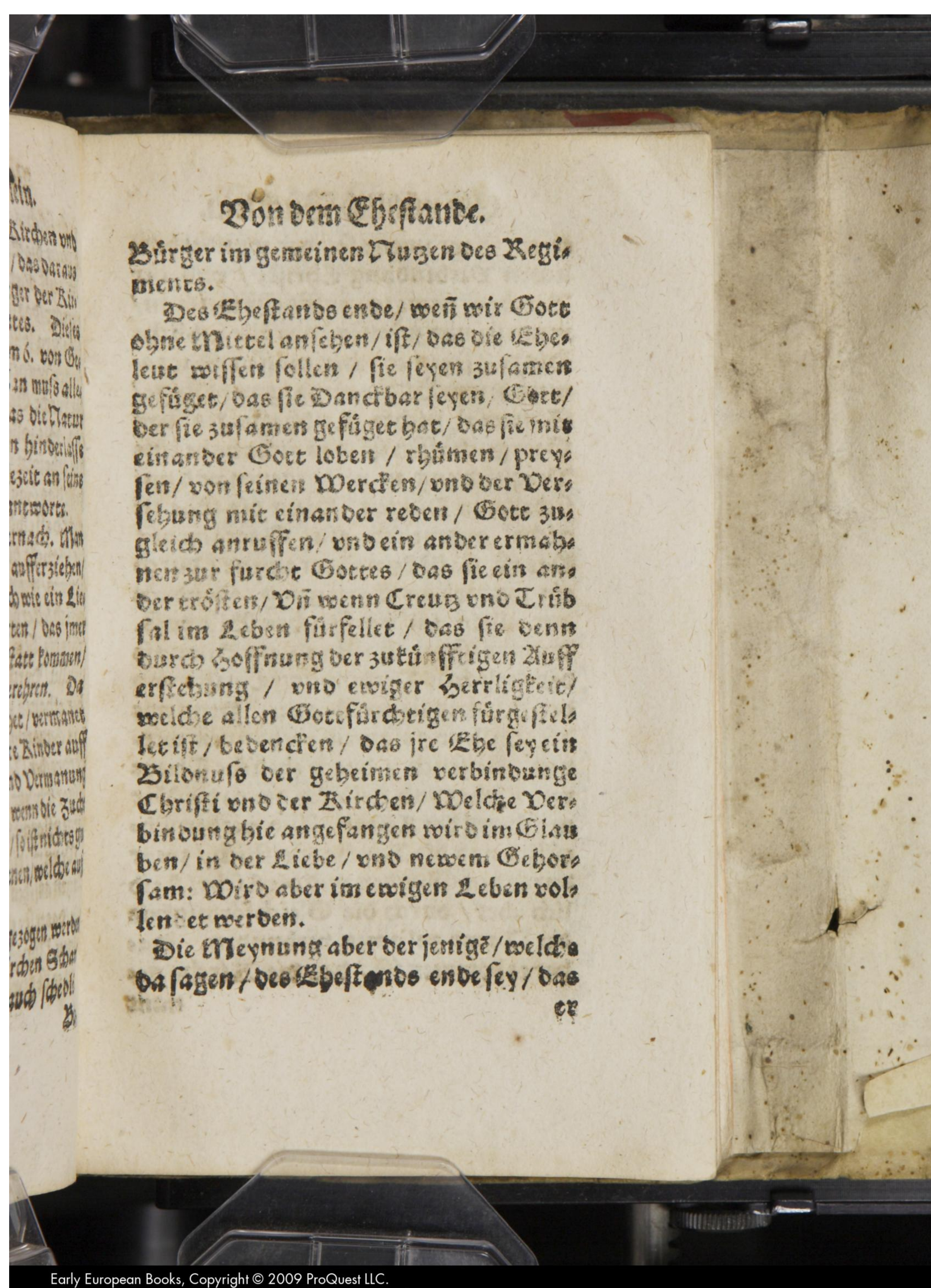
Wenn wir die Kirche vnd gemeinen Nutzen ansehen / so ist des Ehestandes ende / das er sey ein Pflantzgarte des gemeinen Nutzens / vnd der Kirchen. Denn es ist gewis / Gott erhalte vnd be-



ware die Eheen / vmb der Kirchen vnd gemeinen Nutzens willen / das daraus herkommen nützliche Bürger der Kirchen / vnd des Regimentes. Dieses Endes gedencket Plato im 6. von Gesetzen / Da er spricht: Man muss allezeit vleiss anwenden / das die Natur erhalten werde / das man hinderlasse Kindes Kinder / vnd allezeit an seine stat Gott vereheret / vberantworte.

Vnd vber ein kleines hernach. Man mus Kinder zeugen vnd aufferziehen / das wir das Leben / gleich wie ein Liecht andern vberantworten / das jmer andere an der andern statt kommen / die Gott rechtmessig verehren. Da Paulus auff dis Ende sihet / vermanet er die Eheleute / das sie jre Kinder auff erziehen / in der Zucht vnd Vermanung in dem Herren. Denn wenn die Zucht nicht rechtschaffen ist / so ist nichts gutes zugewarten / von denen / welche auff erzogen werden.

Denn welche vbel gezogen werden / die werden offt der Kirchen Schandflecken / vnd werden auch schedliche



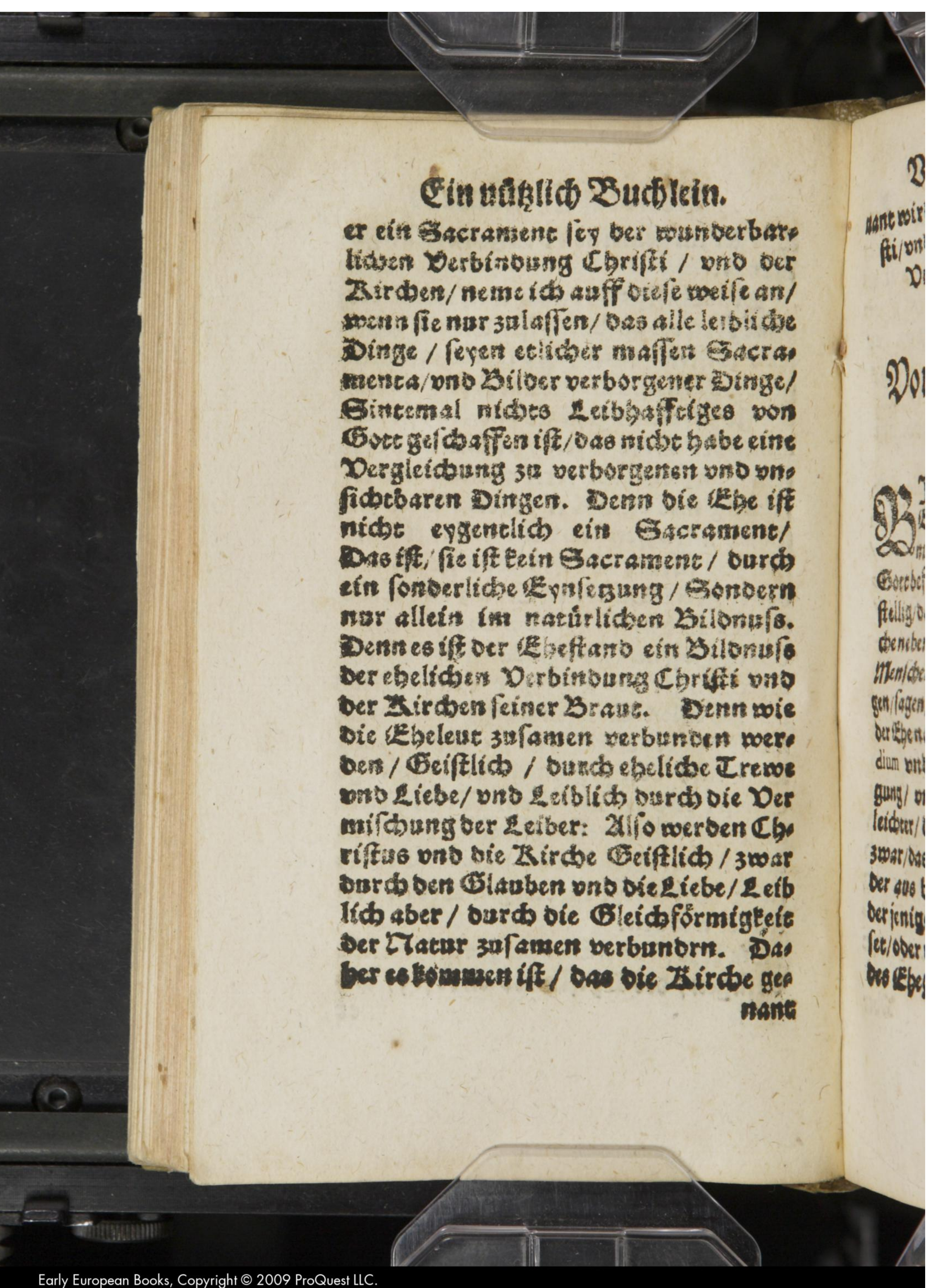
Bürger im gemeinen Nutzen des Regiments.

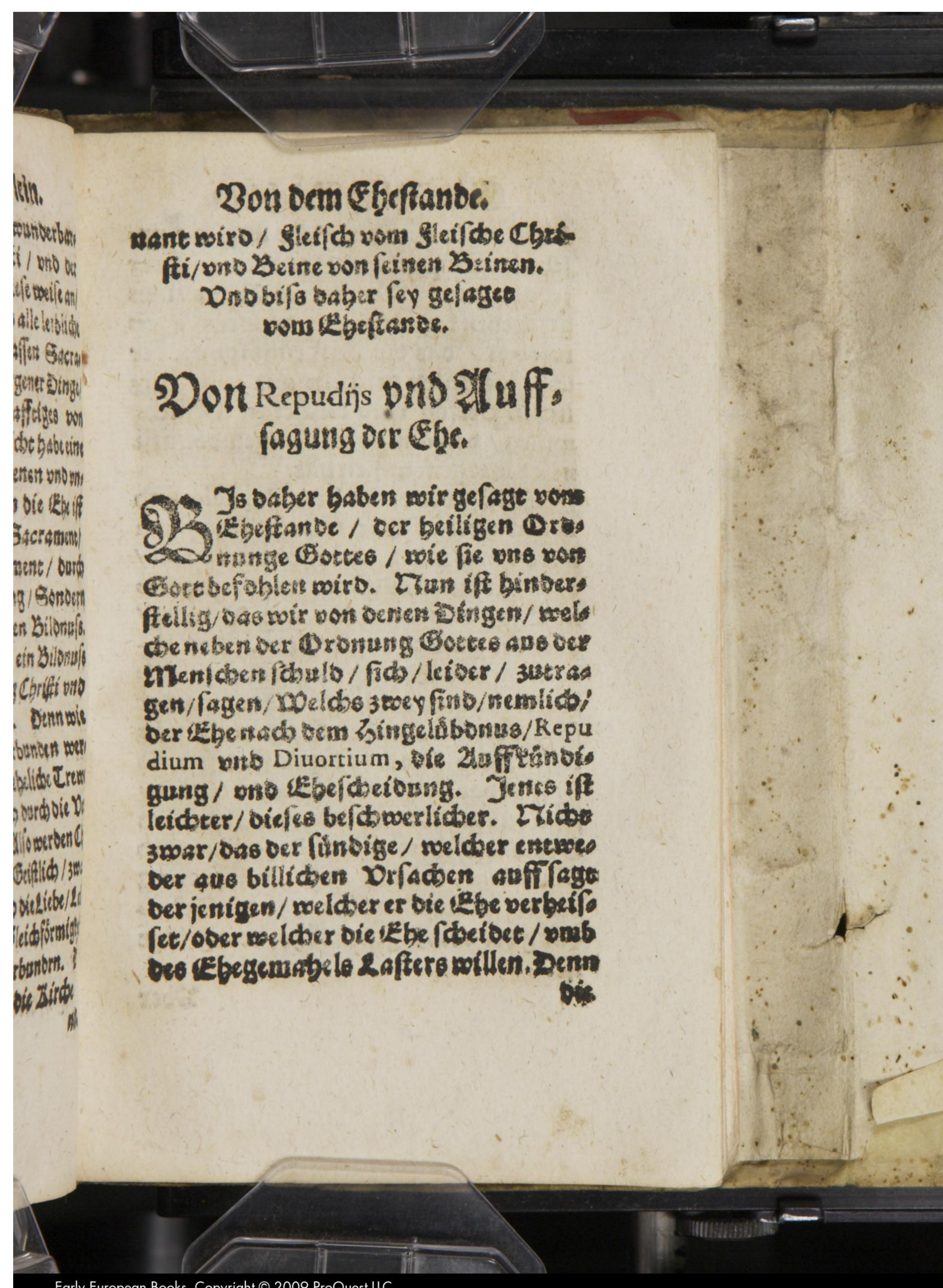
Des Ehestands ende/ weñ wir Gott ohne Mittel ansehen/ ist/ das die Eheleut wissen sollen / sie seyen zusamen gefüget/ das sie Danckbar seyen/ Gott/ der sie zusamen gefüget hat/ das sie mit einander Gott loben / rhümen / preysen/ von seinen Wercken/ vnd der Versehung mit einander reden / Gott zugleich anruffen/ vnd ein ander ermahnen zur furcht Gottes / das sie ein ander trösten/ Vñ wenn Creutz vnd Trübsal im Leben fürfellet / das sie denn durch Hoffnung der zukünfftigen Aufferstehung / vnd ewiger Herrligkeit/ welche allen Gottfürchtigen fürgestellet ist / bedencken / das jre Ehe sey ein Bildnuss der geheimen verbindunge Christi vnd der Kirchen/ Welche Verbindung hie angefangen wird im Glauben/ in der Liebe / vnd newem Gehorsam: Wird aber im ewigen Leben vollendet werden.

Die Meynung aber der jenigẽ/ welche da sagen/ des Ehestands ende sey/ das

er

er ein Sacrament sey der wunderbar-
lichen Verbindung Christi / vnd der
Kirchen / neme ich auff diese weise an /
wenn sie nur zulassen / das alle leibliche
Dinge / seyen etlicher massen Sacra-
menta / vnd Bilder verborgener Dinge /
Sintemal nichts Leibhafftiges von
Gott geschaffen ist / das nicht habe eine
Vergleichung zu verborgenen vnd vn-
sichtbaren Dingen. Denn die Ehe ist
nicht eygentlich ein Sacrament /
Das ist / sie ist kein Sacrament / durch
ein sonderliche Eynsetzung / Sondern
nur allein im natürlichen Bildnuss.
Denn es ist der Ehestand ein Bildnuss
der ehelichen Verbindung Christi vnd
der Kirchen seiner Braut. Denn wie
die Eheleut zusamen verbunden wer-
den / Geistlich / durch eheliche Trewe
vnd Liebe / vnd Leiblich durch die Ver
mischung der Leiber: Also werden Ch-
ristus vnd die Kirche Geistlich / zwar
durch den Glauben vnd die Liebe / Leib
lich aber / durch die Gleichförmigkeit
der Natur zusamen verbundrn. Da-
her es kommen ist / das die Kirche ge-
nant



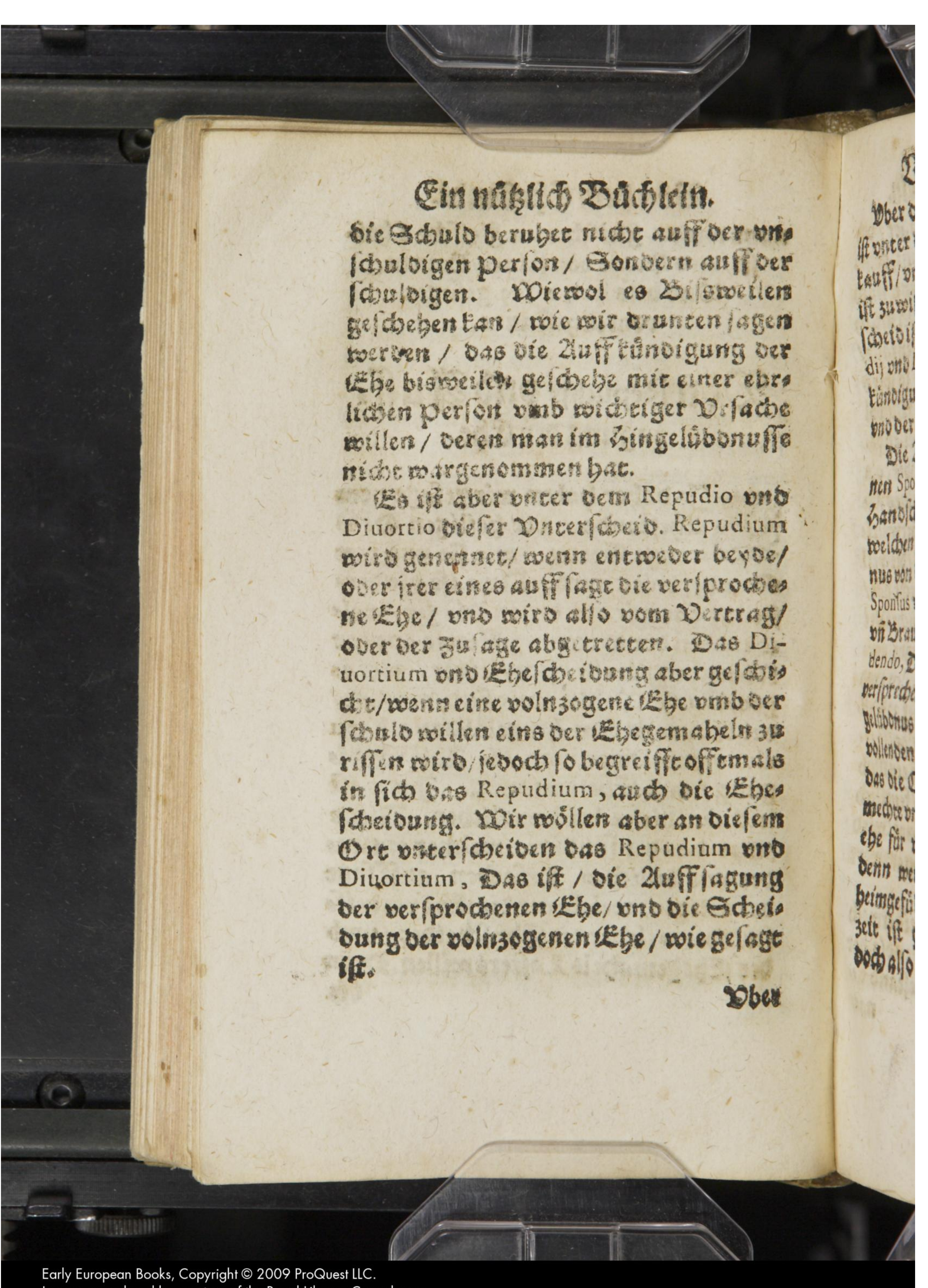


nant wird / Fleisch vom Fleische Christi/vnd Beine von seinen Beinen.
Vnd biss daher sey gesaget
vom Ehestande.

Von Repudijs vnd Auffsagung der Ehe.

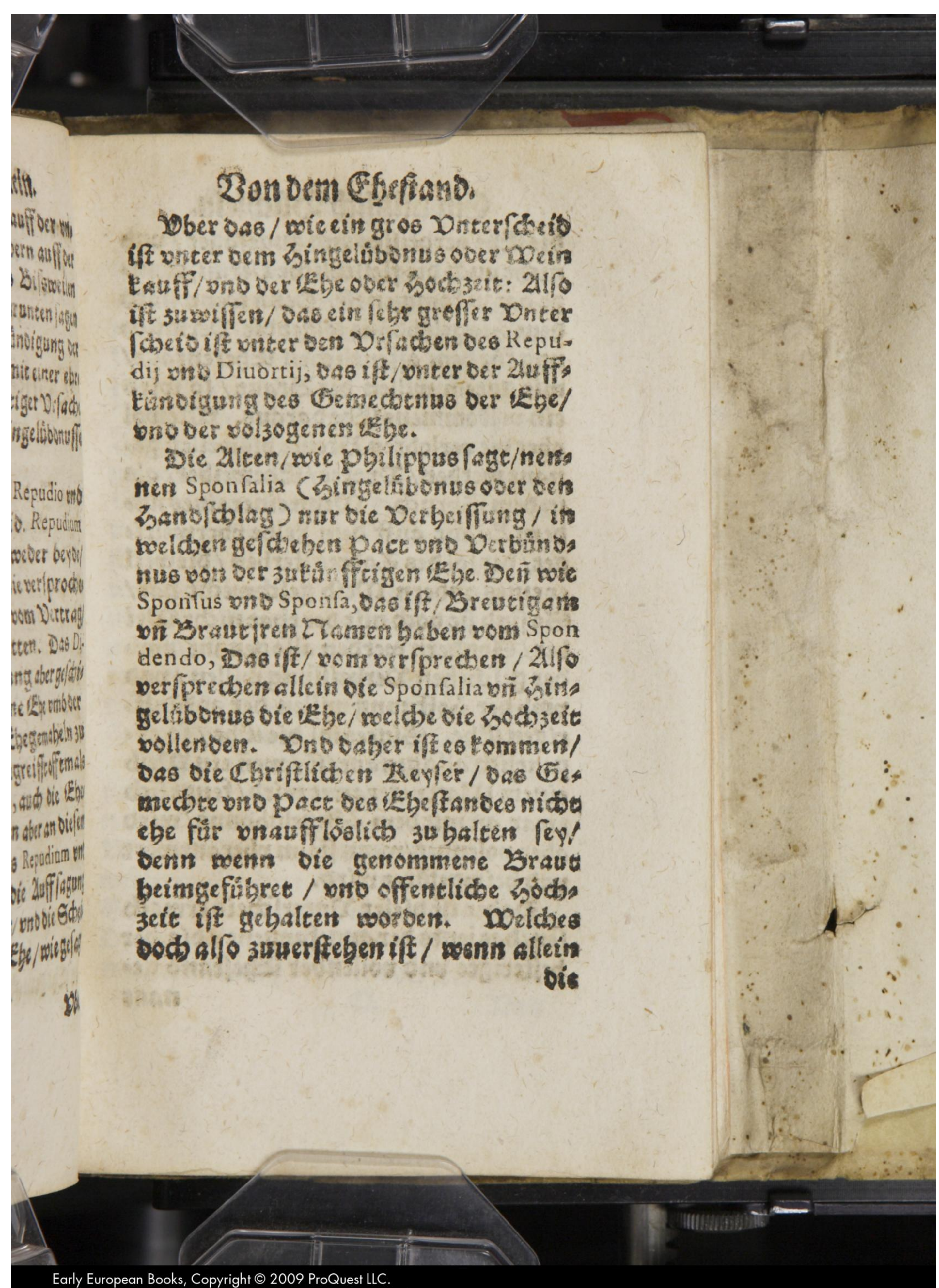
BJs daher haben wir gesagt vom Ehestande / der heiligen Ordnunge Gottes / wie sie vns von Gott befohlen wird. Nun ist hinderstellig/das wir von denen Dingen/ welche neben der Ordnung Gottes aus der Menschen schuld / sich / leider / zutragen/sagen/ Welchs zwey sind/nemlich/ der Ehe nach dem Hingelübdnus/Repudium vnd Diuortium, die Auffkündigung / vnd Ehescheidung. Jenes ist leichter/dieses beschwerlicher. Nicht zwar/das der sündige/ welcher entweder aus billichen Vrsachen auff sagt der jenigen/ welcher er die Ehe verheisset/oder welcher die Ehe scheidet / vmb des Ehegemahels Lasters willen. Denn

die



die Schuld beruhet nicht auff der vnschuldigen Person / Sondern auff der schuldigen. Wiewol es Bißweilen geschehen kan / wie wir drunten sagen werden / das die Auffkündigung der Ehe bisweilen geschehe mit einer ehrlichen Person vmb wichtiger Vrsache willen / deren man im Hingelübdnusse nicht wargenommen hat.

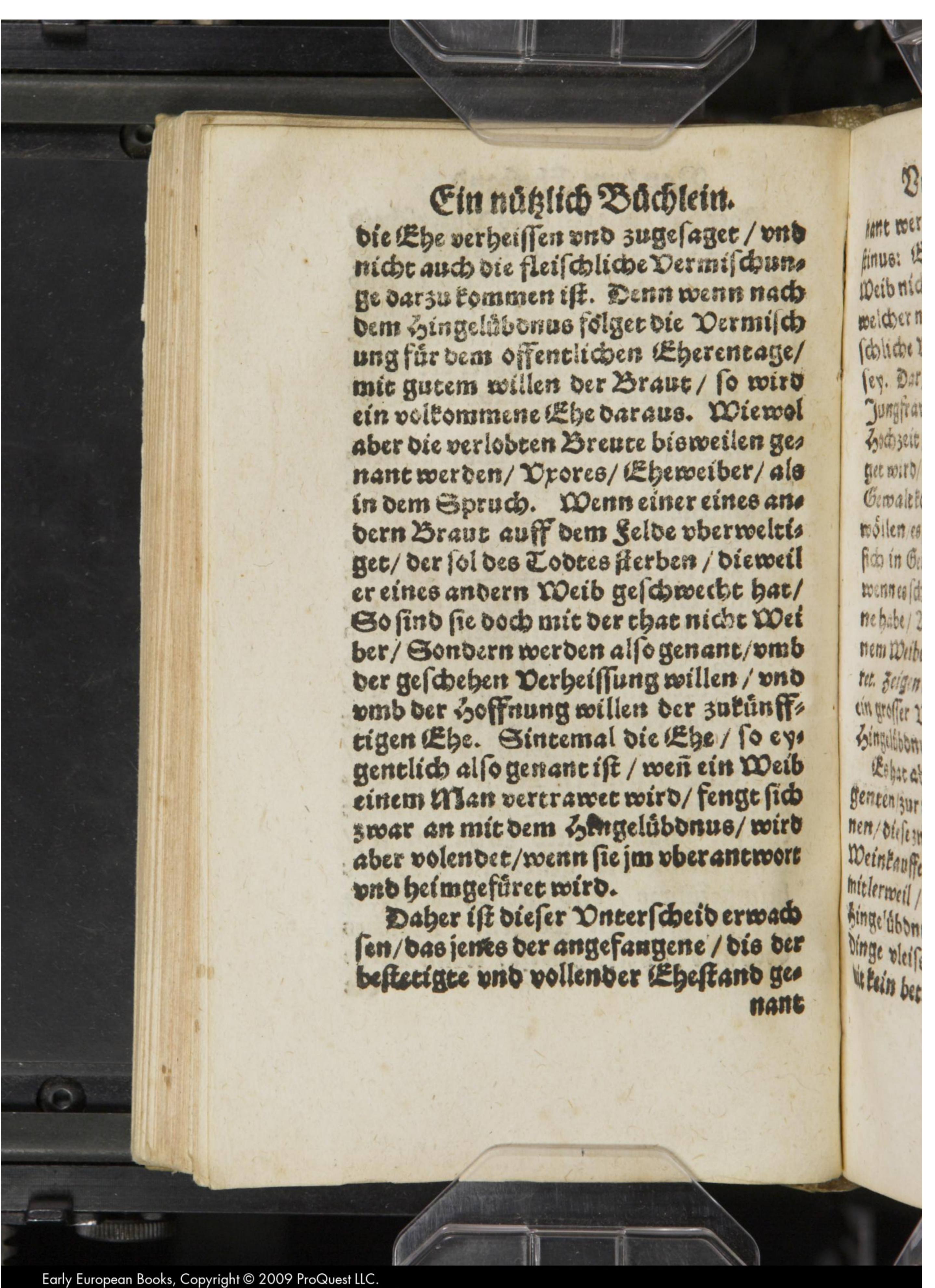
Es ist aber vnter dem Repudio vnd Diuortio dieser Vnterscheid. Repudium wird genennet / wenn entweder beyde/ oder jrer eines auffsage die versprochene Ehe / vnd wird also vom Vertrag/ oder der Zusage abgetretten. Das Diuortium vnd Ehescheidung aber geschicht/wenn eine volnzogene Ehe vmb der schuld willen eins der Ehegemaheln zurissen wird/jedoch so begreifft offtmals in sich das Repudium, auch die Ehescheidung. Wir wöllen aber an diesem Ort vnterscheiden das Repudium vnd Diuortium, Das ist / die Auffsagung der versprochenen Ehe/ vnd die Scheidung der volnzogenen Ehe / wie gesagt ist.



Vber das / wie ein gros Vnterscheid ist vnter dem Hingelübdnus oder Weinkauff / vnd der Ehe oder Hochzeit: Also ist zuwissen / das ein sehr grosser Vnterscheid ist vnter den Vrsachen des Repudij vnd Diuortij, das ist / vnter der Auffkündigung des Gemechtnus der Ehe / vnd der volzogenen Ehe.

Die Alten / wie Philippus sagt / nennen Sponsalia (Hingelübdnus oder den Handschlag) nur die Verheissung / in welchen geschehen Pact vnd Verbündnus von der zukünfftigen Ehe. Deñ wie Sponsus vnd Sponsa, das ist / Breutigam vñ Braut jren Namen haben vom Spondendo, Das ist / vom versprechen / Also versprechen allein die Sponsalia vñ Hingelübdnus die Ehe / welche die Hochzeit vollenden. Vnd daher ist es kommen / das die Christlichen Keyser / das Gemechte vnd Pact des Ehestandes nicht ehe für vnaufflöslich zu halten sey / denn wenn die genommene Braut heimgeführet / vnd offentliche Hochzeit ist gehalten worden. Welches doch also zuuerstehen ist / wenn allein

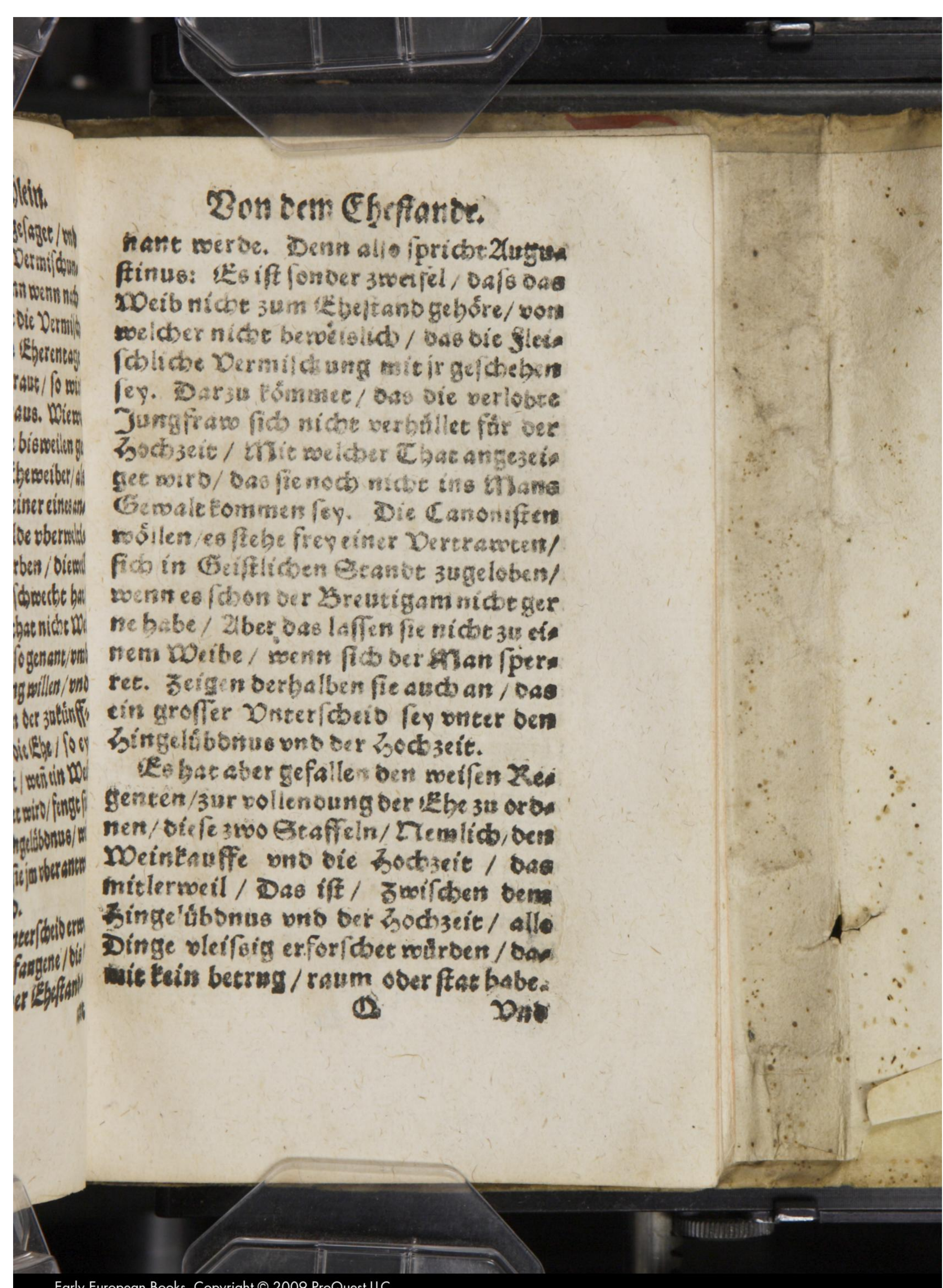
die



die Ehe verheissen vnd zugesaget / vnd nicht auch die fleischliche Vermischunge darzu kommen ist. Denn wenn nach dem Hingelübdnus fölget die Vermischung für dem offentlichen Eherentage / mit gutem willen der Braut / so wird ein volkommene Ehe daraus. Wiewol aber die verlobten Breute bisweilen genant werden / Vxores / Eheweiber / als in dem Spruch. Wenn einer eines andern Braut auff dem Felde vberweltiget / der sol des Todtes sterben / dieweil er eines andern Weib geschwecht hat / So sind sie doch mit der that nicht Weiber / Sondern werden also genant / vmb der geschehen Verheissung willen / vnd vmb der Hoffnung willen der zukünfftigen Ehe. Sintemal die Ehe / so eygentlich also genant ist / weñ ein Weib einem Man vertrawet wird / fengt sich zwar an mit dem Hingelübdnus / wird aber volendet / wenn sie jm vberantwort vnd heimgefüret wird.

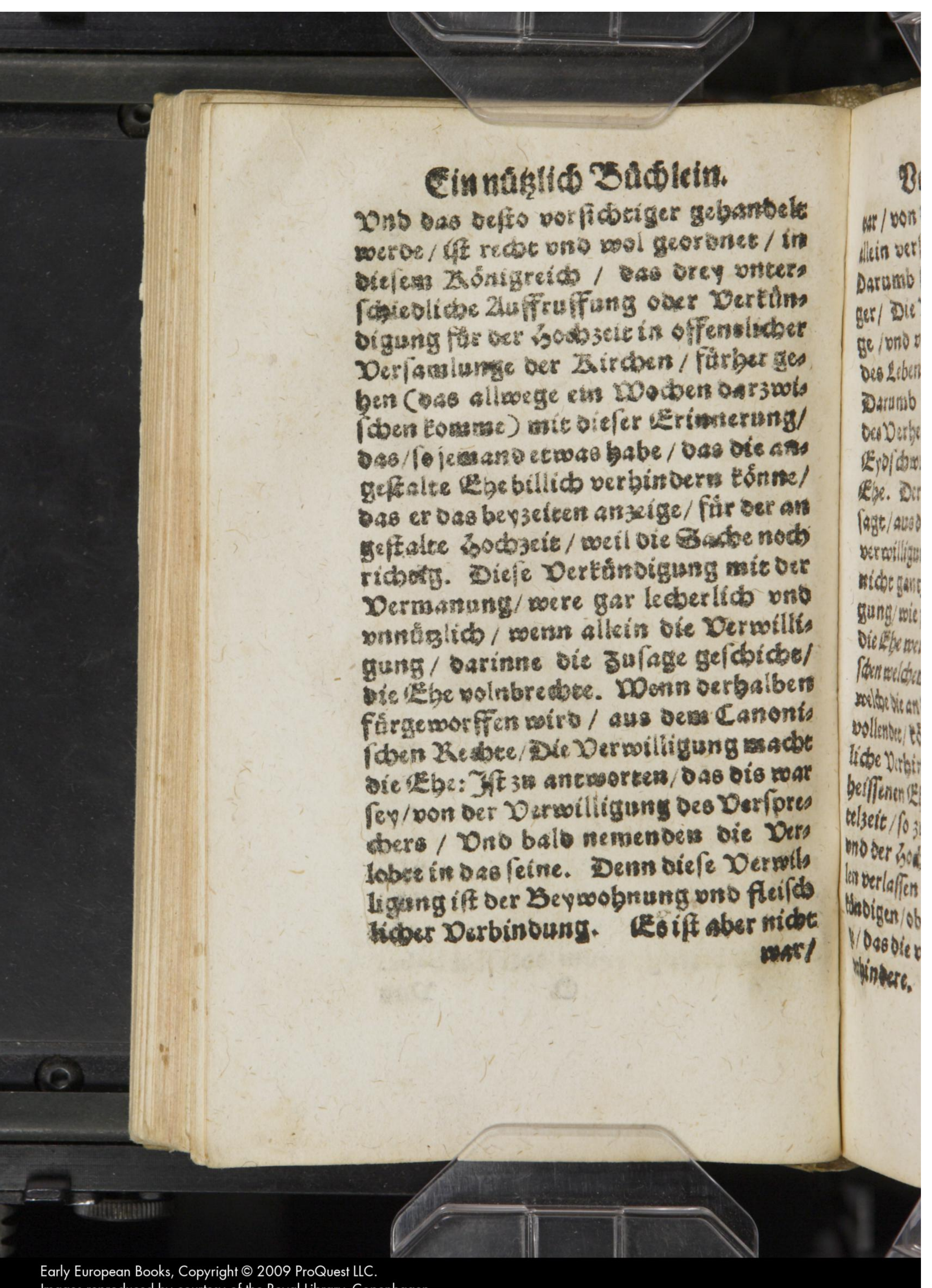
Daher ist dieser Vnterscheid erwachsen / das jenes der angefangene / dis der bestetigte vnd vollender Ehestand ge-

nant

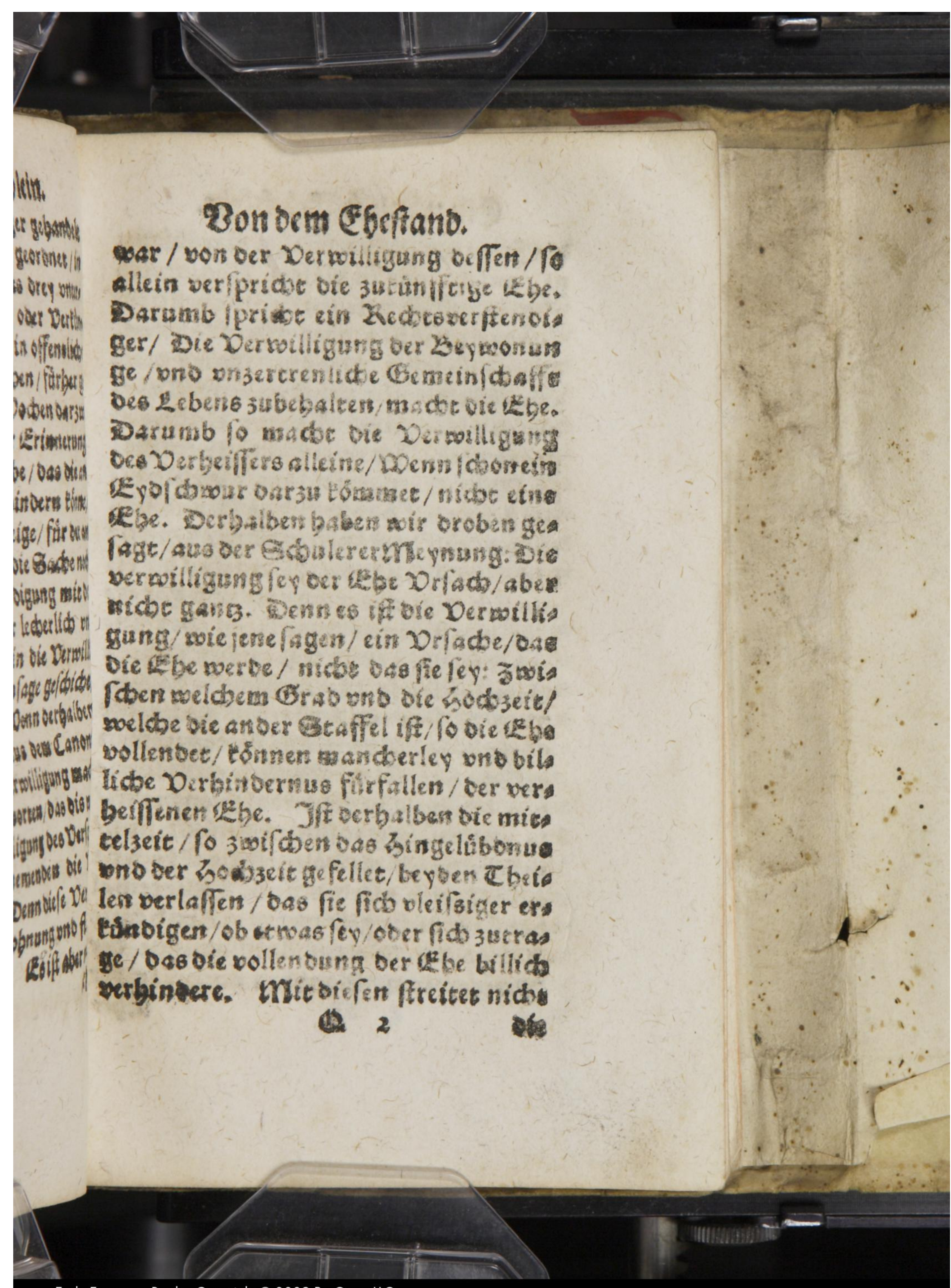


nant werde. Denn also spricht Augustinus: Es ist sonder zweifel / das das Weib nicht zum Ehestand gehöre / von welcher nicht beweislich / das die Fleischliche Vermischung mit jr geschehen sey. Darzu kömmet / das die verlobte Jungfraw sich nicht verhüllet für der Hochzeit / Mit welcher That angezeiget wird / das sie noch nicht ins Mans Gewalt kommen sey. Die Canonisten wöllen / es stehe frey einer Vertrawten / sich in Geistlichen Standt zugeloben / wenn es schon der Breutigam nicht gerne habe / Aber das lassen sie nicht zu einem Weibe / wenn sich der Man sperret. Zeigen derhalben sie auch an / das ein grosser Vnterscheid sey vnter den Hingelübdnus vnd der Hochzeit.

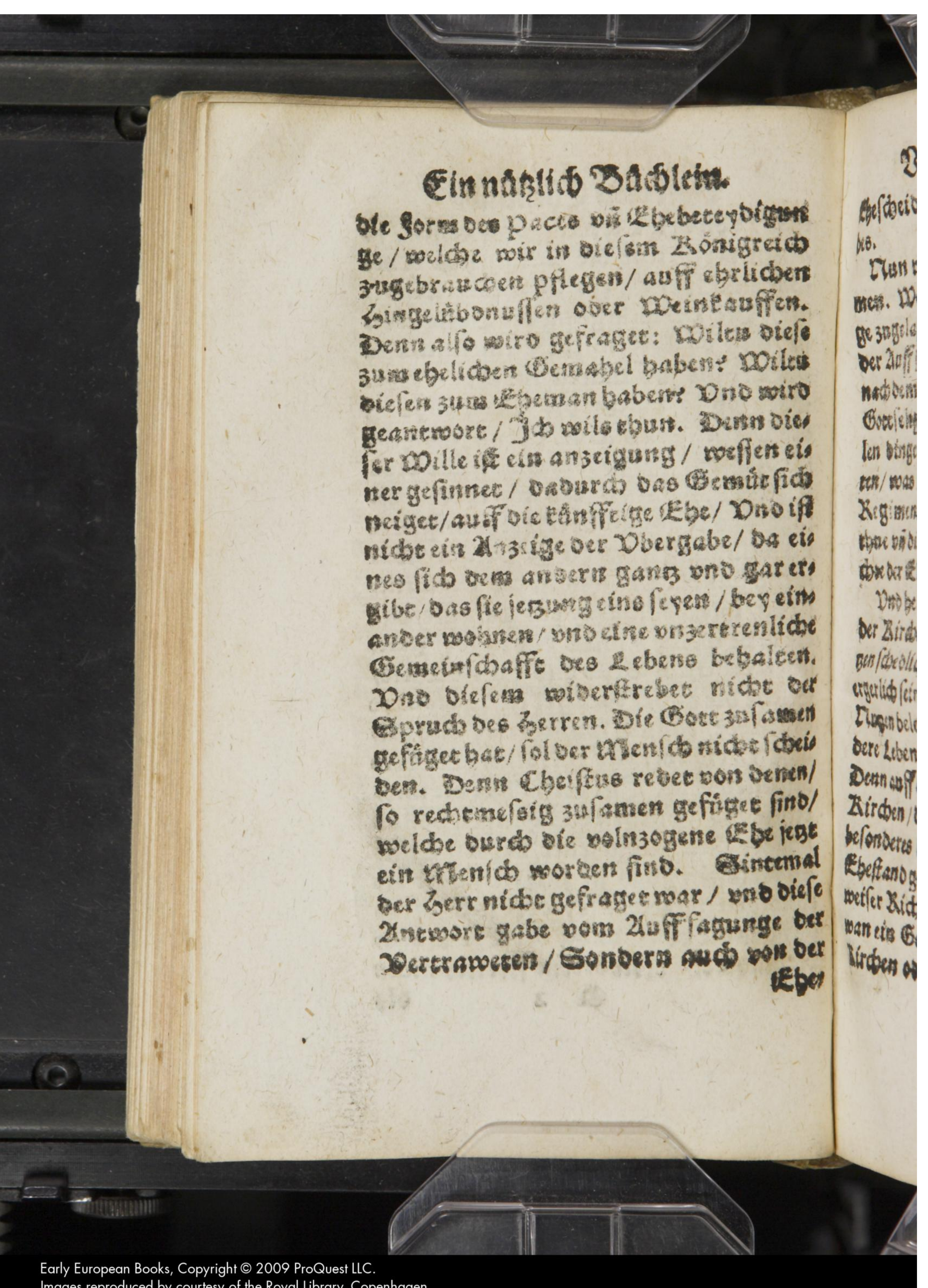
Es hat aber gefallen den weisen Regenten / zur vollendung der Ehe zu ordnen / diese zwo Staffeln / Nemlich / den Weinkauffe vnd die Hochzeit / das mitlerweil / Das ist / Zwischen dem Hingelübdnus vnd der Hochzeit / alle Dinge vleissig erforschet würden / damit kein betrug / raum oder stat habe.



Vnd das desto vorsichtiger gehandelt werde / ist recht vnd wol geordnet / in diesem Königreich / das drey vnterschiedliche Auffruffung oder Verkündigung für der Hochzeit in offentlicher Versamlunge der Kirchen / fürher gehen (das allwege ein Wochen darzwischen komme) mit dieser Erinnerung / das / so jemand etwas habe / das die angestalte Ehe billich verhindern könne / das er das beyzeiten anzeige / für der angestalte Hochzeit / weil die Sache noch richtig. Diese Verkündigung mit der Vermanung / were gar lecherlich vnd vnnützlich / wenn allein die Verwilligung / darinne die Zusage geschicht / die Ehe volnbrechte. Wenn derhalben fürgeworffen wird / aus dem Canonischen Rechte / Die Verwilligung macht die Ehe: Ist zu antworten / das dis war sey / von der Verwilligung des Versprechers / Vnd bald nemenden die Verlobte in das seine. Denn diese Verwilligung ist der Beywohnung vnd fleischlicher Verbindung. Es ist aber nicht war /

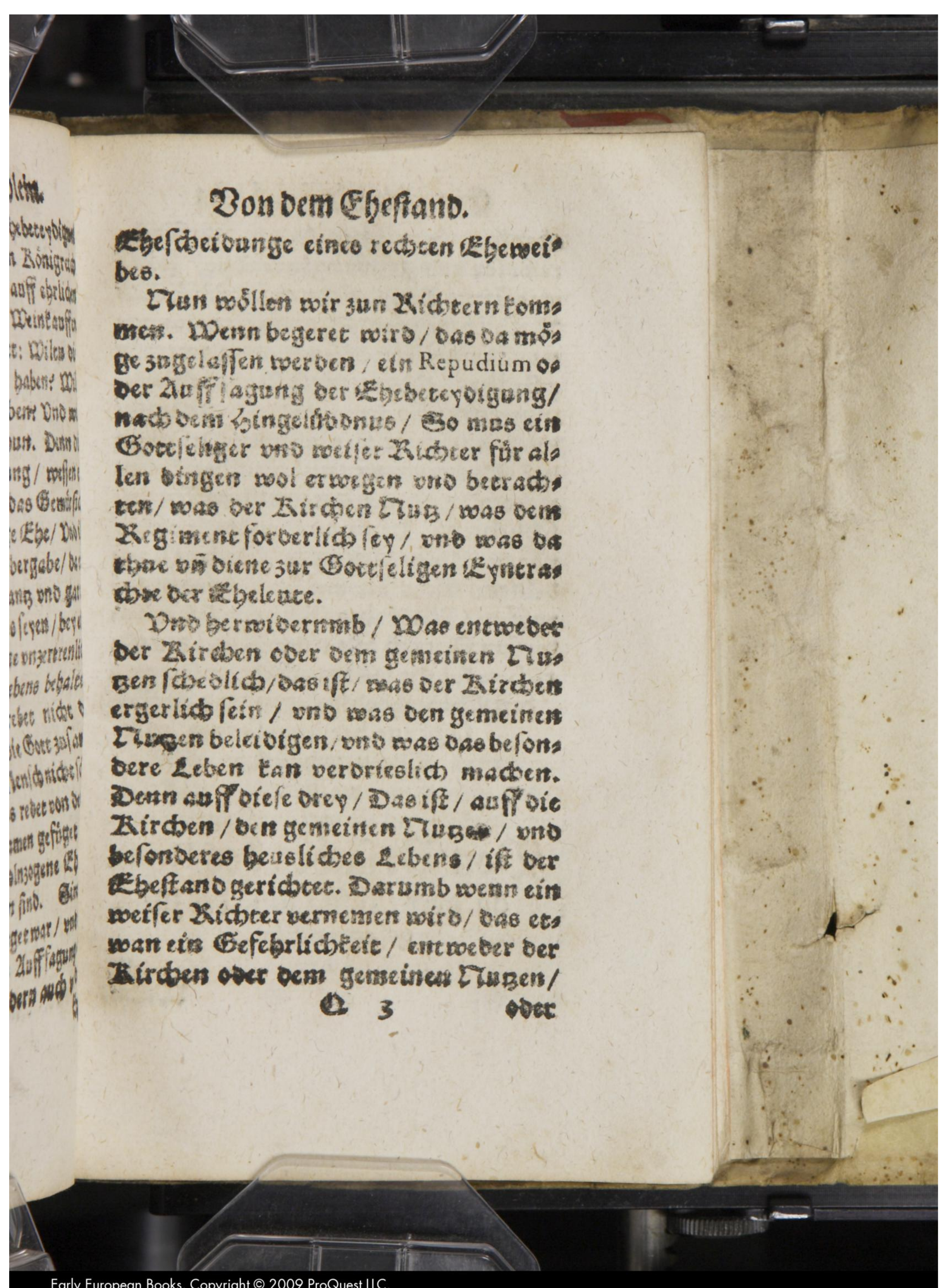


war / von der Verwilligung dessen / so allein verspricht die zukünfftige Ehe. Darumb spricht ein Rechtsverstendiger / Die Verwilligung der Beywonunge / vnd vnzertrenliche Gemeinschafft des Lebens zubehalten / macht die Ehe. Darumb so macht die Verwilligung des Verheissers alleine / Wenn schon ein Eydschwur darzu kömmet / nicht eine Ehe. Derhalben haben wir droben gesagt / aus der Schulerer Meynung: Die verwilligung sey der Ehe Vrsach / aber nicht gantz. Denn es ist die Verwilligung / wie jene sagen / ein Vrsache / das die Ehe werde / nicht das sie sey: Zwischen welchem Grad vnd die Hochzeit / welche die ander Staffel ist / so die Ehe vollendet / können mancherley vnd billiche Verhindernus fürfallen / der verheissenen Ehe. Ist derhalben die mittelzeit / so zwischen das Hingelübdnus vnd der Hochzeit gefellet / beyden Theilen verlassen / das sie sich vleissiger erkündigen / ob etwas sey / oder sich zutrage / das die vollendung der Ehe billich verhindere. Mit diesen streitet nicht



die Form des Pacts vñ Ehebeteydigunge / welche wir in diesem Königreich zugebrauchen pflegen / auff ehrlichen Hingeinbonussen oder Weinkauffen. Denn also wird gefraget: Wiltu diese zum ehelichen Gemahel haben? Wiltu diesen zum Eheman haben? Vnd wird geantwort / Ich wils thun. Denn dieser Wille ist ein anzeigung / wessen einer gesinnet / dadurch das Gemüt sich neiget / auff die künfftige Ehe / Vnd ist nicht ein Anzeige der Vbergabe / da eines sich dem andern gantz vnd gar ergibt / das sie jetzung eins seyen / bey einander wohnen / vnd eine vnzertrenliche Gemeinschafft des Lebens behalten. Vnd diesem widerstrebet nicht der Spruch des Herren. Die Gott zusamen gefüget hat / sol der Mensch nicht scheiden. Denn Christus redet von denen / so rechtmessig zusamen gefüget sind / welche durch die volnzogene Ehe jetzt ein Mensch worden sind. Sintemal der Herr nicht gefraget war / vnd diese Antwort gabe vom Auffsagunge der Vertraweten / Sondern auch von der

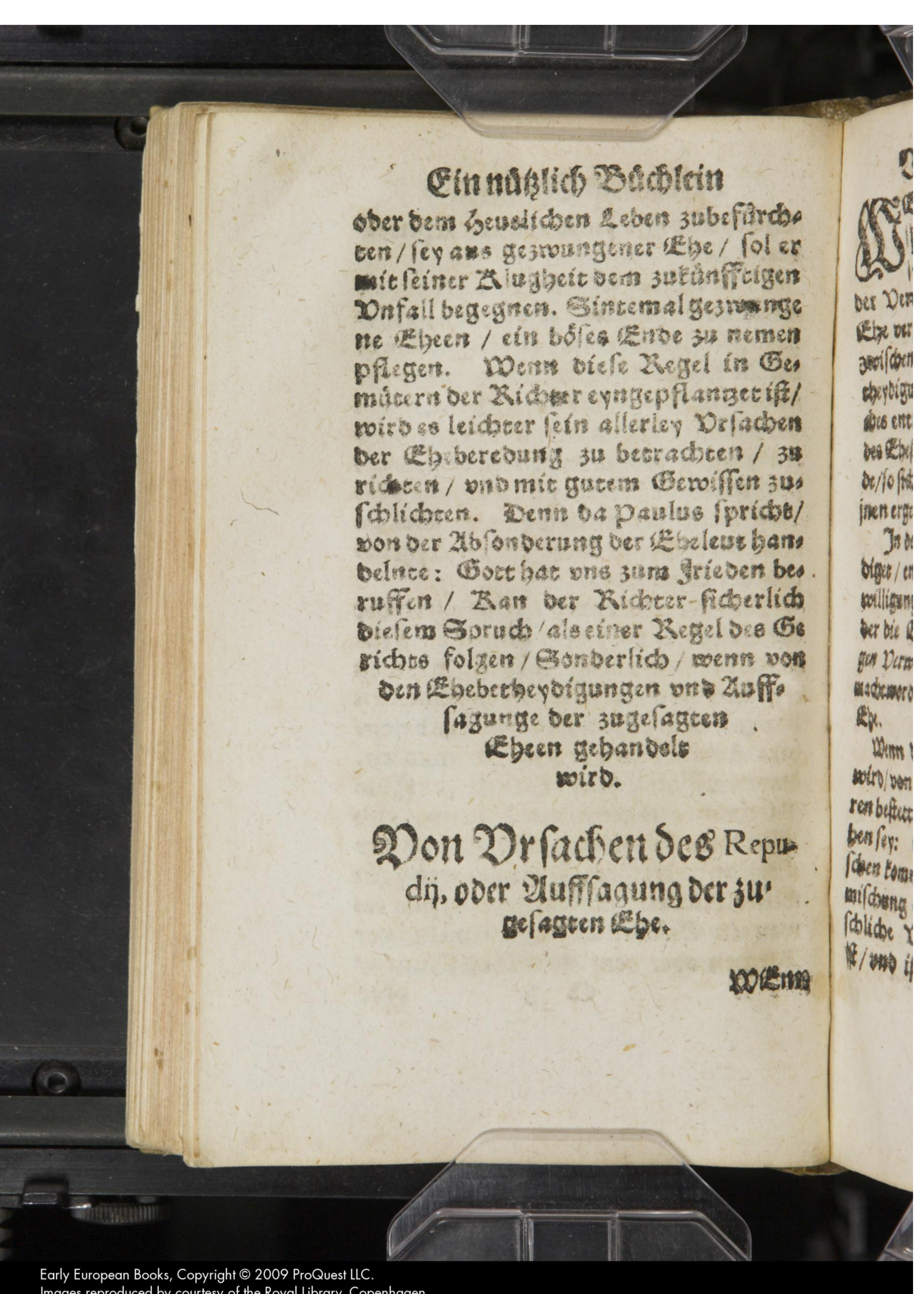
Ehe-



Ehescheidunge eines rechten Eheweibes.

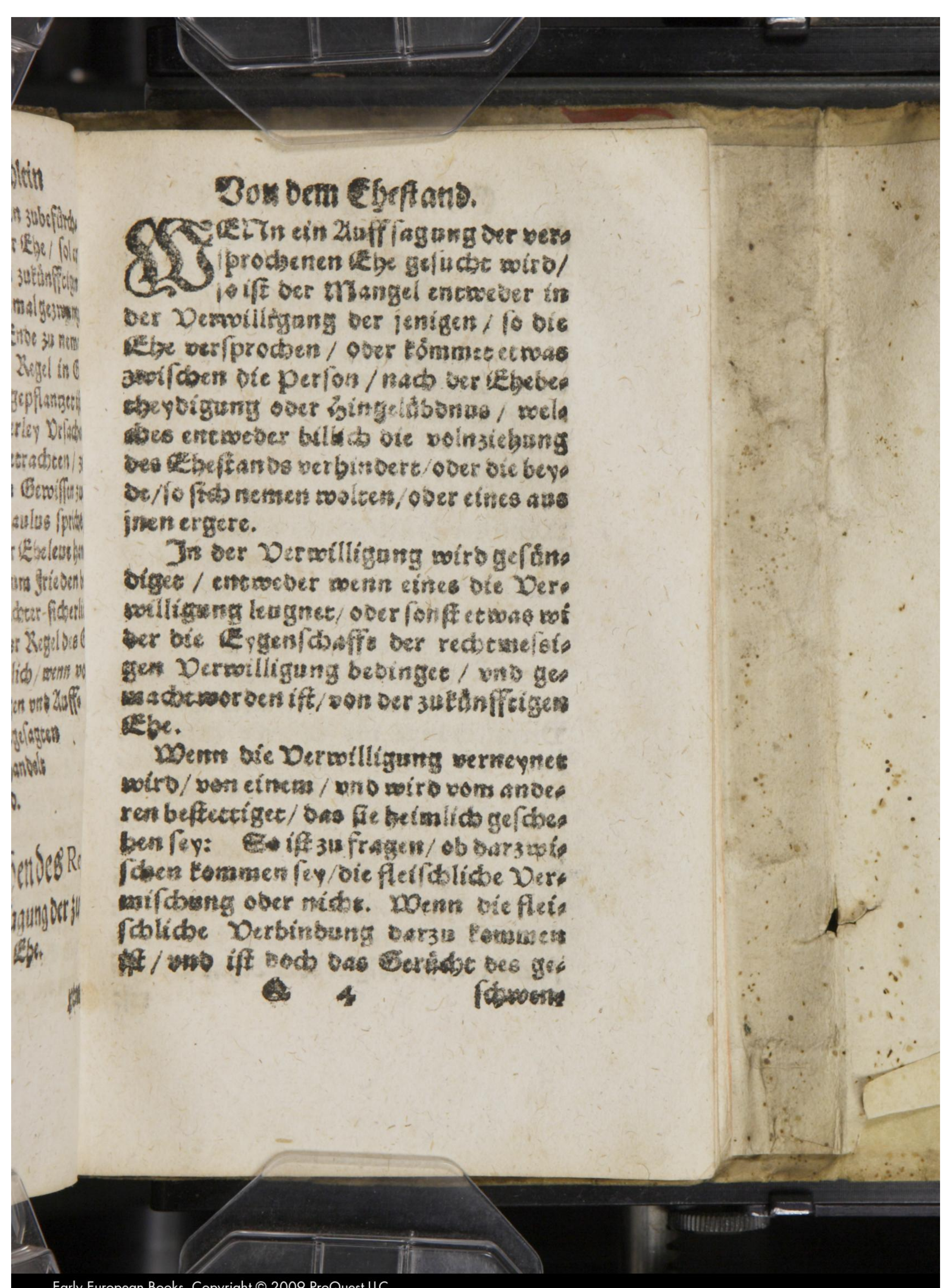
Nun wöllen wir zun Richtern kommen. Wenn begeret wird / das da möge zugelassen werden / ein Repudium oder Auffsagung der Ehebeteydigung / nach dem Hingelöbdnus / So mus ein Gottseliger vnd weiser Richter für allen dingen wol erwegen vnd betrachten / was der Kirchen Nutz / was dem Regiment forderlich sey / vnd was da thue vnd diene zur Gottseligen Eyntrachte der Eheleute.

Vnd herwiderumb / Was entweder der Kirchen oder dem gemeinen Nutzen schedlich / das ist / was der Kirchen ergerlich sein / vnd was den gemeinen Nutzen beleidigen / vnd was das besondere Leben kan verdrieslich machen. Denn auff diese drey / Das ist / auff die Kirchen / den gemeinen Nutzen / vnd besonderes heusliches Lebens / ist der Ehestand gerichtet. Darumb wenn ein weiser Richter vernemen wird / das etwan ein Gefehrlichkeit / entweder der Kirchen oder dem gemeinen Nutzen /



oder dem Heuslichen Leben zubefürchten / sey aus gezwungener Ehe / sol er mit seiner Klugheit dem zukünfftigen Unfall begegnen. Sintemal gezwunge ne Eheen / ein böses Ende zu nemen pflegen. Wenn diese Regel in Gemütern der Richter eyngepflantzet ist / wird es leichter sein allerley Ursachen der Eheberedung zu betrachten / zu richten / vnd mit gutem Gewissen zuschlichten. Denn da Paulus spricht / von der Absonderung der Eheleute handelnte: Gott hat vns zum Frieden beruffen / Kan der Richter sicherlich diesem Spruch / als einer Regel des Gerichts folgen / Sonderlich / wenn von den Ehebetheydigungen vnd Auffsagunge der zugesagten Eheen gehandelt wird.

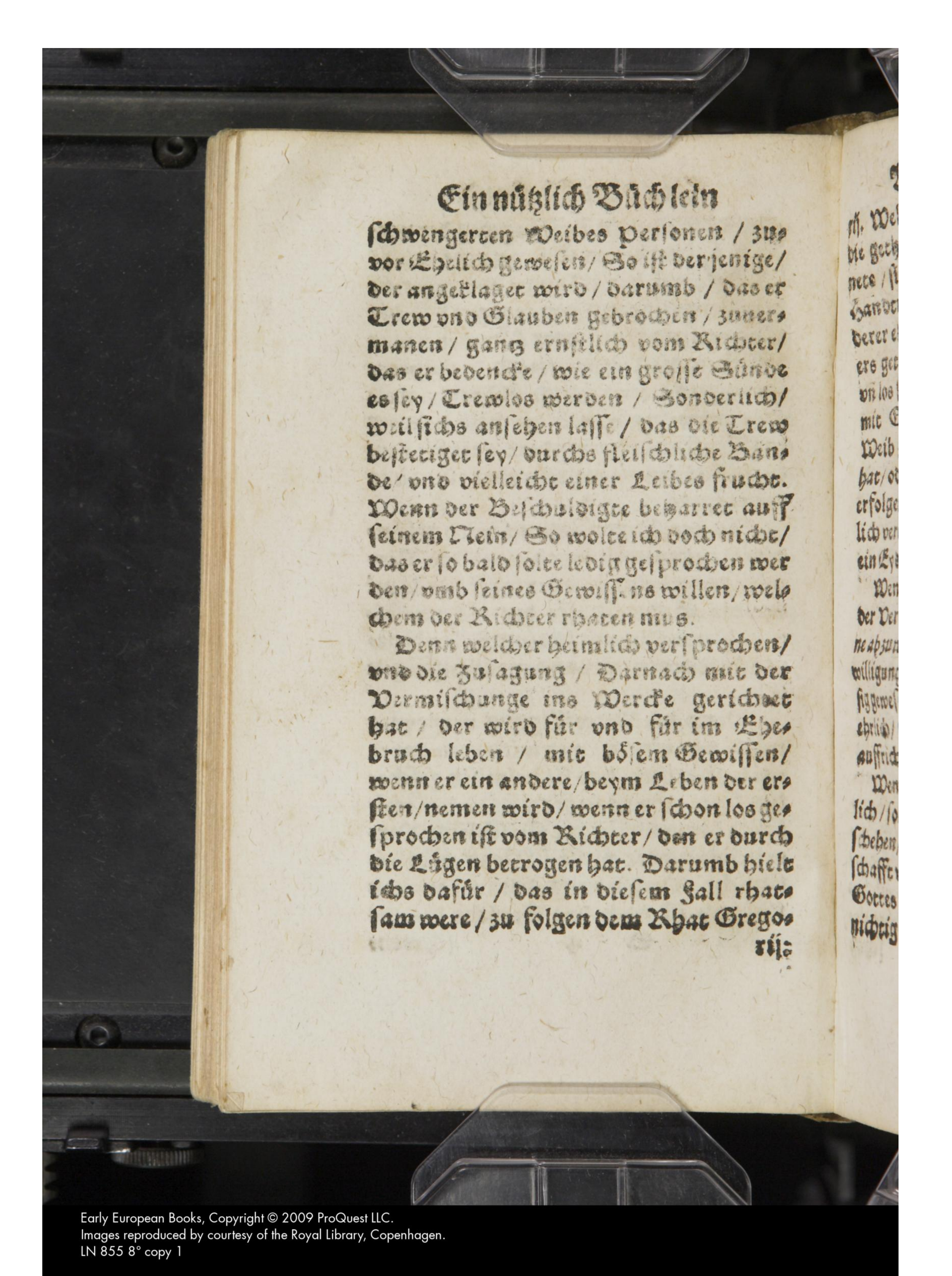
Von Ursachen des Repudij, oder Auffsagung der zugesagten Ehe.



WEnn ein Auffsagung der versprochenen Ehe gesucht wird/ so ist der Mangel entweder in der Verwilligung der jenigen/ so die Ehe versprochen/ oder kömmet etwas zwischen die Person/ nach der Ehebeschedigung oder Hingelübdnus/ welches entweder billich die volnziehung des Ehestands verhindert/ oder die beyde/ so sich nemen wolten/ oder eines aus jnen ergere.

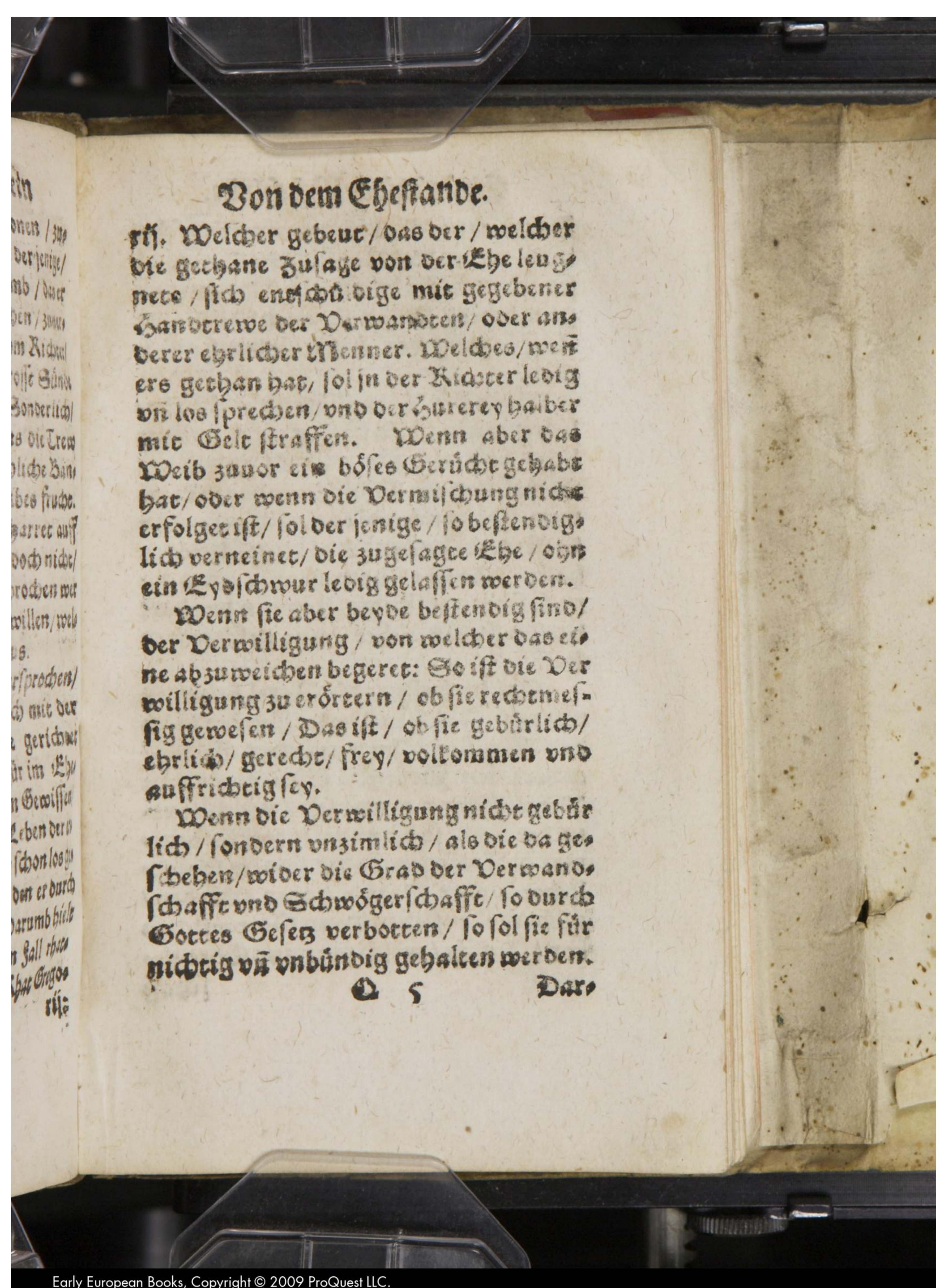
In der Verwilligung wird gesündiget/ entweder wenn eines die Verwilligung leugnet/ oder sonst etwas wider die Eygenschafft der rechtmessigen Verwilligung bedinget/ vnd gemacht worden ist/ von der zukünfftigen Ehe.

Wenn die Verwilligung verneynet wird/ von einem/ vnd wird vom anderen bestettiget/ das sie heimlich geschehen sey: So ist zu fragen/ ob darzwischen kommen sey/ die fleischliche Vermischung oder nicht. Wenn die fleischliche Verbindung darzu kommen ist/ vnd ist doch das Gerücht des ge-



schwengerten Weibes Personen / zuvor Ehelich gewesen / So ist der jenige / der angeklaget wird / darumb / das er Trew vnd Glauben gebrochen / zuuermanen / gantz ernstlich vom Richter / das er bedencke / wie ein grosse Sünde es sey / Trewlos werden / Sonderlich / weil sichs ansehen lasse / das die Trew bestetiget sey / durchs fleischliche Bande / vnd vielleicht einer Leibes frucht. Wenn der Beschuldigte beharret auff seinem Nein / So wolte ich doch nicht / das er so bald solte ledig gesprochen werden / vmb seines Gewissens willen / welchem der Richter rhaten mus.

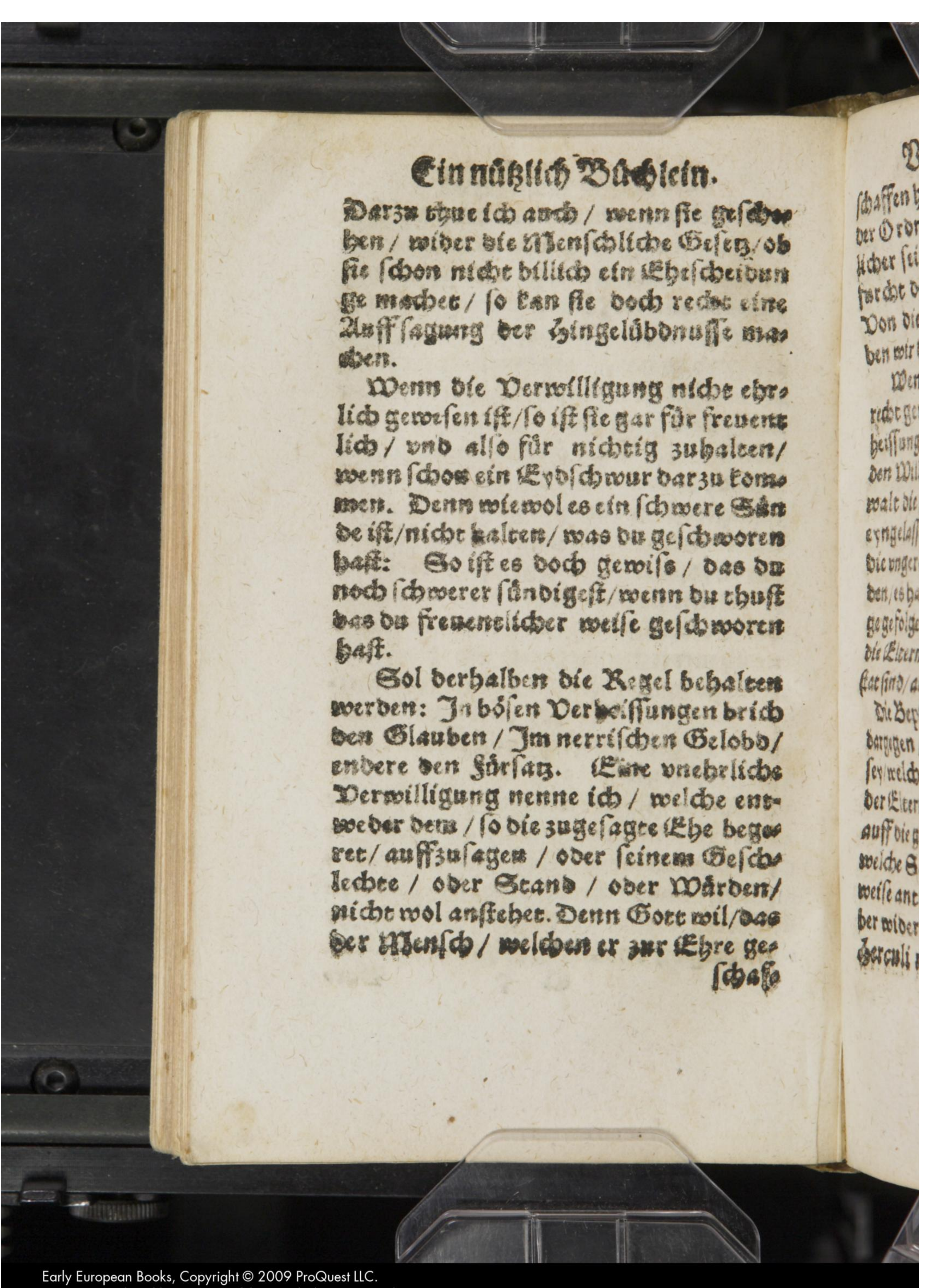
Denn welcher heimlich versprochen / vnd die Zusagung / Darnach mit der Vermischunge ins Wercke gerichtet hat / der wird für vnd für im Ehebruch leben / mit bösem Gewissen / wenn er ein andere / beym Leben der ersten / nemen wird / wenn er schon los gesprochen ist vom Richter / den er durch die Lügen betrogen hat. Darumb hielt ichs dafür / das in diesem Fall rhatsam were / zu folgen dem Rhat Gregorij:



xij. Welcher gebeut/ das der/ welcher die gethane Zusage von der Ehe leugnete/ sich entschüldige mit gegebener Handtrewe der Verwandten/ oder anderer ehrlicher Menner. Welches/ wenn ers gethan hat/ sol jn der Richter ledig vñ los sprechen/ vnd der Hurerey halber mit Gelt straffen. Wenn aber das Weib zuuor ein böses Gerücht gehabt hat/ oder wenn die Vermischung nicht erfolget ist/ sol der jenige/ so bestendiglich verneinet/ die zugesagte Ehe/ ohn ein Eydschwur ledig gelassen werden.

Wenn sie aber beyde bestendig sind/ der Verwilligung/ von welcher das eine abzuweichen begeret: So ist die Verwilligung zu erörtern/ ob sie rechtmessig gewesen/ Das ist/ ob sie gebürlich/ ehrlich/ gerecht/ frey/ volkommen vnd auffrichtig sey.

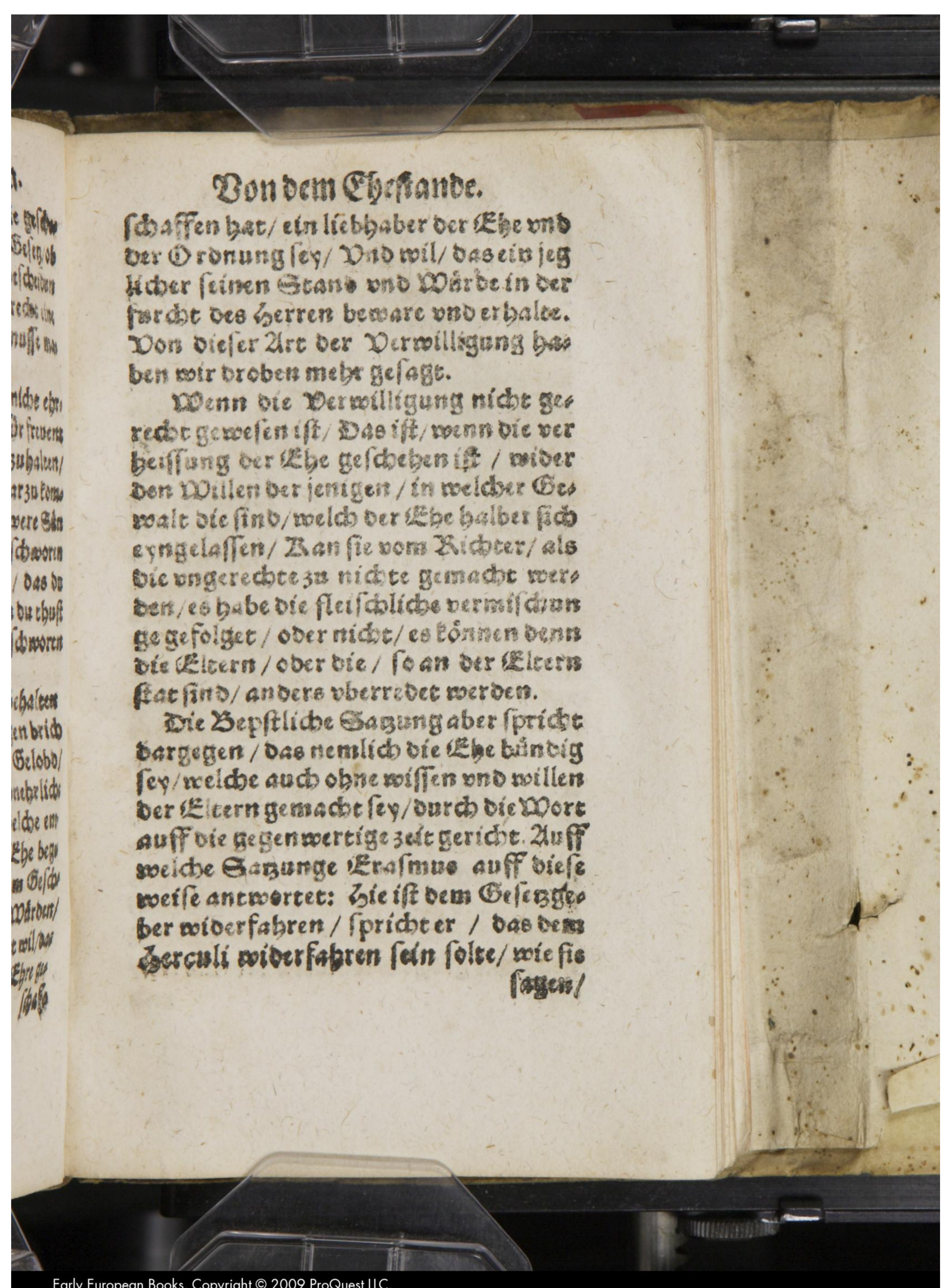
Wenn die Verwilligung nicht gebürlich/ sondern vnzimlich/ als die da geschehen/ wider die Grad der Verwandschafft vnd Schwögerschafft/ so durch Gottes Gesetz verbotten/ so sol sie für nichtig vñ vnbündig gehalten werden.



Darzu thue ich auch / wenn sie geschehen / wider die Menschliche Gesetz/ob sie schon nicht billich ein Ehescheidunge machet / so kan sie doch recht eine Auffsagung der Hingelübdnusse machen.

Wenn die Verwilligung nicht ehrlich gewesen ist/so ist sie gar für freventlich / vnd also für nichtig zuhalten/ wenn schon ein Eydschwur darzu kommen. Denn wiewol es ein schwere Sünde ist/nicht halten/ was du geschworen hast: So ist es doch gewiss / das du noch schwerer sündigest/wenn du thust das du frevenlicher weise geschworen hast.

Sol derhalben die Regel behalten werden: In bösen Verheissungen brich den Glauben / Im nerrischen Gelobd/ endere den Fürsatz. Eine vnehrliche Verwilligung nenne ich / welche entweder dem / so die zugesagte Ehe begeret/ auffzusagen / oder seinem Geschlechte / oder Stand / oder Würden/ nicht wol anstehet. Denn Gott wil/das der Mensch / welchen er zur Ehre geschaffe

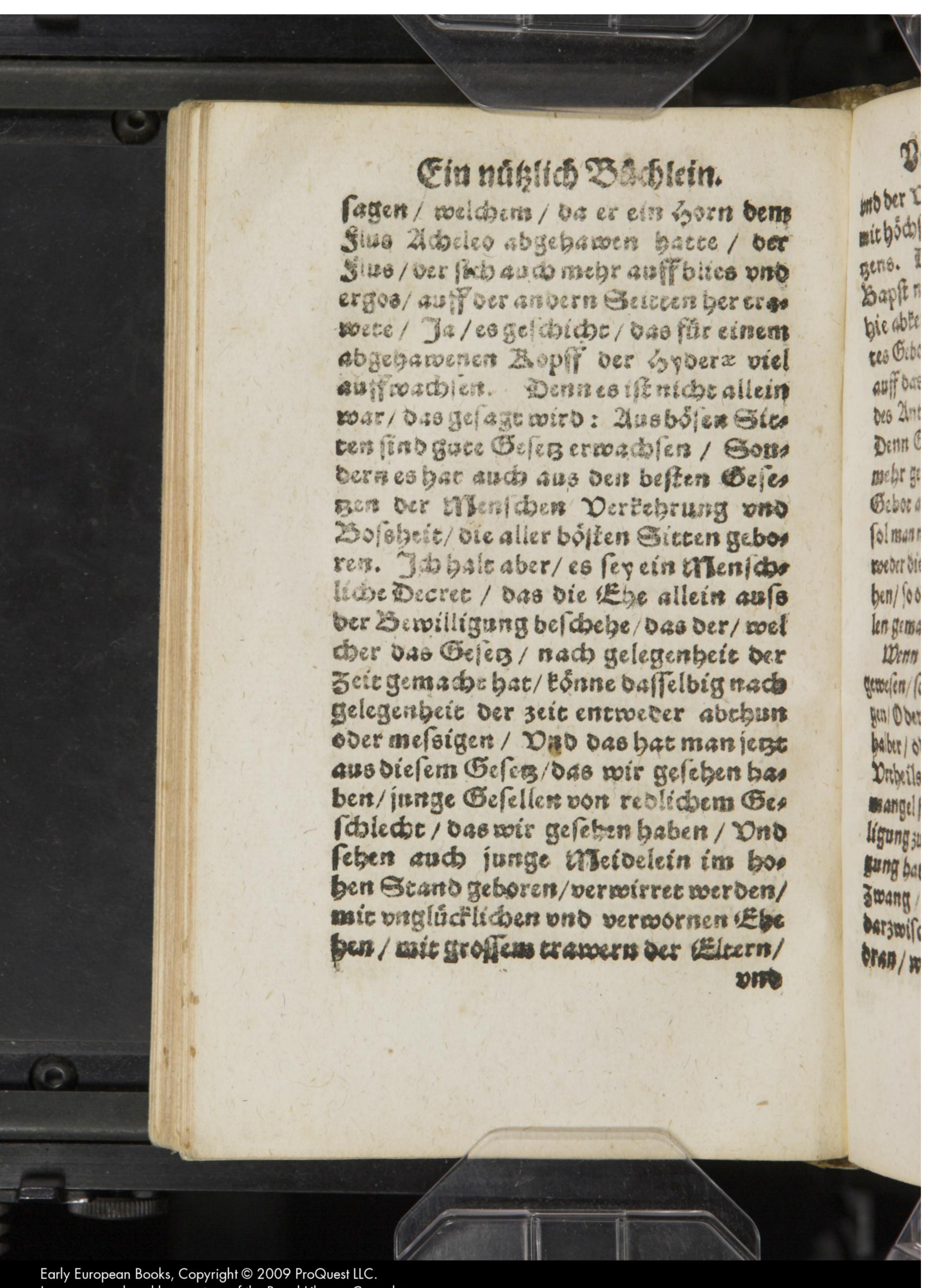


schaffen hat/ ein liebhaber der Ehe vnd der Ordnung sey/ Vnd wil/ das ein jeglicher seinen Stand vnd Würde in der furcht des Herren beware vnd erhalte. Von dieser Art der Verwilligung haben wir droben mehr gesagt.

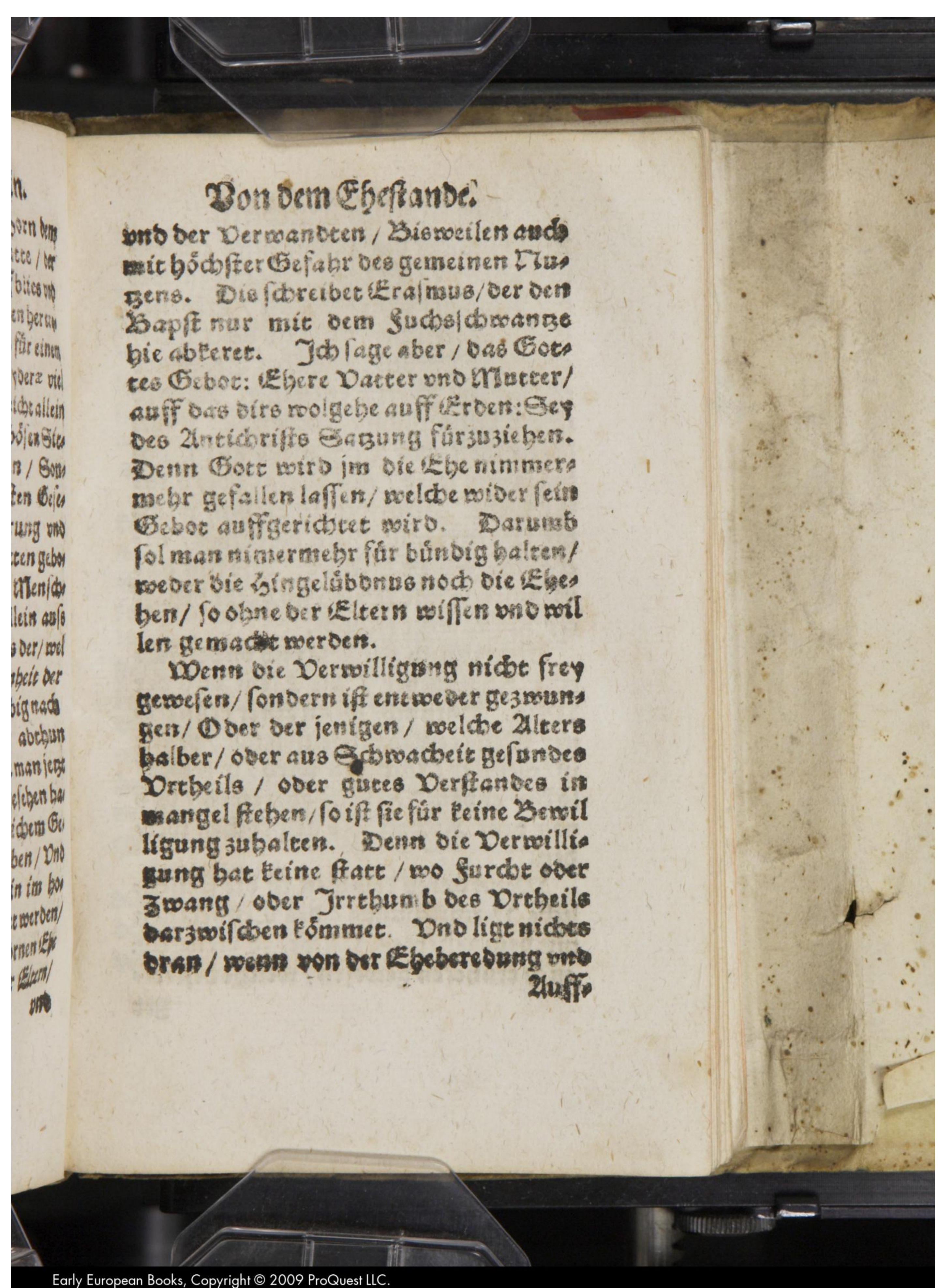
Wenn die Verwilligung nicht gerecht gewesen ist/ Das ist/ wenn die verheissung der Ehe geschehen ist / wider den Willen der jenigen / in welcher Gewalt die sind/ welch der Ehe halber sich eyngelassen/ Kan sie vom Richter/ als die vngerechte zu nichte gemacht werden/ es habe die fleischliche vermischunge gefolget / oder nicht/ es können denn die Eltern / oder die / so an der Eltern stat sind/ anders vberredet werden.

Die Bepstliche Satzung aber spricht dargegen / das nemlich die Ehe bündig sey/ welche auch ohne wissen vnd willen der Eltern gemacht sey/ durch die Wort auff die gegenwertige zeit gericht. Auff welche Satzunge Erasmus auff diese weise antwortet: Hie ist dem Gesetzgeber widerfahren / spricht er / das dem Herculi widerfahren sein solte/ wie sie

sagen/

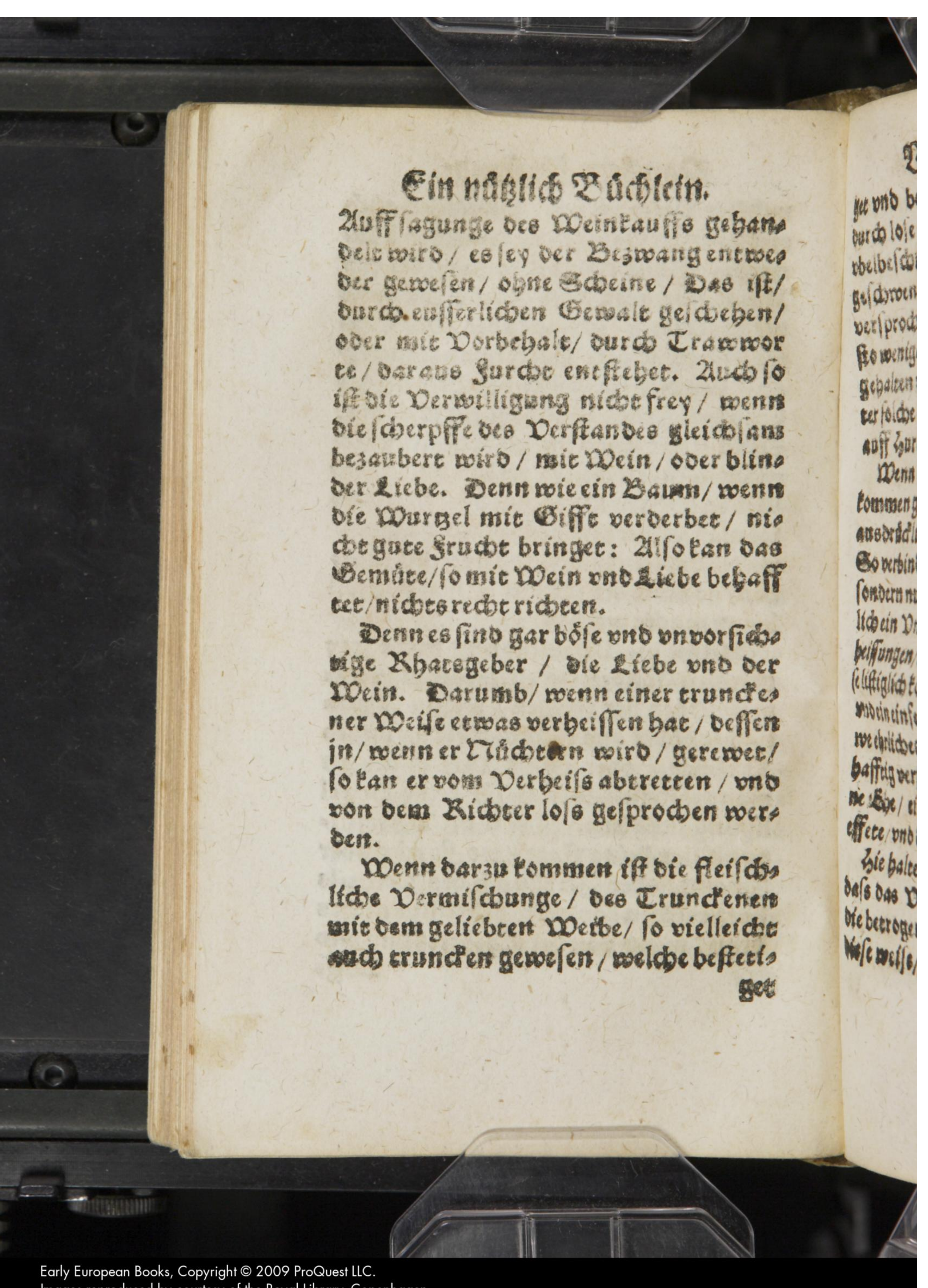


sagen / welchem / da er ein Horn dem
Flus Acheleo abgehawen hatte / der
Flus / der sich auch mehr auffbites vnd
ergos / auff der andern Seitten her er-
wete / Ja / es geschicht / das für einem
abgehawenen Kopff der Hyderæ viel
auffwachsen. Denn es ist nicht allein
war / das gesagt wird : Aus bösen Sit-
ten sind gute Gesetz erwachsen / Son-
dern es hat auch aus den besten Gese-
tzen der Menschen Verkehrung vnd
Bosheit / die aller bösten Sitten gebo-
ren. Ich halt aber / es sey ein Mensch-
liche Decret / das die Ehe allein auss
der Bewilligung beschehe / das der / wel-
cher das Gesetz / nach gelegenheit der
Zeit gemacht hat / könne dasselbig nach
gelegenheit der zeit entweder abthun
oder messigen / Vnd das hat man jetzt
aus diesem Gesetz / das wir gesehen ha-
ben / junge Gesellen von redlichem Ge-
schlecht / das wir gesehen haben / Vnd
sehen auch junge Meidelein im ho-
hen Stand geboren / verwirret werden /
mit vnglücklichen vnd verwornen Ehe
hen / mit grossem trawern der Eltern /
vnd



vnd der Verwandten / Bisweilen auch mit höchster Gefahr des gemeinen Nutzens. Dis schreibet Erasmus / der den Bapst nur mit dem Fuchsschwantze hie abkeret. Ich sage aber / das Gottes Gebot: Ehere Vatter vnd Mutter / auff das dirs wolgehe auff Erden: Sey des Antichrists Satzung fürzuziehen. Denn Gott wird jm die Ehe nimmermehr gefallen lassen / welche wider sein Gebot auffgerichtet wird. Darumb sol man nimmermehr für bündig halten / weder die Hingelübdnus noch die Ehehen / so ohne der Eltern wissen vnd willen gemacht werden.

Wenn die Verwilligung nicht frey gewesen / sondern ist entweder gezwungen / Oder der jenigen / welche Alters halber / oder aus Schwacheit gesundes Vrtheils / oder gutes Verstandes in mangel stehen / so ist sie für keine Bewilligung zuhalten. Denn die Verwilligung hat keine statt / wo Furcht oder Zwang / oder Irrthumb des Vrtheils darzwischen kömmet. Vnd ligt nichts dran / wenn von der Eheberedung vnd

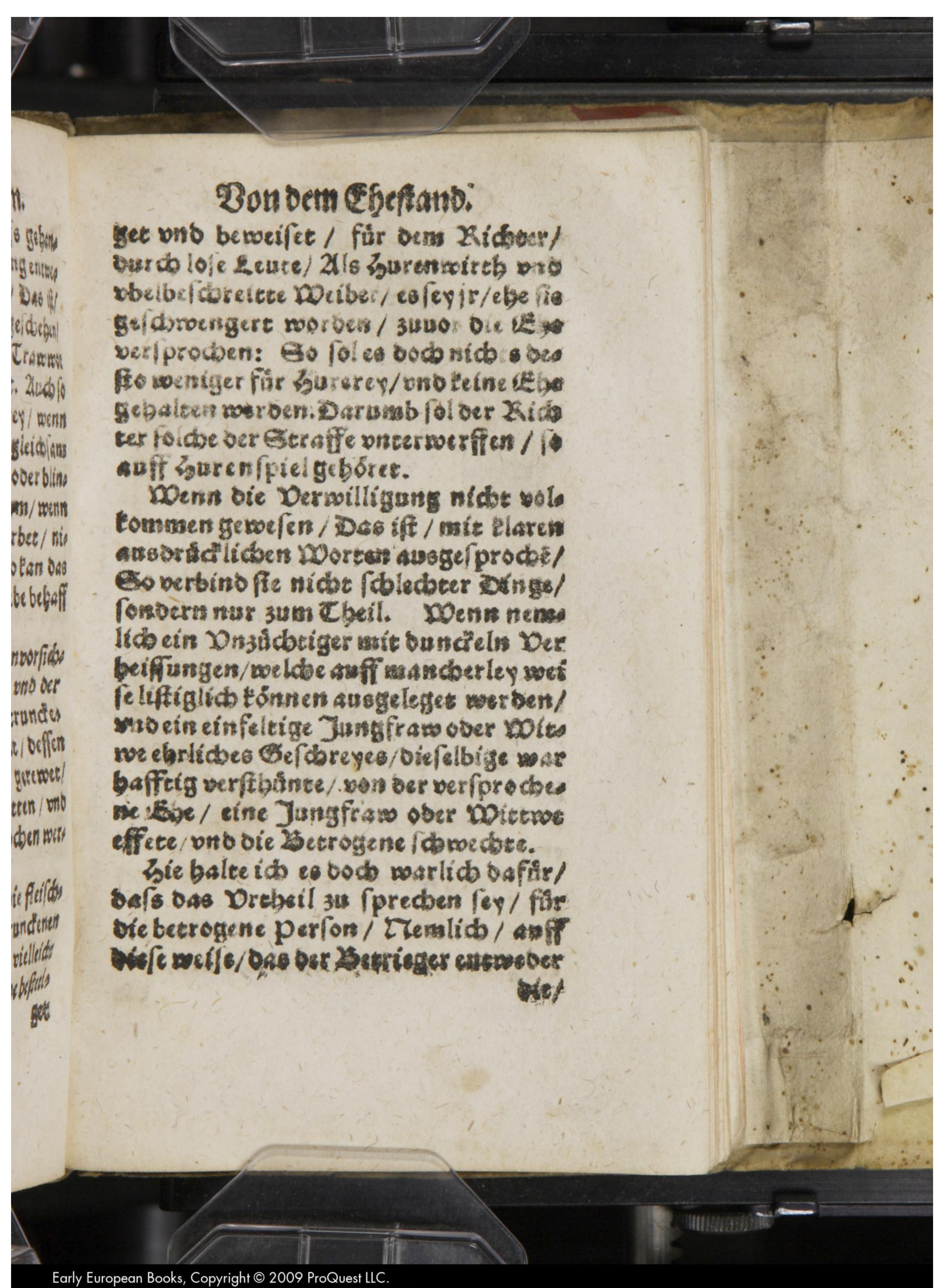


Auffſagunge des Weinkauffs gehandelt wird / es ſey der Bezwang entweder geweſen / ohne Scheine / Das iſt/ durch euſſerlichen Gewalt geſchehen/ oder mit Vorbehalt/ durch Trawworte / daraus Furcht entſtehet. Auch ſo iſt die Verwilligung nicht frey / wenn die ſcherpffe des Verſtandes gleichſam bezaubert wird / mit Wein / oder blinder Liebe. Denn wie ein Baum / wenn die Wurtzel mit Gifft verderbet / nicht gute Frucht bringet: Alſo kan das Gemüte/ſo mit Wein vnd Liebe behafftet/nichts recht richten.

Denn es ſind gar böſe vnd vnvorſichtige Rhatsgeber / die Liebe vnd der Wein. Darumb/ wenn einer trunckener Weiſe etwas verheiſſen hat / deſſen jn/ wenn er Nüchtern wird / gerewet/ ſo kan er vom Verheiſs abtretten / vnd von dem Richter loſs geſprochen werden.

Wenn darzu kommen iſt die fleiſchliche Vermiſchunge / des Trunckenen mit dem geliebten Weibe/ ſo vielleicht auch truncken geweſen / welche beſteti-

get

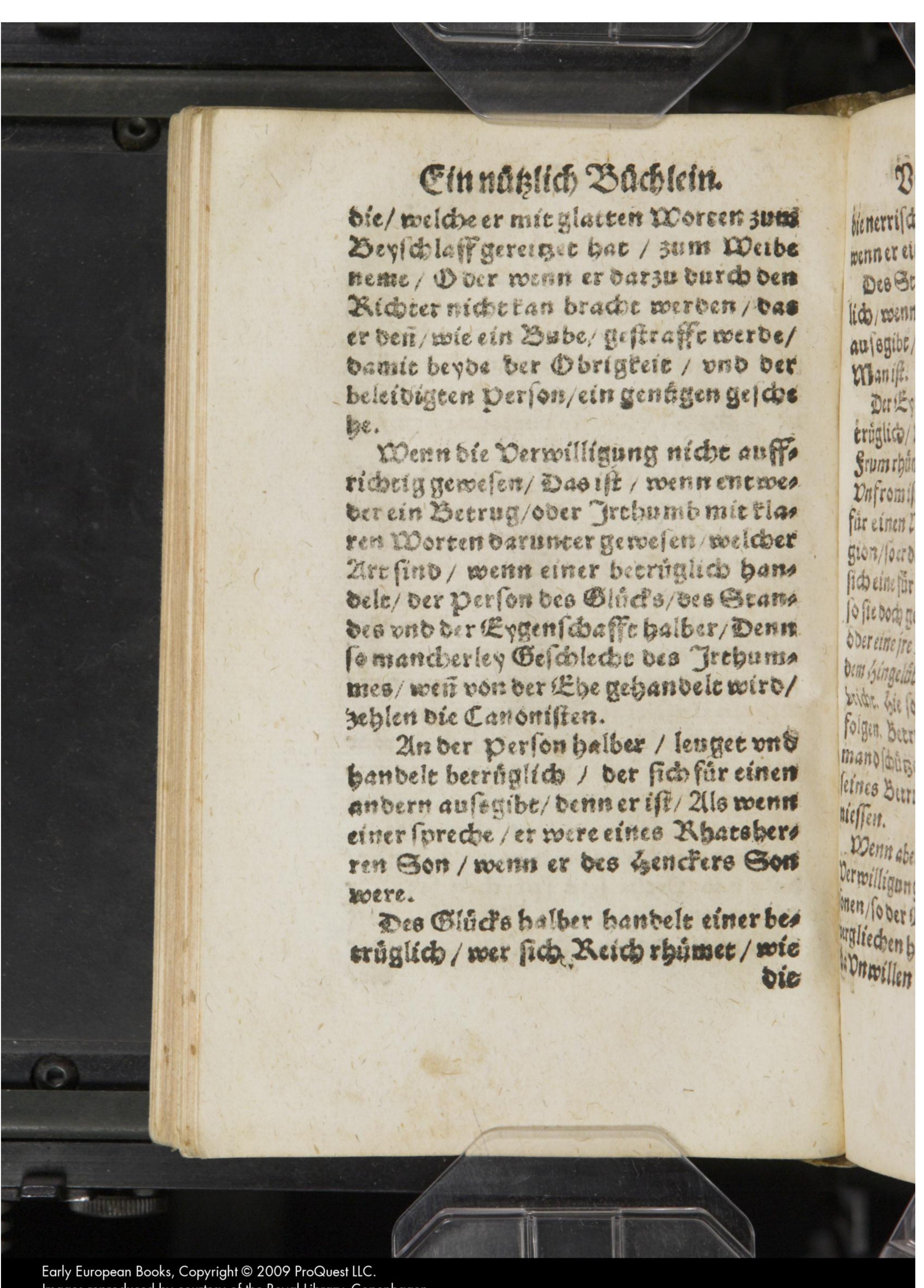


get vnd beweiset / für dem Richter/ durch lose Leute/ Als Hurenwirth vnd vbelbeschreitte Weiber/ es sey jr/ehe sie geschwengert worden / zuvor die Ehe versprochen: So sol es doch nichts destо weniger für Hurerey/vnd keine Ehe gehalten werden. Darumb sol der Richter solche der Straffe vnterwerffen / so auff Hurenspiel gehöret.

Wenn die Verwilligung nicht volkommen gewesen / Das ist / mit klaren ausdrücklichen Worten ausgesprochē/ So verbind sie nicht schlechter Dinge/ sondern nur zum Theil. Wenn nemlich ein Vnzüchtiger mit dunckeln Verheissungen/welche auff mancherley weise listiglich können ausgeleget werden/ vnd ein einfeltige Jungfraw oder Witwe ehrliches Geschreyes/dieselbige warhafftig versthönte/ von der versprochene Ehe / eine Jungfraw oder Wittwe effete/ vnd die Betrogene schwechte.

Hie halte ich es doch warlich dafür/ dass das Vrtheil zu sprechen sey / für die betrogene Person / Nemlich / auff diese weise/das der Betrieger entweder

die/



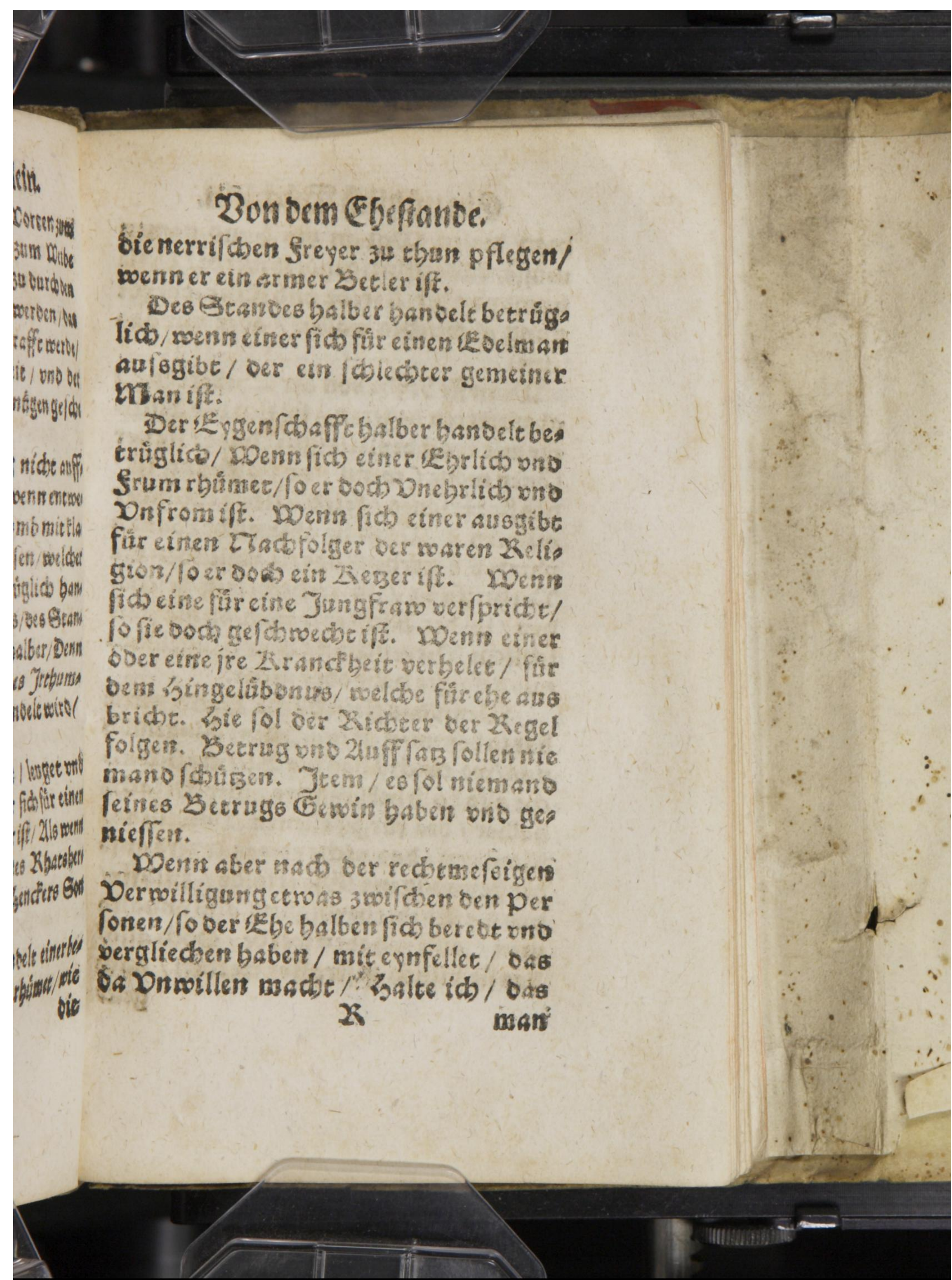
die/ welche er mit glatten Worten zum Beyschlaff gereitzet hat / zum Weibe neme / Oder wenn er darzu durch den Richter nicht kan bracht werden / das er denn / wie ein Bube, gestraffe werde/ damit beyde der Obrigkeit / vnd der beleidigten Person/ein genügen geschehe.

Wenn die Verwilligung nicht auffrichtig gewesen/ Das ist / wenn entweder ein Betrug/oder Irthumb mit klaren Worten darunter gewesen/welcher Art sind / wenn einer betrüglich handelt/ der Person des Glücks/des Standes vnd der Eygenschafft halber/ Denn so mancherley Geschlechte des Irthummes/ wenn von der Ehe gehandelt wird/ zehlen die Canonisten.

An der Person halber / leuget vnd handelt betrüglich / der sich für einen andern ausgibt/ denn er ist/ Als wenn einer spreche / er were eines Rhatsherren Son / wenn er des Henckers Son were.

Des Glücks halber handelt einer betrüglich / wer sich Reich rhümet / wie

die

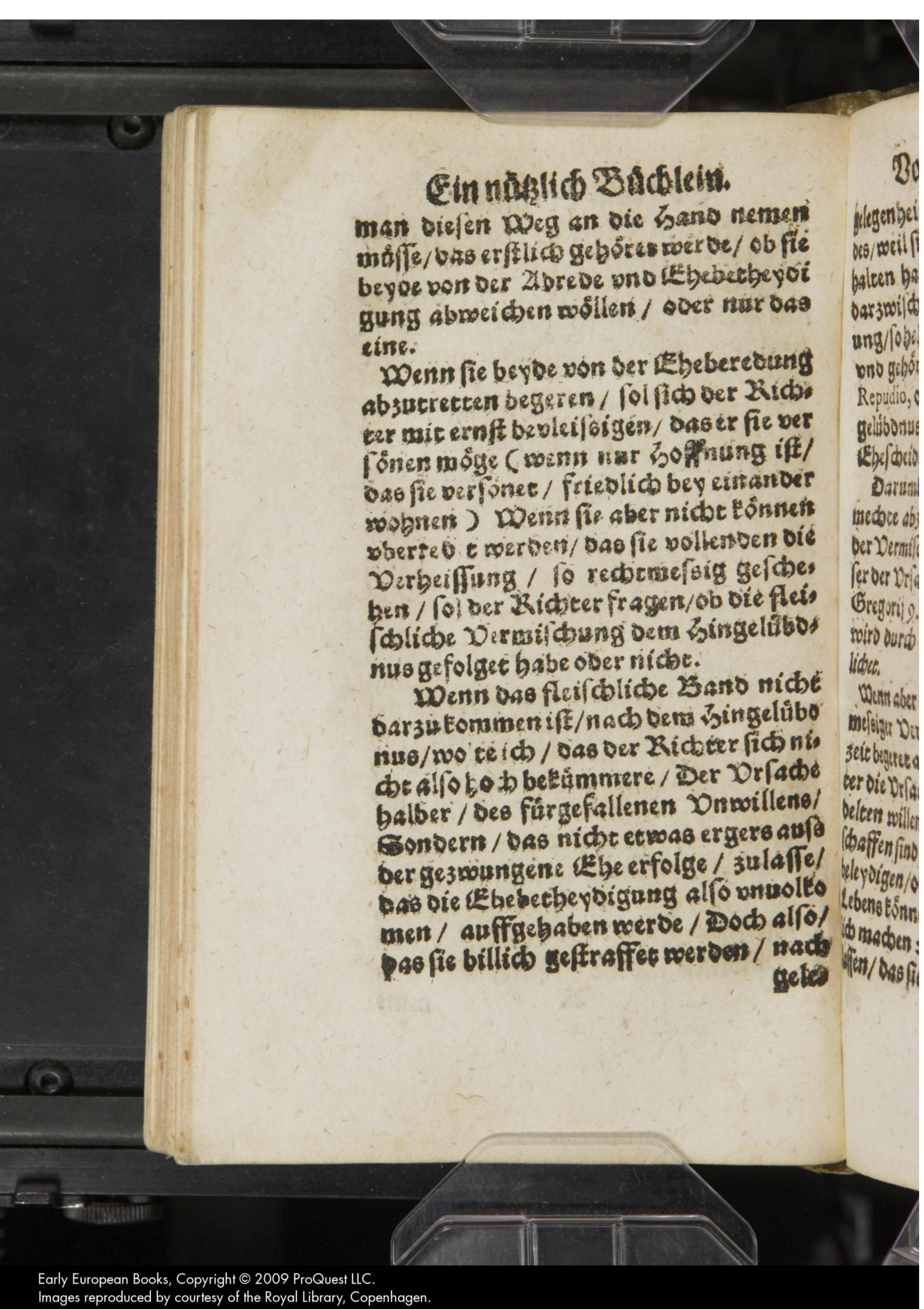


die nerrischen Freyer zu thun pflegen/ wenn er ein armer Betler ist.

Des Standes halber handelt betrüglich/ wenn einer sich für einen Edelman ausgibt / der ein schlechter gemeiner Man ist.

Der Eygenschafft halber handelt betrüglich/ Wenn sich einer Ehrlich vnd Frum rhümet/so er doch Vnehrlich vnd Vnfrom ist. Wenn sich einer ausgibt für einen Nachfolger der waren Religion/so er doch ein Ketzer ist. Wenn sich eine für eine Jungfraw verspricht/ so sie doch geschwecht ist. Wenn einer oder eine jre Kranckheit verhelet / für dem Hingelübdnus/ welche für ehe aus bricht. Hie sol der Richter der Regel folgen. Betrug vnd Auffsatz sollen niemand schützen. Item / es sol niemand seines Betrugs Gewin haben vnd geniessen.

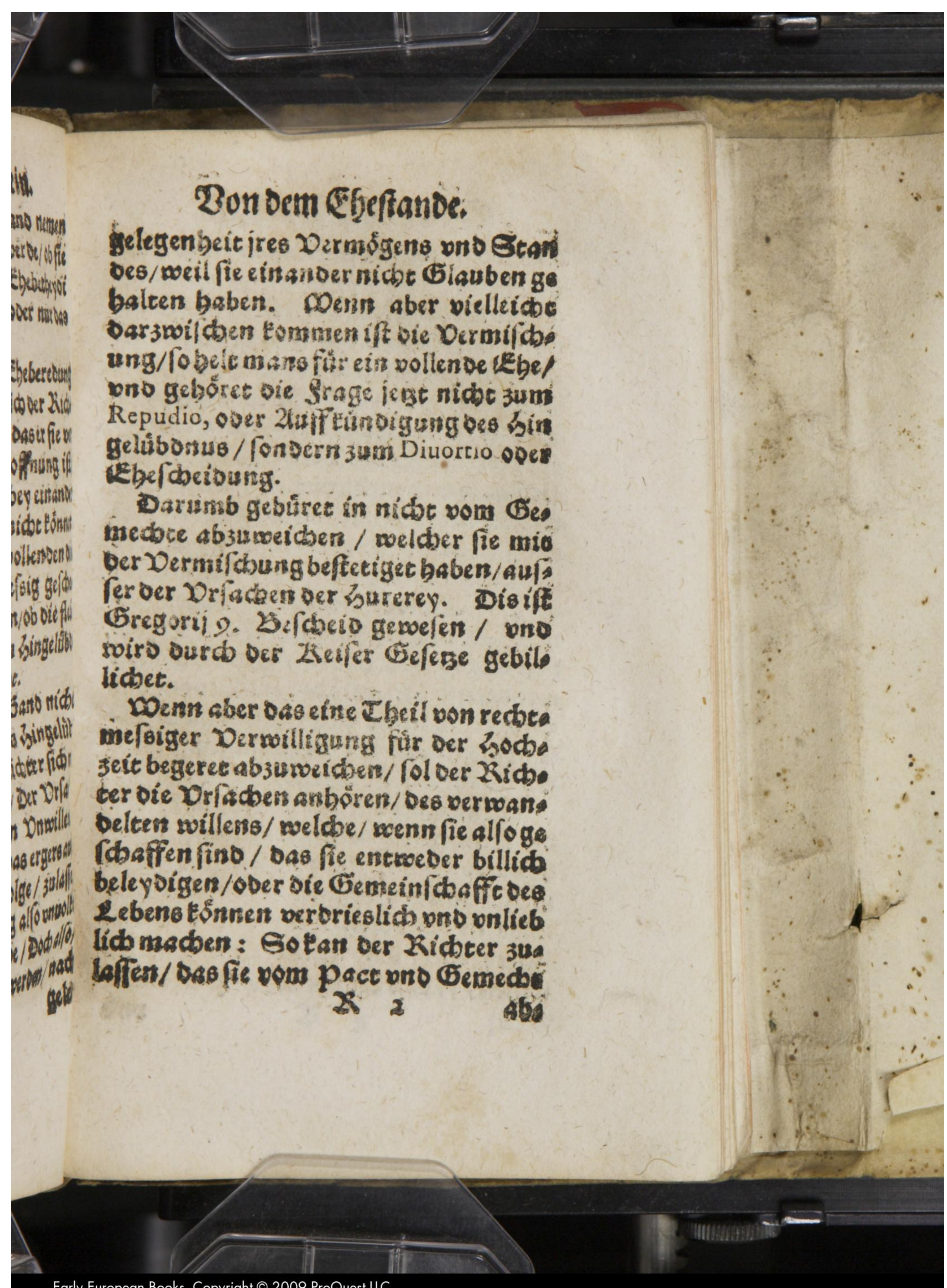
Wenn aber nach der rechtmeseigen Verwilligung etwas zwischen den Personen/so der Ehe halben sich beredt vnd vergliechen haben / mit eynfellet / das da Vnwillen macht / halte ich / das



man diesen Weg an die Hand nemen
müsse/ das erstlich gehöret werde/ ob sie
beyde von der Abrede und Ehebetheydi
gung abweichen wöllen / oder nur das
eine.

Wenn sie beyde von der Eheberedung
abzutretten begeren / sol sich der Rich-
ter mit ernst bevleissigen/ das er sie ver
sönen möge (wenn nur Hoffnung ist/
das sie versönet / friedlich bey einander
wohnen) Wenn sie aber nicht können
vberred t werden/ das sie vollenden die
Verheissung / so rechtmessig gesche-
hen / sol der Richter fragen/ob die flei-
schliche Vermischung dem Hingelübd-
nus gefolget habe oder nicht.

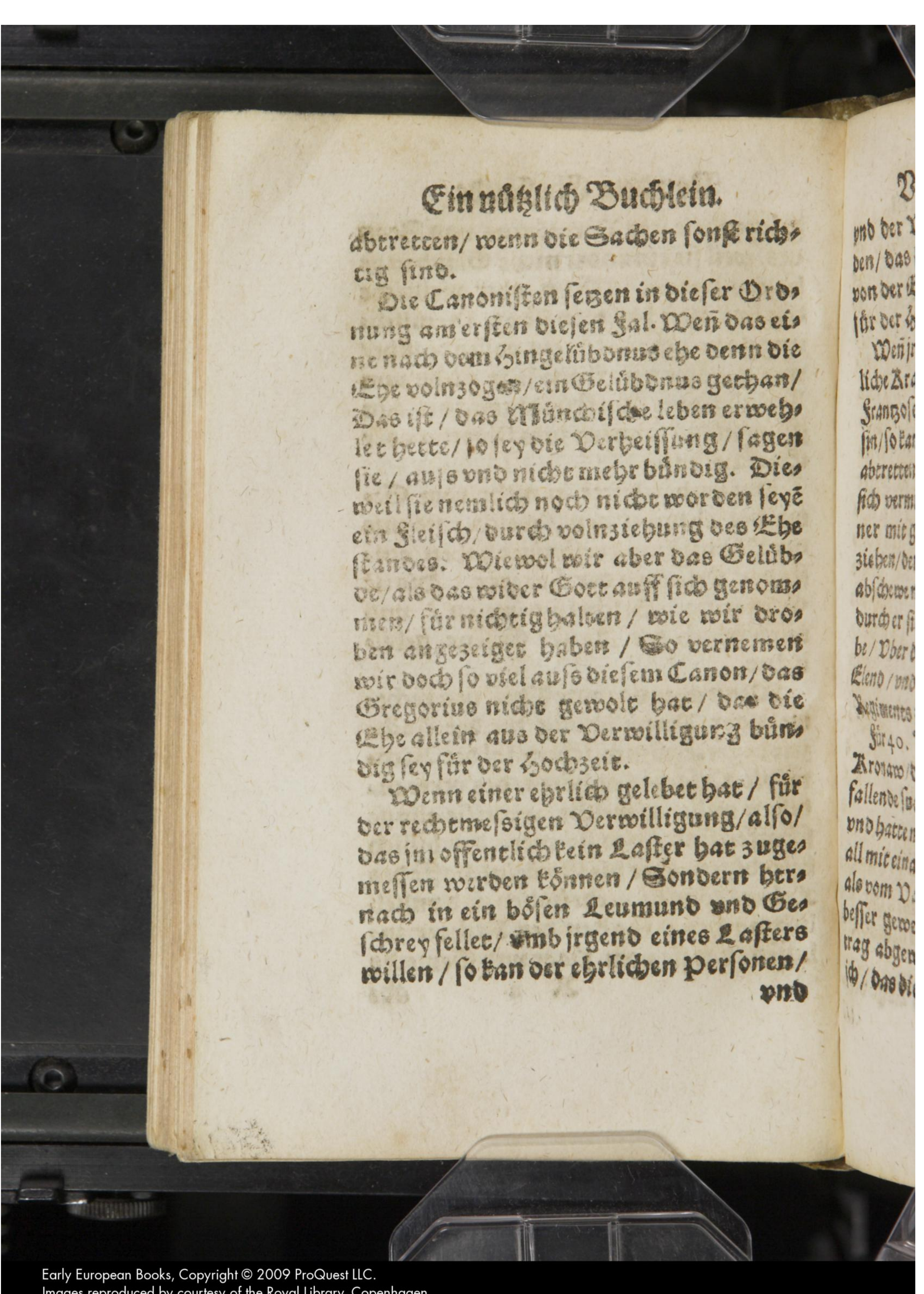
Wenn das fleischliche Band nicht
darzukommen ist/ nach dem Hingelübd
nus/ wo te ich / das der Richter sich ni-
cht also h o h bekümmere / Der Vrsache
halber / des fürgefallenen Vnwillens/
Sondern / das nicht etwas ergers auss
der gezwungene Ehe erfolge / zulasse/
das die Ehebetheydigung also vnvolko
men / auffgehaben werde / Doch also/
das sie billich gestraffet werden / nach
gele-



gelegenheit jres Vermögens vnd Standes/ weil sie einander nicht Glauben gehalten haben. Wenn aber vielleicht darzwischen kommen ist die Vermischung/ so helt mans für ein vollende Ehe/ vnd gehöret die Frage jetzt nicht zum Repudio, oder Auffkündigung des Hingelübdnus / sondern zum Diuortio oder Ehescheidung.

Darumb gebüret jn nicht vom Gemechte abzuweichen / welcher sie mit der Vermischung bestetiget haben/ ausser der Vrsachen der Hurerey. Dis ist Gregorij 9. Bescheid gewesen / vnd wird durch der Keiser Gesetze gebillichet.

Wenn aber das eine Theil von rechtmessiger Verwilligung für der Hochzeit begeret abzuweichen/ sol der Richter die Vrsachen anhören/ des verwandelten willens/ welche/ wenn sie also geschaffen sind / das sie entweder billich beleydigen/ oder die Gemeinschafft des Lebens können verdrieslich vnd vnlieblich machen: So kan der Richter zulassen/ das sie vom Pact vnd Gemecht

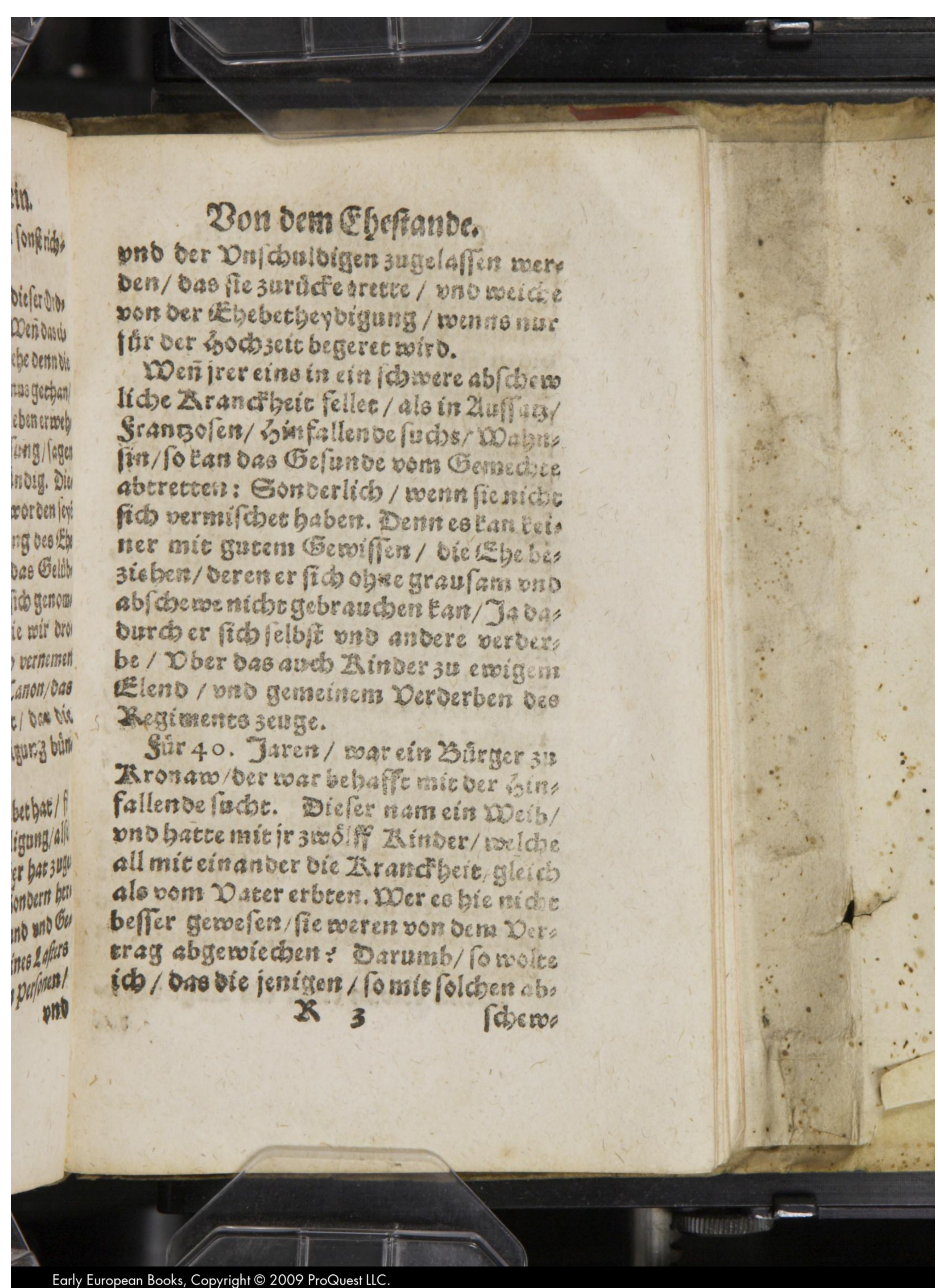


abtretten/ wenn die Sachen sonst richtig sind.

Die Canonisten setzen in dieser Ordnung am ersten diesen Fal. Weñ das eine nach dem Hingelübdnus ehe denn die Ehe volnzogen/ ein Gelübdnus gethan/ Das ist/ das Münchische leben erwehlet hette/ so sey die Verheissung/ sagen sie/ aus vnd nicht mehr bündig. Dieweil sie nemlich noch nicht worden seyē ein Fleisch/ durch volnziehung des Ehestandes. Wiewol wir aber das Gelübde/ als das wider Gott auff sich genommen/ für nichtig halten/ wie wir droben angezeiget haben/ So vernemen wir doch so viel aus diesem Canon/ das Gregorius nicht gewolt hat/ das die Ehe allein aus der Verwilligung bündig sey für der Hochzeit.

Wenn einer ehrlich gelebet hat/ für der rechtmessigen Verwilligung/ also/ das jm offentlich kein Laster hat zugemessen werden können/ Sondern hernach in ein bösen Leumund vnd Geschrey fellet/ vmb jrgend eines Lasters willen/ so kan der ehrlichen Personen/

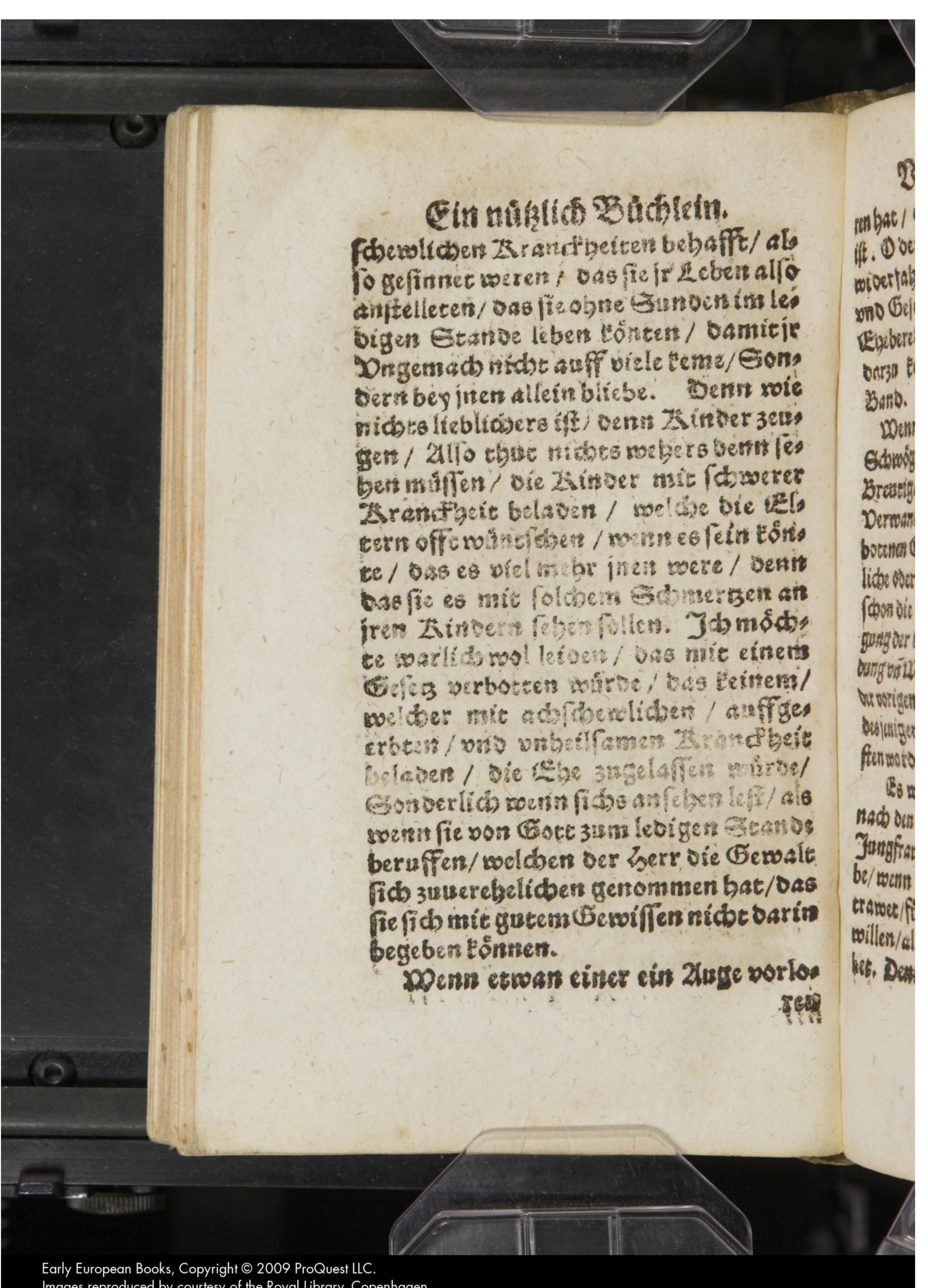
vnd



vnd der Vnschuldigen zugelassen werden / das sie zurücke trette / vnd weiche von der Ehebetheydigung / wenns nur für der Hochzeit begeret wird.

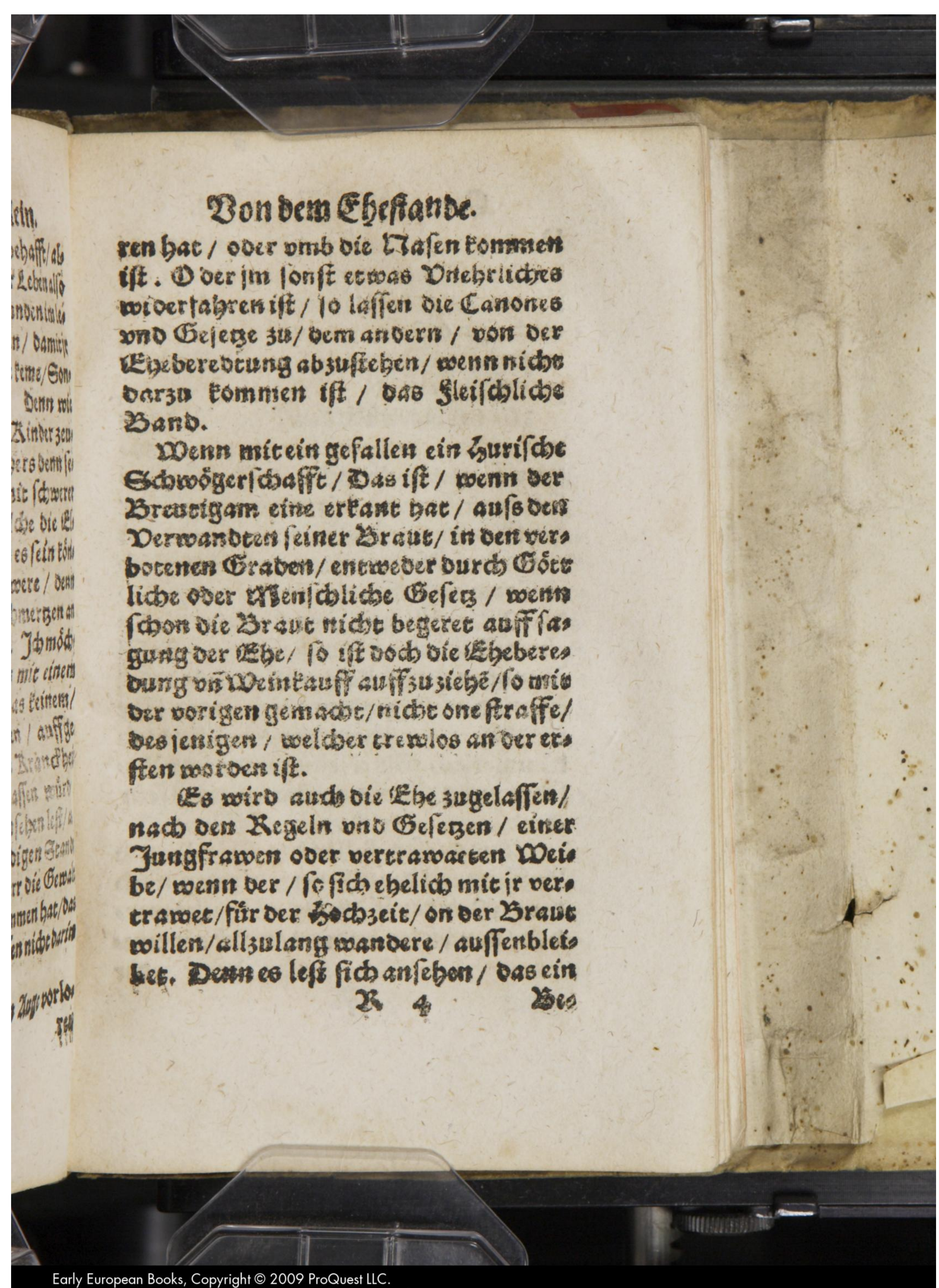
Weñ jrer eins in ein schwere abschewliche Kranckheit fellet / als in Aussatz / Frantzosen / hinfallende suchs / Wahnsin / so kan das Gesunde vom Gemechte abtretten: Sonderlich / wenn sie nicht sich vermischet haben. Denn es kan keiner mit gutem Gewissen / die Ehe beziehen / deren er sich ohne grausam vnd abschewe nicht gebrauchen kan / Ja dadurch er sich selbst vnd andere verderbe / Vber das auch Kinder zu ewigem Elend / vnd gemeinem Verderben des Regiments zeuge.

Für 40. Jaren / war ein Bürger zu Kronaw / der war behafft mit der Hinfallende sucht. Dieser nam ein Weib / vnd hatte mit jr zwölff Kinder / welche all mit einander die Kranckheit / gleich als vom Vater erbten. Wer es hie nicht besser gewesen / sie weren von dem Vertrag abgewiechen? Darumb / so wolte ich / das die jenigen / so mit solchen ab-



schewlichen Kranckheiten behafft/ also gesinnet weren/ das sie jr Leben also anstelleten/ das sie ohne Sunden im ledigen Stande leben könten/ damit jr Vngemach nicht auff viele keme/ Sondern bey jnen allein bliebe. Denn wie nichts lieblichers ist/ denn Kinder zeugen/ Also thut nichts wehers denn sehen müssen/ die Kinder mit schwerer Kranckheit beladen/ welche die Eltern offt wündschen/ wenn es sein könte/ das es viel mehr jnen were/ denn das sie es mit solchem Schmertzen an jren Kindern sehen sollen. Ich möchte warlich wol leiden/ das mit einem Gesetz verbotten würde/ das keinem/ welcher mit achschewlichen/ auffgeerbten/ vnd vnheilsamen Kranckheit beladen/ die Ehe zugelassen würde/ Sonderlich wenn sichs ansehen lest/ als wenn sie von Gott zum ledigen Stande beruffen/ welchen der Herr die Gewalt sich zuverehelichen genommen hat/ das sie sich mit gutem Gewissen nicht darin begeben können.

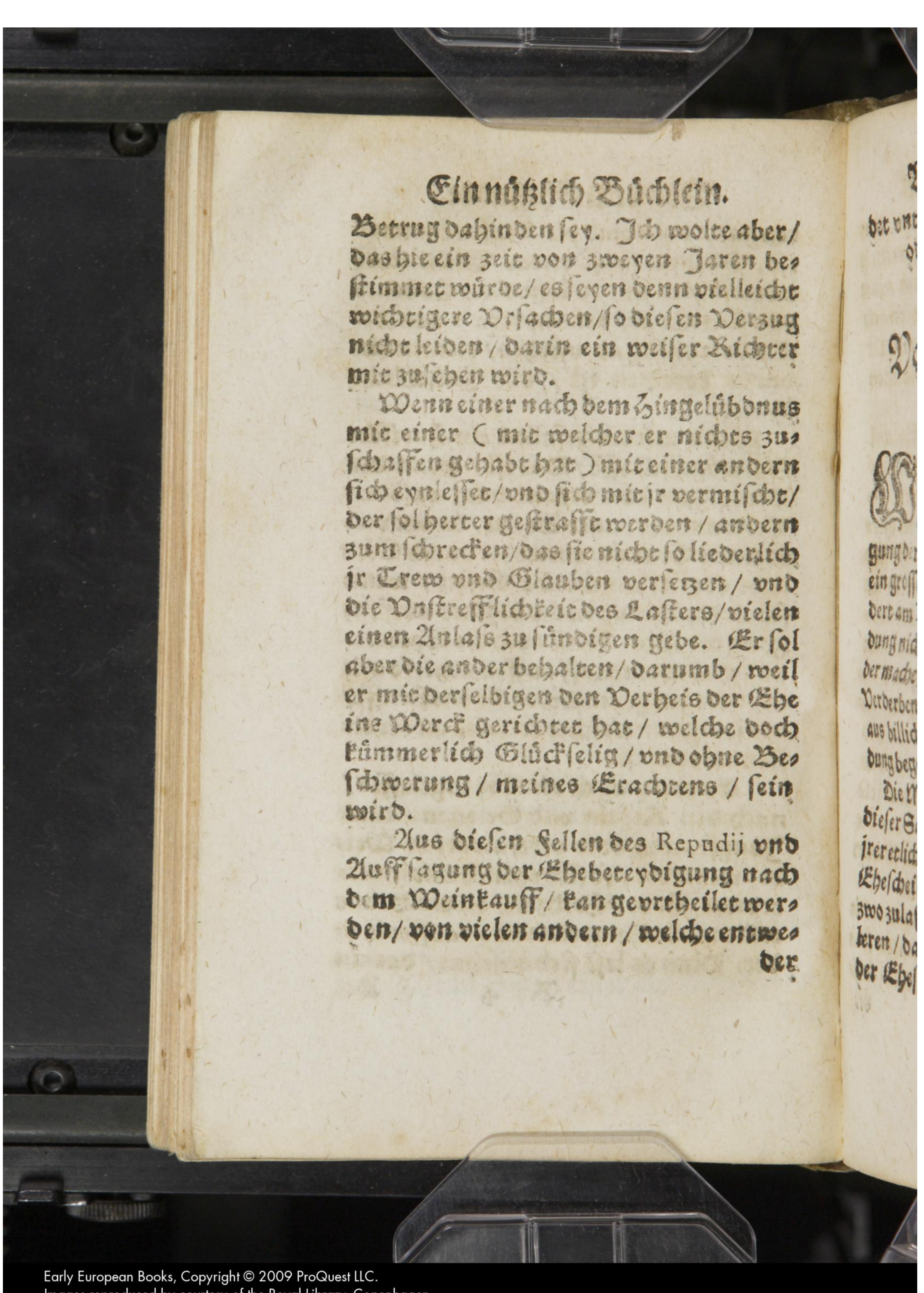
Wenn etwan einer ein Auge vorlo-



ren hat / oder vmb die Nasen kommen ist. Oder jm sonst etwas Vnehrliches widerfahren ist / so lassen die Canones vnd Gesetze zu / dem andern / von der Eheberedtung abzustehen / wenn nicht darzu kommen ist / das Fleischliche Band.

Wenn mit ein gefallen ein Hurische Schwögerschafft / Das ist / wenn der Breutigam eine erkant hat / aus den Verwandten seiner Braut / in den verbotenen Graden / entweder durch Göttliche oder Menschliche Gesetz / wenn schon die Braut nicht begeret auffsagung der Ehe / so ist doch die Eheberedung vñ Weinkauff auffzuziehẽ / so mit der vorigen gemacht / nicht one straffe / des jenigen / welcher trewlos an der ersten worden ist.

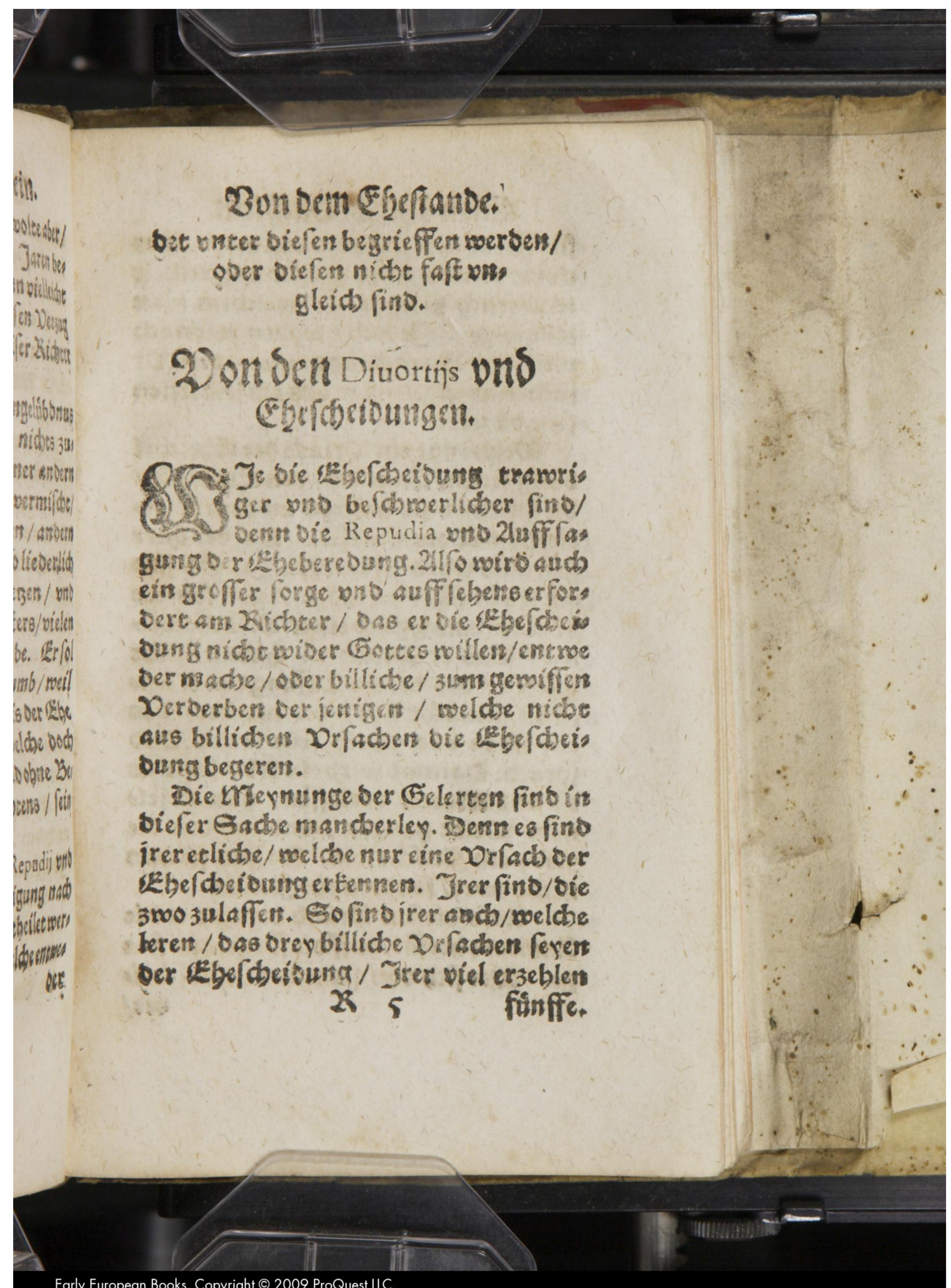
Es wird auch die Ehe zugelassen / nach den Regeln vnd Gesetzen / einer Jungfrawen oder vertraweten Weibe / wenn der / so sich ehelich mit jr vertrawet / für der Hochzeit / on der Braut willen / allzulang wandere / aussenbleibet. Denn es lest sich ansehen / das ein



Betrug dahinden sey. Jch wolte aber/ das hie ein zeit von zweyen Jaren bestimmet würde/ es seyen denn vielleicht wichtigere Vrsachen/so diesen Verzug nicht leiden / darin ein weiser Richter mit zusehen wird.

Wenn einer nach dem Zingelübdnus mit einer (mit welcher er nichts zuschaffen gehabt hat) mit einer andern sich eynlesset/ vnd sich mit jr vermischt/ der sol herter gestrafft werden / andern zum schrecken/ das sie nicht so liederlich jr Trew vnd Glauben versetzen / vnd die Vnstrefflichkeit des Lasters/ vielen einen Anlass zu sündigen gebe. Er sol aber die ander behalten/ darumb / weil er mit derselbigen den Verheis der Ehe ins Werck gerichtet hat / welche doch kümmerlich Glückselig / vnd ohne Beschwerung / meines Erachtens / sein wird.

Aus diesen Fellen des Repudij vnd Auffsagung der Ehebeteydigung nach dem Weinkauff / kan geurtheilet werden/ von vielen andern / welche entweder

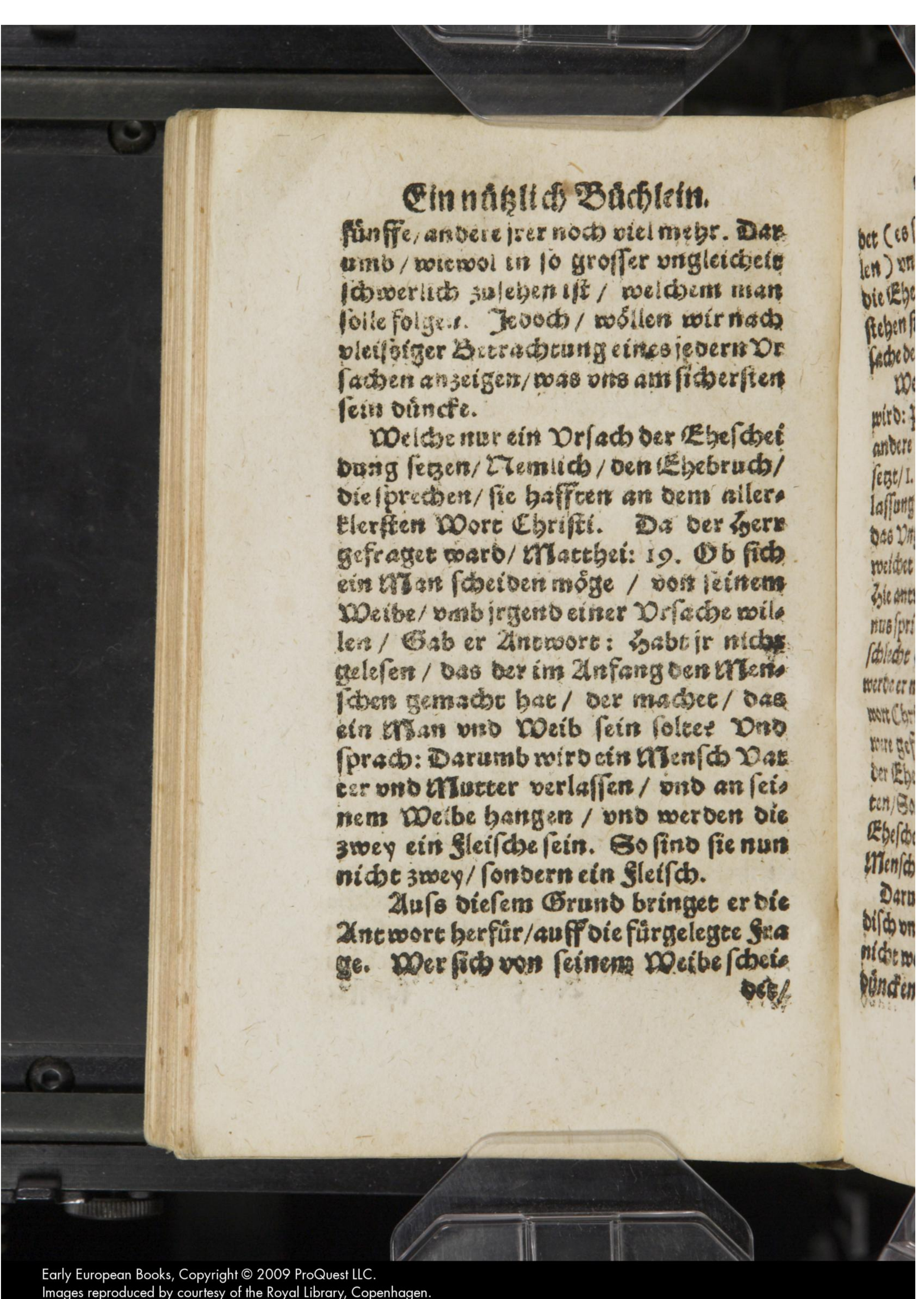


der vnter diesen begrieffen werden/ oder diesen nicht fast vngleich sind.

Von den Diuortijs vnd Ehescheidungen.

WJe die Ehescheidung trawriger vnd beschwerlicher sind/ denn die Repudia vnd Auffsagung der Eheberedung. Also wird auch ein grosser sorge vnd auffsehens erfordert am Richter / das er die Ehescheidung nicht wider Gottes willen/entweder mache / oder billiche / zum gewissen Verderben der jenigen / welche nicht aus billichen Vrsachen die Ehescheidung begeren.

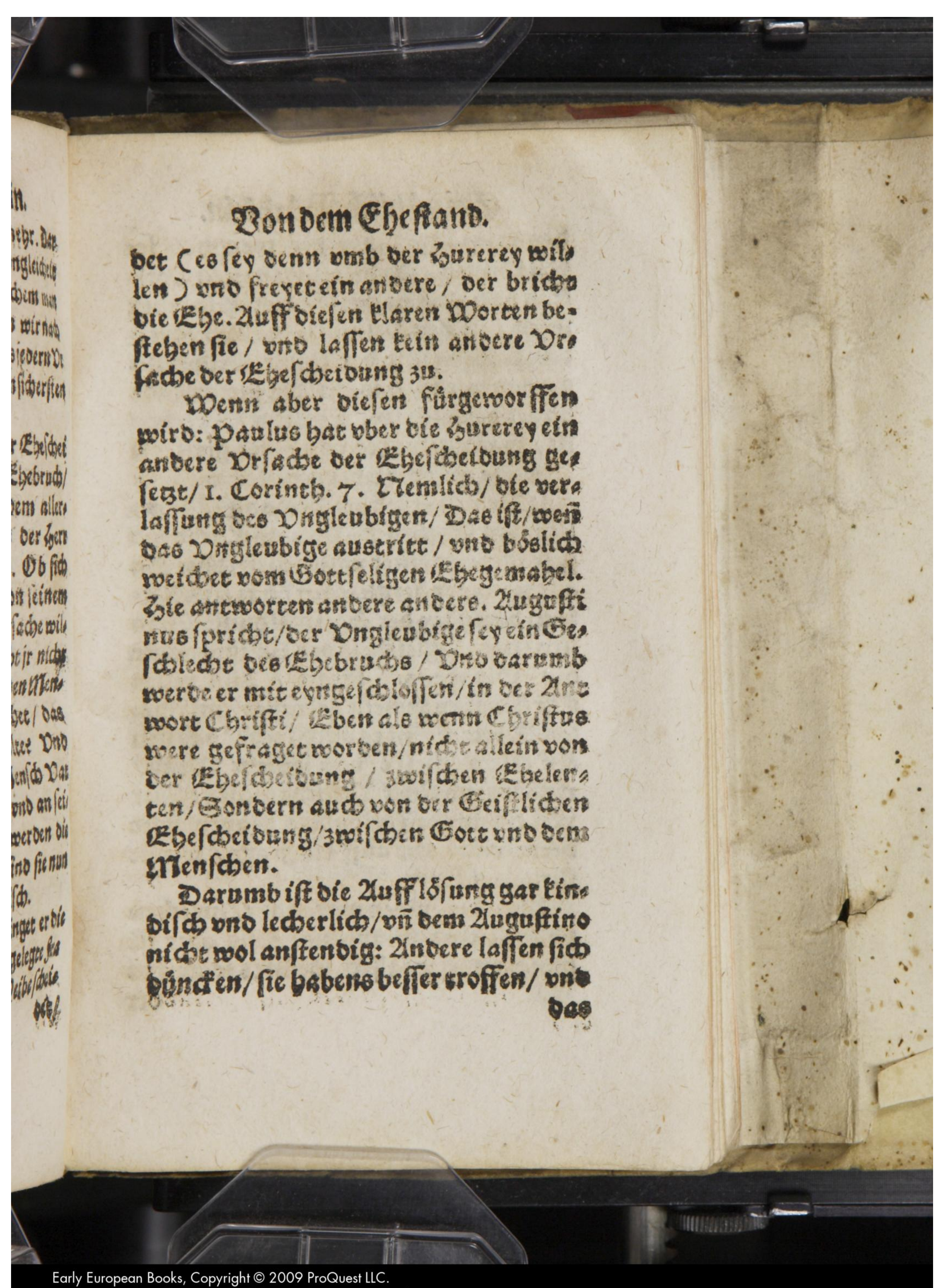
Die Meynunge der Gelerten sind in dieser Sache mancherley. Denn es sind jrer etliche/ welche nur eine Vrsach der Ehescheidung erkennen. Jrer sind/die zwo zulassen. So sind jrer auch/welche leren / das drey billiche Vrsachen seyen der Ehescheidung / Jrer viel erzehlen



fünffe/ andere jrer noch viel mehr. Darumb/ wiewol in so grosser vngleicheit schwerlich zusehen ist/ welchem man solle folgen. Jedoch/ wöllen wir nach vleissiger Betrachtung eines jedern Vrsachen anzeigen/ was vns am sichersten sein düncke.

Welche nur ein Vrsach der Ehescheidung setzen/ Nemlich/ den Ehebruch/ die sprechen/ sie hafften an dem allerklersten Wort Christi. Da der Herr gefraget ward/ Matthei: 19. Ob sich ein Man scheiden möge / von seinem Weibe/ vmb jrgend einer Vrsache willen / Gab er Antwort: Habt jr nicht gelesen / das der im Anfang den Menschen gemacht hat / der machet / das ein Man vnd Weib sein solten Vnd sprach: Darumb wird ein Mensch Vater vnd Mutter verlassen / vnd an seinem Weibe hangen / vnd werden die zwey ein Fleische sein. So sind sie nun nicht zwey/ sondern ein Fleisch.

Auss diesem Grund bringet er die Antwort herfür/ auff die fürgelegte Frage. Wer sich von seinem Weibe scheidet/

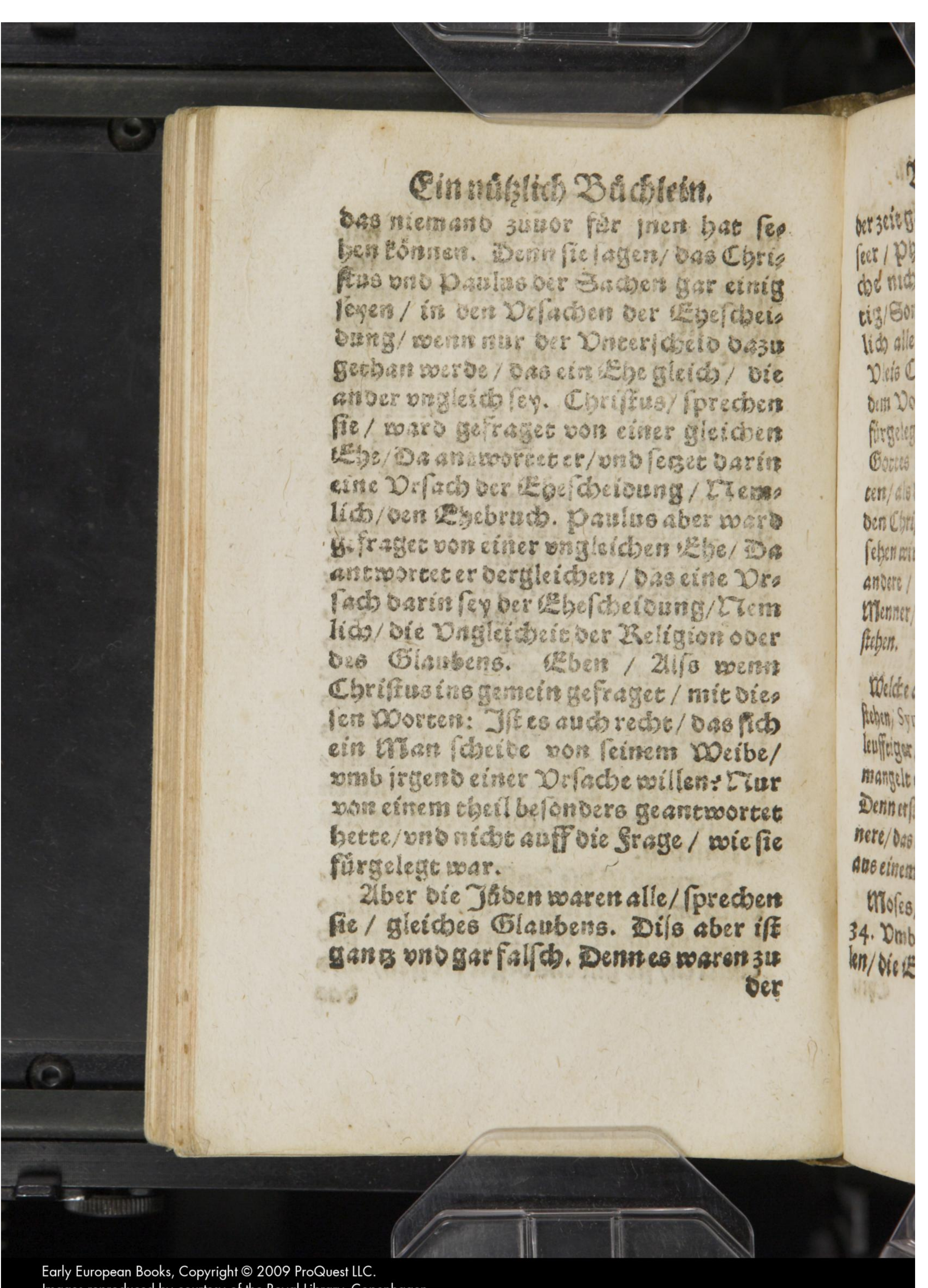


det (es sey denn vmb der Hurerey willen) vnd freyet ein andere / der bricht die Ehe. Auff diesen klaren Worten bestehen sie / vnd lassen kein andere Vrsache der Ehescheidung zu.

Wenn aber diesen fürgeworffen wird: Paulus hat vber die Hurerey ein andere Vrsache der Ehescheidung gesetzt/ 1. Corinth. 7. Nemlich/ die verlassung des Vngleubigen/ Das ist/ weñ das Vngleubige austritt / vnd böslich weichet vom Gottseligen Ehegemahel. Hie antworten andere andere. Augustinus spricht/ der Vngleubige sey ein Geschlecht des Ehebruchs / Vnd darumb werde er mit eyngeschlossen/ in der Antwort Christi/ Eben als wenn Christus were gefraget worden/ nicht allein von der Ehescheidung / zwischen Eheleuten/ Sondern auch von der Geistlichen Ehescheidung/ zwischen Gott vnd dem Menschen.

Darumb ist die Aufflösung gar kindisch vnd lecherlich/ vñ dem Augustino nicht wol anstendig: Andere lassen sich düncken/ sie habens besser troffen/ vnd

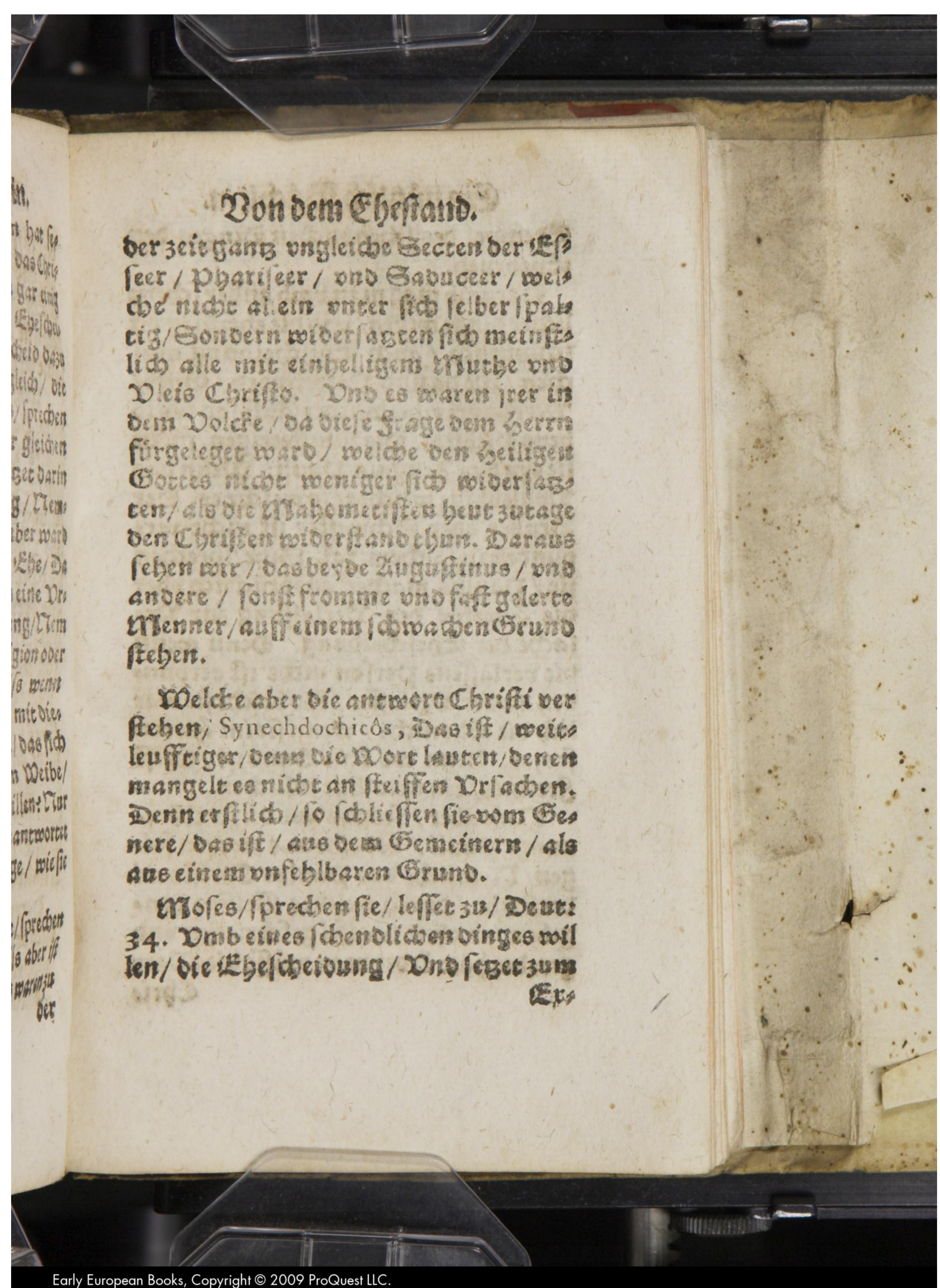
das



das niemand zuvor für jnen hat sehen können. Denn sie sagen/ das Christus vnd Paulus der Sachen gar einig seyen/ in den Vrsachen der Ehescheidung/ wenn nur der Vnterscheid dazu gethan werde/ das ein Ehe gleich/ die ander vngleich sey. Christus/ sprechen sie/ ward gefraget von einer gleichen Ehe/ Da antwortet er/ vnd setzet darin eine Vrsach der Ehescheidung/ Nemlich/ den Ehebruch. Paulus aber ward gefraget von einer vngleichen Ehe/ Da antwortet er dergleichen/ das eine Vrsach darin sey der Ehescheidung/ Nemlich/ die Vngleichheit der Religion oder des Glaubens. Eben/ Also wenn Christus ins gemein gefraget/ mit diesen Worten: Jst es auch recht/ das sich ein Man scheide von seinem Weibe/ vmb jrgend einer Vrsache willen? Nur von einem theil besonders geantwortet hette/ vnd nicht auff die Frage/ wie sie fürgelegt war.

Aber die Jüden waren alle/ sprechen sie/ gleiches Glaubens. Dis aber ist gantz vnd gar falsch. Denn es waren zu

der

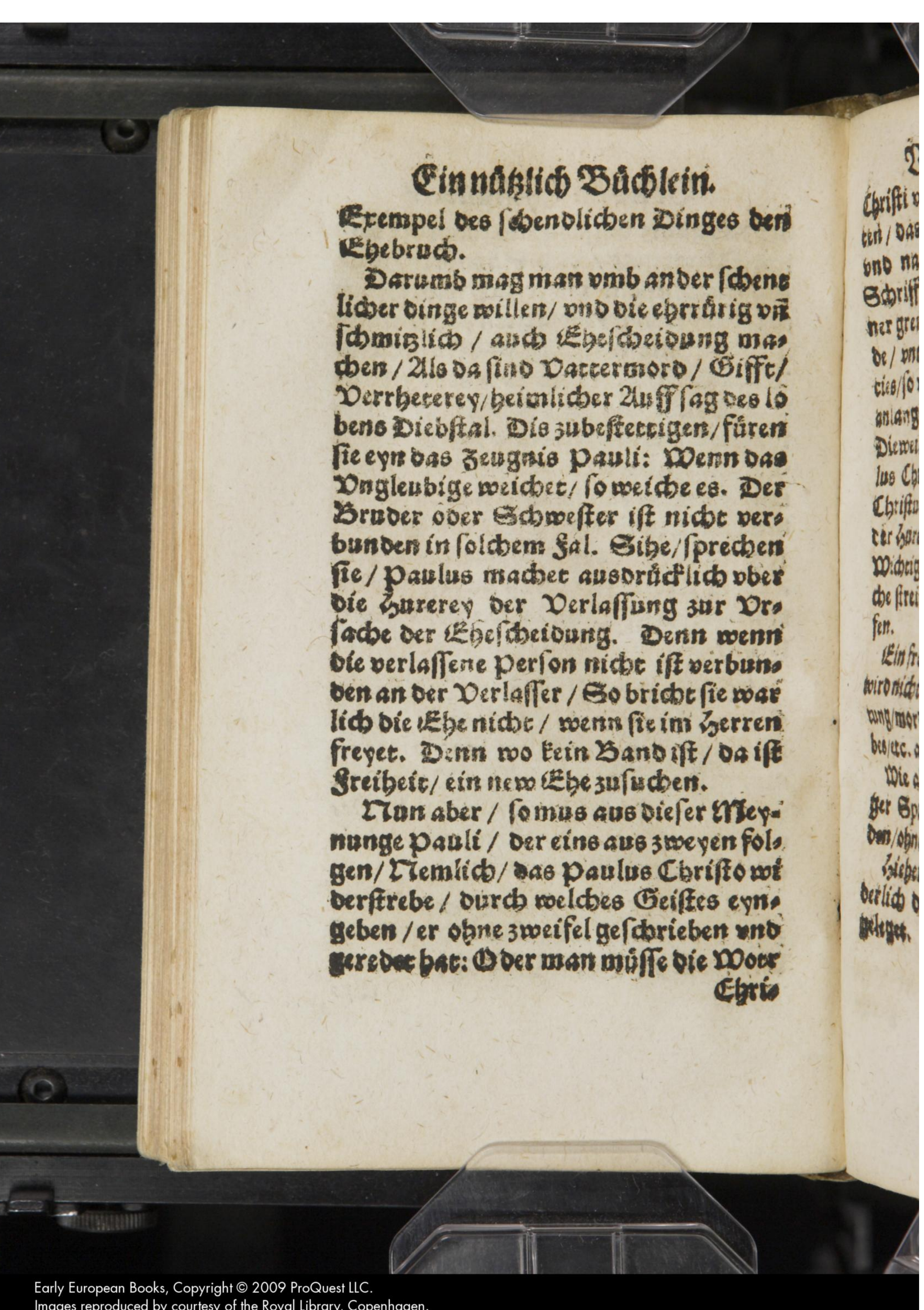


der zeit gantz vngleiche Secten der Esseer / Phariseer / vnd Saduceer / welche nicht allein vnter sich selber spaltig / Sondern widersagten sich meinstlich alle mit einhelligem Muthe vnd Vleis Christo. Vnd es waren jrer in dem Volcke / da diese Frage dem Herrn fürgeleget ward / welche den Heiligen Gottes nicht weniger sich widersagten / als die Mahometisten heut zutage den Christen widerstand thun. Daraus sehen wir / das beyde Augustinus / vnd andere / sonst fromme vnd fast gelerte Menner / auff einem schwachen Grund stehen.

Welche aber die antwort Christi verstehen / Synechdochicôs, Das ist / weitleufftiger / denn die Wort lauten / denen mangelt es nicht an steiffen Vrsachen. Denn erstlich / so schliessen sie vom Genere / das ist / aus dem Gemeinern / als aus einem vnfehlbaren Grund.

Moses / sprechen sie / lesset zu / Deut: 34. Vmb eines schendlichen dinges willen / die Ehescheidung / Vnd setzet zum

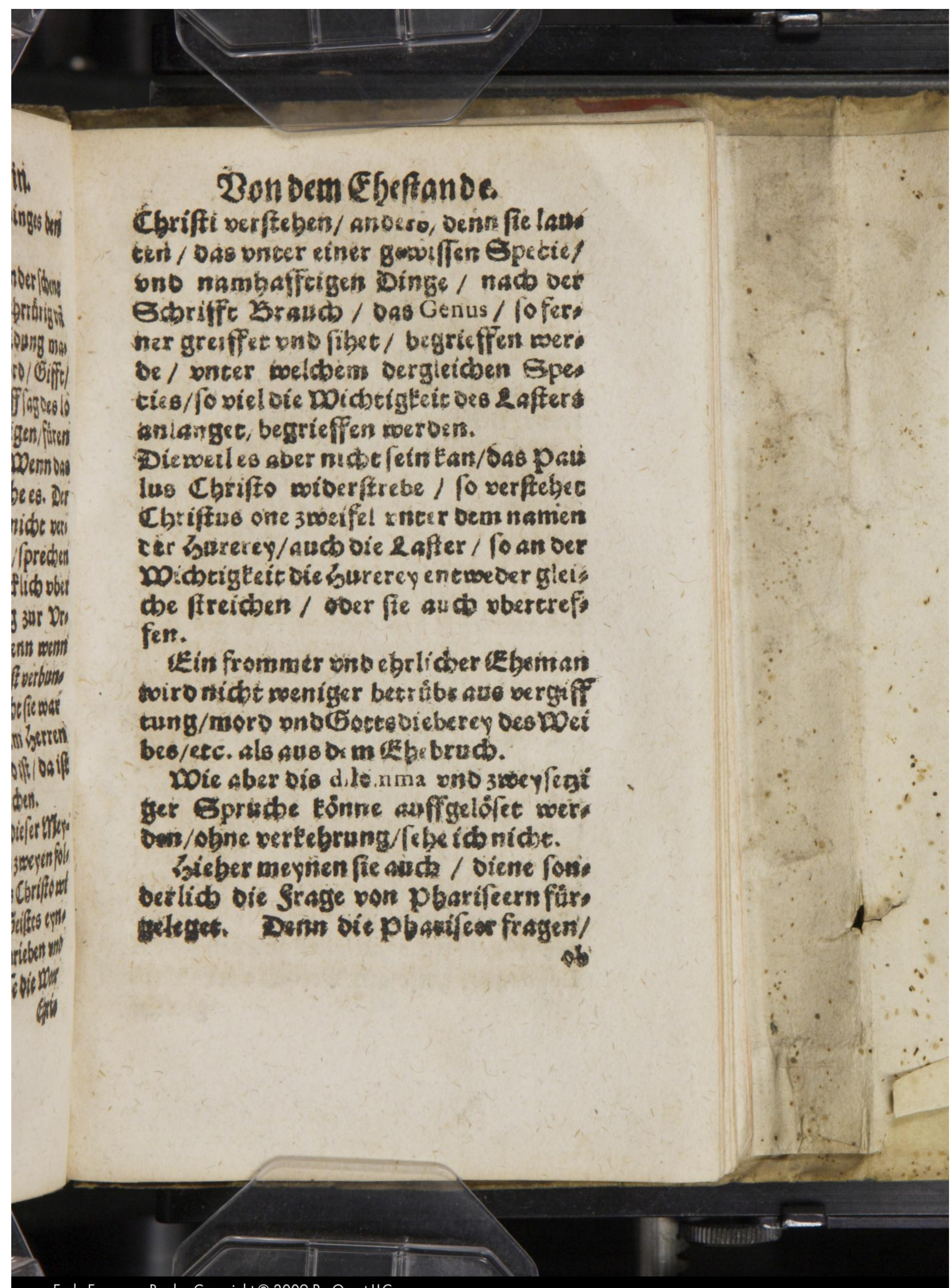
Er-



Exempel des schendlichen Dinges den Ehebruch.

Darumb mag man vmb ander schendlicher dinge willen/ vnd die ehrrürig vñ schmitzlich / auch Ehescheidung machen / Als da sind Vattermord / Gifft/ Verrheterey/heimlicher Auffsag des lebens Diebstal. Dis zubestettigen/füren sie eyn das Zeugnis Pauli: Wenn das Vngleubige weichet/ so weiche es. Der Bruder oder Schwester ist nicht verbunden in solchem Fal. Sihe/sprechen sie/ Paulus machet ausdrücklich vber die Hurerey der Verlassung zur Vrsache der Ehescheidung. Denn wenn die verlassene Person nicht ist verbunden an der Verlasser / So bricht sie warlich die Ehe nicht / wenn sie im Herren freyet. Denn wo kein Band ist / da ist Freiheit/ ein new Ehe zusuchen.

Nun aber / so mus aus dieser Meynunge Pauli / der eins aus zweyen folgen/ Nemlich/ das Paulus Christo widerstrebe / durch welches Geistes eyngeben /er ohne zweifel geschrieben vnd geredet hat: Oder man müsse die Wort Chri-



Christi verstehen/ anders/ denn sie lauten / das vnter einer gewissen Specie/ vnd namhafftigen Dinge / nach der Schrifft Brauch / das Genus / so ferner greiffet vnd sihet / begrieffen werde / vnter welchem dergleichen Species/so viel die Wichtigkeit des Lasters anlanget/ begrieffen werden.

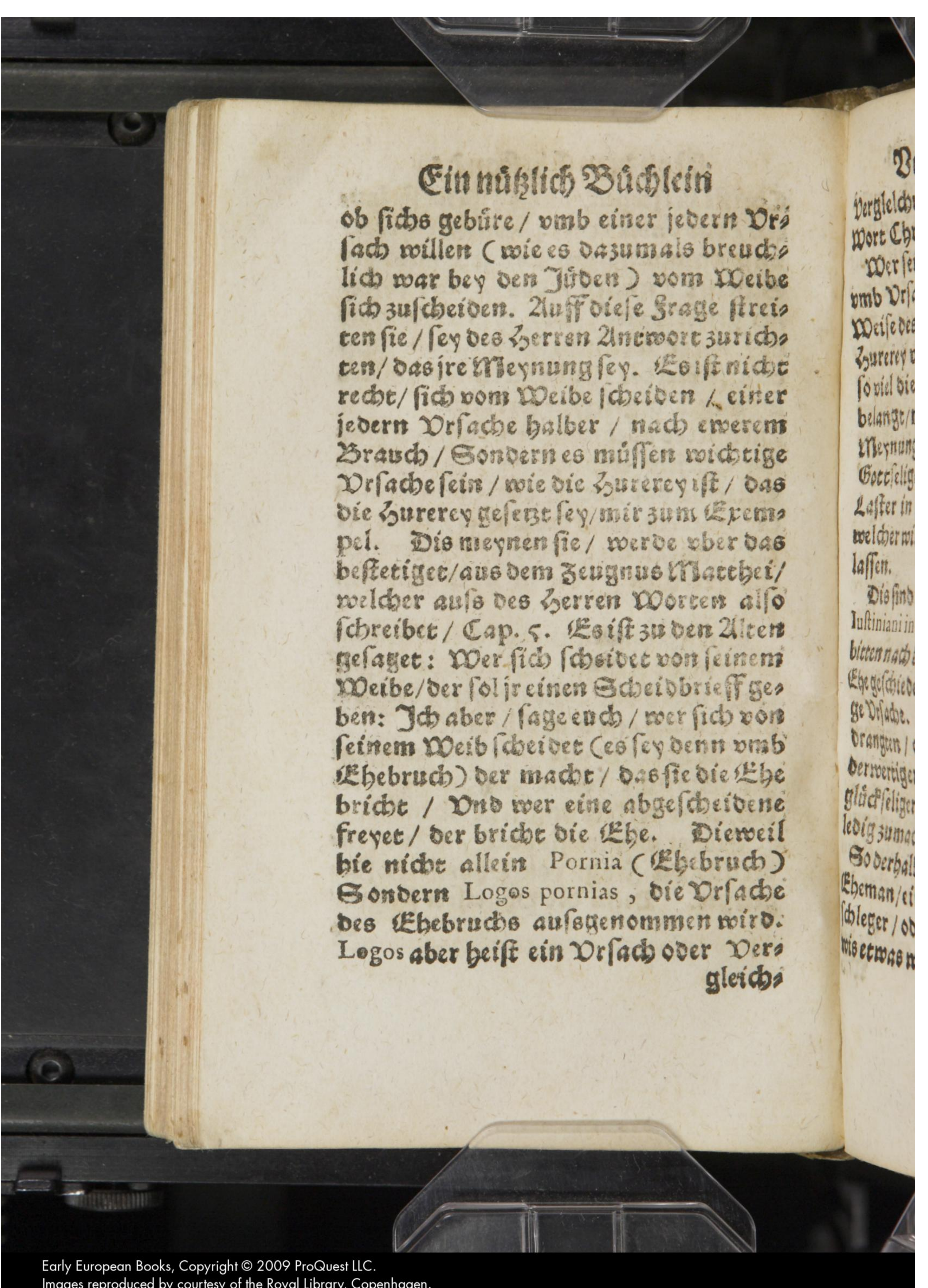
Dieweil es aber nicht sein kan/das Paulus Christo widerstrebe / so verstehet Christus one zweifel vnter dem namen der Hurerey/auch die Laster / so an der Wichtigkeit die Hurerey entweder gleiche streichen / oder sie auch vbertreffen.

Ein frommer vnd ehrlicher Eheman wird nicht weniger betrübt aus vergifftung/mord vnd Gottsdieberey des Weibes/etc. als aus dem Ehebruch.

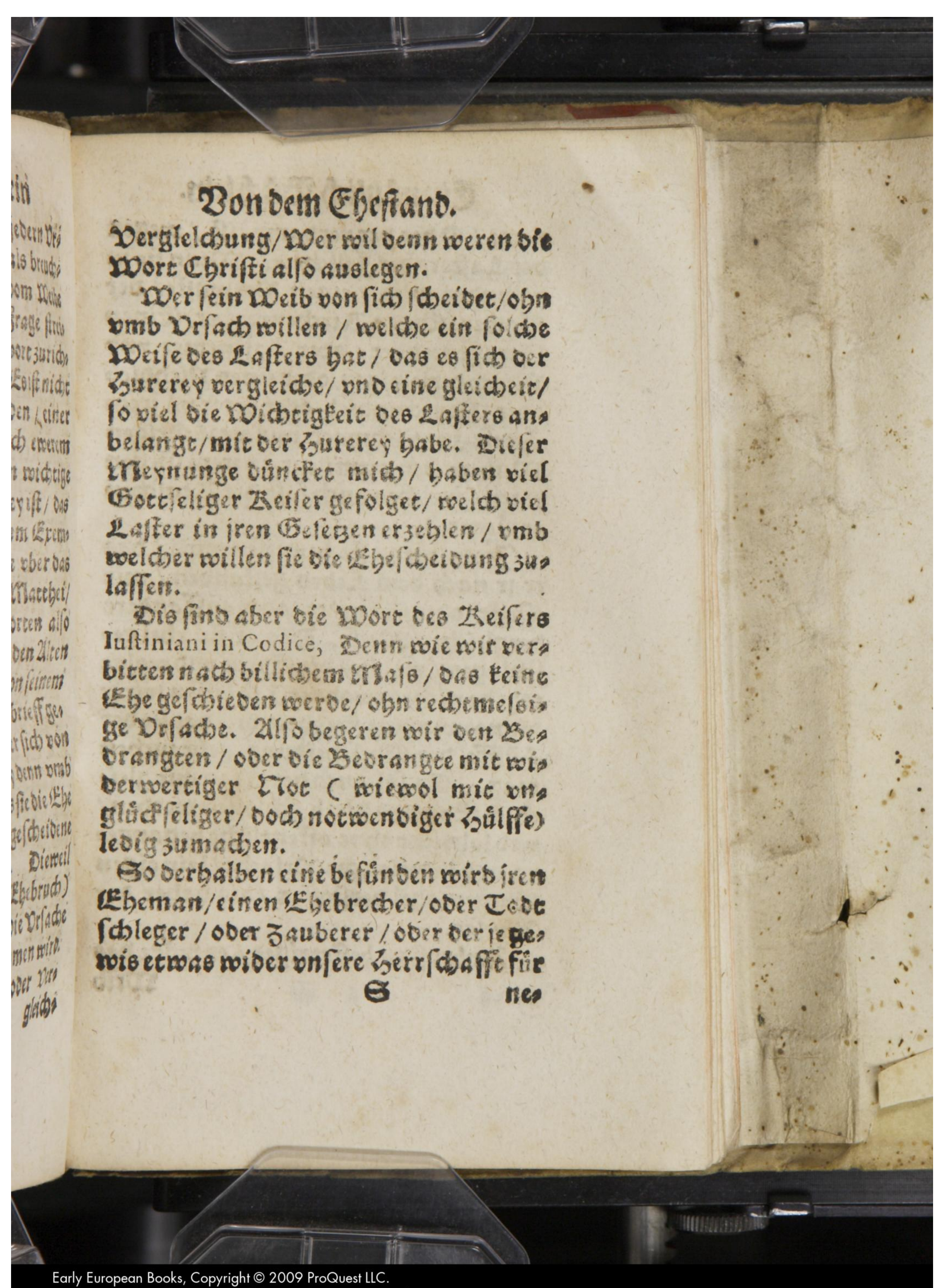
Wie aber dis dilemma vnd zweyseitiger Sprüche könne auffgelöset werden/ohne verkehrung/sehe ich nicht.

Hieher meynen sie auch / diene sonderlich die Frage von Phariseern fürgeleget. Denn die Phariseer fragen/

ob



ob sichs gebüre / vmb einer jedern Vr-
sach willen (wie es dazumals breuch-
lich war bey den Jüden) vom Weibe
sich zuscheiden. Auff diese Frage strei-
ten sie / sey des Herren Antwort zurich-
ten / das jre Meynung sey. Es ist nicht
recht / sich vom Weibe scheiden / einer
jedern Vrsache halber / nach ewerem
Brauch / Sondern es müssen wichtige
Vrsache sein / wie die Hurerey ist / das
die Hurerey gesetzt sey / mir zum Exem-
pel. Dis meynen sie / werde vber das
bestetiget / aus dem Zeugnus Matthei /
welcher auss des Herren Worten also
schreibet / Cap. 5. Es ist zu den Alten
gesaget: Wer sich scheidet von seinem
Weibe / der sol jr einen Scheidbrieff ge-
ben: Jch aber / sage euch / wer sich von
seinem Weib scheidet (es sey denn vmb
Ehebruch) der macht / das sie die Ehe
bricht / Vnd wer eine abgescheidene
freyet / der bricht die Ehe. Dieweil
hie nicht allein Pornia (Ehebruch)
Sondern Logos pornias, die Vrsache
des Ehebruchs aussgenommen wird.
Logos aber heist ein Vrsach oder Ver-
gleich-

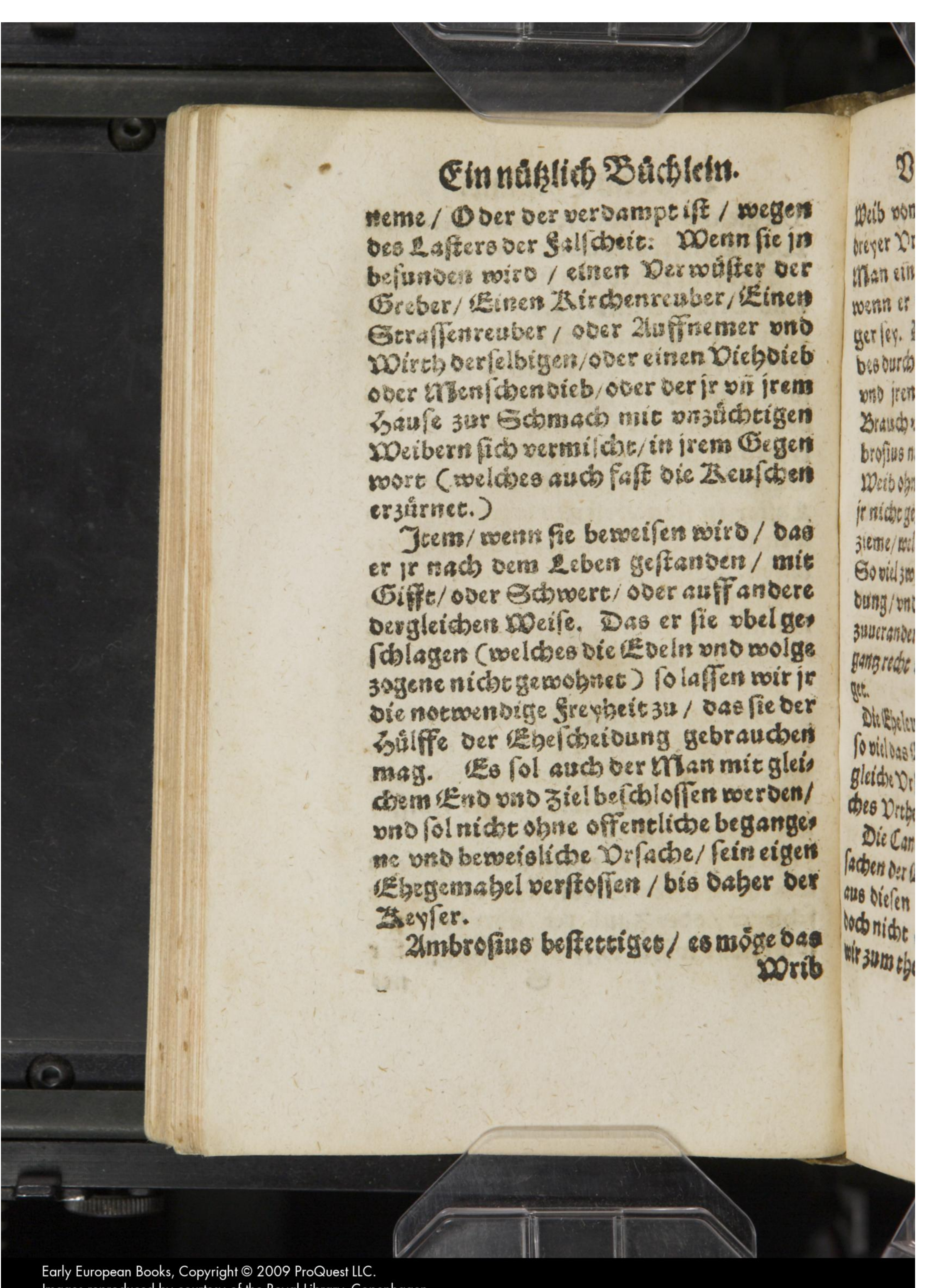


Vergleichung/ Wer wil denn weren die Wort Christi also auslegen.

Wer sein Weib von sich scheidet/ ohn vmb Vrsach willen / welche ein solche Weise des Lasters hat / das es sich der Hurerey vergleiche/ vnd eine gleicheit/ so viel die Wichtigkeit des Lasters anbelangt/ mit der Hurerey habe. Dieser Meynunge düncket mich / haben viel Gottseliger Keiser gefolget/ welch viel Laster in jren Gesetzen erzehlen / vmb welcher willen sie die Ehescheidung zulassen.

Dis sind aber die Wort des Keisers Iustiniani in Codice, Denn wie wir verbitten nach billichem Mass / das keine Ehe geschieden werde/ ohn rechtmessige Vrsache. Also begeren wir den Bedrangten / oder die Bedrangte mit widerwertiger Not (wiewol mit vnglückseliger/ doch notwendiger Hülffe) ledig zumachen.

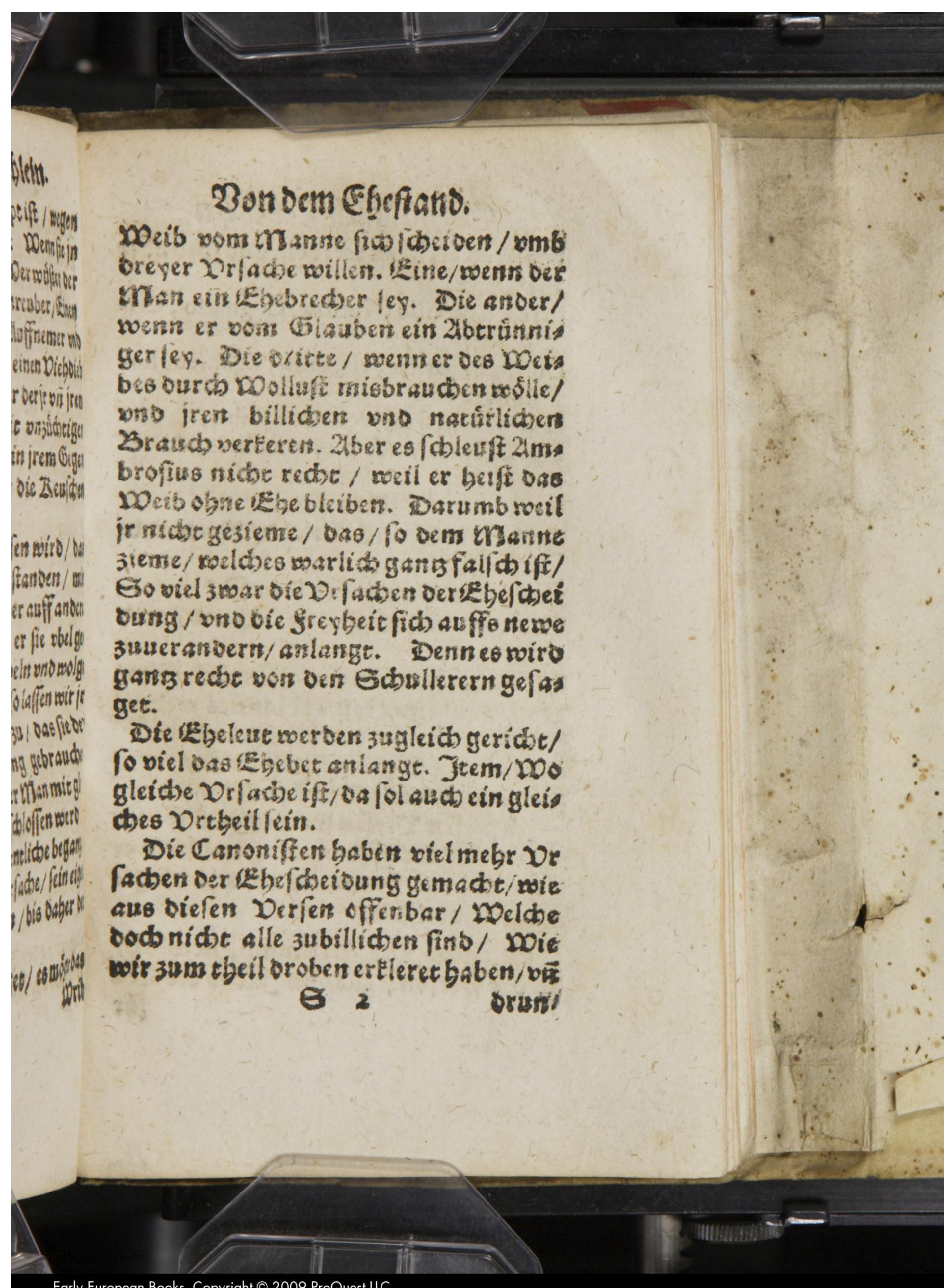
So derhalben eine befünden wird jren Eheman/ einen Ehebrecher/ oder Todt schleger / oder Zauberer / oder der je gewis etwas wider vnsere Herrschafft für



neme / Oder der verdampt ist / wegen des Lasters der Falschheit: Wenn sie jn befunden wird / einen Verwüster der Greber / Einen Kirchenreuber / Einen Strassenreuber / oder Auffnemer vnd Wirth derselbigen / oder einen Viehdieb oder Menschendieb / oder der jr vñ jrem Hause zur Schmach mit vnzüchtigen Weibern sich vermischt / in jrem Gegenwort (welches auch fast die Keuschen erzürnet.)

Item / wenn sie beweisen wird / das er jr nach dem Leben gestanden / mit Gifft / oder Schwert / oder auff andere dergleichen Weise. Das er sie vbel geschlagen (welches die Edeln vnd wolgezogene nicht gewohnet) so lassen wir jr die notwendige Freyheit zu / das sie der Hülffe der Ehescheidung gebrauchen mag. Es sol auch der Man mit gleichem End vnd Ziel beschlossen werden / vnd sol nicht ohne offentliche begangene vnd beweisliche Vrsache / sein eigen Ehegemahel verstossen / bis daher der Keyser.

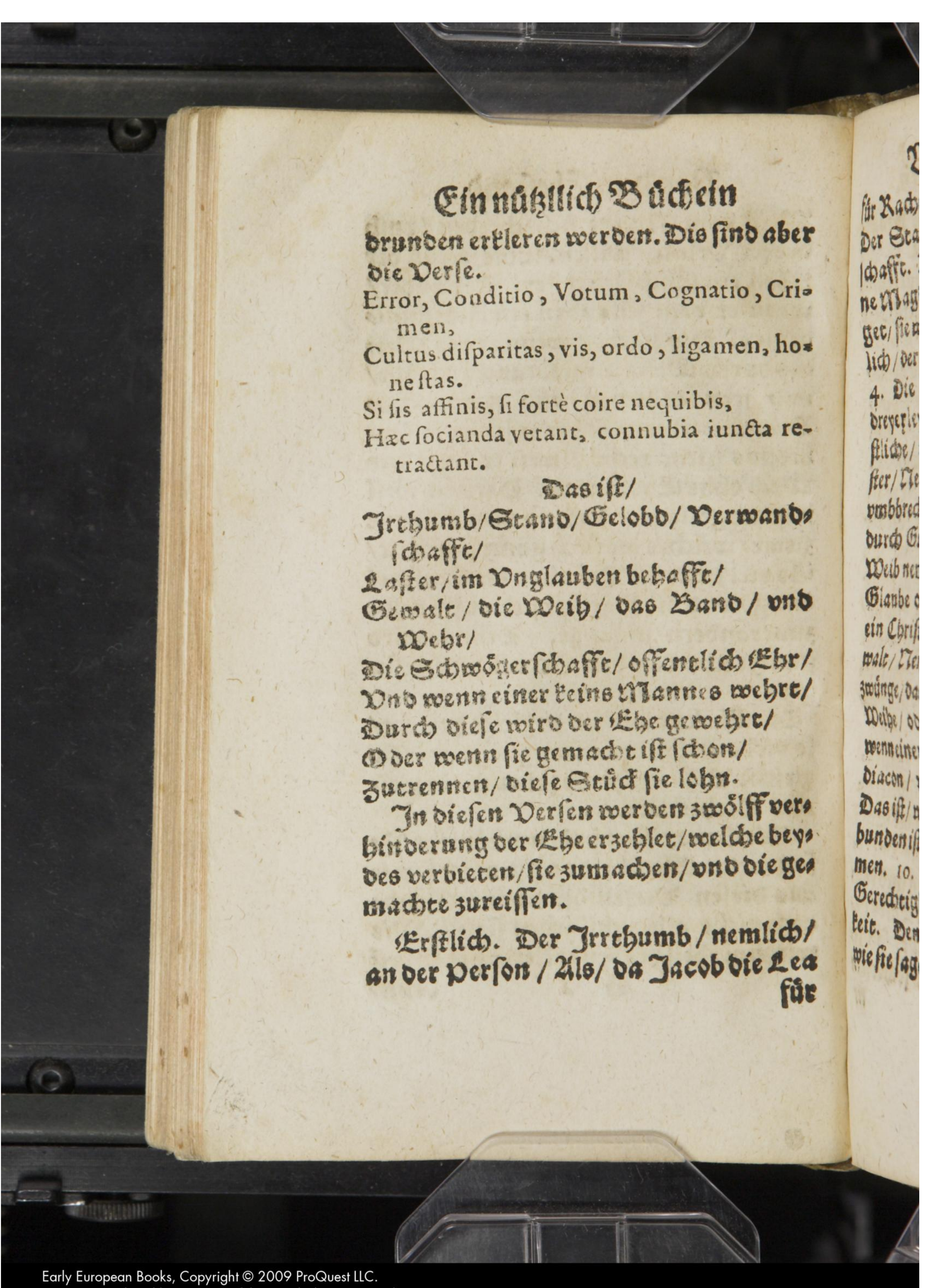
Ambrosius bestettiget / es möge das Weib



Weib vom Manne sich scheiden / vmb dreyer Vrsache willen. Eine/wenn der Man ein Ehebrecher sey. Die ander/ wenn er vom Glauben ein Abtrünniger sey. Die dritte / wenn er des Weibes durch Wollust misbrauchen wölle/ vnd jren billichen vnd natürlichen Brauch verkeren. Aber es schleust Ambrosius nicht recht / weil er heist das Weib ohne Ehe bleiben. Darumb weil jr nicht gezieme / das / so dem Manne zieme / welches warlich gantz falsch ist/ So viel zwar die Vrsachen der Ehescheidung / vnd die Freyheit sich auffs newe zuuerandern/ anlangt. Denn es wird gantz recht von den Schullerern gesaget.

Die Eheleut werden zugleich gericht/ so viel das Ehebet anlangt. Item/Wo gleiche Vrsache ist/da sol auch ein gleiches Vrtheil sein.

Die Canonisten haben viel mehr Vrsachen der Ehescheidung gemacht/wie aus diesen Versen offenbar/ Welche doch nicht alle zubillichen sind/ Wie wir zum theil droben erkleret haben/vn̄



drunden erkleren werden. Dis sind aber die Verse.

Error, Conditio, Votum, Cognatio, Crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas.
Si sis affinis, si fortè coire nequibis,
Hæc socianda vetant, connubia iuncta retractant.

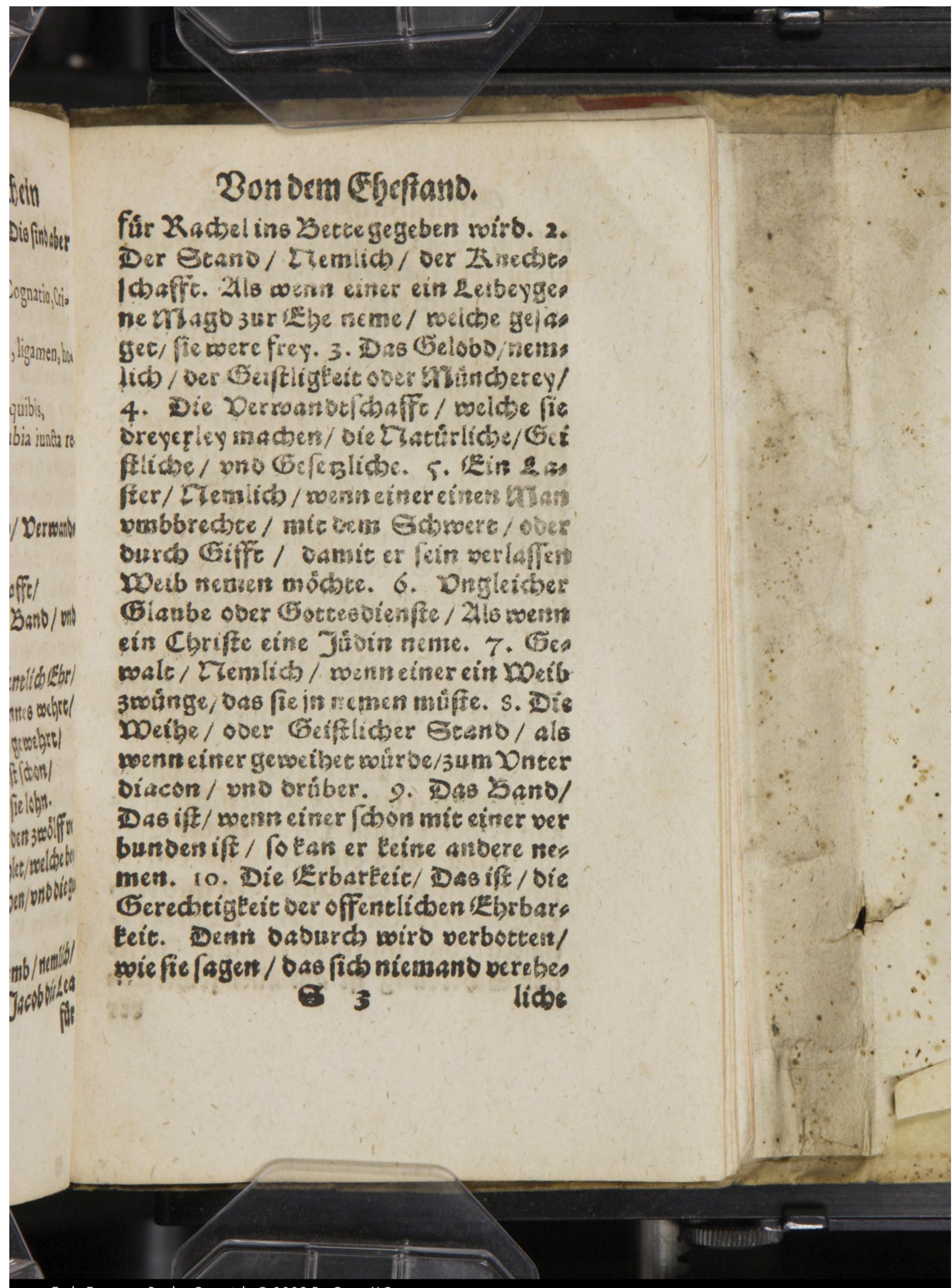
Das ist/

Irthumb/Stand/Gelobd/Verwandschafft/
Laster/im Vnglauben behafft/
Gewalt/die Weih/das Band/vnd Wehr/
Die Schwögerschafft/offentlich Ehr/
Vnd wenn einer keins Mannes wehrt/
Durch diese wird der Ehe gewehrt/
Oder wenn sie gemacht ist schon/
Zutrennen/diese Stück sie lohn.

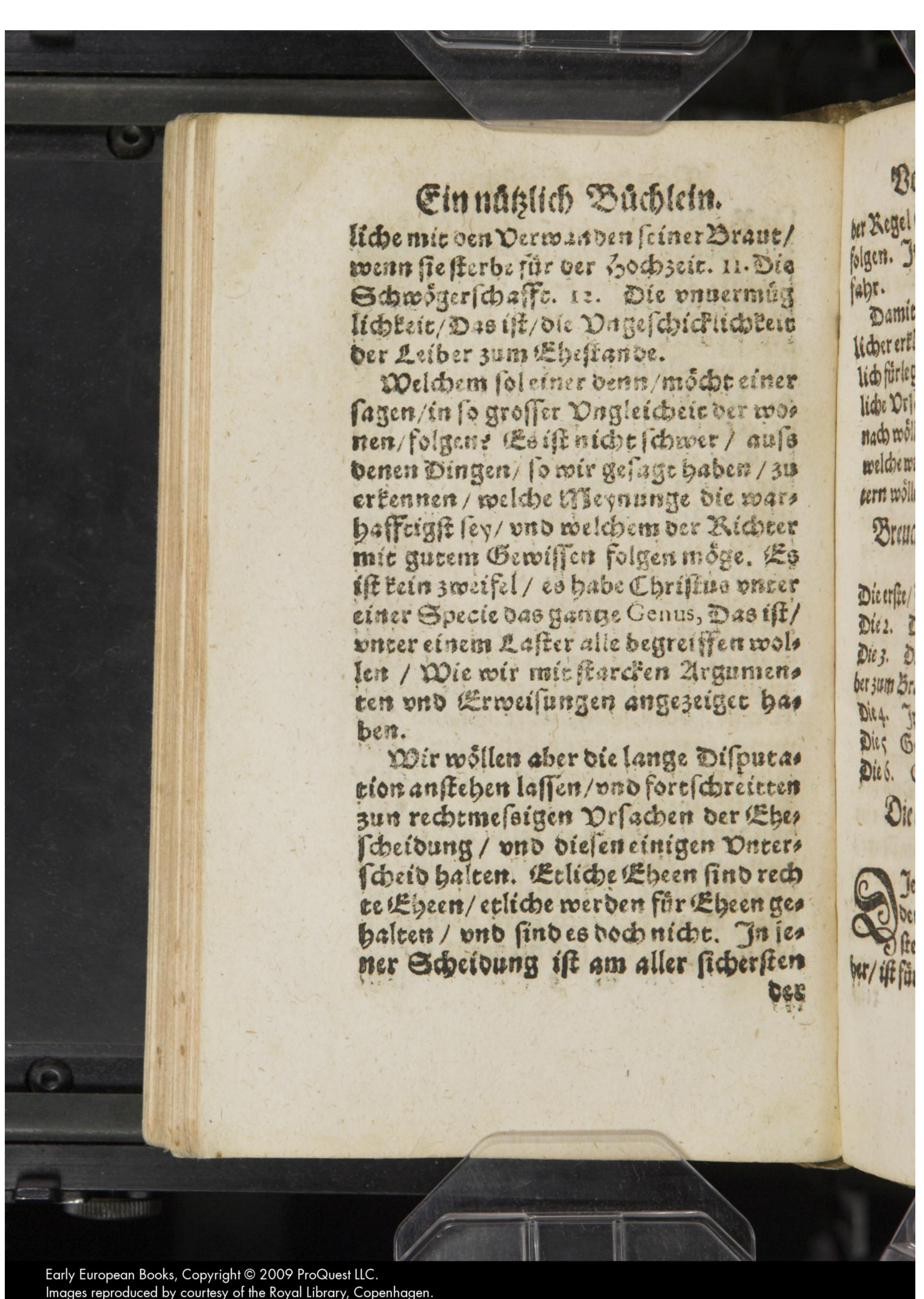
In diesen Versen werden zwölff verhinderung der Ehe erzehlet/welche beydes verbieten/sie zumachen/vnd die gemachte zureissen.

Erstlich. Der Irrthumb/nemlich/an der Person/Als/da Jacob die Lea

für



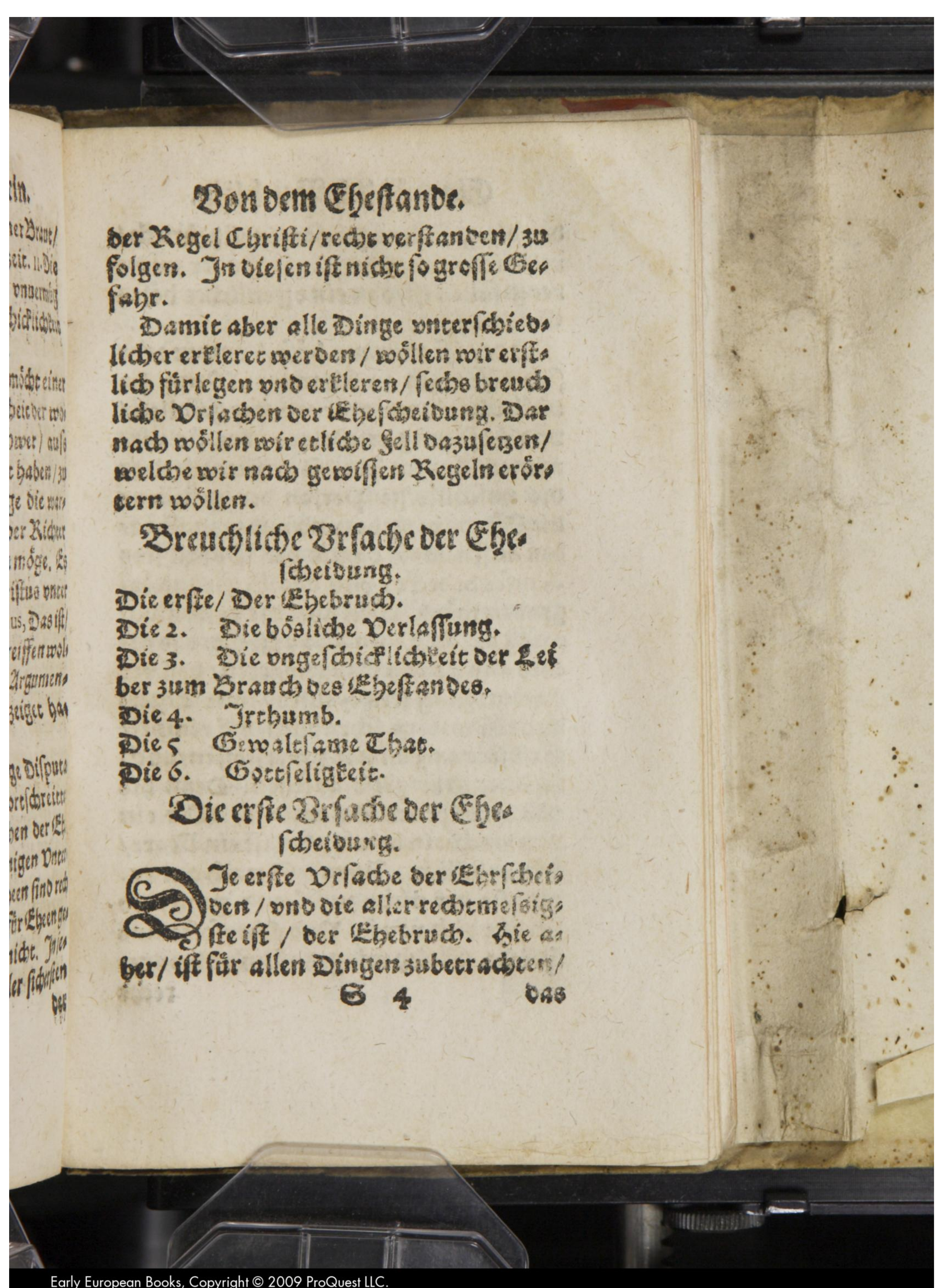
für Rachel ins Bette gegeben wird. 2. Der Stand / Nemlich / der Knechtschafft. Als wenn einer ein Leibeygene Magd zur Ehe neme / welche gesaget / sie were frey. 3. Das Gelobd / nemlich / der Geistligkeit oder Müncherey / 4. Die Verwandtschafft / welche sie dreyerley machen / die Natürliche / Geistliche / vnd Gesetzliche. 5. Ein Laster / Nemlich / wenn einer einen Man vmbbrechte / mit dem Schwert / oder durch Gifft / damit er sein verlassen Weib nemen möchte. 6. Vngleicher Glaube oder Gottesdienste / Als wenn ein Christe eine Jüdin neme. 7. Gewalt / Nemlich / wenn einer ein Weib zwünge / das sie jn nemen müste. 8. Die Weihe / oder Geistlicher Stand / als wenn einer geweihet würde / zum Vnter diacon / vnd drüber. 9. Das Band / Das ist / wenn einer schon mit einer verbunden ist / so kan er keine andere nemen. 10. Die Erbarkeit / Das ist / die Gerechtigkeit der offentlichen Ehrbarkeit. Denn dadurch wird verbotten / wie sie sagen / das sich niemand verehe-



liche mit den Verwandten seiner Braut/ wenn sie sterbe für der Hochzeit. 11. Die Schwögerschafft. 12. Die vnuermüglichkeit/ Das ist/ die Vngeschicklichkeit der Leiber zum Ehestande.

Welchem sol einer denn/ möcht einer sagen/ in so grosser Vngleicheit der wonen/ folgen? Es ist nicht schwer / auß denen Dingen/ so wir gesagt haben / zu erkennen / welche Meynunge die warhafftigst sey/ vnd welchem der Richter mit gutem Gewissen folgen möge. Es ist kein zweifel / es habe Christus vnter einer Specie das gantze Genus, Das ist/ vnter einem Laster alle begreiffen wollen / Wie wir mit starcken Argumenten vnd Erweisungen angezeiget haben.

Wir wöllen aber die lange Disputation anstehen lassen/ vnd fortschreitten zun rechtmesigen Vrsachen der Ehescheidung / vnd diesen einigen Vnterscheid halten. Etliche Eheen sind rechte Eheen/ etliche werden für Eheen gehalten / vnd sind es doch nicht. Jn jener Scheidung ist am aller sichersten



der Regel Christi/recht verstanden/ zu folgen. In diesen ist nicht so grosse Gefahr.

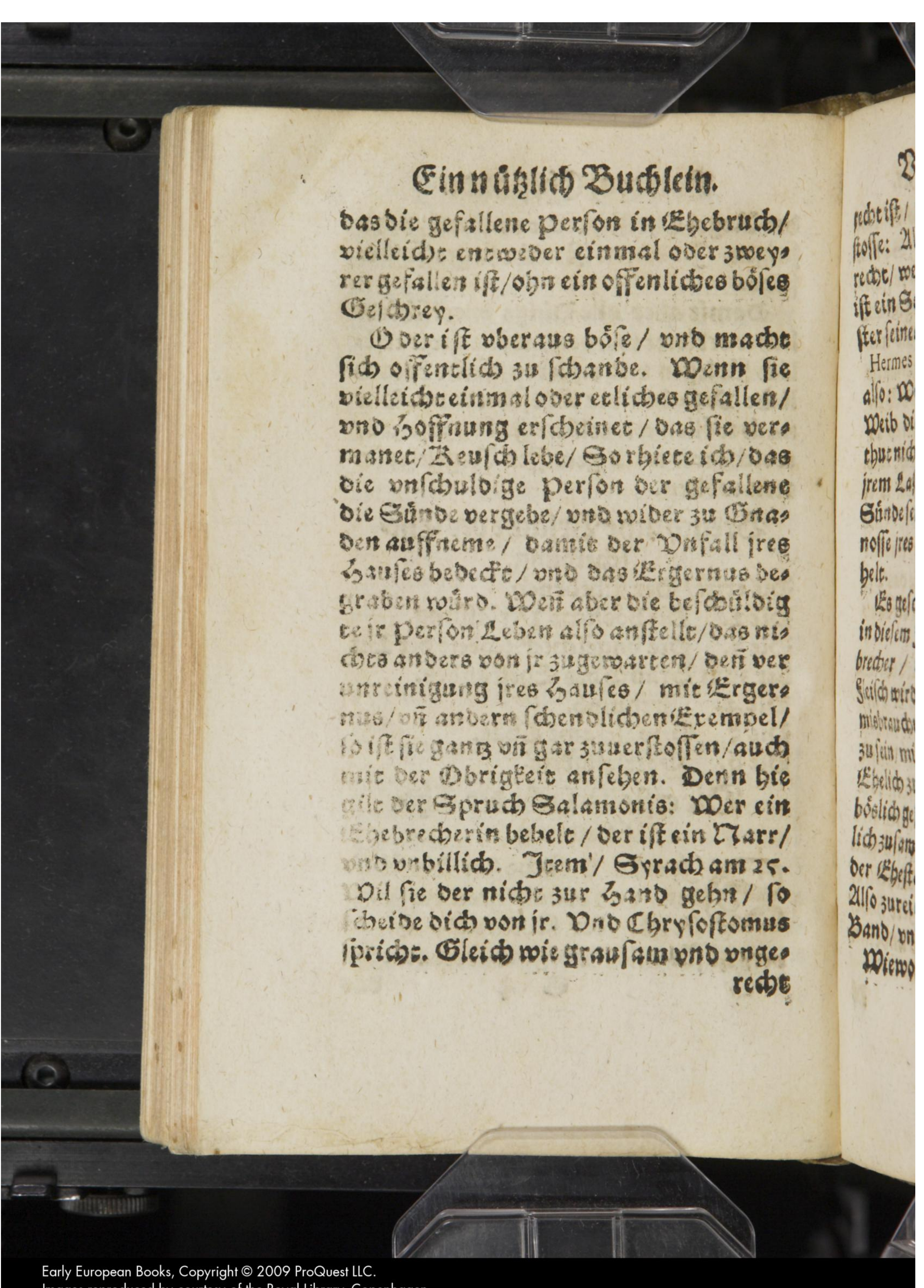
Damit aber alle Dinge vnterschiedlicher erkleret werden / wöllen wir erstlich fürlegen vnd erkleren/ sechs breuchliche Vrsachen der Ehescheidung. Darnach wöllen wir etliche Fell dazusetzen/ welche wir nach gewissen Regeln erörtern wöllen.

Breuchliche Vrsache der Ehescheidung.

Die erste/ Der Ehebruch.
Die 2. Die bösliche Verlassung.
Die 3. Die vngeschickligkeit der Leiber zum Brauch des Ehestandes.
Die 4. Irthumb.
Die 5 Gewaltsame That.
Die 6. Gottseligkeit.

Die erste Vrsache der Ehescheidung.

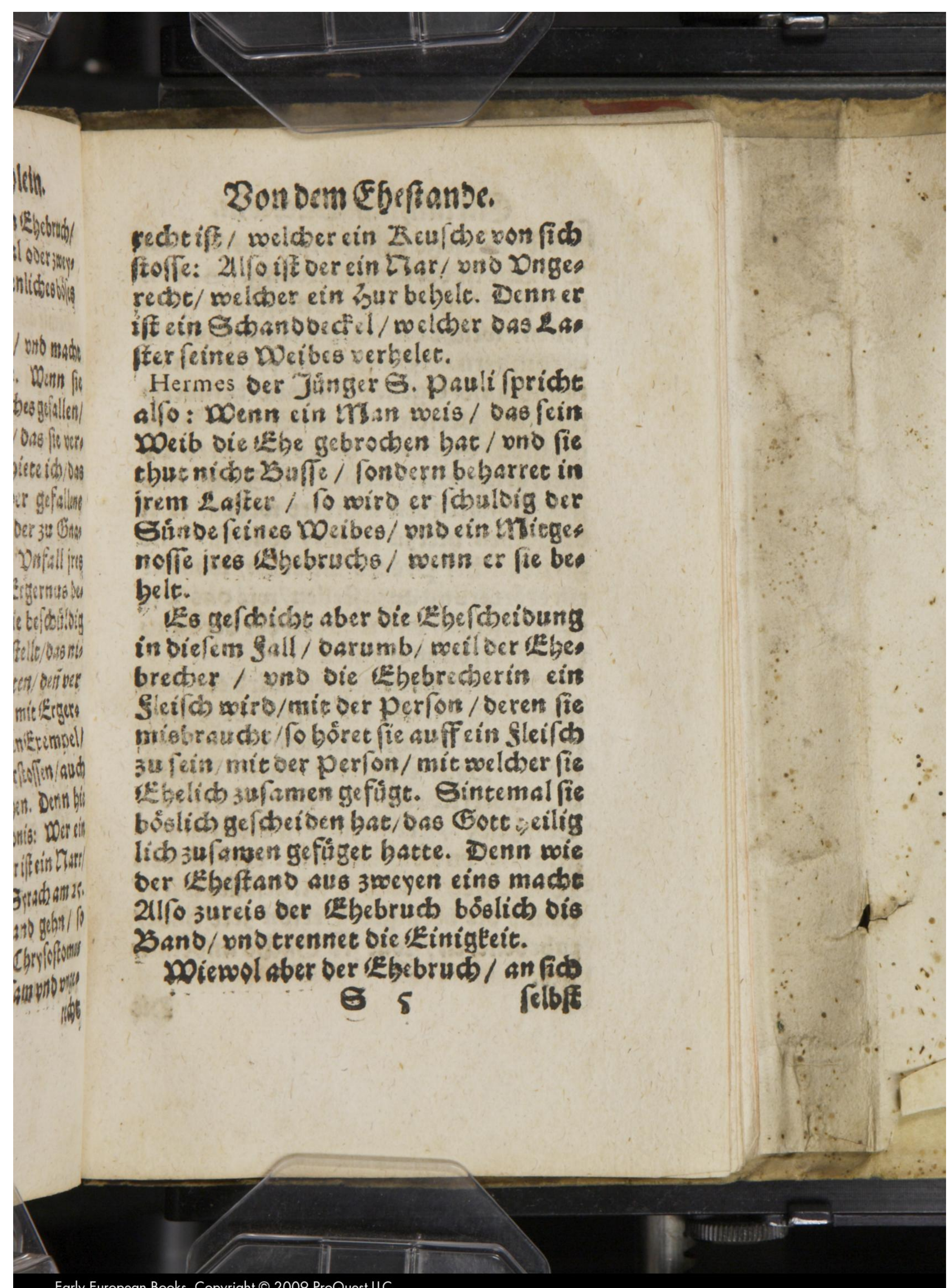
Die erste Vrsache der Ehrscheiden / vnd die aller rechtmessigste ist / der Ehebruch. Hie aber/ ist für allen Dingen zubetrachten/



das die gefallene Person in Ehebruch/ vielleicht entweder einmal oder zwey-rer gefallen ist/ohn ein offenliches böses Geschrey.

Oder ist vberaus böse / vnd macht sich offentlich zu schande. Wenn sie vielleicht einmal oder etliches gefallen/ vnd Hoffnung erscheinet / das sie ver-manet/ Reusch lebe/ So rhiete ich/das die vnschuldige Person der gefallene die Sünde vergebe/ vnd wider zu Gna-den auffneme / damit der Vnfall jres Hauses bedeckt / vnd das Ergernus be-graben würd. Weñ aber die beschüldig te jr Person Leben also anstellt/das ni-chts anders von jr zugewarten/ deñ ver vnreinigung jres Hauses/ mit Erger-nus/ vñ andern schendlichen Exempel/ so ist sie gantz vñ gar zuuerstossen/auch mit der Obrigkeit ansehen. Denn hie gilt der Spruch Salamonis: Wer ein Ehebrecherin behelt / der ist ein Narr/ vnd vnbillich. Item / Syrach am 25. Wil sie der nicht zur Hand gehn / so scheide dich von jr. Vnd Chrysostomus spricht. Gleich wie grausam vnd vnge-

recht

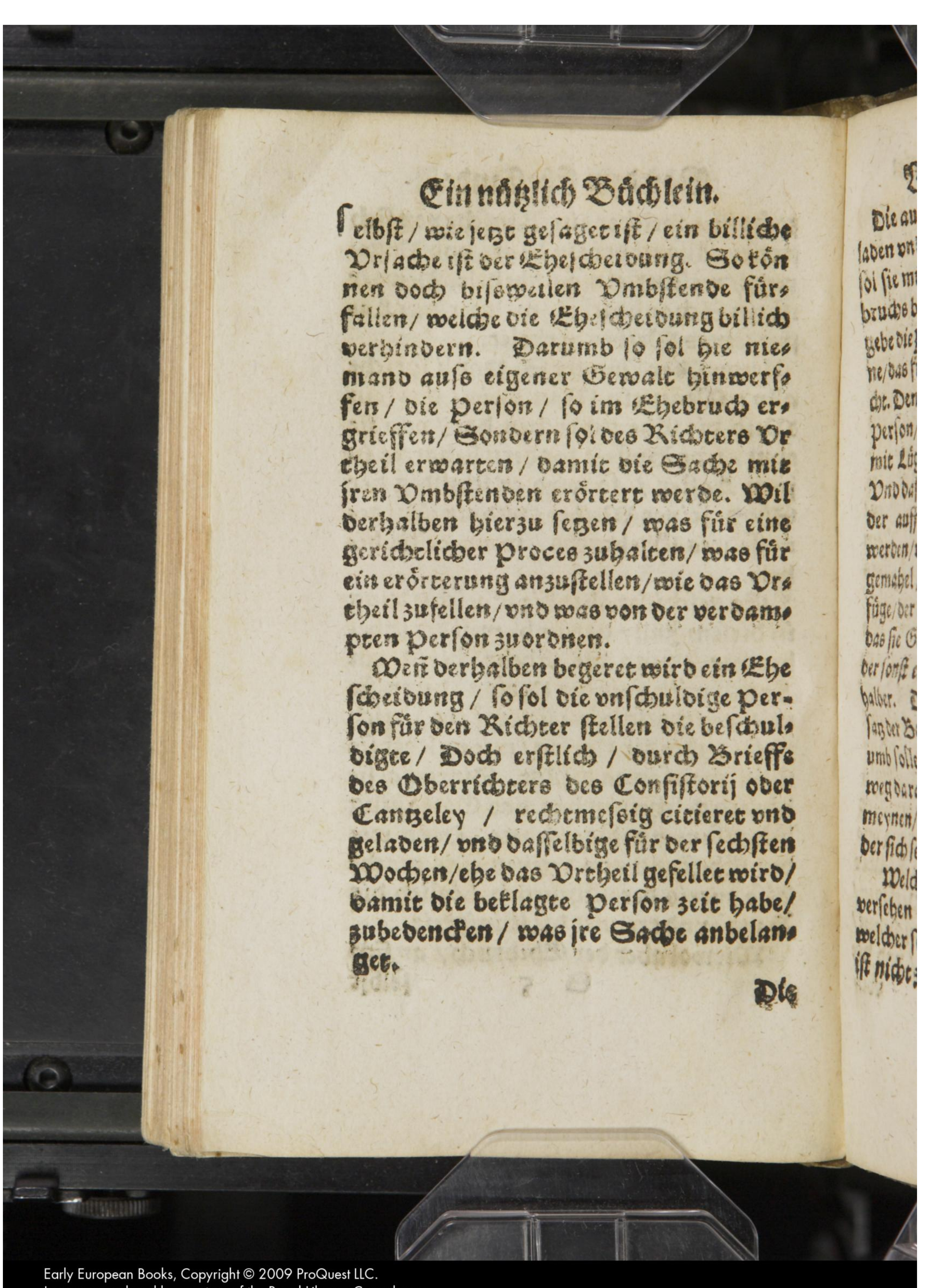


recht ist / welcher ein Keusche von sich stosse: Also ist der ein Nar / vnd Vngerecht / welcher ein Hur behelt. Denn er ist ein Schanddeckel / welcher das Laster seines Weibes verhelet.

Hermes der Jünger S. Pauli spricht also: Wenn ein Man weis / das sein Weib die Ehe gebrochen hat / vnd sie thut nicht Busse / sondern beharret in jrem Laster / so wird er schuldig der Sünde seines Weibes / vnd ein Mitgenosse jres Ehebruchs / wenn er sie behelt.

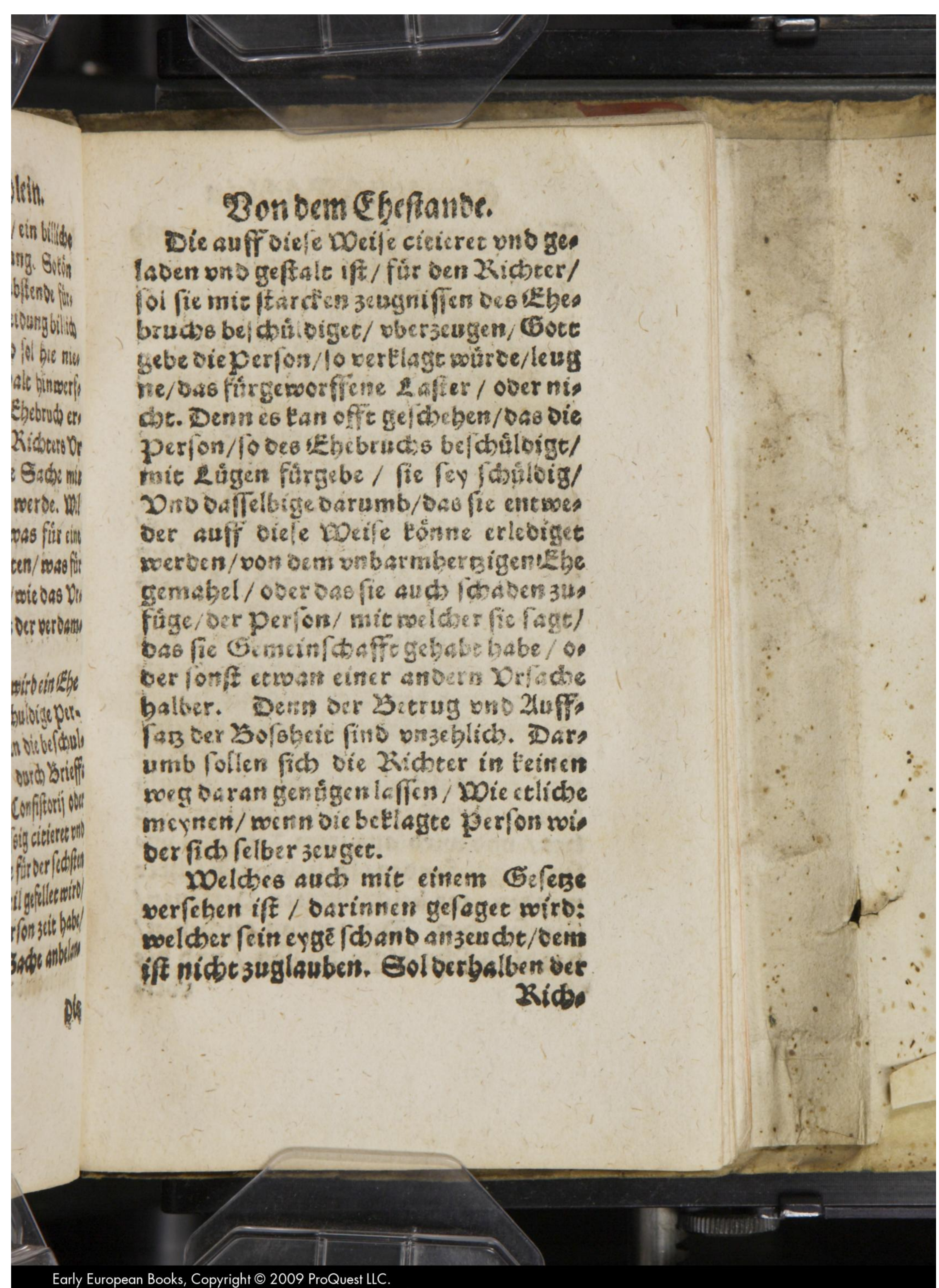
Es geschicht aber die Ehescheidung in diesem Fall / darumb / weil der Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin ein Fleisch wird / mit der Person / deren sie misbraucht / so höret sie auff ein Fleisch zu sein / mit der Person / mit welcher sie Ehelich zusamen gefügt. Sintemal sie böslich gescheiden hat / das Gott heilig lich zusamen gefüget hatte. Denn wie der Ehestand aus zweyen eins macht Also zureis der Ehebruch böslich dis Band / vnd trennet die Einigkeit.

Wiewol aber der Ehebruch / an sich



selbst / wie jetzt gesaget ist / ein billiche Vrsache ist der Ehescheidung. So können doch bisweilen Vmbstende fürfallen / welche die Ehescheidung billich verhindern. Darumb so sol hie niemand auss eigener Gewalt hinwerffen / die Person / so im Ehebruch ergrieffen / Sondern sol des Richters Vrtheil erwarten / damit die Sache mit jren Vmbstenden erörtert werde. Wil derhalben hierzu setzen / was für eine gerichtlicher Proces zuhalten / was für ein erörterung anzustellen / wie das Vrtheil zufellen / vnd was von der verdampten Person zuordnen.

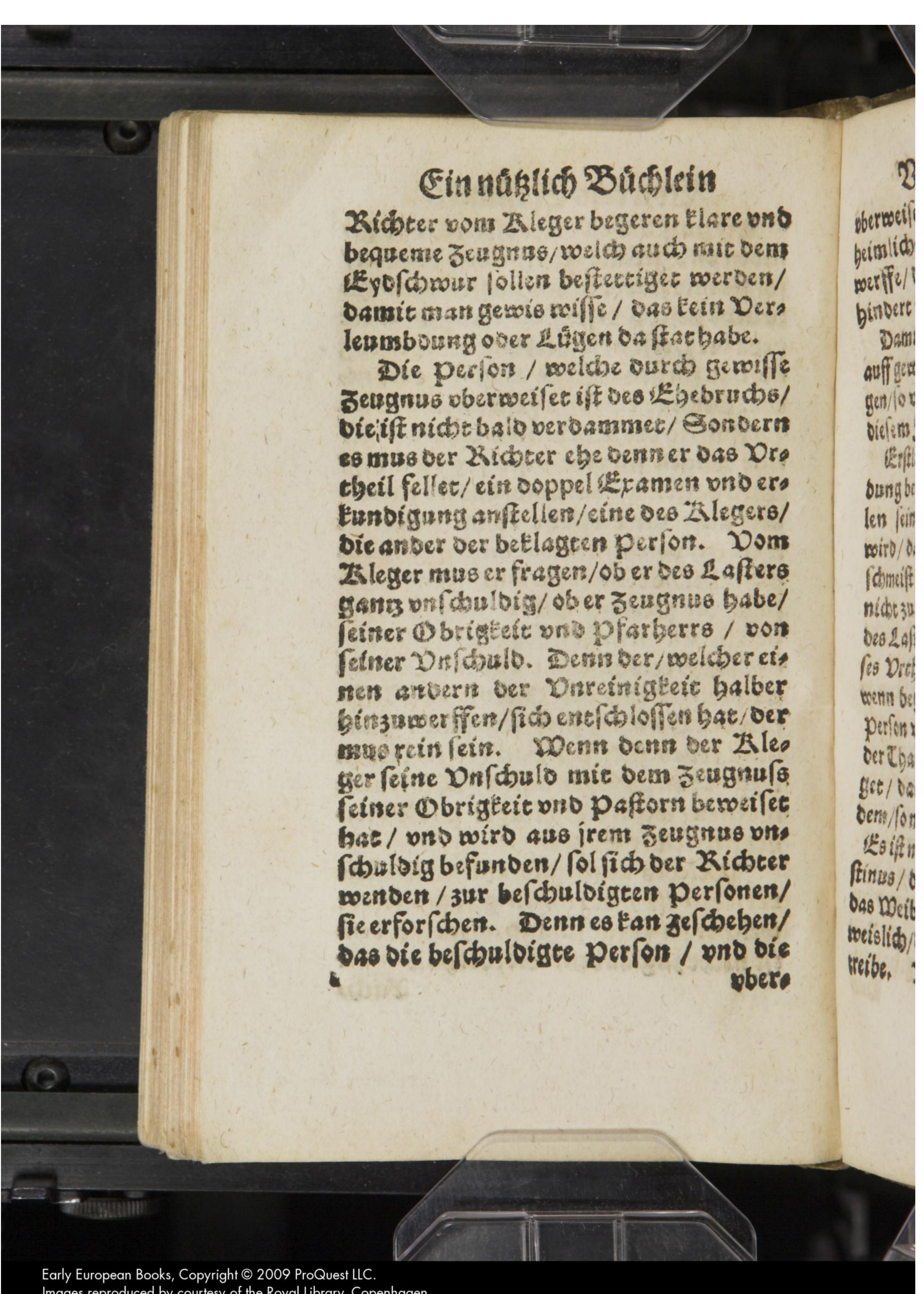
Wen̄ derhalben begeret wird ein Ehe scheidung / so sol die vnschuldige Person für den Richter stellen die beschuldigte / Doch erstlich / durch Brieffe des Oberrichters des Consistorij oder Cantzeley / rechtmessig citieret vnd geladen / vnd dasselbige für der sechsten Wochen / ehe das Vrtheil gefellet wird / damit die beklagte Person zeit habe / zubedencken / was jre Sache anbelanget.



Die auff diese Weise citieret vnd geladen vnd gestalt ist / für den Richter / sol sie mit starcken zeugnissen des Ehebruchs beschüldiget / vberzeugen / Gott gebe die Person / so verklagt würde / leugne / das fürgeworffene Laster / oder nicht. Denn es kan offt geschehen / das die Person / so des Ehebruchs beschüldigt / mit Lügen fürgebe / sie sey schüldig / Vnd dasselbige darumb / das sie entweder auff diese Weise könne erlediget werden / von dem vnbarmhertzigen Ehegemahel / oder das sie auch schaden zufüge / der Person / mit welcher sie sagt / das sie Gemeinschafft gehabt habe / oder sonst etwan einer andern Vrsache halber. Denn der Betrug vnd Auffsatz der Boßheit sind vnzehlich. Darumb sollen sich die Richter in keinen weg daran genügen lassen / Wie etliche meynen / wenn die beklagte Person wider sich selber zeuget.

Welches auch mit einem Gesetze versehen ist / darinnen gesaget wird: welcher sein eygē schand anzeucht / dem ist nicht zuglauben. Sol derhalben der

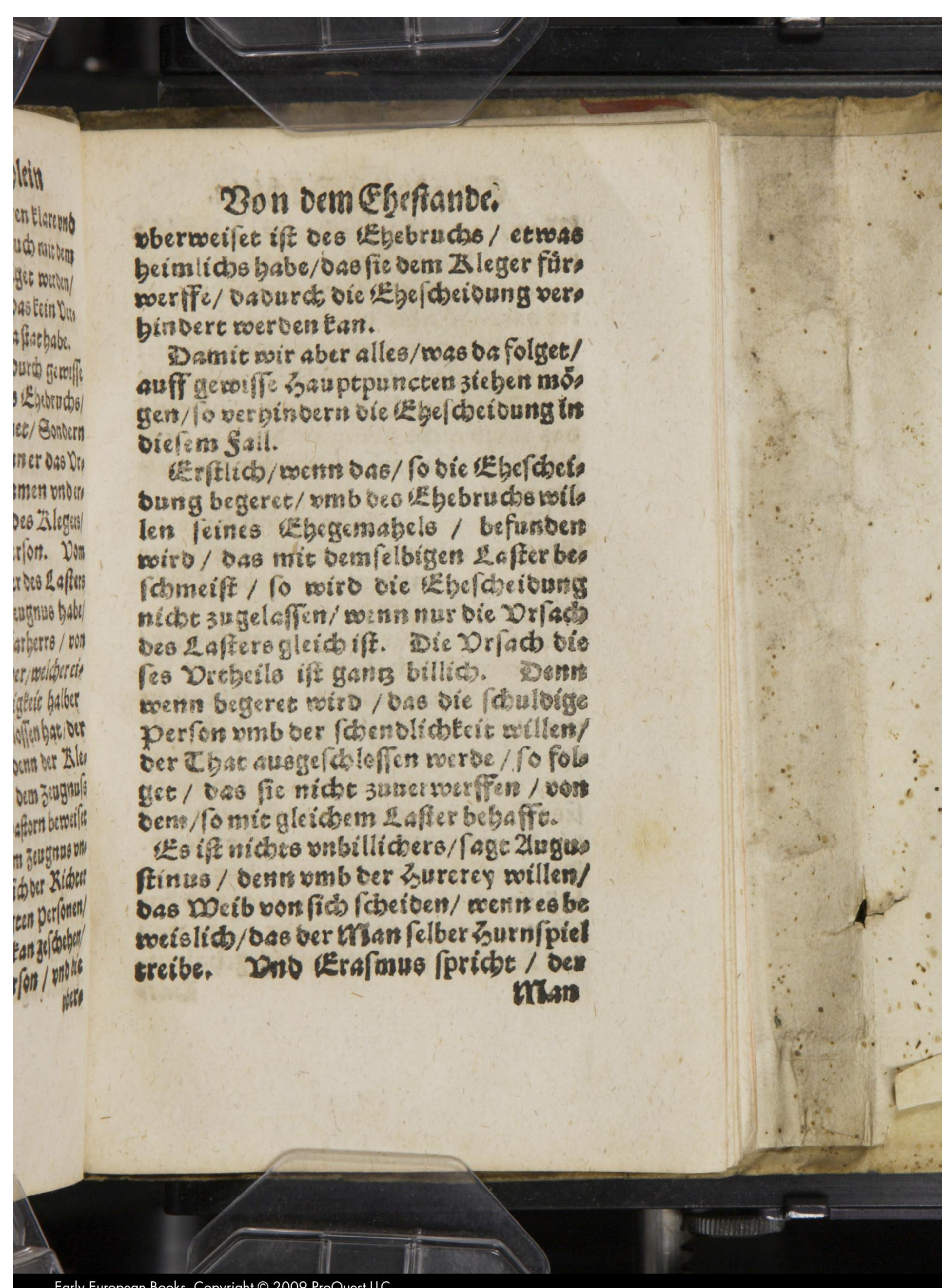
Rich-



Richter vom Kleger begeren klare vnd bequeme Zeugnus / welch auch mit dem Eydschwur sollen bestettiget werden / damit man gewis wisse / das kein Verleumbdung oder Lügen da stat habe.

Die Person / welche durch gewisse Zeugnus oberweiset ist des Ehebruchs / die ist nicht bald verdammet / Sondern es mus der Richter ehe denn er das Vrtheil feller / ein doppel Examen vnd erkundigung anstellen / eine des Klegers / die ander der beklagten Person. Vom Kleger mus er fragen / ob er des Lasters gantz vnschuldig / ob er Zeugnus habe / seiner Obrigkeit vnd Pfarherrs / von seiner Vnschuld. Denn der / welcher einen andern der Vnreinigkeit halber hinzuwerffen / sich entschlossen hat / der mus rein sein. Wenn denn der Kleger seine Vnschuld mit dem Zeugnuss seiner Obrigkeit vnd Pastorn beweiset hat / vnd wird aus jrem Zeugnus vnschuldig befunden / sol sich der Richter wenden / zur beschuldigten Personen / sie erforschen. Denn es kan geschehen / das die beschuldigte Person / vnd die

vber-



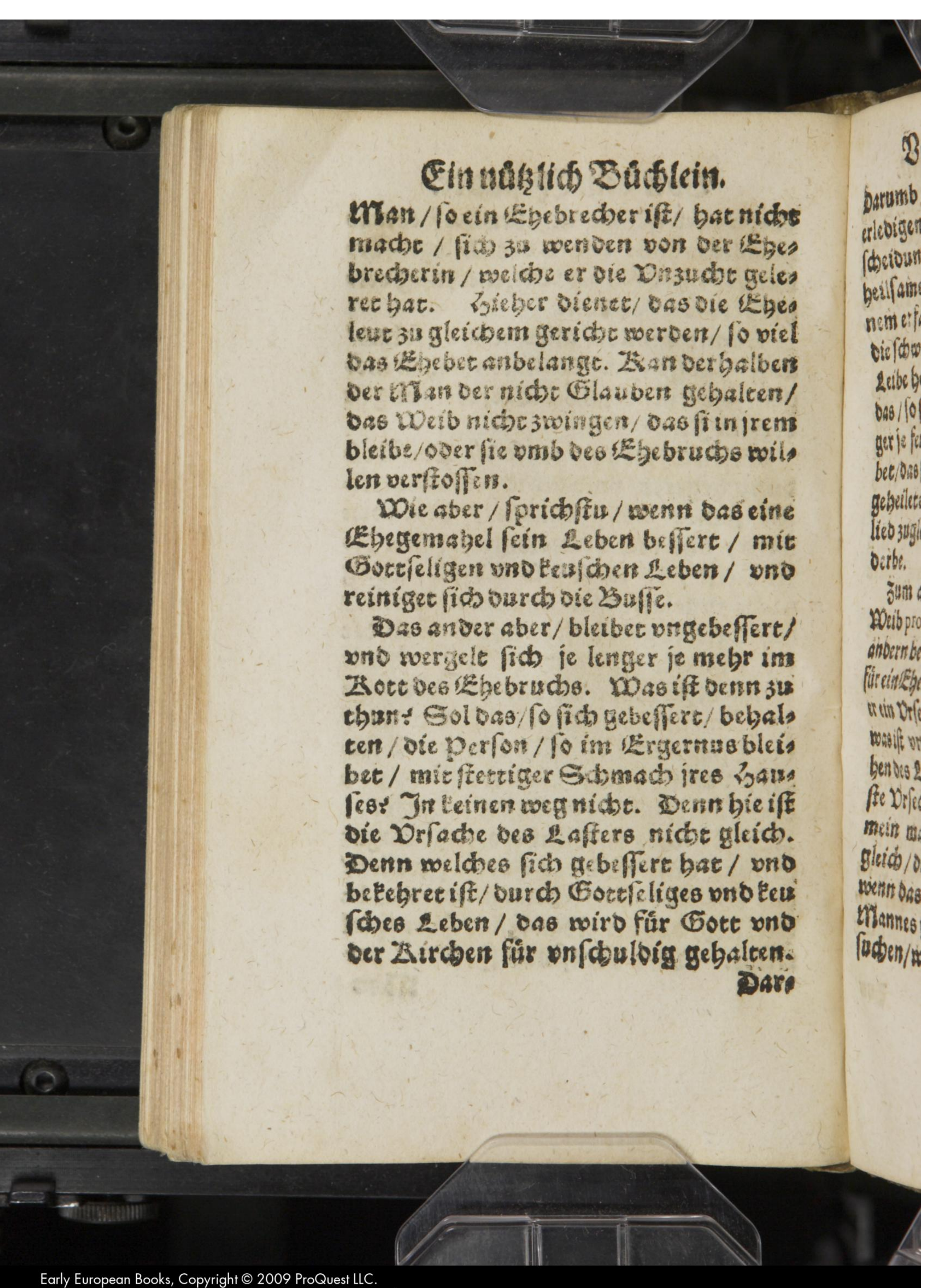
vberweiset ist des Ehebruchs / etwas heimlichs habe / das sie dem Kleger fürwerffe / dadurch die Ehescheidung verhindert werden kan.

Damit wir aber alles / was da folget / auff gewisse Hauptpuncten ziehen mögen / so verhindern die Ehescheidung in diesem Fall.

Erstlich / wenn das / so die Ehescheidung begeret / vmb des Ehebruchs willen seines Ehegemahels / befunden wird / das mit demselbigen Laster beschmeist / so wird die Ehescheidung nicht zugelassen / wenn nur die Vrsach des Lasters gleich ist. Die Vrsach dieses Vrtheils ist gantz billich. Denn wenn begeret wird / das die schuldige Person vmb der schendlichkeit willen / der That ausgeschlossen werde / so folget / das sie nicht zuuerwerffen / von dem / so mit gleichem Laster behafft.

Es ist nichts vnbillichers / sagt Augustinus / denn vmb der Hurerey willen / das Weib von sich scheiden / wenn es beweislich / das der Man selber Hurnspiel treibe. Vnd Erasmus spricht / der

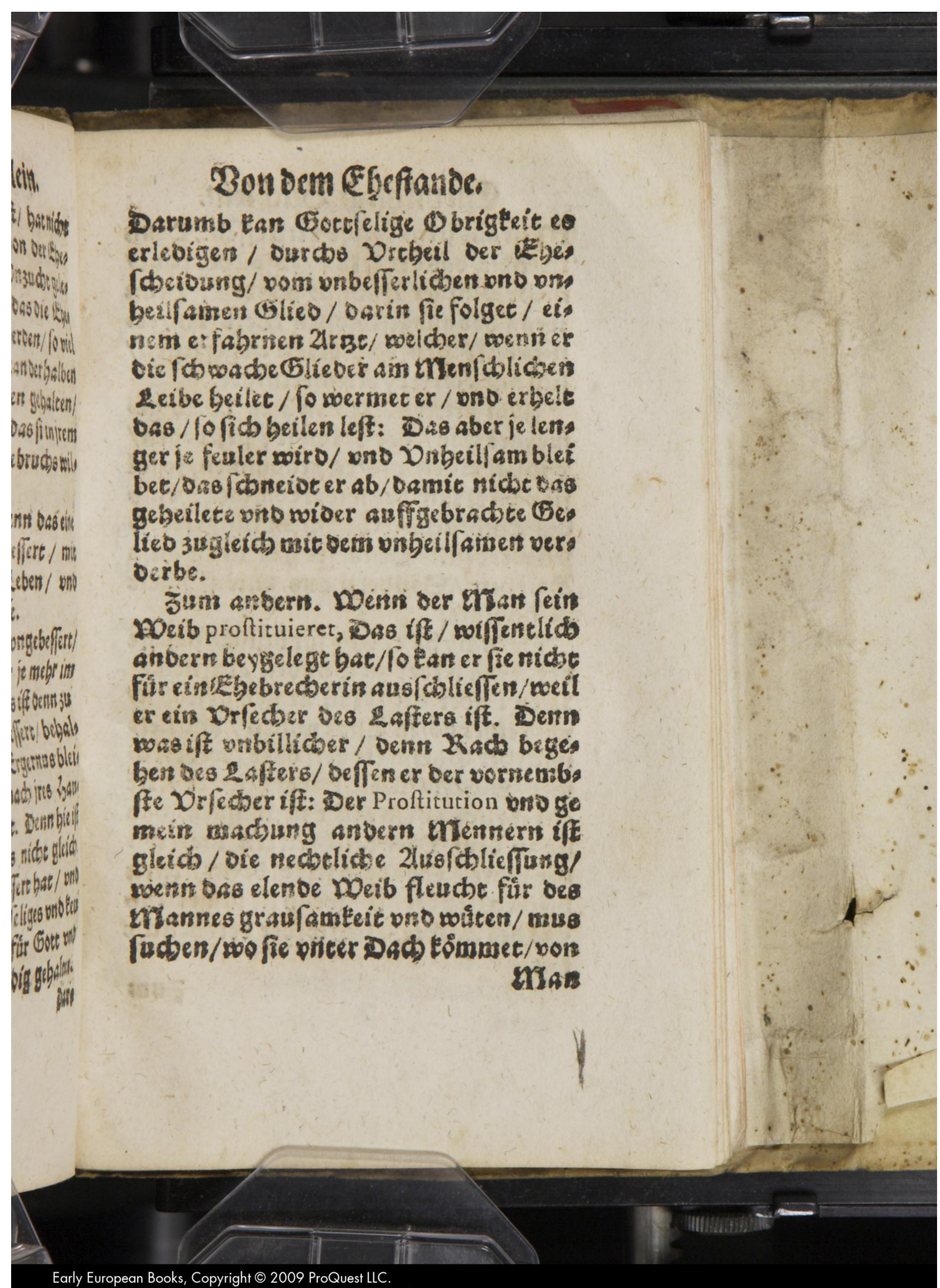
Man



Man / ſo ein Ehebrecher iſt / hat nicht macht / ſich zu wenden von der Ehebrecherin / welche er die Vnzucht geleret hat. Hieher dienet / das die Eheleut zu gleichem gericht werden / ſo viel das Ehebet anbelangt. Kan derhalben der Man der nicht Glauben gehalten / das Weib nicht zwingen / das ſi in jrem bleibe / oder ſie vmb des Ehebruchs willen verſtoſſen.

Wie aber / ſprichſtu / wenn das eine Ehegemahel ſein Leben beſſert / mit Gottſeligen vnd keuſchen Leben / vnd reiniget ſich durch die Buſſe.

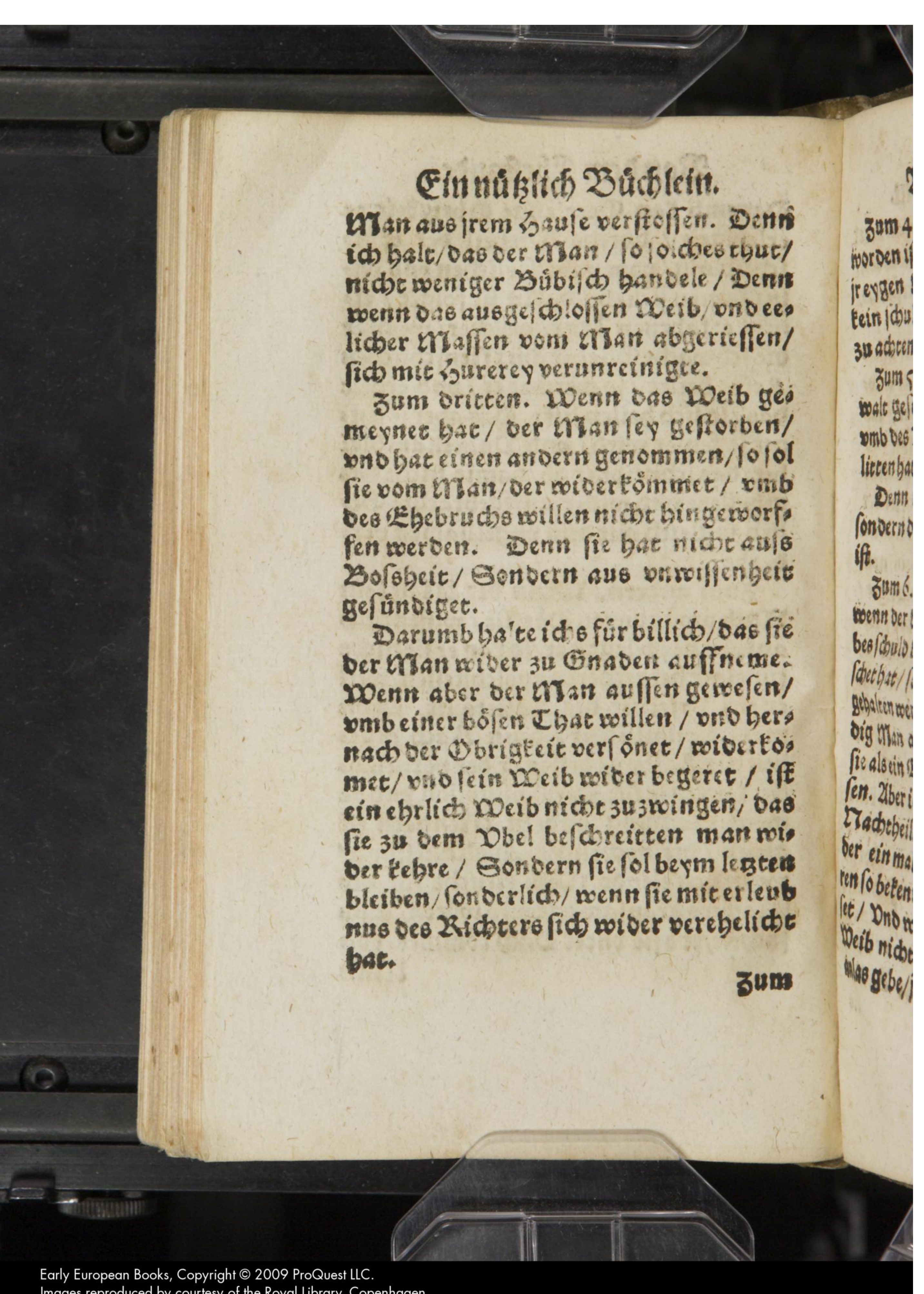
Das ander aber / bleibet vngebeſſert / vnd weltzet ſich je lenger je mehr im Kott des Ehebruchs. Was iſt denn zu thun? Sol das / ſo ſich gebeſſert / behalten / die Perſon / ſo im Ergernus bleibet / mit ſtettiger Schmach jres Hauſes? Jn keinen weg nicht. Denn hie iſt die Vrſache des Laſters nicht gleich. Denn welches ſich gebeſſert hat / vnd bekehret iſt / durch Gottſeliges vnd keuſches Leben / das wird für Gott vnd der Kirchen für vnſchuldig gehalten.



Darumb kan Gottselige Obrigkeit es erledigen / durchs Vrtheil der Ehescheidung / vom vnbesserlichen vnd vnheilsamen Glied / darin sie folget / einem erfahrnen Artzt / welcher / wenn er die schwache Glieder am Menschlichen Leibe heilet / so wermet er / vnd erhelt das / so sich heilen lest: Das aber je lenger je feuler wird / vnd Vnheilsam bleibet / das schneidt er ab / damit nicht das geheilete vnd wider auffgebrachte Gelied zugleich mit dem vnheilsamen verderbe.

Zum andern. Wenn der Man sein Weib prostituieret, Das ist / wissentlich andern beygelegt hat / so kan er sie nicht für ein Ehebrecherin ausschliessen / weil er ein Vrsecher des Lasters ist. Denn was ist vnbilliger / denn Rach begehen des Lasters / dessen er der vornembste Vrsecher ist: Der Prostitution vnd gemein machung andern Mennern ist gleich / die nechtliche Ausschliessung / wenn das elende Weib fleucht für des Mannes grausamkeit vnd wüten / mus suchen / wo sie vnter Dach kömmet / von

Man



Man aus jrem Hause verstossen. Denn ich halt/ das der Man / so solches thut/ nicht weniger Bübisch handele / Denn wenn das ausgeschlossen Weib/ vnd ee-licher Massen vom Man abgeriessen/ sich mit Hurerey verunreinigte.

Zum dritten. Wenn das Weib ge-meynet hat / der Man sey gestorben/ vnd hat einen andern genommen/ so sol sie vom Man/ der widerkömmet / vmb des Ehebruchs willen nicht hingeworf-fen werden. Denn sie hat nicht aus Bosheit / Sondern aus vnwissenheit gesündiget.

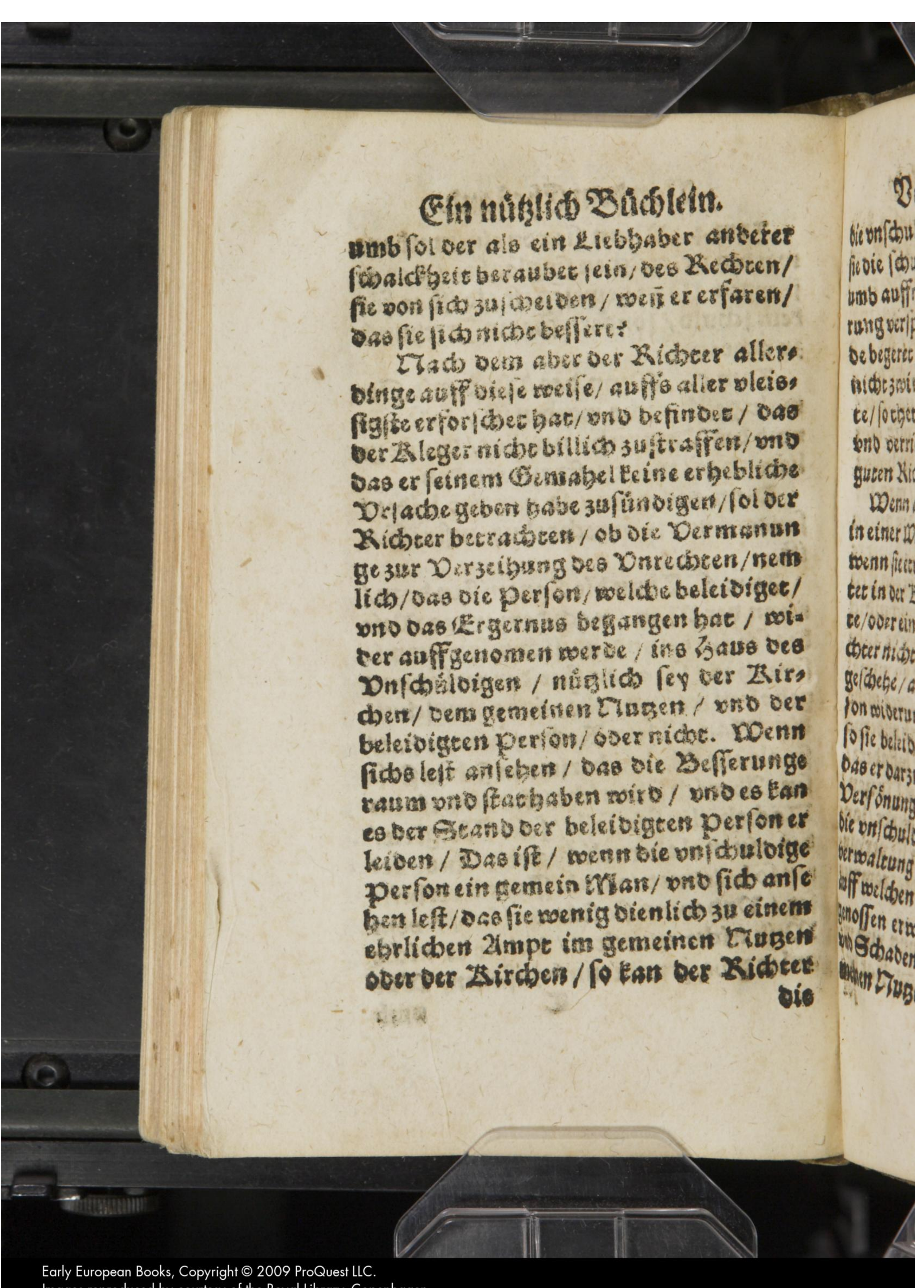
Darumb halte ichs für billich/ das sie der Man wider zu Gnaden auffneme. Wenn aber der Man aussen gewesen/ vmb einer bösen That willen / vnd her-nach der Obrigkeit versönet / widerkö-met/ vnd sein Weib wider begeret / ist ein ehrlich Weib nicht zuzwingen/ das sie zu dem Vbel beschreitten man wi-der kehre / Sondern sie sol beym letzten bleiben/ sonderlich/ wenn sie mit erleub nus des Richters sich wider verehelicht hat.

Zum 4. Wenn sie von einem erkant worden ist/ welchen sie glaubte/ das er jr eygen Man gewesen ist/ so ist es für kein schuld/ sondern für ein Irrthumb zu achten.

Zum 5. Wenn das Weib mit Gewalt geschwecht worden ist/ so sol sie vmb des Vngerechten willen/ das sie gelitten hat/ nicht gestrafft werden.

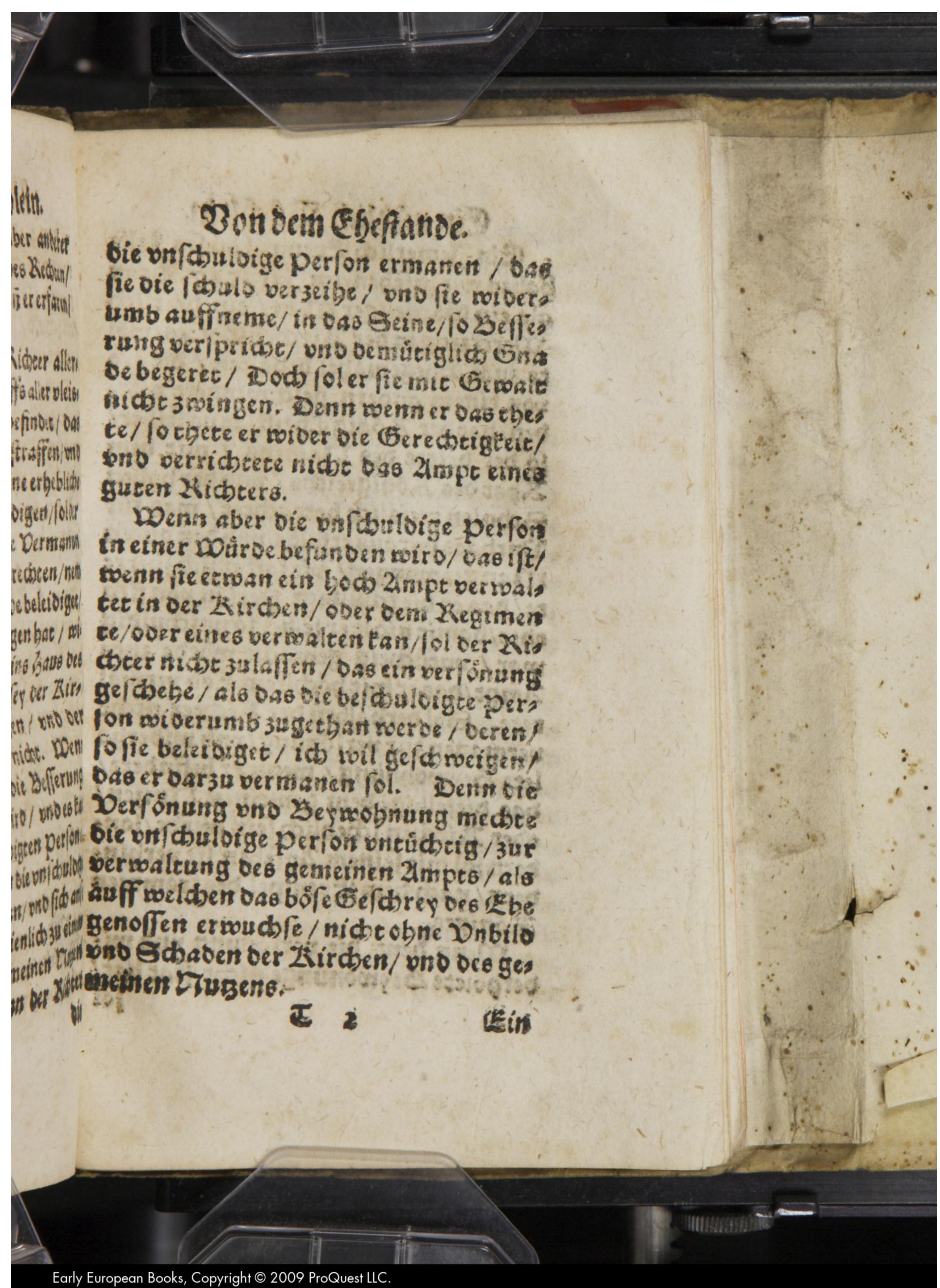
Denn nicht der/ so vnrecht leidet/ sondern der/ so vnrecht thut/ zustraffen ist.

Zum 6. Thun die Canonisten dazu/ wenn der Man/ nach dem er des Weibes schuld befunden/ sich mit jr vermischet hat/ sol er an stat der versönung gehalten werden/ also/ das ein vnschuldig Man all sein Recht verloren hat/ sie als ein Ehebrecherin von sich zustossen. Aber ich sehe nicht/ warumb einem Nachtheilig sein solle/ sein Gütigkeit/ der ein mal oder etliches verzeihet/ deren so bekennet/ vnd besserung verheisset/ Vnd wenn sie sich versönet/ vom Weib nicht enthelt/ damit er nicht anlas gebe/ jr widerumb zufallen/ War-



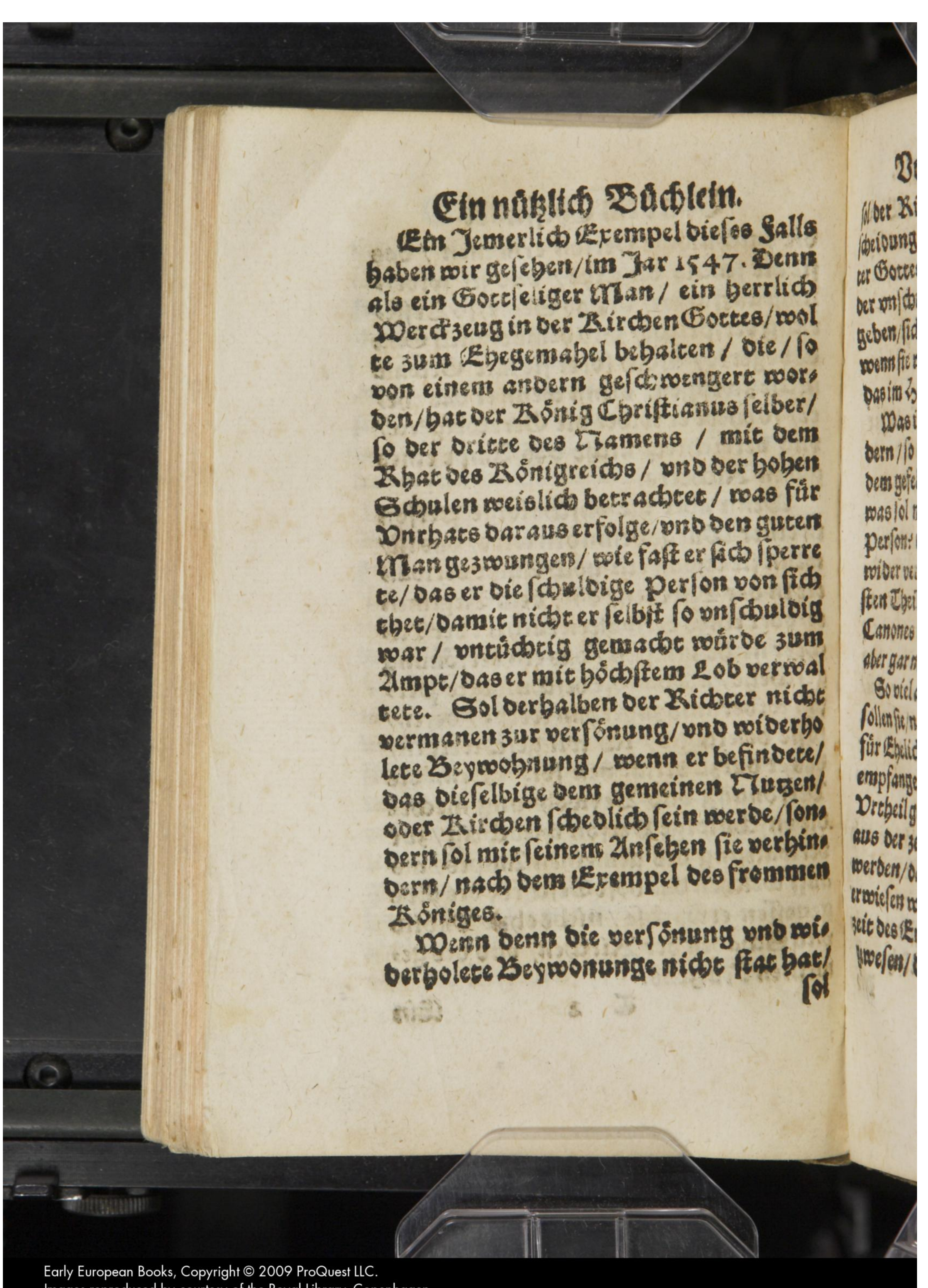
umb sol der als ein Liebhaber anderer
schalckheit beraubet sein / des Rechten /
sie von sich zuscheiden / wenn er erfaren /
das sie sich nicht bessere?

Nach dem aber der Richter allers-
dinge auff diese weise / auffs aller vleis-
sigste erforschet hat / vnd befindet / das
der Kleger nicht billich zustraffen / vnd
das er seinem Gemahel keine erhebliche
Vrsache geben habe zusündigen / sol der
Richter betrachten / ob die Vermanun
ge zur Verzeihung des Vnrechten / nem
lich / das die Person / welche beleidiget /
vnd das Ergernus begangen hat / wi-
der auffgenomen werde / ins Haus des
Vnschüldigen / nützlich sey der Kir-
chen / dem gemeinen Nutzen / vnd der
beleidigten Person / oder nicht. Wenn
sichs lest ansehen / das die Besserunge
raum vnd stathaben wird / vnd es kan
es der Stand der beleidigten Person er
leiden / Das ist / wenn die vnschuldige
Person ein gemein Man / vnd sich anse
hen lest / das sie wenig dienlich zu einem
ehrlichen Ampt im gemeinen Nutzen
oder der Kirchen / so kan der Richter
die



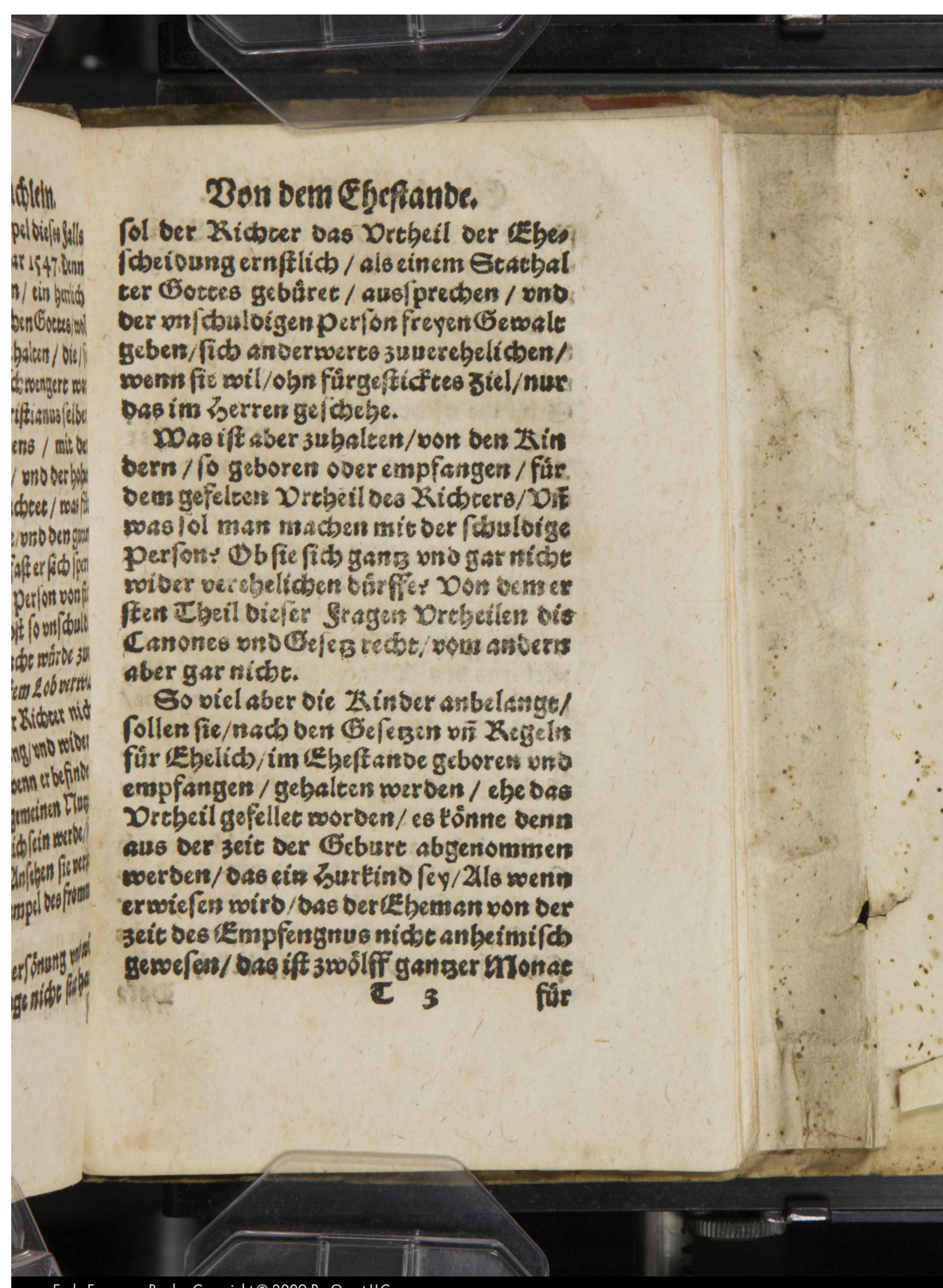
die vnschuldige Person ermanen / das sie die schuld verzeihe / vnd sie widerumb auffneme / in das Seine / so Besserung verspricht / vnd demütiglich Gnade begeret / Doch sol er sie mit Gewalt nicht zwingen. Denn wenn er das thete / so thete er wider die Gerechtigkeit / vnd verrichtete nicht das Ampt eines guten Richters.

Wenn aber die vnschuldige Person in einer Würde befunden wird / das ist / wenn sie etwan ein hoch Ampt verwaltet in der Kirchen / oder dem Regimente / oder eines verwalten kan / sol der Richter nicht zulassen / das ein versönung geschehe / als das die beschuldigte Person widerumb zugethan werde / deren / so sie beleidiget / ich wil geschweigen / das er darzu vermanen sol. Denn die Versönung vnd Beywohnung mechte die vnschuldige Person vntüchtig / zur verwaltung des gemeinen Ampts / als auff welchen das böse Geschrey des Ehegenossen erwuchse / nicht ohne Vnbild vnd Schaden der Kirchen / vnd des gemeinen Nutzens.



Ein Jemerlich Exempel dieses Falls haben wir gesehen/im Jar 1547. Denn als ein Gottseliger Man/ ein herrlich Werckzeug in der Kirchen Gottes/wolte zum Ehegemahel behalten/ die/so von einem andern geschwengert worden/hat der König Christianus selber/ so der dritte des Namens / mit dem Rhat des Königreichs/ vnd der hohen Schulen weislich betrachtet/ was für Vnrhats daraus erfolge/vnd den guten Man gezwungen/ wie fast er sich sperrete/ das er die schuldige Person von sich thet/damit nicht er selbst so vnschuldig war/ vntüchtig gemacht würde zum Ampt/das er mit höchstem Lob verwaltete. Sol derhalben der Richter nicht vermanen zur versönung/vnd widerholete Beywohnung/ wenn er befindete/ das dieselbige dem gemeinen Nutzen/ oder Kirchen schedlich sein werde/sondern sol mit seinem Ansehen sie verhindern/ nach dem Exempel des frommen Königes.

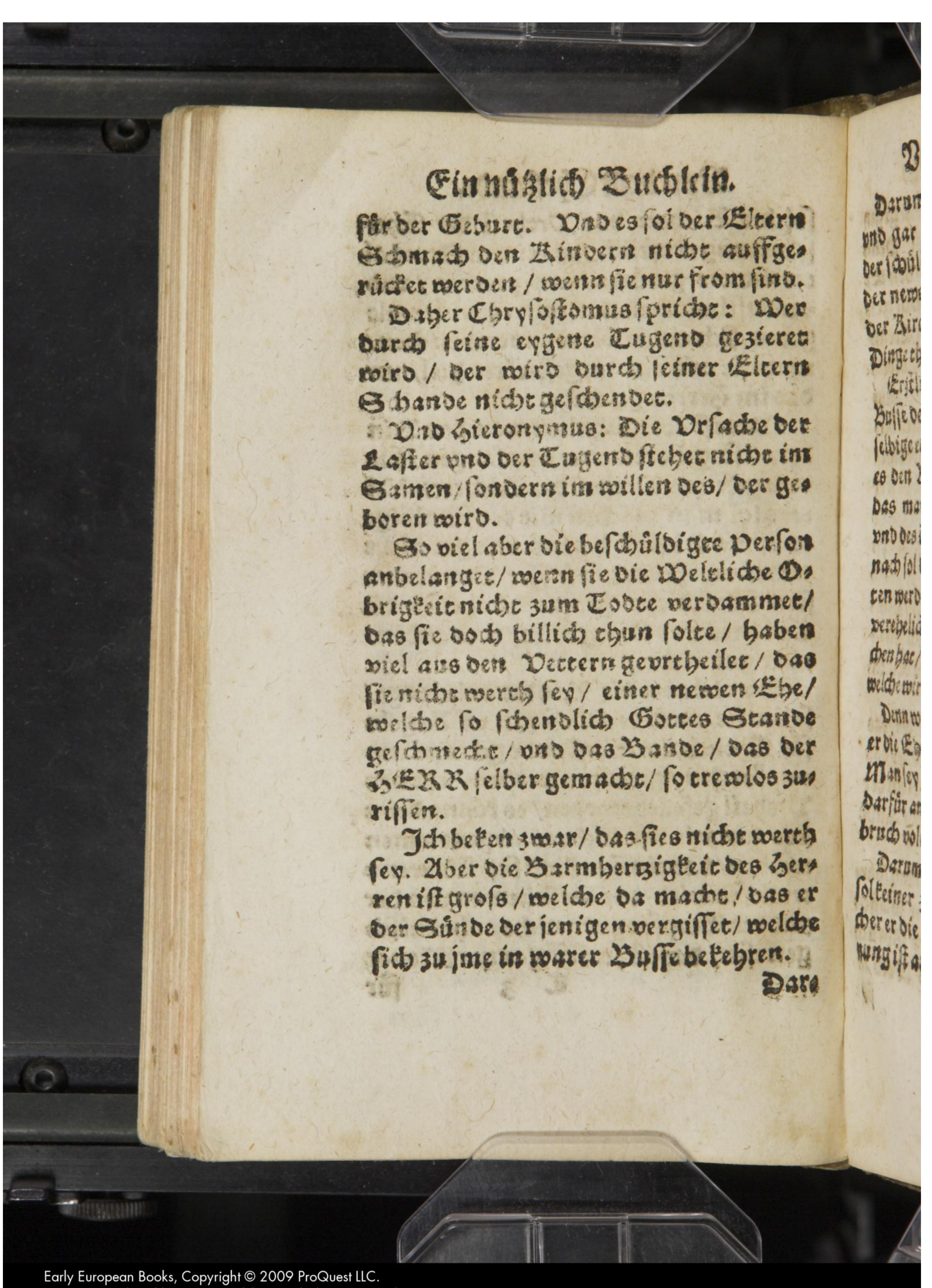
Wenn denn die versönung vnd widerholete Beywonunge nicht stat hat/ sol



sol der Richter das Vrtheil der Ehescheidung ernstlich / als einem Stathalter Gottes gebüret / aussprechen / vnd der vnschuldigen Person freyen Gewalt geben/sich anderwerts zuuerehelichen/ wenn sie wil/ohn fürgesteckte Ziel/nur das im Herren geschehe.

Was ist aber zuhalten/von den Kindern / so geboren oder empfangen / für dem gefelten Vrtheil des Richters/Vñ was sol man machen mit der schuldige Person? Ob sie sich gantz vnd gar nicht wider verehelichen dürffe? Von dem ersten Theil dieser Fragen Vrtheilen die Canones vnd Gesetz recht/vom andern aber gar nicht.

So viel aber die Kinder anbelangt/ sollen sie/nach den Gesetzen vñ Regeln für Ehelich/im Ehestande geboren vnd empfangen / gehalten werden / ehe das Vrtheil gefellet worden/ es könne denn aus der zeit der Geburt abgenommen werden/das ein Hurkind sey/Als wenn erwiesen wird/das der Eheman von der zeit des Empfengnus nicht anheimisch gewesen/das ist zwölff gantzer Monat



für der Geburt. Vnd es sol der Eltern Schmach den Kindern nicht auffgerücket werden / wenn sie nur from sind.

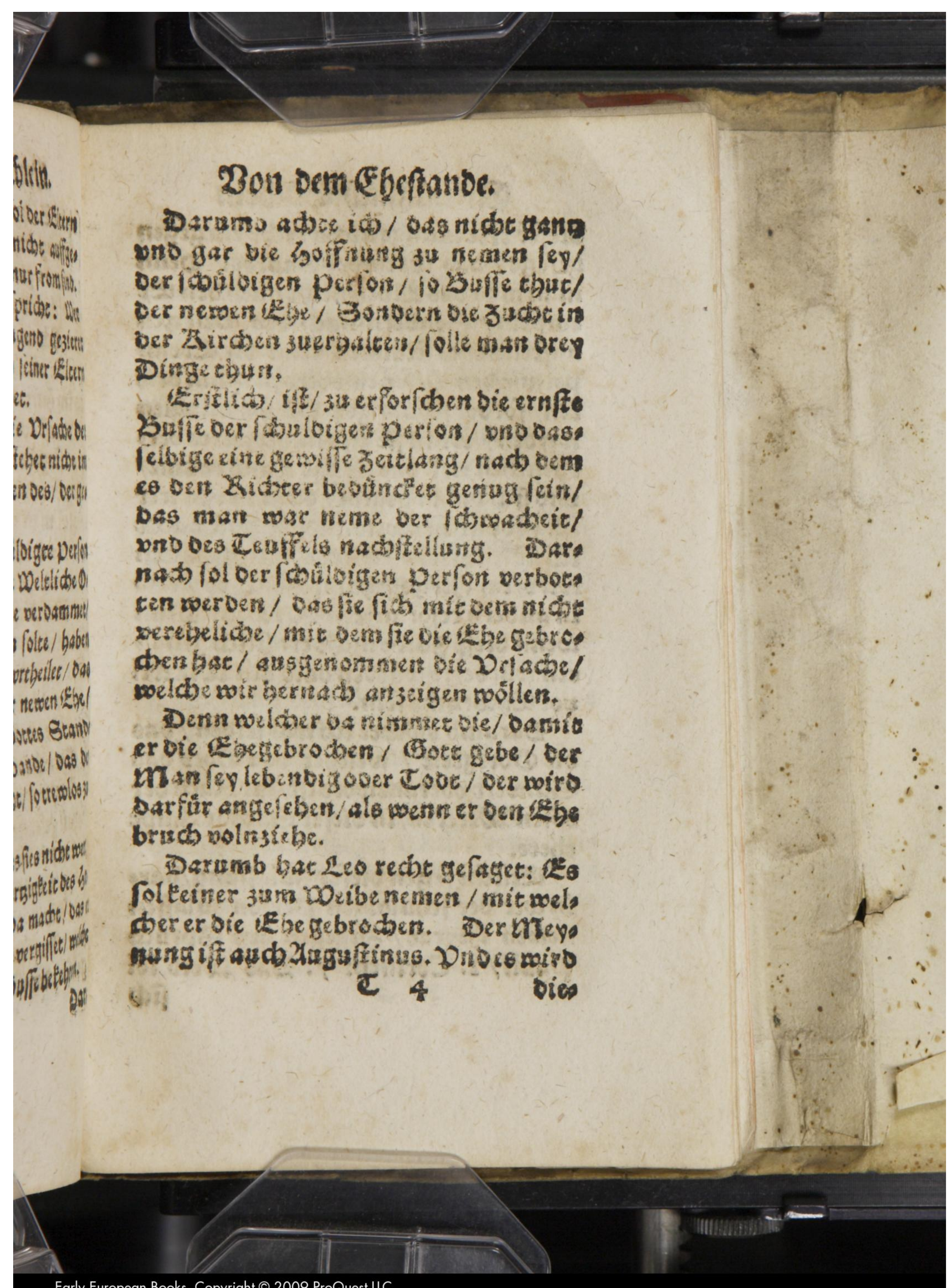
Daher Chrysostomus spricht: Wer durch seine eygene Tugend gezieret wird / der wird durch seiner Eltern Schande nicht geschendet.

Vnd Hieronymus: Die Vrsache der Laster vnd der Tugend stehet nicht im Samen / sondern im willen des / der geboren wird.

So viel aber die beschüldigete Person anbelanget / wenn sie die Weltliche Obrigkeit nicht zum Todte verdammet / das sie doch billich thun solte / haben viel aus den Vettern geurtheilet / das sie nicht werth sey / einer newen Ehe / welche so schendlich Gottes Stande geschmecket / vnd das Bande / das der HERR selber gemacht / so trewlos zurissen.

Jch beken zwar / das sies nicht werth sey. Aber die Barmhertzigkeit des Herren ist gros / welche da macht / das er der Sünde der jenigen vergisset / welche sich zu jme in warer Busse bekehren.

Dar=

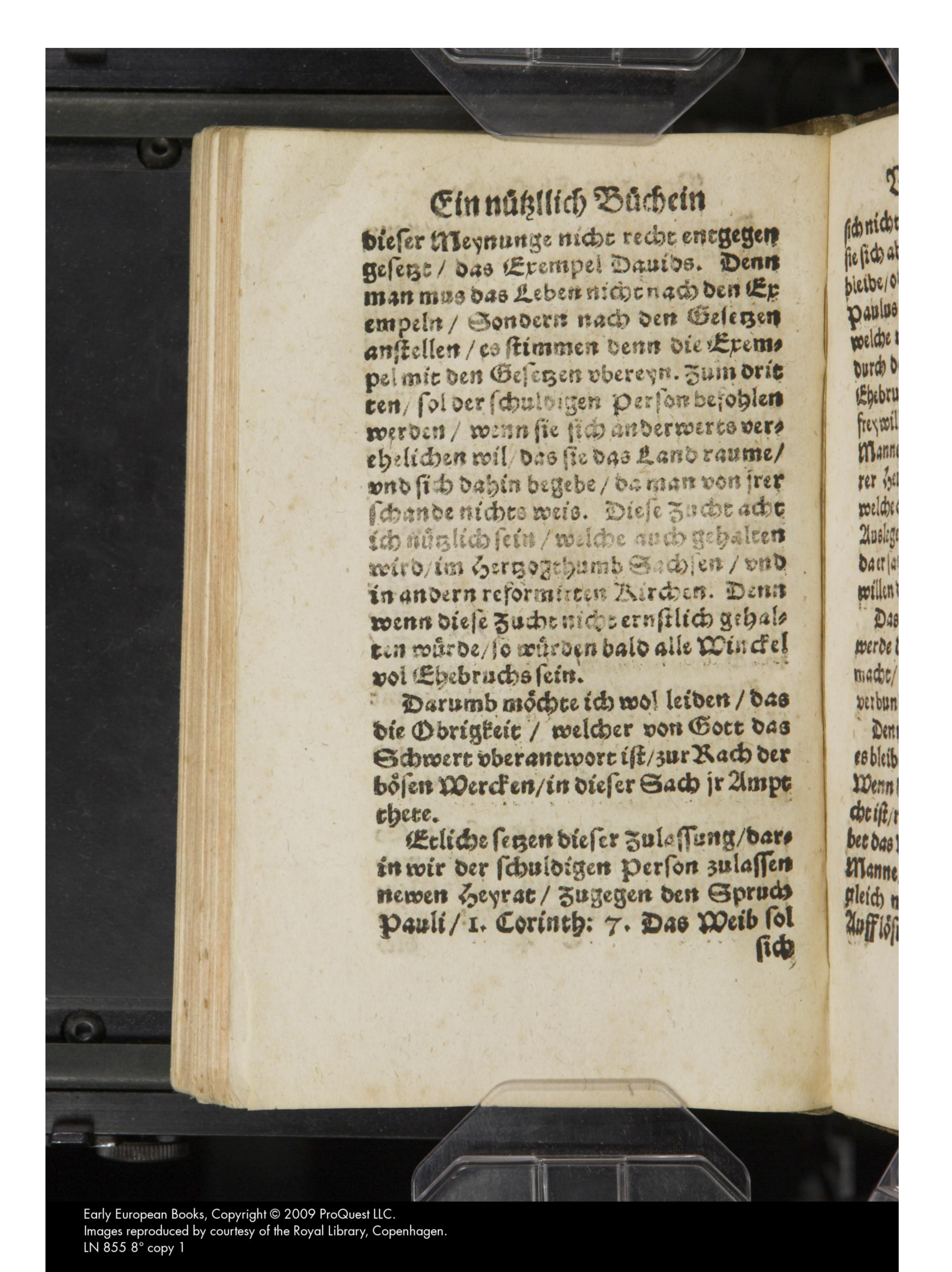


Darumb achte ich / das nicht gantz vnd gar die Hoffnung zu nemen sey / der schüldigen Person / so Busse thut / der newen Ehe / Sondern die Zucht in der Kirchen zuerhalten / solle man drey Dinge thun.

Erstlich / ist / zu erforschen die ernste Busse der schuldigen Person / vnd dasselbige eine gewisse Zeitlang / nach dem es den Richter bedüncket genug sein / das man war neme der schwacheit / vnd des Teuffels nachstellung. Darnach sol der schüldigen Person verbotten werden / das sie sich mit dem nicht vereheliche / mit dem sie die Ehe gebrochen hat / ausgenommen die Vrsache / welche wir hernach anzeigen wöllen.

Denn welcher da nimmet die / damit er die Ehe gebrochen / Gott gebe / der Man sey lebendig oder Todt / der wird darfür angesehen / als wenn er den Ehebruch volnziehe.

Darumb hat Leo recht gesaget: Es sol keiner zum Weibe nemen / mit welcher er die Ehe gebrochen. Der Meynung ist auch Augustinus. Vnd es wird

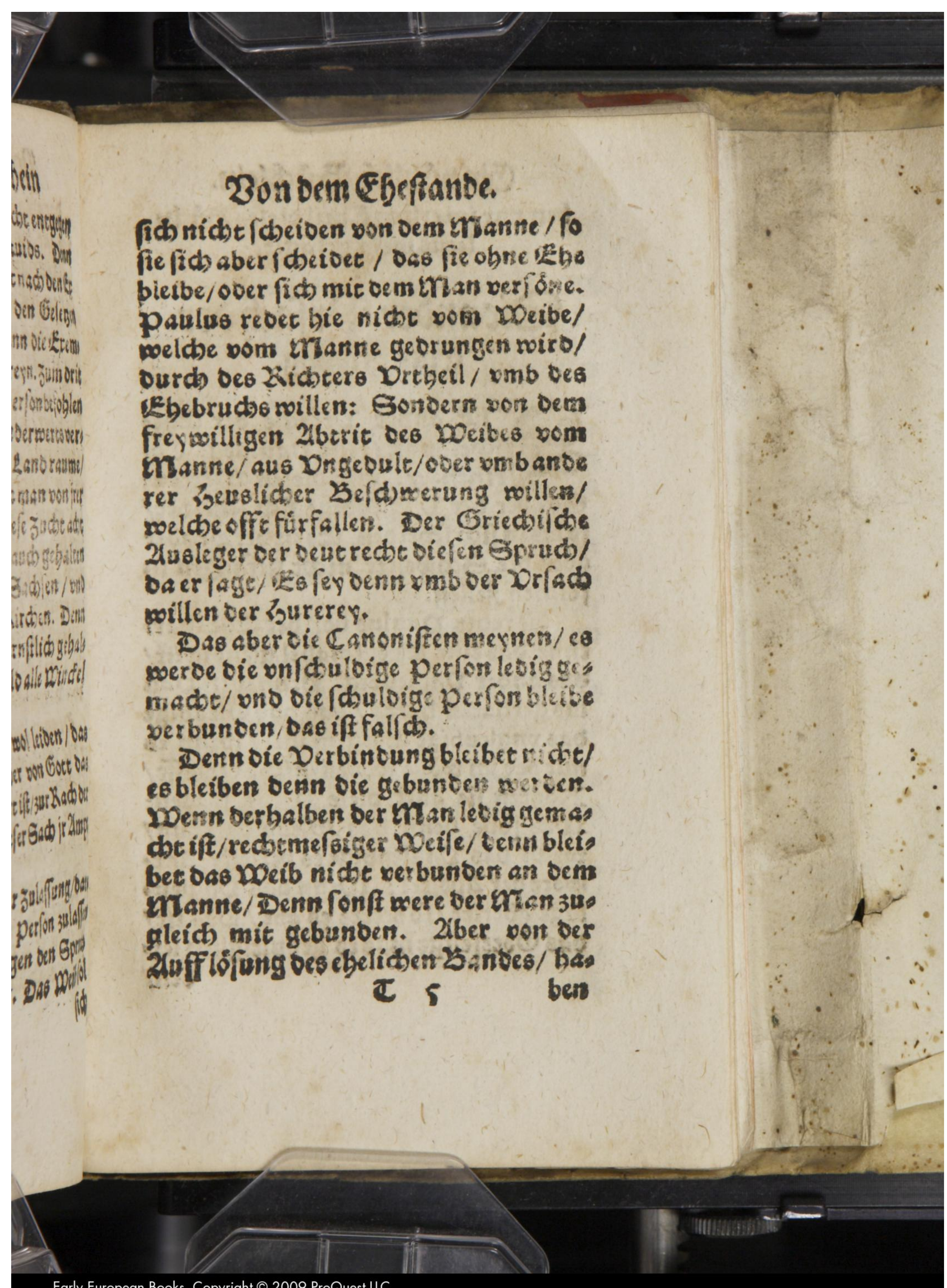


dieſer Meynunge nicht recht entgegen geſetzt / das Exempel Davids. Denn man mus das Leben nicht nach den Exempeln / Sondern nach den Geſetzen anſtellen / es ſtimmen denn die Exempel mit den Geſetzen vbereyn. Zum dritten / ſol der ſchuldigen Perſon befohlen werden / wenn ſie ſich anderwerts verehelichen wil / das ſie das Land raume / vnd ſich dahin begebe / da man von jrer ſchande nichts weis. Dieſe Zucht acht ich nützlich ſein / welche auch gehalten wird / im Hertzogthumb Sachſen / vnd in andern reformirten Kirchen. Denn wenn dieſe Zucht nicht ernſtlich gehalten würde / ſo würden bald alle Winckel vol Ehebruchs ſein.

Darumb möchte ich wol leiden / das die Obrigkeit / welcher von Gott das Schwert vberantwort iſt / zur Rach der böſen Wercken / in dieſer Sach jr Ampt thete.

Etliche ſetzen dieſer Zulaſſung / darin wir der ſchuldigen Perſon zulaſſen newen Heyrat / Zugegen den Spruch Pauli / 1. Corinth: 7. Das Weib ſol

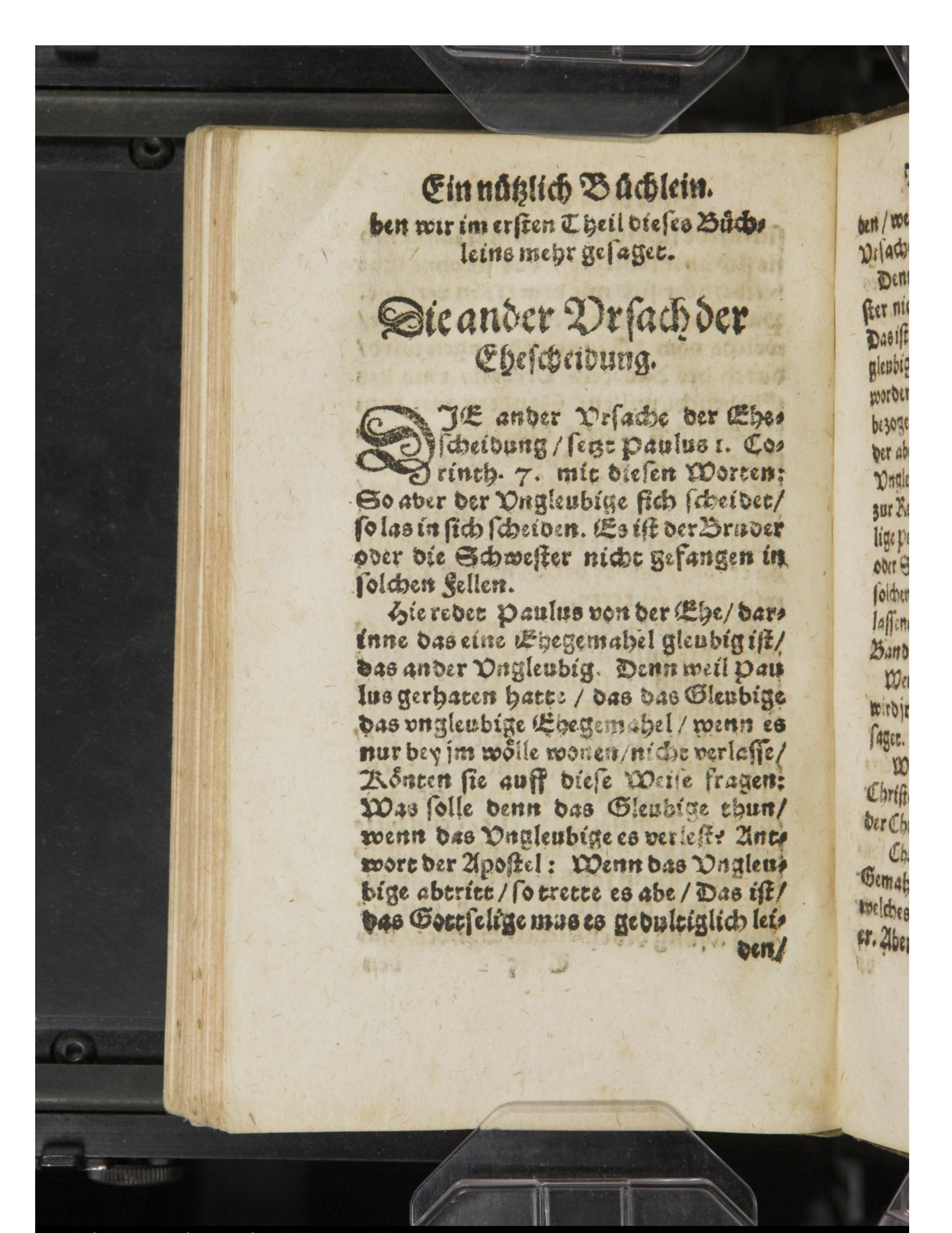
ſich



sich nicht scheiden von dem Manne / so sie sich aber scheidet / das sie ohne Ehe bleibe/oder sich mit dem Man versöne. Paulus redet hie nicht vom Weibe/ welche vom Manne gedrungen wird/ durch des Richters Vrtheil / vmb des Ehebruchs willen: Sondern von dem freywilligen Abtrit des Weibes vom Manne/ aus Vngedult/oder vmb anderer Heuslicher Beschwerung willen/ welche offt fürfallen. Der Griechische Ausleger der deut recht diesen Spruch/ da er sagt/ Es sey denn vmb der Vrsach willen der Hurerey.

Das aber die Canonisten meynen/ es werde die vnschuldige Person ledig gemacht/ vnd die schuldige Person bleibe verbunden/ das ist falsch.

Denn die Verbindung bleibet nicht/ es bleiben denn die gebunden werden. Wenn derhalben der Man ledig gemacht ist/rechtmessiger Weise/ denn bleibet das Weib nicht verbunden an dem Manne/ Denn sonst were der Man zugleich mit gebunden. Aber von der Aufflösung des ehelichen Bandes/ ha-

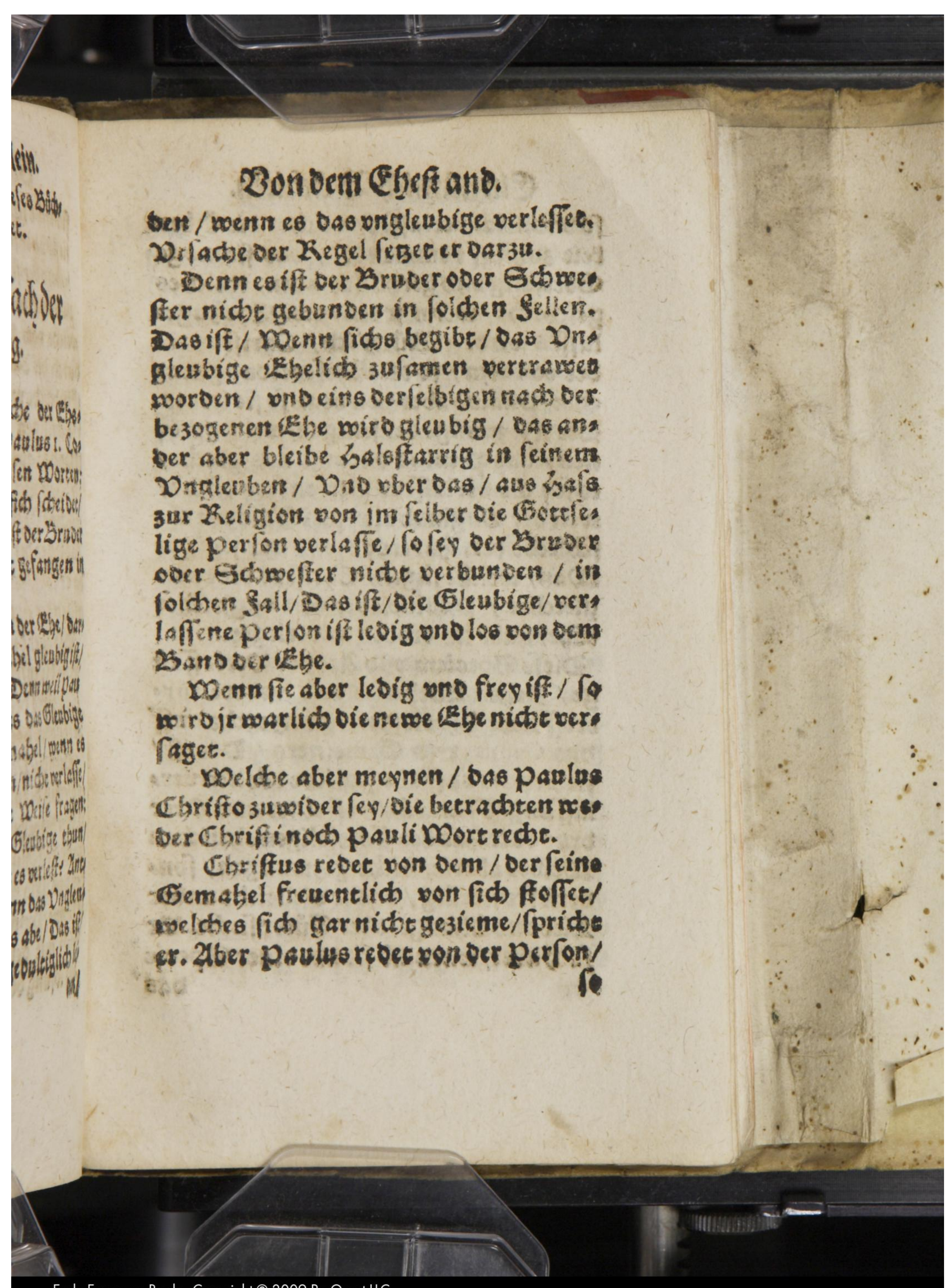


ben wir im ersten Theil dieses Büchleins mehr gesaget.

Die ander Vrsach der Ehescheidung.

DJE ander Vrsache der Ehescheidung / setzt Paulus 1. Corinth. 7. mit diesen Worten: So aber der Vngleubige sich scheidet / so las in sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fellen.

Hie redet Paulus von der Ehe / darinne das eine Ehegemahel gleubig ist / das ander Vngleubig. Denn weil Paulus gerhaten hatte / das das Gleubige das vngleubige Ehegemahel / wenn es nur bey jm wölle wonen / nicht verlasse / Könten sie auff diese Weise fragen: Was solle denn das Gleubige thun / wenn das Vngleubige es verlest? Antwort der Apostel: Wenn das Vngleubige abtritt / so trette es abe / Das ist / das Gottselige mus es gedultiglich leiden /



den / wenn es das vngleubige verlesset. Vrsache der Regel setzet er darzu.

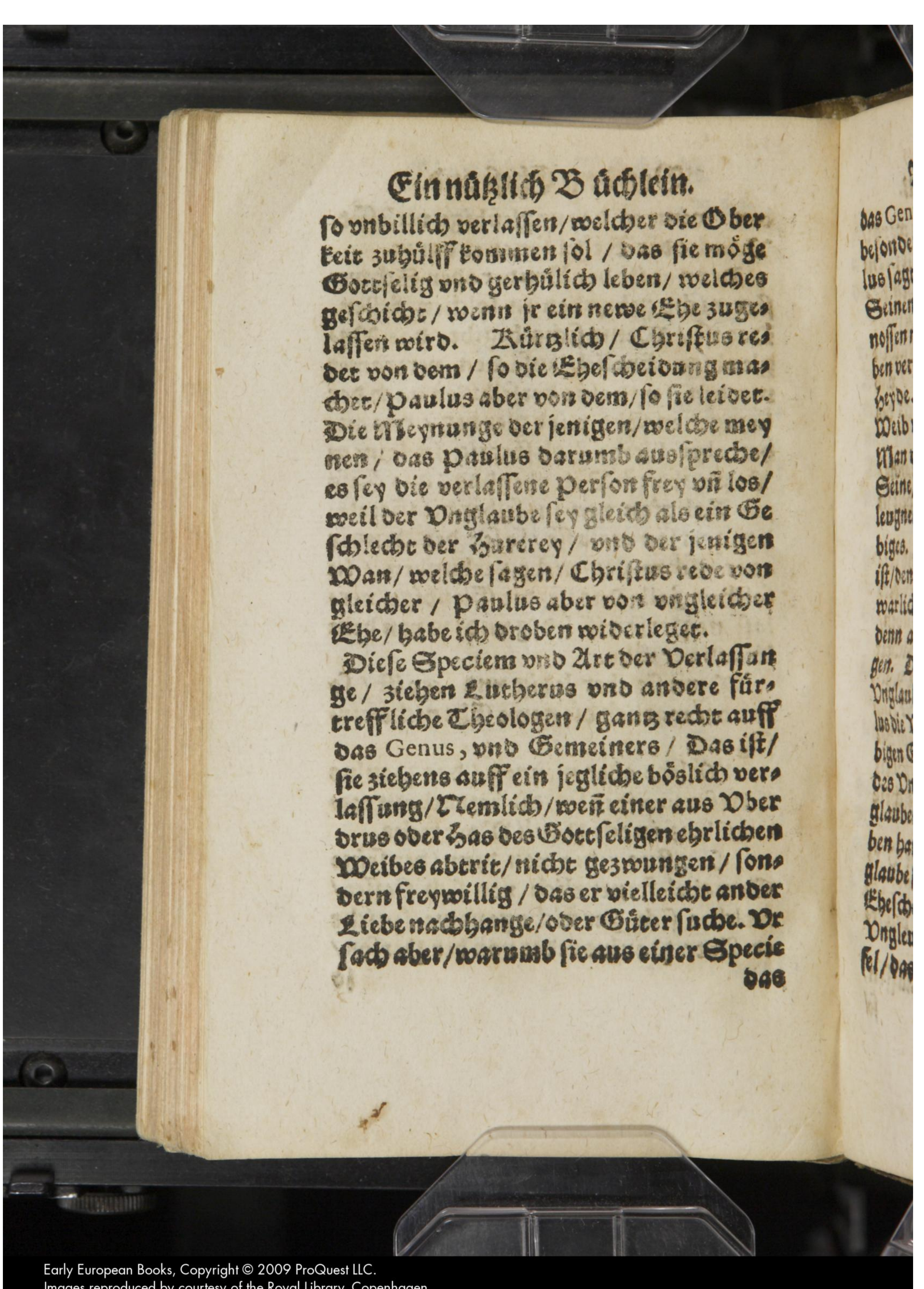
Denn es ist der Bruder oder Schwester nicht gebunden in solchen Fellen. Das ist / Wenn sichs begibt / das Vngleubige Ehelich zusamen vertrawet worden / vnd eins derselbigen nach der bezogenen Ehe wird gleubig / das ander aber bleibe Halsstarrig in seinem Vngleuben / Vnd vber das / aus Hass zur Religion von jm selber die Gottselige person verlasse / so sey der Bruder oder Schwester nicht verbunden / in solchen Fall / Das ist / die Gleubige / verlassene Person ist ledig vnd los von dem Band der Ehe.

Wenn sie aber ledig vnd frey ist / so wird jr warlich die newe Ehe nicht versaget.

Welche aber meynen / das Paulus Christo zuwider sey / die betrachten weder Christi noch Pauli Wort recht.

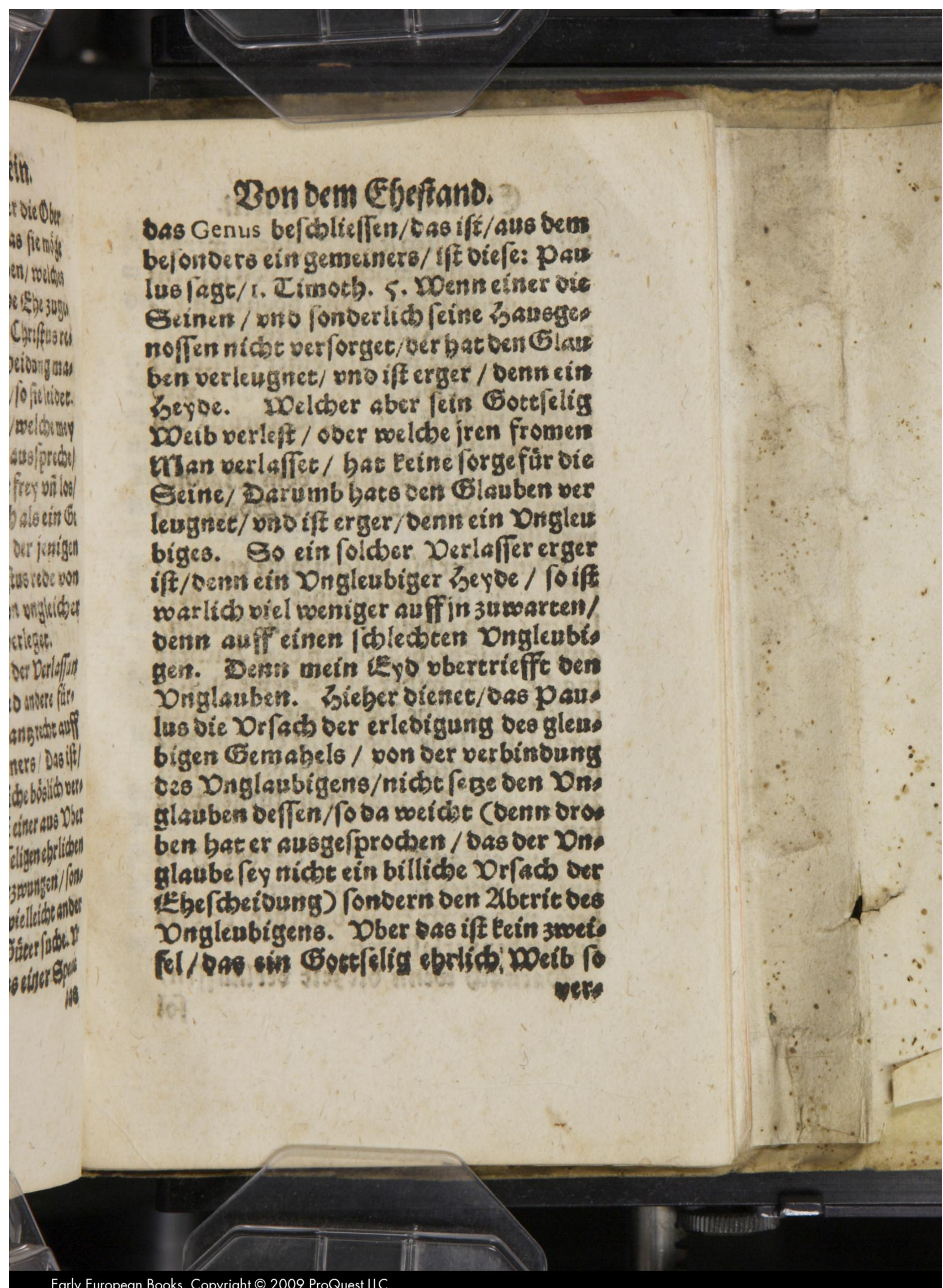
Christus redet von dem / der seine Gemahel freuentlich von sich stosset / welches sich gar nicht gezieme / spricht er. Aber Paulus redet von der Person /

so

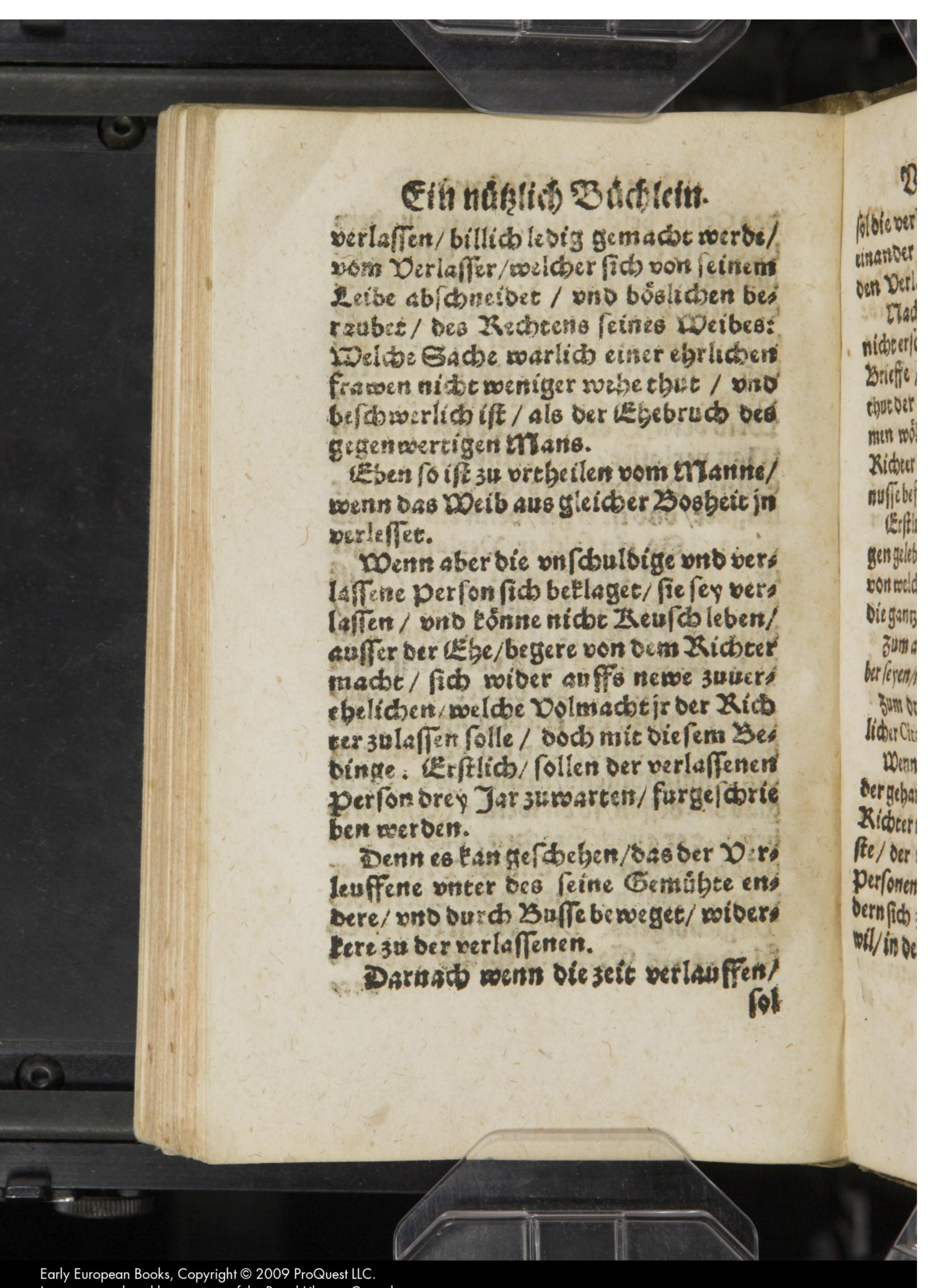


so vnbillich verlassen/welcher die Oberkeit zuhülff kommen sol / das sie möge Gottselig vnd gerhülich leben/ welches geschicht / wenn jr ein newe Ehe zugelassen wird.   Kürtzlich / Christus redet von dem / so die Ehescheidung machet/Paulus aber von dem/so sie leidet. Die Meynunge der jenigen/welche meynen / das Paulus darumb ausspreche/ es sey die verlassene Person frey vñ los/ weil der Vnglaube sey gleich als ein Geschlecht der Hurerey / vnd der jenigen Wan/ welche sagen/ Christus rede von gleicher / Paulus aber von vngleicher Ehe/ habe ich droben widerleget.

Diese Speciem vnd Art der Verlassunge / ziehen Lutherus vnd andere fürtreffliche Theologen / gantz recht auff das Genus, vnd Gemeiners / Das ist/ sie ziehens auff ein jegliche böslich verlassung/Nemlich/weñ einer aus Vberdrus oder Has des Gottseligen ehrlichen Weibes abtrit/nicht gezwungen / sondern freywillig / das er vielleicht ander Liebe nachhange/oder Güter suche. Vrsach aber/warumb sie aus einer Specie



das Genus beschliessen/das ist/aus dem
besonders ein gemeiners/ ist diese: Pau-
lus sagt/ 1. Timoth. 5. Wenn einer die
Seinen / vnd sonderlich seine Hausge-
nossen nicht versorget/der hat den Glau-
ben verleugnet/ vnd ist erger / denn ein
Heyde. Welcher aber sein Gottselig
Weib verlest / oder welche jren fromen
Man verlasset / hat keine sorge für die
Seine/ Darumb hats den Glauben ver
leugnet/ vnd ist erger/denn ein Vngleu-
biges. So ein solcher Verlasser erger
ist/denn ein Vngleubiger Heyde / so ist
warlich viel weniger auff jn zuwarten/
denn auff einen schlechten Vngleubi-
gen. Denn mein Eyd vbertriefft den
Vnglauben. Hieher dienet/das Pau-
lus die Vrsach der erledigung des gleu-
bigen Gemahels / von der verbindung
des Vnglaubigens/nicht setze den Vn-
glauben dessen/so da weicht (denn dro-
ben hat er ausgesprochen / das der Vn-
glaube sey nicht ein billiche Vrsach der
Ehescheidung) sondern den Abtrit des
Vngleubigens. Vber das ist kein zwei-
fel/das ein Gottselig ehrlich Weib so
ver-



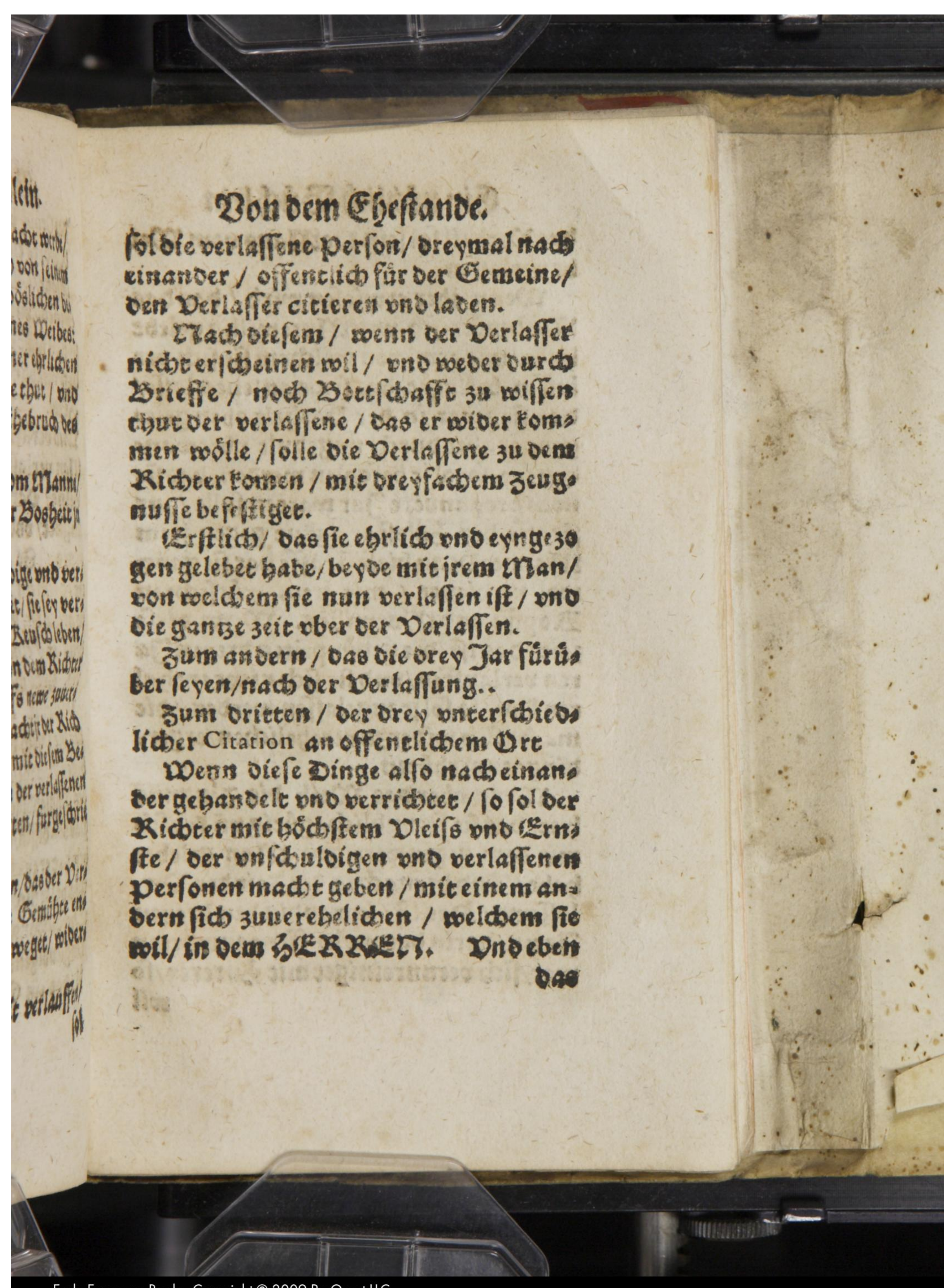
verlassen/ billich ledig gemacht werde/ vom Verlasser/welcher sich von seinem Leibe abschneidet / vnd böslichen beraubet/ des Rechtens seines Weibes: Welche Sache warlich einer ehrlichen frawen nicht weniger wehe thut / vnd beschwerlich ist / als der Ehebruch des gegenwertigen Mans.

Eben so ist zu vrtheilen vom Manne/ wenn das Weib aus gleicher Bosheit jn verlesset.

Wenn aber die vnschuldige vnd verlassene Person sich beklaget/ sie sey verlassen / vnd könne nicht Keusch leben/ ausser der Ehe/begere von dem Richter macht/ sich wider auffs newe zuuerehelichen/welche Volmacht jr der Richter zulassen solle / doch mit diesem Bedinge: Erstlich/ sollen der verlassenen Person drey Jar zuwarten/ furgeschrieben werden.

Denn es kan geschehen/das der Verleuffene vnter des seine Gemühte endere/ vnd durch Busse beweget/ widerkere zu der verlassenen.

Darnach wenn die zeit verlauffen/



sol die verlassene Person/ dreymal nach einander / offentlich für der Gemeine/ den Verlasser citieren vnd laden.

Nach diesem / wenn der Verlasser nicht erscheinen wil / vnd weder durch Brieffe / noch Bottschafft zu wissen thut der verlassene / das er wider kommen wölle / solle die Verlassene zu dem Richter komen / mit dreyfachem Zeugnusse befestiger.

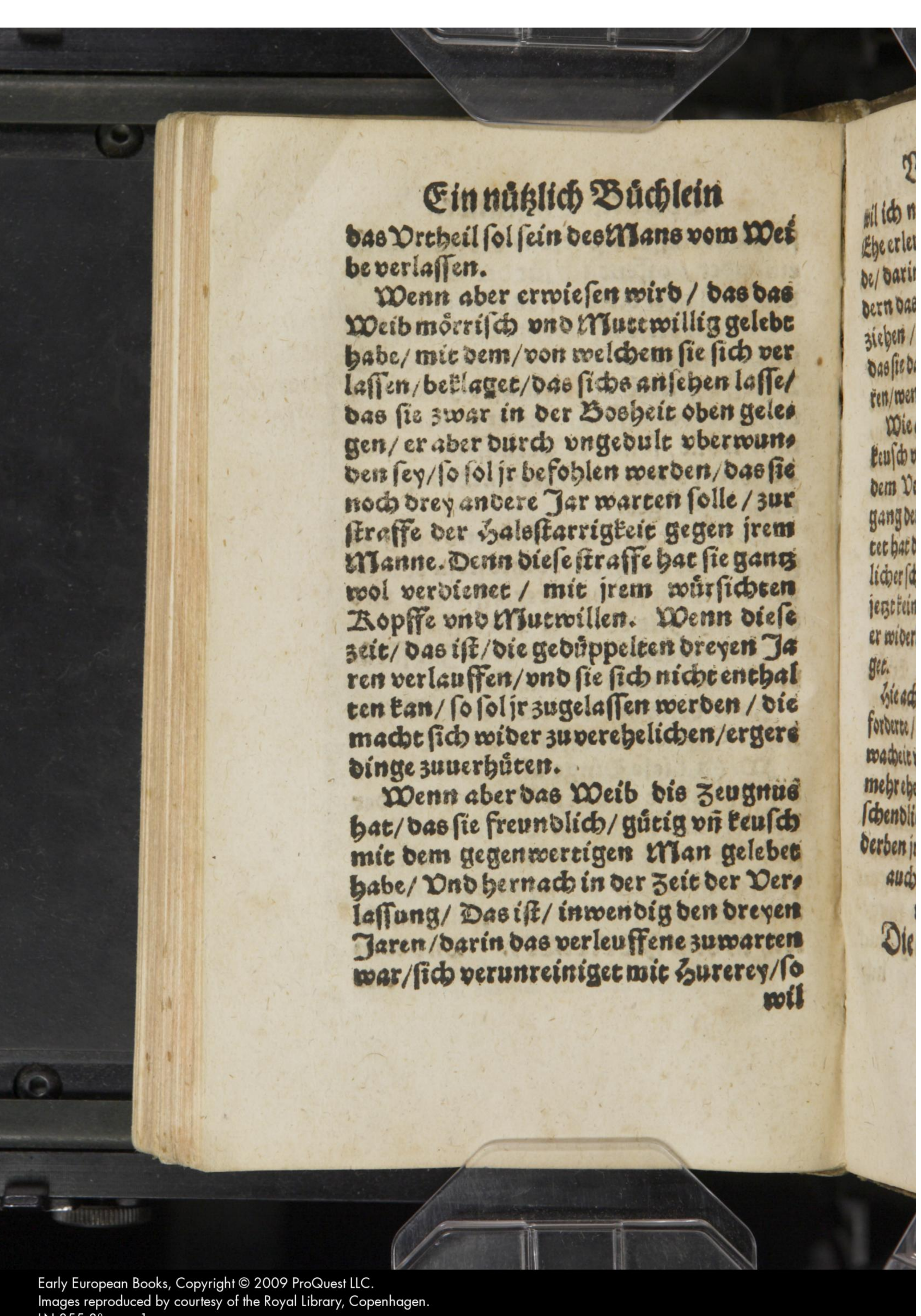
Erstlich/ das sie ehrlich vnd eyngezogen gelebet habe/ beyde mit jrem Man/ von welchem sie nun verlassen ist / vnd die gantze zeit vber der Verlassen.

Zum andern / das die drey Jar fürüber seyen/nach der Verlassung..

Zum dritten / der drey vnterschiedlicher Citation an offentlichem Ort

Wenn diese Dinge also nacheinander gehandelt vnd verrichtet / so sol der Richter mit höchstem Vleiss vnd Ernste / der vnschuldigen vnd verlassenen Personen macht geben / mit einem andern sich zuverehelichen / welchem sie wil/ in dem HERREN. Vnd eben

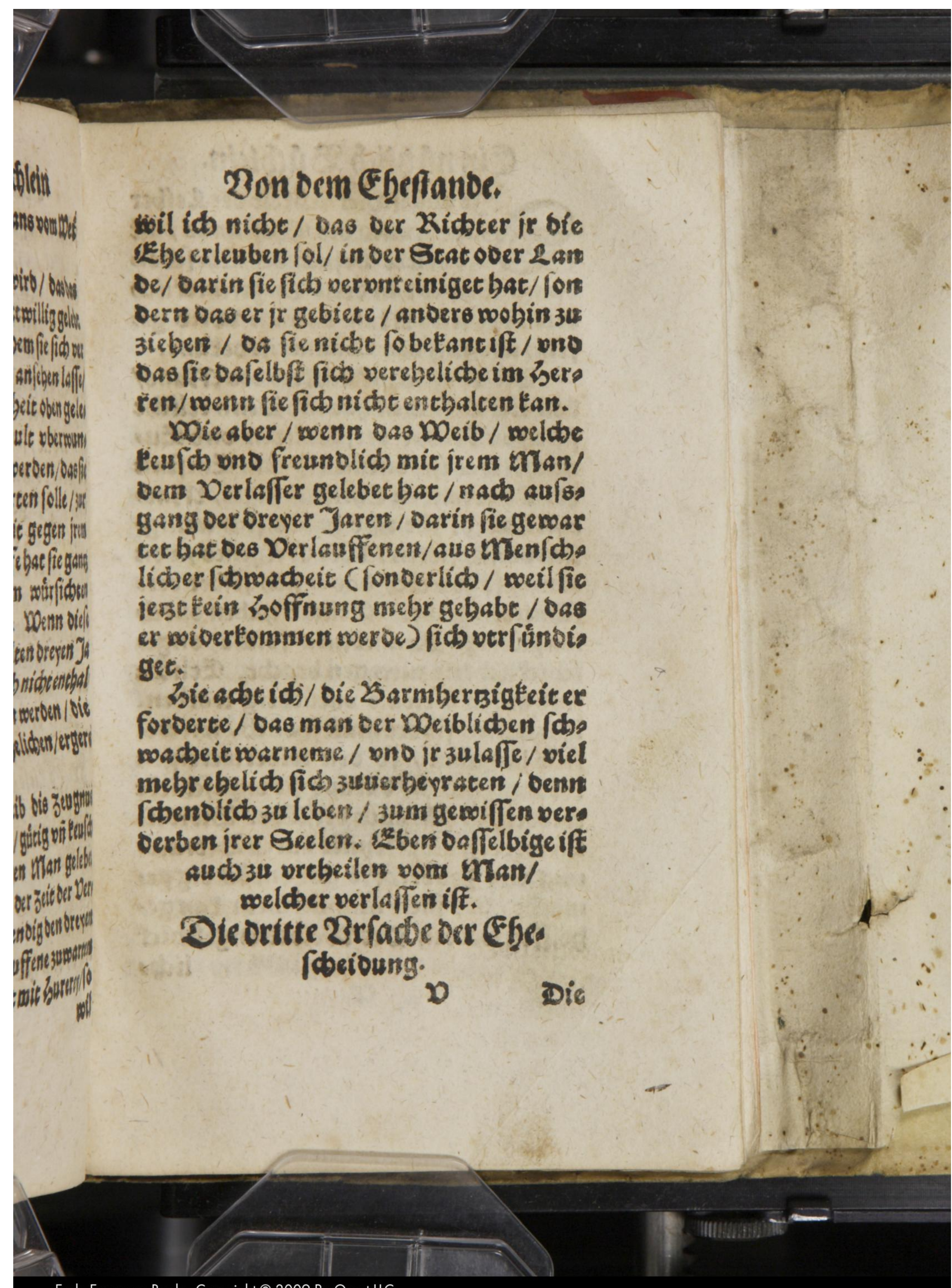
das



das Vrtheil sol sein des Mans vom Weibe verlassen.

Wenn aber erwiesen wird / das das Weib mörrisch vnd Mutwillig gelebt habe / mit dem / von welchem sie sich verlassen / beklaget / das sichs ansehen lasse / das sie zwar in der Bosheit oben gelegen / er aber durch vngedult vberwunden sey / so sol jr befohlen werden / das sie noch drey andere Jar warten solle / zur straffe der Halsstarrigkeit gegen jrem Manne. Denn diese straffe hat sie gantz wol verdienet / mit jrem würsichten Kopffe vnd Mutwillen. Wenn diese zeit / das ist / die gedüppelten dreyen Jaren verlauffen / vnd sie sich nicht enthalten kan / so sol jr zugelassen werden / die macht sich wider zu verehelichen / ergers dinge zuuerhüten.

Wenn aber das Weib dis Zeugnüs hat / das sie freundlich / gütig vñ keusch mit dem gegenwertigen Man gelebet habe / Vnd hernach in der Zeit der Verlassung / Das ist / inwendig den dreyen Jaren / darin das verleuffene zuwarten war / sich verunreiniget mit Hurerey / so wil

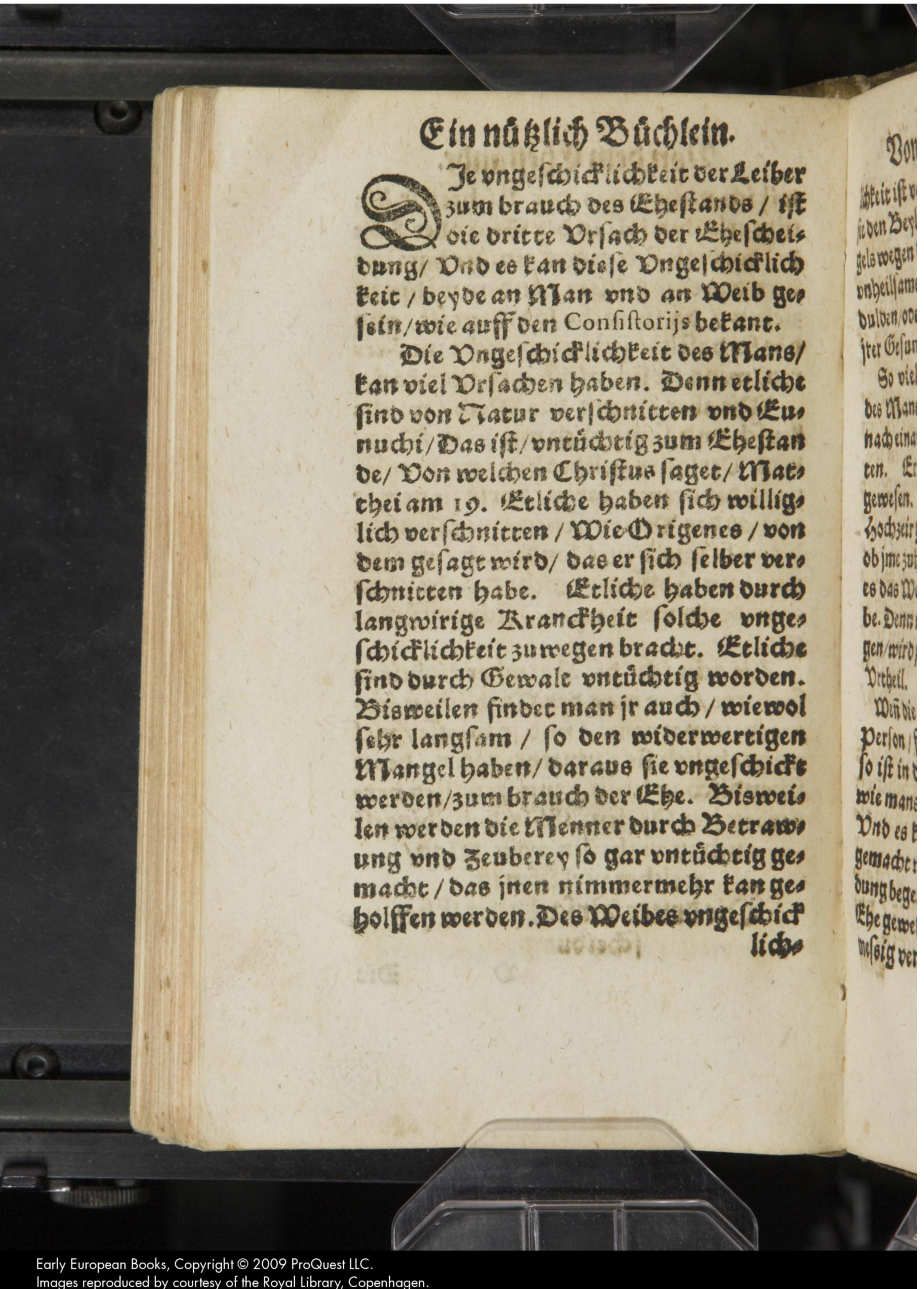


wil ich nicht / das der Richter jr die Ehe erleuben sol / in der Stat oder Lande / darin sie sich verunteiniget hat / sondern das er jr gebiete / anders wohin zu ziehen / da sie nicht so bekant ist / und das sie daselbst sich vereheliche im Herren / wenn sie sich nicht enthalten kan.

Wie aber / wenn das Weib / welche keusch und freundlich mit jrem Man / dem Verlasser gelebet hat / nach ausgang der dreyer Jaren / darin sie gewartet hat des Verlauffenen / aus Menschlicher schwacheit (sonderlich / weil sie jetzt kein Hoffnung mehr gehabt / das er widerkommen werde) sich versündiget.

Hie acht ich / die Barmhertzigkeit erforderte / das man der Weiblichen schwacheit warneme / und jr zulasse / viel mehr ehelich sich zuverheyraten / denn schendlich zu leben / zum gewissen verderben jrer Seelen. Eben dasselbige ist auch zu urtheilen vom Man / welcher verlassen ist.

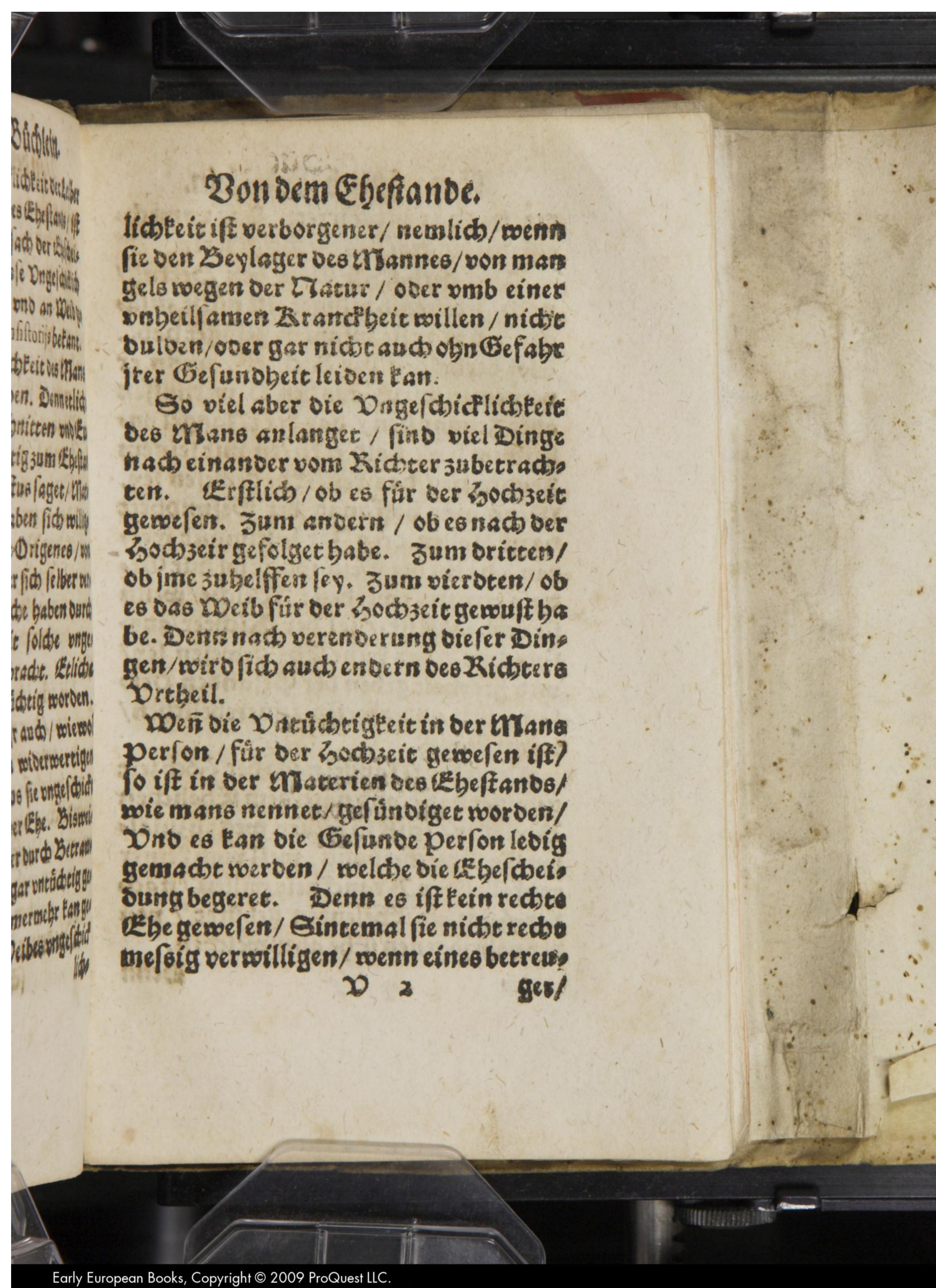
Die dritte Ursache der Ehescheidung.



DJe vngeschicklichkeit der Leiber zum brauch des Ehestands / ist die dritte Vrsach der Ehescheidung/ Vnd es kan diese Vngeschicklichkeit / beyde an Man vnd an Weib gesein/ wie auff den Consistorijs bekant.

Die Vngeschicklichkeit des Mans/ kan viel Vrsachen haben. Denn etliche sind von Natur verschnitten vnd Eunuchi/ Das ist/ vntůchtig zum Ehestande/ Von welchen Christus saget/ Matthei am 19. Etliche haben sich williglich verschnitten / Wie Origenes / von dem gesagt wird/ das er sich selber verschnitten habe. Etliche haben durch langwirige Kranckheit solche vngeschicklichkeit zuwegen bracht. Etliche sind durch Gewalt vntůchtig worden. Bisweilen findet man jr auch / wiewol sehr langsam / so den widerwertigen Mangel haben/ daraus sie vngeschickt werden/zum brauch der Ehe. Bisweilen werden die Menner durch Betrawung vnd Zeuberey so gar vntůchtig gemacht / das jnen nimmermehr kan geholffen werden. Des Weibes vngeschick

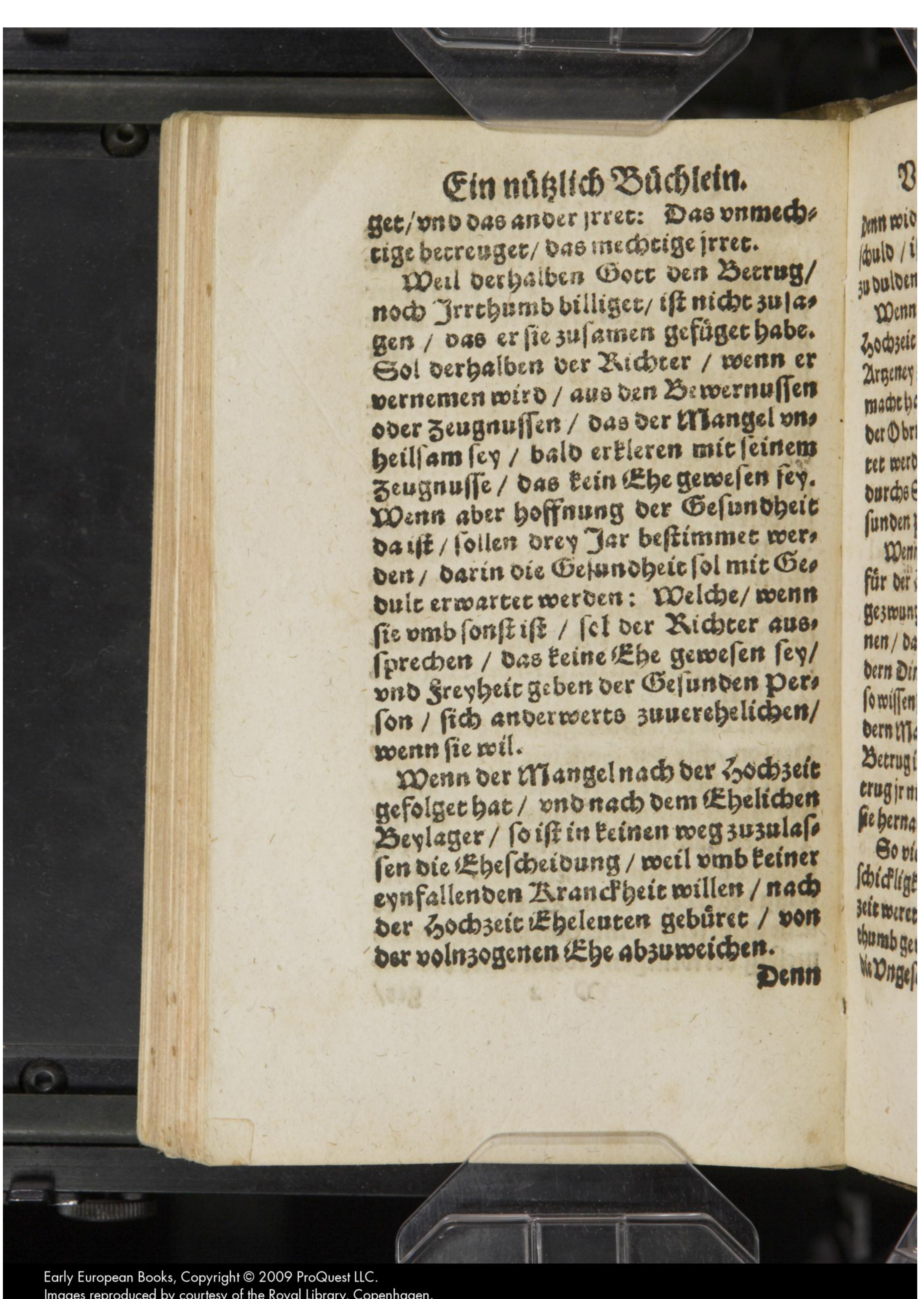
lich-



lichkeit iſt verborgener/ nemlich/ wenn ſie den Beylager des Mannes/ von mangels wegen der Natur / oder vmb einer vnheilſamen Kranckheit willen / nicht dulden/ oder gar nicht auch ohn Gefahr jrer Geſundheit leiden kan.

So viel aber die Vngeſchicklichkeit des Mans anlanget / ſind viel Dinge nach einander vom Richter zubetrachten. Erſtlich / ob es für der Hochzeit geweſen. Zum andern / ob es nach der Hochzeit gefolget habe. Zum dritten/ ob jme zuhelffen ſey. Zum vierdten/ ob es das Weib für der Hochzeit gewuſt habe. Denn nach verenderung dieſer Dingen/ wird ſich auch endern des Richters Vrtheil.

Wenn die Vntüchtigkeit in der Mans Perſon / für der Hochzeit geweſen iſt/ ſo iſt in der Materien des Eheſtands/ wie mans nennet/ geſündiget worden/ Vnd es kan die Geſunde Perſon ledig gemacht werden / welche die Eheſcheidung begeret. Denn es iſt kein rechte Ehe geweſen/ Sintemal ſie nicht rechtmeſsig verwilligen/ wenn eines betrew-

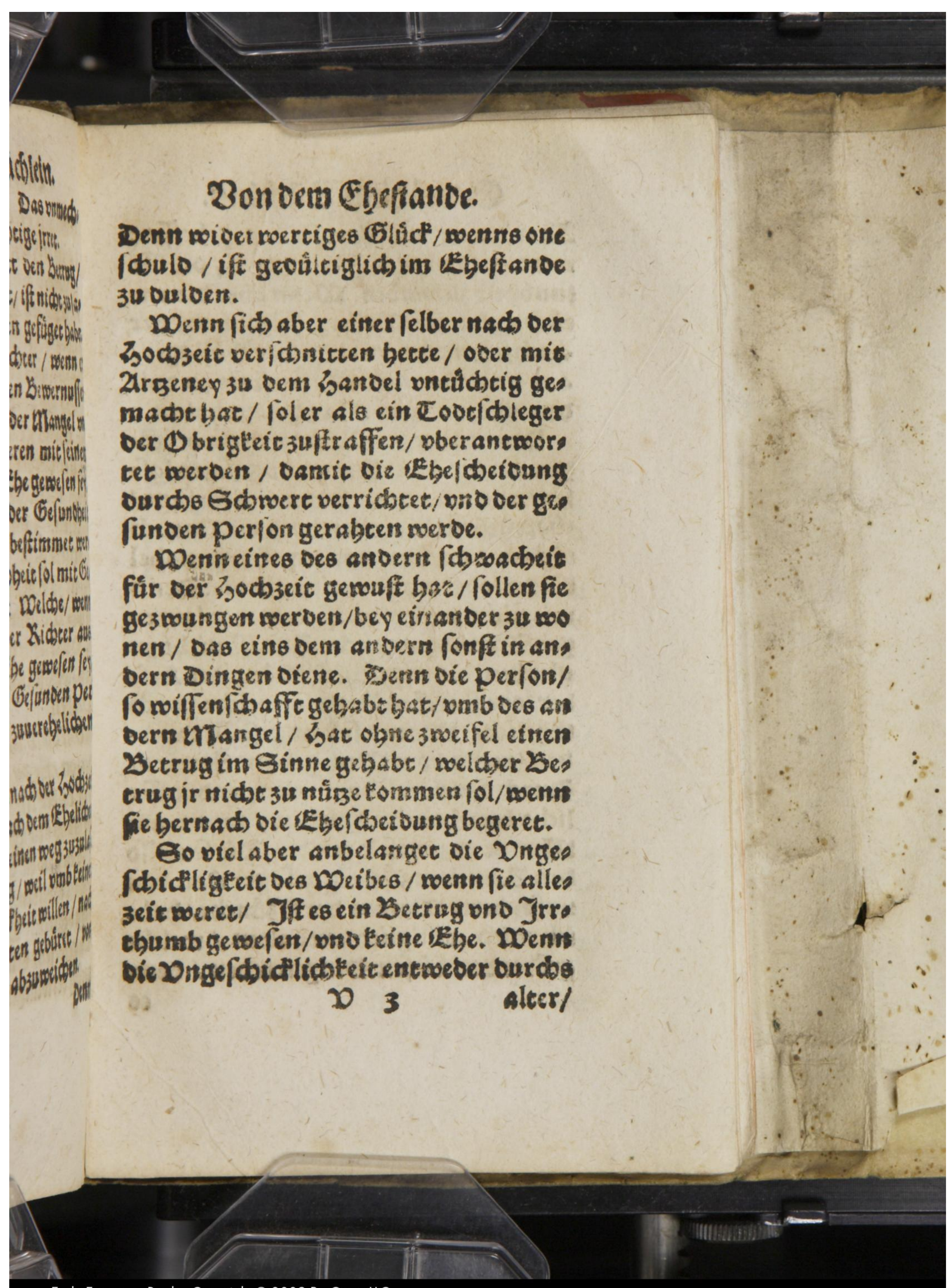


get/ vnd das ander jrret: Das vnmechtige betreuget/ das mechtige jrret.

Weil derhalben Gott den Betrug/ noch Jrrthumb billiget/ ist nicht zu sagen / das er sie zusamen gefüget habe. Sol derhalben der Richter / wenn er vernemen wird / aus den Bewernussen oder Zeugnussen / das der Mangel vnheilsam sey / bald erkleren mit seinem Zeugnusse / das kein Ehe gewesen sey. Wenn aber hoffnung der Gesundheit da ist / sollen drey Jar bestimmet werden / darin die Gesundheit sol mit Gedult erwartet werden: Welche/ wenn sie vmb sonst ist / sol der Richter aussprechen / das keine Ehe gewesen sey/ vnd Freyheit geben der Gesunden Person / sich anderwerts zuuerehelichen/ wenn sie wil.

Wenn der Mangel nach der Hochzeit gefolget hat / vnd nach dem Ehelichen Beylager / so ist in keinen weg zuzulassen die Ehescheidung / weil vmb keiner eynfallenden Kranckheit willen / nach der Hochzeit Eheleuten gebüret / von der volnzogenen Ehe abzuweichen.

Denn

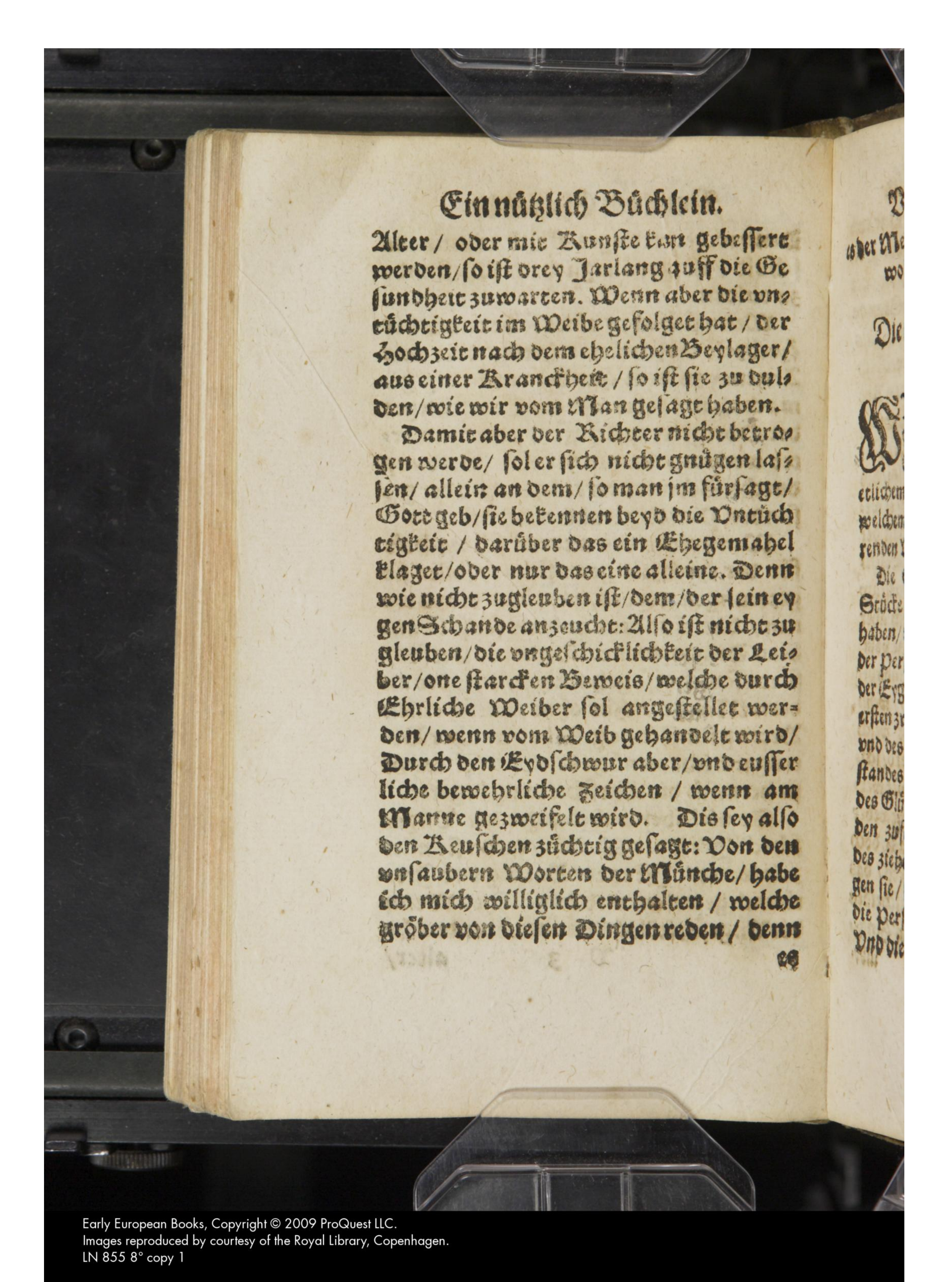


Denn widerwertiges Glück / wenns one schuld / ist gedültiglich im Ehestande zu dulden.

Wenn sich aber einer selber nach der Hochzeit verschnitten hette / oder mit Artzeney zu dem Handel vntüchtig gemacht hat / sol er als ein Todtschleger der Obrigkeit zustraffen / vberantwortet werden / damit die Ehescheidung durchs Schwert verrichtet / vnd der gesunden Person gerahten werde.

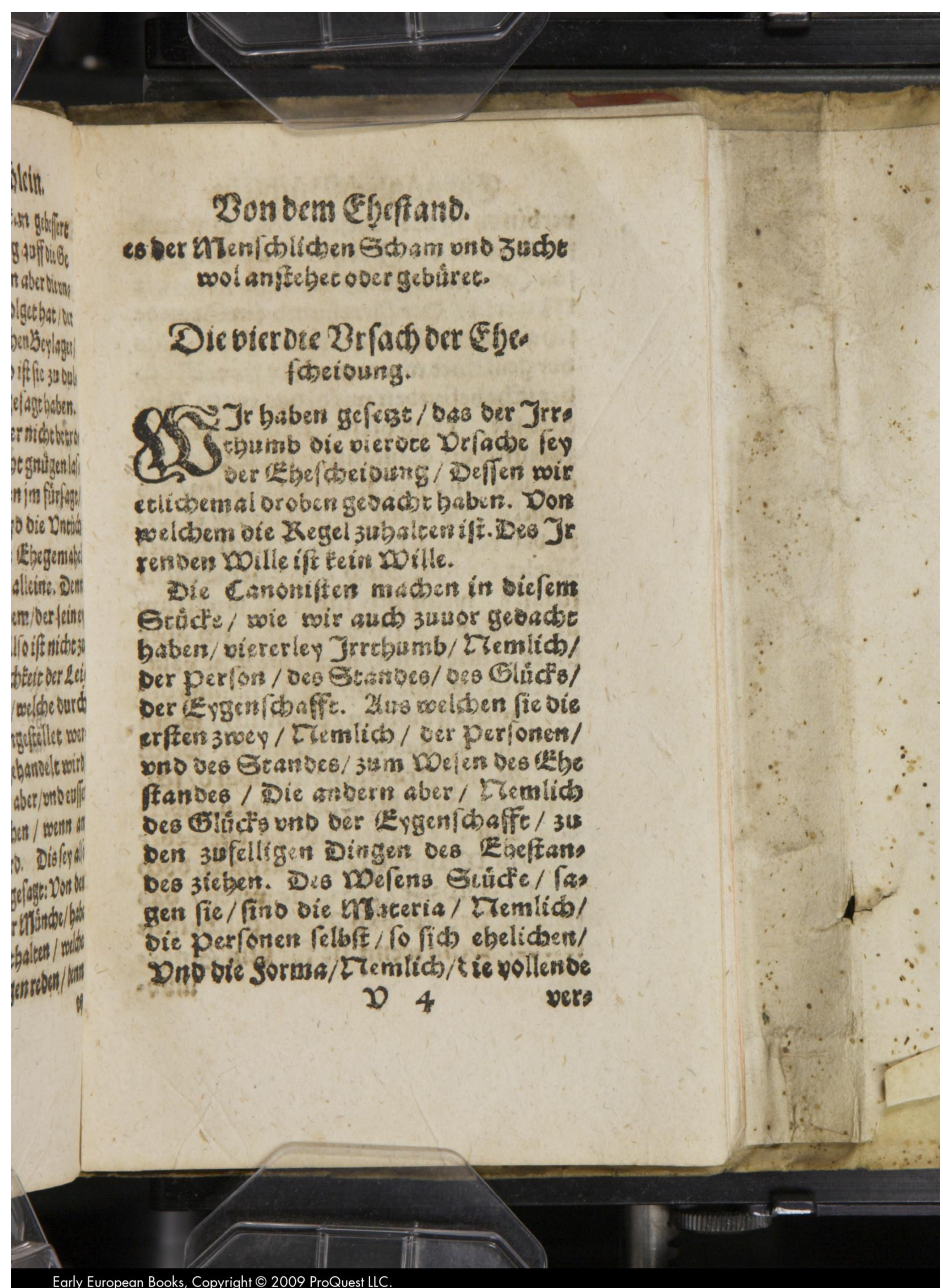
Wenn eines des andern schwacheit für der Hochzeit gewust hat / sollen sie gezwungen werden / bey einander zu wonen / das eins dem andern sonst in andern Dingen diene. Denn die Person / so wissenschafft gehabt hat / vmb des andern Mangel / hat ohne zweifel einen Betrug im Sinne gehabt / welcher Betrug jr nicht zu nütze kommen sol / wenn sie hernach die Ehescheidung begeret.

So viel aber anbelanget die Vngeschickligkeit des Weibes / wenn sie allezeit weret / Ist es ein Betrug vnd Jrrthumb gewesen / vnd keine Ehe. Wenn die Vngeschicklichkeit entweder durchs



Alter / oder mit Kunste kan gebessert werden/so ist drey Jarlang auff die Gesundheit zuwarten. Wenn aber die vntüchtigkeit im Weibe gefolget hat / der Hochzeit nach dem ehelichen Beylager/ aus einer Kranckheit / so ist sie zu dulden/wie wir vom Man gesagt haben.

Damit aber der Richter nicht betrogen werde/ sol er sich nicht gnügen lassen/ allein an dem/ so man jm fürsagt/ Gott geb/sie bekennen beyd die Vntüchtigkeit / darüber das ein Ehegemahel klaget/oder nur das eine alleine. Denn wie nicht zugleuben ist/dem/der sein eygen Schande anzeucht: Also ist nicht zu gleuben/die vngeschicklichkeit der Leiber/one starcken Beweis/welche durch Ehrliche Weiber sol angestellet werden/ wenn vom Weib gehandelt wird/ Durch den Eydschwur aber/vnd eusserliche bewehrliche Zeichen / wenn am Manne gezweifelt wird. Dis sey also den Keuschen züchtig gesagt: Von den vnsaubern Worten der Münche/habe ich mich williglich enthalten / welche gröber von diesen Dingen reden / denn

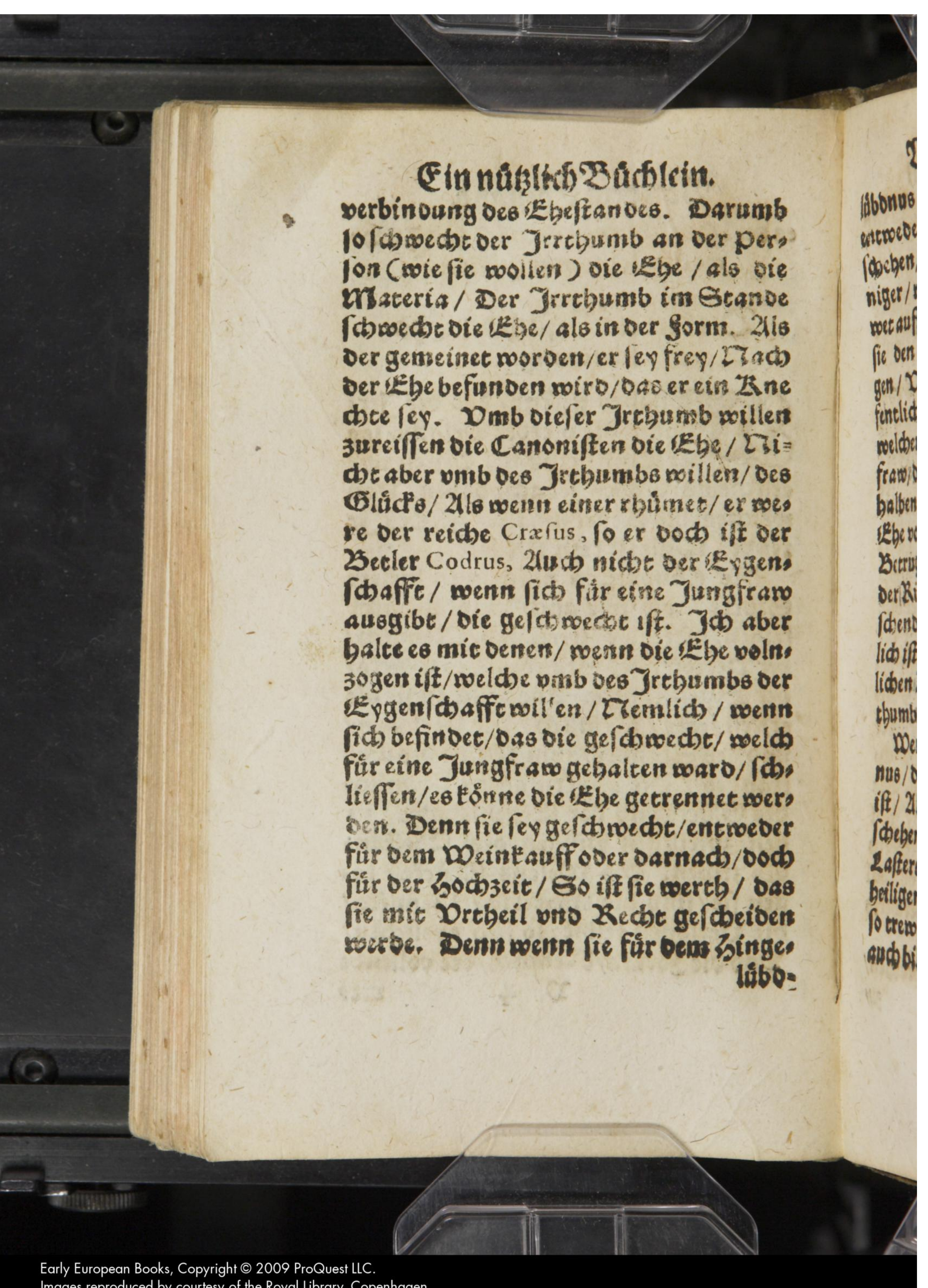


es der Menschlichen Scham vnd Zucht wol anstehet oder gebüret.

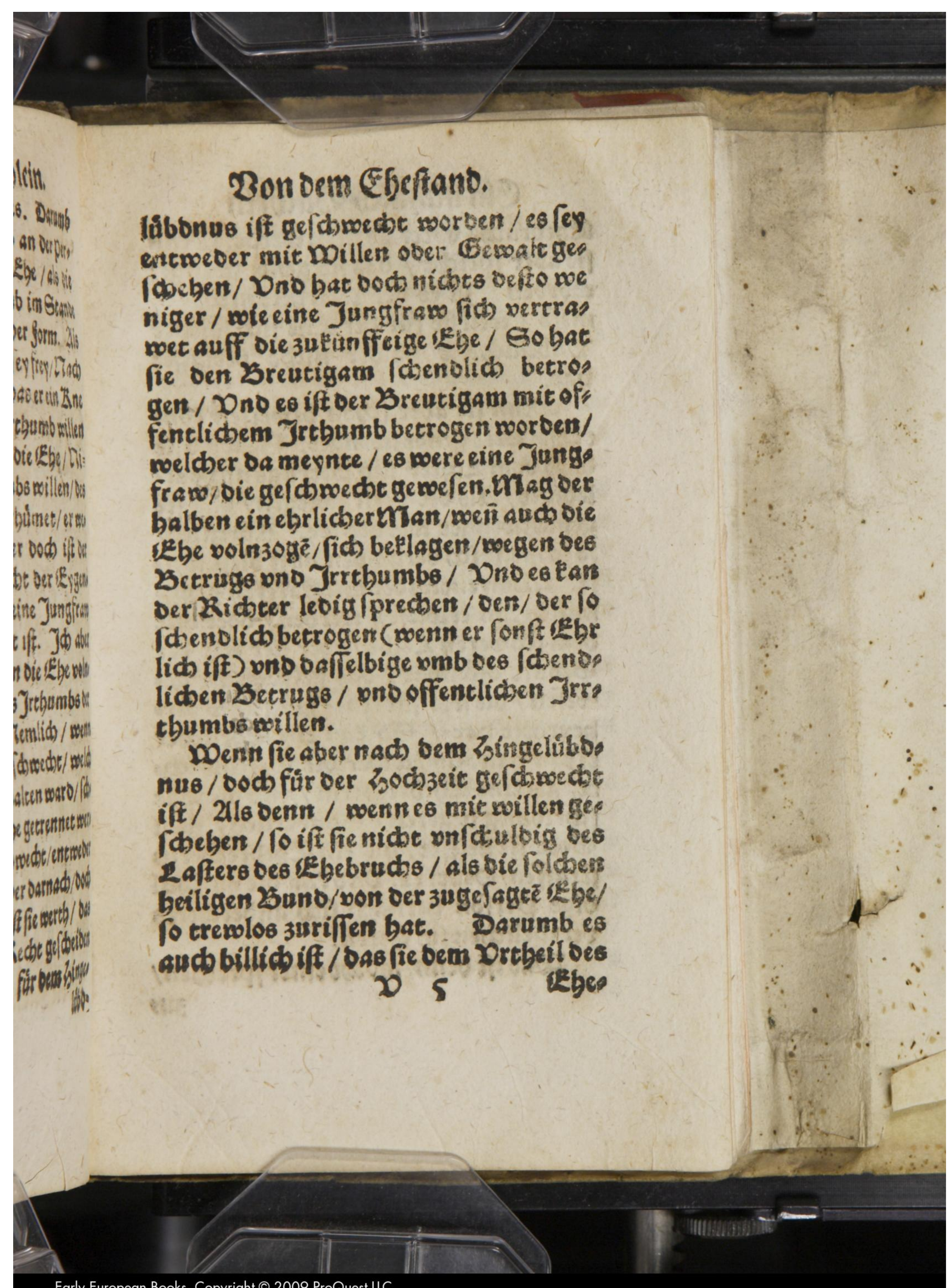
Die vierdte Vrsach der Ehescheidung.

WJr haben gesetzt / das der Jrrthumb die vierdte Vrsache sey der Ehescheidung / Dessen wir etlichemal droben gedacht haben. Von welchem die Regel zuhalten ist. Des Jrrenden Wille ist kein Wille.

Die Canonisten machen in diesem Stücke / wie wir auch zuuor gedacht haben / viererley Jrrthumb / Nemlich / der Person / des Standes / des Glücks / der Eygenschafft. Aus welchen sie die ersten zwey / Nemlich / der Personen / vnd des Standes / zum Wesen des Ehestandes / Die andern aber / Nemlich des Glücks vnd der Eygenschafft / zu den zufelligen Dingen des Ehestandes ziehen. Des Wesens Stücke / sagen sie / sind die Materia / Nemlich / die Personen selbst / so sich ehelichen / Vnd die Forma / Nemlich / die vollende ver-

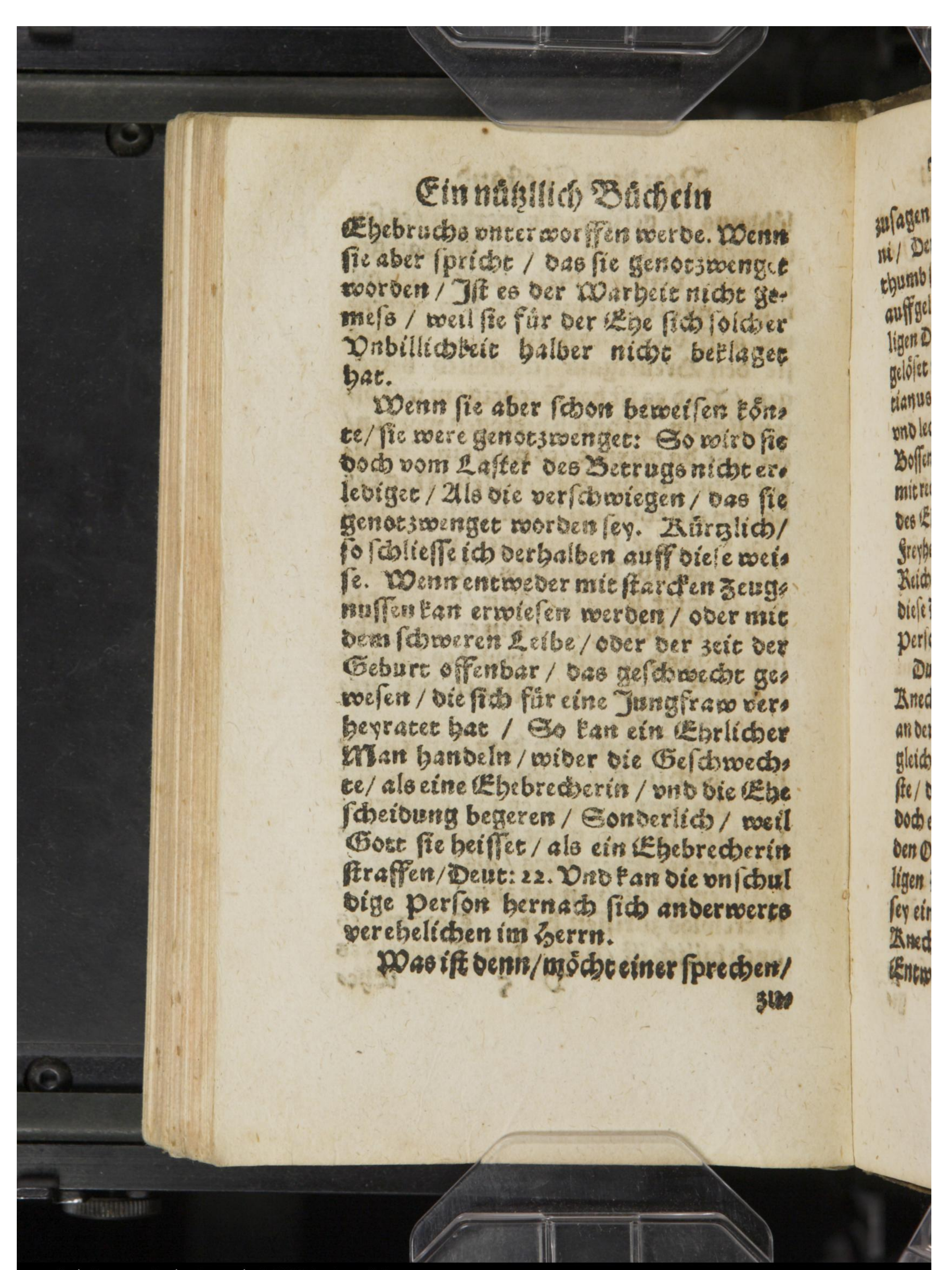


verbindung des Ehestandes. Darumb so schwecht der Irrthumb an der Person (wie sie wollen) die Ehe / als die Materia / Der Irrthumb im Stande schwecht die Ehe / als in der Form. Als der gemeinet worden / er sey frey / Nach der Ehe befunden wird / das er ein Knechte sey. Vmb dieser Irthumb willen zureissen die Canonisten die Ehe / Nicht aber vmb des Irthumbs willen / des Glücks / Als wenn einer rhümet / er were der reiche Cræsus, so er doch ist der Betler Codrus, Auch nicht der Eygenschafft / wenn sich für eine Jungfraw ausgibt / die geschwecht ist. Ich aber halte es mit denen / wenn die Ehe volnzogen ist / welche vmb des Irthumbs der Eygenschafft willen / Nemlich / wenn sich befindet / das die geschwecht / welch für eine Jungfraw gehalten ward / schliessen / es könne die Ehe getrennet werden. Denn sie sey geschwecht / entweder für dem Weinkauff oder darnach / doch für der Hochzeit / So ist sie werth / das sie mit Vrtheil vnd Recht gescheiden werde. Denn wenn sie für dem Ringelübd-



lübdnus ist geschwecht worden / es sey
entweder mit Willen oder Gewalt ge-
schehen / Vnd hat doch nichts desto we
niger / wie eine Jungfraw sich vertra-
wet auff die zukünfftige Ehe / So hat
sie den Breutigam schendlich betro-
gen / Vnd es ist der Breutigam mit of-
fentlichem Irthumb betrogen worden /
welcher da meynte / es were eine Jung-
fraw / die geschwecht gewesen. Mag der
halben ein ehrlicher Man / weñ auch die
Ehe volnzogē / sich beklagen / wegen des
Betrugs vnd Irrthumbs / Vnd es kan
der Richter ledig sprechen / den / der so
schendlich betrogen (wenn er sonst Ehr
lich ist) vnd dasselbige vmb des schend-
lichen Betrugs / vnd offentlichen Irr-
thumbs willen.

Wenn sie aber nach dem Zingelübd-
nus / doch für der Hochzeit geschwecht
ist / Als denn / wenn es mit willen ge-
schehen / so ist sie nicht vnschuldig des
Lasters des Ehebruchs / als die solchen
heiligen Bund / von der zugesagtē Ehe /
so trewlos zurissen hat. Darumb es
auch billich ist / das sie dem Vrtheil des



Ehebruchs vnterworffen werde. Wenn sie aber spricht / das sie genotzwenget worden / Ist es der Warheit nicht gemess / weil sie für der Ehe sich solcher Vnbillichkeit halber nicht beklaget hat.

Wenn sie aber schon beweisen könte / sie were genotzwenget: So wird sie doch vom Laster des Betrugs nicht erlediget / Als die verschwiegen / das sie genotzwenget worden sey. Kürtzlich / so schliesse ich derhalben auff diese weise. Wenn entweder mit starcken Zeugnussen kan erwiesen werden / oder mit dem schweren Leibe / oder der zeit der Geburt offenbar / das geschwecht gewesen / die sich für eine Jungfraw verheyratet hat / So kan ein Ehrlicher Man handeln / wider die Geschwechte / als eine Ehebrecherin / vnd die Ehescheidung begeren / Sonderlich / weil Gott sie heisset / als ein Ehebrecherin straffen / Deut: 22. Vnd kan die vnschuldige Person hernach sich anderwerts verehelichen im Herrn.

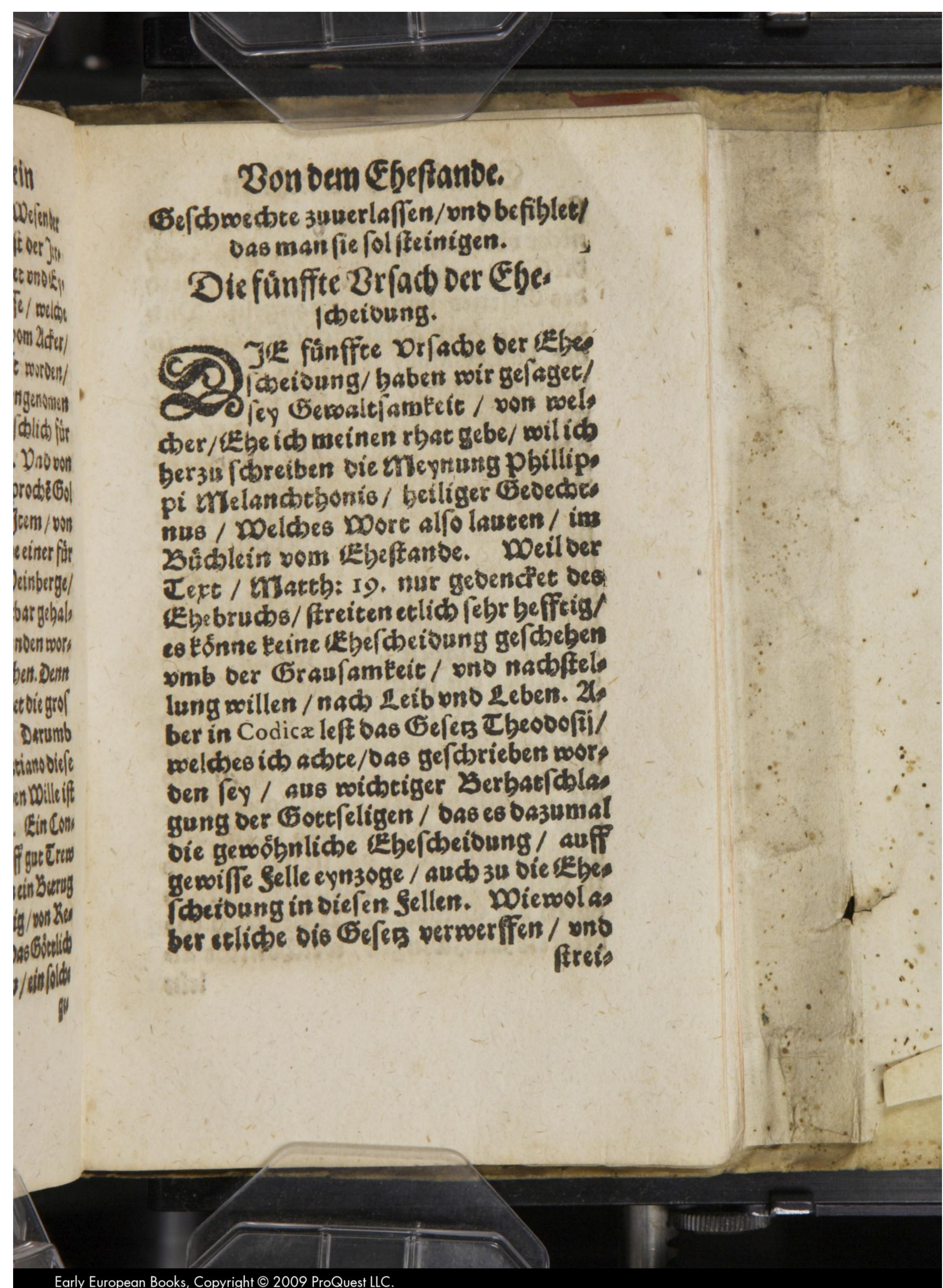
Was ist denn / möcht einer sprechen /

zusagen / von dem vnterscheid Gratiani / Der da spricht / das ein ander Jrrthumb sey des wesens / dadurch die Ehe auffgelöset werde / ein ander der zufelligen Ding / dadurch die Ehe nicht auffgelöset wird? Warlich es handelt Gratianus in so grosser Sache alzu leppisch vnd lecherlich / mit seinen spitzfündigen Bossen. Denn wer mag jmmermehr mit recht sagen / das mehr zum Wesen des Ehestandes gehöre / entweder die Freyheit oder Knechtschafft / denn Reichthumb / Tugend vñ Laster? Sind diese Ding nicht alle zugesellige an den Personen.

Du meynest / dieser sey frey / der ein Knecht ist / Vnd darumb sagestu / sey an der Person gejrret? Wird deñ nicht gleicher weise gejrret / wenn du meynest / diese sey eine Jungfraw / welche doch ein Hurren ist? Warlich an beyden Ortern wird gejrret an den zufelligen Dingen. Denn Gott gebe / es sey einer frey / oder ein Leibeygener Knechte / entweder Reich oder Arm / Entweder eine Jungfraw oder ein

Hure

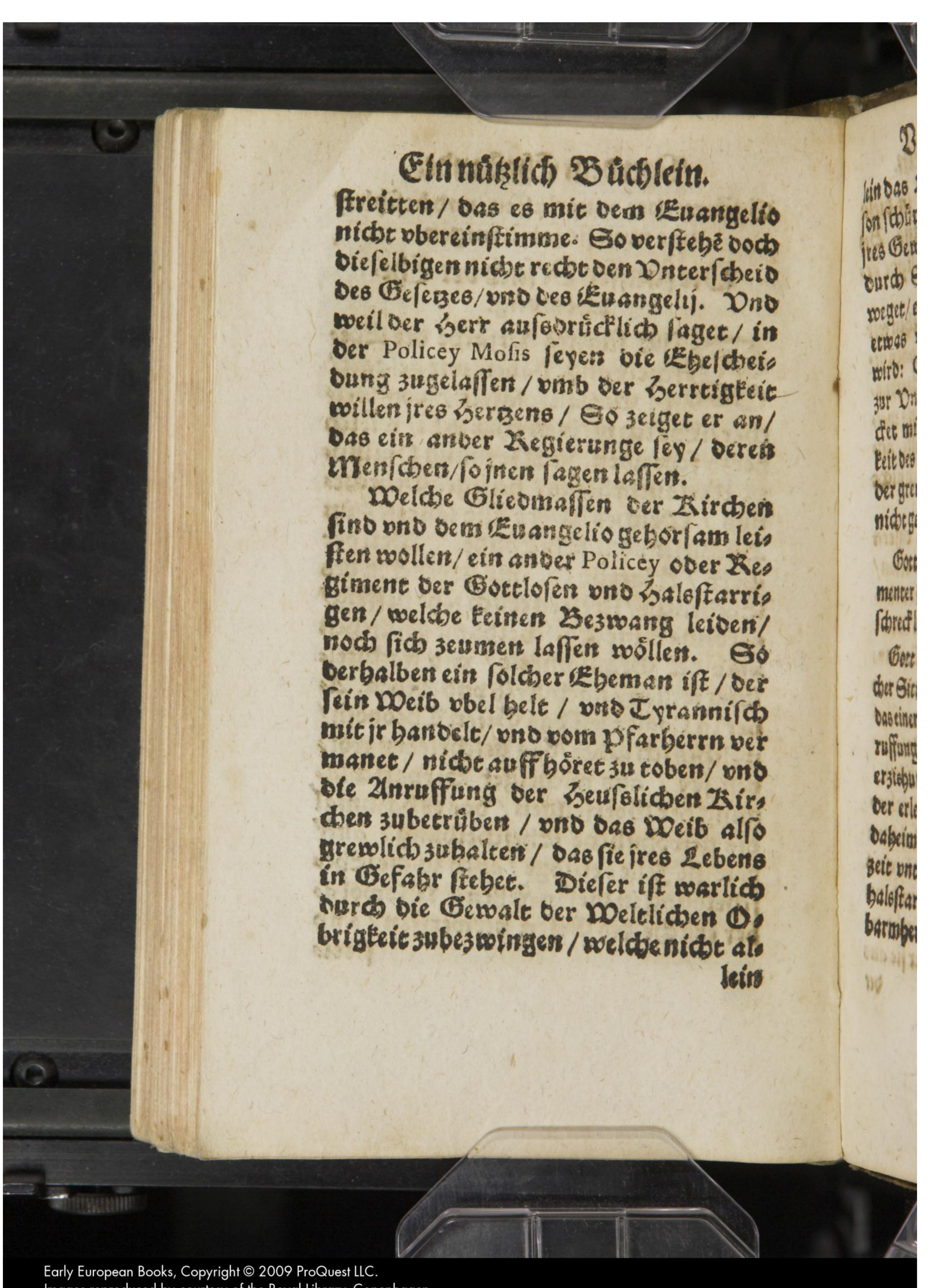
Hure / So bleibet doch das Wesen der Person vnuerletzet / Vnd ist der Irrthumb alleine in der Qualitet vnd Eygenschaffe. Die Gleichnusse / welche Gratianus herfür bringet / vom Acker / so dem Marcello verkaufft worden / vnd darnach vom Paulo eyngenomen worden ist / welcher sich felschlich für den Marcellum ausgegeben. Vnd von dem Messing / so für das versprochē Golde vberantwortet wird. Item / von der geringen Pfründe / welche einer für feyst gehalten. Vnd vom Weinberge / welchen einer für gar fruchtbar gehalten / so doch vnfruchtbar erfunden worden / thun gar nichts zur Sachen. Denn blind ist der / welcher nicht sihet die grosse Vrsache der Vngleicheit. Darumb so setze ich zugegen dem Gratiano diese drey. Erstlich. Des jrrenden Wille ist kein Wille. Zum andern. Ein Contract oder Gemechte / auff gut Trew vnd Glauben / zu welchem ein Betrug Vrsach geben / der ist nichtig / von Rechts wegen. Zum dritten. Das Göttlich Gesetz lesset ausdrücklich zu / ein solche



Geschwechte zuuerlassen/ vnd befihlet/ das man sie sol steinigen.

Die fünffte Vrsach der Ehescheidung.

DIE fünffte Vrsache der Ehescheidung/ haben wir gesaget/ sey Gewaltsamkeit / von welcher/ Ehe ich meinen rhat gebe/ wil ich herzu schreiben die Meynung Phillippi Melanchthonis/ heiliger Gedechtnus / Welches Wort also lauten / im Büchlein vom Ehestande. Weil der Text / Matth: 19. nur gedencket des Ehebruchs/ streiten etlich sehr hefftig/ es könne keine Ehescheidung geschehen vmb der Grausamkeit / vnd nachstellung willen / nach Leib vnd Leben. Aber in Codicæ lest das Gesetz Theodosij/ welches ich achte/ das geschrieben worden sey / aus wichtiger Berhatschlagung der Gottseligen / das es dazumal die gewöhnliche Ehescheidung / auff gewisse Felle eynzoge / auch zu die Ehescheidung in diesen Fellen. Wiewol aber etliche dis Gesetz verwerffen / vnd strei-



streitten / das es mit dem Euangelio nicht vbereinstimme. So verstehē doch dieselbigen nicht recht den Vnterscheid des Gesetzes / vnd des Euangelij. Vnd weil der Herr außdrücklich saget / in der Policey Mosis seyen die Ehescheidung zugelassen / vmb der Herrtigkeit willen jres Hertzens / So zeiget er an / das ein ander Regierunge sey / deren Menschen / so jnen sagen lassen.

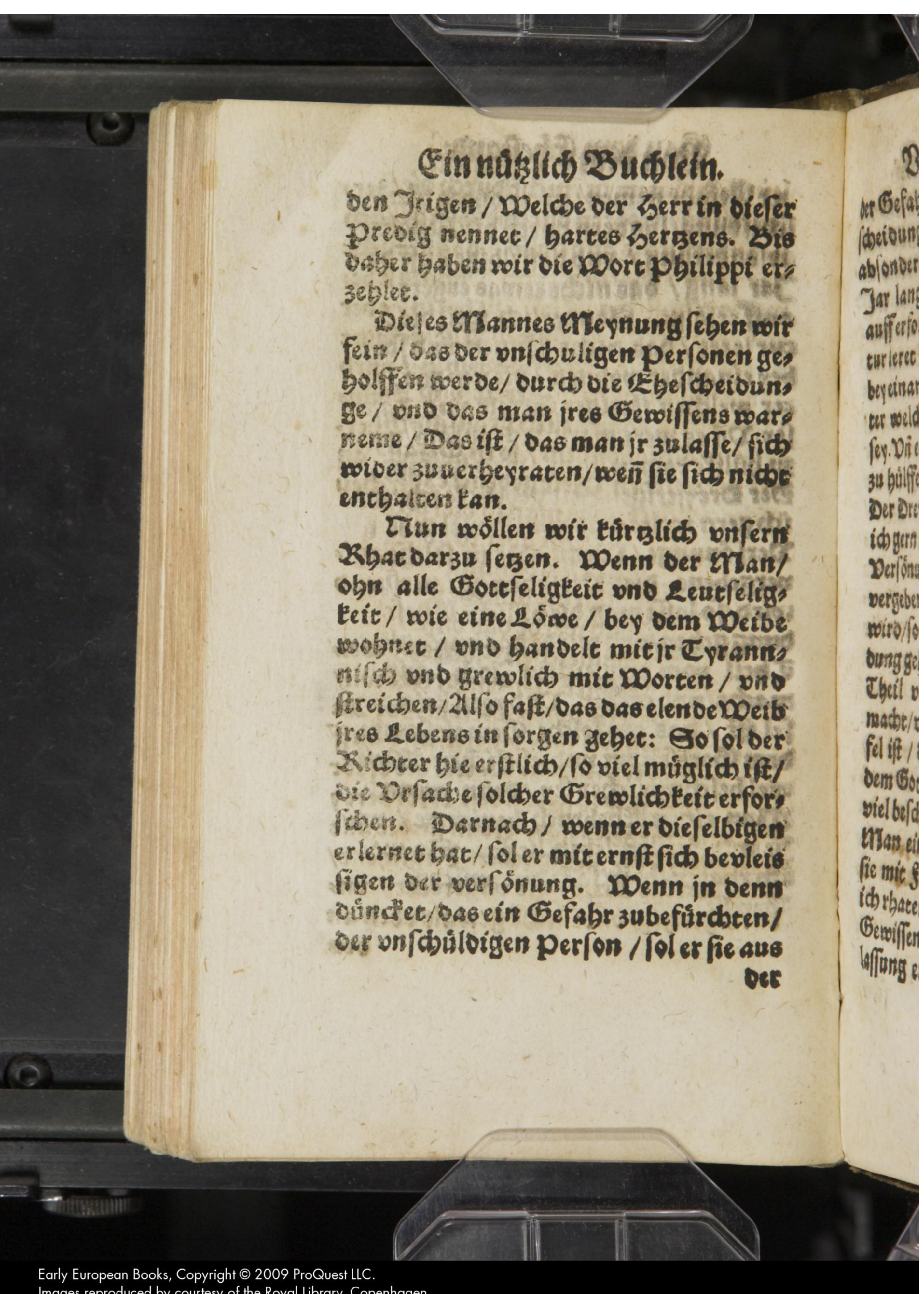
Welche Gliedmassen der Kirchen sind vnd dem Euangelio gehorsam leisten wollen / ein ander Policey oder Regiment der Gottlosen vnd Halsstarrigen / welche keinen Bezwang leiden / noch sich zeumen lassen wöllen. So derhalben ein solcher Eheman ist / der sein Weib vbel helt / vnd Tyrannisch mit jr handelt / vnd vom Pfarherrn vermanet / nicht auffhöret zu toben / vnd die Anruffung der Heuslichen Kirchen zubetrüben / vnd das Weib also grewlich zuhalten / das sie jres Lebens in Gefahr stehet. Dieser ist warlich durch die Gewalt der Weltlichen Obrigkeit zubezwingen / welche nicht al-

lein

lein das Leben der vnschuldigen Person schützen sol / Sondern sol sich auch jres Gewissens annemen / das sie nicht durch Schmertzen vnd Vngedult bewegt / endlich auff höre zu beten / oder etwas vnrechtes thue / Wie gesaget wird: Gedult / so offt beleydiget wird zur Vnsinnigkeit. In dem Fall dünckt mich / könne die Weltliche Oberkeit des Theodosij Gesetz brauchen / an der grewlichen Person / so zur Kirchen nicht gehöret.

Gott wil / das die Weltlichen Regimenter seyen Ehrlich den Fromen / vnd schrecklich den Bösen.

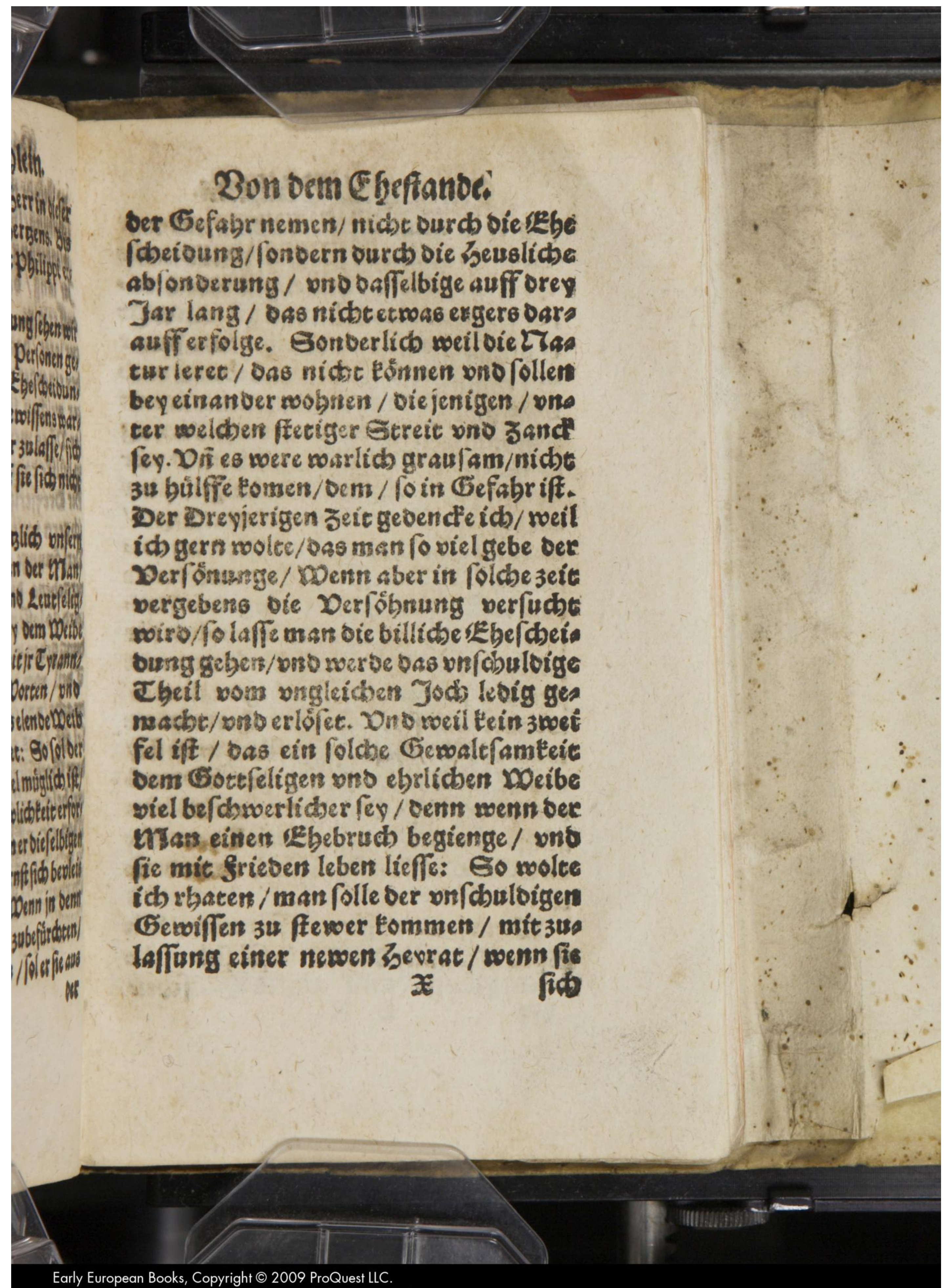
Gott wil die geschützet haben / welcher Sitten ohne Laster sind. Er wil / das einen Friede gegeben werde / zur Anruffung / zum Kinder zeugen / vnd auff erziehung derselbigen. Er wil die Mörder erleget haben / sie vben Mörderey daheim oder draussen. Man findet alle zeit vnter dem Weltlichen Regiment / halsstarrige Leut / die vngerecht / vnbarmhertzig / vnbillichẽ gewalt vben an



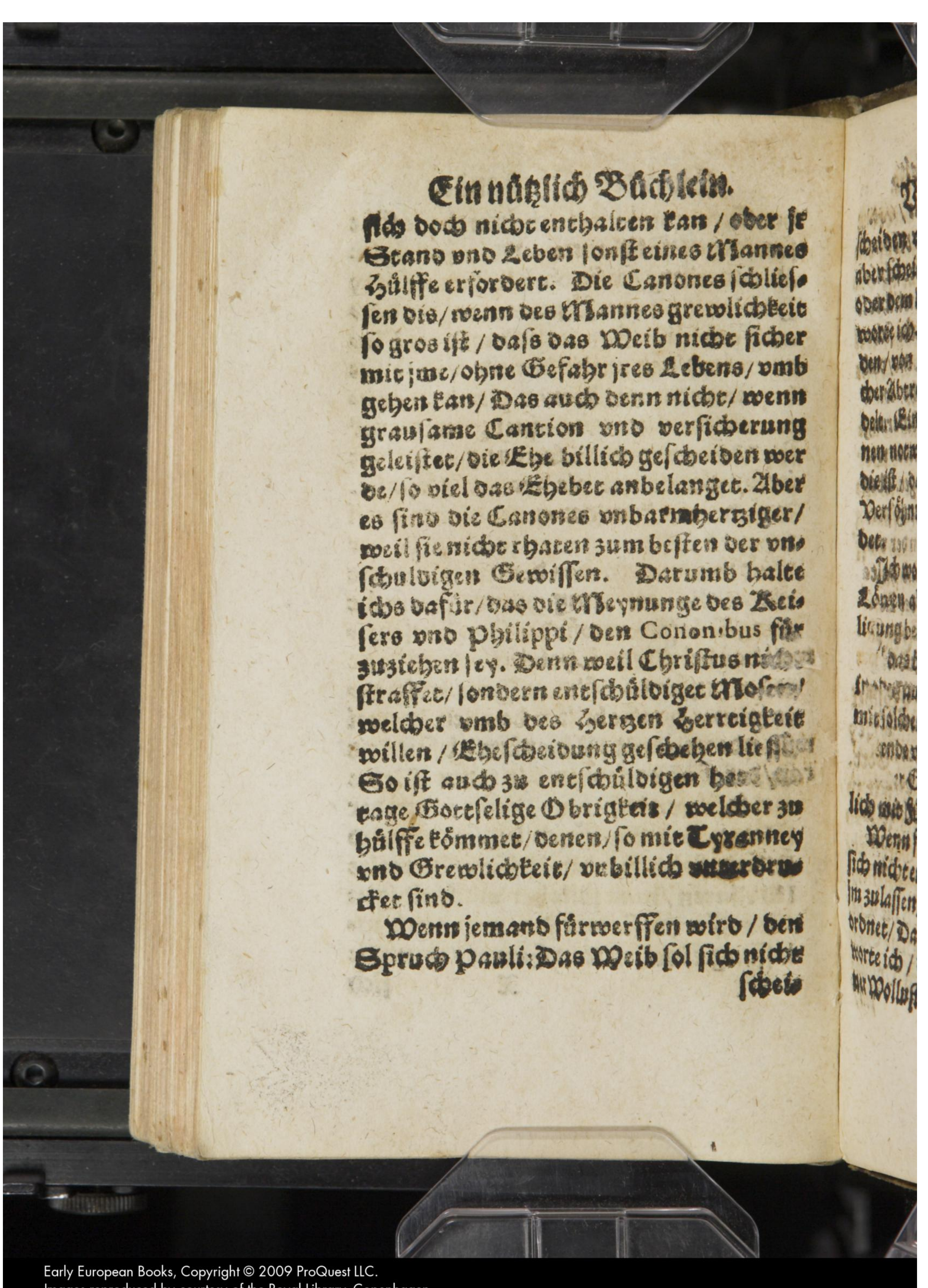
den Jrigen / Welche der Herr in dieser Predig nennet / hartes Hertzens. Bis daher haben wir die Wort Philippi erzehlet.

Dieses Mannes Meynung sehen wir fein / das der vnschuligen Personen geholffen werde / durch die Ehescheidunge / vnd das man jres Gewissens warneme / Das ist / das man jr zulasse / sich wider zuuerheyraten / weñ sie sich nicht enthalten kan.

Nun wöllen wir kürtzlich vnsern Rhat darzu setzen. Wenn der Man / ohn alle Gottseligkeit vnd Leutseligkeit / wie eine Löwe / bey dem Weibe wohnet / vnd handelt mit jr Tyrannisch vnd grewlich mit Worten / vnd streichen / Also fast / das das elende Weib jres Lebens in sorgen gehet: So sol der Richter hie erstlich / so viel müglich ist / die Vrsache solcher Grewlichkeit erforschen. Darnach / wenn er dieselbigen erlernet hat / sol er mit ernst sich bevleissigen der versönung. Wenn jn denn düncket / das ein Gefahr zubefürchten / der vnschüldigen Person / sol er sie aus

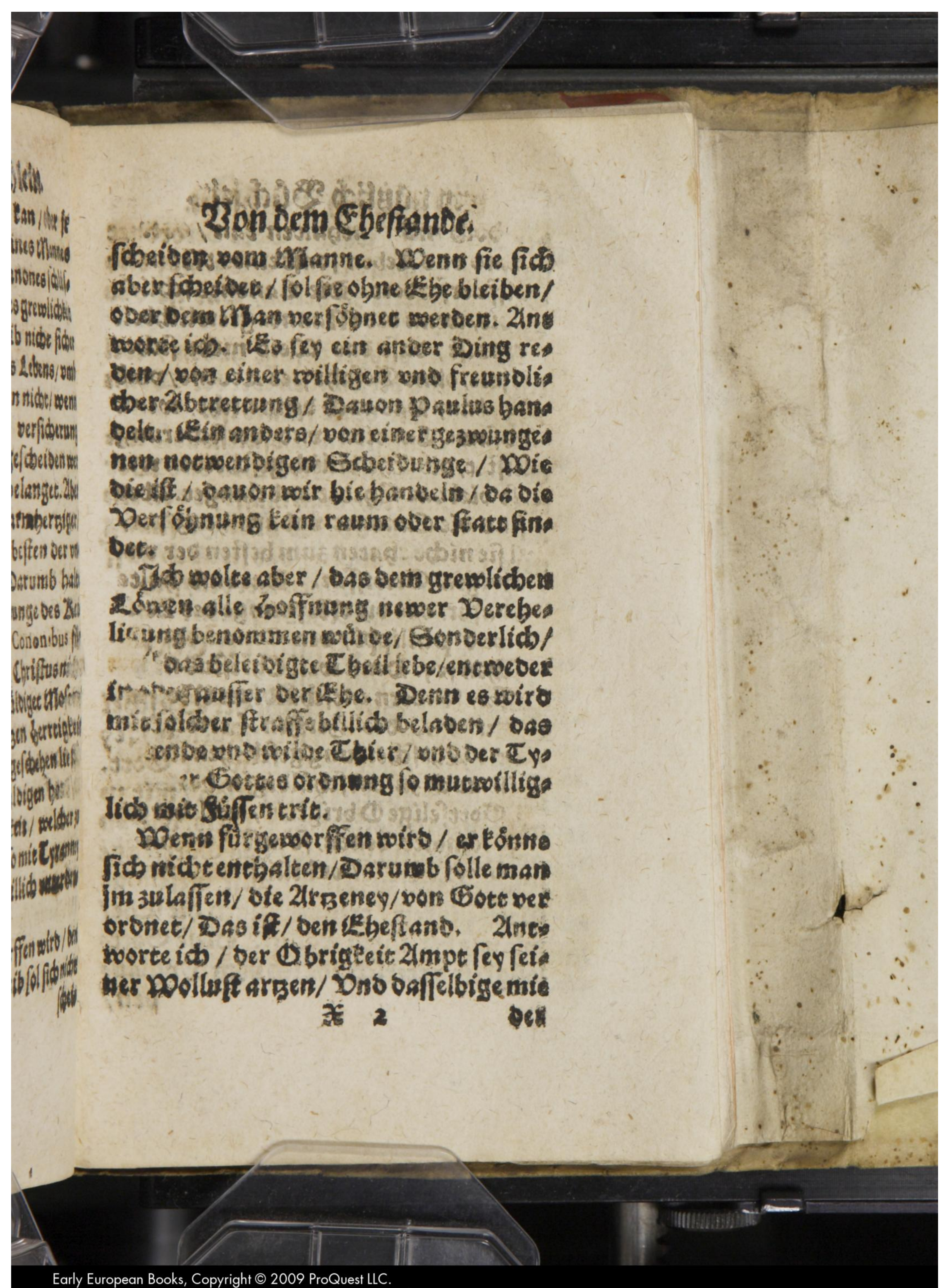


der Gefahr nemen/ nicht durch die Ehe
scheidung/sondern durch die Heusliche
absonderung / vnd dasselbige auff drey
Jar lang / das nicht etwas ergers dar=
auff erfolge. Sonderlich weil die Na=
tur leret / das nicht können vnd sollen
bey einander wohnen / die jenigen / vn=
ter welchen stetiger Streit vnd Zanck
sey. Vñ es were warlich grausam/nicht
zu hülffe komen/dem / so in Gefahr ist.
Der Dreyjerigen Zeit gedencke ich/ weil
ich gern wolte/das man so viel gebe der
Versönunge/ Wenn aber in solche zeit
vergebens die Versöhnung versucht
wird/so lasse man die billiche Ehescheid=
dung gehen/vnd werde das vnschuldige
Theil vom vngleichen Joch ledig ge=
macht/vnd erlöset. Vnd weil kein zwei
fel ist / das ein solche Gewaltsamkeit
dem Gottseligen vnd ehrlichen Weibe
viel beschwerlicher sey / denn wenn der
Man einen Ehebruch begienge / vnd
sie mit Frieden leben liesse: So wolte
ich rhaten / man solle der vnschuldigen
Gewissen zu stewer kommen / mit zu=
lassung einer newen Heyrat / wenn sie



sich doch nicht enthalten kan / oder jr Stand vnd Leben sonst eines Mannes Hülffe erfordert. Die Canones schliessen dis/ wenn des Mannes grewlichkeit so gros ist / dass das Weib nicht sicher mit jme/ ohne Gefahr jres Lebens/ vmbgehen kan/ Das auch denn nicht/ wenn grausame Cantion vnd versicherung geleistet/ die Ehe billich gescheiden werde/ so viel das Ehebet anbelanget. Aber es sind die Canones vnbarmhertziger/ weil sie nicht rhaten zum besten der vnschuldigen Gewissen. Darumb halte ichs dafür/ das die Meynunge des Keisers vnd Philippi / den Conon·bus fürzuziehen sey. Denn weil Christus ni[illegible] straffet/ sondern entschüldiget Mose[illegible]/ welcher vmb des Hertzen Hertigkeit willen / Ehescheidung geschehen lies[illegible] So ist auch zu entschüldigen he[illegible] tage Gottselige Obrigkeit / welcher zu hülffe kömmet/ denen/ so mit Tyranney vnd Grewlichkeit/ vnbillich vnterdrucket sind.

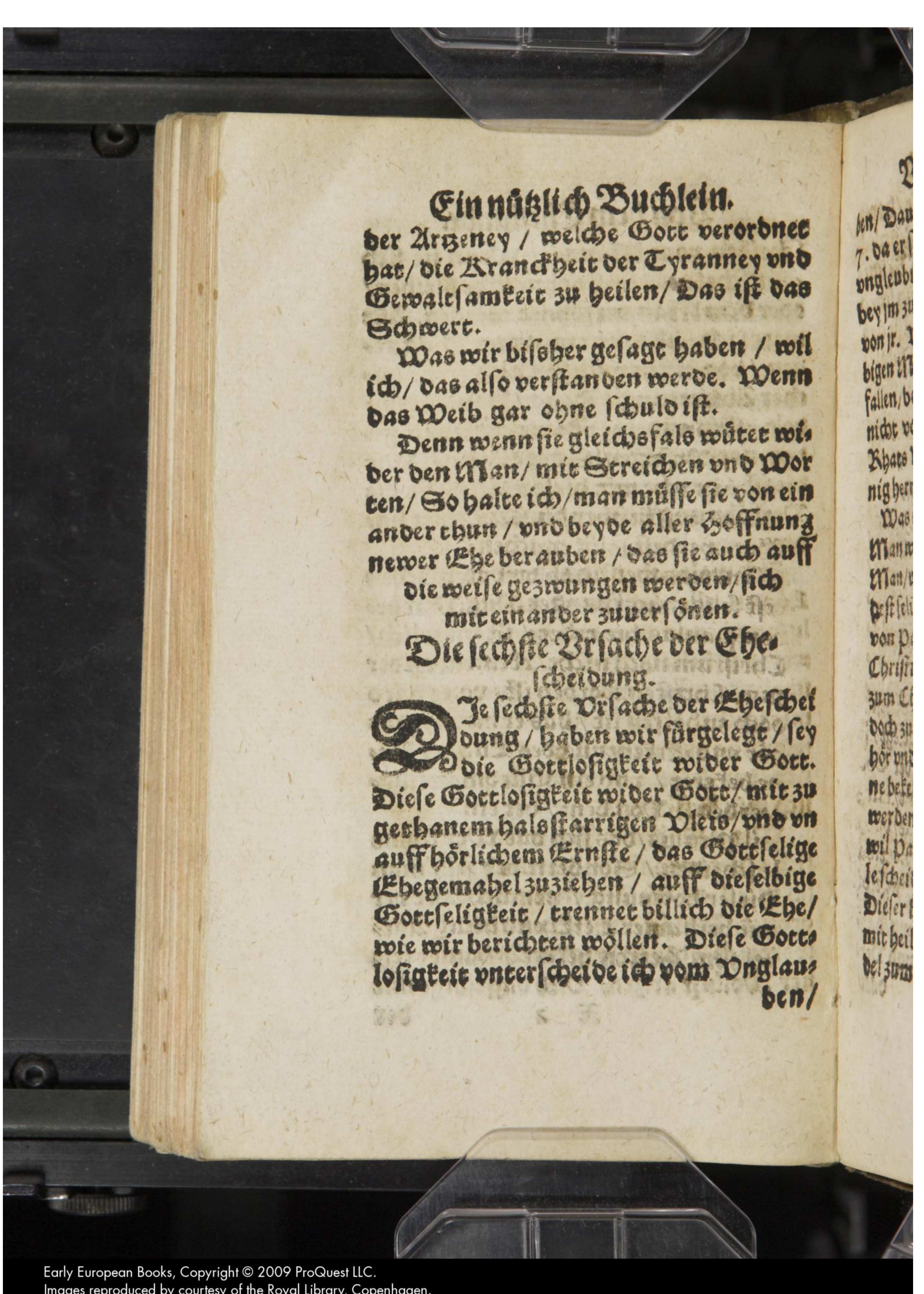
Wenn jemand fürwerffen wird / den Spruch Pauli: Das Weib sol sich nicht schei-



scheiden vom Manne. Wenn sie sich aber scheiden / sol sie ohne Ehe bleiben / oder dem Man versöhnet werden. Antworte ich. Es sey ein ander Ding reden / von einer willigen vnd freundlicher Abtrettung / Dauon Paulus handelt. Ein anders / von einer gezwungenen notwendigen Scheidunge / Wie die ist / dauon wir hie handeln / da die Versöhnung kein raum oder stats findet.

Jch wolte aber / das dem grewlichen Löwen alle Hoffnung newer Verehelichung benommen würde / Sonderlich / [illegible] das beleidigte Theil lebe / entweder [illegible] ausser der Ehe. Denn es wird mit solcher straffe billich beladen / das [illegible]ende vnd wilde Thier / vnd der Ty[illegible]r Gottes ordnung so mutwilliglich mit Füssen trit.

Wenn fürgeworffen wird / er könne sich nicht enthalten / Darumb solle man jm zulassen / die Artzeney / von Gott verordnet / Das ist / den Ehestand. Antworte ich / der Obrigkeit Ampt sey seiner Wollust artzen / Vnd dasselbige mit



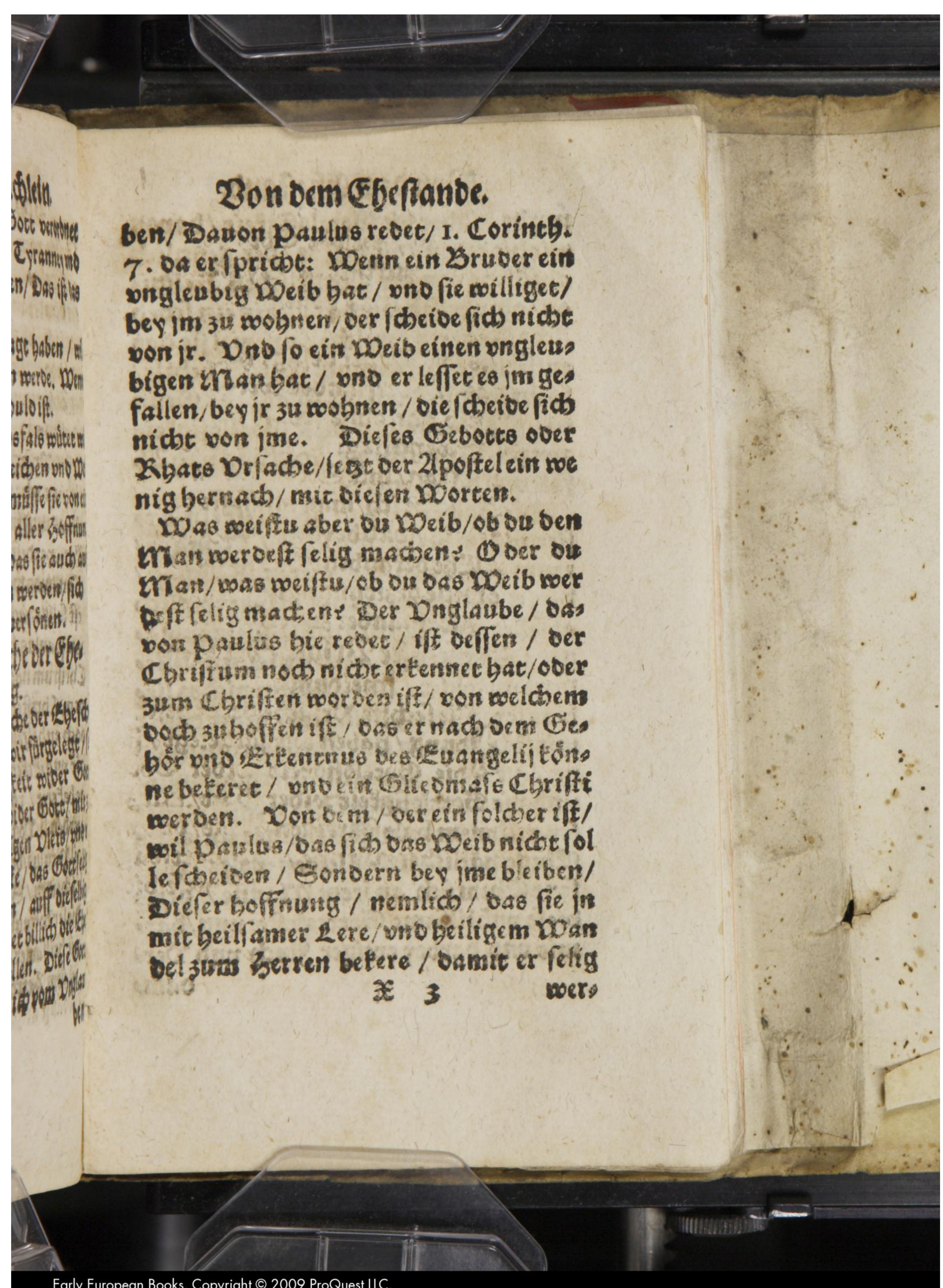
der Artzeney / welche Gott verordnet hat / die Kranckheit der Tyranney vnd Gewaltsamkeit zu heilen / Das ist das Schwert.

Was wir bißher gesagt haben / wil ich / das also verstanden werde. Wenn das Weib gar ohne schuld ist.

Denn wenn sie gleichsfals wütet wider den Man / mit Streichen vnd Worten / So halte ich / man müsse sie von einander thun / vnd beyde aller Hoffnung newer Ehe berauben / das sie auch auff die weise gezwungen werden / sich mit einander zuversönen.

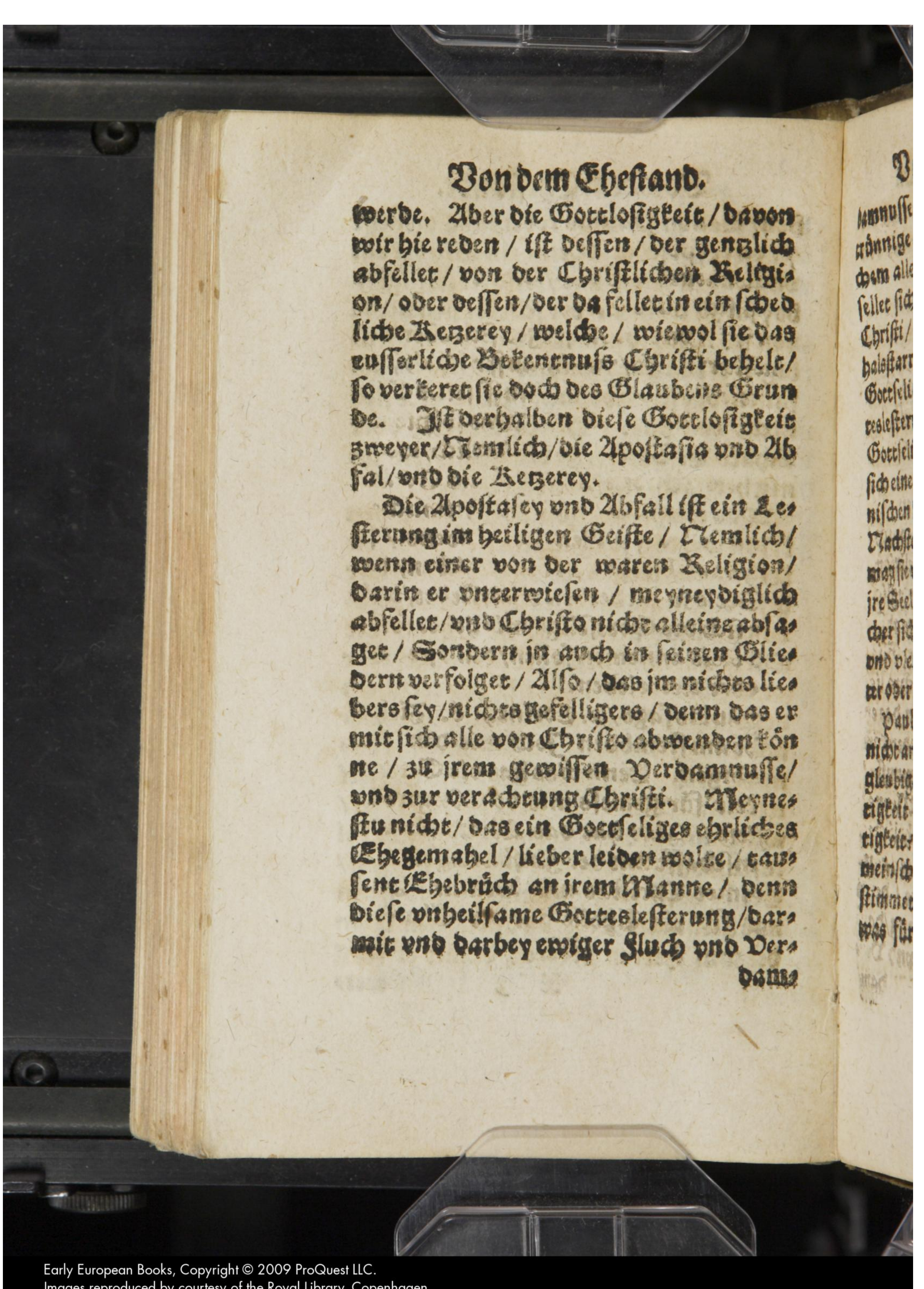
Die sechste Vrsache der Ehescheidung.

DJe sechste Vrsache der Ehescheidung / haben wir fürgelegt / sey die Gottlosigkeit wider Gott. Diese Gottlosigkeit wider Gott / mit zugethanem halsstarrigen Vleis / vnd vnauffhörlichem Ernste / das Gottselige Ehegemahel zuziehen / auff dieselbige Gottseligkeit / trennet billich die Ehe / wie wir berichten wöllen. Diese Gottlosigkeit vnterscheide ich vom Vnglauben/



ben/ Dauon Paulus redet/ 1. Corinth. 7. da er spricht: Wenn ein Bruder ein vngleubig Weib hat / vnd sie williget/ bey jm zu wohnen/ der scheide sich nicht von jr. Vnd so ein Weib einen vngleubigen Man hat / vnd er lesset es jm gefallen/ bey jr zu wohnen / die scheide sich nicht von jme. Dieses Gebotts oder Rhats Vrsache/ setzt der Apostel ein wenig hernach/ mit diesen Worten.

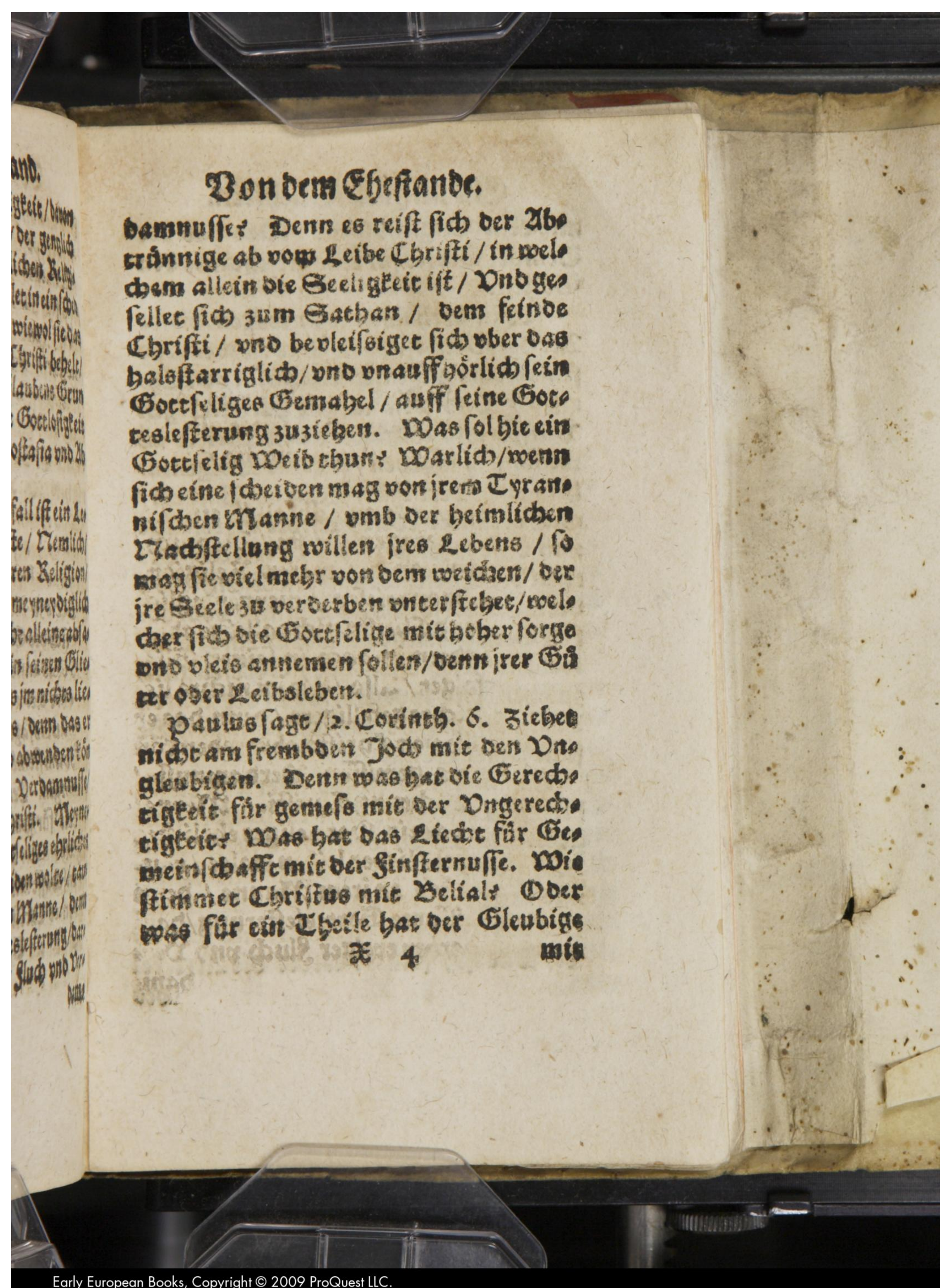
Was weistu aber du Weib/ ob du den Man werdest selig machen? Oder du Man/ was weistu/ ob du das Weib werdest selig machen? Der Vnglaube / dauon Paulus hie redet / ist dessen / der Christum noch nicht erkennet hat/ oder zum Christen worden ist/ von welchem doch zu hoffen ist / das er nach dem Gehör vnd Erkentnus des Euangelij könne bekeret / vnd ein Gliedmasse Christi werden. Von dem / der ein solcher ist/ wil Paulus/ das sich das Weib nicht solle scheiden / Sondern bey jme bleiben/ Dieser hoffnung / nemlich / das sie jn mit heilsamer Lere/ vnd heiligem Wandel zum Herren bekere / damit er selig



werde. Aber die Gottlosigkeit / davon wir hie reden / ist dessen / der gentzlich abfellet / von der Christlichen Religion / oder dessen / der da fellet in ein schedliche Ketzerey / welche / wiewol sie das eusserliche Bekentnuss Christi behelt / so verkeret sie doch des Glaubens Grunde. Ist derhalben diese Gottlosigkeit zweyer / Nemlich / die Apostasia vnd Abfal / vnd die Ketzerey.

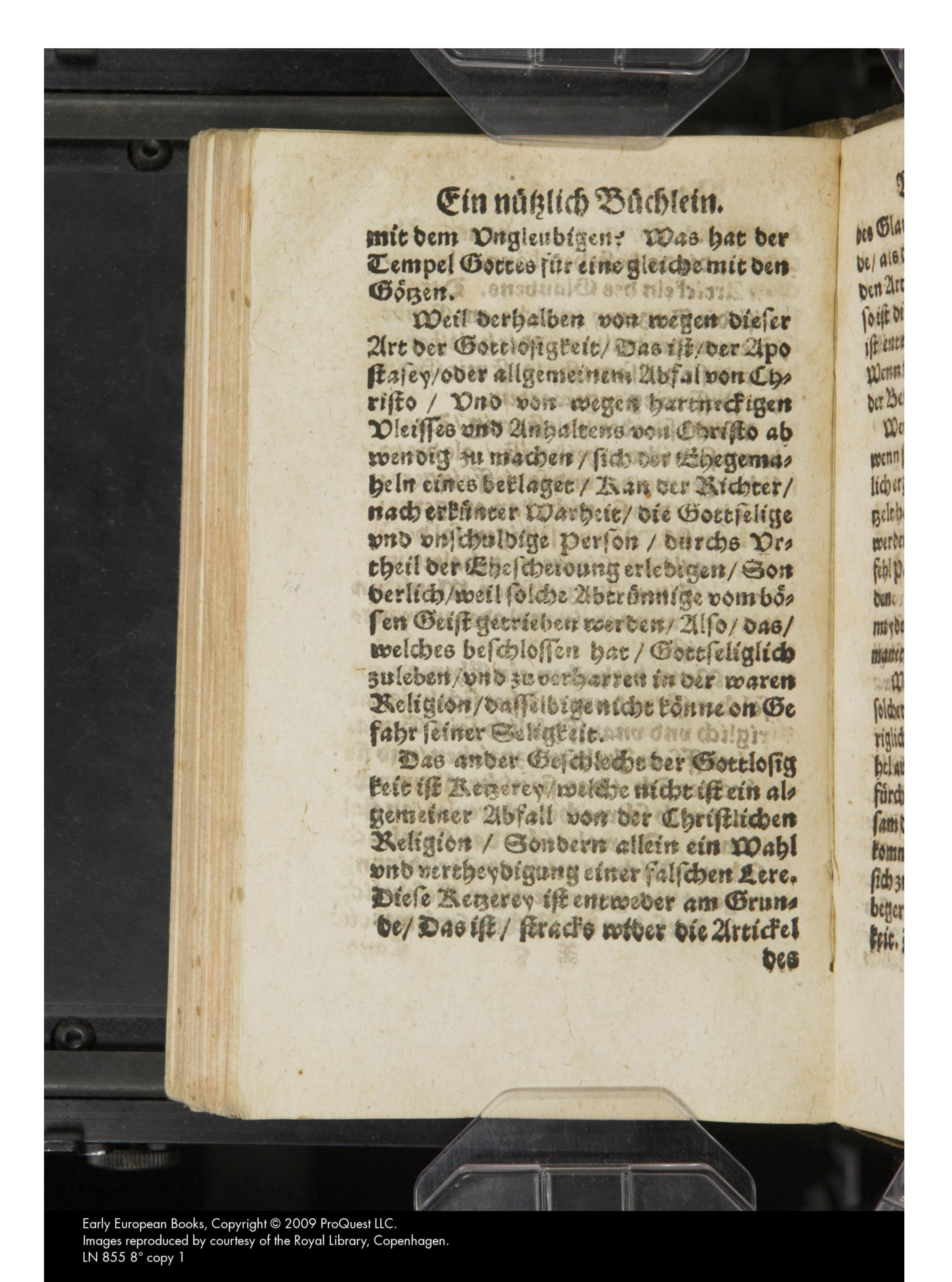
Die Apostasey vnd Abfall ist ein Lesterung im heiligen Geiste / Nemlich / wenn einer von der waren Religion / darin er vnterwiesen / meyneydiglich abfellet / vnd Christo nicht alleine absaget / Sondern jn auch in seinen Gliedern verfolget / Also / das jm nichts liebers sey / nichts gefelligers / denn das er mit sich alle von Christo abwenden könne / zu jrem gewissen Verdamnusse / vnd zur verachtung Christi. Meynestu nicht / das ein Gottseliges ehrliches Ehegemahel / lieber leiden wolte / tawsent Ehebrüch an irem Manne / denn diese vnheilsame Gottslesterung / darmit vnd darbey ewiger Fluch vnd Ver-

dam-



damnusse? Denn es reist sich der Abtrünnige ab vom Leibe Christi / in welchem allein die Seeligkeit ist / Vnd gesellet sich zum Sathan / dem feinde Christi / vnd bevleissiget sich vber das halsstarriglich / vnd vnauffhörlich sein Gottseliges Gemahel / auff seine Gotteslesterung zuziehen. Was sol hie ein Gottselig Weib thun? Warlich / wenn sich eine scheiden mag von jrem Tyrannischen Manne / vmb der heimlichen Nachstellung willen jres Lebens / so mag sie viel mehr von dem weichen / der jre Seele zu verderben vnterstehet / welcher sich die Gottselige mit hoher sorge vnd vleis annemen sollen / denn jrer Güter oder Leibsleben.

Paulus sagt / 2. Corinth. 6. Ziehet nicht am frembden Joch mit den Vngleubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für gemeſs mit der Vngerechtigkeit? Was hat das Liecht für Gemeinschafft mit der Finsternusse. Wie stimmet Christus mit Belial? Oder was für ein Theile hat der Gleubige

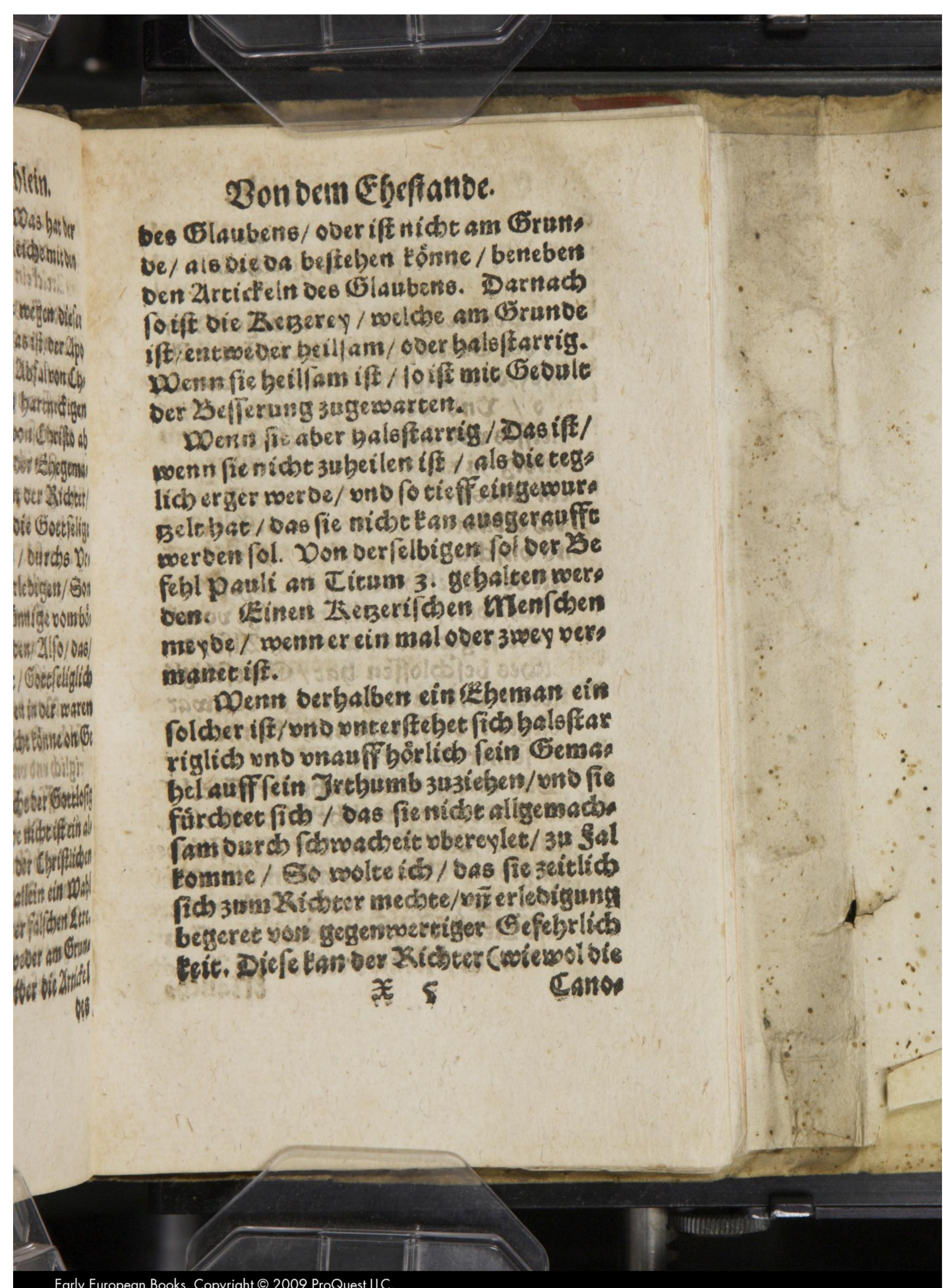


mit dem Vngleubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine gleiche mit den Götzen.

Weil derhalben von wegen dieser Art der Gottlosigkeit/ Das ist/ der Apostasey/ oder allgemeinem Abfal von Christo / Vnd von wegen hartneckigen Vleisses vnd Anhaltens von Christo abwendig zu machen / sich der Ehegemaheln eines beklaget / Kan der Richter/ nach erkünter Warheit/ die Gottselige vnd vnschuldige person / durchs Vrtheil der Ehescheidung erledigen/ Sonderlich/ weil solche Abtrünnige vom bösen Geist getrieben werden/ Also/ das/ welches beschlossen hat / Gottseliglich zuleben/ vnd zu verharren in der waren Religion/ dasselbige nicht könne on Gefahr seiner Seligkeit.

Das ander Geschlecht der Gottlosigkeit ist Ketzerey/ welche nicht ist ein algemeiner Abfall von der Christlichen Religion / Sondern allein ein Wahl vnd vertheydigung einer falschen Lere. Diese Ketzerey ist entweder am Grunde/ Das ist / stracks wider die Artickel

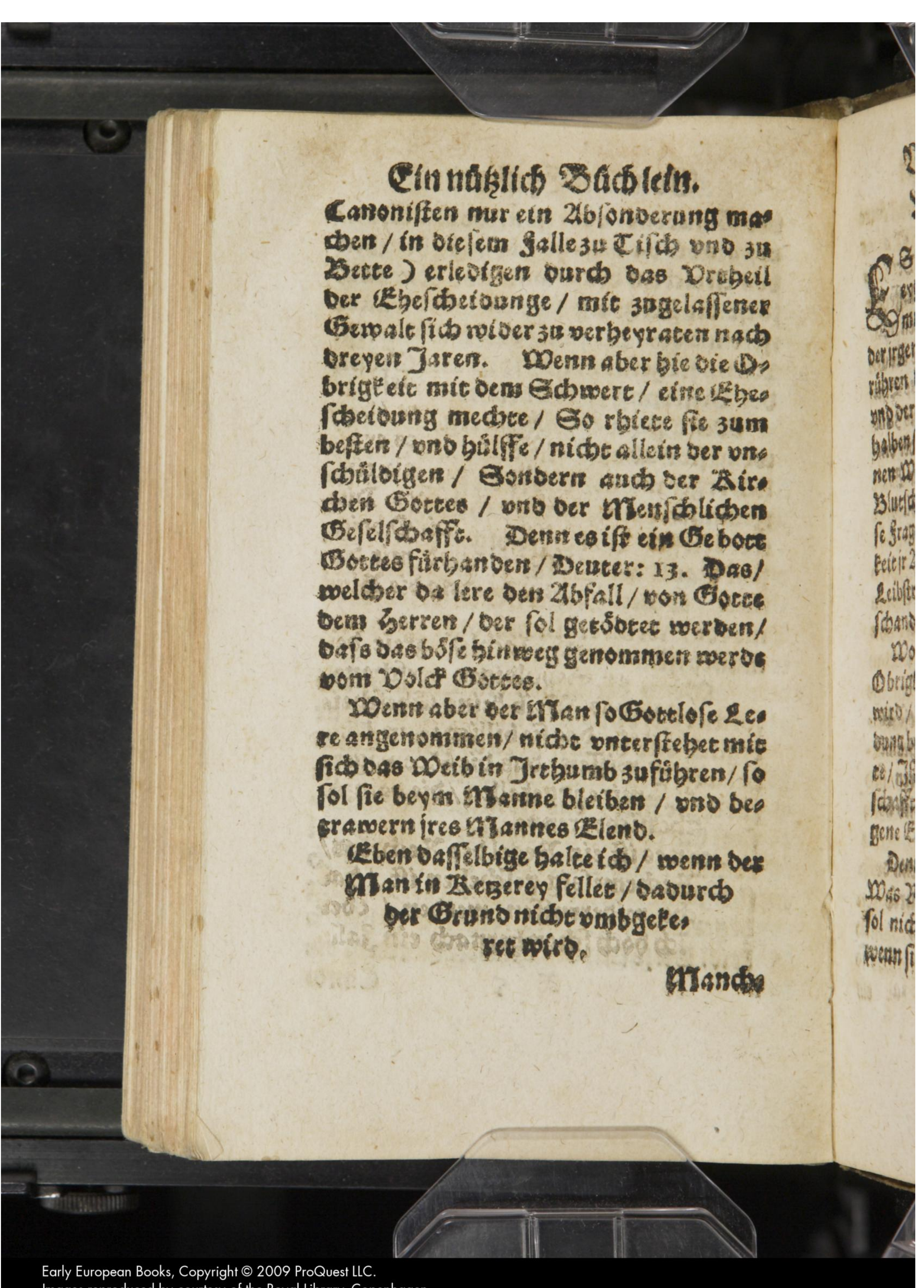
des



des Glaubens/ oder ist nicht am Grunde/ als die da bestehen könne/ beneben den Artickeln des Glaubens. Darnach so ist die Ketzerey/ welche am Grunde ist/ entweder heilsam/ oder halsstarrig. Wenn sie heilsam ist/ so ist mit Gedult der Besserung zugewarten.

Wenn sie aber halsstarrig/ Das ist/ wenn sie nicht zuheilen ist/ als die teglich erger werde/ vnd so tieff eingewurtzelt hat/ das sie nicht kan ausgerauffet werden sol. Von derselbigen sol der Befehl Pauli an Titum 3. gehalten werden. Einen Ketzerischen Menschen meyde/ wenn er ein mal oder zwey vermanet ist.

Wenn derhalben ein Eheman ein solcher ist/ vnd vnterstehet sich halsstarriglich vnd vnauffhörlich sein Gemahel auff sein Irthumb zuziehen/ vnd sie fürchtet sich/ das sie nicht allgemachsam durch schwacheit vbereylet/ zu Fal komme/ So wolte ich/ das sie zeitlich sich zum Richter mechte/ vñ erledigung begeret von gegenwertiger Gefehrlichkeit. Diese kan der Richter (wiewol die

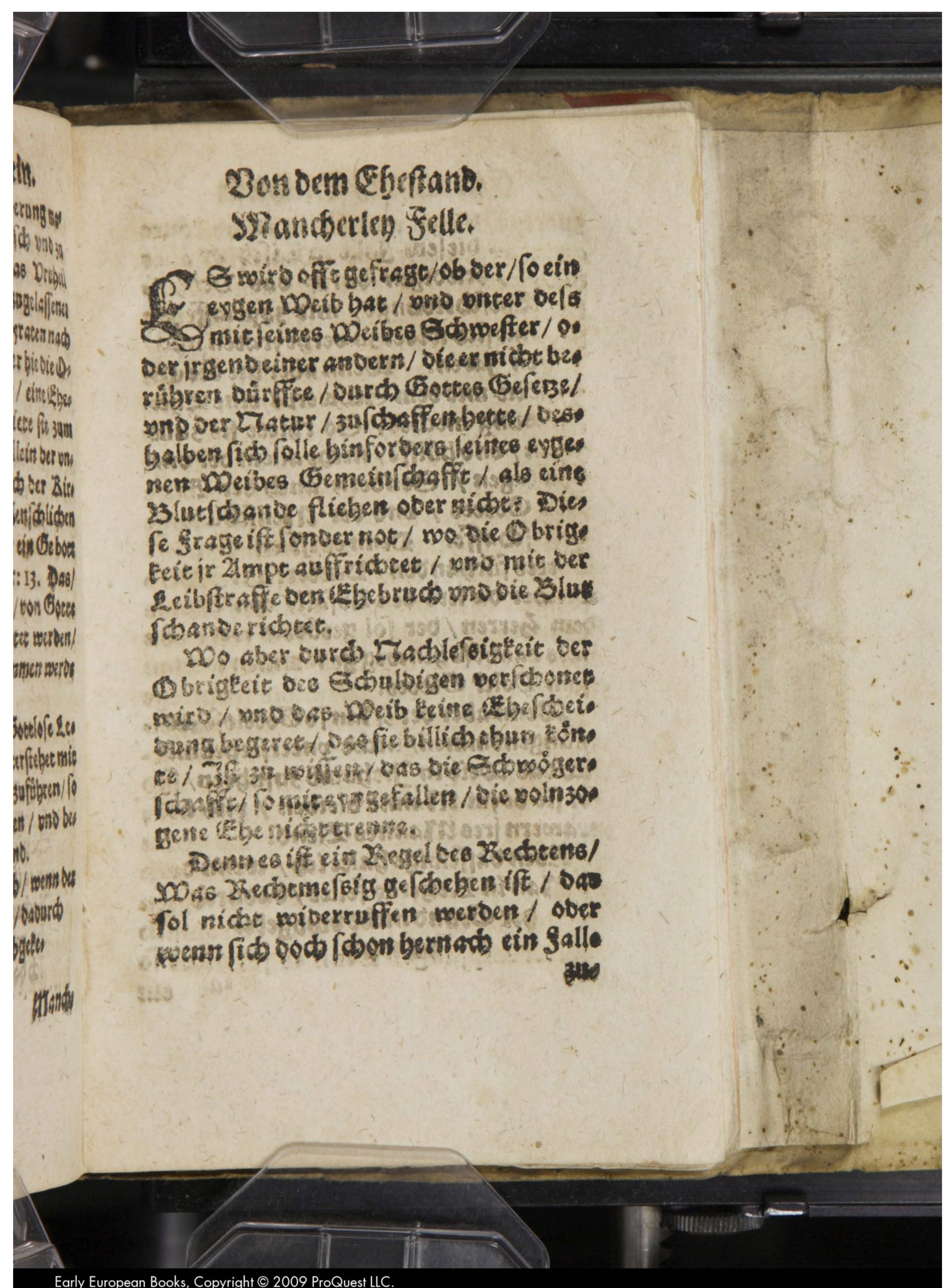


Canonisten nur ein Absonderung machen / in diesem Falle zu Tisch vnd zu Bette) erledigen durch das Vrtheil der Ehescheidunge / mit zugelassener Gewalt sich wider zu verheyraten nach dreyen Jaren. Wenn aber hie die Obrigkeit mit dem Schwert / eine Ehescheidung mechte / So thiete sie zum besten / vnd hülffe / nicht allein der vnschüldigen / Sondern auch der Kirchen Gottes / vnd der Menschlichen Geselschafft. Denn es ist ein Gebott Gottes fürhanden / Deuter: 13. Das/ welcher da lere den Abfall / von Gotte dem Herren / der sol getödtet werden/ dass das böse hinweg genommen werde vom Volck Gottes.

Wenn aber der Man so Gottlose Lere angenommen / nicht vnterstehet mit sich das Weib in Irthumb zuführen / so sol sie beym Manne bleiben / vnd betrawern ires Mannes Elend.

Eben dasselbige halte ich / wenn der Man in Ketzerey fellet / dadurch der Grund nicht vmbgekeret wird.

Manche



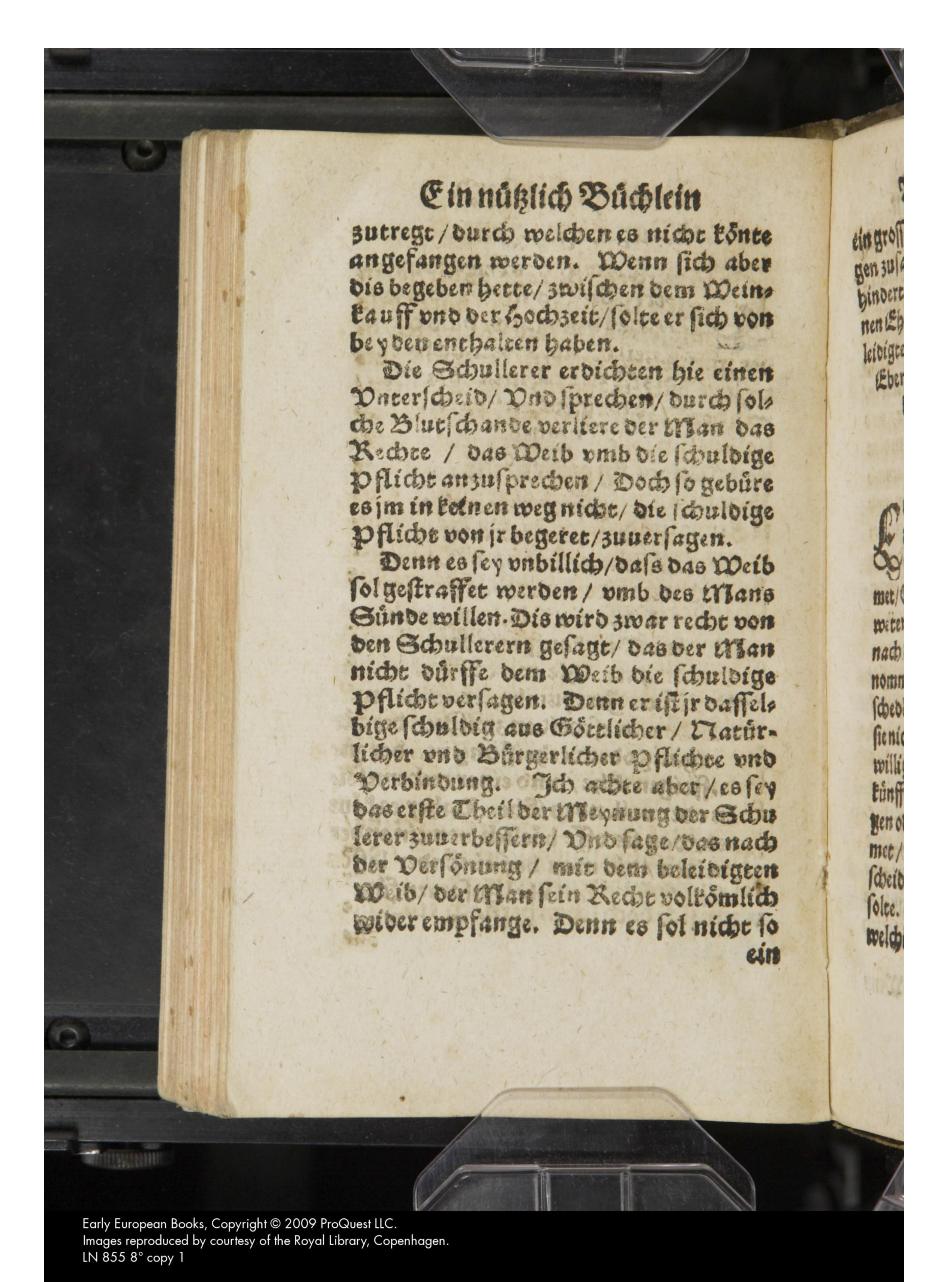
Mancherley Felle.

ES wird offt gefragt / ob der / so ein eygen Weib hat / vnd vnter des mit seines Weibes Schwester / oder jrgend einer andern / die er nicht berühren dürffte / durch Gottes Gesetze / vnd der Natur / zuschaffen hette / deshalben sich solle hinforders seines eygenen Weibes Gemeinschafft / als eine Blutschande fliehen oder nicht? Diese Frage ist sonder not / wo die Obrigkeit jr Ampt außrichtet / vnd mit der Leibstraffe den Ehebruch vnd die Blutschande richtet.

Wo aber durch Nachlesigkeit der Obrigkeit des Schuldigen verschonet wird / vnd das Weib keine Ehescheidung begeret / das sie billich thun könte / Ist zu wissen / das die Schwögerschafft / so mit zugefallen / die volnzogene Ehe nicht trenne.

Denn es ist ein Regel des Rechtens / Was Rechtmesig geschehen ist / das sol nicht widerruffen werden / oder wenn sich doch schon hernach ein Falle

zu

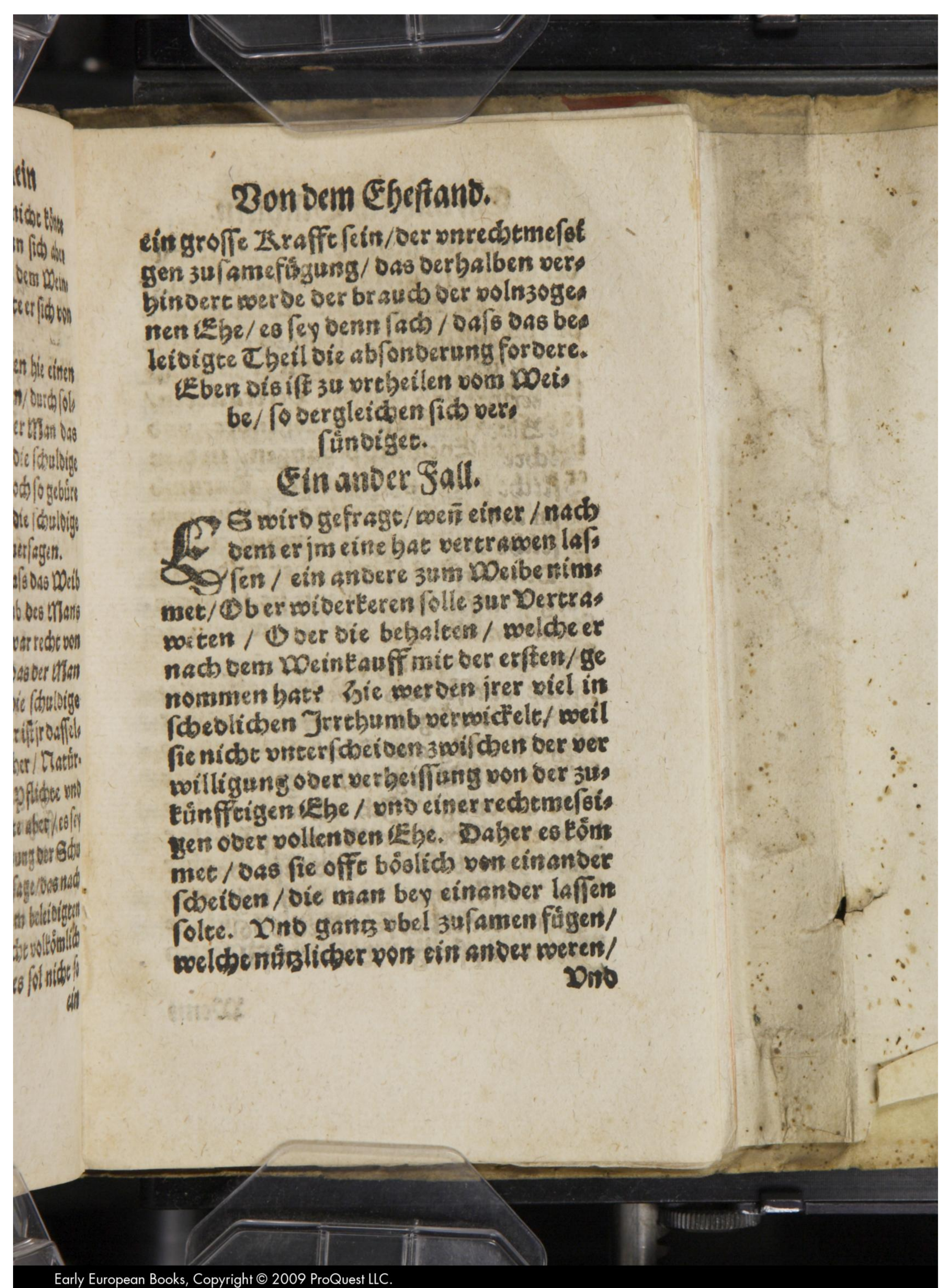


zutregt / durch welchen es nicht könte angefangen werden. Wenn sich aber dis begeben hette / zwischen dem Weinkauff vnd der Hochzeit / solte er sich von beyden enthalten haben.

Die Schullerer erdichten hie einen Vnterscheid / Vnd sprechen / durch solche Blutschande verliere der Man das Rechte / das Weib vmb die schuldige Pflicht anzusprechen / Doch so gebüre es jm in keinen weg nicht / die schuldige Pflicht von jr begeret / zuuersagen.

Denn es sey vnbillich / dass das Weib sol gestraffet werden / vmb des Mans Sünde willen. Dis wird zwar recht von den Schullerern gesagt / das der Man nicht dürffe dem Weib die schuldige Pflicht versagen. Denn er ist jr dasselbige schuldig aus Göttlicher / Natürlicher vnd Bürgerlicher Pflichte vnd Verbindung. Ich achte aber / es sey das erste Theil der Meynung der Schullerer zuuerbessern / Vnd sage / das nach der Versönung / mit dem beleidigten Weib / der Man sein Recht volkömlich wider empfange. Denn es sol nicht so

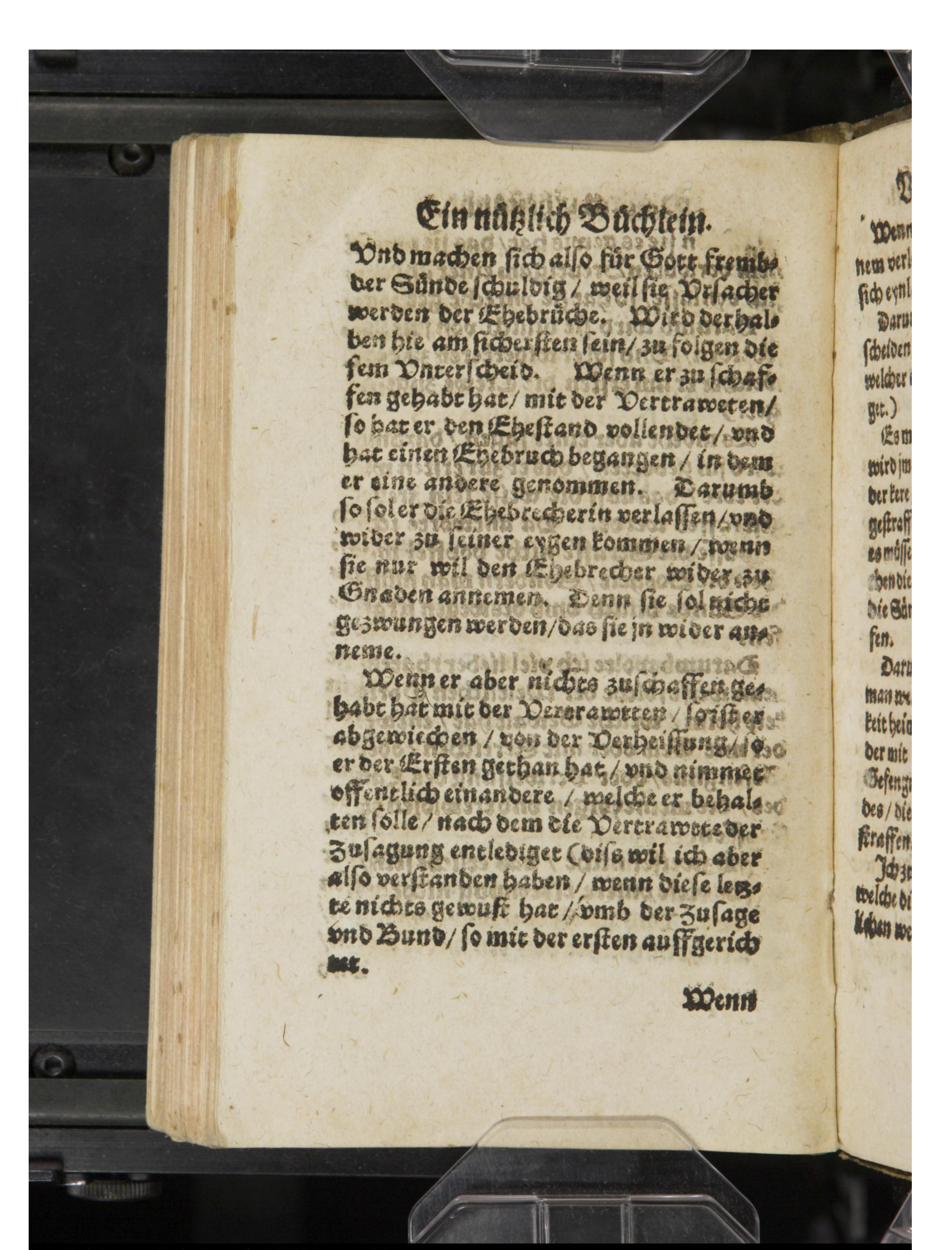
ein



ein grosse Krafft sein/der vnrechtmesst gen zusamefügung/ das derhalben verhindert werde der brauch der volnzogenen Ehe/ es sey denn sach / dass das beleidigte Theil die absonderung fordere. Eben dis ist zu vrtheilen vom Weibe/ so dergleichen sich versündiget.

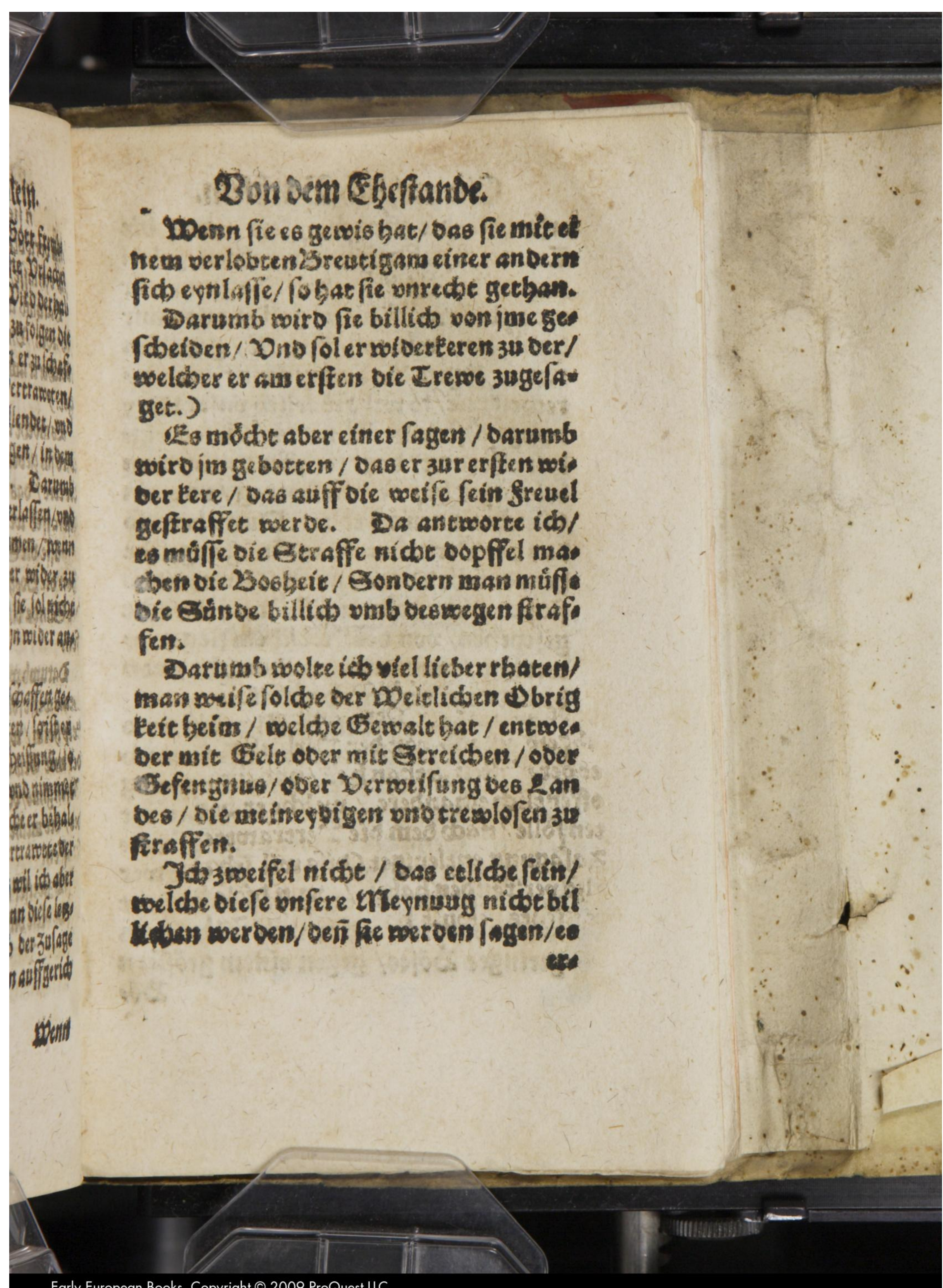
Ein ander Fall.

ES wird gefragt/ weñ einer / nach dem er jm eine hat vertrawen lassen / ein andere zum Weibe nimmet/ Ob er widerkeren solle zur Vertraweten / Oder die behalten / welche er nach dem Weinkauff mit der ersten/ genommen hat? Hie werden jrer viel in schedlichen Irrthumb verwickelt/ weil sie nicht vnterscheiden zwischen der verwilligung oder verheissung von der zukünfftigen Ehe / vnd einer rechtmessigen oder vollenden Ehe. Daher es kömmet / das sie offt böslich von einander scheiden / die man bey einander lassen solte. Vnd gantz vbel zusamen fügen/ welche nützlicher von ein ander weren/



Vnd machen sich also für Gott frembder Sünde schuldig / weil sie Vrsacher werden der Ehebrüche. Wird derhalben hie am sichersten sein / zu folgen diesem Vnterscheid. Wenn er zu schaffen gehabt hat / mit der Vertraweten / so hat er den Ehestand vollendet / vnd hat einen Ehebruch begangen / in dem er eine andere genommen. Darumb so sol er die Ehebrecherin verlassen / vnd wider zu seiner eygen kommen / wenn sie nur wil den Ehebrecher wider zu Gnaden annemen. Denn sie sol nicht gezwungen werden / das sie jn wider anneme.

Wenn er aber nichts zuschaffen gehabt hat mit der Vertrawten / so ist er abgewichen / von der Verheissung / so er der Ersten gethan hat / vnd nimmet offentlich ein andere / welche er behalten solle / nach dem die Vertrawte der Zusagung entlediget (diss wil ich aber also verstanden haben / wenn diese letzte nichts gewust hat / vmb der Zusage vnd Bund / so mit der ersten auffgerichtet.



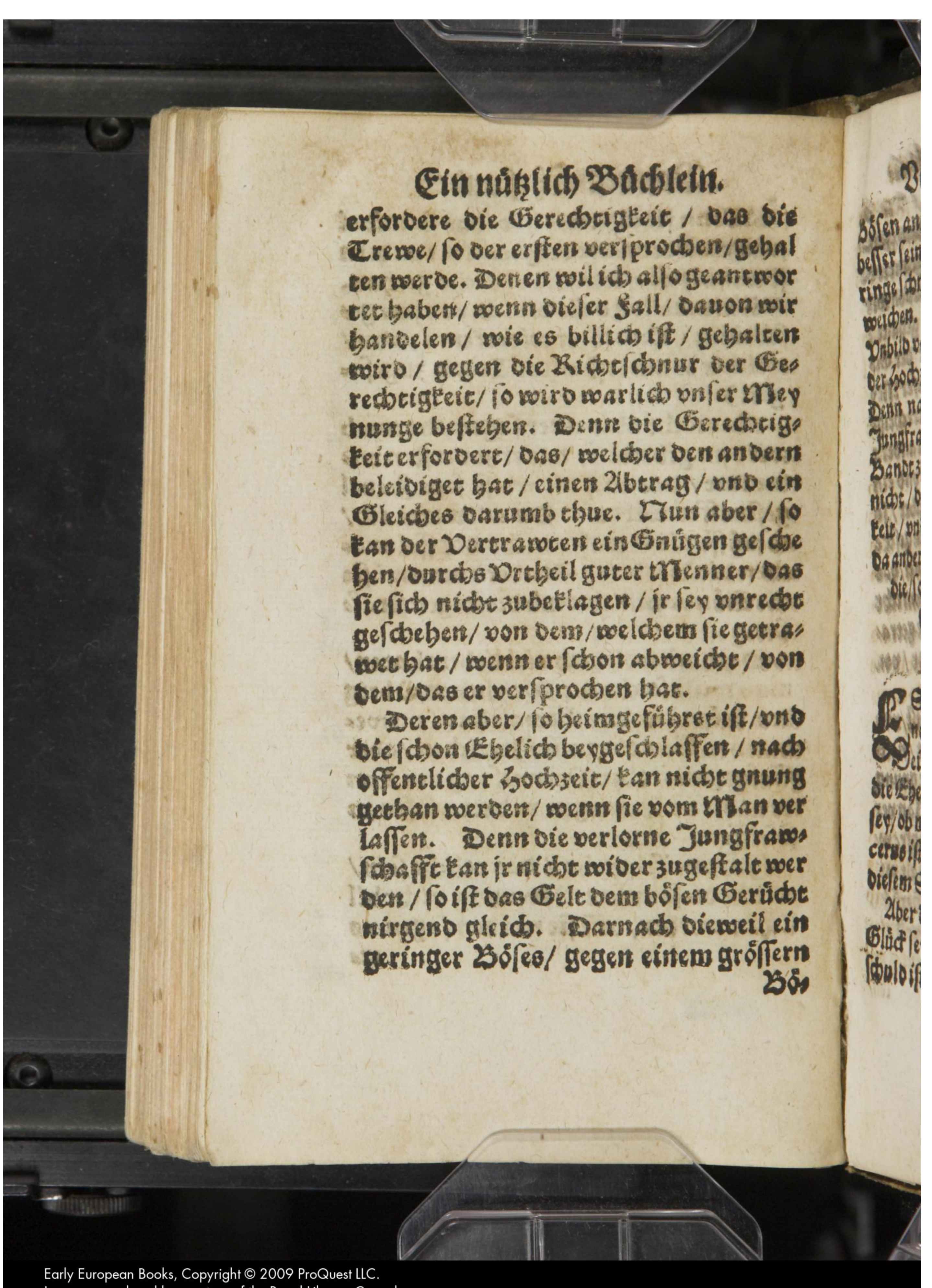
Wenn sie es gewis hat/ das sie mit einem verlobten Breutigam einer andern sich eynlasse/ so hat sie vnrecht gethan. Darumb wird sie billich von jme gescheiden/ Vnd sol er widerkeren zu der/ welcher er am ersten die Trewe zugesaget.)

Es möcht aber einer sagen / darumb wird jm gebotten / das er zur ersten wider kere / das auff die weise sein Freuel gestraffet werde. Da antworte ich/ es müsse die Straffe nicht dopffel machen die Bosheit / Sondern man müsse die Sünde billich vmb deswegen straffen.

Darumb wolte ich viel lieber rhaten/ man weise solche der Weltlichen Obrigkeit heim / welche Gewalt hat / entweder mit Gelt oder mit Streichen / oder Gefengnus / oder Verweisung des Landes / die meineydigen vnd trewlosen zu straffen.

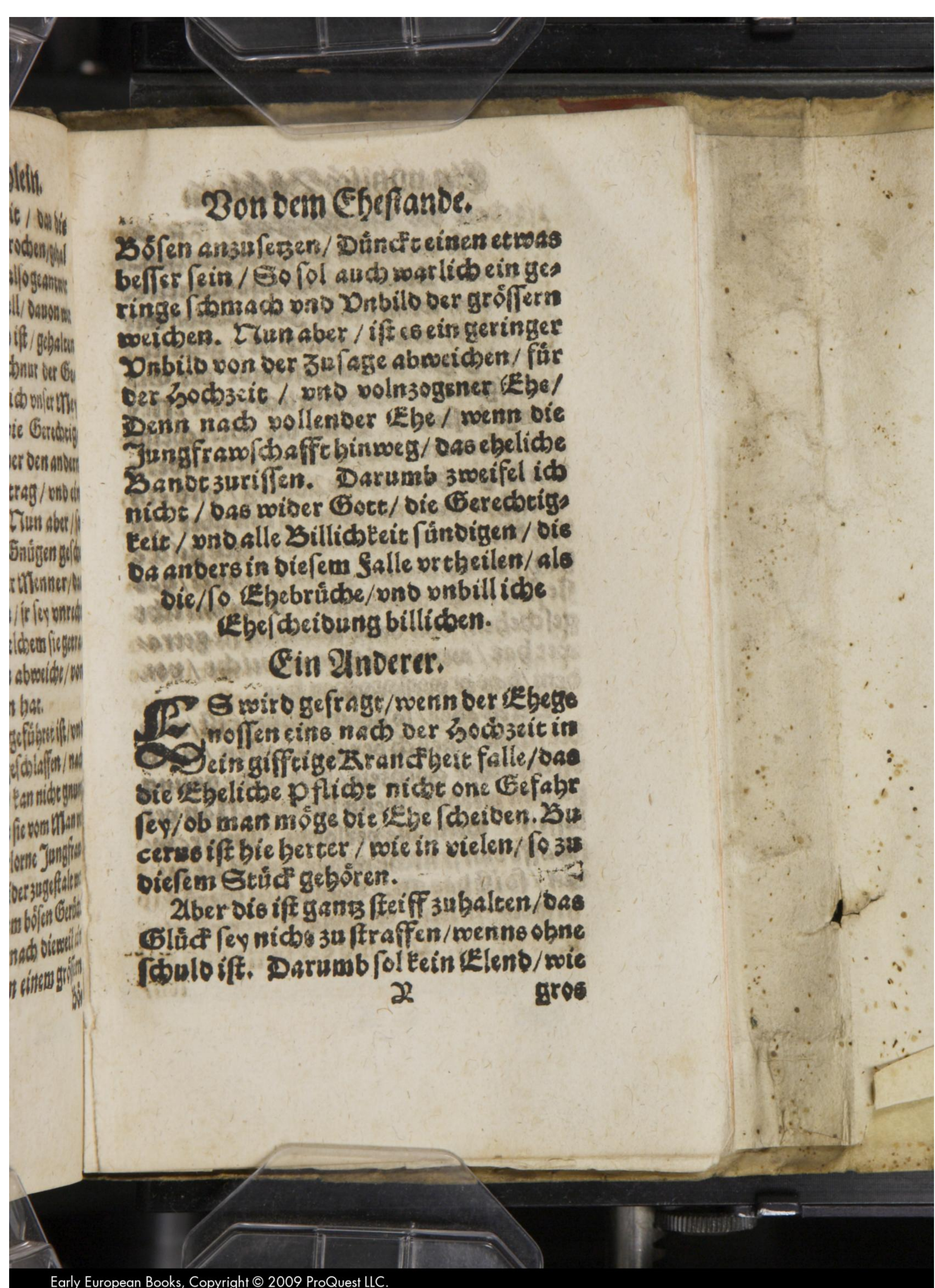
Ich zweifel nicht / das etliche sein/ welche diese vnsere Meynung nicht billichen werden/ deñ sie werden sagen/ es

er-



erfordere die Gerechtigkeit / das die Trewe / so der ersten versprochen / gehalten werde. Denen wil ich also geantwortet haben / wenn dieser Fall / davon wir handelen / wie es billich ist / gehalten wird / gegen die Richtschnur der Gerechtigkeit / so wird warlich vnser Meynunge bestehen. Denn die Gerechtigkeit erfordert / das / welcher den andern beleidiget hat / einen Abtrag / vnd ein Gleiches darumb thue. Nun aber / so kan der Vertrawten ein Gnügen geschehen / durchs Vrtheil guter Menner / das sie sich nicht zubeklagen / jr sey vnrecht geschehen / von dem / welchem sie getrawet hat / wenn er schon abweicht / von dem / das er versprochen hat.

Deren aber / so heimgeführet ist / vnd die schon Ehelich beygeschlaffen / nach offentlicher Hochzeit / kan nicht gnung gethan werden / wenn sie vom Man verlassen. Denn die verlorne Jungfrawschafft kan jr nicht wider zugestalt werden / so ist das Gelt dem bösen Gerücht nirgend gleich. Darnach dieweil ein geringer Böses / gegen einem grössern

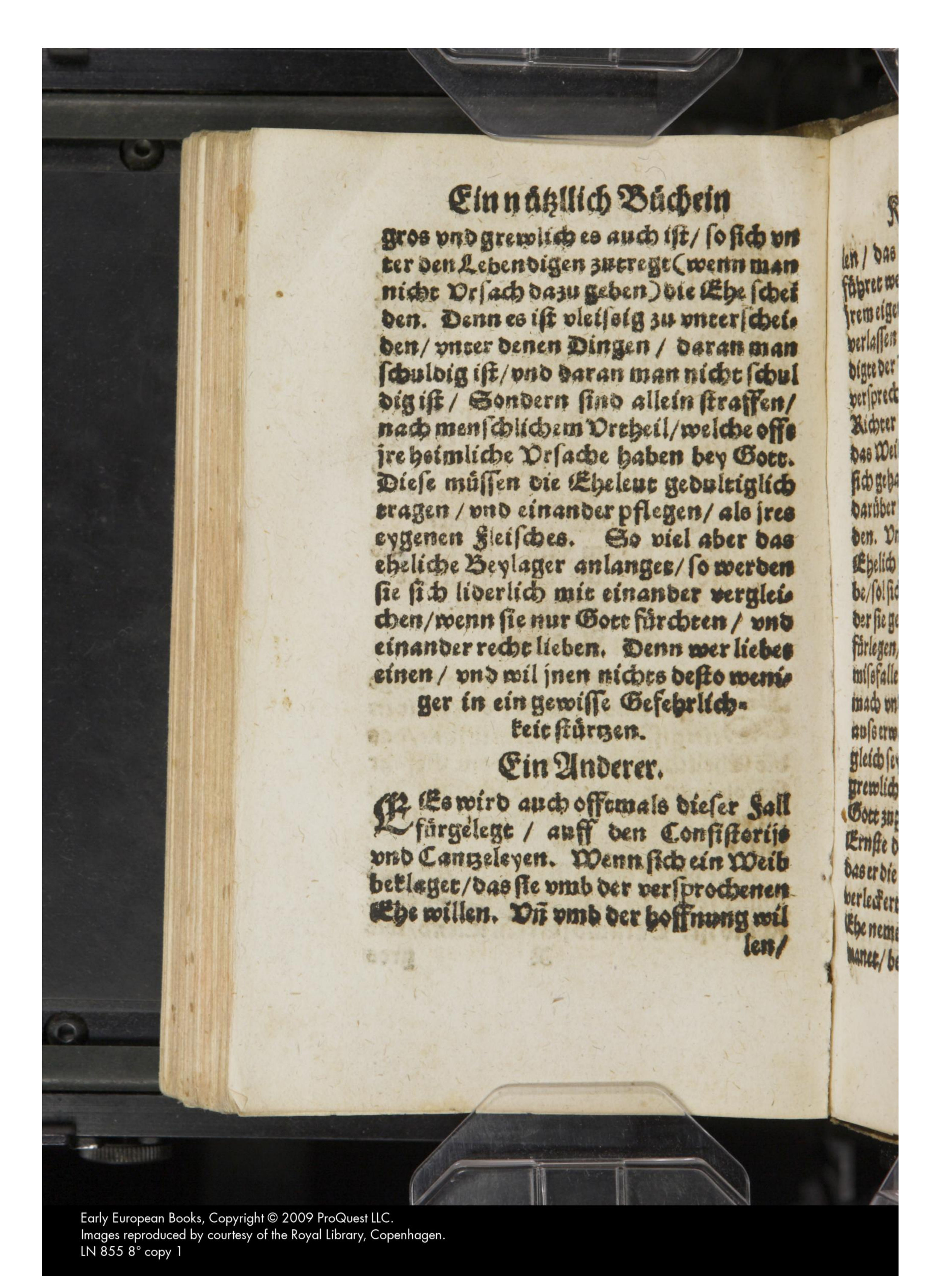


Bösen anzusetzen/ Dünckt einen etwas besser sein / So sol auch warlich ein geringe schmach vnd Vnbild der grössern weichen. Nun aber / ist es ein geringer Vnbild von der Zusage abweichen/ für der Hochzeit / vnd volnzogener Ehe/ Denn nach vollender Ehe / wenn die Jungfrawschafft hinweg/ das eheliche Bandt zurissen. Darumb zweifel ich nicht / das wider Gott/ die Gerechtigkeit / vnd alle Billichkeit sündigen / die da anders in diesem Falle vrtheilen/ als die/so Ehebrüche/vnd vnbilliche Ehescheidung billichen.

Ein Anderer.

ES wird gefragt/wenn der Ehegenossen eins nach der Hochzeit in ein gifftige Kranckheit falle/das die Eheliche pflicht nicht one Gefahr sey/ob man möge die Ehe scheiden. Bucerus ist hie herter / wie in vielen/ so zu diesem Stück gehören.

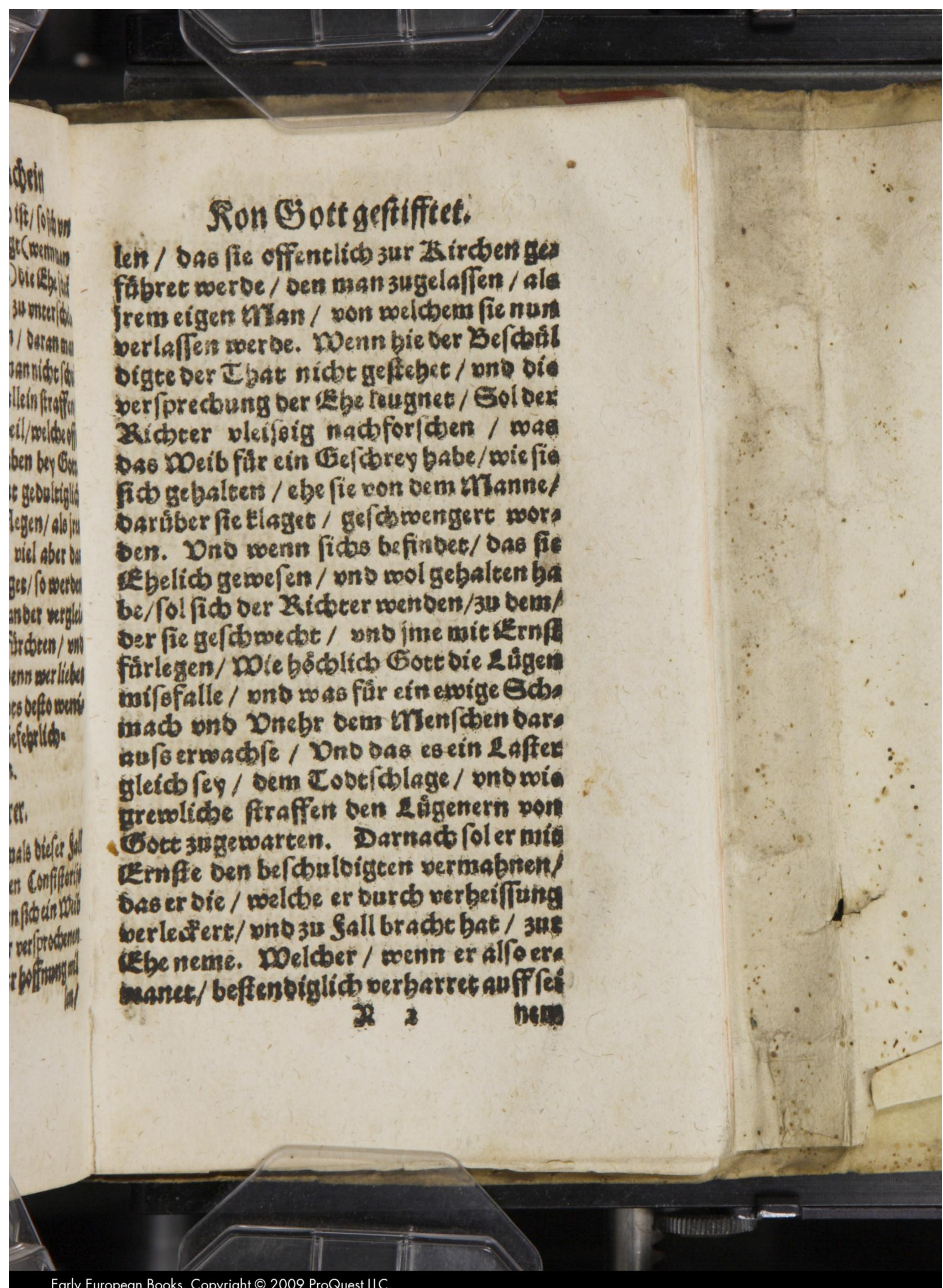
Aber dis ist gantz steiff zuhalten/das Glück sey nichts zu straffen/wenns ohne schuld ist. Darumb sol kein Elend/wie



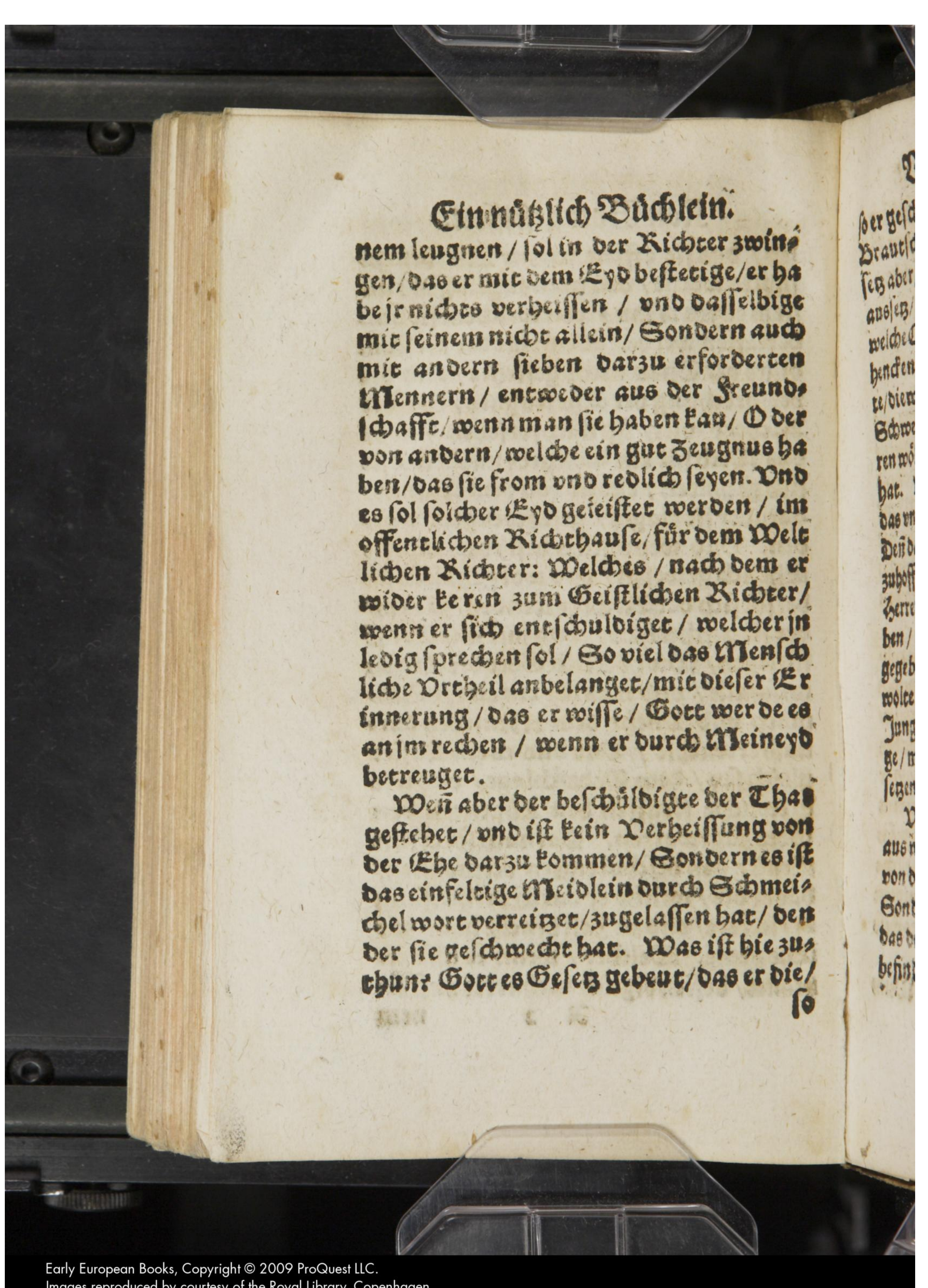
gros vnd grewlich es auch ist / so sich vnter den Lebendigen zutregt (wenn man nicht Vrsach dazu geben) die Ehe scheiden. Denn es ist vleissig zu vnterscheiden / vnter denen Dingen / daran man schuldig ist / vnd daran man nicht schuldig ist / Sondern sind allein straffen / nach menschlichem Vrtheil / welche offt jre heimliche Vrsache haben bey Gott. Diese müssen die Eheleut gedultiglich tragen / vnd einander pflegen / als jres eygenen Fleisches. So viel aber das eheliche Beylager anlanget / so werden sie sich liderlich mit einander vergleichen / wenn sie nur Gott fürchten / vnd einander recht lieben. Denn wer liebet einen / vnd wil jnen nichts desto weniger in ein gewisse Gefehrlichkeit stürtzen.

Ein Anderer.

ES wird auch offtmals dieser Fall fürgelegt / auff den Consistorijs vnd Cantzeleyen. Wenn sich ein Weib beklaget / das sie vmb der versprochenen Ehe willen. Vn̄ vmb der hoffnung willen /

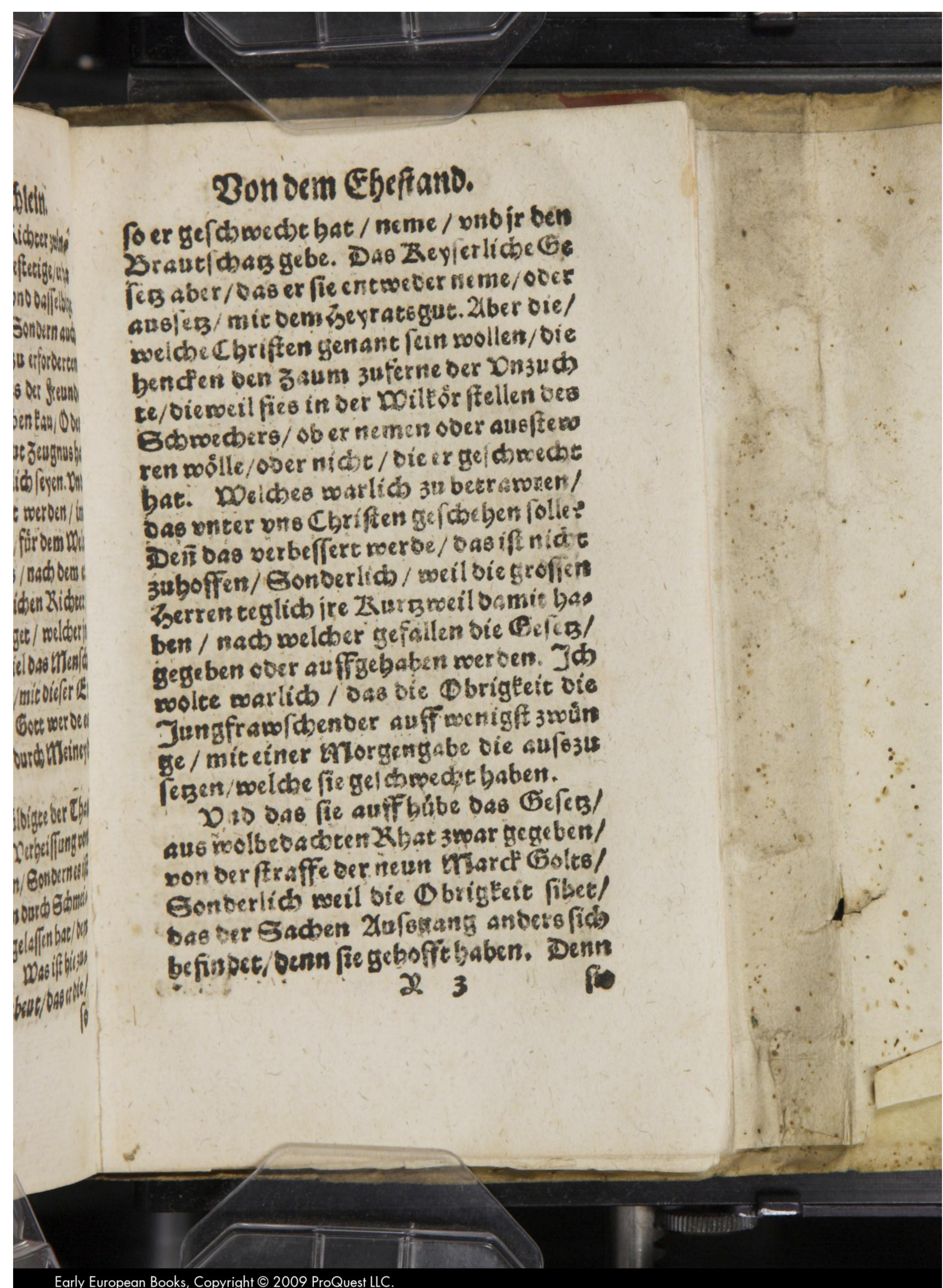


len / das sie offentlich zur Kirchen geführet werde / den man zugelassen / als jrem eigen Man / von welchem sie nun verlassen werde. Wenn hie der Beschüldigte der That nicht gestehet / vnd die versprechung der Ehe leugnet / Sol der Richter vleissig nachforschen / was das Weib für ein Geschrey habe / wie sie sich gehalten / ehe sie von dem Manne / darüber sie klaget / geschwengert worden. Vnd wenn sichs befindet / das sie Ehelich gewesen / vnd wol gehalten habe / sol sich der Richter wenden / zu dem / der sie geschwecht / vnd jme mit Ernst fürlegen / Wie höchlich Gott die Lügen missfalle / vnd was für ein ewige Schmach vnd Vnehr dem Menschen daraus erwachse / Vnd das es ein Laster gleich sey / dem Todtschlage / vnd wie grewliche straffen den Lügenern von Gott zugewarten. Darnach sol er mit Ernste den beschuldigten vermahnen / das er die / welche er durch verheissung verleckert / vnd zu Fall bracht hat / zur Ehe neme. Welcher / wenn er also ermanet / bestendiglich verharret auff sei-



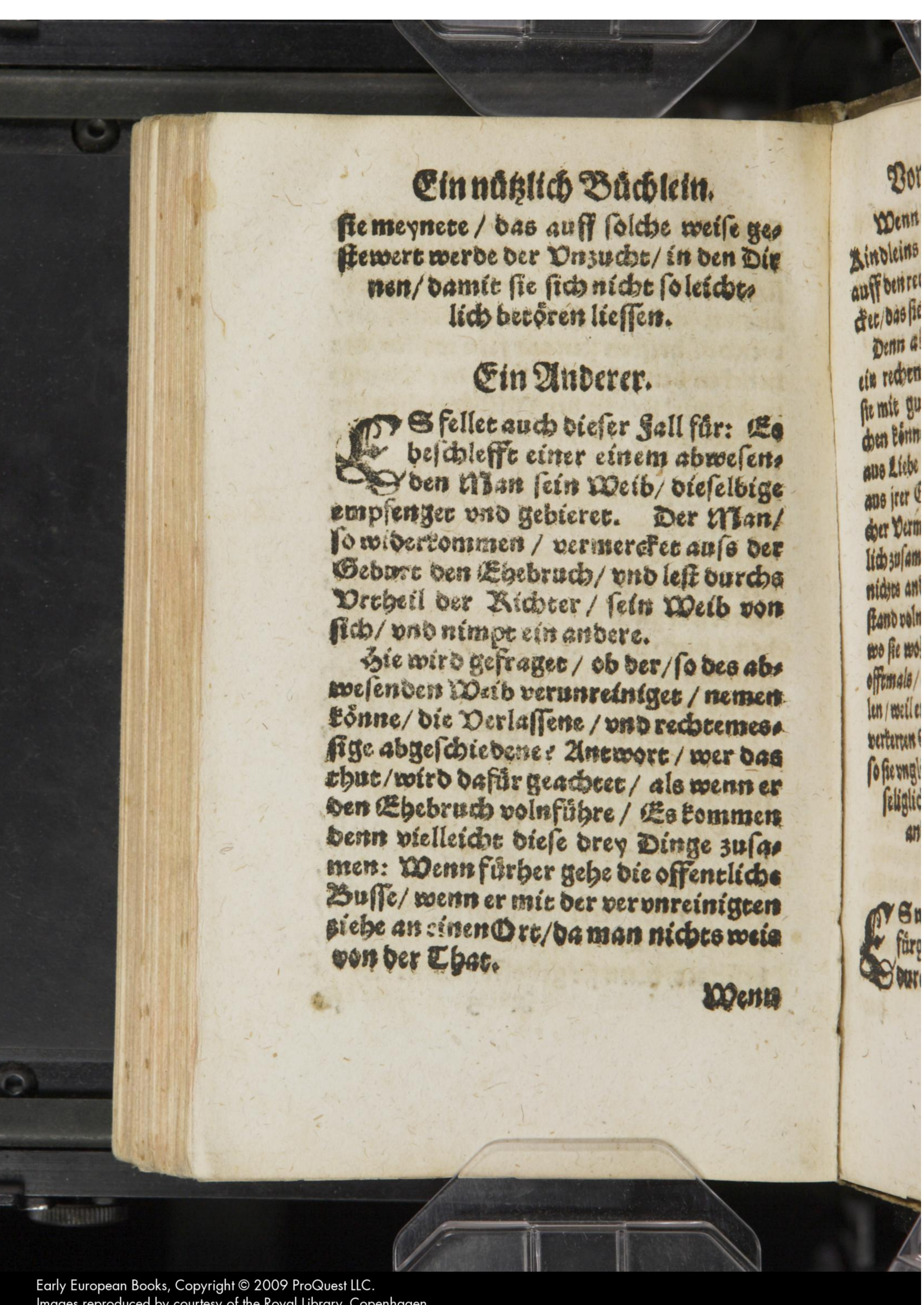
nem leugnen / sol in der Richter zwingen / das er mit dem Eyd bestetige / er habe jr nichts verheissen / vnd dasselbige mit seinem nicht allein / Sondern auch mit andern sieben darzu erforderten Mennern / entweder aus der Freundschafft / wenn man sie haben kan / Oder von andern / welche ein gut Zeugnus haben / das sie from vnd redlich seyen. Vnd es sol solcher Eyd geleistet werden / im offentlichen Richthause / für dem Weltlichen Richter: Welches / nach dem er wider keren zum Geistlichen Richter / wenn er sich entschuldiget / welcher jn ledig sprechen sol / So viel das Menschliche Vrtheil anbelanget / mit dieser Erinnerung / das er wisse / Gott werde es an jm rechen / wenn er durch Meineyd betreuget.

Weñ aber der beschüldigte der That gestehet / vnd ist kein Verheissung von der Ehe darzu kommen / Sondern es ist das einfeltige Meidlein durch Schmeichel wort verreitzet / zugelassen hat / den der sie geschwecht hat. Was ist hie zuthun? Gottes Gesetz gebeut / das er die /



ſo er geſchwecht hat / neme / vnd jr den Brautſchatz gebe. Das Keyſerliche Geſetz aber / das er ſie entweder neme / oder ausſetz / mit dem Heyratsgut. Aber die / welche Chriſten genant ſein wollen / die hencken den Zaum zuferne der Vnzuchte / dieweil ſies in der Wilkör ſtellen des Schwechers / ob er nemen oder ausſtewren wölle / oder nicht / die er geſchwecht hat. Welches warlich zu betrawren / das vnter vns Chriſten geſchehen ſolle? Deñ das verbeſſert werde / das iſt nicht zuhoffen / Sonderlich / weil die groſſen Herren teglich jre Kurtzweil damit haben / nach welcher gefallen die Geſetz / gegeben oder auffgehaben werden. Ich wolte warlich / das die Obrigkeit die Jungfrawſchender auff wenigſt zwünge / mit einer Morgengabe die auſzuſetzen / welche ſie geſchwecht haben.

Vnd das ſie auffhübe das Geſetz / aus wolbedachten Rhat zwar gegeben / von der ſtraffe der neun Marck Golts / Sonderlich weil die Obrigkeit ſihet / das der Sachen Ausgang anders ſich befindet / denn ſie gehofft haben. Denn



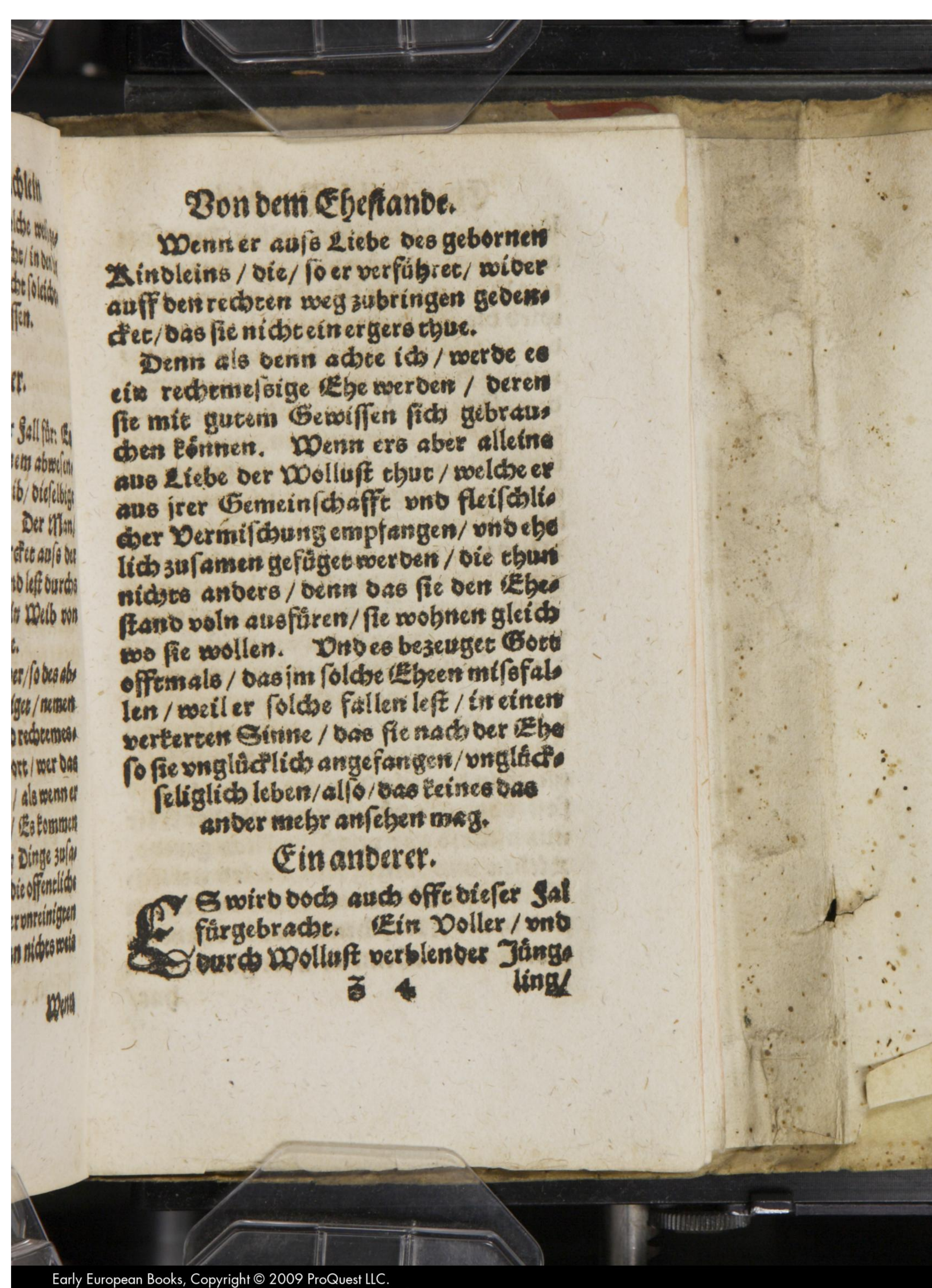
sie meynete / das auff solche weise gestewert werde der Vnzucht / in den Dirnen / damit sie sich nicht so leichtlich betören liessen.

Ein Anderer.

ES fellet auch dieser Fall für: Es beschlefft einer einem abwesenden Man sein Weib / dieselbige empfenget vnd gebieret. Der Man / so widerkommen / vermercket auss der Geburt den Ehebruch / vnd lest durchs Vrtheil der Richter / sein Weib von sich / vnd nimpt ein andere.

Hie wird gefraget / ob der / so des abwesenden Weib verunreiniget / nemen könne / die Verlassene / vnd rechtmessige abgeschiedene? Antwort / wer das thut / wird dafür geachtet / als wenn er den Ehebruch volnführe / Es kommen denn vielleicht diese drey Dinge zusamen: Wenn fürher gehe die offentliche Busse / wenn er mit der verunreinigten ziehe an einen Ort / da man nichts weis von der That.

Wenn



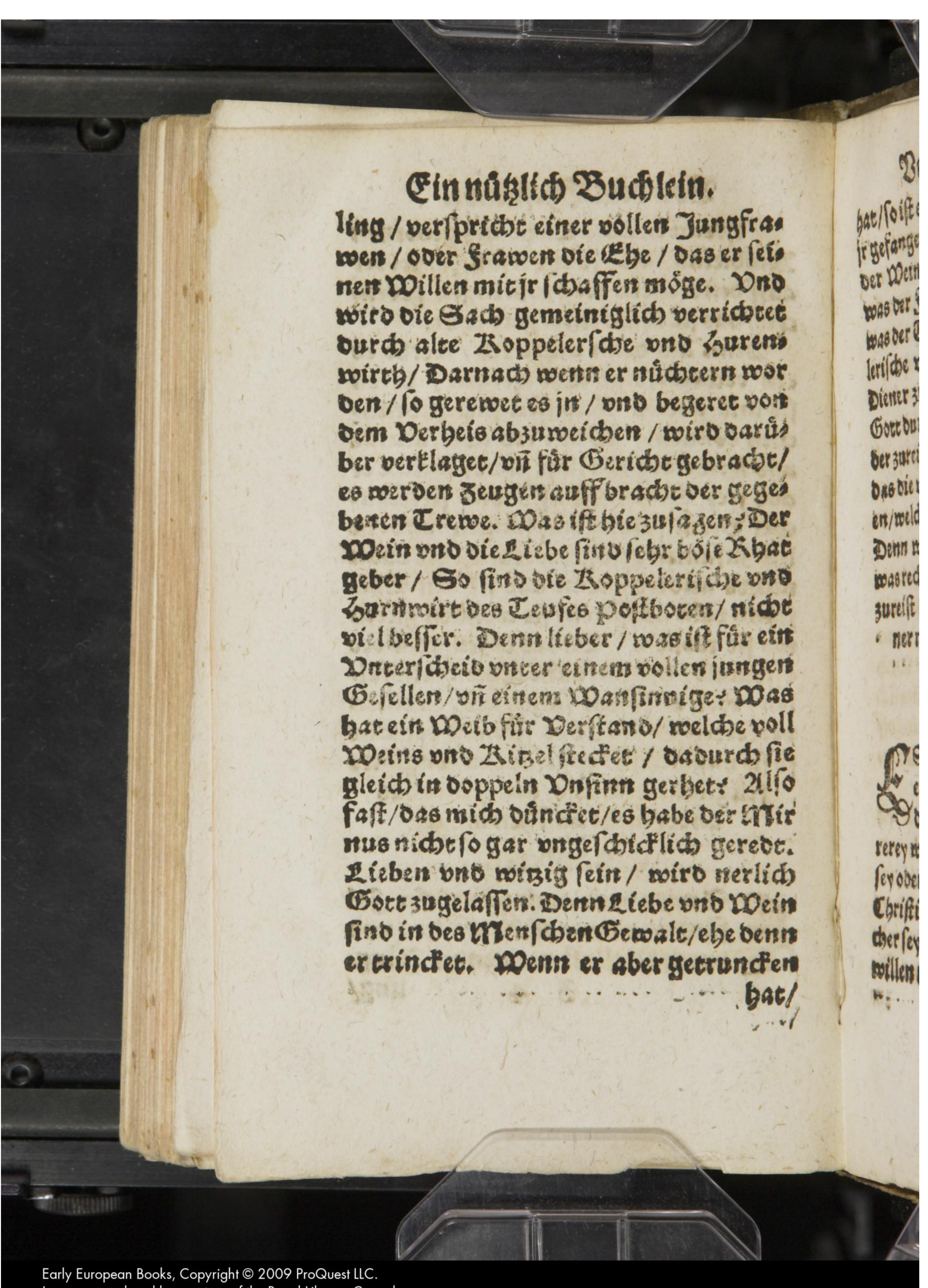
Von dem Ehestande.

Wenn er aus Liebe des gebornen Kindleins / die / so er verführet / wider auff den rechten weg zubringen gedencket / das sie nicht ein ergers thue.

Denn als denn achte ich / werde es ein rechtmessige Ehe werden / deren sie mit gutem Gewissen sich gebrauchen können. Wenn ers aber alleine aus Liebe der Wollust thut / welche er aus jrer Gemeinschafft vnd fleischlicher Vermischung empfangen / vnd ehelich zusamen gefüget werden / die thun nichts anders / denn das sie den Ehestand voln ausfüren / sie wohnen gleich wo sie wollen. Vnd es bezeuget Gott offtmals / das jm solche Eheen misfallen / weil er solche fallen lest / in einen verkerten Sinne / das sie nach der Ehe so sie vnglücklich angefangen / vnglückseliglich leben / also / das keines das ander mehr ansehen mag.

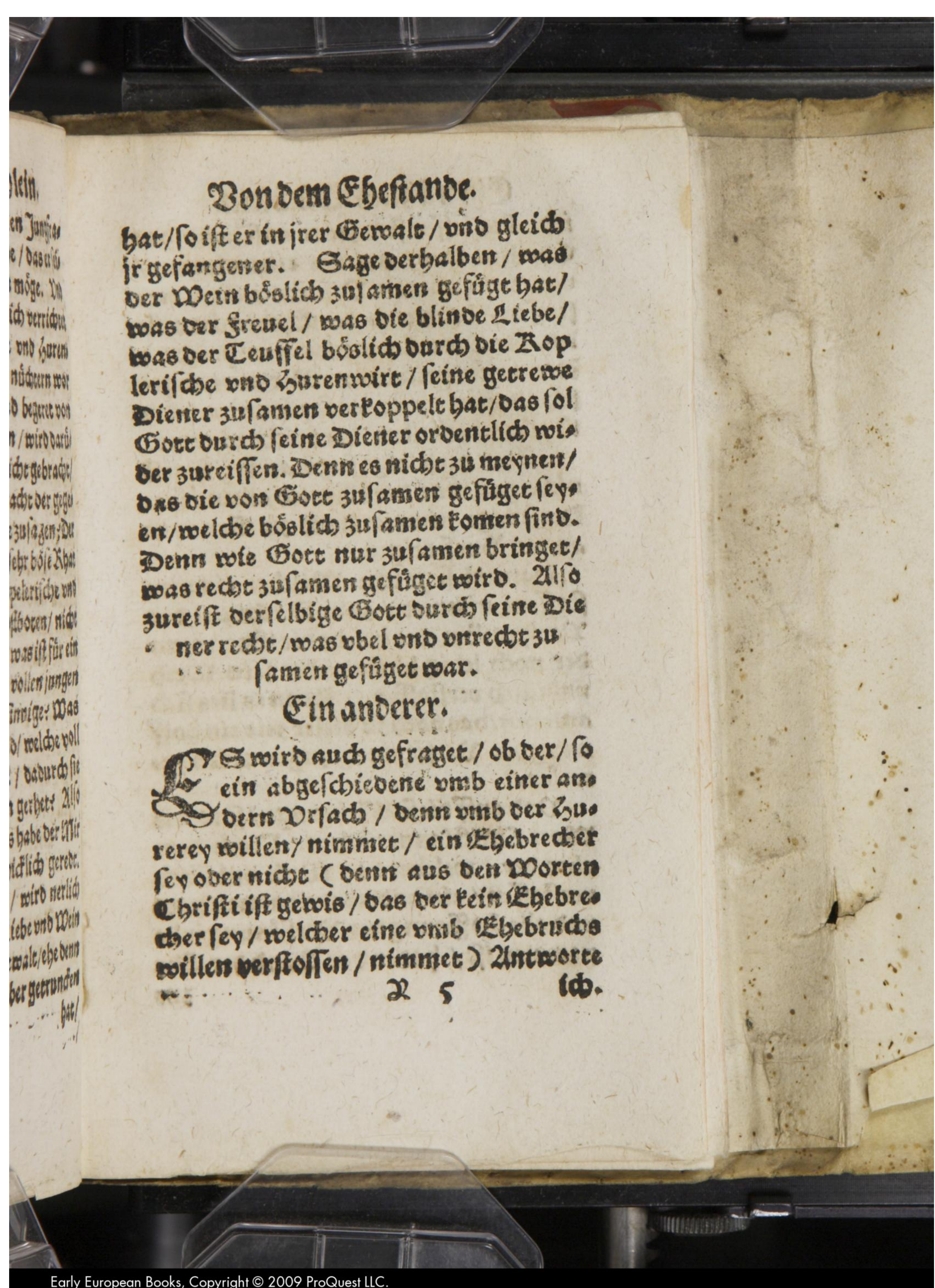
Ein anderer.

ES wird doch auch offt dieser Fal fürgebracht. Ein Voller / vnd durch Wollust verblender Jüng-



ling / verspricht einer vollen Jungfrawen / oder Frawen die Ehe / das er seinen Willen mit jr schaffen möge. Vnd wird die Sach gemeiniglich verrichtet durch alte Koppelersche vnd Hurenwirth / Darnach wenn er nüchtern worden / so gerewet es jn / vnd begeret von dem Verheis abzuweichen / wird darüber verklaget / vñ für Gericht gebracht / es werden Zeugen auffbracht der gegebenen Trewe. Was ist hie zu sagen? Der Wein vnd die Liebe sind sehr böse Rhatgeber / So sind die Koppelerische vnd Hurnwirt des Teufes Postboten / nicht viel besser. Denn lieber / was ist für ein Vnterscheid vnter einem vollen jungen Gesellen / vñ einem Wansinnige? Was hat ein Weib für Verstand / welche voll Weins vnd Kitzel stecket / dadurch sie gleich in doppeln Vnsinn gerhet? Also fast / das mich düncket / es habe der Mimus nicht so gar vngeschicklich geredt. Lieben vnd witzig sein / wird nerlich Gott zugelassen. Denn Liebe vnd Wein sind in des Menschen Gewalt / ehe denn er trincket. Wenn er aber getruncken

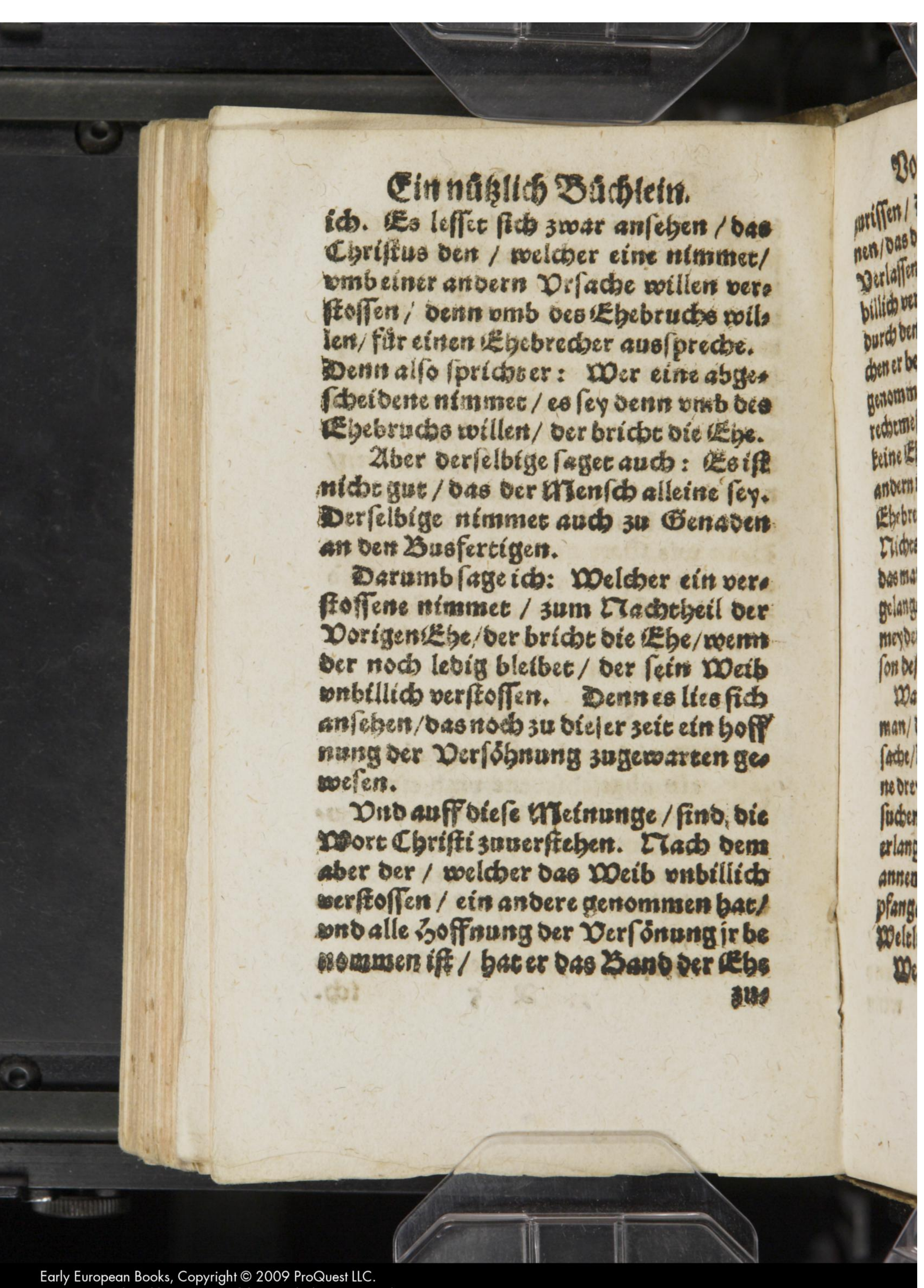
hat/



hat/so ist er in jrer Gewalt / vnd gleich jr gefangener. Sage derhalben / was der Wein böslich zusamen gefügt hat/ was der Freuel / was die blinde Liebe/ was der Teuffel böslich durch die Koplerische vnd Hurenwirt / seine getrewe Diener zusamen verkoppelt hat/das sol Gott durch seine Diener ordentlich wider zureissen. Denn es nicht zu meynen/ das die von Gott zusamen gefüget seyen/welche böslich zusamen komen sind. Denn wie Gott nur zusamen bringet/ was recht zusamen gefüget wird. Also zureist derselbige Gott durch seine Diener recht/was vbel vnd vnrecht zu samen gefüget war.

Ein anderer.

ES wird auch gefraget / ob der/ so ein abgeschiedene vmb einer andern Vrsach / denn vmb der Hurerey willen/ nimmet / ein Ehebrecher sey oder nicht (denn aus den Worten Christi ist gewis / das der kein Ehebrecher sey / welcher eine vmb Ehebruchs willen verstossen / nimmet) Antworte

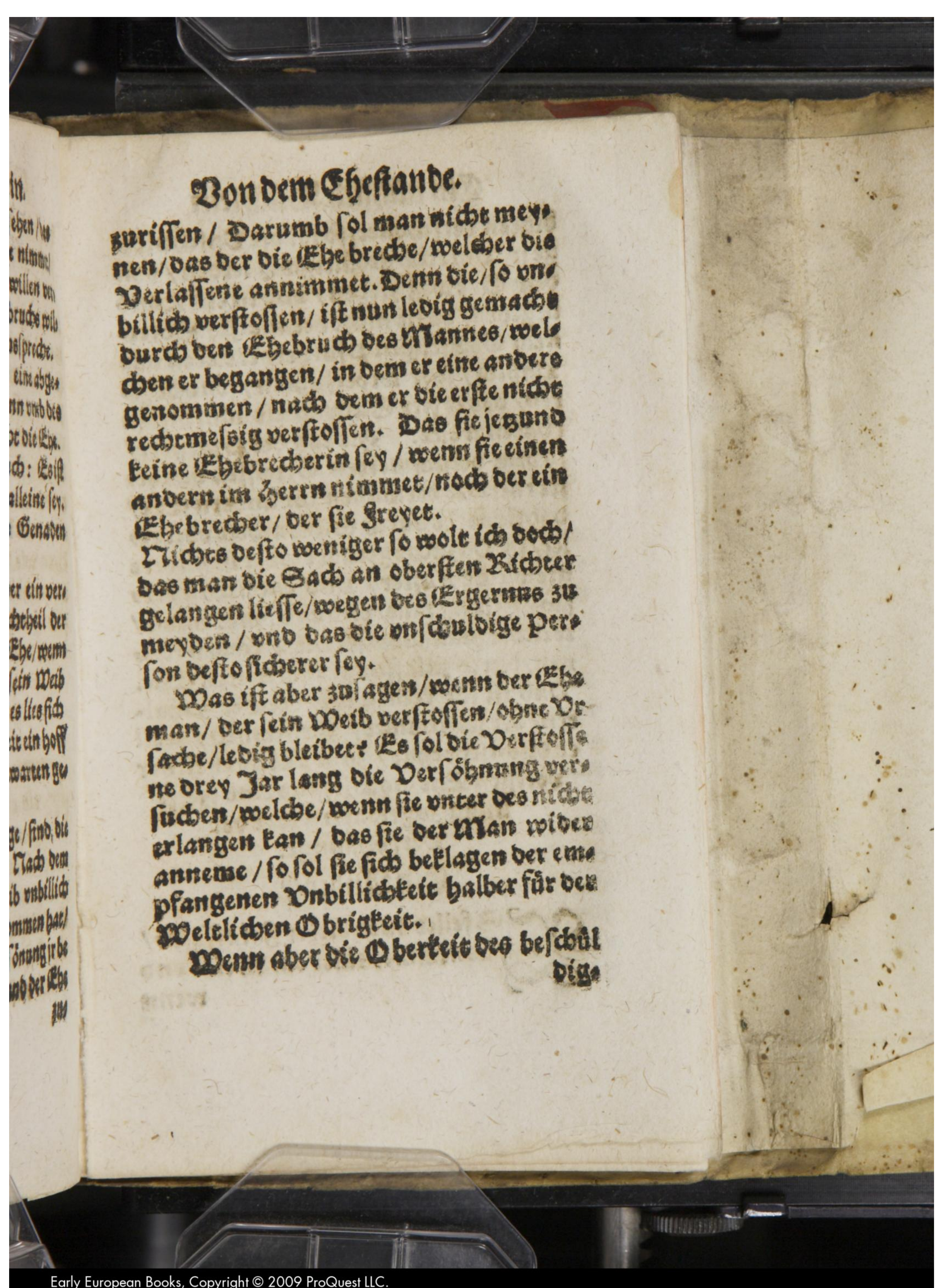


ich. Es lesset sich zwar ansehen / das Christus den / welcher eine nimmet/ vmb einer andern Vrsache willen verstossen / denn vmb des Ehebruchs willen/ für einen Ehebrecher ausspreche. Denn also spricht er: Wer eine abgescheidene nimmet / es sey denn vmb des Ehebruchs willen/ der bricht die Ehe.

Aber derselbige saget auch: Es ist nicht gut / das der Mensch alleine sey. Derselbige nimmet auch zu Genaden an den Busfertigen.

Darumb sage ich: Welcher ein verstossene nimmet / zum Nachtheil der Vorigen Ehe/der bricht die Ehe/wenn der noch ledig bleibet / der sein Weib vnbillich verstossen. Denn es lies sich ansehen/das noch zu dieser zeit ein hoffnung der Versöhnung zugewarten gewesen.

Vnd auff diese Meinunge / sind die Wort Christi zuuerstehen. Nach dem aber der / welcher das Weib vnbillich verstossen / ein andere genommen hat/ vnd alle Hoffnung der Versönung jr benommen ist / hat er das Band der Ehe



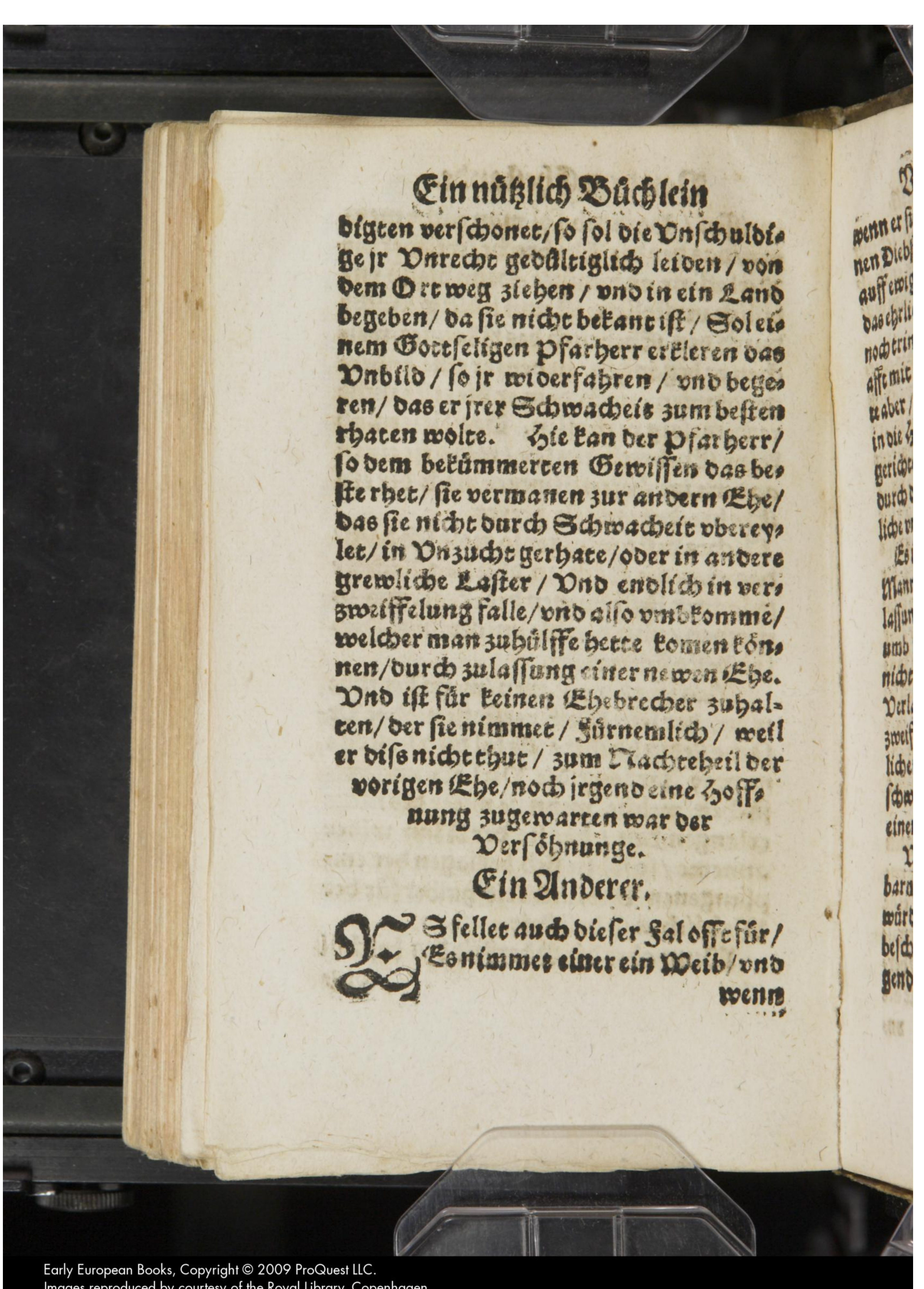
zurissen / Darumb sol man nicht meynen/das der die Ehe breche/welcher die Verlassene annimmet. Denn die/so vnbillich verstossen/ ist nun ledig gemacht durch den Ehebruch des Mannes/welchen er begangen/ in dem er eine andere genommen / nach dem er die erste nicht rechtmessig verstossen. Das sie jetzund keine Ehebrecherin sey / wenn sie einen andern im Herrn nimmet/noch der ein Ehebrecher/ der sie Freyet.

Nichts desto weniger so wolt ich doch/ das man die Sach an obersten Richter gelangen liesse/wegen des Ergernüs zu meyden / vnd das die vnschuldige Person desto sicherer sey.

Was ist aber zu sagen/wenn der Eheman/ der sein Weib verstossen/ohne Vrsache/ledig bleibet? Es sol die Verstossene drey Jar lang die Versöhnung versuchen/welche/wenn sie vnter des nicht erlangen kan / das sie der Man wider anneme / so sol sie sich beklagen der empfangenen Vnbilligkeit halber für der Weltlichen Obrigkeit.

Wenn aber die Oberkeit des beschül-

dig-

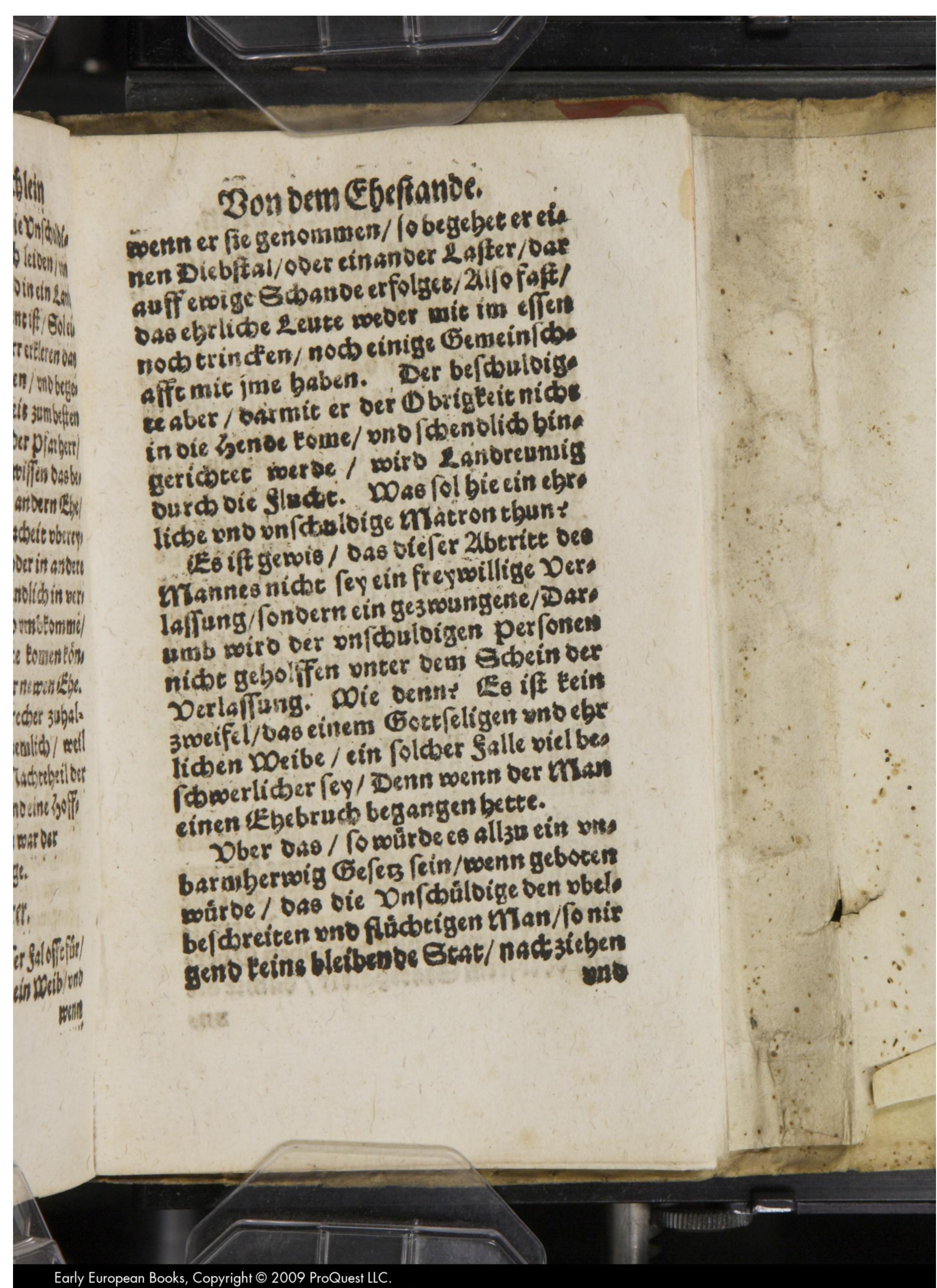


digten verschonet/ so sol die Vnschuldige jr Vnrecht gedültiglich leiden / von dem Ort weg ziehen / vnd in ein Land begeben/ da sie nicht bekant ist / Sol einem Gottseligen Pfarherr erkleren das Vnbild / so jr widerfahren / vnd begeren/ das er jrer Schwacheit zum besten thaten wolte. Hie kan der Pfarherr/ so dem bekümmerten Gewissen das beste rhet/ sie vermanen zur andern Ehe/ das sie nicht durch Schwacheit vbereylet/ in Vnzucht gerhate/oder in andere grewliche Laster / Vnd endlich in verzweiffelung falle/vnd also vmbkomme/ welcher man zuhülffe hette komen können/durch zulassung einer newen Ehe. Vnd ist für keinen Ehebrecher zuhalten/ der sie nimmet / Fürnemlich / weil er diss nicht thut / zum Nachtheil der vorigen Ehe/noch jrgend eine Hoffnung zugewarten war der Versöhnunge.

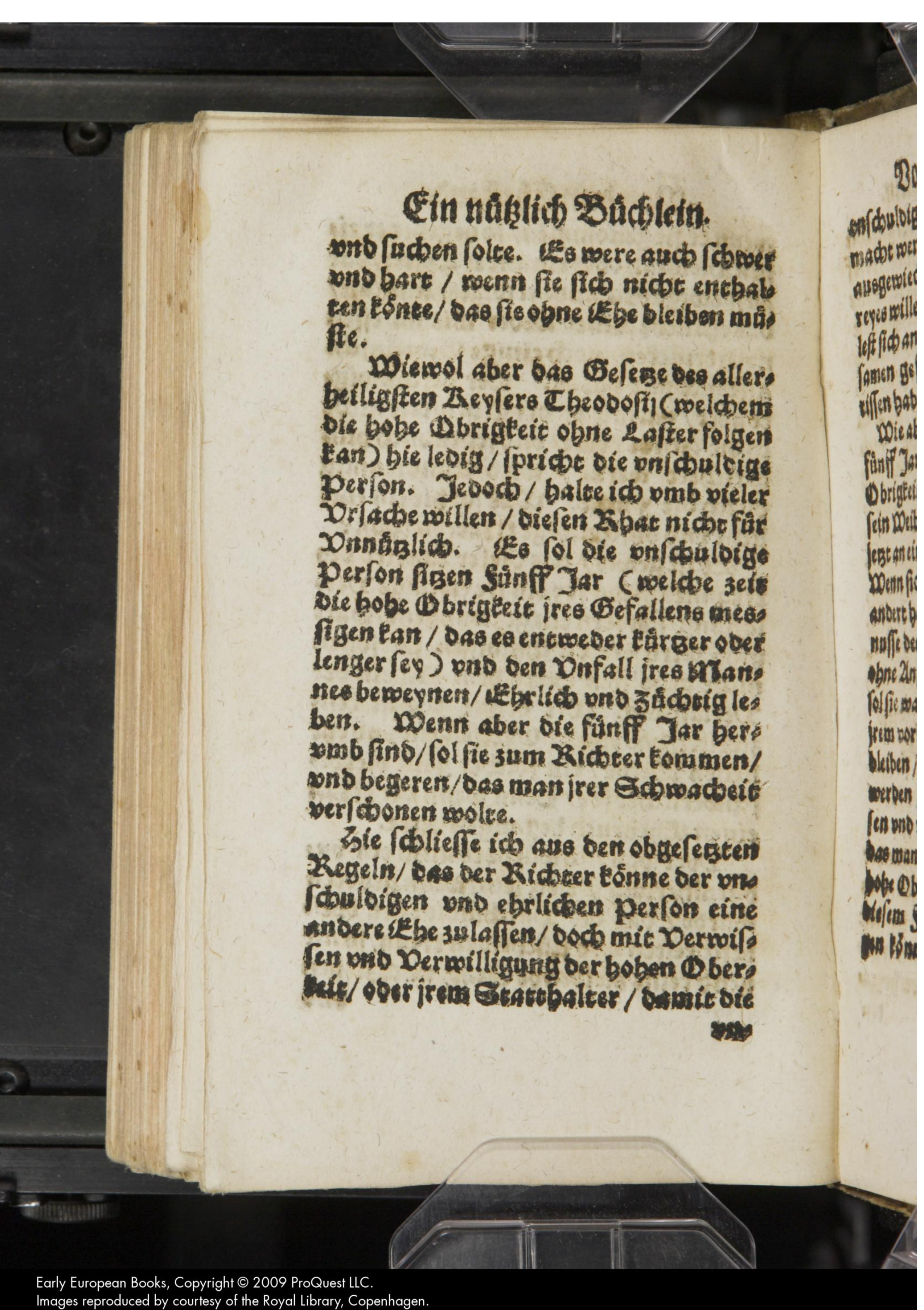
Ein Anderer.

ES fellet auch dieser Fal offt für/ Es nimmet einer ein Weib/ vnd

wenn



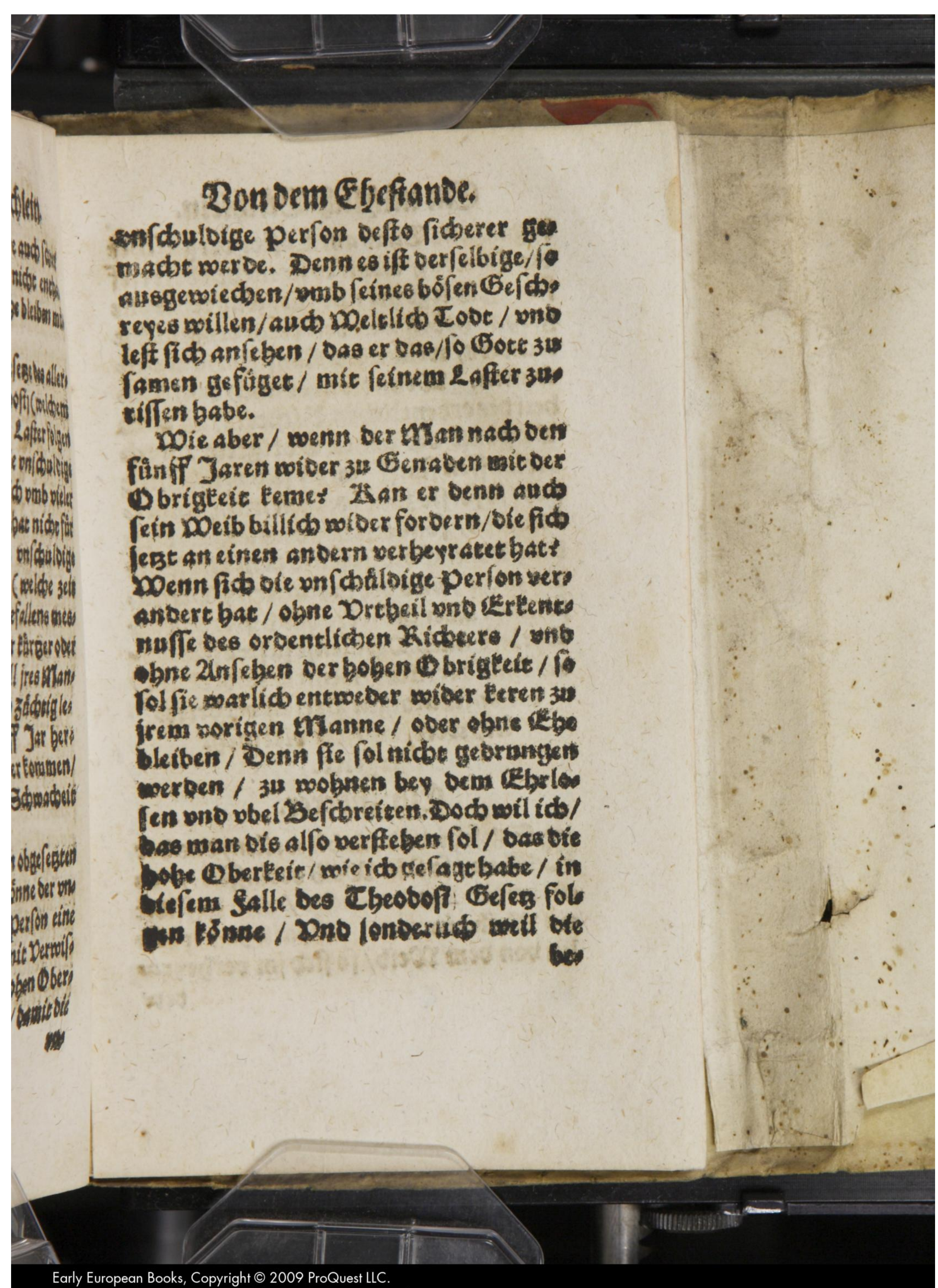
wenn er sie genommen/ so begehet er ei-
nen Diebstal/ oder einander Laster/ dar
auff ewige Schande erfolget/ Also fast/
das ehrliche Leute weder mit im essen
noch trincken/ noch einige Gemeinsch-
afft mit jme haben. Der beschuldig-
te aber / darmit er der Obrigkeit nicht
in die Hende kome/ vnd schendlich hin-
gerichtet werde / wird Landreumig
durch die Flucht. Was sol hie ein ehr-
liche vnd vnschuldige Matron thun?
Es ist gewis / das dieser Abtritt des
Mannes nicht sey ein freywillige Ver-
lassung/ sondern ein gezwungene/ Dar-
umb wird der vnschuldigen Personen
nicht geholffen vnter dem Schein der
Verlassung. Wie denn? Es ist kein
zweifel/ das einem Gottseligen vnd ehr
lichen Weibe / ein solcher Falle viel be-
schwerlicher sey/ Denn wenn der Man
einen Ehebruch begangen hette.
Vber das / so würde es allzu ein vn-
barmherwig Gesetz sein/ wenn geboten
würde / das die Vnschüldige den vbel-
beschreiten vnd flüchtigen Man/ so nir
gend keins bleibende Stat/ nachziehen
vnd



vnd suchen solte. Es were auch schwer vnd hart / wenn sie sich nicht enthalten könte / das sie ohne Ehe bleiben müste.

Wiewol aber das Gesetze des allerheiligsten Keysers Theodosij (welchem die hohe Obrigkeit ohne Laster folgen kan) hie ledig / spricht die vnschuldige Person. Jedoch / halte ich vmb vieler Vrsache willen / diesen Rhat nicht für Vnnützlich. Es sol die vnschuldige Person sitzen Fünff Jar (welche zeit die hohe Obrigkeit jres Gefallens messigen kan / das es entweder kürtzer oder lenger sey) vnd den Vnfall jres Mannes beweynen / Ehrlich vnd züchtig leben. Wenn aber die fünff Jar herumb sind / sol sie zum Richter kommen / vnd begeren / das man jrer Schwacheit verschonen wolte.

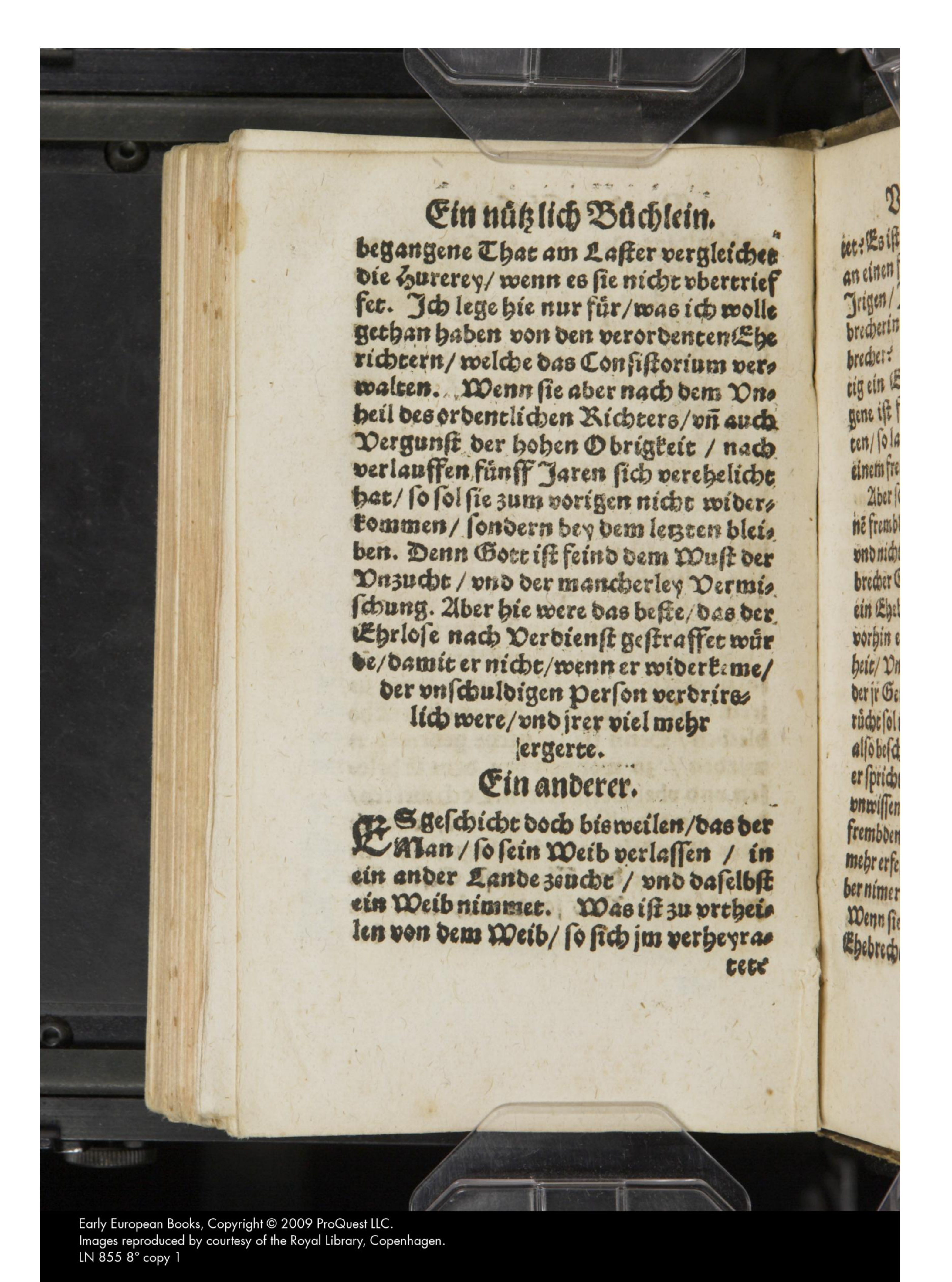
Hie schliesse ich aus den obgesetzten Regeln / das der Richter könne der vnschuldigen vnd ehrlichen Person eine andere Ehe zulassen / doch mit Verwissen vnd Verwilligung der hohen Oberkeit / oder jrem Statthalter / damit die



vnschuldige Person desto sicherer gemacht werde. Denn es ist derselbige/ so ausgewiechen/ vmb seines bösen Geschreyes willen/ auch Weltlich Todt / vnd lest sich ansehen / das er das/ so Gott zusamen gefüget / mit seinem Laster zurissen habe.

Wie aber / wenn der Man nach den fünff Jaren wider zu Genaden mit der Obrigkeit keme? Kan er denn auch sein Weib billich wider fordern/ die sich jetzt an einen andern verheyratet hat? Wenn sich die vnschüldige Person verandert hat / ohne Vrtheil vnd Erkentnusse des ordentlichen Richters / vnd ohne Ansehen der hohen Obrigkeit / so sol sie warlich entweder wider keren zu jrem vorigen Manne / oder ohne Ehe bleiben / Denn sie sol nicht gedrungen werden / zu wohnen bey dem Ehrlosen vnd vbel Beschreiten. Doch wil ich/ das man dis also verstehen sol / das die hohe Oberkeit / wie ich gesagt habe / in diesem Falle des Theodosii Gesetz folgen könne / Vnd sonderlich weil die

be-

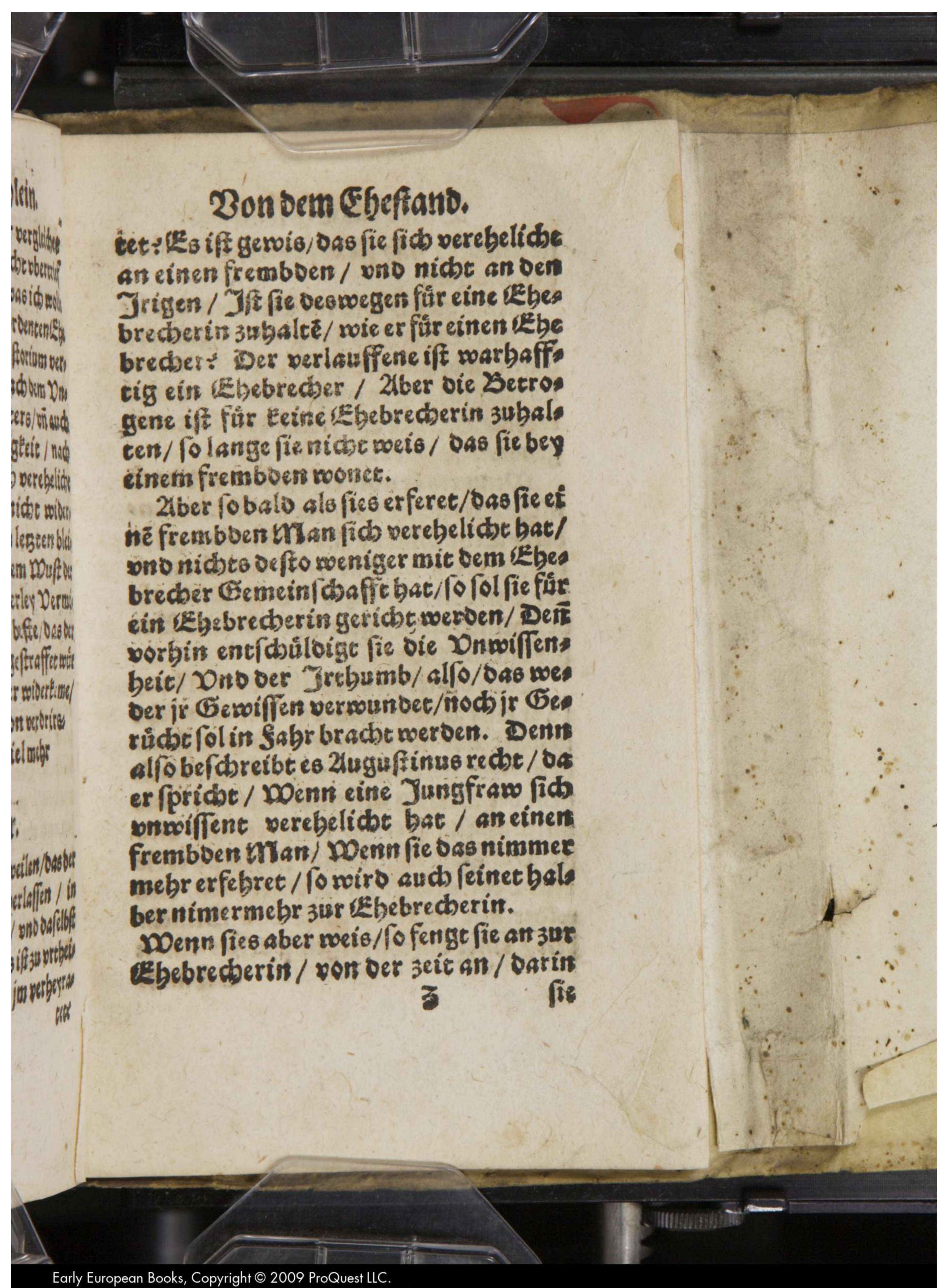


begangene That am Laster vergleichet die Hurerey/ wenn es sie nicht vbertrieffet. Ich lege hie nur für/ was ich wolle gethan haben von den verordenten Ehe richtern/ welche das Consistorium verwalten. Wenn sie aber nach dem Vnheil des ordentlichen Richters/ vñ auch Vergunst der hohen Obrigkeit / nach verlauffen fünff Jaren sich verehelicht hat/ so sol sie zum vorigen nicht widerkommen/ sondern bey dem letzten bleiben. Denn Gott ist feind dem Wust der Vnzucht / vnd der mancherley Vermischung. Aber hie were das beste/ das der Ehrlose nach Verdienst gestraffet würde/ damit er nicht/ wenn er widerkeme/ der vnschuldigen Person verdrieslich were/ vnd jrer viel mehr ergerte.

Ein anderer.

ES geschicht doch bisweilen/ das der Man / so sein Weib verlassen / in ein ander Lande zeucht / vnd daselbst ein Weib nimmet. Was ist zu vrtheilen von dem Weib/ so sich jm verheyra-

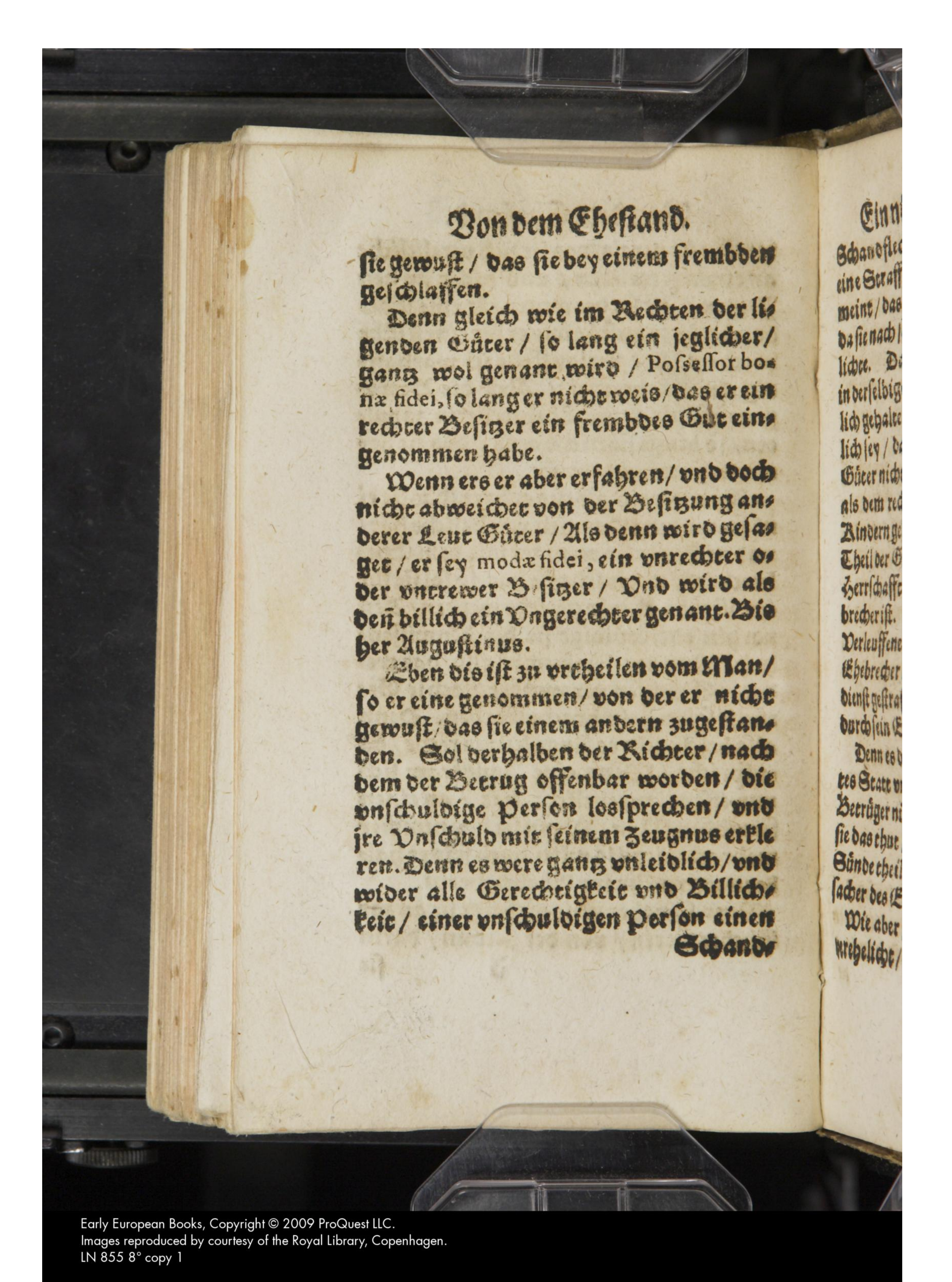
tete



tet? Es ist gewis/das sie sich vereheliche an einen frembden / vnd nicht an den Irigen / Ist sie deswegen für eine Ehebrecherin zuhaltē/ wie er für einen Ehebrecher? Der verlauffene ist warhafftig ein Ehebrecher / Aber die Betrogene ist für keine Ehebrecherin zuhalten/ so lange sie nicht weis / das sie bey einem frembden wonet.

Aber so bald als sies erferet/das sie einē frembden Man sich verehelicht hat/ vnd nichts desto weniger mit dem Ehebrecher Gemeinschafft hat/so sol sie für ein Ehebrecherin gericht werden/ Deñ vorhin entschůldigt sie die Vnwissenheit/ Vnd der Jrthumb/ also/das weder jr Gewissen verwundet/noch jr Gerůcht sol in Fahr bracht werden. Denn also beschreibt es Augustinus recht / da er spricht / Wenn eine Jungfraw sich vnwissent verehelicht hat / an einen frembden Man/ Wenn sie das nimmer mehr erfehret / so wird auch seinet halber nimermehr zur Ehebrecherin.

Wenn sies aber weis/so fengt sie an zur Ehebrecherin / von der zeit an / darin



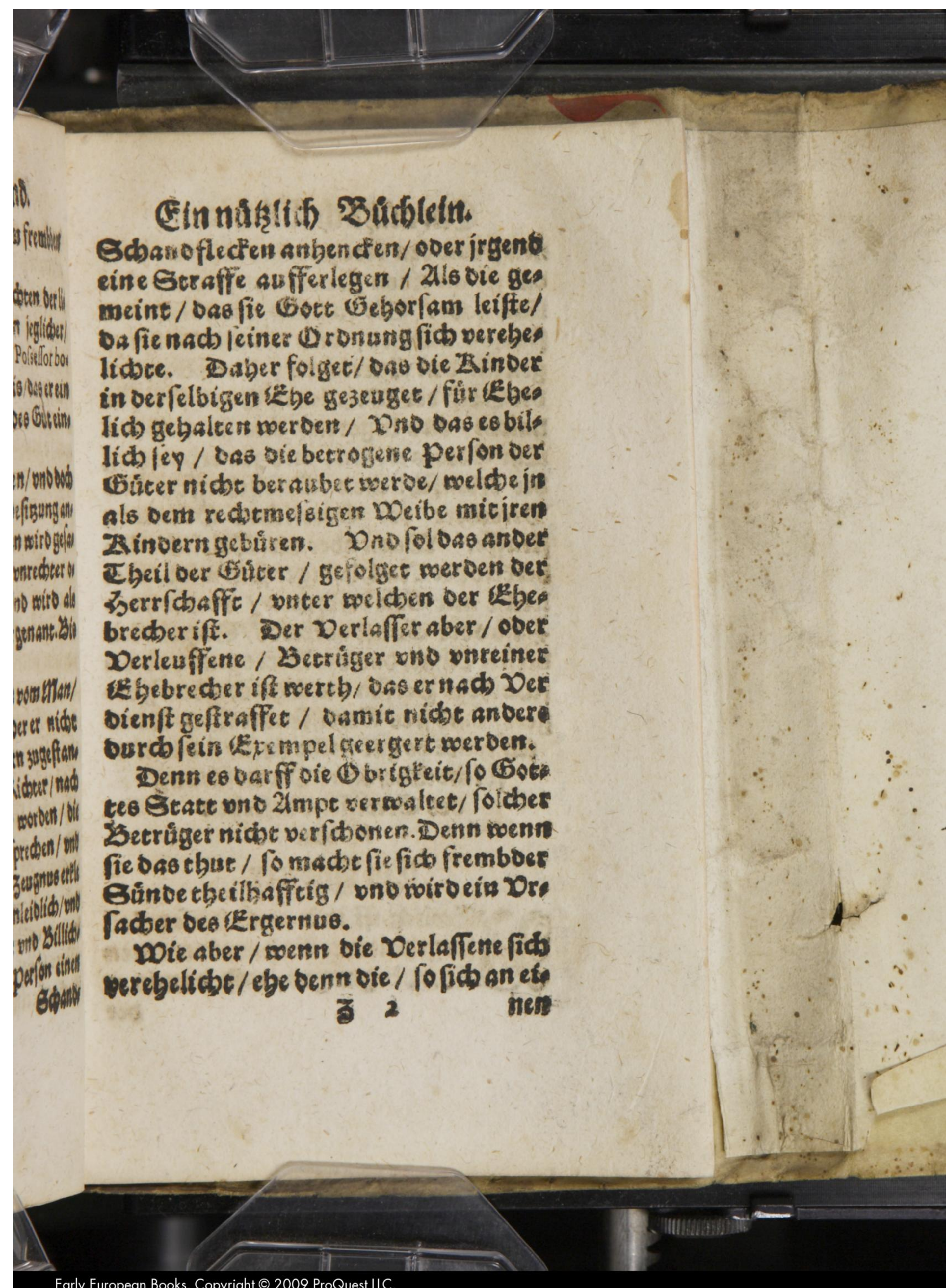
sie gewust / das sie bey einem frembden geschlaffen.

Denn gleich wie im Rechten der ligenden Güter / so lang ein jeglicher / gantz wol genant wird / Possessor bonæ fidei, so lang er nicht weis / das er ein rechter Besitzer ein frembdes Gut eingenommen habe.

Wenn ers er aber erfahren / vnd doch nicht abweichet von der Besitzung anderer Leut Güter / Als denn wird gesaget / er sey modæ fidei, ein vnrechter oder vntrewer Besitzer / Vnd wird als denn billich ein Vngerechter genant. Bis her Augustinus.

Eben dis ist zu vrtheilen vom Man / so er eine genommen / von der er nicht gewust / das sie einem andern zugestanden. Sol derhalben der Richter / nach dem der Betrug offenbar worden / die vnschuldige Person losprechen / vnd jre Vnschuld mit seinem Zeugnus erkleren. Denn es were gantz vnleidlich / vnd wider alle Gerechtigkeit vnd Billichkeit / einer vnschuldigen Person einen

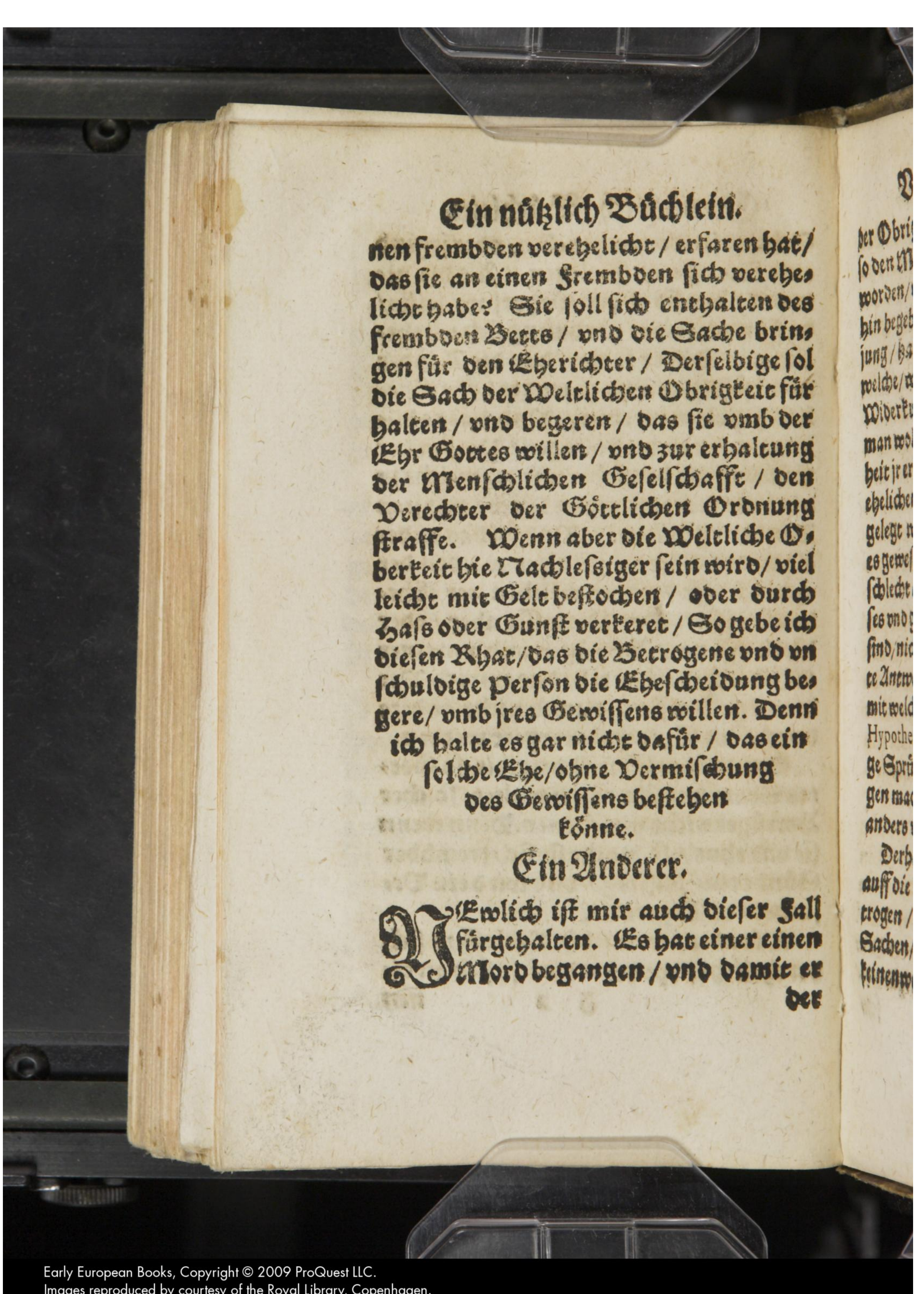
Schand-



Schandflecken anhencken/ oder jrgend eine Straffe aufferlegen / Als die gemeint / das sie Gott Gehorsam leiste/ da sie nach seiner Ordnung sich verehelichte. Daher folget/ das die Kinder in derselbigen Ehe gezeuget / für Ehelich gehalten werden / Vnd das es billich sey / das die betrogene Person der Güter nicht beraubet werde/ welche jr als dem rechtmessigen Weibe mit jren Kindern gebüren. Vnd sol das ander Theil der Güter / gefolget werden der Herrschafft / vnter welchen der Ehebrecher ist. Der Verlasser aber / oder Verleuffene / Betrüger vnd vnreiner Ehebrecher ist werth/ das er nach Verdienst gestraffet / damit nicht andere durch sein Exempel geergert werden.

Denn es darff die Obrigkeit/ so Gottes Statt vnd Ampt verwaltet/ solcher Betrüger nicht verschonen. Denn wenn sie das thut / so macht sie sich frembder Sünde theilhafftig / vnd wird ein Vrsacher des Ergernus.

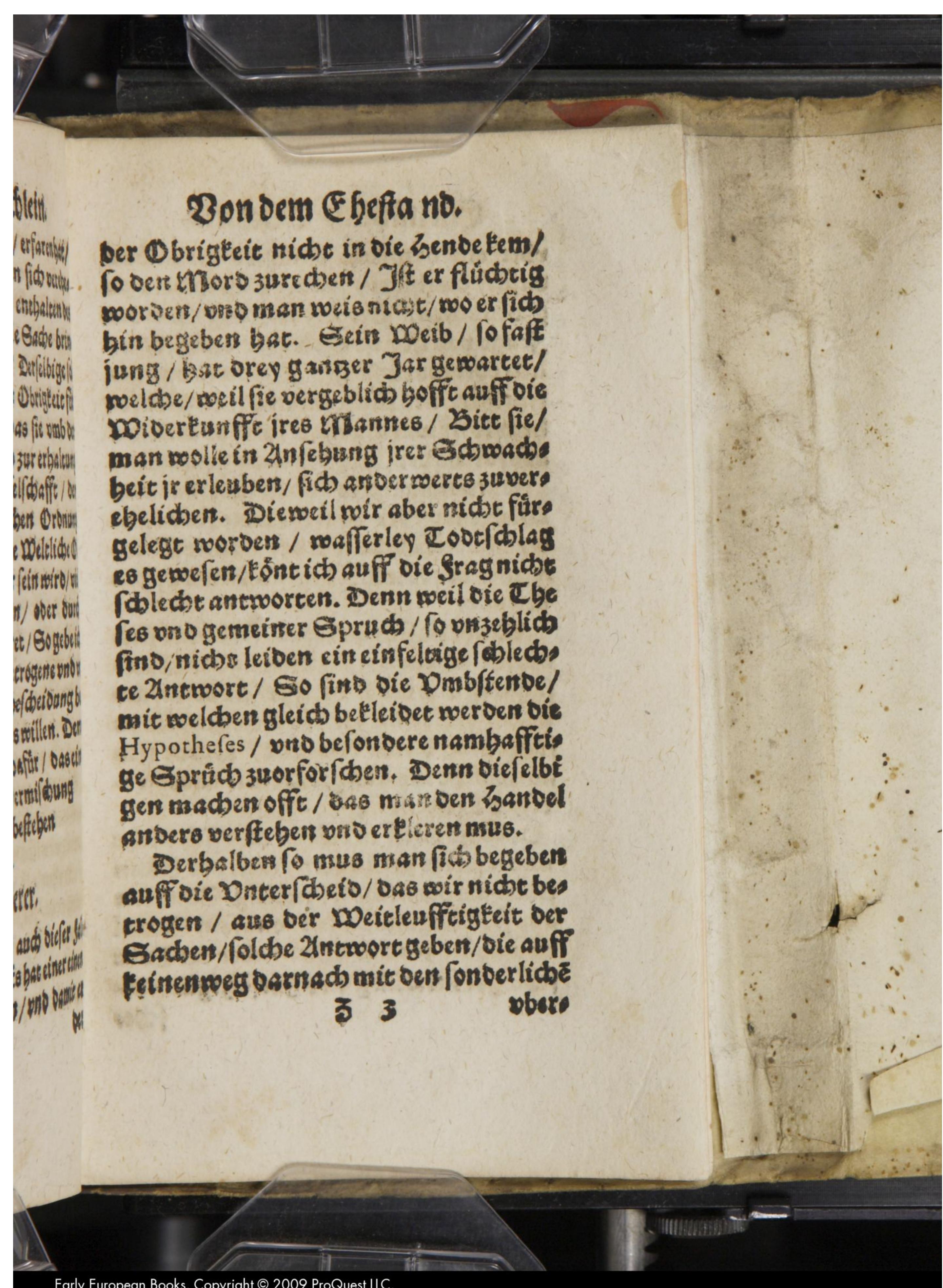
Wie aber / wenn die Verlassene sich verehelicht / ehe denn die / so sich an einen



nen frembden verehelicht / erfaren hat / das sie an einen Frembden sich verehelicht habe? Sie soll sich enthalten des frembden Betts / vnd die Sache bringen für den Ehrichter / Derselbige sol die Sach der Weltlichen Obrigkeit für halten / vnd begeren / das sie vmb der Ehr Gottes willen / vnd zur erhaltung der Menschlichen Geselschafft / den Verechter der Göttlichen Ordnung straffe. Wenn aber die Weltliche Oberkeit hie Nachlessiger sein wird / viel leicht mit Gelt bestochen / oder durch Hass oder Gunst verkeret / So gebe ich diesen Rhat / das die Betrogene vnd vnschuldige Person die Ehescheidung begere / vmb jres Gewissens willen. Denn ich halte es gar nicht dafür / das ein solche Ehe / ohne Vermischung des Gewissens bestehen könne.

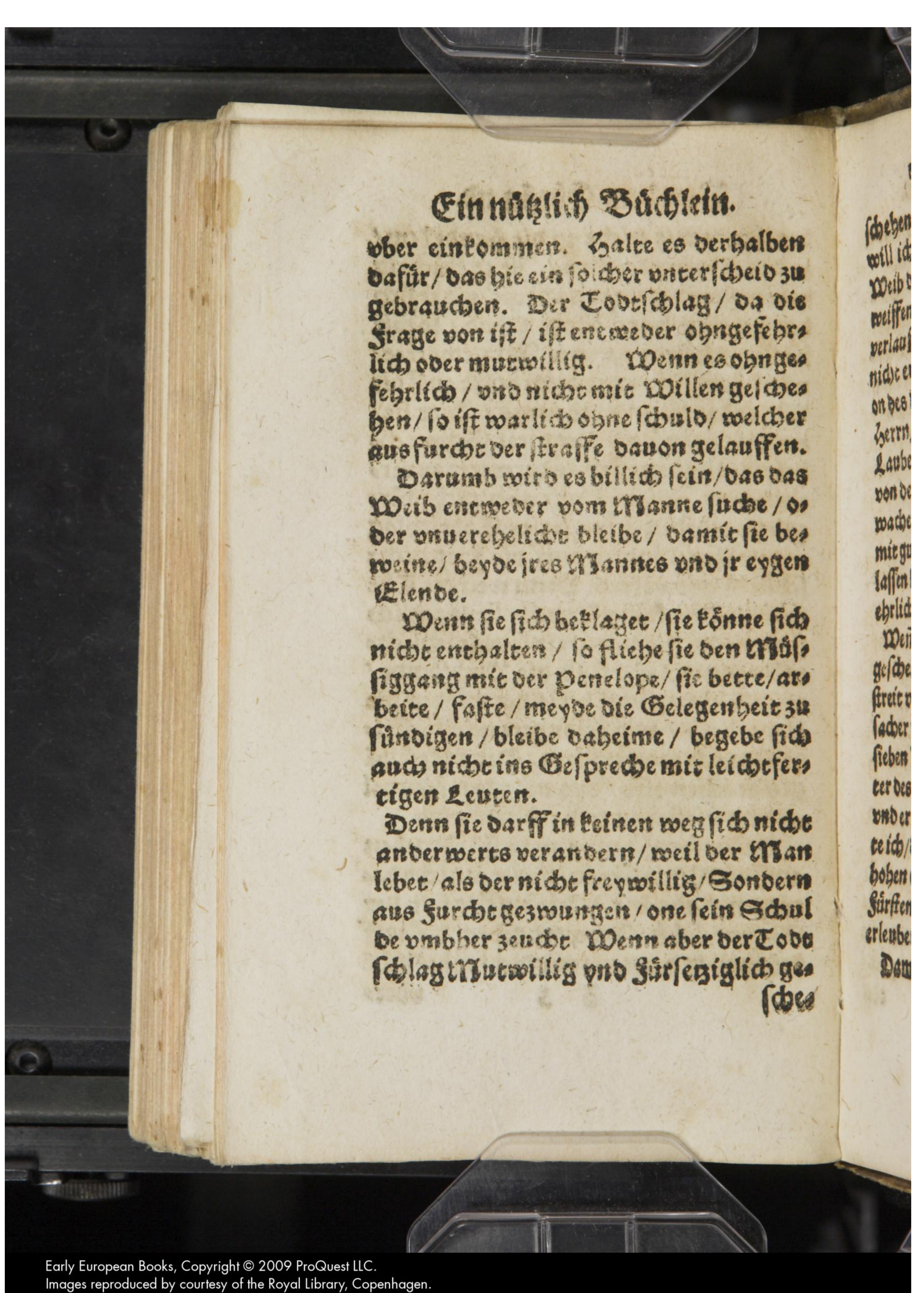
Ein Anderer.

NEwlich ist mir auch dieser Fall fürgehalten. Es hat einer einen Mord begangen / vnd damit er



der Obrigkeit nicht in die Hende kem/ so den Mord zurechen / Jst er flüchtig worden/ vnd man weis nicht/ wo er sich hin begeben hat. Sein Weib / so fast jung / hat drey gantzer Jar gewartet/ welche/ weil sie vergeblich hofft auff die Widerkunfft ires Mannes / Bitt sie/ man wolle in Ansehung jrer Schwachheit jr erleuben/ sich anderwerts zuverehelichen. Dieweil wir aber nicht fürgelegt worden / wasserley Todtschlag es gewesen/ könt ich auff die Frag nicht schlecht antworten. Denn weil die Theses vnd gemeiner Spruch / so vnzehlich sind/ nichts leiden ein einfeltige schlechte Antwort / So sind die Vmbstende/ mit welchen gleich bekleidet werden die Hypotheses / vnd besondere namhafftige Sprüch zuorforschen. Denn dieselbigen machen offt / das man den Handel anders verstehen vnd erkleren mus.

Derhalben so mus man sich begeben auff die Vnterscheid/ das wir nicht betrogen / aus der Weitleufftigkeit der Sachen/ solche Antwort geben/ die auff keinenweg darnach mit den sonderlichē



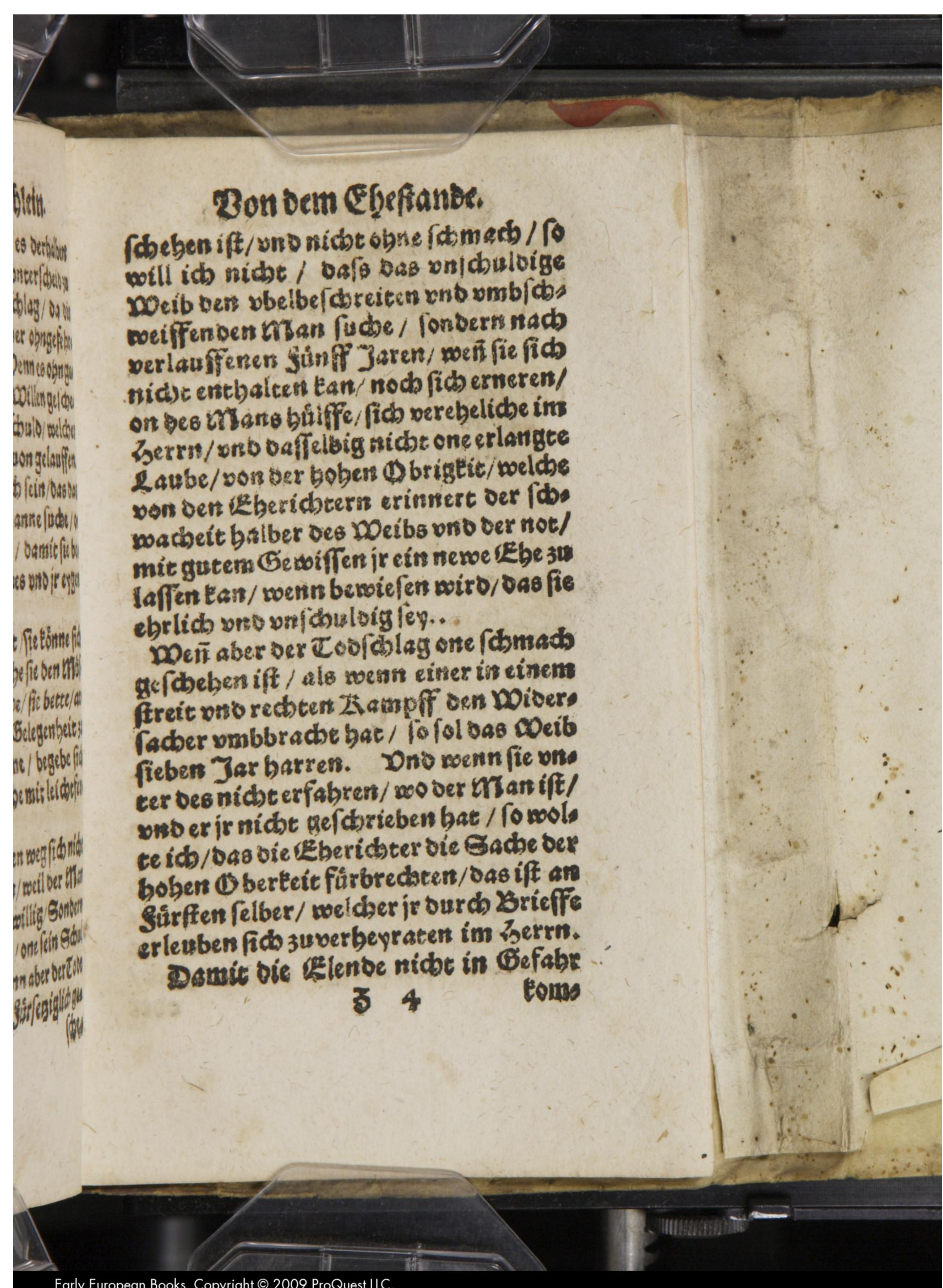
vber einkommen. Halte es derhalben dafür / das hie ein solcher vnterscheid zu gebrauchen. Der Todtschlag / da die Frage von ist / ist entweder ohngefehrlich oder mutwillig. Wenn es ohngefehrlich / vnd nicht mit Willen geschehen / so ist warlich ohne schuld / welcher aus furcht der straffe dauon gelauffen.

Darumb wird es billich sein / das das Weib entweder vom Manne suche / oder vnuerehelicht bleibe / damit sie beweine / beyde jres Mannes vnd jr eygen Elende.

Wenn sie sich beklaget / sie könne sich nicht enthalten / so fliehe sie den Müssiggang mit der Penelope / sie bette / arbeite / faste / meyde die Gelegenheit zu sündigen / bleibe daheime / begebe sich auch nicht ins Gespreche mit leichtfertigen Leuten.

Denn sie darff in keinen weg sich nicht anderwerts verandern / weil der Man lebet / als der nicht freywillig / Sondern aus Furcht gezwungen / one sein Schulde vmbher zeucht. Wenn aber der Todschlag Mutwillig vnd Fürsetziglich ge-

sche-

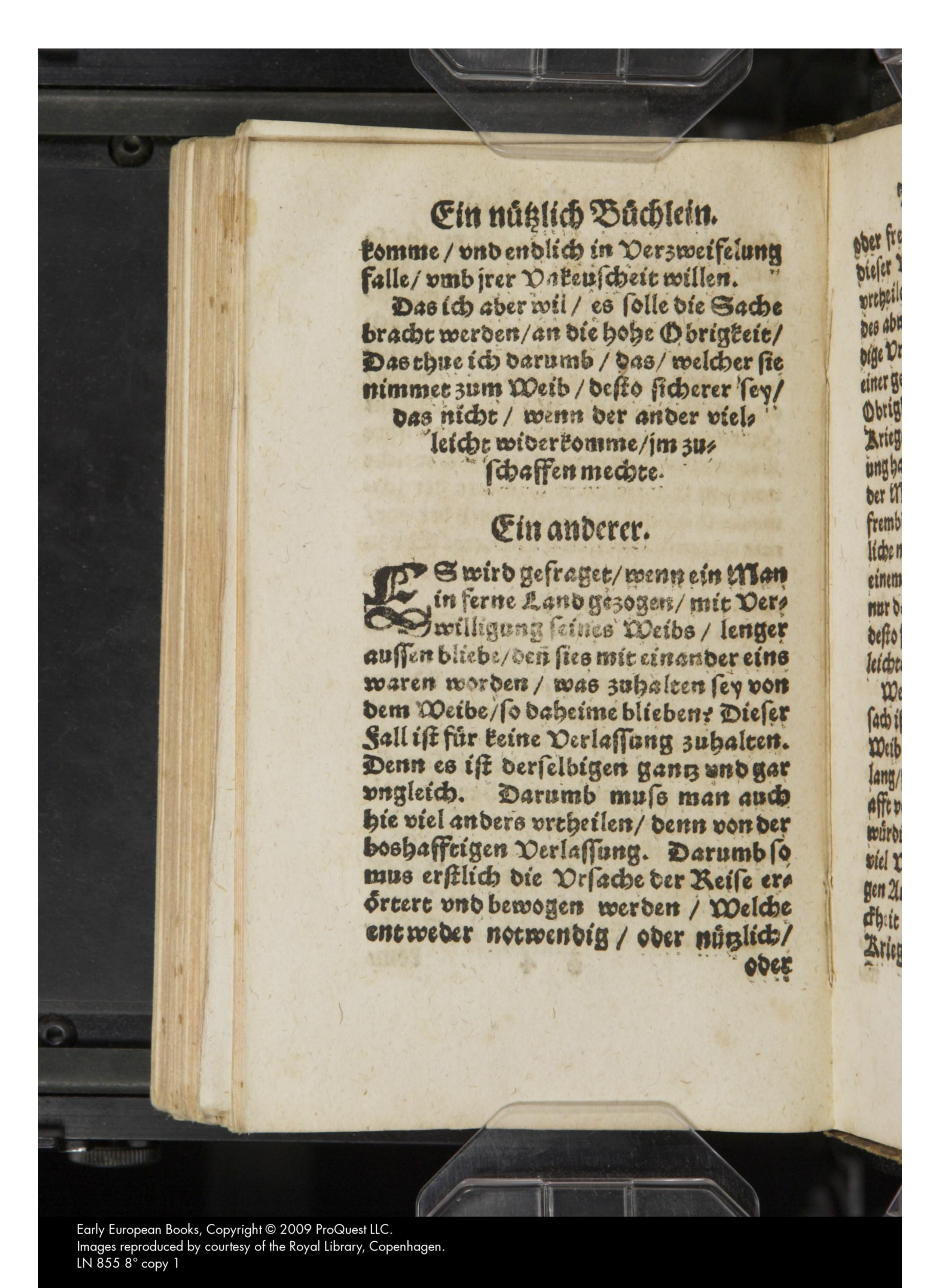


schehen ist/ vnd nicht ohne schmach/ so will ich nicht/ dass das vnschuldige Weib den vbelbeschreiten vnd vmbschweiffenden Man suche/ sondern nach verlauffenen Fünff Jaren/ weñ sie sich nicht enthalten kan/ noch sich erneren/ on des Mans hülffe/ sich vereheliche im Herrn/ vnd dasselbig nicht one erlangte Laube/ von der hohen Obrigkit/ welche von den Ehrichtern erinnert der schwacheit halber des Weibs vnd der not/ mit gutem Gewissen jr ein newe Ehe zu lassen kan/ wenn bewiesen wird/ das sie ehrlich vnd vnschuldig sey..

Weñ aber der Todschlag one schmach geschehen ist/ als wenn einer in einem streit vnd rechten Kampff den Widersacher vmbbracht hat/ so sol das Weib sieben Jar harren. Vnd wenn sie vnter des nicht erfahren/ wo der Man ist/ vnd er jr nicht geschrieben hat/ so wolte ich/ das die Ehrichter die Sache der hohen Oberkeit fürbrechten/ das ist an Fürsten selber/ welcher jr durch Brieffe erleuben sich zuverheyraten im Herrn.

Damit die Elende nicht in Gefahr

 kom-



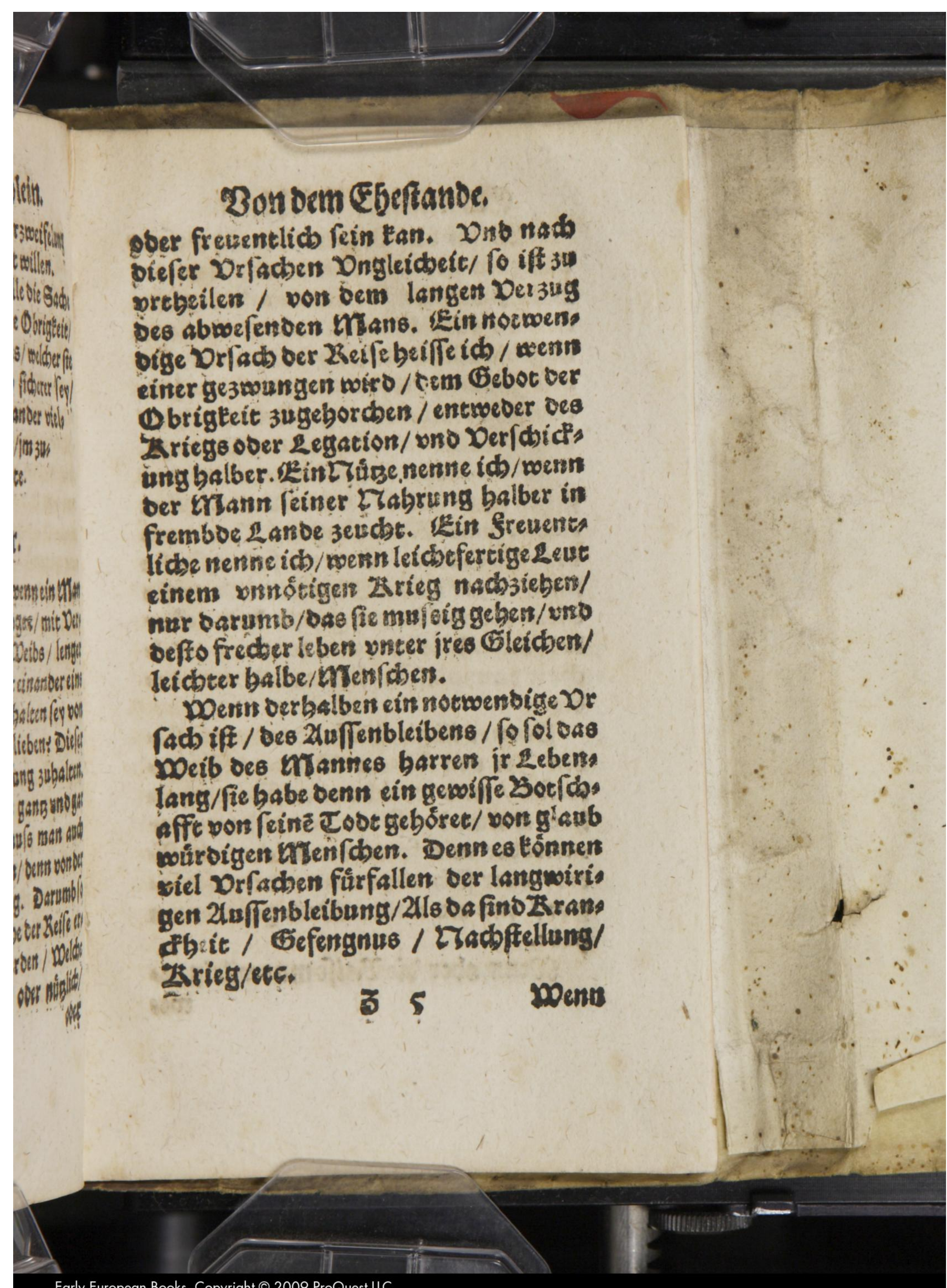
komme / vnd endlich in Verzweifelung falle / vmb jrer Vnkeuscheit willen.

Das ich aber wil / es solle die Sache bracht werden / an die hohe Obrigkeit / Das thue ich darumb / das / welcher sie nimmet zum Weib / desto sicherer sey / das nicht / wenn der ander vielleicht widerkomme / jm zuschaffen mechte.

Ein anderer.

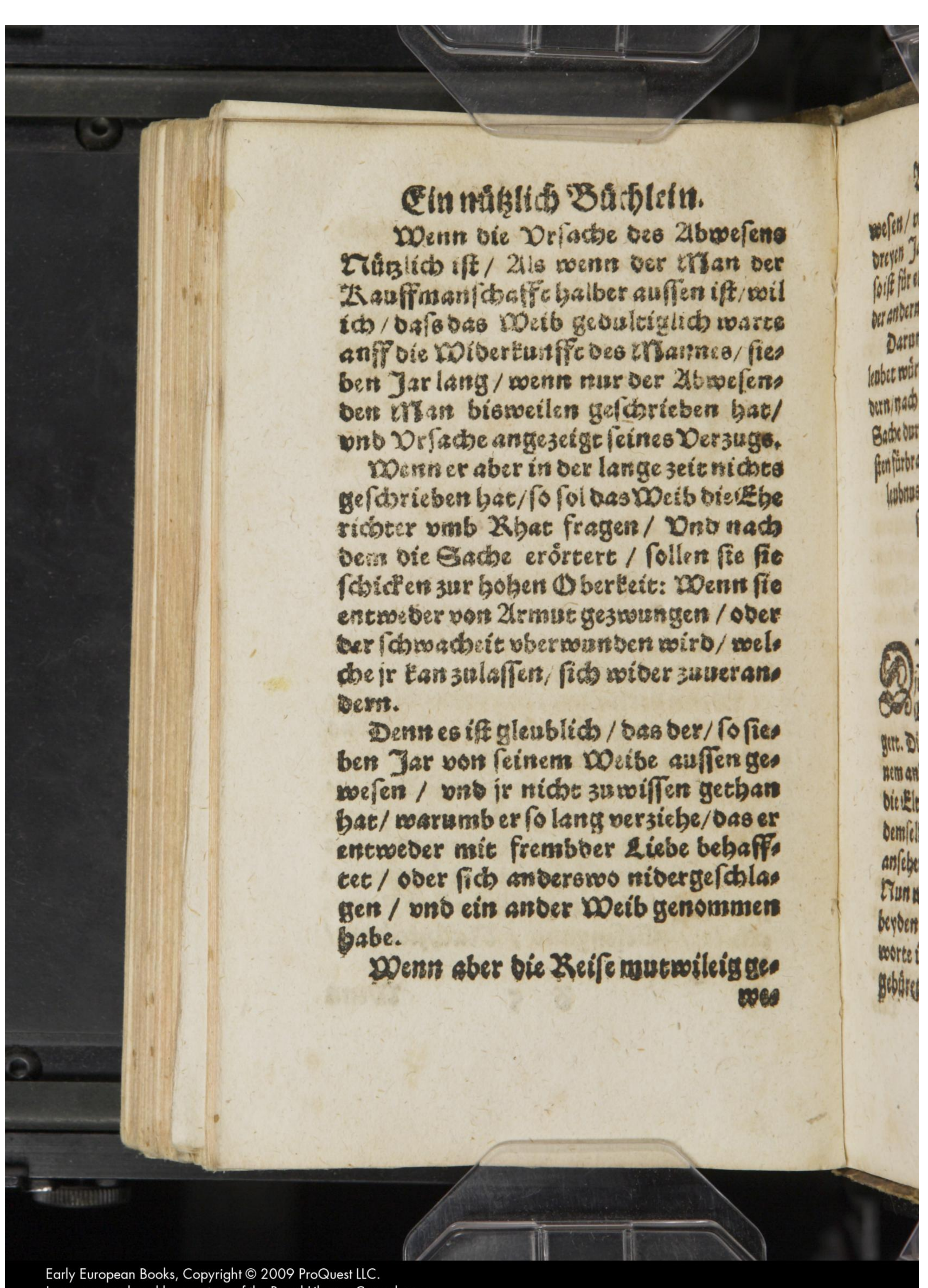
ES wird gefraget / wenn ein Man in ferne Land gezogen / mit Verwilligung seines Weibs / lenger aussen bliebe / deñ sies mit einander eins waren worden / was zuhalten sey von dem Weibe / so daheime blieben? Dieser Fall ist für keine Verlassung zuhalten. Denn es ist derselbigen gantz vnd gar vngleich. Darumb mus man auch hie viel anders vrtheilen / denn von der boshafftigen Verlassung. Darumb so mus erstlich die Vrsache der Reise erörtert vnd bewogen werden / Welche entweder notwendig / oder nützlich /

oder



oder freuentlich sein kan. Vnd nach dieser Vrsachen Vngleicheit/ so ist zu vrtheilen / von dem langen Verzug des abwesenden Mans. Ein notwendige Vrsach der Reise heisse ich / wenn einer gezwungen wird / dem Gebot der Obrigkeit zugehorchen / entweder des Kriegs oder Legation/ vnd Verschickung halber. Ein Nütze nenne ich/ wenn der Mann seiner Nahrung halber in frembde Lande zeucht. Ein Freuentliche nenne ich/ wenn leichtfertige Leut einem vnnötigen Krieg nachziehen/ nur darumb/ das sie müssig gehen/ vnd desto frecher leben vnter jres Gleichen/ leichter halbe/ Menschen.

Wenn derhalben ein notwendige Vrsach ist / des Aussenbleibens / so sol das Weib des Mannes harren jr Lebenlang/ sie habe denn ein gewisse Botschafft von seinē Todt gehöret/ von glaubwürdigen Menschen. Denn es können viel Vrsachen fürfallen der langwirigen Aussenbleibung/ Als da sind Kranckheit / Gefengnus / Nachstellung/ Krieg/ etc.



Wenn die Vrsache des Abwesens Nützlich ist / Als wenn der Man der Kauffmanschafft halber aussen ist / wil ich / das das Weib gedultiglich warte auff die Widerkunfft des Mannes / sieben Jar lang / wenn nur der Abwesenden Man bisweilen geschrieben hat / vnd Vrsache angezeigt seines Verzugs.

Wenn er aber in der lange zeit nichts geschrieben hat / so sol das Weib die Ehe richter vmb Rhat fragen / Vnd nach dem die Sache erörtert / sollen sie sie schicken zur hohen Oberkeit: Wenn sie entweder von Armut gezwungen / oder der schwacheit vberwunden wird / welche jr kan zulassen / sich wider zuverandern.

Denn es ist gleublich / das der / so sieben Jar von seinem Weibe aussen gewesen / vnd jr nicht zuwissen gethan hat / warumb er so lang verziehe / das er entweder mit frembder Liebe behafftet / oder sich anderswo nidergeschlagen / vnd ein ander Weib genommen habe.

Wenn aber die Reise mutwileig ge-

we

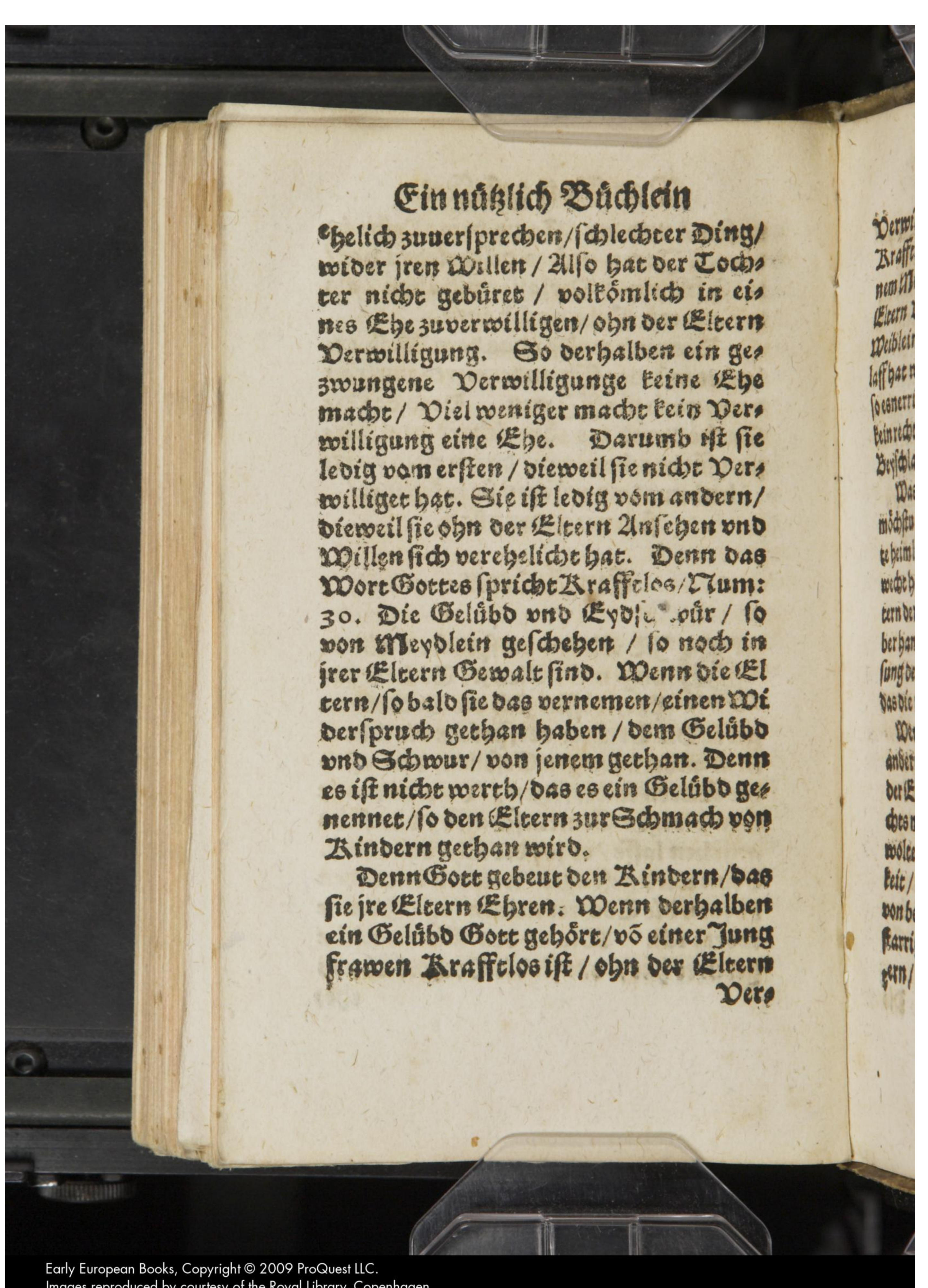
wesen / vnd der Mann dem Weibe in dreyen Jaren nichts geschrieben hat/ so ist für einen Verlasser zuhalten / als der andern Liebe nachhange.

Darumb wolte / das dem Weib erleubet würde/ sich anderwerts zuuerandern/ nach fünff Jaren. Doch das die Sache durch die Ehrichter dem Fürsten fürbracht werde/ durch welches erleubnus vnd ansehen sie befestiget/ sich verandern kan.

Ein Anderer.

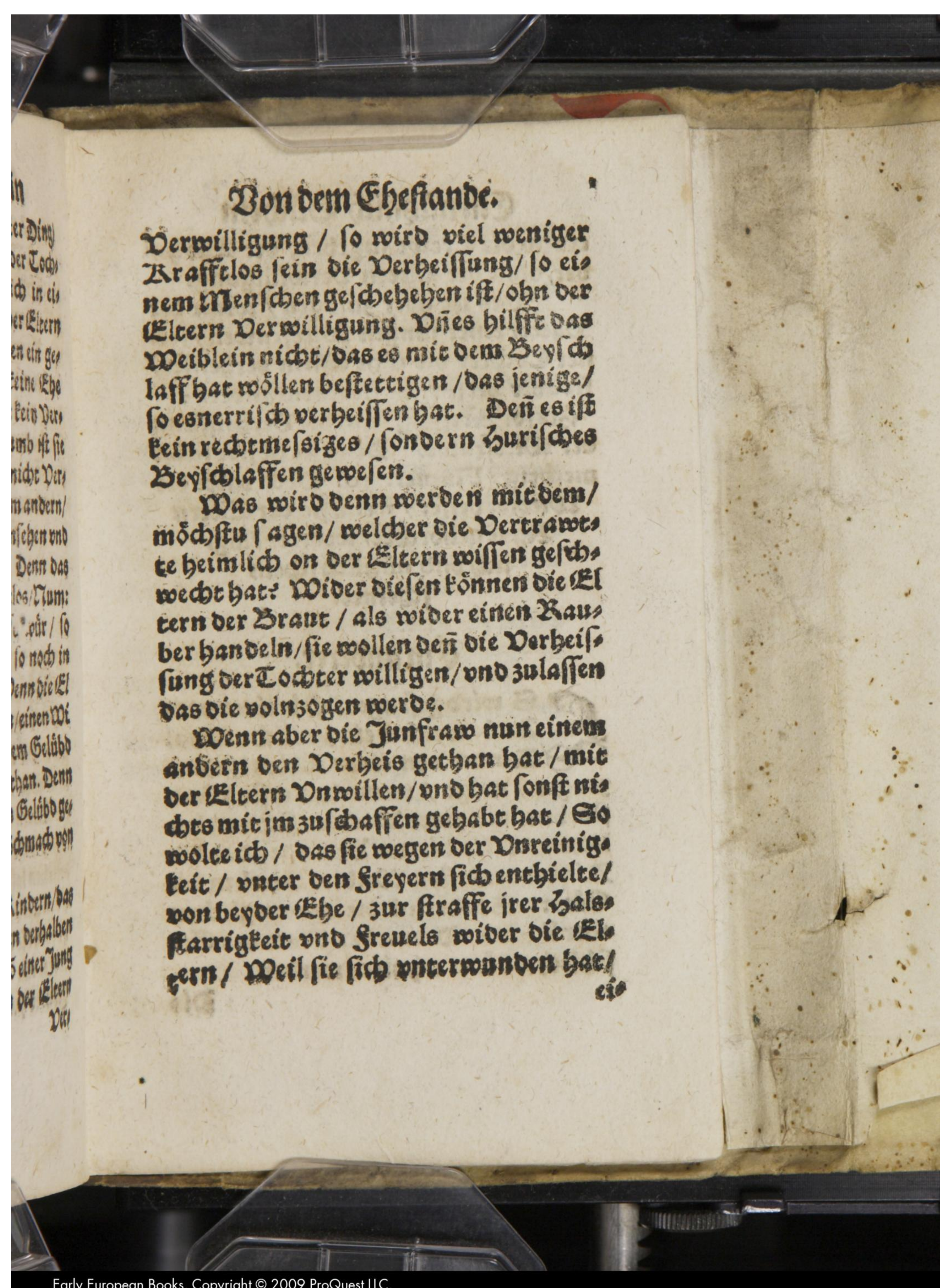
DJE Eltern versprechen einem jungen Gesellen jre Tochter zur Ehe/ dessen sich die Tochter wegert. Die Tochter verspricht die Ehe einem andern jungen Gesellen/ darin sich die Eltern widersetzen / Vnd hat mit demselbigen Gemeinschafft / das sichs ansehen lasse / es sey die Ehe vollendet. Nun wird gefraget/ welchen vnter den beyden die Tochter nemen solle? Da antworte ich. Wie es den Eltern nicht gebüret hat / das sie die Tochter einem

ehe-



ehelich zuuersprechen/schlechter Ding/ wider jren Willen / Also hat der Tochter nicht gebüret / volkömlich in eines Ehe zuverwilligen/ ohn der Eltern Verwilligung. So derhalben ein gezwungene Verwilligunge keine Ehe macht / Viel weniger macht kein Verwilligung eine Ehe. Darumb ist sie ledig vom ersten / dieweil sie nicht Verwilliget hat. Sie ist ledig vom andern/ dieweil sie ohn der Eltern Ansehen vnd Willen sich verehelicht hat. Denn das Wort Gottes spricht Kraffelos/ Num: 30. Die Gelübd vnd Eydsch[illegible]wür / so von Meydlein geschehen / so noch in jrer Eltern Gewalt sind. Wenn die Eltern/so bald sie das vernemen/einen Widerspruch gethan haben / dem Gelübd vnd Schwur/ von jenem gethan. Denn es ist nicht werth/das es ein Gelübd genennet/so den Eltern zur Schmach von Kindern gethan wird.

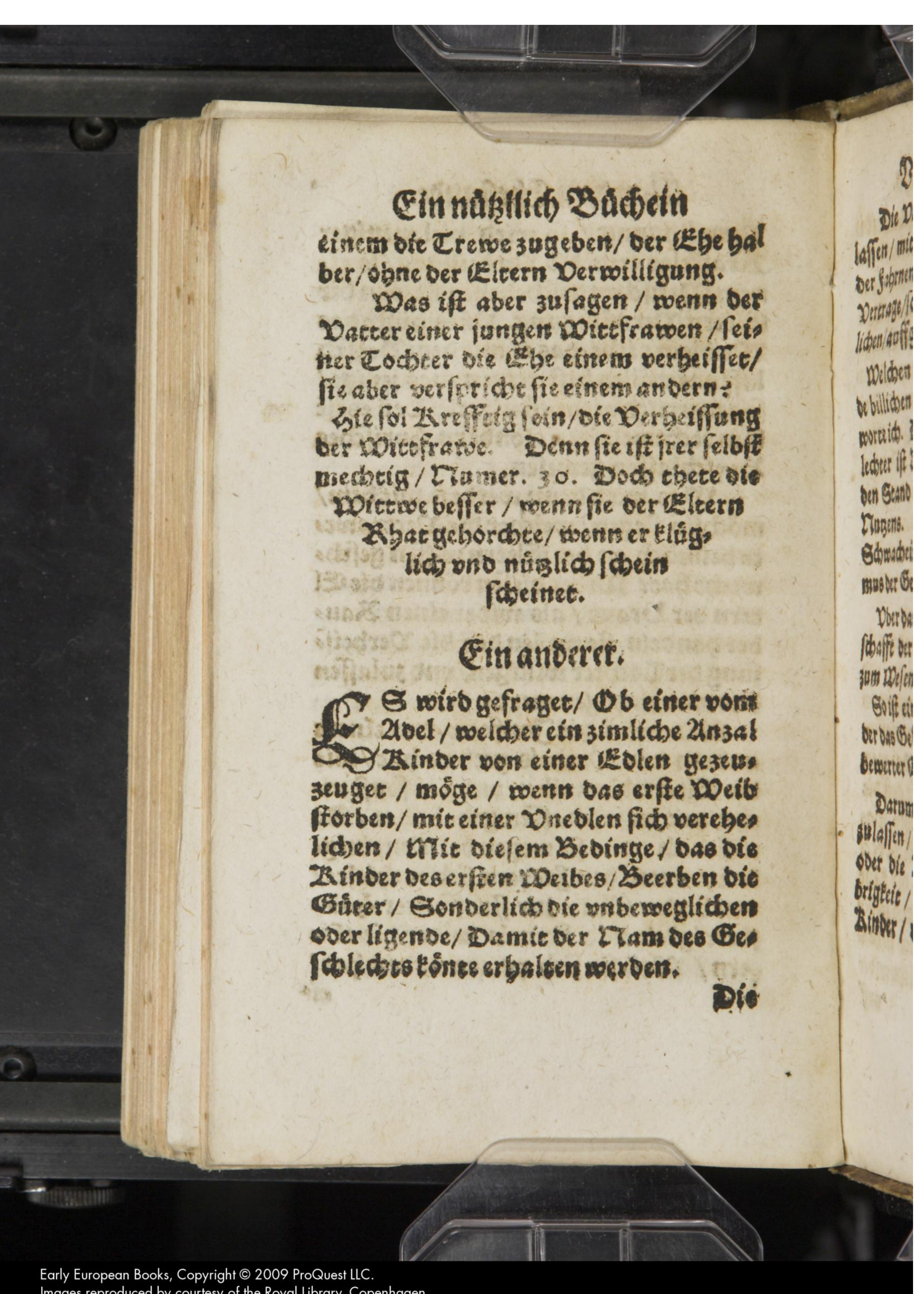
Denn Gott gebeut den Kindern/das sie jre Eltern Ehren. Wenn derhalben ein Gelübd Gott gehört/võ einer Jungfrawen Krafftlos ist / ohn der Eltern



Verwilligung / so wird viel weniger Krafftlos sein die Verheissung/ so einem Menschen geschehehen ist/ohn der Eltern Verwilligung. Vñ es hilfft das Weiblein nicht/das es mit dem Beyschlaff hat wöllen bestettigen /das jenige/ so es nerrisch verheissen hat. Deñ es ist kein rechtmessiges / sondern Hurisches Beyschlaffen gewesen.

Was wird denn werden mit dem/ möchstu sagen/ welcher die Vertrawte heimlich on der Eltern wissen geschwecht hat? Wider diesen können die Eltern der Braut / als wider einen Rauber handeln/sie wollen deñ die Verheissung der Tochter willigen/vnd zulassen das die volnzogen werde.

Wenn aber die Junfraw nun einem andern den Verheis gethan hat / mit der Eltern Vnwillen/vnd hat sonst nichts mit jm zuschaffen gehabt hat / So wolte ich / das sie wegen der Vnreinigkeit / vnter den Freyern sich enthielte/ von beyder Ehe / zur straffe jrer Halsstarrigkeit vnd Freuels wider die Eltern / Weil sie sich vnterwunden hat/



einem die Trewe zugeben / der Ehe halber / ohne der Eltern Verwilligung.

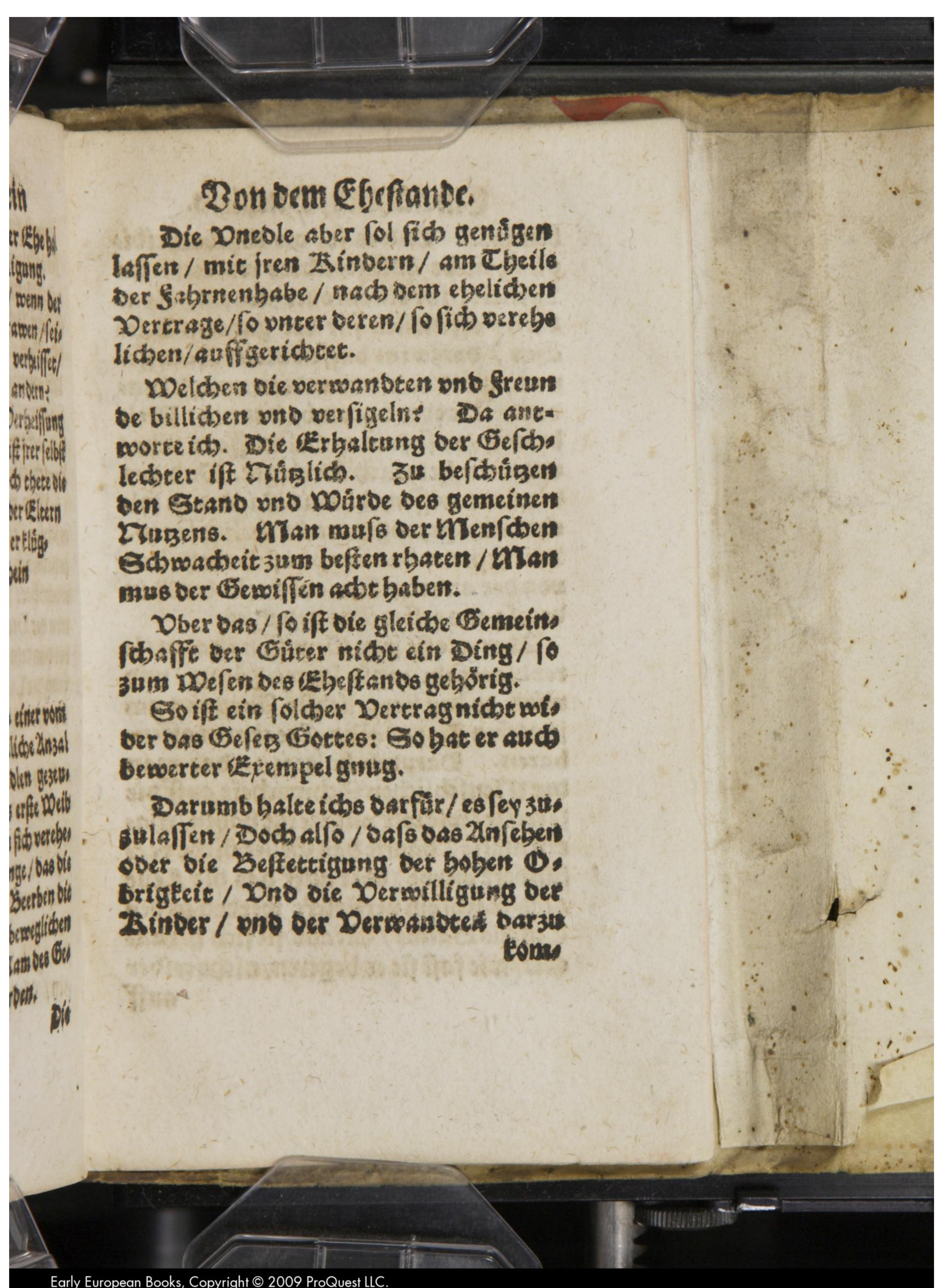
Was ist aber zusagen / wenn der Vatter einer jungen Wittfrawen / seiner Tochter die Ehe einem verheisset / sie aber verspricht sie einem andern?

Hie sol Krefftig sein / die Verheissung der Wittfrawe. Denn sie ist jrer selbst mechtig / Numer. 30. Doch thete die Wittwe besser / wenn sie der Eltern Rhat gehorchte / wenn er klüglich vnd nützlich schein scheinet.

Ein anderer.

ES wird gefraget / Ob einer vom Adel / welcher ein zimliche Anzal Kinder von einer Edlen gezeuzeuget / möge / wenn das erste Weib storben / mit einer Vnedlen sich verehelichen / Mit diesem Bedinge / das die Kinder des ersten Weibes / Beerben die Güter / Sonderlich die vnbeweglichen oder ligende / Damit der Nam des Geschlechts könte erhalten werden.

Die



Die Vnedle aber sol sich genügen lassen / mit jren Kindern / am Theile der Fahrnenhabe / nach dem ehelichen Vertrage/so vnter deren/so sich verehelichen/auffgerichtet.

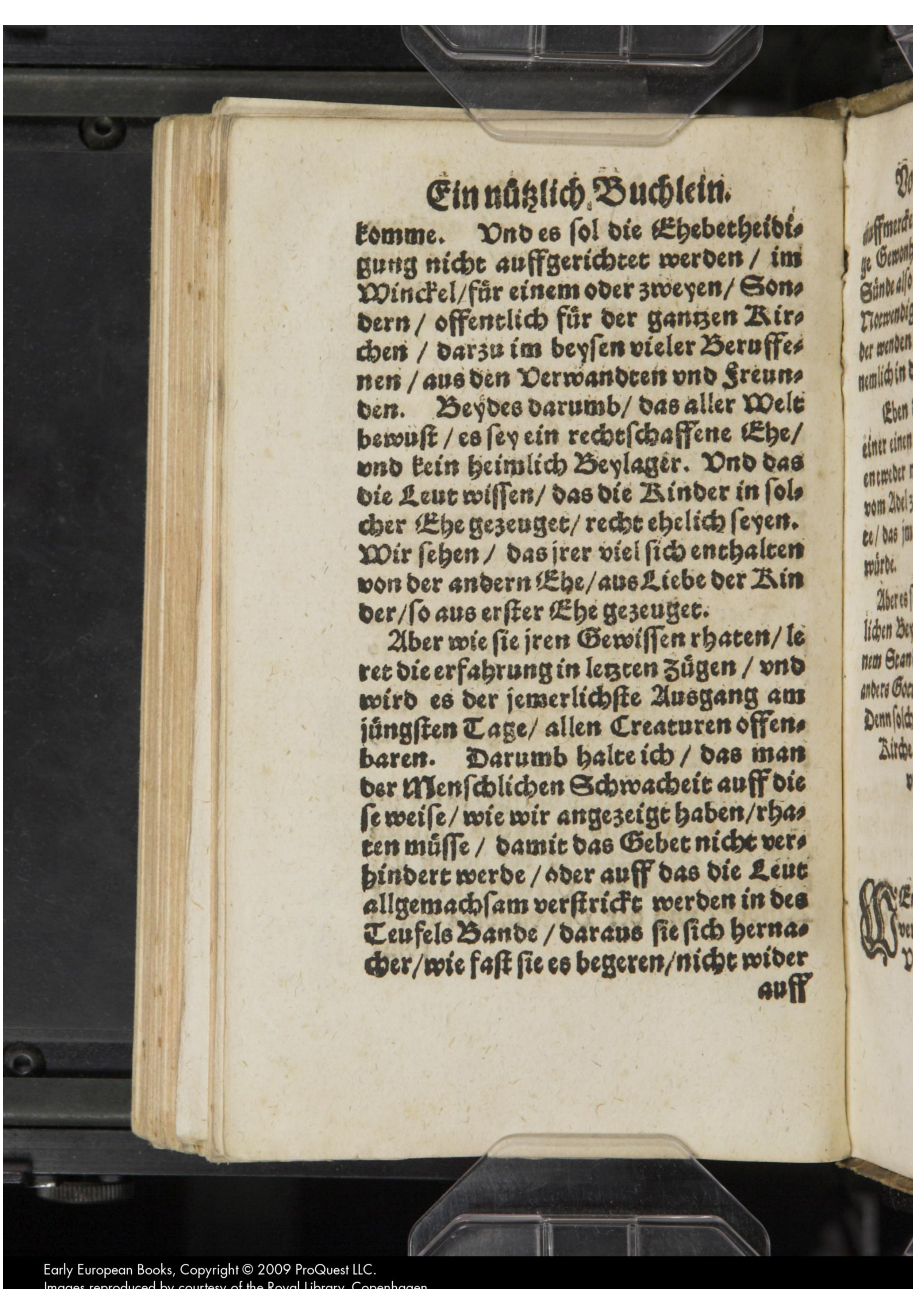
Welchen die verwandten vnd Freunde billichen vnd versigeln? Da antworte ich. Die Erhaltung der Geschlechter ist Nützlich. Zu beschützen den Stand vnd Würde des gemeinen Nutzens. Man muss der Menschen Schwacheit zum besten rhaten / Man mus der Gewissen acht haben.

Vber das / so ist die gleiche Gemeinschaffe der Güter nicht ein Ding / so zum Wesen des Ehestands gehörig.

So ist ein solcher Vertrag nicht wider das Gesetz Gottes: So hat er auch bewerter Exempel gnug.

Darumb halte ichs darfür / es sey zuzulassen / Doch also / dass das Ansehen oder die Bestettigung der hohen Obrigkeit / Vnd die Verwilligung der Kinder / vnd der Verwandten darzu

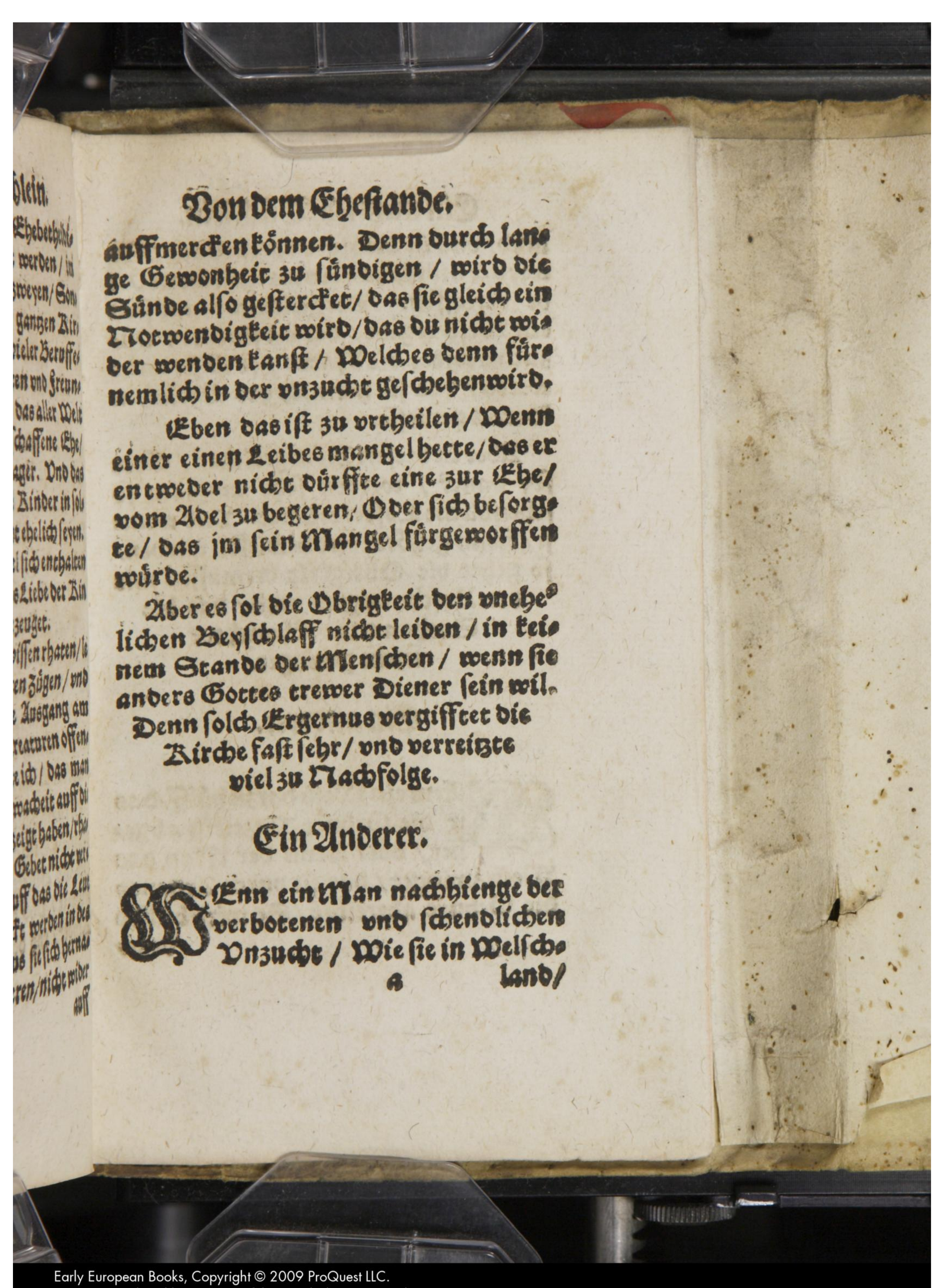
kom-



komme. Vnd es sol die Ehebetheidigung nicht auffgerichtet werden / im Winckel / für einem oder zweyen / Sondern / offentlich für der gantzen Kirchen / darzu im beysen vieler Beruffenen / aus den Verwandten vnd Freunden. Beydes darumb / das aller Welt bewust / es sey ein rechtschaffene Ehe / vnd kein heimlich Beylager. Vnd das die Leut wissen / das die Kinder in solcher Ehe gezeuget / recht ehelich seyen. Wir sehen / das jrer viel sich enthalten von der andern Ehe / aus Liebe der Kinder / so aus erster Ehe gezeuget.

Aber wie sie jren Gewissen rhaten / leret die erfahrung in letzten Zügen / vnd wird es der jemerlichste Ausgang am jüngsten Tage / allen Creaturen offenbaren. Darumb halte ich / das man der Menschlichen Schwacheit auff diese weise / wie wir angezeigt haben / rhaten müsse / damit das Gebet nicht verhindert werde / oder auff das die Leut allgemachsam verstrickt werden in des Teufels Bande / daraus sie sich hernacher / wie fast sie es begeren / nicht wider

auff



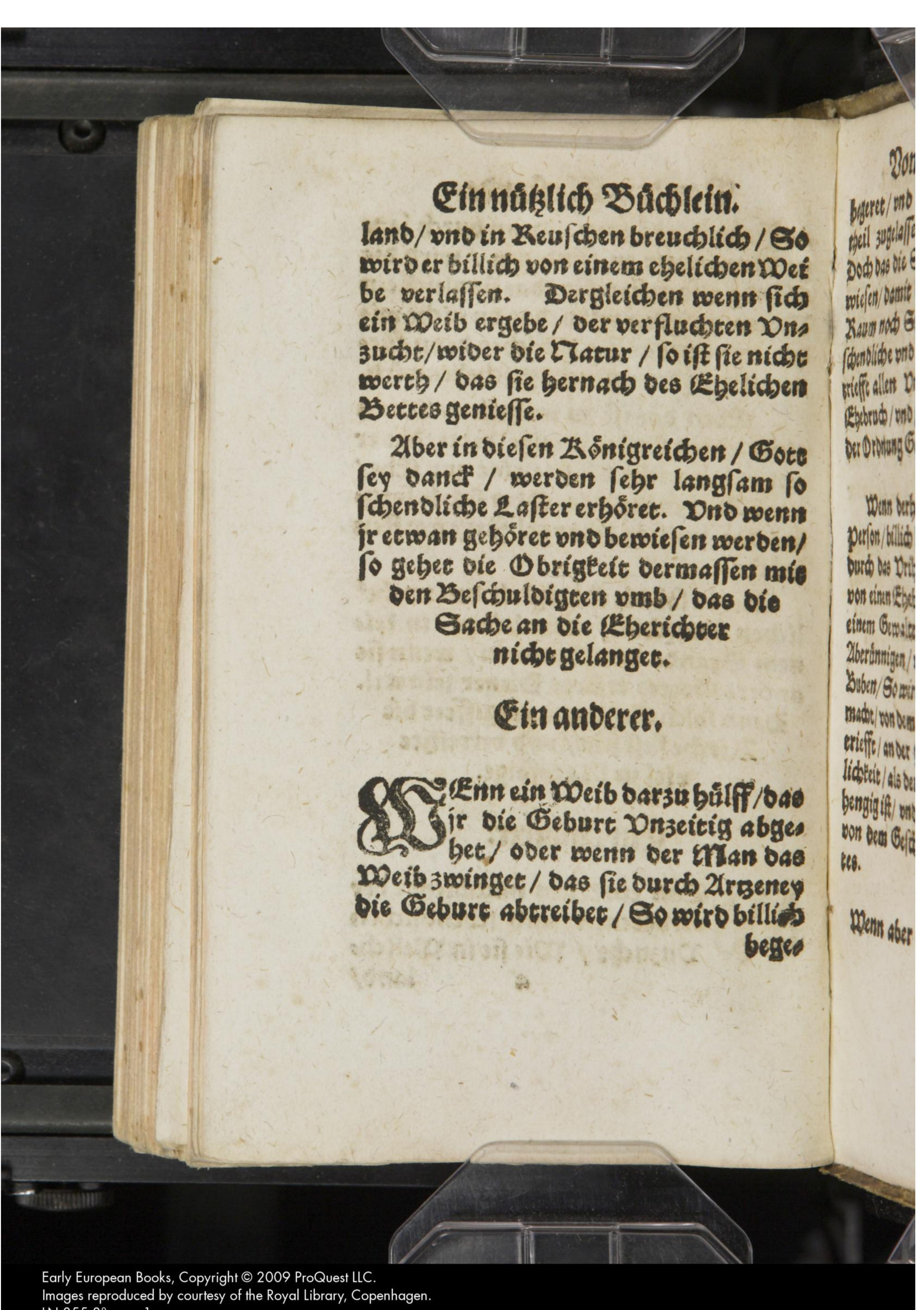
auffmercken können. Denn durch lange Gewonheit zu sündigen / wird die Sünde also gestercket / das sie gleich ein Notwendigkeit wird / das du nicht wider wenden kanst / Welches denn fürnemlich in der vnzucht geschehen wird.

Eben das ist zu vrtheilen / Wenn einer einen Leibes mangel hette / das er entweder nicht dürffte eine zur Ehe / vom Adel zu begeren / Oder sich besorgte / das jm sein Mangel fürgeworffen würde.

Aber es sol die Obrigkeit den vnehelichen Beyschlaff nicht leiden / in keinem Stande der Menschen / wenn sie anders Gottes trewer Diener sein wil. Denn solch Ergernus vergifftet die Kirche fast sehr / vnd verreitzte viel zu Nachfolge.

Ein Anderer.

WEnn ein Man nachhienge der verbotenen vnd schendlichen Vnzucht / Wie sie in Welsch-



land/ vnd in Reuschen breuchlich / So wird er billich von einem ehelichen Weibe verlassen. Dergleichen wenn sich ein Weib ergebe / der verfluchten Vnzucht/wider die Natur / so ist sie nicht werth / das sie hernach des Ehelichen Bettes geniesse.

Aber in diesen Königreichen / Gott sey danck / werden sehr langsam so schendliche Laster erhöret. Vnd wenn jr etwan gehöret vnd bewiesen werden/ so gehet die Obrigkeit dermassen mit den Beschuldigten vmb / das die Sache an die Eherichter nicht gelanget.

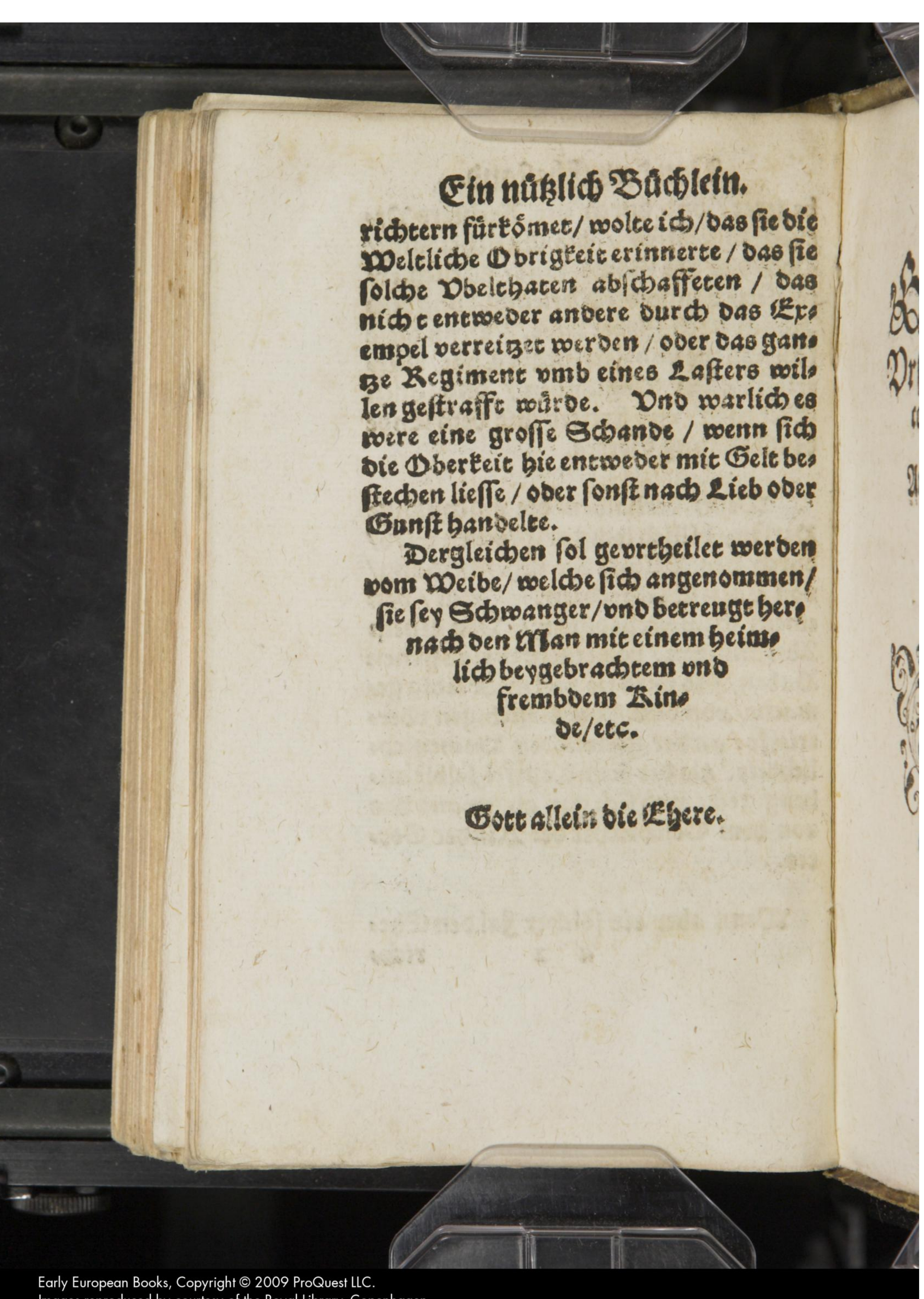
Ein anderer.

WEnn ein Weib darzu hülff/das jr die Geburt Vnzeitig abgehet / oder wenn der Man das Weib zwinget / das sie durch Artzeney die Geburt abtreibet / So wird billich bege-

begeret / vnd durch des Richters Vrtheil zugelassen / die Ehescheidung / Doch das die Sache zuuor klerlich erwiesen / damit die Verleumbdung kein Raum noch Statt habe. Denn diese schendliche vnd verfluchte That / vbertrifft allen Vnglauben / vnd allen Ehebruch / vnd streitet mit dem Ende der Ordnung Gottes.

Wenn derhalben die vnschuldige Person / billich ledig gesprochen wird / durch das Vrtheil der Ehescheidung / von einen Ehebrechern. Jtem / von einem Gewalttehedigen / Von einem Abtrünnigen / von einem verlauffenen Buben / So wird sie viel mehr ledig gemacht / von dem / der dieselbigen vbertriefft / an der grewlichen Vnmenschlichkeit / als der dem Teuffel selbst anhengig ist / vnd sich gar abgewand hat von dem Geschlechte der Kinder Gottes.

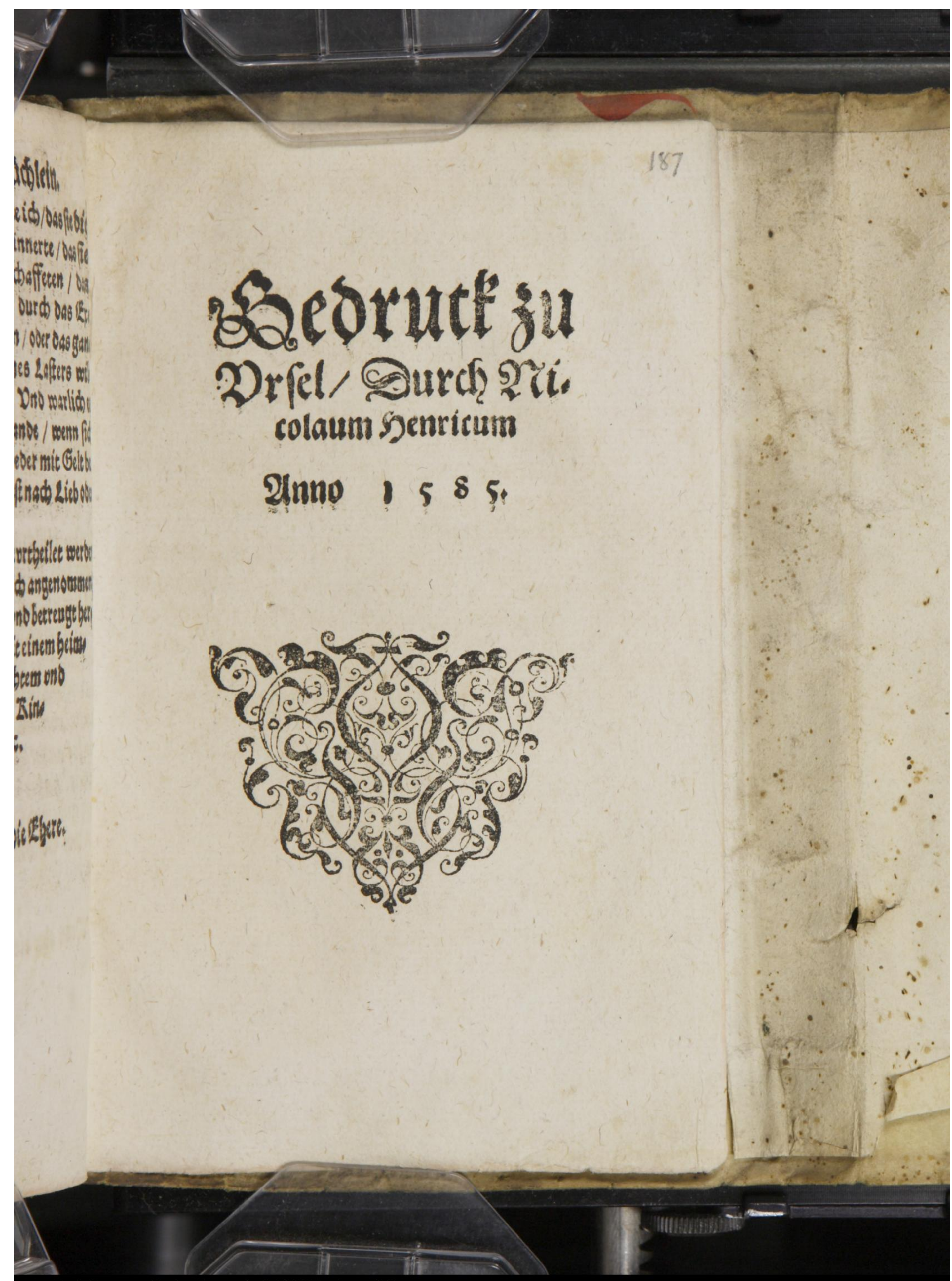
Wenn aber ein solcher Fal den Ehe-



richtern fürkömet/ wolte ich/ das sie die
Weltliche Obrigkeit erinnerte / das sie
solche Vbelthaten abschaffeten / das
nicht entweder andere durch das Ex-
empel verreitzet werden / oder das gan-
tze Regiment vmb eines Lasters wil-
len gestrafft würde. Vnd warlich es
were eine grosse Schande / wenn sich
die Oberkeit hie entweder mit Gelt be-
stechen liesse / oder sonst nach Lieb oder
Gunst handelte.

Dergleichen sol geurtheilet werden
vom Weibe/ welche sich angenommen/
sie sey Schwanger/ vnd betreugt her-
nach den Man mit einem heim-
lich beygebrachtem vnd
frembdem Kin-
de/ etc.

Gott allein die Ehere.



187

Gedruckt zu Vrsel/ Durch Ni-
colaum Henricum

Anno 1585.


188

